

EMANUEL V. TOWFIGH

Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften

2. Auflage

Jus Ecclesiasticum

80

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 80

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER



Emanuel V. Towfigh

Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften

Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai

2., um ein Vorwort ergänzte,
im übrigen unveränderte Auflage

Mohr Siebeck

Emanuel V. Towfigh, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Nanjing; 2005 Promotion zum Dr. iur.; nach dem Referendardienst Post-Doc am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, an der New York University und an der University of Virginia; 2014 Habilitation; seit 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der Law School und Professor für Rechtsökonomik an der Business School, EBS Universität Wiesbaden.

1. Auflage 2006

ISBN 978-3-16-160960-2 / eISBN 978-3-16-160961-9

DOI 10.1628/978-3-16-160961-9

ISSN 0449-439 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

D 6

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 7/2022 lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Bembo-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort zur zweiten Auflage

Gut fünfzehn Jahre nach dem ursprünglichen Erscheinen liegt mit diesem Buch ein unveränderter Nachdruck der Dissertation aus dem Jahr 2005 vor. Grund hierfür ist zum einen, dass die Arbeit seit einigen Jahren vergriffen ist; für den Nachdruck sprach aber vor allem, dass das Buch sich nach wie vor einiger Nachfrage erfreut. Das hat wohl zwei Ursachen.

Die Arbeit ist auf der einen Seite deswegen noch immer von Interesse, weil sie die Entwicklungen des Religionsverfassungsrechts im Allgemeinen und des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Besonderen nachzeichnet und nachvollziehbar macht. Sie legt Zeugnis ab für die Fähigkeit des deutschen Religionsverfassungsrechts, trotz der engen genetischen Verbindung mit den christlichen Kirchen auch mit anderen Religionsgemeinschaften angemessen umzugehen. Der Bahai-Gemeinde Deutschland, die beispielhafter Betrachtungsgegenstand der Studie ist, wurde aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2012 (Az. 6 C 8.12 – ZevKR 58 [2013], 401; vorgehend VGH Kassel, Urteil vom 22. September 2011, Az. 8 A 1978/10, NVwZ 2011, 1531 sowie VG Frankfurt, Urteil v. 28. April 2009, Az. 8 K 1605/08), an dessen Herbeiführung seit Antragstellung der Verf. maßgeblich beteiligt war, am 31.1.2013 durch das Land Hessen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (StAnz Hessen 14/2013, S. 473): Der weltlich-rechtliche Teil der Arbeit, der die Hintergründe und Voraussetzungen der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachzeichnet und der argumentiert, dass das Religionsverfassungsrecht in Richtung nicht-jüdisch-christlicher Religionsgemeinschaften entwicklungsoffen ist, hat sich damit gewissermaßen »erfüllt«. Mit dem Verfahren um die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Bahai wurde aus einem akademisch-dogmatischen und in Teilen praktisch-programmatischen Projekt ein Stück »Rechtsgeschichte« (*Hans Michael Heinig*). Im Zusammenspiel mit dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung und Fortentwicklung der geschriebenen und ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen des Körperschaftsstatus belegt die Dissertation die Zukunftsfähigkeit des Religionsverfassungsrechts in einer pluralen Gesellschaft. Dies hat sich in der Praxis auch über die Bahai hinaus bestätigt: Seither wurden die Körperschaftsrechte auch drei weiteren nicht-jüdisch-christlichen Religionsgemeinschaften verliehen – der Ahmadiyya Muslim

Jamaat (2013), dem hinduistischen Tempelverein Hamm (2017) und der Alevitischen Gemeinde Deutschlands (2020).

Auf der anderen Seite ist die Arbeit zum Ausgangspunkt einer Transformation innerhalb der deutschen Bahai-Gemeinde geworden, an deren Ende die »Erfüllung« auch des religiös-rechtlichen Teils der Dissertation stand: Im Zuge des Verfahrens zur Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde es notwendig, die Gemeindeordnung in einem säkular-rechtlichen Ansprüchen genügenden Verfassungsdokument abzubilden. Die in der Arbeit erstmalig vorgenommene zusammenhängende Darstellung der religiösen Gemeindeordnung bildete die Blaupause für diese ebenfalls vom Verf. maßgeblich mitausgearbeitete Verfassung (verabschiedet im März 2010, in Kraft seit Verleihung des Körperschaftsstatus, abgedruckt im Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland 1/2013, S. 1). Über die Anforderungen des staatlichen Rechts an eine solche Verfassung (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung und Organe) hinaus wurden zum ersten Mal die Institutionen der Gemeinde mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten, aber auch die Vorschriften zur Mitgliedschaft und des Gemeindelebens sowie die Verfahrensregeln und Rechtsschutzmöglichkeiten der Gläubigen und der Institutionen kanonisiert. Ferner führte die Verleihung der Körperschaftsrechte zu einer weiteren Professionalisierung der Ordnung der Gemeinde und ihrer Einrichtungen. Insofern lässt sich eine – aus dem staatlichen Recht bekannte – Konstitutionalisierung feststellen.

Den in der ersten Auflage ausgedrückten Dank möchte ich in dreierlei Hinsicht erweitern: Erstens danke ich dem Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Deutschland für das Vertrauen, mich neben Herrn Professor Dr. Hermann Weber damit zu betrauen, den Körperschaftsstatus für die Bahai-Gemeinde zu beantragen und später auch gerichtlich zu erstreiten. Zweitens danke ich Hermann Weber für die vertrauensvolle und stets herzliche Zusammenarbeit in diesem Verfahren. Dank seines Einsatzes hat sich die Dissertation in ihrem weltlich-rechtlichen Teil erledigt; und in den Jahren, die wir das Verfahren gemeinsam betrieben haben, habe ich akademisch wie praktisch ausgesprochen viel von ihm lernen dürfen. Drittens gebührt meiner Ehefrau Katharina Dank für die gemeinsame Ausarbeitung der Verfassung der deutschen Bahai-Gemeinde; damit hat sie einen wesentlichen Anteil daran, dass sich durch die Kanonisierung auch der religiös-rechtliche Teil der Dissertation erfüllt hat.

Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau Daniela Taudt, danke ich für das Interesse an einer Zweitaufgabe und die Bereitschaft, sie herzustellen, sowie für die freundliche und professionelle Begleitung des Projekts.

Bad Soden, am 1. Januar 2021

Emanuel V. Towfigh

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Werk unternimmt einen atypischen Rechtsvergleich: Es untersucht die für die Verfassung von Religionsgemeinschaften einerseits nach dem deutschen Recht und andererseits nach dem religiösen Binnenrecht der Religionsgemeinschaft der Bahai herrschenden Vorgaben und erforscht die Wechselwirkungen zwischen den beiden Systemen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat die Arbeit im Sommersemester 2005 als Dissertation angenommen; auf Vorschlag der Fakultät wurde sie mit dem Dissertationspreis der Universität ausgezeichnet, wofür ich an dieser Stelle danken möchte.

Herrn Professor Dr. iur. Janbernd Oebbecke gilt mein ganz besonders herzlicher Dank. Er hat nicht nur die Arbeit thematisch angeregt, in allen Belangen überaus engagiert betreut und hilfreich vorangebracht, sondern mich auch während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut stets – fachlich und persönlich – außerordentlich gefördert: Seither weiß ich um die Bedeutung eines akademischen Lehrers. Ein ebenso herzlicher Dank gebührt Herrn Oberstaatsanwalt a. D. Dr. iur. Udo Schaefer, der meine Begeisterung für Bahai-Studien geweckt hat, bei seiner kritischen Überprüfung des Manuskripts mit der ihm eigenen gedanklichen Schärfe Schwachstellen aufspürte und in langen und oft kontroversen Diskussionen viele wertvolle Anregungen gab.

Herrn Professor Dr. iur. Bodo Pieroth möchte ich dafür danken, dass er die Last der Zweitbegutachtung auf sich genommen und das Gutachten binnen kürzester Frist erstattet hat. Wichtige Einsichten zu Fragen des Körperschaftsstatus verdanke ich Herrn Professor Dr. iur. Hermann Weber. Für die Aufnahme des Buches in die Reihe »Jus Ecclesiasticum« danke ich den Herausgebern und besonders Herrn Professor Dr. iur. Dr. h. c. Martin Heckel, dessen Anregungen zur Darstellung der Geschichte des Religionsverfassungsrechts ich gern aufgegriffen habe. Die Studienstiftung des deutschen Volkes förderte die Arbeit dankenswerter Weise mit einem Promotionsstipendium; in diesem Zusammenhang möchte ich besonders meiner Vertrauensdozentin Frau Professorin Dr. phil. Ruth-E. Mohrmann für die liebenswürdige und interessierte Begleitung meines Studiums und der Promotion herzlich danken. Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland unterstützte mich durch die bereitwillige Überlassung empirischer Daten, die Herr Karl Türke jun.

ebenso akkurat wie mühevoll zusammenstellte. In wunderbarer Erinnerung wird mir schließlich die gemeinsame Zeit mit meinen Bürokollegen, Frau Dr. iur. Monika Oberhansberg und Herrn David Meier, am Kommunalwissenschaftlichen Institut bleiben. Im Gespräch mit ihnen, aber auch mit vielen anderen Freunden, die hier leider nicht alle Erwähnung finden können, zeigte sich, dass mancher Gedankengang in der Arbeit wohl überlegt, aber nicht wohlüberlegt war.

Mehr als Dank gebührt meiner wunderbaren Ehefrau Katharina. Neben ihrer eigenen Belastung durch Dissertation und Referendariat hat sie sich dieser Arbeit zu jeder (Un-)Zeit unermüdlich mit viel Einsatz und Geduld zugewandt – und manche Ausführung solange beanstandet, bis sie entweder verständlich formuliert oder aus dem Manuskript getilgt war. Auch meinem Bruder Stephan Anis Towfigh möchte ich für seine ständige Gesprächsbereitschaft und für viele weiterführende Denkanstöße herzlich danken.

Meinen Eltern, Frau Dr. phil. Nicola und Herrn Professor Dr. med. Hossein Towfigh, danke ich aus tiefstem Herzen neben vielem anderem dafür, dass sie mich und meinen Erkenntnisdrang stets auf jede erdenkliche Weise liebevoll gefördert haben. Durch ihre sorgfältige Korrektur des Manuskripts haben sie wesentlich zum Gelingen der Dissertation beigetragen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Münster, im Januar 2006

Emanuel V. Towfigh

Inhaltsübersicht

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Einleitung	1
§ 1 Forschungsfrage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 Historie	8
§ 4 Dogmatik	24
§ 5 Würdigung und Ausblick	36
2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland	41
§ 6 Geschichte, Glaube und Lehre	41
§ 7 Das Recht der Gemeinschaft der Bahai	58
§ 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland	118
3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
Schluss	229
§ 11 Ergebnis der Untersuchung	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Einleitung	1
§ 1 Forschungsfrage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 Historie	8
I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge	8
II. Viele Staaten – Viele Kirchen: Reformation und Aufklärung ..	11
III. Religionsfreiheit und Enteignung der Kirche: Säkularisation ..	12
IV. Freiheit der Kirche: Liberalisierung – Kulturkampf – und zurück	15
V. Selbständigkeit von Kirche und Staat: »Kulturkompromiss« ...	15
VI. Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität: Gegenwart ...	17
§ 4 Dogmatik	24
I. Religionsfreiheit	24
1. Gewährleistungen individueller Religionsfreiheit	25
2. Gewährleistungen kollektiver Religionsfreiheit	26
3. Gewährleistungen mit Doppelnatur	28
II. Strukturelle und institutionelle Absicherung der Religionsfreiheit	28
1. Diskriminierungsverbot	29
2. Trennungsprinzip	29
3. Neutralitätsgebot	30
a) Neutralität durch Nichtidentifizierung	33
b) Neutralität durch Parität und Äquidistanz	33
c) Neutralität durch Inkompetenz	35
III. Öffentlichkeit des Religiösen	35
§ 5 Würdigung und Ausblick	36

2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland	41
§ 6 <i>Geschichte, Glaube und Lehre</i>	41
I. Historische Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer Ordnung	41
1. Bahauallah	42
2. Abdul-Baha	43
3. Das Hütertum: Shoghi Effendi	45
4. Das »Interregnum« und die erste Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	46
II. Glaube und Lehre	47
1. Die »Religion der Einheit«	47
a) Einheit Gottes und Einheit der Religionen	47
b) Einheit der Menschheit	50
2. Das Menschenbild im Bahaitum	51
3. Der Bund	53
4. Die Gemeinde als Rechtsgemeinde	54
5. Die universelle Ausrichtung	56
6. Die Bahai-Gemeinde als Modell	57
§ 7 <i>Das Recht der Gemeinschaft der Bahai</i>	58
I. Überblick über grundlegende Strukturen des Bahai-Rechts ..	59
1. Quellen sakralen Rechts	59
a) Offenbarungsschrifttum Bahauallahs	59
b) Autoritative Auslegung des Offenbarungsschrifttums durch Abdul-Baha und das Hütertum	60
c) Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	63
d) Rechtssetzung durch Abdul-Baha und Shoghi Effendi ..	66
e) Rechtssetzung durch die nachgeordneten nationalen und örtlichen Leitungsorgane der Gemeinschaft	68
f) Mündliche Überlieferungen, Rechtstradition, Naturrecht, staatliche Rechtssätze	68
2. Die zeitliche Geltung des sakralen Bahai-Rechts	69
3. Inhaltliche Qualifizierung der Normen	71
a) Individuums-zentrierte Normen	71
b) Gesellschafts-zentrierte Normen	72
c) Gemeinschafts-zentrierte Normen	72
d) Überschneidungen	73

II. Die Gemeindeordnung	73
1. Grundlagen	73
a) Rechtliche Qualität der Gemeindeordnung	73
b) Zweizügigkeit der Gemeindeordnung	74
aa) Aufgabe und Kompetenz: Jurisdiktionsgewalt und Lehre	75
(1) Die »Herrschenden«: Jurisdiktionsgewalt	75
(2) Die »Gelehrten«: Lehramt, Schutz und Verkündigung ..	76
bb) Mitgliedschaft: Demokratie und Elite	77
cc) Handlungsmodalitäten: Kollegialprinzip und Monokratie	78
c) Unfehlbarkeit der Gemeindeführung	78
d) Hierarchische Anlage der Gemeindeordnung durch den Bund	79
e) Anpassungen in der Folge der Vakanz des Hütertums ..	80
aa) Das Hütertum	80
(1) Aufgabe und Kompetenz	81
(2) Verhältnis von Hütertum und Universalem Haus der Gerechtigkeit	81
(3) Ende des Hütertums	82
bb) Die Hände der Sache Gottes	83
cc) Heutige Struktur	84
2. Die »Herrschenden«: Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft	85
a) Allgemeine Prinzipien	85
aa) Ungeteilte Jurisdiktionsgewalt	85
bb) Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan	85
(1) Wahlmodus	86
(2) Aktives und passives Wahlrecht	89
(a) Grundsatz	89
(b) Ausnahmen	89
(3) Ämterinkompatibilität	90
(4) Amtsperiode und Wahltag	91
(5) Ausscheiden	92
(6) Nachwahl	92
cc) Beratung und Beschlussfassung	92
dd) Funktionen innerhalb der Leitungsorgane	96
ee) Beziehung der Leitungsorgane zur Gemeinde	97
b) Das Universale Haus der Gerechtigkeit	97
c) Die Sekundären Häuser der Gerechtigkeit: nationale und regionale Geistige Räte	98
d) Die regionalen Bahai-Räte (<i>Regional Bahai Councils</i>) ...	100

e) Die örtlichen Häuser der Gerechtigkeit:	
lokale Geistige Räte	101
3. Die »Gelehrten«: Schutz und Verkündigung	102
a) Allgemeine Prinzipien	102
aa) Schutz und Verkündigung ohne Jurisdiktions-	
gewalt	102
bb) Mitgliedschaft durch Ernennung	102
cc) Aufgabenerfüllung nach persönlichem Ermessen ..	103
b) Das Berateramt	103
aa) Das Internationale Lehrzentrum	104
bb) Das Kontinentale Berateramt	105
c) Die Hilfsämter	106
d) Die Assistenten der Hilfsamtsmitglieder	107
4. Die Gemeindebasis	107
a) Das »Volk Bahas«	107
b) Das Neunzehntagefest	108
c) Der Gläubige	109
aa) Rechte und Pflichten des Gläubigen	110
(1) Subjektive Rechte in der Gemeindeordnung	
der Bahai	111
(2) Verfahrensrechte und Rechtsschutz	112
bb) Mitgliedschaftsstatus	113
(1) Die »Erklärung« als Bahai	113
(2) Das »Alter der Reife« und die Volljährigkeit	114
(3) Die ruhende Mitgliedschaft	114
(4) Der Austritt aus der Gemeinschaft	114
(5) Der Entzug der »administrativen Rechte«	115
(6) Der Ausschluss wegen »Bundesbruchs«	115
5. Die Finanzierung der Gemeinschaft	116
 § 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland	118
I. Verfassung der Leitungsorgane als eingetragene Vereine	120
II. Verfassung der Gemeinden in Form nicht-rechtsfähiger	
Vereine	121

3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
I. Rechtliche Anforderungen	125
1. Religion	125
2. Gemeinschaft	126
a) Zusammenschluss von Personen	126
b) Mitgliedschaft natürlicher Personen	127
c) Mitgliedschaftliche Prägung	133
d) Der Gesamtverband als Träger der Gemeinschaft	134
e) Eindeutige Zuordnung der Mitglieder zur Gemeinschaft	135
f) Religionsgemeinschaft im Verfassungs- und im einfachen Recht	136
3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft	137
4. Zusammenfassung	137
II. Rechtsfolgen	138
1. Rechtsformen	138
2. Von der Rechtsform unabhängige Rechtsfolgen	139
3. Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften	141
III. Die Gemeinschaft der Bahai als Religionsgemeinschaft	144
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
I. Dogmatischer Hintergrund	150
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	150
2. Der eingetragene Verein	156
a) Das Vereinsrecht als Umgehung obrigkeitlicher Kontrolle	157
b) Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit in der WRV und im GG	157
3. Sonstige Rechtsformen	159
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	159
b) Die Stiftung privaten Rechts	161
II. Gründungsvoraussetzungen und Gründungsaufwand	163
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	163
a) Antrag	164
b) Religionsgemeinschaft	165
c) Gewähr der Dauer	166

aa)	Rechtliche Anforderungen	166
(1)	Verfassung	167
(2)	Zahl der Mitglieder	171
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	172
(1)	Verfassung	173
(2)	Zahl der Mitglieder	177
(3)	Ergebnis	179
d)	Rechts- und Verfassungstreue	179
aa)	Rechtliche Anforderungen	180
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	181
(1)	Legitimität staatlicher Herrschaft	182
(2)	Politikverständnis der Bahai	184
(3)	Eschatologische Verheißung	184
(4)	Grundzüge einer zukünftigen Gesellschaftsordnung	185
(5)	Das Beispiel der Bahai-Gemeinde	187
(6)	Absage an theokratische und weltherrschaftliche Bestrebungen	187
e)	Zwischenergebnis	187
2.	Der eingetragene Verein	187
a)	Errichtung der Satzung	188
aa)	Rechtliche Anforderungen	188
(1)	Mindestinhalt der Satzung	188
(2)	Ausgestaltung der Satzung und Vereinsautonomie	188
(a)	Selbstbeschränkung als Ausdruck von Autonomie	189
(b)	Selbstbeschränkung über die Grenzen der Autonomie hinaus	190
(c)	Grenzen der Selbstbeschränkung	191
(3)	Form der Satzung	192
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	193
cc)	Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Recht	193
(1)	Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	194
(2)	Organisation in einem Gesamtverein	194
b)	Bestellung des Vorstandes	195
c)	Anmeldung und Eintragung ins Vereinsregister	196
3.	Sonstige Rechtsformen	197
a)	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	197
aa)	Rechtliche Anforderungen	197
bb)	Fehlende Eignung der GmbH für Religions- gemeinschaften	198

b) Die Stiftung privaten Rechts	199
aa) Rechtliche Anforderungen	199
bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	200
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	201
III. Laufender Aufwand	203
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	203
a) Gewährleistungen	204
aa) Besteuerungsrecht	204
bb) Rechtsetzungsautonomie	204
cc) Dienstherrenfähigkeit, Disziplinargewalt und Vereidigungsrecht	205
dd) Parochialrecht	206
ee) Organisationsgewalt	207
ff) Insolvenzunfähigkeit	207
gg) Kirchliche öffentliche Sachen	208
hh) »Privilegienbündel«	209
b) Bindungen, Beschränkungen und Verpflichtungen	212
aa) Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG	212
bb) Grundrechtsbindung und verfassungs- rechtliche Schutzgebote	213
cc) Einschränkung der Grundrechtsgeltung	215
dd) Unfallversicherungsrechtliche Verpflichtung	215
2. Der eingetragene Verein	216
a) Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	216
b) Organisation in einem Gesamtverein	218
3. Sonstige Rechtsformen	218
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	218
b) Die Stiftung privaten Rechts	219
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	220
IV. Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	223
V. Zusammenfassung	228
Schluss	229
§ 11 Ergebnis der Untersuchung	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Einleitung

*Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür,
die Zwillingsschwester der Freiheit.*

Rudolph von Jhering¹

§ 1 Forschungsfrage

Religionsgemeinschaften bedürfen einer rechtlichen Verfassung, wenn sie die mit ihrem aufs Jenseits ausgerichteten Heilsprogramm verbundenen diesseitigen Auftrag erfüllen wollen. Sie wirken dabei unter zwei Rechtsordnungen: einerseits sind Religionsgemeinschaften wie alle Rechtsgenossen dem staatlichen Recht unterworfen, andererseits unterliegen sie einer verbindlichen religiösen (Binnen-)Ordnung. Zusammenwirken und Koordination von Staat und Religion werden durch diese beiden Rechtsordnungen ausgestaltet.

Aus der Warte des liberal-demokratischen Rechtsstaates eröffnet das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften einen integrativen Handlungsrahmen, der seinen Bürgern die institutionalisierte Wahrnehmung der Religionsfreiheit ermöglicht, ohne dass der Imperativ und das Primat der staatlichen Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Aus dem Blickwinkel der Religionsgemeinschaften gilt es, die innere Verfassung ohne Kompromisse im religiösen Kernbereich mit den Vorgaben staatlichen Rechts in Einklang zu bringen. Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften muss also innerhalb der Schnittmenge beider Rechtsordnungen liegen; die Schnittstellen können konflikträchtig sein. Ob die religiös vorgezeichnete Verfassung einer Religionsgemeinschaft mit dem staatlichen Recht kompatibel ist, erscheint aus der Perspektive des Staates als Tatfrage, das religiöse Recht ist dem staatlichen mithin Sachverhalt. Umgekehrt bildet aus der Perspektive der Religionsgemeinschaft ihr Recht den Maßstab bei der Beantwortung derselben Frage, und das staatliche Recht bildet den tatsächlichen Rahmen, den nach religiösem Recht zu beurteilenden Sachverhalt.

¹ Der Geist des römischen Rechts, 9. Auflage 1968, Nachdruck der 5. Auflage von 1898, Teil 2, Abt. 2, § 45, S. 471.

Derartige Konstellationen einer Qualifizierung von Recht als Sachverhalt anderen Rechts sind der Jurisprudenz nicht fremd. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts etwa kann das Recht ausländischer Staaten zum Tatbestand eines nach dem eigenen Recht zu beurteilenden Falls gehören und durch den Vorbehalt der eigenen inneren Ordnung (*«ordre public»*) Begrenzung erfahren. Trotz dieser Ähnlichkeit unterscheidet sich die Situation beim Recht der Religionsgemeinschaften. In aller Regel wurden die komplexen und in sich abgeschlossenen Regelungssysteme der Religionsgemeinschaften ihrem Unabhängigkeitsanspruch entsprechend ohne Rücksicht auf nationale Rechtsordnungen niedergelegt oder tradiert, daher fehlen oftmals Kollisionsregeln. Vielmehr erhebt auf der einen Seite das religiöse Recht dem Grunde nach in seinem Kernbereich durchaus simultan *neben* dem weltlichen einen unbegrenzten Geltungsanspruch, weil es eine das Weltliche transzendierende Begründung beansprucht. Die einzelnen Gläubigen und ihre Religionsgemeinschaften sind der Unantastbarkeit ihrer religiösen Überzeugungen in diesem Kernbereich wegen weitgehend unflexibel; sie können sich dabei auf staatliche Freiheitsverbürgungen berufen. Auf der anderen Seite wurzelt das Religionsverfassungsrecht² wie kaum eine andere Materie staatlichen Rechts in seinen geschichtlichen Vorlagen, aktuelle Entwicklungen und Konfliktlagen sind ohne historisches Vorverständnis häufig nicht nachvollziehbar; es ist daher in besonderem Maße nationales Recht und verschließt sich einer Harmonisierung oftmals ebenso wie das Recht der Religionsgemeinschaften.

Vor diesem Hintergrund soll das Phänomen vergemeinschafteter Religion unter dem Aspekt ihrer rechtlichen Verfassung beleuchtet werden.

Zur Identifikation der neuralgischen Punkte der Verfassung von Religionsgemeinschaften bedarf es eines konkreten Forschungsgegenstands, an dessen Beispiel die Adaption von staatlichem und religiösem Recht untersucht werden kann: Die Vielgestaltigkeit religiöser Ordnungen schließt de-

² Der Begriff wird in dieser Arbeit synonym mit dem Terminus »Staatskirchenrecht« verwandt. Er soll u.a. dem Umstand Rechnung tragen, dass diese traditionsreiche Disziplin sich heute nicht mehr nur den christlichen Kirchen widmet, sondern Antworten zu einer Vielzahl neuer religiös-weltanschaulicher Phänomene liefern muss. Siehe dazu schon Häberle, Staatskirchenrecht, DÖV 1976, 73 (79); Kupke, Die Entwicklung des deutschen »Religionsverfassungsrechts« nach der Wiedervereinigung, S. 21 ff.; Walter, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: Grote/Marauhn (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, S. 215 ff.; daneben etwa Abel, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, NJW 2003, 264 (264); Czermak, Begriff Religionsrecht, NVwZ 1999, 743 (m.w.N.); Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (904); gegen die Einführung eines neuen Begriffs v.a. Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VI, § 138, Rz. 1 ff., 5; Görisch, »Staatskirchenrecht« am Ende?, NVwZ 2001, 885 ff.

ren Untersuchung in ihrer Allgemeinheit aus und erfordert eine differenzierende Betrachtung des Zusammenspiels einzelner staatlicher Rechtsordnungen mit einzelnen religiösen (Rechts-)Systemen.³ In diesem Sinne ist der konkrete Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit die Religionsgemeinschaft der Bahai⁴ unter dem deutschen Recht.

Das besondere Augenmerk des Staatskirchenrechts gilt seit jeher den großen Kirchen, Untersuchungen zu Minderheitenreligionen sind dagegen – von einigen Publikationen jüngerer Datums zum Islam und zu den Zeugen Jehovas abgesehen – rar gesät. Mit weltweit knapp acht Millionen Anhängern nimmt das Bahaitum der Mitgliederzahl nach einen Rang zwischen Judentum (ca. fünfzehn Millionen) und Konfuzianismus (ca. sechs Millionen) ein,⁵ so dass es der Größe, aber auch des Alters wegen schwerlich zu den »etablierten Kirchen« gezählt werden kann. Die Tatsache, dass die Bahai voll in die Gesellschaft integriert sind, religionssoziologischen Aspekten also nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, verheißt neben Erkenntnissen zur rechtlichen Verfassung von Religionsgemeinschaften auch verallgemeinerbare Einsichten zum Status von Minderheitengemeinschaften⁶ unter dem deutschen Recht. Die Bahai-Gemeinde ist weltweit einheitlich verfasst, wenngleich natürlich die tatsächliche strukturelle Ausgestaltung in den jeweiligen Statuten den unterschiedlichen staatlichen Rechtsordnungen Rechnung trägt.⁷ Für die im Rahmen dieser Arbeit erforderliche Erforschung rechtstatsächlicher Hintergründe bedeutet es eine große Erleichterung, dass die Religionsgemeinschaft über transparente und zugängliche Binnenstrukturen verfügt.

Die Arbeit bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Religionsgemeinschaften, also Personenzusammenschlüsse, die sich der Pflege eines gemeinsamen Bekenntnisses verpflichtet haben, nicht aber auf religiöse Vereinigungen⁸, die von einem gemeinsamen Bekenntnis ausgehend – etwa im so-

³ Robbers, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), 231 (232).

⁴ Von der im offiziellen Schriftverkehr der Gemeinschaft gebräuchlichen linguistischen Transkription persischer und arabischer Worte und Namen (z.B. Bahá'í) und deren Variationen wird hier zugunsten einfacherer Lesbarkeit abgesehen. Die diakritischen Zeichen werden ohnehin meist nicht artikuliert, so dass die Umschrift entbehrlich scheint. Zur von den Bahai verwendeten Transkription: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), *The Bahá'í World*, Vol. XVIII, S. 893 ff.

⁵ Barrett/Johnson, Stichwort »Religion«, in: Calhoun, 1998 *Britannica Book of the Year*, 302 (314).

⁶ Vgl. Wilms, Staatliche Freiheitsbeschränkungen gegen Minderheitskirchen, in: Besier/Scheuch, *Die neuen Inquisitoren*, Teil I, S. 211 ff., und Teil II (Dokumentation).

⁷ Schaefer, Einführung, in: ders. (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 14.

⁸ Zur Terminologie vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 136. Da Gegenstand und Beispiel dieser Arbeit eine Religionsgemeinschaft ist, wird durchgängig der Begriff der Religionsgemeinschaft verwendet; dass die getroffenen (rechtlichen) Aussagen auch für Weltanschauungsgemeinschaften gelten, sei erwähnt, damit dem Leser die Wieder-

zialen Bereich – tätig sind oder auf nicht-rechtsfähige Gemeinschaften, die bewusst auf ein »weltlich-rechtliches Kleid«⁹ verzichten.

Da das Religionsverfassungsrecht angesichts gesellschaftlichen Wandels aufgerufen ist, sich »stärker um fruchtbare interdisziplinäre Kooperation« zu bemühen und etwa »die Verbindung mit Geschichtswissenschaft und Theologie« zu pflegen,¹⁰ wird auch die Forschungsfrage ganzheitlich bearbeitet: das erfordert nicht nur Darstellung und Vergleich zweier Rechtsordnungen, sondern vor allem die Berücksichtigung rechtshistorischer, -dogmatischer, -theologischer und -tatsächlicher Gesichtspunkte. Praktisch wird die Forschungsfrage vor allem dann relevant, wenn sie zu den Fragen nach den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer staatlichen Qualifizierung als Religionsgemeinschaft oder nach der für Religionsgemeinschaften günstigsten Rechtsform zugespitzt wird. Den verschiedenen staatlichen Rechtsformen kommt im Sinne des Eingangszitats *Jherings* eine besondere freiheitsverbürgende Funktion zu: durch die Ergänzung um die Dimension der Grundrechtsverwirklichung durch Organisation ermöglichen sie erst eine effektive kollektive Religionsausübung.

§ 2 Gang der Untersuchung

Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bildet gleichermaßen Fundament und Referenzrahmen jeder kollektiv-religiösen Betätigung. Die Untersuchung beginnt daher mit einer Darstellung der historischen und dogmatischen Grundlagen dieses Systems, soweit sie die skizzierte Forschungsfrage betreffen (1. Kapitel). Die Beschreibung der Entwicklung dieses Rechtsgebiets von seinen Ursprüngen an (§ 3 I. – V.) kulminiert in einem geschichtlich fundierten Verständnis aktueller religionsverfassungsrechtlicher Konfliktlagen (§ 3 VI.). Diese verlangen den Ordnungssystemen Staat und Religion neue Antworten ab, zwingen zu Anpassungsprozessen und verändern damit auch das Zusammenwirken beider Akteure und die Bedingungen ihrer Koordination. Aus der historischen Entwicklung lässt sich darüber hinaus auch die aktuelle Rechtsdogmatik erklären. Der Darstellung der rechtsdogmatischen Hauptlinien (§ 4) folgt die Erörterung der Frage, ob das

holung von Wortungetümen erspart bleiben kann; vgl. zusammenfassend *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, S. 122 ff., Rz. 506 ff. – Eine Untersuchung der Rechtsformen für caritative religiöse Vereine leisten *Ludemann/Negwer*, Rechtsformen kirchlich-caritativer Einrichtungen, insbes. S. 35 ff.

⁹ *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 138, Rz. 125.

¹⁰ *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (341).

Religionsverfassungsrecht in seiner gegenwärtigen Form für die neu auftretenden Konfliktlagen angemessene Lösungsansätze bereithält (§ 5).

Den Grundlagen des staatlichen Religionsverfassungsrechts ist das die Religionsgemeinschaften gleichermaßen prägende religiöse Verfassungsrecht gegenüberzustellen, hier also das Recht der Bahai-Gemeinde (2. Kapitel). Dabei ist es unerlässlich, Geschichte (§ 6 I.) und Lehre (§ 6 II.) des Bahaitums schlaglichtartig darzustellen, damit das hierauf fußende Rechtsgefüge der Gemeinschaft verständlich wird. Der Beschränkung auf das die kollektive Religionsausübung betreffende staatliche Regelungsregime entspricht die Beschränkung auf die Beschreibung der Bahai-Gemeindeverfassung (§ 7). Dabei handelt es sich auch um eine in sich geschlossene systematische Darstellung des Verfassungsrechts der Bahai, also um das, was üblicherweise – wenn auch mangels Kirchenqualität¹¹ der Bahai-Gemeinschaft hier nicht ganz treffend – als »Kirchen(verfassungs-)recht« bezeichnet wird. Trotz des für das Religionsverfassungsrecht programmatischen »Bahai-Beschlusses«¹² des Bundesverfassungsgerichts (1991) waren die ausgeprägten Rechtsstrukturen der Bahai-Religionsgemeinschaft bislang nur einmal Gegenstand monographischer Bearbeitung¹³ (1957); eine Aktualisierung scheint angesichts der vielfältigen Entwicklungen seither angebracht. Die Beschreibung der gegenwärtigen Organisation der Bahai-Gemeinde unter deutschem (Vereins-)Recht (§ 8) rundet die Darstellung ihrer Verfassung ab.

Auf die Darstellung der staatlichen und der religiösen Komponenten der Religionsverfassung folgt schließlich die Synthese (3. Kapitel). Da die Religionsverfassung den durch das staatliche Recht eröffneten Handlungsrahmen nicht sprengen darf, muss sich jede Religionsgemeinschaft der staatlich zur Verfügung gestellten Organisations- und Rechtsformen bedienen; auch für sie gilt der *numerus clausus* staatlich eingeräumter Organisationsmodi. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche Merkmale eine Gemeinde aufweisen muss, wenn sie durch staatliches Recht als Religionsgemeinschaft Anerkennung finden will (§ 9 I.), und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind (§ 9 II.). Konkret ist zu prüfen, ob die Bahai-Gemeinde als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist (§ 9 III.).

Abschließend wird der Frage nachgegangen, in welcher Rechtsform sich die innere Gemeindeverfassung der Bahai am besten abbilden lässt (§ 10). Die Beleuchtung der Hintergründe einer Rechtsformwahl hat in anderen

¹¹ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 116 ff., 151 ff.

¹² BVerfG, Urteil v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 ff.

¹³ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī. Die Zahl insbes. religionswissenschaftlicher und orientalistischer Arbeiten über das Bahaitum wächst seit ca. zehn Jahren sprunghaft. Vgl. Schayani, Einleitung, in: Bürgel/Schayani, Iran und Entstehung der Bahā'ī,-Religion, S. X; Missaghian-Moghaddam, Ethik, S. 7.

Gebieten des Rechts bereits zu fruchtbaren Ergebnissen geführt¹⁴ und scheint hier ebenfalls angebracht; auch aus Beratungssicht verspricht die Fragestellung aufschlussreich zu sein. Nach einer kurzen Skizzierung des dogmatischen Hintergrunds der verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsformen (§ 10 I.), werden diese im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit für die Religionsgemeinschaft der Bahai anhand der Kriterien Gründungsaufwand (§ 10 II.), laufender Aufwand für die Unterhaltung der Rechtsform (§ 10 III.) und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (§ 10 IV.) einer vergleichenden Analyse unterzogen.

¹⁴ Etwa *Hauser*, Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen; *Hofmann*, Rechtsformwahl in Theorie und Praxis; *Kessler/Schiffers/Teufel*, Rechtsformwahl – Rechtsformoptimierung; *Schneeloch*, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen; vgl. auch *Ehlers*, Verwaltung in Privatrechtsform, dort fünfter und siebter Teil.

1. Kapitel

Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne.

Friedrich Schiller¹

Im ersten Kapitel sollen die historischen und dogmatischen Grundlagen des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts erörtert werden. Dabei ist es nicht Ziel der Arbeit, die Verfassungsrechtsdogmatik im Religions- und Staatskirchenrecht umfassend in den Blick zu nehmen, zu referieren und zu bewerten. Andere² haben in jüngerer Zeit solche verdienstvollen Versuche in monographischer Form unternommen und eines in jedem Fall verdeutlicht, dass es sich nämlich um ein Rechtsgebiet handelt, das wie nur wenige andere lange Zeit in einem Dornröschenschlaf verweilte und sich heute – just wieder entdeckt – der vielleicht tiefgreifendsten Veränderung seiner Geschichte gegenübergestellt sieht, einer Veränderung, die einen Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im Umgang mit seinem Regelsgegenstand reflektiert, freilich mit der verfassungsrechtlichen Entwicklungen eigentümlichen zeitlichen Verzögerung.³ Aus diesem Grunde soll an die Eckpfeiler des Normengebäudes deutschen Religionsrechts nur insofern erinnert werden, als sie für die Formen religiöser Organisation bedeutsam sind.

¹ Wallenstein, 1. Teil, Piccolomini, 2. Aufzug, 6. Auftritt (Illo zu Wallenstein).

² Herausgegriffen seien an dieser Stelle nur: *Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung; *Dirksen*, Das deutsche Staatskirchenrecht: Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit.

³ Abgestellt wird hier auf den Wandel der tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf einen ebenso oft zitierten wie schwer zu fassenden »Verfassungswandel«, der mit guten Gründen kritisiert wird: *Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: AöR 129 (2004), 168 (200 f.); *Voßkuhle*, Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel?, Der Staat 43 (2004), S. 451–459; vgl. *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 188 ff.; *Pieroth*, Geschichte des Grundgesetzes, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 11 ff.; *Robbers*, Obsoletes Verfassungsrecht durch sozialen Wandel?, in: *Klein* (Hg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit (FS Benda), S. 209 ff.

§ 3 Historie

Das gesellschaftliche Spannungsfeld zwischen den oft gegenläufig wirkenden Elementen »Staat« und »Religion«, das auszugleichen die Bestimmung des Religionsrechts ist, erfuhr über die Jahrhunderte eine ebenso schleichende wie stete Veränderung. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil dieser Bereich öffentlichen Lebens und damit das ihn regierende Recht »auf jede Umgestaltung der äußeren Form wie der inneren geistigen Struktur beider Partner [Staat und Kirche], ja sogar auf den Wechsel des allgemeinen geistigen Klimas einer Epoche« empfindlich reagiert.⁴ Für eine historische Vorüberlegung zu Entwicklung und Stand des Religionsrechts scheint es daher angebracht, seine Evolution anhand des von ihm zu bewältigenden Konflikts zu erörtern, um die Antwort, die das Recht der Epoche gibt, verorten zu können.

Die dargestellten Abschnitte bilden keine strikte chronologische Sequenz ab, sondern überschneiden sich oftmals oder greifen in einer späteren Phase unausgebildete Anlagen früheren Gedankenguts auf.⁵

I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge

Das deutsche Religionsrecht hat sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrtausend im Gleichschritt mit dem Christentum entwickelt. Seine Geburtsstunde fällt mit der Etablierung der (weströmischen) Kirche zusammen; seine Wurzeln reichen bis in die Spätantike zurück⁶ und erwachsen aus dem religiösen Etatismus des späten Roms unter den Nachfolgern *Konstantins*; seine Geschichte ist gleichzeitig Kirchengeschichte. Ein Rekurs bis in die rechtshistorische Urzeit scheint ratsam, weil bedeutsame Konzepte wenigstens als gedankliche Grundlagen bis heute überdauert haben.

Die weltliche Gewalt (*politia*) und die christlich-geistliche Gewalt (*ecclesia*) bilden in der Spätantike ideengeschichtlich eine Einheit: bei der Errichtung des Reiches Gottes auf Erden kommt beiden zwar eine unterschied-

⁴ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 3 mit Verweis auf Scheuner, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: Quaritsch/Weber, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 ff. = ZevKR 7 (1959/60), 225–273, passim.

⁵ Vgl. Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 (4/5), der freilich eine andere zeitliche Gliederung wählt.

⁶ Zu historischen Grundlagen etwa Pirson, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 3 ff. (m.w.N.); Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (4–10); Zippelius, Staat und Kirche. Einen stark verdichteten Überblick gibt Heckel, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (342 ff.). Vgl. auch ders., Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: Ascheri et al. (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349 ff.

liche Aufgabe zu, des hehren Ziels wegen sind aber beide eng miteinander verzahnt. Die unter *Konstantin* eingegangene Verbindung zwischen Kirche und Staat führt im Wesentlichen *Theodorus* zur Ausprägung einer Staatskirche. Nahezu verschmolzen werden Staat und Kirche unter *Karl dem Großen*: der König wird Haupt der Kirche.⁷ Gleichzeitig wächst der Kirche unter staatlichem Primat eine Fülle öffentlicher Aufgaben zu, deren Vollzug durch weit reichende Privilegien abgesichert wird.⁸ Die *Ottonen* fördern aus politischen Gründen nach karolingischem Vorbild die Verflechtung von Kirche und Reich durch die Verbindung von Kirchenämtern mit Reichsaufgaben.

Das bestehende System der Spätantike und des frühen Mittelalters hat für die Kirche Vorteile, denn sie partizipiert an der Gewalt des Staates; gleichzeitig steht sie aber auch unter einem – bisweilen unerträglichen – Einfluss weltlicher Macht, der die Kirche korrumpiert. Früh suchen die Zwei-Gewalten-Lehre (*Papst Gelasius I.*) und die Zwei-Reiche-Lehre⁹ (*Augustinus*) diesen Einfluss zu begrenzen, indes ohne nachhaltigen Erfolg.¹⁰ Das führt letztlich dazu, dass sich die Kirche im 11. und 12. Jahrhundert – maßgeblich im Investiturstreit und durch das Papstwahldekret¹¹ – die Unabhängigkeit von der weltlichen Herrschaft (*libertas ecclesiae*) sichert und damit ihrer Eingliederung ins Reichssystem entgegentritt: die Idee der Trennung von Staat und Kirche ist, wenn auch nicht vollzogen, so doch geboren, der Antagonismus beider angelegt, Rechtsbeziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt werden erforderlich. Revolutionär ist die Etablierung zweier vergleichbarer öffentlicher Gewalten, wo vormals nur ein einheitliches Gebilde agierte: sie hinterlässt

»eine Erbschaft der Spannungen zwischen weltlichen und geistlichen Werten innerhalb der Kirche, innerhalb des Staates und innerhalb einer Gesellschaft, die weder ganz Kirche noch ganz Staat war.«¹²

⁷ Nach oströmischem Vorbild, das zugunsten des Staates kaum eine Unterscheidung von Staat und Kirche kennt; vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 36.

⁸ *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 37.

⁹ In seiner Schrift *De civitate Dei*. Der Augustinermönch Luther greift diese Lehre später auf.

¹⁰ Besonders deutlich im byzantinischen Reich und dessen Nachfolgestaaten (vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 25 ff.), sowie im in den Germanenreichen fortgeführten System des Eigenkirchenwesens (a.a.O., S. 30 ff.).

¹¹ Mit dem Papstwahldekret legalisierte *Papst Nikolaus II.* 1059 nachträglich seine Wahl zum Bischof im selben Jahr, bei der erstmals nicht das Volk und der Klerus Roms den Papst bestimmten, sondern die Kardinäle, und bei dem auf das nach dem *Pactum Ottonianum* in Gegenwart eines königlichen Gesandten abzugebende Loyalitätsversprechen gegenüber dem König verzichtet wurde. Vgl. *Mirbt/Aland*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. I, Nr. 540.

¹² *Berman*, Recht und Revolution, S. 193.

So entwickelt die mittelalterliche Kirche (nach *Papst Gregor VII.*) mehr und mehr Züge des (späteren) modernen Staates an. War die Kirche bis dahin von der weltlichen Gesellschaft nicht zu trennen, und waren Souveränität und unabhängige Gesetzgebungsgewalt unbekannte Konzepte, so versteht sie sich nun als unabhängige, hierarchische öffentliche Gewalt,¹³ die über Legislative, Exekutive und Judikative verfügt.¹⁴ Vom modernen Staat unterscheidet die Kirche freilich ihre fehlende Säkularität.

Im späten 12. und im 13. Jahrhundert entwickelt sich eine universale weltliche und geistliche (Vor-)Herrschaft des Papsttums, die aber nicht lange zu überdauern vermag. Letztlich bleibt die Machtssphäre des Papstes bis in die frühe Neuzeit vornehmlicher Streitgegenstand, wobei sich die Vorzeichen abhängig von der Stärke des jeweiligen Amtsinhabers – zeitweise mehrere Päpste – immer wieder ändern. Die Geschichte erhält mit dem Auftritt nationaler Territorialstaaten auf der Weltbühne einen neuen Einschlag, ohne dadurch das Verhältnis Staat – Kirche grundlegend zu verändern.

Das sich formierende *Staatskirchen*-Recht ist gekennzeichnet von einer »Problemlosigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche«¹⁵ im Hinblick auf dessen Grundlagen: Gestritten wird nicht über die Verbindung der beiden oder gar über die Bedeutung und den Stellenwert des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit, vielmehr stellt sich Öffentlichkeit als Kompositum der weltlichen und christlich-geistlichen Gewalten dar, als Funktion zweier Determinanten, deren Macht sich gleichzeitig antiproportional verhält und bedingt, die gerade darum in großer gegenseitiger Bezogenheit und Abhängigkeit stehen. Die bloße Existenz der einen Gewalt birgt in sich simultan Legitimierung und Infragestellung der anderen. Angesichts dieses Weltbildes – mit zwei Kräften zur Errichtung des Reichs Gottes auf Erden – ist es für die Herrscher nur folgerichtig, danach zu streben, beide Kräfte zu dominieren (statt nur zu versuchen, die Vormacht einer der beiden zu etablieren), und personelle Infiltration und Verflechtungen (etwa durch Investitur), erscheinen als probates strategisches Mittel. Einen handfesten Konflikt hat das Recht mithin nicht zu regeln, sondern es ist auf eine Koordination der Akteure ausgelegt.

¹³ Eine Auffassung, die auch in der gegenwärtigen Staatslehre noch manchem Rechtsverständnis zugrunde liegt: vgl. etwa *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 79 ff. (insbes. S. 83 f.); *Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (313); *Smend*, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften, ZevKR 2 (1952/53), 374 (376 f.).

¹⁴ Zum Ganzen ausführlich *Berman*, Recht und Revolution, S. 190 f.

¹⁵ *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (5).

¹⁶ Dazu *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 76 ff.

II. Viele Staaten – Viele Kirchen: Reformation und Aufklärung

Komplexer wird die Situation mit der Reformation. Die historische Situation,¹⁶ insbesondere der ebenso krasse wie unverhohlene Missbrauch geistlicher Macht zur Realisierung sehr weltlicher Begehren, bereitet der Reformation einen fruchtbaren Nährboden. Mit dieser setzt sich zunehmend die ursprünglich dem Eigenkirchenwesen entlehnte, dann von den nationalen Territorialstaaten wieder belebte Idee durch, dass der Landesherr Verantwortung für die Kirche habe; dieses Verständnis führt zu einer starken – von den Reformatoren bewusst betriebenen – Politisierung der Reformationsbewegung.

Im Augsburger Religionsfrieden von 1555¹⁷ finden sich die Herrscher mit der Glaubensspaltung in Deutschland ab und formulieren die Religionsfreiheit der Reichsstände – als Recht, entweder der katholischen oder der »Augsburger« Konfession anzugehören (*ius reformandi*).¹⁸

Die Untertanen der Reichsstände folgen (dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* entsprechend) der Religion des Fürsten, dürfen aber bei Andersgläubigkeit in ein Land ihrer Konfession auswandern. Die Einigung wird durch den Westfälischen Frieden (1648) mit leichten Erweiterungen perpetuiert: so dürfen Andersgläubige, sofern sie nicht zur Auswanderung gezwungen werden, jetzt ihren Glauben im häuslichen Bereich leben, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte wird eine Diskriminierung verboten.

Die Zweiheit der Kirche, welche Unterschiede zwischen den Ländern im Reich besonders deutlich zutage treten lässt, tut ein Übriges, um die Idee einer weltlichen und geistlichen Einheit des Reiches *ad absurdum* zu führen. Den Herrschern ist ihr Programm vorgegeben: für den Papst gilt es, seine Vormachtstellung vor den weltlichen Fürsten zu etablieren; diese müssen ihrerseits die Kirche beherrschen, um absolut regieren zu können. Bei den evangelischen Kirchen stößt letzteres kaum auf Widerstand: sie haben sich vom Papst losgesagt, Kirchenhoheit und Kirchenregiment, innere wie äußere Macht über die Kirche, können nach ihrem Staats- und Kirchenverständnis daher allein dem Landesherrn zukommen. Die Entwicklungen kulminieren letztlich in der Auffassung, dass die Landesherren – und zwar evangelische wie katholische gleichermaßen – des *ius reformandi* wegen die oberste geistliche Autorität ihres Gebietes seien.¹⁹ Vor diesem Hintergrund kommt

¹⁷ Dazu etwa Heckel, *Autonomia und Pacis Composito: Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. 1, S. 1 ff.

¹⁸ Ausführlich Heckel, *Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter*, in: *Ascheri et al.* (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349 ff.; *ders.*, *Ius reformandi: Auf dem Wege zum »modernen« Staatskirchenrecht im konfessionellen Zeitalter*, in: *Dingel et al.* (Hg.), *Reformation und Recht* (FS Seebaß), S. 75 ff.

¹⁹ Zu den daraus folgenden Entwicklungen Scheuner, *Kirche und Staat in der neue-*

es zu einer Vielzahl von (verfassten) Staatskirchen unter dem jeweiligen Schutz und Schirm des weltlichen Herrschers.²⁰ Mit dem Primat der weltlichen über die geistliche Sphäre befreit sich der Staat von der Kirche, während diese ihre souveräne Freiheit einbüßt.

Bedeutenden Einfluss auf diese Zeit nahm auch die Aufklärung, die (insbesondere in der Form des aufgeklärten Absolutismus) mit einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber der Konfessionsverschiedenheit, ja sogar gegenüber der Religion insgesamt, einherging.²¹ Die »Toleranz« führt zu einer Individualisierung und Privatisierung der Religion und mündet im Gedanken der Menschenrechte und der individuellen Religionsfreiheit.²²

In diese Epoche fallen auch erste Kodifikationen des Staatskirchenrechts, etwa im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) und im Bayerischen Religionsedikt (1818); ihre Auswirkungen bis in das aktuelle Recht lassen sich an bestimmten Entwicklungssträngen nachhalten, wenngleich freilich die Erkenntnis überwiegt, dass überkommenes und zeitgenössisches Religionsrecht nur in geringem Umfang Übereinstimmungen aufweisen.²³ Die Entwicklung bis zu einem juristischen Korpus, der als direkter Vorfahre des heutigen Rechts angesehen werden kann, soll jedenfalls weitere Jahrhunderte erfordern.²⁴

III. Religionsfreiheit und Enteignung der Kirche: Säkularisation

Die französische Revolution etabliert die religiöse Neutralität des Staates (ein der Aufklärung entspringendes institutionalisiertes »Desinteresse«²⁵ des Staates an religiösen Fragen) und die volle Glaubens- und Kultusfreiheit, aus

ren Entwicklung, in: *Quaritsch/Weber*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 (165 f.) = ZevKR 7 (1959/60), 225 (235 f.).

²⁰ Vgl. etwa das Preußische Allgemeine Landrecht, II. Teil, 11. Titel, §§ 27, 32, 53. Bei den protestantischen Kirchen gehört dies durchaus zum Selbstverständnis; hierin dürfte ein Grund dafür liegen, dass evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht eng bei einander liegen und oft gemeinsam betrieben werden.

²¹ Berühmt der Aktenvermerk *Friedrichs II.*: »Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben das Keine der andern abbruch Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden.« (zit. nach: *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 121, mit Nachweis).

²² Die individuelle Religionsfreiheit findet etwa Ausdruck im Preußischen Allgemeinen Landrecht, II. Teil, 11. Titel, § 2: »Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden«.

²³ *Pirson*, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 10; vgl. *Schmidt-Eichstaedt*, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, der den gravierenden Bedeutungswandel des Begriffs der »öffentlichen« Religionskörperschaft vom preußischen Allgemeinen Landrecht bis zum Grundgesetz darstellt.

²⁴ Siehe den vielschichtigen historischen Überblick von *Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, ZevKR 7 (1959/60), 225–273; vgl. auch *Muckel*, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 (571 ff., m.w.N.).

²⁵ Vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 126.

denen sich beinahe zwangsläufig das Ende der Stellung der katholischen Kirche als Staatsreligion ergibt. Damit wiederum ist der Verlust des Kirchenguts verbunden, das zum Nationaleigentum erklärt wird.

In Deutschland ist die Säkularisation²⁶ eine besondere Folge des Friedens von Luneville (1801), nach dem alle linksrheinischen Gebiete des Kaiserreichs an Frankreich abzutreten sind; entsprechende Entschädigungen müssen rechtsrheinisch gewährt werden. Der Reichsdeputationshauptschluss (1803) teilt von wenigen Ausnahmen abgesehen alle reichsunmittelbaren geistlichen Gebiete auf die zu entschädigenden Territorialherren auf; außerdem werden die Territorialherren befugt, auch die in ihren Ländern gelegenen Kirchengüter einzuziehen, »von welcher Anregung sie [...] gern und gründlich Gebrauch machten«²⁷. Die den Kirchen eingeräumten Besitzstandsgarantien laufen im Wesentlichen leer, die Versuche der Kurie, beim Wiener Kongress die Säkularisation rückgängig zu machen, scheitern.

Der Staat wird in der Folge »säkular« begründet und geführt, er legt sich nicht länger auf ein bestimmtes Bekenntnis fest, übt mehr und mehr Toleranz auch anderen religiösen Gemeinschaften gegenüber. Das führt zu einer (langsamen) Privatisierung des Glaubens, und zur geschilderten (plötzlichen) Sozialisierung des Kirchenvermögens. Letzteres ist nur möglich, weil mit der Kirche über lange Zeit weltliche Ämter und Herrschaft verbunden waren, auf denen – nach zeitgenössischem Verständnis – die Vermögensakkumulation ausschließlich beruht. Außerdem behält sich der Staat vor, seiner inneren Ruhe und Sicherheit wegen auch gegen die Kirche vorzugehen und bringt damit seine souveräne Definitionsgewalt hinsichtlich der eigenen Machtssphäre zum Ausdruck.²⁸ Die Kirche wird damit zunehmend den anderen im Staat wirkenden Verbänden gleichgestellt, allerdings einer speziellen Aufsicht unterstellt. Dies hat schließlich zur Konsequenz, dass etwa die Fragen geistlicher Gerichtsbarkeit, Schule und Ehe – seit jeher Domänen der Kirche – dem säkular-staatlichen Bereich zuwachsen. »Der Referenzrahmen für christliche Religion, für ›Öffentlichkeit‹ und das, was Legitimität genießt«²⁹ ändert sich fundamental:

²⁶ Zum Begriff der Säkularisation mit seiner Enteignungsdimension einerseits und der kulturtheoretischen Dimension andererseits s. *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 41, Fn. 41, 42 (m.w.N.); zu Begriff und Ideengeschichte *Heckel*, Säkularisierung, in: *ders.*, Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 2, S. 773 ff.

²⁷ *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 129.

²⁸ *Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: *Quaritsch/Weber*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 (166) = ZevKR 7 (1959/60), 225 (236); vgl. *Bogner*, Säkularisierung als Programmierungswechsel, in: *Hildebrandt/Brockner/Behr* (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, S. 52 f.

²⁹ *Bogner*, Säkularisierung als Programmierungswechsel, in: *Hildebrandt/Brockner/Behr* (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, S. 43.

»Ganz grundsätzlich kann man von einer *Inversion zwischen Wahrheit und Gesellschaft* sprechen: Es gibt keine universale Wahrheit mehr, in Relation zu der sich die Gesellschaft überhaupt erst konstituiert und nachvollziehen lässt, sondern vielmehr gilt umgekehrt: Die »erste« Agenda ist in Termini der Gesellschaft, des Fortschrittes, der Staatsräson und des individuellen Gewissens verfasst, und in Abhängigkeit davon definiert sich das, was man Teilbereiche nennen kann, die dann zuarbeitende Funktion haben. Dazu gehört nun auch die Religion: Sie ist als Lieferantin für einen Kanon an gesellschaftsförderlichem Sozialverhalten interessant, hat ihren Platz als epistemologische Leitdisziplin aber an die »öffentliche Ethik« verloren [...]. Die Welt als von Gott gesprochenes Buch aber hat aufgehört zu existieren. An die Stelle der Theologie rückt die Ethik als eine »science des mœurs«, eine »Sitten-/Verhaltenswissenschaft«, deren neue, autonome Quelle die Staatsräson ist. [...] Das »Sinnvolle« hat sich säkularisiert. Treffend wie kein anderer hat es Feuerbach ins Wort gebracht, wenn er sagt: »Aus dem Christen ist der Mensch geworden.«³⁰

»Die Säkularisierung der Staatszwecke ist eine Folge der religiösen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts, die zur Ersetzung eines religiösen Wahrheitsanspruchs durch die Staatsziele Frieden und Sicherheit führten.«³¹

Die Säkularisation hat für die Kirchen zwei Seiten, die sich insbesondere für die katholische Kirche dramatisch auswirken: Einerseits geraten sie in ein merkliches Abhängigkeitsverhältnis zum Staat, auf dessen Unterhalt sie nunmehr angewiesen sind, für die katholische Kirche eine bis dahin unbekannte Situation. Auf der anderen Seite konzentrieren sich die Geistlichen durch die Entbindung von weltlichen Pflichten nun stärker auf ihre eigentliche Funktion. Die jetzt meist dem bürgerlichen Lager entstammenden katholischen Würdenträger wenden sich dem Papst zu, was zu einer Entnationalisierung der Kirche und zur Erstarkung des Papsttums beiträgt.³² Einen gewissen Wandel erlebt die Säkularisation in der Zeit der Restauration und des Vatikanischen Konzils, sowie durch die staatskirchenrechtlichen Entwicklungen des frühen 19. Jahrhunderts. Unter Beibehaltung der – vom Papst harsch kritisierten – Trennung von Staat und Kirche kommt es noch zu manchen Verschiebungen der Bedeutung und des Einflusses beider, indes reichen die wirkenden Kräfte für nachhaltige Umwerfungen nicht aus.

³⁰ Bogner, Säkularisierung als Programmierungswechsel, in: Hildebrandt/Brocker/Behr (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, S. 52 f. (Herzvorhebung im Original).

³¹ Walter, Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion, in: Lehmann (Hg.), Multireligiosität im vereinten Europa, S. 30 (35) im Anschluss an Böckenförde, (m.w.N.).

³² Die ultramontanen, päpstlichen Bischöfe ermöglichten das dogmatische Postulat des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit des Papstes (1870), vgl. Zippelius, Staat und Kirche, S. 130, 135 f.

IV. Freiheit der Kirche: Liberalisierung – Kulturkampf – und zurück

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts zeigen sich deutliche Liberalisierungstendenzen, die insbesondere in der Paulskirchenverfassung Ausdruck finden. Auch wenn diese nie in Kraft tritt, hat sie – wie auch in anderen Bereichen – eine starke Ausstrahlungswirkung auf die Ländergesetzgebung. In weiten Teilen des Landes wird das »Kirchenregiment«, also die Bestimmungshoheit über die inneren Angelegenheiten der Kirche, der Kirche selbst zugestanden, mancherorts werden die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft rundheraus ihrer selbständigen Ordnung und Verwaltung überantwortet,³³ allein den »allgemeinen«, also nicht religionspezifischen, Staatsgesetzen sollen sie unterworfen sein. Vermehrt findet auch die individuell-religiöse Komponente Beachtung: sie drückt sich in der Forderung nach voller Glaubens- und Gewissensfreiheit aus und wird etwa in freien Kirchnaustritt gestattenden Gesetzen positiviert. Meist unterstehen die Kirchen aber einer über die übliche Vereinsaufsicht hinausgehenden staatlichen Kontrollinstanz, und die »Kirchenhoheit«, im Gegensatz zum Kirchenregiment das Bestimmungsrecht über äußere Kirchenangelegenheiten, fällt weiterhin regelmäßig den Monarchen und Landesherren zu.

Ein Streit der durch die Liberalisierung erstarkten Kirchen mit dem Staat über die Abgrenzung von inneren und äußeren Angelegenheiten, von Kirchenregiment und Kirchenhoheit, eskaliert vor allem in Preußen zum »Kulturkampf«, der die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts prägt und zum Verlust zahlreicher kirchlicher Freiheiten führt. Erst der Tod *Papst Pius IX.* (1878) läutet die Wende ein, die zu einer vorsichtigen Re-Liberalisierung und zur Milderung, später zur Aufhebung der Kulturkampfgesetze um die Jahrhundertwende führt.

V. Selbständigkeit von Kirche und Staat: »Kulturkompromiss«

Das Ende des Ersten Weltkrieges bringt den Deutschen mit der Weimarer Reichsverfassung die Republik. Dieser epochale Systemwechsel³⁴ schlägt mit voller Kraft auch auf das staatskirchenrechtliche Gefüge durch: wo es keine Monarchen gibt, kann es keine Staatskirche im Sinne einer Personalunion von Staats- und Kirchenoberhaupt geben.³⁵ Das volle kirchliche

³³ Preußische Verfassung von 1850, Art. 15 ff.; Badisches Kirchengesetz für die Evangelische und die Katholische Kirche von 1860; Württembergisches Kirchengesetz für die Katholische Kirche. Nachweise bei *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 141.

³⁴ *Link*, Trennung von Kirche und Staat in Deutschland, in: *Bull/Seewald/Becker*, Festschrift Thieme, S. 95 (95 f.).

³⁵ Was freilich die Linke, mit kirchenfeindlichen Motiven, anders sah: der Versuch, eine republikanische Staatskirche zu bilden, blieb aber ein kurzes Intermezzo. Dies insbesondere angesichts von Massenprotesten (z.B. 60.000 Demonstranten in Berlin, 7 Mil-

Selbstbestimmungsrecht wird durch die Verfassung ebenso gewährleistet wie gefordert: Nachdem sich der Staat in der Folge der Reformation von der Kirche emanzipiert hatte, wird nun die Kirche vom Primat des Staates befreit, freilich im Rahmen staatlichen Rechts und nicht neben dem Staat. Nach über eintausend Jahren wird die Trennung von Thron und Altar, das »Ende des christlichen Staates«³⁶, vollzogen, und der (Wieder-)Einführung des Landeskirchentums – wie jeder staatskirchlichen Rechtsform³⁷ – der Weg versperrt.³⁸

Der Abschied von Staatskirchen führt zu einer stärkeren Trennung von Staat und Kirche, zu einer radikalen Scheidung kommt es indes nicht. Der Weimarer »Kulturkompromiss«³⁹ sieht eine Trennung im Sinne einer Selbständigkeit der beiden Akteure vor, Staat und Kirche erscheinen als zwei unterschiedliche Sphären; deren Identität soll verhindert werden, nicht aber Begegnungen zwischen beiden. Die Verfassung drängt die Kirche daher nicht aus der Öffentlichkeit hinaus ins Private, sondern errichtet institutionalisierte Verbindungen, die einem Wirken der Kirche in der Öffentlichkeit reichlich Raum geben, und ein Zusammenwirken von Staat und Kirche fördern. Dabei muss sich der Staat religiös-neutral und den verschiedenen Religionsgemeinschaften gegenüber paritätisch verhalten. Letztlich werden religiöse Zwistigkeiten durch einen den organisierten Kirchen gegenüber souveränen Staat zu einem endgültigen Abschluss gebracht, denn dieser allein kann die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aller Bürger gewährleisten.⁴⁰ Der Kompromiss ist ein seltener (und unbewusster) Glücksgriff, seine tragenden Elemente haben sich bis heute bewährt.

Ein geschichtlicher Überblick kann die Entwicklungen der nationalsozialistischen Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht ausblenden, die mit dem totalitären Staat neue Probleme brachten.⁴¹ Dauerhaft waren die Entwicklungen indes nur, sofern sie als »Negativ-Bei-

lionen Unterschriften für eine Petition zur Nationalversammlung) und der wohl wegen dieser Kulturpolitik verfehlten absoluten Mehrheit der Linksparteien in der Nationalversammlung. Zum Ganzen siehe *Link*, Trennung von Kirche und Staat in Deutschland, in: *Bull/Seewald/Becker*, Festschrift Thieme, S. 95 (98). Vgl. auch *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 38 f., 41 (m.w.N.); *Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: *Quaritsch/Weber*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 (173) = ZevKR 7 (1959/60), 225 (245) (m.w.N.); *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 150 ff.

³⁶ *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (347).

³⁷ Vgl. für die durch das Grundgesetz übernommenen Normen BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413, 416/60 –, BVerfGE 19, 207 (216).

³⁸ Vgl. *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 40 (m.w.N.). – Diese Veränderung trifft vor allem die evangelischen Landeskirchen, die des landesherrlichen Kirchenregiments verlustig gehen und die hinzugewonnene Freiheit in synodale Elemente ihrer inneren Verfassung umsetzen.

³⁹ Vertiefende Ausführungen und weitere Nachweise bei den Angaben zu Anm. 35.

⁴⁰ *Weber*, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, S. 433 (436).

⁴¹ Etwa *Jeand'Heur/Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, § 3, Rz. 30 ff.

spiel« Einfluss auf die Gestaltung nach 1945 nahmen. Insofern sind vor allem zu nennen:⁴² das Beharren auf der Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnung; das Bedürfnis der Religionsgemeinschaften nach Distanz zum Staat und ihr tiefes Misstrauen gegen jede zentrale (reichs- bzw. bundesrechtliche) Kirchenpolitik; die Kritik am öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen; schließlich eine bis in die heutige Zeit fortdauernde Zurückhaltung bei der (Neu-)Ordnung des Religions(verfassungs)rechts und der häufige Rückgriff auf überkommene Ansichten und Strukturen.

VI. Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität: Gegenwart

Die Schöpfer des Grundgesetzes und der »Bonner Republik«⁴³ knüpften an die liberale Tradition der Weimarer Reichsverfassung an, darüber hinaus ist es ihr Ziel, dezidiert freiheitssichernde Mechanismen zu etablieren, die den Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Rechnung tragen. Für die religionsbezogenen Verfassungsnormen bedeutet dies einerseits die Aufnahme einer umfassend gewährleisteten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit in den Katalog der Grundrechte, andererseits hinsichtlich des Staatskirchenrechts die Bestätigung des Weimarer Kulturkompromisses (als neuerlichen Kompromiss⁴⁴), der über Art. 140 GG unmittelbar und textlich (aber nicht semantisch) unverändert rezipiert wird. Damit entsteht eine liberal geprägte »objektive Wertordnung«, die dem Religiösen in der Öffentlichkeit reichlich Raum gibt. Angesichts nationalsozialistischer Verbrechen wird Religionsgemeinschaften in hohem Maße Bestandsschutz gewährt.

Die staatskirchenrechtlichen und religionsverfassungsrechtlichen Normen unterliegen seit ihrem jeweiligen Inkrafttreten verschiedenen Einflüssen, namentlich Etatisierungs-, Privatisierungs-, Konfessionalisierungs-, Säkularisierungs-, Pluralisierungs- und Internationalisierungstendenzen.⁴⁵ Einige der Einflussfaktoren führten zu einer Adaption und Ausdifferenzierung angesichts veränderter sozialer – beim Staatskirchenrecht auch: verfassungsrecht-

⁴² Scheuner, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: Quaritsch/Weber, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 (178) = ZevKR 7 (1959/60), 225 (250); Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, JöR (n.F.) 10 (1961), 3 ff.

⁴³ Ein detaillierter Überblick über die ersten 15 Jahre bundesrepublikanischer Staatskirchenrechtsentwicklung findet sich bei Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, JöR (n.F.) 10 (1961), 3 ff.; zur Verfassungsgeschichte und zum Wandel der sozialen Wirklichkeit etwa Pieroth, Geschichte des Grundgesetzes, in: Pieroth (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, 11 ff. (m.w.N.).

⁴⁴ Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 (11).

⁴⁵ Ehlers, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: Pieroth (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 85–112; zu Säkularisierungstendenzen eingehend auch ders., Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 45 (2000), 201 (213 ff.).

licher – Wirklichkeit, andere konnten sich bislang nicht durchsetzen; gemeinsam ist allen, dass sie nach wie vor wirken.⁴⁶

Der initiale, katalysierende Einflussfaktor ist die heute umfassend greifende Globalisierung,⁴⁷ sowie die mit ihr einher gehenden politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Umwälzungen. Das Phänomen wurzelt bereits in Entwicklungen zur Mitte des 20. Jahrhunderts und erlebt mit dem Ende des Kalten Krieges neuen Impetus. Die Globalisierung hat – gemeinsam mit ihren Schwesterphänomenen Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität – die Komplexität der Weltpolitik und damit die Unsicherheit der Regierenden und Regierten dramatisch gesteigert;⁴⁸ es ist die Rede von einer »neuen Unübersichtlichkeit«⁴⁹.

Die Wirkungen der Globalisierung sind ambivalent: Einerseits sehen Kulturwissenschaftler im wachsenden Pluralismus einen Weg für demokratische Gesellschaften, um die Gleichberechtigung aller Bürger zu fördern und gleichen Zugang zu (wirtschaftlichen) Ressourcen zu gewährleisten,⁵⁰ gleichsam eine »Reifung« der Gesellschaft.⁵¹ Dagegen wird die These des »*Clash of Civilizations*« formuliert.⁵² Die Erfahrung scheint zu zeigen, dass in der Welt nach dem Kalten Krieg »die wichtigsten Unterscheidungen zwischen Völkern nicht mehr ideologischer, politischer oder ökonomischer«, sondern eben »kultureller Art« sind⁵³:

⁴⁶ Auch hierbei geht es um den Wandel tatsächlicher Umstände und die Reaktionen des Rechts, nicht um die »Lehre vom Verfassungswandel«; dazu (m.w.N.) bereits oben Anm. 3.

⁴⁷ Seit dem Jahr 2000 misst die Unternehmensberatung *A. T. Kearney* gemeinsam mit der Zeitschrift *Foreign Policy* in der jährlichen »Measuring Globalization«-Studie Globalisierungseffekte: zuletzt in *Foreign Policy*, March – April 2004, S. 55 ff.

Bundespräsident *Roman Herzog* hat die Globalisierung – mit Recht – als Faktum behandelt und es daher vorgezogen, von »Globalität« zu sprechen, vgl. etwa seine Eröffnungsansprache zum Weltwirtschaftsforum in Davos am 28. Januar 1999 (<http://www.bundespraesident.de/Die-deutschen-Bundespraesident/Roman-Herzog/Reden-,11072.12382/Eroeffnungsansprache-von-Bunde.htm>, 30. März 2005): »Als ich 1995 vor diesem Forum sprach, war das Thema noch Globalisierung. Heute sprechen wir schon von Globalität. Der Prozess hat sich zum Zustand entwickelt. Globalität prägt den Übergang ins nächste Jahrhundert. Ihre Wirkungen zeigen sich in Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft.«

⁴⁸ Vgl. *Mahmoudi*, *World Civilization*, in: *The Bahá'í World 2002–2003*, S. 147 (148 f.); *Walter*, Religiöse Toleranz im Verfassungsstaat, in: *Lehmann* (Hg.), *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*, S. 77.

⁴⁹ So der Titel eines Buches von *Jürgen Habermas*.

⁵⁰ *Mahmoudi*, *World Civilization*, in: *The Bahá'í World 2002–2003*, S. 147 (148); *Amy Gutmann* (Hg.), *Multiculturalism: Examining the Politics of Recognition*, S. 3, zit. nach *Mahmoudi*, a.a.O., S. 148.

⁵¹ *Bahau'llah*, *Ährenlese* 33:2.

⁵² *Huntington*, *The Clash of Civilizations?*, in: *Foreign Affairs*, Vol. 72 Issue 3 (Summer 1993), S. 22 ff.; *ders.*, *Der Kampf der Kulturen: The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*.

⁵³ *Huntington*, *Kampf der Kulturen*, S. 21.

»Völker und Nationen versuchen heute, die elementarste Frage zu beantworten, vor der Menschen stehen können: Wer sind wir? Und sie beantworten diese Frage in der traditionellen Weise, in der Menschen sie immer beantwortet haben, durch Rückbezug auf die Dinge, die ihnen am meisten bedeuten. Die Menschen definieren sich über Herkunft, Religion, Sprache, Geschichte, Werte, Sitten und Gebräuche, Institutionen. [...] Menschen benutzen Politik nicht nur dazu, ihre Interessen zu fördern, sondern auch dazu, ihre Identität zu definieren. Wir wissen, wer wir sind, wenn wir wissen, wer wir nicht sind und gegen wen wir sind.«⁵⁴

»In der Welt nach dem Kalten Krieg zählen Flaggen und andere Symbole kultureller Identität wie Kreuze, Halbmonde, und sogar Kopfbdeckungen [...]. Die Menschen entdecken heute neue, aber oft eigentlich alte Identitäten und marschieren hinter neuen, aber eigentlich alten Fahnen im Kriege mit neuen, aber oft eigentlich alten Feinden.«⁵⁵

Die Existenz des von *Huntington* beschriebenen Phänomens ist für die Bundesrepublik etwa anhand des Kopftuch-Streits eindrucksvoll nachgewiesen.⁵⁶ Die nicht-christlichen zugewanderten Religionsgemeinschaften finden in Deutschland kaum aufnehmende Strukturen;⁵⁷ Religion selbst ist immer weniger »Medium der Integration«.⁵⁸ Die überwiegende Zahl der sich ergebenden – im weitesten Sinne kulturellen – Konflikte trägt religiöse Züge: so, wenn es um eine »Leitkultur« geht, oder um Integrations- und Migrationsthemen.⁵⁹ Die Fragen sind stark verwoben, etwa: Steht Religion

⁵⁴ *Huntington*, Kampf der Kulturen, S. 21. Vgl. *Bogner*, Säkularisierung als Programmierungswechsel, in: *Hildebrandt/Brocker/Behr* (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, S. 52 f.

⁵⁵ *Huntington*, Kampf der Kulturen, S. 18.

⁵⁶ *Oebbecke*, Das »islamische Kopftuch« als Symbol, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, S. 593 ff.; insbes. S. 600 und 606. *Oebbecke* gibt auch Hinweise auf die Schwierigkeiten der Handhabung von Symbolen. Vgl. auch *Hildebrandt/Brocker/Behr*, Säkularisierung und Resakralisierung, in: *dies.* (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung, S. 24; *Langenfeld*, Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration, RdJB 2004, 4 (4, 7 ff.); *Magen*, Staatskirchenrecht als symbolisches Recht?, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 30 ff.; *Schavan*, Das Kopftuch ist ein politisches Symbol, ZAR 2004, S. 5, dort auch: »Integration ist aber auch eine Bringschuld.« – In anderen europäischen Ländern sind die Symbole ähnlich oder grundverschieden, gestritten wird um dieselbe Sache. Die folgenden symbolischen Diskussionen werden etwa in europäischen Ländern geführt: in Frankreich das Kopftuch (freilich der Schülerinnen); gleichfalls in der Türkei (etwa an der Universität); in Finnland die Zahlungspflicht der Krankenkassen für religiös motivierte Beschneidungen; in den Niederlanden die Strafbarkeit harscher öffentlicher Ablehnung der Homosexualität; vgl. zu Frankreich und zum Vereinigten Königreich *Robbers*, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), 231 ff.

⁵⁷ *Yegane*, Die Präsenz der Bahá'í auf der EXPO 2000, in: *Barth/Elsas* (Hg.), Religiöse Minderheiten, S. 276.

⁵⁸ *Yegane*, Religion als Medium der Integration: die Baha'i in Deutschland, in: *Jonker* (Hg.), Kern und Rand, S. 90 ff.

⁵⁹ *Oebbecke*, Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland, in: *Schneiders/Kaddor* (Hg.), Muslime im Rechtsstaat, Manuskript, Umbruch S. 3 (im Erscheinen); *ders.*, Tua res agitur, in: *Geerlings/Stern-*

als Faktor kultureller Identifikation zur Verfügung? Wie viel kulturelle Divergenz kann sich der Staat leisten, wie viel Konvergenz muss er verlangen?⁶⁰ Heftige Konflikte zwischen den Weltkulturen drohen, wenn für den Umgang mit verschiedenen, vor allem ethnischen und religiösen Kulturen keine hinreichenden Konzepte gefunden werden.⁶¹ Religion erscheint in diesem Zusammenhang gleichermaßen als Teil des Problems wie der Lösung:

»There are problems that cannot be solved within the terms set by modernity, for the simple reason that they are not procedural, but rather valuational or, to use the simple word, moral. [...] The human project is inescapably a moral project. That is one reason why the great faiths, with their history of reflection on moral issues, must be part of the conversation.«⁶²

In diesem Zuge kommt es zu einer zunehmenden Respiritualisierung westlicher Gesellschaften,⁶³ oftmals im Gewand rückwärts gerichteten religiösen Fundamentalismus (seinerseits Phänomen der Postmoderne).⁶⁴ Galt es noch Mitte des letzten Jahrhunderts im Allgemeinen als selbstverständlich, dass

berg (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 112 f.; vgl. *Langenfeld*, *Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration*, RdJB 2004, 4 (4, 7 ff.). *Bock*, *Die Religionsfreiheit zwischen Skylla und Charybdis*, AöR 123 (1998), 444 (444) spricht von »kultureller Identitätsbildung«.

⁶⁰ Vgl. *Walter*, *Religiöse Toleranz im Verfassungsstaat*, in: *Lehmann* (Hg.), *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*, S. 78.

⁶¹ Teilweise toben diese Konflikte schon heftig; neben den hinlänglich bekannten sei hier noch beispielhaft auf die weniger im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehende Auseinandersetzung in Nigeria hingewiesen, vgl. *Grill*, *Die Mähdrescher Gottes*, ZEIT vom 27. Mai 2004, S. 3. – *Heine*, *Essay zur Sicherheitsdebatte*, <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID3476800,00.html> (29. Juli 2004) sieht auch Deutschland inmitten eines Kulturkampfes: »Auch in Deutschland hat sich – auch im wissenschaftlichen und publizistischen Bereich – in den vergangenen Jahren eine Unkultur der Einäugigkeit entwickelt. [...] Der Versuch, in der Öffentlichkeit umstrittene Äußerungen oder Verhaltensweisen von Muslimen zu erklären, wird als Zustimmung gewertet. Die neutrale Darstellung von religiösen, sozialen oder wirtschaftlichen Sachverhalten im Bezug auf Muslime wird als »Schönreden« beschrieben. Die Fähigkeit zur Differenzierung, ja selbst zum genauen Hinhören geht mehr und mehr verloren. Zumindest in Bezug auf den Islam befinden wir uns in Deutschland in einem Kulturkampf. Da braucht man einfache Bilder, Feindbilder. Und das gilt für beide Seiten.«

⁶² *Sacks*, *The Dignity of Difference: How to Avoid the Clash of Civilizations*, S. 195; vgl. *Bogner*, *Säkularisierung als Programmierungswechsel*, in: *Hildebrandt/Brocker/Behr* (Hg.), *Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften*, S. 52 f.; vgl. auch *Yegane*, *Religion als Medium der Integration: die Baha'i in Deutschland*, in: *Jonker* (Hg.), *Kern und Rand*, S. 90 ff.

⁶³ Vgl. *Hildebrandt/Brocker/Behr* (Hg.), *Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften: Ideengeschichtliche und theoretische Perspektiven*; *Schwarz*, *Die Engel der Nationen*, F.A.Z. vom 7. April 2004 (Nr. 83), S. 8 (»Respiritualisierung«).

⁶⁴ Zum religiösen Fundamentalismus: *Armstrong*, *The Battle for God: Fundamentalism in Judaism, Christianity and Islam*. Auffällig häufig sind neben fundamentalistischen auch synkretistische Phänomene innerhalb der bestehenden Religionen, dazu *Yegane*,

Säkularität⁶⁵ ein unumkehrbares Faktum der Staatlichkeit darstellt, und dass Religion nie wieder eine tragende Funktion im Weltgeschehen zukommen werde, so begannen Ende der 1970er Jahre Fundamentalisten gegen die »säkulare Hegemonie« zu rebellieren; sie reüssierten jedenfalls insoweit, als es sich heute keine Regierung leisten kann, Glaubenspraxis und religiöse Bedürfnisse zu ignorieren oder vollends zu privatisieren:

»[F]undamentalism is now part of the modern world. It represents a widespread disappointment, alienation, anxiety, and rage that no government can safely ignore.«⁶⁶

Eine weitere sehr tief greifende Veränderung des Untersuchungsgegenstands ergibt sich daraus, dass das Religionsrecht erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte tatsächlich mit mehreren – dem Inhalt ihres Anspruchs qualitativ ebenso wie der Zahl ihrer Mitglieder quantitativ signifikanten – Religionen und Religionsgemeinschaften zu tun hat.⁶⁷ Das bisherige »Staatskirchenrecht« war den christlichen Kirchen durch seine Entstehungsgeschichte auf den Leib geschneidert, und Staat und Kirche waren in diese Kleider hinein gewachsen; auf die neuen Akteure wollen die Gewänder oft nicht recht passen. Die Rechtssätze des Religionsrechts waren lange Zeit angesichts ihres auf eine oder zwei christliche Kirchen bezogenen Wirkungskreises ein Partikularrecht. Mit dem gesellschaftlichen Wandel finden die abstrakten Formulierungen jedoch auch Anwendung auf andere Religionsgemeinschaften.⁶⁸ Die hinsichtlich der nicht-christlichen Religionsgemeinschaften nun aufkommenden Fragen sind »Ausdruck abweichender Koordinatensysteme«⁶⁹. Auf deren Eigenheiten muss das Recht – dem Gleichbehandlungsgebot geschuldete – Rücksicht nehmen, so dass sein Charakter notwendig einem Wandel ausgesetzt ist: Ein Kammerquartett ist anders zu orchestrieren als Symphoniker. Gleichzeitig bedeuten die neu auftretenden Religionsgemeinschaften (wie insgesamt neue kulturelle Momente) eine Herausforderung für die gewachsenen Institutionen und für weite Teile der Gesellschaft: in einer christlichen Umwelt stört das Kru-

Die Präsenz der Bahá'í auf der EXPO 2000, in: *Barth/Elsas* (Hg.), *Religiöse Minderheiten*, S. 290 ff. (m.w.N.).

⁶⁵ Aktuelle Beobachtungen zur Säkularisierung im modernen Europa schildert *Schwarz*, *Die Engel der Nation*, F.A.Z. Nr. 83 vom 7. April 2004, S. 8.

⁶⁶ *Armstrong*, *The Battle for God, Defeat?*, S. 364; außerdem: *Introduction*, S. ix f.

⁶⁷ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei *Heinig*, *Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*, S. 33, Fn. 10; vgl. auch *Wydmusch*, *Religiöser Pluralismus: Zeichen der Moderne?*, in: *Spirita*, August 2001, S. F8 ff.

⁶⁸ *Oebbecke*, *Tua res agitur*, in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 115.

⁶⁹ *Loschelder*, *Islam und Grundgesetz*, in: *Marré/Stütting*, *Essener Gespräche*, Bd. 20, S. 150.

zifix nicht, heute aber stört die einen das Kreuz und die anderen das Kopftuch.⁷⁰

Im Gleichlauf mit dieser Rückbesinnung geht in anderen Teilen der Bevölkerung das Interesse an Religion drastisch zurück.⁷¹ Dies trifft besonders die etablierten Kirchen,⁷² deren »gesellschaftliche Verankerung [sich] durch die Individualisierung der Glaubensvorstellungen und die Säkularisierung von Funktionssystemen und Lebenswelten verändert hat«⁷³:

»[Die Kirchen müssen] ohne jenen Fundus gewachsener »Volksfrömmigkeit« auskommen [...], der ihnen früher als Puffer sowohl gegen Apathie als auch gegen fanatisches Überengagement gedient hat. Nicht nur die ökonomischen, auch die politischen und moralischen Märkte sind turbulenter geworden, und allein dass sie von denen, die sie bedienen, so wahrgenommen werden, ist eine soziale Tatsache, die kaum ohne Folgen für die Struktur des Institutionensystems bleiben kann. [...] Die Bindungen an organisierte Institutionen scheinen, in Parsons' Terminologie, mehr und mehr instrumentellen Charakter anzunehmen [...]; sozialpsychologisch ließe sich über eine »affektive Verarmung« von Mitgliedschaftsverhältnissen und ein Verschwinden ihrer moralisch-verpflichtenden, informell-obligatorischen Komponente spekulieren. [...] Allgemeiner gefasst, allerdings wiederum metaphorisch, könnte man von einer *Austrocknung der vororganisatorischen Quellen formaler Organisation und organisatorischer Loyalität* sprechen [...].«⁷⁴

Die Vielfalt unverbindlicher, oft beliebiger, weltanschaulicher Sinn-Angebote wächst beinahe in dem Maße, in welchem die herkömmlichen Glaubenssysteme Antworten schuldig zu bleiben scheinen, und in welchem die Zustimmung für traditionelle Gemeinschaftsformen wie Ehe und Familie, Vereine, Gewerkschaften und Parteien sinkt.⁷⁵ Mit teilweise schlichten

⁷⁰ Zu neuem Konfliktpotenzial auch Yégane, Die Präsenz der Bahá'í auf der EXPO 2000, in: Barth/Elsas (Hg.), Religiöse Minderheiten, S. 276.

⁷¹ Vgl. etwa Statistisches Bundesamt (Hg.), Datenreport 2004, S. 184 ff.

⁷² Das wird von hohen Kirchenvertretern sehr deutlich kommuniziert, vgl. dpa-Pressmeldung vom 6. Juni 2004 (»Fulda: Moderner Verdunstungsprozess des christlichen Glaubens. Kardinäle schlagen Alarm [...]«): Kardinal Karl Lehmann spricht davon, die Folgen eines »modernen Verdunstungsprozesses des christlichen Glaubens« seien zunehmend zu spüren. Er warnt vor einem »nachchristlichen Neuheidentum«. Diskussionen über einen fehlenden Wertekonsens in Politik und Gesellschaft hätten ihre Ursache im Schwund einer gemeinsamen kulturellen Überzeugung, so der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz.

Wachstum verzeichnen dagegen etwa der Islam und das Bahaitum, aber auch »neue religiöse Bewegungen«; beim Islam vor allem durch Migration. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch etwa die katholische Kirche ihre Kirchenaustritte nur durch den »Zuzug von Menschen katholischen Glaubens – meist ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen« kompensieren kann: Statistisches Bundesamt (Hg.), Datenreport 2004, S. 185.

⁷³ Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 2 (m.w.N.).

⁷⁴ Streeck, Vielfalt und Interdependenz, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 39 (1987), 471 (474 f.), Hervorhebungen im Original.

⁷⁵ Streeck, a.a.O. (S. 474) spricht von einer »nachlassenden Bindungsfähigkeit formal organisierter gesellschaftlicher Aggregate«.

Wahrheiten beantworten sie Bedürfnisse nach transzendenter Wirklichkeit und geben vor, die Komplexität der modernen Gesellschaft reduzieren zu können.⁷⁶ Die Postmoderne steht im Zenit, *everything goes*:

»In the plural and pluralistic world of postmodernity, every form of life is *permitted on principle*; or, rather, no agreed principles are evident which may render any form of life impossible.«⁷⁷

Der gesellschaftliche Diskurs wendet sich, wenn er denn geführt wird, den komplexen aufgeworfenen Fragen nicht einzeln zu, weil ihre saubere Trennung große Anstrengung erfordert und nicht immer restlos gelingt – sie bleibt indes ohne sinnvolle Alternative.⁷⁸ Angesichts der Vielschichtigkeit bleibt die jeweilige Motivationslage der gesellschaftlichen Akteure nicht selten im Verborgenen.⁷⁹ Fest steht, dass es nicht allein um den Islam oder um Zuwanderung und deren Einpassung in vorhandene Systeme geht; vielmehr forcieren die aufgeworfenen Fragen die religionspolitische Diskussion über von Pluralität und Multikulturalität ausgelöste sozio-kulturelle Konfliktlagen.⁸⁰ Es geht um die gesellschaftliche und rechtliche Zukunft der Religion⁸¹, deren soziales Erscheinungsbild sich im Vergleich zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes verändert hat,⁸² und auch um kulturelle Identität. Dabei erweisen sich die Nationalstaaten zunehmend als »Hemmschuh« für die Integration.⁸³

Die in ihren Grundzügen angedeutete Problemlage mag aufzeigen, dass mit den erlebten gesellschaftlichen Umwälzungen, die in ihrem Ausmaß historisch allenfalls mit Reformation und Säkularisation verglichen werden können,⁸⁴ das deutsche Religions(verfassungs)recht wieder vor einem Para-

⁷⁶ Pieroth/Kingreen, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, NVwZ 2001, 841 (841).

⁷⁷ Bauman, Strangers: The Social Construction of Universality and Particularity, in: Telos 28, Nr. 23 (1988–89), zit. nach Mahmoudi, World Civilization, in: The Bahá'í World 2002–2003, S. 147 (150 f.); Hervorhebung im Original.

⁷⁸ Oebbecke, Das deutsche Recht und der Islam, NJW-Sonderheft 2001, 48 (51).

⁷⁹ Vgl. Oebbecke, Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland, in: Schneiders/Kaddor (Hg.), Muslime im Rechtsstaat, Manuskript, Umbruch S. 5 f. (im Erscheinen).

⁸⁰ Langenfeld, Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration, RdJB 2004, 4 (7 ff.).

⁸¹ Oebbecke, Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland, in: Schneiders/Kaddor (Hg.), Muslime im Rechtsstaat, Manuskript, Umbruch S. 5 f. (im Erscheinen).

⁸² Heinig/Morlok, Von Schafen und Kopftüchern, JZ 2003, 777 (777).

⁸³ Böckenförde, Nein zum Beitritt der Türkei: Eine Begründung, FA.Z. vom 10. Dezember 2004 (Nr. 289), S. 35/37 (hier S. 37).

⁸⁴ Jedenfalls soweit der hier in Blick genommene Zeitraum betroffen ist. Die gegenwärtige Epoche wird von Sozialwissenschaftlern gern mit dem Achsenzeitalter (ca. 700–200 v. Chr.) verglichen, vgl. etwa Cousins, Judaism – Christianity – Islam: Facing Moder-

digmenwechsel steht. Teile von Gesellschaft, Politik und den etablierten Institutionen verschließen sich dieser Realität aus verschiedenen, nicht immer restlos aufzuklärenden Beweggründen: etwa aus Angst vor Überfremdung, wegen bestehender oder erwarteter Integrationsprobleme, organisatorischer Unterschiede, notwendig werdender Umverteilung oder als schlichte Religionskritik.⁸⁵

§ 4 Dogmatik

Den Kern des deutschen Religionsrechts bildet ein zwischen den individuell orientierten grundrechtlichen Gewährleistungen und dem kollektiv ausgerichteten institutionellen Staatskirchenrecht entspanntes Regelungsgefüge.⁸⁶ Zusammenspiel und Verhältnis der beiden – nur selten trennscharf gegeneinander abzugrenzenden – Elemente sind vielschichtig und schwer greifbar.⁸⁷ Dieser Kern (positiver) Gewährleistungen wird durch einen Wall (negativer) Schutznormen umfriedet, bestehend aus Diskriminierungsverboten, dem Trennungsprinzip und dem Neutralitätsgebot. Die deutsche Religionsverfassung ist systematisch zwischen staatskirchlichen und laizistischen Rechtsordnungen anzusiedeln, da sie dem Religiösen trotz grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche mit der Religionsfreiheit und deren infrastruktureller Absicherung einen prominenten Platz im öffentlichen Raum zuweist.

I. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit wurzelt im modernen aufklärerischen Gedankengut, wobei die Freiheit der verfassten religiösen Gemeinschaft – der Kirche – historisch weit vor der Glaubensfreiheit des Einzelnen anerkannt wurde.⁸⁸

nity Together, in: *Journal of Ecumenical Studies*, Vol. 30 (1993), S. 417–425; *Armstrong*, *The Battle for God*, Introduction, S. xii f.

⁸⁵ Bisweilen dient der Widerstand dem Verfolg ganz anderer Ziele; so trat bei der Frage des Schächtens etwa die Fraktion der Tierschützer auf den Plan, beim Kopftuch melden sich immer wieder Frauenverbände zu Wort; vgl. auch *Quambusch*, Kopftuch verboten – Sexappeal erlaubt?, VR 2003, 224 f.; *Oebbecke*, *Tua res agitur*, in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 116, 118 ff. (»Gedankenexperiment«) und passim. Vgl. schon *Weber*, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, 433 (433).

⁸⁶ Zu den verschiedenen religionsverfassungsrechtlichen Konzeptionen *Dirksen*, *Das deutsche Staatskirchenrecht: Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?*

⁸⁷ Diesem Verhältnis widmen sich ganze Monographien, exemplarisch: *Classen*, *Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung*; *Magen*, *Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit*.

⁸⁸ Dazu oben, § 3.

Wegen des engen Bezugs zur Menschenwürde ist heute die individuelle Religionsfreiheit Ausgangspunkt der deutschen Religionsverfassung, aus dem heraus sich die Gewährleistungen kollektiver Religionsfreiheit ableiten lassen: Glaube manifestiert sich in Religionsausübung, und Religionsausübung bedeutet immer auch gelebte Gemeinschaft.⁸⁹ Während die Religionsfreiheit als Menschenrecht auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt und damit zum im Wesentlichen kongruenten Grundbestand der Rechtsordnungen westlicher Tradition zu zählen ist, weist der Schutz der kollektiven Religionsfreiheit und insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften selbst in diesen Staaten ganz erhebliche Unterschiede auf.⁹⁰

1. Gewährleistungen individueller Religionsfreiheit

Die Verfasser des Grundgesetzes haben mit der schrankenlosen Ausgestaltung der Religionsfreiheit ihrem Willen Ausdruck verliehen, dem Freiheitsrecht seines hohen Menschenwürdebezugs wegen und unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Übergriffe einen starken Schutz zu sichern. Die Religionsfreiheit beinhaltet die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG),⁹¹ und wird vom Bundesverfassungsgericht als einheitliche Gewährleistung⁹² mit sehr weit reichenden Schutzbereich verstanden.⁹³ Dem einheitlichen Verständnis der Absätze 1 und 2 des Art. 4 GG liegt die Einsicht zugrunde, dass die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nur dann umfassend geschützt ist, wenn die freie Ausübung der Religion gleichermaßen abgesichert ist. Einige spezifische religionsbezogene Rechte werden von Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 WRV aufgegriffen und ausdrücklich unter

⁸⁹ So auch *Scheuner*, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, DÖV 1967, 585 (589); *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (373). Die dogmatische Konstruktion der Einbeziehung der Religionsgemeinschaften in den personellen Schutzbereich des Art. 4 GG – mit oder ohne Heranziehung des Art. 19 Abs. 3 GG – ist umstritten. Dazu unten § 9 vor I.

⁹⁰ Statt vieler *Oebbecke*, *Tua res agitur*, in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 107.

⁹¹ Ein kurzer Überblick über die Dogmatik des Art. 4 Abs. 1, 2 GG aus neuerer Zeit findet sich bei *Tillmanns*, Die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG), Jura 2004, 619 ff.

⁹² BVerfG, Entscheidung v. 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/66 –, Juris, Dokument-Nr. KSRE163260283, Abs. 19 = BVerfGE 24, 236 (245 f.). Diese Annahme ist (wie weithin nachzulesen) wenngleich herrschend, so doch nicht unbestritten.

⁹³ Stellvertretend BVerfG, Urteil v. 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, Juris, Dokument-Nr. KVRE317880301, Abs. 37 = BVerfGE 108, 282, (299 ff.) (m.w.N.). Eingehend *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rz. 73 ff. Siehe auch *Enayati*, Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht.

Schutz gestellt; sie schützen indes nur, was auch in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG fällt.⁹⁴ Das Bundesverfassungsgericht sieht zu Recht⁹⁵ in Art. 136 Abs. 1 WRV keine Beschränkung des Art. 4 GG.⁹⁶

2. Gewährleistungen kollektiver Religionsfreiheit

Wer es mit der individuellen Religionsfreiheit ernst meint und die volle religiöse Entfaltung der Bürger auch durch und in gläubiger Gemeinschaft gewährleisten will, muss die staatskirchenrechtlich gewährleisteten Institutionen in ihrer Funktion als »Medien grundrechtlicher Freiheit«⁹⁷ und damit die kollektive und korporative Komponente der Religionsfreiheit schützen.⁹⁸ Dies gilt umso mehr, als Religion oftmals durch die verfasste Gemeinschaft soziale Verantwortung wahrzunehmen und aus ihrem Sendungsbewusstsein heraus alle gesellschaftlichen und politischen Lebensbereiche prägend zu durchdringen sucht. Das geschilderte weite Verständnis des Art. 4 GG bezieht daher konsequenterweise Religionsgemeinschaften in den Schutzbereich der Religionsfreiheit ein.⁹⁹ Dominiert wird die Sphäre des institutionellen Staats-

⁹⁴ Das belegt die Rechtsprechung des BVerfG, etwa Entscheidung v. 19. Oktober 1971 – 1 BvR 387/65 –, Juris, Dokument-Nr. KSRE164780582 = BVerfGE 32, 98 ff. und Entscheidung v. 11. April 1972 – 2 BvR 75/71 –, Juris, Dokument-Nr. KSRE 165250784 = BVerfGE 33, 23 ff.; a.A. Ehlers, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 140/Art. 136 WRV, Rz. 1 (m.w.N.).

⁹⁵ Statt vieler jeweils nur (einerseits) Maurer, Die Schranken der Religionsfreiheit, ZevKR 49 (2004), 311 ff.; Schmieder, Der Schutz religiös-weltanschaulicher Vereinigungen, VBIBW 2002, 146 ff.; Fischer/Groß, Die Schrankendogmatik der Religionsfreiheit, DÖV 2003, 932 ff.; und (andererseits) a.A. Bock, Die Religionsfreiheit zwischen Skylla und Charybdis, in: AöR 123 (1998), S. 444 ff.; Ehlers, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 140/Art. 136 WRV, Rz. 1 (alle mit zahlreichen Nachweisen).

⁹⁶ St. Rspr., zuletzt BVerfG, Urteil v. 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, Juris, Dokument-Nr. KVRE317880301, Abs. 38 = BVerfGE 108, 282, (299 f.); a.A. etwa Lenz, Schutzbereich und Schranken der Religionsfreiheit, VR 2003, 226 ff.

⁹⁷ Isensee, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: Marré/Stütting, Essener Gespräche 25 (1991), S. 104–146, hier S. 112.

⁹⁸ Zur korporativen Religionsfreiheit nach der EMRK Grabenwarter, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in: Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 147 ff.

⁹⁹ Und zwar nach überwiegender Auffassung ohne dass es eines Rückgriffs auf Art. 19 Abs. 3 GG bedürfte: Etwa BVerfG, Urteil v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 698/62 –, BVerfGE 19, 129 (132); Beschluss v. 2. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (351 f., 355); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 19 (m.w.N.); Listl, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 461; Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 76 und Art. 140, Art. 137 WRV, Rz. 25; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 4, Rz. 67 f. (mit ausdrücklichem Hinweis auf Art. 9 und der Feststellung, dass dieser Befund durch Art. 19 Abs. 3 bestätigt werde); Hillgruber, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1347 f.); vgl. Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 21. Anderer Ansicht: v. Campenhausen, Religionsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof,

kirchenrechts von Art. 140 GG in Verbindung mit den überkommenen Weimarer Kirchenartikeln und deren spezifischen Garantien, namentlich der Vereinigungsfreiheit (Art. 137 Abs. 2 WRV), dem Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 WRV), der Rechtsfähigkeit (Art. 137 Abs. 4 WRV), dem Körperschaftsstatus (Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV) sowie der Eigentumsgarantie und anderer Rechte der Religionsgemeinschaften (Art. 138 Abs. 1, 2 WRV). Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge sind die Weimarer Kirchenartikel »funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt.«¹⁰⁰ Es handelt sich um eine Form der Grundrechtsverwirklichung durch Organisation,¹⁰¹ anders gesprochen um einen »funktionellen Verbund von Staat und Religionsgemeinschaften«.¹⁰²

Der kollektive Gewährleistungsgehalt der Religionsfreiheit eröffnet den Religionsgemeinschaften schließlich zudem die Möglichkeit, über die an Grundrechtsverletzungen gebundene Verfassungsbeschwerde Rechtsschutz zu suchen, und ermöglicht es ihnen, auch die nicht-grundrechtlichen Garantien der Weimarer Kirchenartikel durchzusetzen.¹⁰³ Die grundrechtliche Gewährleistung gemeinschaftlicher Religionsausübung stellt demzufolge den Brückenkopf zum staatskirchenrechtlichen Normenkanon des Art. 140 GG dar. Erst eine auch die Religionsgemeinschaften in den Schutzbereich einbeziehende Grundrechtsinterpretation des Art. 4 GG vermag eine wirkungsvolle Entfaltung der im Staatskirchenrecht verdichteten und über die Religionsfreiheit hinausgehenden institutionellen Regelungen des Art. 140 GG sicherzustellen.

Erinnerungswürdig scheint in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den inkorporierten Normen zwar um »vollgültiges Verfassungsrecht«¹⁰⁴ handelt, freilich unter der vom Korsett Weimarer Interpretation befreienden Maßgabe, dass »angesichts der ver-

Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 136, Rz. 78; wohl auch *Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 34, 38. Hingewiesen sei auf die vergleichbare Dogmatik zu Art. 9 GG.

¹⁰⁰ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (387).

¹⁰¹ *Magen*, Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, NVwZ 2001, 888 (888).

¹⁰² *Oebbecke*, *Tua res agitur*, in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 127 ff.

¹⁰³ Dies ist der Grund, warum die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, die keine mit der Verfassungsbeschwerde prozessual absicherbaren Grundrechte darstellen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; vgl. BVerfG, Beschluss v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62 –, NJW 1965, 2339), nicht als *leges speciales* zu Art. 4 GG verstanden werden: sie verbauten sonst den Weg zur Verfassungsbeschwerde; so etwa *Morlok*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 73; *Magen*, in: *Umbach/Clemens*, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 64, Fn. 210; a.A. *Ehlers*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 3 und *Preuß*, in: *Denninger et al.* (Red.), Alternativkommentar zum Grundgesetz, Art. 140, Rz. 41.

¹⁰⁴ Sofern »mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes« vereinbar; vgl.

änderten Lage der Dinge die wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes besagen, als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung.¹⁰⁵ Das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes wird nämlich nicht nur durch die aus der Weimarer Verfassung überkommenen Staatskirchenartikel bestimmt. Es hat vielmehr durch die deutlichere Betonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Katalog der Grundrechte,¹⁰⁶ durch die Tatsache, dass die grundgesetzlichen Grundrechte unbestritten jedenfalls über Art. 19 Abs. 3 GG auch Personenmehrheiten – und damit Religionsgemeinschaften – Schutz gewähren, und durch die Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte andere Konturen als unter der älteren Verfassung.¹⁰⁷

3. Gewährleistungen mit Doppelnatur

Neben Garantien, die überwiegend der Entfaltung der individuellen respektive der kollektiven Religionsfreiheit dienen, kennt das Grundgesetz auch Gewährleistungen, die gleichermaßen dem religiösen Leben des Einzelnen zugute kommen wie sie den dem religiösen Selbstverständnis¹⁰⁸ entspringenden Auftrag der Religionsgemeinschaften Rechnung tragen: dazu gehören insbesondere der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) und die Seelsorge in öffentlichen Anstalten (Art. 141 GG). In diesem Bereich mag auch die Institutsgarantie¹⁰⁹ des Sonn- und Feiertagsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV) angesiedelt werden, wenngleich sie im heutigen öffentlichen Leben weitgehend ihren religiösen Bezug verloren hat.

II. Strukturelle und institutionelle Absicherung der Religionsfreiheit

Um die positiven religionsverfassungsrechtlichen Gewährleistungen herum formt ein strukturell-institutionelles Schutznormengeflecht gleichsam einen *Faraday'schen Käfig*, der Gläubigen und Religionsgemeinschaften einen

BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413, 416/60 –, BVerfGE 19, 207 (219 f.); außerdem Göbel, Der Kampf um die Schule, in: Bohnert et al. (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche (FS Hollerbach), S. 775 f.

¹⁰⁵ Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (11); vgl. BVerfG, Urteil v. 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 –, BVerfGE 6, 309 (343) und Brentano, zit. nach BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60, 416/60 –, Juris, Dokument-Nr. BVRE000057909, Abs. 42 = BVerfGE 19, 206 ff.

¹⁰⁶ Kästner, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 (975).

¹⁰⁷ Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, S. 433 (438).

¹⁰⁸ Zu dessen Bedeutsamkeit Heckel, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (359 ff.; m.w.N.)

¹⁰⁹ v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 140/139 WRV, Rz. 12 f. (m.w.N.).

eigenen, ungestörten Wirkkreis eröffnet, innerhalb dessen die Religion unbehindert gelebt werden kann und der vor staatlichen Eingriffen schützt.

1. Diskriminierungsverbot

Die freiheitliche Gewährleistung der Religionsfreiheit wird von gleichheitsrechtlichen Diskriminierungsverboten (Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 WRV) flankiert, die verhindern sollen, dass einerseits zwar die Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit gewährt, andererseits aber mit der Wahrnehmung der Freiheit eine sachlich ungerechtfertigte oder willkürliche Benachteiligung verknüpft wird.¹¹⁰

2. Trennungsprinzip

Darüber hinaus soll die Trennung von Staat und Kirche dem Staat die Freiheit von der Kirche, im hiesigen Zusammenhang aber vor allem der Kirche die Freiheit vom Staat sichern. Das Trennungsprinzip¹¹¹ hat im deutschen Grundgesetz lediglich im Verbot der Staatskirche *expressis verbis* Ausdruck gefunden: Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 1 WRV. In die Peripherie dieses Grundsatzes ist der Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften einzuordnen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV), der freilich bislang unausgeführt geblieben ist.¹¹²

Eine vollständige Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften im Sinne eines laizistischen Staatsverständnisses ist dem Grundgesetz aber fremd, vielmehr enthält es etwa mit den Regelungen zum Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG) und zum Körperschaftsstatus (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5, 6 WRV) bewusste Durchbrechungen des Trennungsgebots.¹¹³ Im Übrigen wird das Zusammenspiel zwischen Staat und Reli-

¹¹⁰ Statt vieler *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 188 (198 ff., m. zahlr. N.)

¹¹¹ v. *Campehausen*, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche – Trennung und Kooperation, ZevKR 42 (1997), 169 ff.; *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 188 (201 f.). Ein Überblick bei *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, § 8, Rz. 157 ff.

¹¹² Vgl. dazu aus neuerer Zeit *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat; überzeugend *Czermak*, Die Ablösung der historischen Staatsleistungen an die Kirchen, DÖV 2003, 110 ff.; vgl. auch *Renck*, Staatsleistungen an die Bekenntnisgemeinschaften, LKV 2005, 146 ff.

¹¹³ Der Körperschaftsstatus stellt durch die mit ihm einhergehende »Hoheitsfähigkeit« der korporierten Religionsgemeinschaften und die vom Staat übertragenen Hoheitsrechte eine Durchbrechung dar, denn die Religion ragt dadurch in den staatlichen Bereich hinein, s. dazu ausführlicher unten § 10 I. 1.

gionsgemeinschaften durch verfassungsrechtliche Normen geregelt, die dem Staat bereichsspezifische Neutralitätspflichten auferlegen.¹¹⁴ Das deutsche Recht beschreitet mit dieser religionsverfassungsrechtlichen Mischform einen Mittelweg zwischen Systemen strikter Trennung von Staat und Religion (der Theorie nach etwa in Frankreich und in der Türkei vorzufinden) und Einheitsmodellen (etwa in Großbritannien).¹¹⁵

Die Trennung von Staat und Kirche wurde in Deutschland lange Zeit als Mindestvoraussetzung für eine umfassende Gewährleistung der Religionsfreiheit angesehen.¹¹⁶ Früh wurde im deutschen System aber der Grundsatz der Trennung abgemildert, und zwar in der Regel zu Lasten der Freiheit des Staates von der Kirche: dies schien für eine durchdringende Gewährung der Religions- und Kirchenfreiheit erforderlich, war doch das geistliche Element – ursprünglich der staatlichen Gewalt ebenbürtig – spätestens durch die Säkularisierung weitgehend entmachtet, seiner gestaltenden Kraft beraubt und in den privaten Bereich verwiesen worden. Die Durchbrechungen des Trennungsprinzips stellen also die Einfallstore des Geistlichen in den öffentlichen Bereich dar, und sie erlauben der Religion letztlich, ihr auf das Jenseits ausgerichtetes, transzendentes Programm mit ihrem Auftrag im Diesseits zu verbinden und damit ihrer ultimativen Bestimmung zu genügen.

3. Neutralitätsgebot

Betrachtet man die Absage an das Staatskirchentum im Zusammenhang mit den übrigen religionsverfassungsrechtlichen Normen – also vor allem im Lichte der Religionsfreiheit, der religionsgerichteten Gleichbehandlungsgebote und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften –,

¹¹⁴ Dazu sogleich: § 4 II. 3.

¹¹⁵ Eingehend etwa Oebbecke, Religionsfreiheit zwischen Neutralitätsgebot und staatlicher Gewährleistung, in: Kokott/Rudolf (Hg.), Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten, S. 237 ff. (m.w.N.); ders., Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl. 1996, 336 (340). Zur *laïcité* in Frankreich: Franzke, Die Laizität als staatskirchenrechtliches Leitprinzip Frankreichs, DÖV 2004, 383 ff. (m.w.N.); Boyer, Le droit des religions en France, S. 51 ff. (m. zahlr. N.); zum Recht der Religionsgemeinschaften a.a.O., S. 87 ff.; zum französischen Religionsverfassungsrecht: insgesamt Basdevant-Gaudemet, Staat und Kirche in Frankreich, in: Robbers, Staat und Kirche in der EU, S. 127 ff.; s. auch Robbers, Staat und Kirche in der Europäischen Union, a.a.O., S. 351 ff. – Dabei kommt es entgegen Tillmanns, Kirchensteuer kein Mittel zur Entfaltung grundrechtlicher Religionsfreiheit, in: Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 919 ff. nicht darauf an, etwa den Körperschaftsstatus *nicht* als religionsfreiheitliche Gewährleistung zu verstehen.

¹¹⁶ Dass diese Erkenntnis nicht zwingend ist, zeigen zahlreiche Beispiele der Gegenwart: niemand würde etwa behaupten, dass die Religionsfreiheit in Großbritannien unter der Verbindung von Staat und Kirche zur Anglikanischen *Church of England* leide.

dann wird der Rahmen für den Grundsatz maßvoller¹¹⁷ Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften erkennbar. Er ist die Konsequenz eines – regelmäßig zum Begriff der religiös-weltanschaulichen »Neutralität« des Staates gebündelten – Pflichtengefüges. Rechtsprechung und Wissenschaft bedienen sich des Neutralitätsgebots häufig – auch in Zusammenhängen jenseits des Religionsverfassungsrechts – als unabhängigem und abstrahiertem verfassungsrechtlichen Grundprinzip.¹¹⁸ Dabei ist weitgehend ungeklärt, welche Bedeutung dem Gebot der Neutralität im Einzelnen zukommt.¹¹⁹ Gibt es eine allgemeine, von einzelnen Grundrechten losgelöste staatliche Neutralitätspflicht?¹²⁰ Wann liegt ein Verstoß gegen ein so verstandenes Verfassungsgebot vor? Sind Verletzungen allgemein justiziabel oder bedarf es hierfür eines unmittelbaren Grundrechtsbezugs? Wer kann durch einen Verstoß beschwert sein: lediglich Individuen oder auch verfasste Organisationen? Diese Unsicherheiten führen freilich keineswegs dazu, dass der Grundsatz in religionsverfassungsrechtlichen Debatten mit der gebotenen Vorsicht gebraucht würde.

In drei Bereichen wird man von einer verfassungsrechtlich verankerten »Neutralitätspflicht« des Staates sprechen dürfen:¹²¹ Sie ergibt sich aus seiner

¹¹⁷ Gebräuchlicher der auf *Stutz*, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., S. 54, zurückgehende Begriff der »hinkenden Trennung«. Das Spektrum der Beschreibungen des Trennungssystems reicht von »System der Koordination« (*Mikat*, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte, Bd. 4, Tb. 1, S. 124 ff.) bis zu »gelockerte Fortsetzung der Verbindung von Staat und Kirche« (*Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, ZevKR 7 [1959/60], 225 [245]). Vgl. v. *Campanhausen*, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 72 ff. (m.w.N.); *ders.*, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche – Trennung und Kooperation, ZevKR 42 (1997), 169 ff.

¹¹⁸ Vgl. nur *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 12 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der älteren Literatur; das beobachtete Phänomen hat sich bis in die Gegenwart nicht maßgeblich verändert. Aktuell etwa *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 188 (200 f.).

¹¹⁹ So auch *Czermak*, Das bayerische Kruzifix-Gesetz und die Entscheidung des Bay-VerfGH vom 1. 8. 1997, DÖV 1998, 107 (113, dort Fn. 53). Eingehend *Holzke*, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff. mit Erwiderung *Czermak*, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, NVwZ 2003, 949 ff.; *Magen*, Staatskirchenrecht als symbolisches Recht?, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 35ff.; *Adenau*, Die Schule im Spannungsfeld zwischen kulturchristlicher Prägung und staatlicher Neutralität, NWVBl. 2004, 289 (290). Um monographische Klärung bemüht sich *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip.

¹²⁰ Dagegen wohl *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 226 f., der für ein Verständnis von Neutralität als einem in verschiedenen Bereichen zu konkretisierendes Sachprinzip plädiert (a.a.O., S. 228).

¹²¹ Zu rigoros *Holzke*, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff., der von einer zutreffenden Analyse ausgehend

Verpflichtung zur Nichtidentifizierung¹²² mit einer spezifischen Religionsgemeinschaft, zur paritätischen¹²³ Behandlung der verschiedenen religiösen Angebote und – staatlicher Inkompetenz¹²⁴ eingedenk – zur vollständigen Enthaltensamkeit in religiösen Fragen. Dagegen sind (ausschließlich abstrakt begründete) Neutralitätspostulate dort, wo eine verfassungsrechtliche Anknüpfung nicht möglich ist, abzulehnen.¹²⁵ Dies gilt etwa für das abwegige Axiom, die Indifferenz im Gebiet des Religiösen stelle eine einseitige Privilegierung des Areligiösen dar,¹²⁶ das schließlich im Konstrukt einer »positiven Neutralität«¹²⁷ (schon begrifflich eine *contradictio in adiecto*) gipfelt, aus der heraus sich eine besondere Pflicht des Staates zur Förderung des Religiösen ergeben soll. Richtig ist: der deutsche Staat wäre vollkommen neutral, wenn er sich jeglicher Befassung mit Religion und Weltanschauung enthielte – das aber verlangt und erlaubt das Grundgesetz nicht. »Weltanschauliche Neutralität und Toleranz sind weder blind noch gleichgültig.«¹²⁸ Gerade weil das Grundgesetz nur bereichsspezifische Neutralitätspflichten und kein abstraktes Postulat kennt, ist die Konstruktion einer positiven Neutralität sogar entbehrlich. Eine Förderungspflicht gibt es, sofern die Verfassung eine solche ausdrücklich verfügt. Dies geschieht in der Regel ebenfalls bereichsspezifisch, beispielsweise durch die Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach an öffentlichen Schulen oder durch das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen. Außer diesen Minimal- und Maximalgrenzen bei der Religionsförderung oder ihrer Verweigerung unterliegen die Länder bei der Konkretisierung des Religionsverfassungsrechts keinen Beschränkungen: gleichmäßige Förderung ist ebenso zulässig wie weitgehende Abstinenz.¹²⁹

die Neutralität als »Wort ohne dazugehörigen Begriff« bezeichnet (S. 903) und daher fordert, das Prinzip als Beschreibung der gegenwärtigen deutschen Verfassungslage aufzugeben (S. 912).

¹²² Krüger, Allgemeine Staatslehre (1966), S. 178 ff., 528, 542; siehe auch v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 421 ff.

¹²³ Dazu ausführlich Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 20, S. 589 ff.

¹²⁴ Dazu sogleich § 4 II. 3. c).

¹²⁵ Für eine enge Rückbindung an den Verfassungstext in ähnlichem Kontext pointiert Piero, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Öffnung des Religionsunterrichts, ZevKR 38 (1993), 189 (201 f.).

¹²⁶ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 423. Weitere Nachweise bei Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (906, dort Fn. 31).

¹²⁷ Zahlreiche Nachweise bei Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (906, dort Fn. 29).

¹²⁸ So der Titel eines Beitrags von Schmude in: Düwell (Hg.), Anwalt des Rechtsstaates (FS Posser), S. 207 ff.

¹²⁹ Czermak, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, NVwZ 2003, 949 (952).

a) Neutralität durch Nichtidentifizierung

Der Staat, so hat das Bundesverfassungsgericht einmal formuliert, ist »Heimstatt aller Staatsbürger«,¹³⁰ und seine Funktionsfähigkeit hängt maßgeblich von dieser Qualität ab. Ein Merkmal des Systems des deutschen Religionsverfassungsrechts ist daher das Verbot der Festlegung des Staates auf transzendente Aussagen und der Identifikation mit bestimmten religiösen und weltanschaulichen Inhalten.¹³¹ Das Gebot der Nichtidentifizierung findet sich nicht als selbständiges oder ausdrückliches Rechtsprinzip im Grundgesetz oder in Landesverfassungen. Anknüpfungspunkt sind die negative Seite der Religionsfreiheit und das Verbot der Staatskirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV), denn die Parteinahme des Staates für eine Seite erweist sich zwangsläufig als Freiheitsbeschränkung für alle anderen.¹³² Das Gebot der Nichtidentifizierung bedeutet indes nicht, dass der Staat Religion und Weltanschauung indifferent gegenübertreten muss, und auch Kontakte und Verbindungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind zulässig. Zwar ist er nicht befugt, sich spezifische Überzeugungen eines bestimmten Glaubens zu Eigen zu machen, er darf aber – und muss in gewissem Umfang sogar – innerhalb des geschilderten Rahmens religiösen und areligiösen Anschauungen als gesellschaftsrelevanten Realitäten in der staatlichen Ordnung Raum geben und an sie anknüpfen. Die Diskussion um das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs von Beamten, besonders Lehrerinnen, macht deutlich, wie weit dabei der – seriöse – Interpretationsspielraum ist, und wie wenig tragfähig ein (allein) hierauf fußendes juristisches Argument sein muss.¹³³

b) Neutralität durch Parität und Äquidistanz

Eng mit dem Gebot staatlicher Nichtidentifizierung ist das Prinzip der Parität verbunden.¹³⁴ Dieses ergibt sich aus den speziellen, religionsbezogenen Gleichheitssätzen der Verfassung (Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV) und besagt, dass der Staat die Anhänger der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie ihre Gemeinschaft-

¹³⁰ BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60, 416/60 –, BVerfGE 19, 206 (216) = Juris, Dokument-Nr. BVRE000057909, Abs. 32.

¹³¹ Vgl. Krüger, Allgemeine Staatslehre (1966), S. 178 ff., 528, 542.

¹³² Ähnlich Krüger, Allgemeine Staatslehre (1966), S. 181.

¹³³ Das liegt freilich auch am unklaren Begriff des »Staates«, vgl. Möllers, Staat als Argument, Einleitung, S. 1, 418 ff. – Quintessenz: »Ein Bezug des Rechts auf den Staat ist also nicht selten ein Rückbezug des Rechts auf sich selbst.« (S. 433).

¹³⁴ Dazu ausführlich Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 589 ff.; erhellend auch zu den geschichtlichen Wurzeln ders., Parität, in: ders., Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 1, S. 106 ff.; Überblick bei Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, § 8, Rz. 157 ff.

ten gleichrangig und gleichberechtigt behandeln muss, sofern es für eine Ungleichbehandlung keine sachlichen Gründe gibt. Zu allen Religionen und Religionsgemeinschaften muss er gleichen Abstand (Äquidistanz¹³⁵) halten. Es ist dem Staat also nicht nur verwehrt, generell mit Religionszugehörigkeit nachteilige Konsequenzen zu verbinden (das besagt schon das allgemeine Diskriminierungsverbot¹³⁶), der Grundsatz der Parität verbietet darüber hinaus auch die sachlich ungerechtfertigte Privilegierung oder Benachteiligung bestimmter Bekenntnisse. Eine Nähe zum Identifikationsverbot ergibt sich unter dem Gesichtspunkt, dass eine gleichheitswidrige Behandlung eine staatliche Präferenz vermuten lässt. In der Praxis kommt der Parität eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Zahl der Akteure auf dem religiösen Feld ist überschaubar, der Hintergrund der jeweiligen Gemeinschaften, ihre Entwicklungsgeschichte und kulturelle Prägung sind oftmals sehr unterschiedlich. Da jeder einzelne Fall anders liegt, sind vergleichbare Sachverhalte¹³⁷ und Präjudizien nur schwer zu identifizieren, oft unwiderstehlich die Versuchung, leichtfertig einen sachlichen Grund für eine Differenzierung anzunehmen.¹³⁸ Eine fortwährende Missachtung der Parität – etwa durch »konfessionelle Interesseninterpretation«¹³⁹ – ist indessen

¹³⁵ Strätz, Religion als Gesetzesbegriff, in: Geis/Lorenz (Hg.), Staat – Kirche – Verwaltung (FS Maurer), S. 445 (453); Häußler, Leitkultur oder Laizismus?, ZAR 2004, 6 (13).

¹³⁶ Dazu oben § 4 II. 1.

¹³⁷ Vgl. Czermak, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, NVwZ 2003, 949 (952): »Erst dann stellt sich [...] die häufig schwierige Frage, welche Sachverhalte vergleichbar sind und wie Gleichheit konkret hergestellt werden kann.« (Hervorhebung im Original)

¹³⁸ Als besonders herausragendes aktuelles Beispiel darf das baden-württembergische Schulgesetz (LT-Drucksache 13/3091; Entwurf und Begründung LT-Drucksachen 13/2793 und 13/3071) angesehen werden, das u.a. äußere religiöse Bekundungen und damit das Tragen eines islamischen Kopftuchs verbietet (§ 38 Abs. 2 S. 1, 2 SchulG BW; LT-Drucksache 13/2793, S. 7), die »Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen« aber ausdrücklich ausnimmt. Die Ungleichbehandlung wird unter dem Deckmantel der »Verfassungstradition« lapidar als »sachangemessene Austarierung des staatlichen Erziehungsauftrags mit den betroffenen Grundrechten« bezeichnet, das Paritätsgebot – wohl mangels einschlägiger Verfassungstradition – einer Erwähnung unwürdig befunden. Das BVerwG legt das Gesetz freilich unter Beachtung des Paritätsgebots verfassungskonform aus, Urteil v. 24. Juni 2004 – 2 C 45.03 –, JZ 2004, 1178 ff. mit Anmerkung Böckenförde, S. 1181 ff.

Ein weiteres anschauliches Beispiel bietet die völlig unhaltbare Sicht von Adenau, Die Schule im Spannungsfeld zwischen kulturchristlicher Prägung und staatlicher Neutralität, NWVBl. 2004, 289 (z.B. 291, 293).

¹³⁹ Heckel, zitiert nach Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, S. 433 (437). – Ein ebenso amüsantes wie nachdenklich stimmendes Gedankenexperiment zur Rezeption der katholischen Kirche, träte sie in Deutschland neu an, findet sich bei Oebbecke, Tua res agitur, in: Geerlings/Sternberg (Hg.), Kirchen in der Minderheit, S. 118 ff.; ähnlich ders., Islamischer Religionsunterricht – rechtsdogmatische und rechtspolitische Fragen, in: Bauer et al. (Hg.), Islamischer Religionsunterricht, S. 59 ff.

geeignet, den sozialen und religiösen Frieden nachhaltig zu stören und die skizzierten gesellschaftlichen Probleme zu verschärfen.

c) Neutralität durch Inkompetenz

Schließlich wird die Neutralität des Staates dadurch hergestellt, dass er für Fragen des Inhalts einer Religion oder Weltanschauung als inkompetent – also unzuständig, nicht urteilsfähig und unbefugt – verstanden und so gezwungen wird, sich jeglichen Urteils und jeglicher Meinung zu enthalten. Die staatliche Inkompetenz wird in der positiven und negativen Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) und im Verbot der Staatskirche (Art. 140 i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV) verankert. Sie führt dazu, dass Ausgangspunkt jeder staatlichen Beurteilung in religiösen Fragen das Selbstverständnis des Gläubigen bzw. seiner Gemeinschaft sein muss, das lediglich einer Plausibilitätskontrolle unterzogen wird.¹⁴⁰ So kann die Religionsfreiheit auch als »Rationalisierungsverbot«¹⁴¹ verstanden werden.

III. Öffentlichkeit des Religiösen

Nach dem Vorgesagten lässt sich festhalten: Die Religionsverfassung respektiert den Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften¹⁴² und entscheidet sich gegen eine *laïcité*, gegen eine Verweisung des Religiös-Weltanschaulichen aus dem öffentlichen in den privaten Raum. Vielmehr garantiert die Verfassung eine institutionelle Unterstützung der Religionsgemeinschaften, etwa durch den – in Einklang mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften: konfessionspositiv – zu veranstaltenden Religionsunterricht an staatlichen Schulen, die Theologischen Fakultäten im Rahmen der staatlichen Universitäten oder durch das mit der Verleihung der Körperschaftsrechte verfestigte Näheverhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Ein weiteres, durch das (überkommene) Staatskirchenrecht konturiertes Wesensmerkmal der deutschen Religionsverfassung ist also, dass der dem Religiösen zugestandene Wirkungskreis in den öffentlichen Raum hineinragt: Religion ist weder Privatsache noch (öffentlich-rechtliche) Staatssache, sondern »öffentlich«.¹⁴³

¹⁴⁰ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353).

¹⁴¹ Wittreck, Religionsfreiheit als Rationalisierungsverbot, Der Staat 2003, 519 ff.

¹⁴² BVerfG, Beschluss v. 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415 (428); Schlaich, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. 2, S. 131–180; Triebel, Kopftuch und staatliche Neutralität, in: BayVBl. 2002, 624 (625).

¹⁴³ Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 203, 498; Muckel, Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?, Jura 2001, 456 (461); Robbers, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: Kästner/Nörr/Schlaich, FS Heckel, S. 411 (416).

§ 5 Würdigung und Ausblick

Die Kernfrage des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts ist seit jeher, welches Gewicht dem Glauben und der (meist institutionalisierten) Religion in der Öffentlichkeit zukommen darf.¹⁴⁴ Der historische Kontext aber, in dem diese Frage gestellt wurde, und das soziale Erscheinungsbild der Religion¹⁴⁵ waren über die Epochen einem stetigen Wandel unterworfen:¹⁴⁶ Stand etwa in früheren Zeiten ein einheitlicher Staat einer (zunächst) ungeteilten Kirche gegenüber, findet heute ein pluraler Staat eine plurale religiöse Landschaft vor. Folgte damals das Volk der religiösen Entscheidung des Souveräns, so muss heute das zum Souverän erstarkte Volk religionspolitische Fragen nach den komplizierten Regeln des demokratischen Diskurses beantworten. War das – naturgemäß christlich geprägte¹⁴⁷ – Recht früher überwiegend zur Koordination berufen, so muss es heute zunehmend Konflikte¹⁴⁸ im Spannungsfeld zwischen dem der Religion immanenten Öff-

So auch das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, vgl. etwa *Interkultureller Rat in Deutschland*, Erklärung zum Tag der Deutschen Einheit 2004 »Religion ist öffentlich«, s. http://www.interkultureller-rat.de/Themen/Interreligioeser_AK/Religion_ist_oeffentlich_Okt04.pdf (7. Oktober 2004).

¹⁴⁴ Vgl. aus neuester Zeit die Einlassung eines Verbandes verschiedener Religionsgemeinschaften im *Interkulturellen Rat in Deutschland*, Anm. 143.

¹⁴⁵ *Heinig/Morlok*, Von Schafen und Kopftüchern, JZ 2003, 777 (777).

¹⁴⁶ Dazu bereits oben § 3; *Ehlers*, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 85–112 (für die Zeit seit 1919); differenzierend *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (348 f.); *ders.*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Badura/Dreier* (Hg.), FS 50 Jahre BVerfG, 2. Band, S. 379 ff.; *Janz/Rademacher*, Islam und Religionsfreiheit, NVwZ 1999, 706 (706 ff., 712); *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 25–30. Vor dem Hintergrund der heute überwundenen Koordinationslehre: *Schwegmann*, Der Bedeutungswandel als juristisches Argument in der staatskirchenrechtlichen Literatur nach 1949. Vgl. auch *Gemeinsame Verfassungskommission*, BT-Drs. 12/6000, S. 106 ff. – Zum Rekurs auf den »Verfassungswandel« im Staatskirchenrecht und einer daraus abzuleitenden fundamental veränderten Verfassungsinterpretation zu recht kritisch: *Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, AöR 129 (2004), 168 (200 f.) und *Voßkuhle*, Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel?, Der Staat 43 (2004), 451 ff. Eine erhellende (auch: ökonomische) Betrachtung zum rechtlichen Umgang mit gesellschaftlichem Wandel bei *Oebbecke*, Die unsichtbare Hand in der Ländergesetzgebung, SuS 8 (1997), 461 ff.

¹⁴⁷ *Leisner*, Das kirchliche Krankenhaus im Staatskirchenrecht, in: *Marré/Stüting*, Essener Gespräche, Bd. 17, S. 13; mit Bezug darauf *Loschelder*, Islam und Grundgesetz, in: *Marré/Stüting*, Essener Gespräche, Bd. 20, S. 150, 156, 173; *Weiler*, Ein christliches Europa: Erkundungsgänge, passim; vgl. *Czermak*, Das Religionsverfassungsrecht im Spiegel der Tatsachen, ZRP 2001, 565 (570).

¹⁴⁸ Vgl. *Marauhn*, Die Bewältigung interreligiöser Konflikte in multireligiösen Gesellschaften, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen, S. 14.

fentlichkeitsauftrag¹⁴⁹ und dem grundrechtlich verbrieften Anspruch areligiöser oder andersgläubiger Bürger, von (einer anderen) Religion unbehelligt zu bleiben, lösen.

Trotz dieser erheblichen Veränderungen¹⁵⁰ befindet sich die deutsche Verfassung in einer guten Ausgangslage,¹⁵¹ denn sie konstituiert den Staat als gleichzeitig wertorientierte und pluralistische Ordnung.¹⁵² Die »objektive Wertordnung«¹⁵³ bietet dem gedeihlichen – auch: religiösen – Zusammenleben einen stabilen Rahmen und sichert staatliche Einheit. Ein plurales Gesellschaftsbild gewährleistet sie durch die Grundrechte, die die Vielfalt der Richtungen in der Gesellschaft bejahen und ihre divergente Entwicklung fördern,¹⁵⁴ sowie durch deren Deutungs Offenheit, die angepasste Lösungen ermöglicht.¹⁵⁵ Das Religionsverfassungsrecht und noch mehr das institutionelle Staatskirchenrecht sind besonders deutungs Offen, da sie in wesentlichen und sehr grundsätzlichen Aspekten nur eine geringe Regelungsdichte aufweisen. Das ist eine Stärke des Systems, weil es sehr flexibel und adaptionsfähig ist, den Rechtsanwendern weite Spielräume lässt und aus der Warte der Religionsgemeinschaften den Vorzug bietet, die rechtliche Umsetzung religiöser Vorstellungen optimal zu ermöglichen. Gleichzeitig werfen die beträchtlichen Interpretationsspielräume viele – bis heute ungeklärte – Fragen auf.¹⁵⁶ Schließlich ist in manchen Bereichen aus einem unregulierten ein rechtsfreier Raum geworden, etwa im Bereich des Körper-

¹⁴⁹ Schlaich, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, S. 131 ff.; Triebel, Kopftuch und staatliche Neutralität, BayVBl. 2002, 624 (625).

¹⁵⁰ Grzeszick, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, AöR 129 (2004), 168 (199 ff.). Vgl. Czermak, Das Religionsverfassungsrecht im Spiegel der Tatsachen, ZRP 2001, 565 ff.; Heckel, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (348 f.); Maurer, Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, in: Eberle/Ibler/Lorenz, Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart (FS Brohm), S. 455 ff.; insbes. im Hinblick auf die jüngere Geschichte des Religionsverfassungsrechts vorausschauend v. Campenhausen, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25 (1980), 135 ff.

¹⁵¹ Oebbecke, Tua res agitur, in: Geerlings/Sternberg (Hg.), Kirchen in der Minderheit, S. 129 ff.; ähnlich Ehlers, Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 45 (2000), 201 (218 f.); vgl. Muckel/Ogorek, Staatliche Kirchen- und Religionsförderung in Deutschland und in den USA, DÖV 2003, 461 ff.

¹⁵² Ronellenfitch, Aktive Toleranz, in: Kästner/Nörr/Schlaich, FS Heckel, S. 435.

¹⁵³ Dazu oben § 3 VI.

¹⁵⁴ Isensee, zit. bei Heckel, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (365).

¹⁵⁵ Oebbecke, Religionsfreiheit zwischen Neutralitätsgebot und staatlicher Gewährleistung, in: Kokott/Rudolf (Hg.), Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten, S. 237 (247).

¹⁵⁶ Erinnert sei nur an die Frage des Verhältnisses der aus der Weimarer Verfassung überkommenen staatskirchenrechtlichen Normen zum Grundrecht auf Religionsfreiheit (etwa, ob Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 1 WRV Schranke für Art. 4 GG sei).

schaftsstatus für Religionsgemeinschaften.¹⁵⁷ Es bedarf demzufolge einer Konkretisierung des Religionsverfassungsrechts.¹⁵⁸

Dagegen können mit dem deutschen System der maßvollen Trennung¹⁵⁹, durch die Koordination von Staat und Religionsgemeinschaften, viele Aufgaben, die im Grenzbereich zwischen Staat, Gesellschaft und Religion liegen, effektiver erfüllt und so allokativen Vorteile realisiert werden.¹⁶⁰ Das gilt etwa beim Religionsunterricht: Der Staat kann ein alle Facetten des menschlichen Lebens umfassendes Bildungs- und Erziehungsprogramm umsetzen, denn die Mitarbeit der Religionsgemeinschaften ermöglicht es, einen konfessionspositiven Unterricht anzubieten; die Religionsgemeinschaften erreichen ihrerseits durch den hohen Organisationsgrad des Schulunterrichts mit geringerem Mitteleinsatz einen weit größeren Teil ihrer Mitglieder, als sie dies mit einem allein verantworteten Angebot könnten. Ähnliches gilt bei von den Religionsgemeinschaften wahrgenommenen sozialen und karitativen Aufgaben, etwa in Krankenhäusern oder in der Altenpflege: der Auftrag der Religion zielt gerade auch auf Menschen in Grenzsituationen.¹⁶¹ In vielen dieser Bereiche verfügen darüber hinaus die Religionsgemeinschaften über große Erfahrungen und enorme Akzeptanz: »es gibt eben Dinge, bei denen es wichtig ist, warum man sie tut«.¹⁶² Das kommt der Volksgesundheit zugute und entlastet den Staat. Schließlich ermöglicht diese kooperative Religionspflege auch ein gewisses Maß staatlicher Kontrolle allein dadurch, dass der Staat

¹⁵⁷ Einen solchen Wildwuchs löst etwa die Kompetenz der Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts aus, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus sich heraus, das heißt ohne einen weiteren Verleihungsakt, gebären zu können (s. etwa *Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 670; im Einzelnen unten § 10 III. 1. a) ee)). Allein in Bayern gibt es dadurch eine unüberschaubare Schar mehrerer Tausend Religionskörperschaften.

¹⁵⁸ So auch *Schmude*, Weltanschauliche Neutralität und Toleranz sind weder blind noch gleichgültig, in: *Düwell* (Hg.), Anwalt des Rechtsstaates (FS Posser), S. 207. *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 (982), erhofft sich die Reversibilität der konstatierten »Hypertrophie« (und die Rückführung der Religionsfreiheit auf die Konturen, wie sie im Grundgesetz ursprünglich angelegt wurden) durch »Wegfall des Stimulus«. Vgl. *Maurer*, Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, in: *Eberle/Ibler/Lorenz*, Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart (FS Brohm), S. 455 ff.

¹⁵⁹ v. *Campanhausen*, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche – Trennung und Kooperation, ZevKR 42 (1997), 169 ff.

¹⁶⁰ Zum Ganzen ausführlich: *Oebbecke*, Tua res agitur, in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), Kirchen in der Minderheit, S. 105 ff. (m. zahlr. N.).

¹⁶¹ *Roellecke*, Die Entkoppelung von Recht und Religion, JZ 2004, 105 (110).

¹⁶² *Oebbecke*, Die deutsche Rechtsordnung und der Islam, Vortrag am 3. November 2004 im Industrie-Club zu Düsseldorf, Manuskript, S. 10 (unveröffentlicht).

Situation und Akteure aus eigener Anschauung kennt und regelmäßigen Umgang pflegt (»Religionshege«¹⁶³).

Die Erwartung, Religionspolitik erübrige sich im Zuge fortschreitender Säkularisierung und sei der Delegierung an die Religionsgemeinschaften und der Privatheit des Individuums wegen auch unnötig, hat sich nicht bestätigt.¹⁶⁴ Zwischen den Polen eines exklusivistischen Kulturstaats¹⁶⁵ mit historisch fundierter Leitkultur einerseits und eines *laissez faire*-Multikulturalismus' andererseits¹⁶⁶ erfordert die zukünftige Ausrichtung des Religionsverfassungsrechts letztlich eine prinzipielle religionspolitische Entscheidung,¹⁶⁷ die im Sinne einer »Einheit in Vielfalt« der Pluralität Raum gibt, ohne das Gesamtgefüge zu sprengen.¹⁶⁸ Der Umstand, dass bei religionsrechtlichen Fragen mit jeweils seriöser Argumentation diametral entgegen gesetzte Ergebnisse begründet werden können, zeigt, dass die Lösung nicht auf rechtsdogmatischer Ebene liegt. Vielmehr ist sie, nach einer – interdisziplinär zu führenden –¹⁶⁹ gesellschaftlichen Diskussion zur künftigen Ausrichtung des Religionsrechts politisch herbeizuführen und über die hierzu berufenen Landesparlamente in geltendes Recht zu überführen.¹⁷⁰

¹⁶³ Oebbecke, *Tua res agitur*, in: Geerlings/Sternberg (Hg.), *Kirchen in der Minderheit*, S. 134.

¹⁶⁴ Vgl. Beiträge bei Schieder (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion*.

¹⁶⁵ Uhle, *Staat – Kirche – Kultur*, S. 155 ff.; moderater Gullo, *Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat*, passim; unhaltbar die These von Adenau, *Die Schule im Spannungsfeld zwischen kultureller Prägung und staatlicher Neutralität*, NWVBl. 2004, 289 (290 f.), der von einer »Vorrangstellung des Christentums« spricht und als »Maßstab für die Zulässigkeit [sic!] nichtchristlicher Religionen« deren »Verträglichkeit mit den kultur-christlichen Werten« anlegt. Ähnlich Bertrams, *Lehrerin mit Kopftuch? Islamismus und Menschenbild des Grundgesetzes*, DVBl. 2003, 1225 ff. – Problematisch an diesem exklusivistischen Ansatz ist, dass seine Verfechter den christlichen Glauben zum alleinigen Maßstab zu erheben neigen, und damit die für jede Entwicklung notwendige Vielfalt einer falsch verstandenen Einheit opfern.

¹⁶⁶ Dazu Häußler, *Leitkultur oder Laizismus?*, ZAR 2004, 6 ff.

¹⁶⁷ Vgl. Adenau, *Die Schule im Spannungsfeld zwischen kultureller Prägung und staatlicher Neutralität*, NWVBl. 2004, 289 (289).

¹⁶⁸ In diesem Sinne wohl auch Gullo, *Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat*, S. 116 f., 117 ff., allerdings mit fragwürdigen Schlussfolgerungen; vgl. zum selben Thema zutreffend Erwin, *Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie*.

¹⁶⁹ Barnes, *Human Rights and Multiculturalism*, in: Tahiriha-Danesh, *Baha'i-Inspired Perspectives on Human Rights*, S. 21 ff. (34 f.).

¹⁷⁰ So auch der Tenor der »Kopftuch-Entscheidung« des BVerfG (Urteil v. 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282 ff.); schon 1998: Oebbecke, *Religionsfreiheit zwischen Neutralitätsgebot und staatlicher Gewährleistung*, in: Kokott/Rudolf (Hg.), *Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten*, S. 237 (243 ff.); ders., *Das deutsche Recht und der Islam*, NJW-Sonderheft 2001, 48 (51, m.w.N.). Dem Urteil zustimmend Morlok, *Der Gesetzgeber ist am Zug*, RdJB 2003, 381 ff.; a.A. Ipsen, *Karlsruhe locuta, causa non finita*, NVwZ 2003, 1210 ff. mit Erwiderung Czermak, *Kopftuch, Neutralität und Ideologie*, NVwZ 2004, 943 ff.

Die (Rechts-)Wissenschaft kann dabei nur den Rahmen des Möglichen und die innerhalb der vom Verfassungssystem gesetzten Minimal- und Maximalgrenzen¹⁷¹ denkbaren Szenarien aufzeigen, oder sich zur Tragfähigkeit und Widerspruchsfreiheit vorgetragener Argumente äußern. Sie kann Instrumente entwerfen, mit deren Hilfe die Freiheitssphären der Religionsgemeinschaften und des Einzelnen und der Normbefolgungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung (neu) austariert werden können.¹⁷² Die Sphäre des Politischen muss sie dabei peinlich meiden, denn sonst äußert sie sich »nicht wissenschaftlich, sondern macht selbst Politik«. ¹⁷³ Die Grenzziehung fällt freilich im weite Freiräume¹⁷⁴ gewährenden Bereich der Verfassungsjurisprudenz nicht immer leicht; dies umso mehr, als die Materie wegen ihrer »weltanschaulichen Belastung« besonders »ideologiegefährdet«¹⁷⁵ und geeignet ist, »Emotionen und Ressentiments bei Beteiligten und Unbeteiligten zu wecken.«¹⁷⁶

¹⁷¹ Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, 433 (438); Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (911).

¹⁷² Vgl. dazu auch Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat. Zu Modellen »für rechtlich strukturierte Verfahren jenseits gerichtlicher Streitbeilegung« siehe Marauhn, Die Bewältigung interreligiöser Konflikte in multireligiösen Gesellschaften, in: Lehmann (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 12 ff.

¹⁷³ Vgl. zum selben Problem in anderem Kontext: Oebbeke, Verwaltungsreform in NRW: http://www.uni-muenster.de/Jura.kwi/download/Texte/rede_br_ddorf.pdf (1. Oktober 2004), S. 1. Vgl. Kästner, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 ff.; zu juristisch verbränten (rechts-)politischen Diskussionen im Staatskirchenrecht: Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff. (z.B. S. 910, IV., a. E.). Siehe auch zu einer ähnlich gelagerten Fragestellung Pieroth, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Öffnung des Religionsunterrichts, ZevKR 38 (1993), 189 (201 f.).

¹⁷⁴ v. Campenhausen, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: Listl/Prison, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 49 ff., spricht von den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen als »ausfüllungsbedürftige Rahmenordnung«. Heckel (zit. nach v. Campenhausen, a.a.O.) sieht in ihnen nur einen »Torso«.

¹⁷⁵ Hollerbach, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Essener Gespräche, Bd. 1, S. 48; vgl. Czermak, Kopftuch, Neutralität und Ideologie, NVwZ 2004, 943 ff.

¹⁷⁶ Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, 433 (433); ähnlich schon 1966 Hollerbach, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Krautscheidt/Marré, Essener Gespräche, Bd. 1, S. 48 f.; vgl. auch Oebbeke, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl. 1996, 336 (342 ff.); vgl. ferner sehr pointiert Czermak, Kopftuch, Neutralität und Ideologie, NVwZ 2004, 943 (943, 946).

2. Kapitel

Die Bahai-Gemeinde in Deutschland

Es ist im Rahmen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs möglich und verfassungsrechtlich geboten, die glaubensbedingten Anforderungen an die innere Organisation des örtlichen Geistigen Rates der Bahá'í als religiöser Verein und Teilgliederung einer Religionsgesellschaft besonders zu berücksichtigen.

Bundesverfassungsgericht, »Bahai-Beschluss«¹

§ 6 Geschichte, Glaube und Lehre

Ende des 19. Jahrhunderts wurde mit dem Bahaitum im Persischen Reich eine monotheistische Offenbarungsreligion gestiftet, die sich binnen kürzester Zeit weltweit verbreitet hat.² In der Religionswissenschaft gilt sie heute als jüngste eigenständige Weltreligion.³

I. Historische Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer Ordnung

Geschichtsschreibung⁴ und Zeitrechnung der Bahai beginnen mit dem 23. Mai 1844: An diesem Tag verkündet *Siyyid Ali Muhammad* (1819–1850), der *Bab* (arabisch »das Tor«), in Schiras seine Sendung. Er erklärt, Träger gött-

¹ Beschluss vom 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (357).

² *Barrett/Johnson*, Stichwort »Religion«, in: *Calhoun*, 1998 *Britannica Book of the Year*, 302 (314).

³ *Halm*, *Die Schia*, S. 141; *Hutter*, Gutachten, öarr 1999, S. 486 ff.; *ders.*, Stichwort »Baha'i«, in: *Auffarth u.a.*, *Metzler Lexikon Religion*, Bd. 1, S. 122 ff.; *ders.*, *Die Bahá'í*, S. 5; *Schaefer*, *Sekte oder Offenbarungsreligion?*; *Tworuschka*, *Einleitung*, in: *S. Towfigh/Enayati*, *Die Bahá'í-Religion*, S. 8 f.; *Vahman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 5, S. 115 ff. (130 f.), sowie die Feststellungen des BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353); vgl. *Enayati*, *Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht*, S. 25 ff. – alle mit weiteren Nachweisen.

⁴ Zum geschichtlichen Hintergrund: *Schimmel*, *Ursprung und Wirkung der Bahá'í-Religion*, in: *Bürgel/Schayani* (Hg.), *Iran und Entstehung der Bahá'í-Religion*, S. 1 ff.; *Dreyfus*, *Essai sur le Bahaisme*, S. 17 ff.; *N. Towfigh*, *Schöpfung*, S. 7 ff.; *Hutter*, *Die Bahá'í*, S. 14–31; *Töynbee*, *A Study of History*, Bd. 8, S. 117. Eine eingehende Untersuchung der historischen Quellen findet sich in *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, dort Teil III, Kap. 7–10; einen knappen Überblick über das Bahá'ítum geben *S. Towfigh/Enayati*, *Die Bahá'í-Religion*.

Zu Begegnungen des Bahaitums mit dem Christentum und dem Islam siehe *Jäggi*,

licher Offenbarung und zugleich Wegbereiter eines Gottesboten zu sein, der in unmittelbarer zeitlicher Nähe erscheinen und dessen Sendung mächtiger sein werde als die seine.⁵

1. Bahauallah

Mirza Husayn Ali Nuri (1817–1892) genannt *Bahauallah*⁶ (arabisch »Herrlichkeit Gottes«), ist Sohn eines wohlhabenden und einflussreichen Landbesitzers und ehemaligen Ministers am Hofe des Schah (*Mirza Abbas*, gestorben 1839). Er schlägt eine ihm angebotene politische Karriere aus und widmet sich stattdessen karitativen Werken, die ihn in den frühen 40er Jahren des 19. Jahrhunderts als »Vater der Armen« bekannt machen. 1844/45 schließt er sich der Babi-Bewegung an. Bald wird er eine wichtige Gestalt der jungen Gemeinde, und im Zuge allgemeiner Verfolgung der Babi 1852 verhaftet. Während der vier Monate dauernden Gefangenschaft im »Schwarzen Loch«⁷, einem berüchtigten Teheraner Verlies für Schwerverbrecher im ehemaligen Wasserreservoir, hat er mystische Visionen und erfährt die ersten Andeutungen seiner Sendung. Schließlich wird Bahauallah aus der Gefangenschaft entlassen und sofort – mitsamt Familie und Gefolgschaft – nach Bagdad verbannt, das damals unter osmanischer Herrschaft steht. Von dort aus zieht er sich zwei Jahre lang (1854–1856) in die Berge Kurdistans zurück. Als die persische Regierung aus Sorge vor einem Erstarken der Babi-Gemeinde die osmanische Obrigkeit bittet, Bahauallah aus der Grenzregion um Bagdad weiter zu verbannen, spricht letztere eine »Einladung« nach Konstantinopel (heute Istanbul) aus.

Zwölf Tage vor seiner Abreise bezieht Bahauallah in einem Bagdader Garten Quartier. Dort erfüllt sich nach Auffassung der Bahai am 21. April 1863 die Prophezeiung des Bab, als Bahauallah öffentlich kundtut, Bote einer neuen göttlichen Sendung zu sein.⁸ Seine Anhänger nennen sich fortan *Bahai* (arabisch »Anhänger Bahas«). Nach wenigen Monaten in Konstantinopel

Zum interreligiösen Dialog zwischen Christentum, Islam und Bahaitum, S. 62 ff./110 ff. respektive S. 94 ff./96 ff.

⁵ *Bab*, Auswahl, Kap. 1 (S. 9) und Kap. 6, Abschnitte 4, 6, und 7 (S. 157 ff.). Zu Geschichte und Lehre des Babitums *Eschraghi*, Frühe Šaihi- und Bābi-Theologie, S. 97–216 (m. zahlr. N. und Quellen).

⁶ Zu Leben und Wirken Bahauallahs etwa: *Hutter*, Die Bahá'í, S. 14 ff., 18 ff.; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 7 ff.; *Schaefer*, Stichwort »Bahá'u'lláh Mirzá Husayn 'Alí«, in: *Jacob/Mattéi* (Hg.), *Encyclopédie Philosophique Universelle*, Vol. 3, Tôme 1, S. 1585; *P. Smith*, The Bahá'í Religion, S. 3 ff.; *Taherzadeh*, Die Offenbarung Bahá'u'lláhs (4 Bände); *Vahman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, S. 115 ff. (117 ff.).

⁷ Vgl. *Bahauallah*, Brief an den Sohn des Wolfes, S. 34.

⁸ *Bahauallah*, Ährenlese 14:5 (S. 30). Vgl. *Shoghi Effendi*, Offenbarung Bahá'u'lláhs 6:5 ff.; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 22 ff.

wird Bahaullah wiederum mit Familie und Gefolgschaft weiter verbannt, diesmal nach Adrianopel im europäischen Teil des Osmanischen Reichs (heute Edirne/Türkei). Wegen Spannungen innerhalb der Babis intervenieren die osmanischen Herrscher 1868 ein weiteres Mal, und schicken Bahaullah in die Gefangenenstadt Akka im osmanischen Syrien (heute Israel), in deren Nähe er 1892 verstirbt.

Bahaullah hinterlässt der stetig wachsenden Gemeinde einen umfangreichen Kanon authentischer heiliger Texte;⁹ darunter auch den *Kitab-i-Aqdas* (»das Heiligste Buch«), ein Werk, das das Wertsystem durch eine Theologie des Rechts in der Offenbarung verankert und das zahlreiche Gesetze und Gebote enthält; es ist den Bahai die »Charta«¹⁰ der neuen Weltordnung.

Bahaullahs Glaubenslehre steht in einem ähnlichen Verhältnis zum (schiitischen) Islam wie das Christentum zum Judentum: einerseits wurzelt sie in seinem Kontext, andererseits bricht sie radikal mit diesem.¹¹ Der schon mit dem Bab einsetzende messianische Aufbruch, eine Lehre, die unter Reinterpretation der eschatologischen Verheißungen des Koran und der Bibel einen theologischen Paradigmenwechsel einleitet, die Abkehr von der traditionellen Scharia schon zu Lebzeiten des Bab, ein neues »Buch« mit einem neuen Wertsystem, das unter anderem die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter und die Abschaffung des klerikalen Standes statuiert, lassen den jungen Glauben rasch Anhänger gewinnen. Er provoziert aber auch Obrigkeit und Klerus, die sich bedroht sehen und Bahaullah und seine Gemeinde als Apostaten und Häretiker verurteilen und unerbittlich verfolgen. Ungezählte Bahai fallen in der Frühzeit des Glaubens grausamen Pogromen zum Opfer.

2. Abdul-Baha

In seinem Testament¹² setzt Bahaullah seinen Sohn *Abbas Effendi* (1844–1921), genannt *Abdul-Baha* (arabisch »Diener Bahas«), als Oberhaupt der Gemeinde und autoritativen Ausleger der heiligen Texte ein. Zwar ist er nicht vom Rang seines Vaters, also kein Gottesbote;¹³ dennoch kommt Ab-

⁹ Verschiedene Quellen bestätigen die Aussage *Bahaullahs* (Brief an den Sohn des Wolfes, S. 105), dass seine Schriften zusammengenommen über 100 Bände umfassen (etwa *Taherzadeh*, Offenbarung Bahá'u'lláhs, Bd. 3, S. 175).

¹⁰ *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 7:11.

¹¹ *Shoghi Effendi*, Das Kommen Göttlicher Gerechtigkeit, S. 79; *ders.*, Der Verheißene Tag ist gekommen 27:2; *Schimmel*, Islam, in: *Heiler*, Die Religionen der Menschheit, S. 535; *Halm*, Die Schia, S. 141; *Heiler*, Erscheinungsformen, S. 451, 495; *Schaefer*, Das Recht der Bahá'í KuR 2001, 197 ff. (197) = 220, 19 ff. (19), dort Nachweise in Fn. 4; vgl. *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 449.

¹² *Bahaullah*, Kitáb-i-'Ahd (Das Buch des Bundes), in: *Bahaullah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹³ *Abdul-Baha*, zit. bei *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 193.

dul-Baha innerhalb der Offenbarung Bahauallahs eine herausragende, religionsgeschichtlich einzigartige Stufe zu.¹⁴ Er ist »die Verkörperung jeder Bahai-Tugend«, »das vollkommene Beispiel«.¹⁵ In der vierzigjährigen Leidensgeschichte seines Vaters ist Abdul-Baha dessen unentwegter und treuer Begleiter; er vertritt Bahauallah und die Gemeinde gegenüber Behörden und Öffentlichkeit; mit seinem unermesslichen theologischen und philosophischen Wissen ist er den Gläubigen Mittler und Erklärer der Offenbarung.

Aufgrund dieses erhabenen Rangs differenziert Abdul-Baha, in seinem Handeln von der Offenbarung Bahauallahs »vollständig durchdrungen«¹⁶, das Werk seines Vaters in weiten Teilen aus und organisiert die planvolle Verbreitung der Gemeinde, insbesondere auch in die westliche Welt. Er unternimmt nach Aufhebung der Gefangenschaft im Zuge der jungtürkischen Revolution¹⁷ in hohem Alter vom heiligen Land¹⁸ aus zahlreiche Reisen, die ihn unter anderem nach Ägypten, Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, ins Vereinigte Königreich und in die Metropolen Amerikas führen. Der Schwerpunkt seines Wirkens liegt indes weiterhin in seiner neuen Heimat, der Region um Haifa und Akka.

So setzt er sich mit Nachdruck für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der dort lebenden Bürger ein, und ist bald für seine freimütige Unterstützung der Bedürftigen bekannt. Nicht lange, da genießt der Sohn des »Gefangenen von Akka«¹⁹ höchstes gesellschaftliches Ansehen. Für seine Verdienste um die Linderung einer Hungersnot wird Abdul-Baha 1920 zum Ritter des Empire geschlagen.²⁰

Abdul-Bahas Wirken in der jungen Gemeinde ist nicht zu übersehen. Er lenkt ihre Geschicke in turbulenten Zeiten; mit ungezählten Sendbriefen und Ansprachen verkündet und erklärt er die Lehre Bahauallahs; im alltäglichen Leben ist er vieler Menschen Zuflucht und Vorbild. Die Verbreitung des jungen Glaubens in der westlichen Hemisphäre ist sein Verdienst. Schließlich ist es Abdul-Baha, der der schnell wachsenden Gemeinde nach den von Bahauallah verfügt Grundstrukturen eine erste Ordnung gibt.

Die Region um Haifa und Akka etabliert er als geistiges Zentrum des Bahai-Glaubens, nicht zuletzt, indem er dem Bab unweit der Höhle des Elia in Haifa einen Schrein erbaut, der in späteren Jahren mit einer goldenen Kuppel gekrönt werden soll: heute das Wahrzeichen der Hafenstadt. Als Ab-

¹⁴ Dazu ausführlich *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 190 ff.

¹⁵ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 195.

¹⁶ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 206.

¹⁷ Zu den Bahai im Osmanischen Reich und in der Türkei: *Alkan*, The Babi and Baha'i Religions in the Ottoman Empire and Turkey (1844–1928), S. 128–138; *ders.*, Ottoman Reform Movements and the Bahā'ī Faith: 1860s–1920s, in: *Sharon* (Hg.), Religious Movements and the Bābī-Bahā'ī Faiths, S. 253 ff.

¹⁸ Auch für die Bahai: Israel.

¹⁹ Etwa *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber 11:15.

²⁰ *Balyuzi*, 'Abdu'l-Baha, S. 621; s. auch *Star of the West*, Vol. XI, S. 266.

dul-Baha 1921 stirbt, nehmen mehr als 10.000 Menschen aller im Heiligen Land vertretenen Religionen und gesellschaftlichen Schichten bei seiner Beisetzung Abschied von ihm.²¹ Hatte es zum Zeitpunkt des Hinscheidens Bahauallahs in 15 Ländern Bahai gegeben, so wies der Glaube nur drei Jahrzehnte später bereits in 35 Ländern verfestigte Strukturen auf.²²

3. Das Hütertum: *Shoghi Effendi*

Auch Abdul-Baha trifft in seinem letzten Willen eine Nachfolgeregelung für die Leitung der Gemeinde: er errichtet die schon von Bahauallah im »Heiligsten Buch« vorgesehene, auf zwei Säulen ruhende Gemeindeordnung. Die Funktion der Auslegung der heiligen Schrift legt er in die Hände eines der heiligen Familie entstammenden »Hüters der Sache Gottes«²³, der einem institutionalisierten Lehramt vorsteht. Zum Hüter bestimmt er seinen Enkelsohn, *Shoghi Rabbani* (*Shoghi Effendi*, 1897–1957).

Auch Shoghi Effendi hat die Aufgabe, die Gemeinde durch eine schwierige Periode zu führen. Verfolgungen und Übergriffe auf Bahai in einzelnen Ländern nehmen zu: zunächst im Iran (insbesondere 1926/27 und 1934) und in der Sowjetunion (ab 1926), später auch in der Türkei.²⁴ Während des zweiten Weltkrieges sind die Kommunikationswege mit den europäischen Bahai beinahe überall abgeschnitten. In Deutschland ergeht am 21. Mai 1937 ein Verbot des Glaubens und seiner administrativen Einrichtungen durch Heinrich Himmler.²⁵

Die ersten fünfzehn Jahre der insgesamt 36-jährigen Amtszeit Shoghi Effendis sind im Wesentlichen von seinem unermüdlichen Bemühen geprägt, die Ordnung der Gemeinde zu etablieren.²⁶ Er veranlasst, dass erstmals für einzelne Staaten oder Staatengruppen die von Abdul-Baha konzipierten nationalen Geistigen Räte eingerichtet werden,²⁷ und trägt Sorge dafür, dass

²¹ Einzelheiten zu den beeindruckenden Umständen des Hinscheidens und der Beerdigung Abdul-Bahas schildern *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber, S. 410, und *Balyuzi*, 'Abdu'l-Bahá, S. 641 ff. Hier finden sich auch Auszüge aus einem Telegramm *Winston Churchill*s (damals Staatssekretär für die Kolonien) zu diesem Anlass (S. 646).

²² *The Universal House of Justice* (Hg.), Ministry of the Custodians, S. 13.

²³ Dazu eingehender unten, § 7 II. 1. e) aa).

²⁴ *Momen*, A Short Introduction to the Bahá'í Faith, S. 127.

²⁵ Zur Geschichte etwa <http://www.bahai.de/wsite/history/home.html>, insbesondere <http://www.bahai.de/wsite/history/1937.html> (28. September 2004).

²⁶ Vgl. etwa *Momen*, A Short Introduction to the Bahá'í Faith, S. 127.

²⁷ Während *Bahauallah* im Kitábi-i-Aqdas die Errichtung der örtlichen Häuser der Gerechtigkeit verfügt (Vers 30) und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit (Vers 42) vorausgesetzt hatte, fügte *Abdul-Baha* mit den »nachgeordneten Häusern der Gerechtigkeit« (Testament 1:25, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses) eine Zwischeninstanz ein. Deutschland und Großbritannien sind die ersten beiden Länder weltweit, in denen zu Beginn der 1920er Jahre nationale Geistige Räte gewählt werden.

diese nach ihren jeweiligen Rechtsordnungen Rechtsfähigkeit erlangen. Später²⁸ beruft er als letzte seiner weit reichenden Bemühungen, die der Gemeinde vorgegebenen Rechtsstrukturen zu implementieren, den »Internationalen Bahai-Rat«, eine Art Vorgängerinstitution des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. Nachdem die Gemeinschaft auf diese Weise rechtlich verfasst ist, erarbeitet Shoghi Effendi Pläne zur Verkündigung des Glaubens über den ganzen Globus; zum Ende seines Wirkens ist der Glaube in 254 Ländern²⁹ etabliert. Beide Unternehmen begleitet er durch intensive Korrespondenz. Seine so entstandenen mindestens 26.000 Briefe³⁰ zu den facettenreichen Fragen des individuellen und gemeinschaftlichen religiösen Lebens sind bis heute von elementarer Bedeutung.

Am Ende seines Lebens findet sich Shoghi Effendi, selbst kinderlos, in einer schwierigen Situation: die Nachfahren Bahau'llahs haben sich allesamt vom Glauben abgewandt, für das Hüteramt kommt kein Nachfolger in Betracht.³¹ Als er unerwartet am 5. November 1957 während eines Aufenthaltes in London stirbt, hinterlässt er keine Nachfolgeregelung. Die Konsequenz: das Hüteramt, dessen Inhaber von Shoghi Effendi zu bestimmen gewesen wäre, bleibt forthin unbesetzt.

4. Das »Interregnum« und die erste Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

Nach dem plötzlichen Tod Shoghi Effendis übernehmen die 27 »Hände der Sache Gottes«³² – zu Lebzeiten Shoghi Effendis von diesem Berufene Treuhänder und Berater – für die Zeit bis zur Wahl des ersten Universalen Hauses der Gerechtigkeit (»Interregnum«, 1957–1963) kommissarisch die Leitung der Gemeinde; neun von ihnen koordinieren vom Heiligen Land aus die Bemühungen und repräsentieren die Bahai beim jungen Staat Israel.³³

²⁸ Telegramm 9. Januar 1951, in: *Shoghi Effendi, Messages To The Bahá'í World*, S. 8.

²⁹ *The Universal House of Justice* (Hg.), Ministry of the Custodians, S. 13.

³⁰ *Taherzadeh*, Offenbarung Bahá'u'lláhs, Bd. 3, S. 176. Neben diesen Briefen hat *Shoghi Effendi* ein Werk zur Bahai-Geschichte (»Gott geht vorüber«) verfasst und zahllose Übersetzungen der Primärschriften ins Englische gefertigt.

³¹ Nach *Abdul-Bahas* Testament soll der Hüter seinen Erstgeborenen zu seinem Nachfolger ernennen, sofern dieser nicht über die erforderlichen Qualitäten verfügt einen anderen Abkömmling Bahau'llahs (*Abdul-Baha*, Testament, 1:16, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses). Dazu auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966, in: *dass.*, Ausgewählte Botschaften 1963–1996, Nr. 22.

³² Dazu unten § 7 II. 1. e) bb).

³³ *Shoghi Effendi* (*Messages To The Bahá'í World*, S. 127) hatte noch im Oktober 1957 die Hände der Sache Gottes als »Chief Stewards of Bahau'llah's embryonic World Commonwealth« bezeichnet und sie damit ermächtigt, als Vertreter ad interim zu fungieren. Die Geschehnisse dieser Zeit sind dokumentiert bei *The Universal House of Justice* (Hg.), Ministry of the Custodians.

Aufbauend auf der Arbeit Shoghi Effendis, zu dessen Lebzeiten 26 nationale Geistige Räte gebildet wurden, errichten sie in nur sechs Jahren 30 weitere dieser Leitungsorgane, die im April 1963 das erste Universale Haus der Gerechtigkeit wählen.³⁴ Seither leitet das Universale Haus der Gerechtigkeit mit Sitz in Haifa/Israel die internationale Bahai-Gemeinde. Heute bilden 9.631 örtliche und 183 nationale Geistige Räte das administrative Fundament der Bahai-Gemeinde.³⁵

II. Glaube und Lehre

1. Die »Religion der Einheit«

Das Bahaitum wird bisweilen als »Religion der Einheit«³⁶ bezeichnet. Unter diesem Prädikat wird auf miteinander verwobene Lehrsätze des Glaubens Bezug genommen: jenen von der Einheit Gottes, der Einheit der Gottesboten, der hieraus resultierenden Einheit der Religionen und der Einheit der Menschheit.

a) Einheit Gottes und Einheit der Religionen

Zentrale Lehre des Bahaitums ist der Glaube an den einen Gott, »von Ewigkeit her einzig und allein, [...] immerwährend, unveränderlich und selbstbestehend«^{37, 38} Sein Wesen ist – selbst den Gottesboten – ein undurchdringliches Geheimnis, jeder Versuch, es zu ergründen »endet in vollkommener Verwirrung«.³⁹ Gott, der Schöpfer, wird mit der Sonne verglichen, deren

³⁴ *The Universal House of Justice* (Hg.), Ministry of the Custodians, S. 13. Die Hände der Sache Gottes selbst verzichten, um die Wahl nicht zu beeinflussen und ihren Aufgaben weiterhin nachkommen zu können, auf ihr passives Wahlrecht, vgl. Botschaft der Hände der Sache Gottes vom 5. November 1961, in: *The Universal House of Justice* (Hg.), Ministry of the Custodians, S. 321.

³⁵ Statistik nach Angaben der Bahai (Stand: 10. März 2005, Information des *Bahai World Centre, Department of Statistics*).

³⁶ Diese Bezeichnung findet sich insbesondere in Selbstdarstellungen, etwa unter <http://www.bahai.at/Einfuehrung/struktur/einheit.htm> (28. März 2003). Siehe auch *Schaefer*, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel, S. 55. Dass das Konzept der »Einheit« im Glauben der Bahai eine große Rolle spielt, beschreiben auch *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32 ff. (auf S. 39 bezeichnet er dieses als »Kerngedanke[n] der Religion Bahá'u'lláhs«) und *N. Towfigh*, Schöpfung, S. 31 ff.; *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 340 sprechen vom »Signum« des Bahaitums.

³⁷ *Bahau'llah*, Ährenlese 94:1.

³⁸ Statt zahlloser Fundstellen nur: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 1; *ders.*, Ährenlese 78 und 84:3; vgl. *Jesaja* 45:15. Zur Einheit Gottes eingehend *Schaefer*, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel, S. 171 ff. (m. zahlr. Quellennachweisen aus dem Offenbarungsschrifttum); vgl. *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32.

³⁹ *Bahau'llah*, Ährenlese 26:3. Für Vorstellungen wie die Trinitätslehre bleibt nach Verständnis der Bahai mithin kein Raum.

Anblick das bloße menschliche Auge nicht ertragen kann.⁴⁰ Dennoch ist er nicht nur der »Verborgenste des Verborgenen«, sondern auch der »Offenbarste des Offenbaren«:⁴¹ Er ist keine diffuse, pantheistische Macht, sondern Herr der Geschichte, der auf die Geschicke der Menschheit durch sein Wort Einfluss nimmt, das sich in Offenbarungsgestalten⁴² manifestiert.⁴³ Die Gottesboten werden daher auch als »Manifestationen Gottes« bezeichnet: In ihnen begegnet der Mensch Gott. In der Hierarchie der Schöpfungsordnung ist ihnen eine eigene ontologische Stufe – zwischen Mensch und Gott – vorbehalten. Diese Boten tragen die göttliche Vollkommenheit in menschlicher Gestalt; das ihnen eigene Göttliche mag im Angesicht menschlicher Begrenztheit ungleich erscheinen, unterschiedlich sind jedoch nur die individuellen Kennzeichen. Gotteserkenntnis ist nur vermittelt durch diese Manifestation möglich: in der Analogie des Sonnen-Gleichnisses werden sie als Spiegel verstanden, die die Strahlen der Sonne reflektieren; nur diese Widerspiegelung Gottes in der Manifestation vermag der Mensch zu erkennen.⁴⁴

Dem Bundesversprechen entsprechend lässt Gott den Menschen durch aufeinander folgende Offenbarungen immer währende Führung andeichnen.⁴⁵ Sein Wort ist ewig, dessen allein durch die Fassungskraft der Menschen und die Entwicklung der Menschheit begrenzte, fortschreitende Offenbarung ein zyklisch wiederkehrendes *continuum*, das historisch fundiert und in die Zukunft hinein offen ist. Zu diesen Offenbarungen zählen unter anderem die Mose, Jesu, Mohammads und Bahau'llahs.⁴⁶ Die nicht zu verkennenden Differenzen zwischen den verschiedenen Sendungen erklärt die Bahai-Lehre mit der Zweidimensionalität jeder religiösen Botschaft:⁴⁷ Der die geistige Wirklichkeit betreffende Kern des göttlichen Gesetzes unterliegt weder Wechsel noch Wandel und bleibt über die Zeitalter aller göttlichen Sendungen gültig. Dagegen trägt wie alles in der stofflichen Welt auch

⁴⁰ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 37; *N. Towfigh*, Schöpfung, S. 10 ff.

⁴¹ *Bahau'llah*, Gebete, Nr. 36 = Gebete und Meditationen, Nr. 155.

⁴² Dazu *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

⁴³ Vgl. *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32 f.; ausführlich *N. Towfigh*, Schöpfung, dort insbesondere S. 86 ff. (m. zahlr. N.).

⁴⁴ Etwa *Bahau'llah*, Alwah (Tafeln), zit. bei *N. Towfigh*, Schöpfung, S. 120; *N. Towfigh*, Schöpfung, S. 21 ff.; vgl. für die entsprechende christliche Lehre: Evangelium nach Johannes, Kap. 14, besonders Vers 9 und Kap. 10, Vers 30.

⁴⁵ *Bahau'llah*, Súratu'l-Sabr, zitiert nach *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 177; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 26 ff., 32 ff., 35 ff.; vgl. im Alten Testament: 1. Mose 9:1 ff. (12).

⁴⁶ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; vgl. *Bahau'llah*, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

⁴⁷ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; vgl. *Bahau'llah*, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

die auf sie bezogene religiöse Wahrheit – gleichsam die Peripherie der religiösen Botschaft, zu der vor allem die Soziallehre zu rechnen ist – ein dem historischen Verschleiß geschuldetes Verfallsdatum: entsprechend den Erfordernissen der Zeit wird sie in jedem prophetischen Zyklus adaptiert. Die Absolutheit des religiösen Anspruchs erfährt also im von Bahau'llah gestifteten Glauben eine Relativierung in zeitlicher Hinsicht: Religiöse Wahrheit bleibt zwar in ihrem Geltungsanspruch gegenüber dem Menschen absolut, in ihrer Abhängigkeit von dessen Fassungskraft und in ihrer kulturhistorischen Bedingtheit aber relativ.⁴⁸

Aus der mystischen Einheit der Gottesboten leitet sich die Einheit der von ihnen gestifteten Religionen ab. Das ist der »Angelpunkt der Bahai-Lehre, das neue theologische Paradigma«⁴⁹.

Bahau'llah beansprucht, die Heilsbotschaft für einen neuen, mindestens eintausend Jahre⁵⁰ währenden Religionszyklus⁵¹ zu bringen.⁵² Dies verträgt sich vor dem dargestellten Hintergrund mit der Anerkennung des Wahrheitsanspruchs anderer Religionen, deren Gesetz vom selben Gott gesandt wurde, jeweils ein Zeitalter Gültigkeit hatte und erneuert wurde (sog. »fortschreitende Gottesoffenbarung«⁵³). Dass die Religionsgeschichte auch in der Offenbarung Bahau'llahs nicht ihren Schlusspunkt gefunden hat, ist diesem Vers zu entnehmen:

»Gott hat Seine Boten hernieder gesandt, damit sie auf Moses und Jesus folgten, und Er wird fortfahren, so zu tun bis an das »Ende, das kein Ende hat«, auf dass Seine Gnade aus dem Himmel göttlicher Freigebigkeit fortwährend auf die Menschheit komme.«⁵⁴

Gottes Selbstoffenbarung ist danach also dynamisch, progressiv und zyklisch, und geschieht nicht einmalig in einem finalen Heilsdrama. Die Einheit Gottes hat nach der Lehre Bahau'llahs die substantielle Identität der Religionen zur Folge; Unterschiede sind mit der Erneuerung des Glaubens und mit

⁴⁸ Vgl. *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 91, 175.

⁴⁹ *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 209; s. auch *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 70; vgl. *Schaefer*, Die mystische Einheit der Religionen, S. 20.

⁵⁰ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 37.

⁵¹ Zum theologischen Konzept der Offenbarung in Zyklen: *N. Towfigh*, Schöpfung, S. 44 ff. (m. zahlr. N.); *Hutter*, Die Bahá'í, S. 35 f. Als Begründer eines neuen religiösen Zyklus beansprucht Bahau'llah, die Erfüllung der endzeitlichen Verheißungen zu sein, da die Apokalypse von den Bahai nicht als Zerstörung des Kosmos interpretiert wird, sondern als Beendigung des einen und als Beginn eines neuen Äons. Vgl. dazu etwa *Vahman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, S. 115 ff. (123).

⁵² Nachweise in Anm. 8.

⁵³ Zur »fortschreitenden Gottesoffenbarung« *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 175–181; *Hutter*, Fortschreitende Offenbarung und Absolutheitsanspruch in der Bahá'í-Religion, in: *Köhler* (Hg.), FS Wießner, S. 71–80.

⁵⁴ *Bahau'llah*, Súratu'l-Sabr, zit. nach *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 177

menschheitsgeschichtlichen Erfordernissen zu erklären.⁵⁵ Vor diesem Hintergrund sind Auftrag und Mahnung Bahau'llahs, mit den Anhängern aller Religionen in Eintracht zu verkehren,⁵⁶ ebenso wenig verwunderlich wie der – freilich vorschnell – gegen die Bahai erhobene Vorwurf des Synkretismus⁵⁷.

b) Einheit der Menschheit

Der »Angelpunkt«⁵⁸ der Bahai-Lehre ist die Lehre von der Einheit der Menschheit. Es läutet den Abschied von einem religiös motivierten, dualistischen Weltbild – der Einteilung in gläubig und ungläubig, gut und böse, rein und unrein, erlöst und verdammt – ein:⁵⁹ aus dem Glauben an einen Gott, der Schöpfer aller Menschen und Ursprung jeder Religion ist, erwächst vielmehr der fundamentale Glaube an die Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt.⁶⁰

»Betrachtet die Welt wie einen menschlichen Leib, der bei seiner Erschaffung gesund und vollkommen war, jedoch aus vielerlei Ursachen von schweren Störungen und Krankheiten befallen wurde... Die wirksamste Arznei, das mächtigste Mittel, das der Herr für die Heilung verfügt hat, ist die Vereinigung aller Völker in einer allumfassenden Sache, in einem gemeinsamen Glauben. Nur ein allmächtiger, erleuchteter Arzt hat die Fähigkeit, diese Einheit zu stiften.«⁶¹

Diese Absage an den Dualismus und das Bestreben der Vereinigung konträrer Elemente ist überall in der Offenbarung Bahau'llahs gegenwärtig: ob in der Gemeindeordnung, die sich zwischen den antagonistischen Polen von Demokratie und Aristokratie, von Individualismus und Kollektivismus, von Monokratie und Kollegialität entfaltet,⁶² bei den Prinzipien der Übereinstimmung von Religion und Wissenschaft⁶³ und der Gleichberechtigung

⁵⁵ Bahau'llah, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; Schaefer/N. Tawfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 209 ff. (210–215).

⁵⁶ Bahau'llah, Botschaften 4:10, 7:13.

⁵⁷ Etwa Schimmel, Islam, in: Heiler, Religionen der Menschheit, S. 549 f., unter der Überschrift »Versuch einer Synthese der Religionen und einer neuen Menschheitsreligion«; Rosenkranz, Die Bahā'ī, S. 7; a. A.: wohl Tynbee, Christianity Among the Religions of the World, S. 104; s. Widerlegung bei Schaefer/N. Tawfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 207 f. (m.w.N.); Stockman, The Baha'i Faith and Syncretism, <http://www.bahai-library.org/articles/rg.syncretism.html> (11. Juli 2003); Yegane, Die Präsenz der Bahā'ī auf der EXPO 2000, in: Barth/Elsas (Hg.), Religiöse Minderheiten, S. 290 ff.

⁵⁸ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 70.

⁵⁹ Vgl. Schaefer/N. Tawfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 340, 595 m.w.N.

⁶⁰ Abdul-Baha, Ansprachen in Paris 42; ders., Briefe und Botschaften, 15:6; Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 70 ff.

⁶¹ Bahau'llah, Súriy-i-Haykal, Vers 171 ff. (174 ff.), in: ders., Summons, S. 88 ff. (90 f.); = Ährenlese 120. Vgl. auch Abdul-Baha, Brief an August Forel, S. 27 f.

⁶² Dazu unten: § 7 II. 1. b); vgl. Townshend, Einführung, in: Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S. 18; Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 222.

⁶³ Abdul-Baha, Ansprachen in Paris 44.

respektive dem zivilisatorischen Gleichgewicht von Mann und Frau⁶⁴ oder beim vom Stifter selbst und seinem Sohn in großer Ausführlichkeit dargelegten Prinzip der Beratung⁶⁵ – Equilibrium und Einheit in Mannigfaltigkeit sind stets das Ziel.

Welch fundamentale Stellung das Konzept der Einheit der Menschheit in der Heilsbotschaft Bahau'llahs einnimmt, mag auch dieser Mahnung entnommen werden:

»Die Wohlfahrt der Menschheit, ihr Friede und ihre Sicherheit sind unerreichbar, wenn und ehe nicht ihre Einheit fest begründet ist.«⁶⁶

Schließlich führt die Absage an den Dualismus auch zu der Aufforderung, Verantwortung für das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen, sich aber des Urteils über andere zu enthalten:

»Wir sind wie Pflüger, von denen jeder sein Gespann zu führen und seinen Pflug zu lenken hat. Um seine Furche gerade zu halten, muß jeder seinen Blick auf sein Ziel richten und sich auf seine eigene Aufgabe konzentrieren. Wer da- oder dorthin schaut, um zu sehen, wie andere zurechtkommen, um ihre Arbeit zu kritisieren, dessen Furche wird krumm werden.«⁶⁷

Die Lehre von der Einheit der Menschheit hat neben der deskriptiven Bedeutungsdimension auch programmatischen Charakter: das gesellschaftsbezogene Ziel des Bahaitums ist die Errichtung des Völkerfriedens in einer *civitas maxima*, in einer *res publica mundialis*, deren Voraussetzung die universelle Anerkennung und die faktische Umsetzung des Paradigmas der Einheit der Menschheit ist.⁶⁸

2. Das Menschenbild im Bahaitum

Die Einheit der Menschheit ist gleichzeitig Herzstück des Menschenbilds der Bahai-Lehre. Das Offenbarungswirken Gottes ist der Impuls für die Zivilisation, die Menschheit dazu bestimmt, »eine ständig fortschreitende Kultur voran zu tragen«⁶⁹. Dabei ist der Mensch nach den Aussagen des Bahai-

⁶⁴ In ähnlichem Kontext: *Abdul-Baha*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 2079, S. 616; *ders.*, *The Promulgation of Universal Peace*, S. 135.

⁶⁵ Dazu unten: § 7 II. 2. a) dd).

⁶⁶ *Bahau'llah*, Ährenlese 131:2.

⁶⁷ *Shoghi Effendi*, *Zum wirklichen Leben*, S. 8 f.; vgl. *Bahau'llah*, *Verborgene Worte*, persisch Nr. 27 und Nr. 44 und arabisch Nr. 68.

⁶⁸ *Barnes*, *Human Rights and Multiculturalism*, in: *Tahiriha-Danesh*, *Baha'i-Inspired Perspectives on Human Rights*, S. 21 ff. spricht von der Einheit der Menschheit als »normativem Konzept« (S. 25) und äußert sich ausführlich zu den unmittelbaren (rechtlichen) Konsequenzen (S. 30 ff.).

⁶⁹ *Bahau'llah*, Ährenlese 109:2.

tums *per se* weder gut noch böse, sondern ambivalent⁷⁰, denn durch den freien Willen⁷¹ kann er wählen, in welche Richtung er sich wendet:

»Wie erhaben ist die Stufe, die der Mensch erreichen kann, wenn er sich nur entschließt, seine hohe Bestimmung zu erfüllen! In welche Tiefen der Erniedrigung kann er absinken, Tiefen, die die niedrigsten Geschöpfe nie erreicht haben!«⁷²

»Jedes Kind hat die Möglichkeit in sich, das Licht der Welt zu sein – und genauso ihre Dunkelheit.«⁷³

»Der Mensch ist der höchste Talisman⁷⁴. [...] Betrachte den Menschen als eine Gesteinsader, reich an Edelsteinen von unschätzbarem Wert. Nur die Erziehung kann bewirken, dass es seine Schätze enthüllt und die Menschheit daraus Nutzen zu ziehen vermag.«⁷⁵

Der Stufe des Menschen als höchstem Talisman⁷⁶ und seinem freien Willen⁷⁷ entspricht gleichwohl die ihm auferlegte Verantwortung für seine materielle und geistige Entwicklung.⁷⁸

»Selbst Gott zwingt die Seele nicht, geistig zu werden. Der Einsatz des freien menschlichen Willens ist hierzu notwendig.«⁷⁹

Mit dem Wort Gottes und seinem Glauben hat er eine Richtschnur, die »unfehlbare Waage«⁸⁰, die dem Menschen in seiner Relativität, Begrenztheit und Fehlbarkeit Sinn für das Absolute, Unbegrenzte und Richtige vermittelt.⁸¹ Ohne dieses Richtmaß souverän urteilen, sich entwickeln und zum Heil gelangen zu wollen ist danach ein unverschleierte Ausdruck menschlicher Hybris.

Das Seelenheil ist nicht durch Dritte vermittelbar (eine Idee, die im Religionsrecht der Bahai – auch in der Gemeindeordnung – mehrfach Niederschlag findet⁸²), und der Gläubige darf sich nicht auf tradiertes Gedanken- gut verlassen, sondern hat die Pflicht, in allen Dingen die Wahrheit selbständig zu erkunden.⁸³

⁷⁰ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 70.

⁷¹ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 70.

⁷² *Bahau'llah*, Ährenlese 101.

⁷³ *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 103:5.

⁷⁴ Dazu auch *Erläuterungen*, in: *Bahau'llah*, Ährenlese, S. 303 ff. (»Talisman«).

⁷⁵ *Bahau'llah*, Botschaften 11:3.

⁷⁶ Vgl. Anm. 74 und 75. Vgl. die »Krone der Schöpfung«, 1. Mose 1:26.

⁷⁷ *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 70.

⁷⁸ Statt vieler nur *Bahau'llah*, Verborgene Worte, arabisch Nr. 31.

⁷⁹ *Abdul-Baha*, zitiert in *Esslemont*, Bahau'llah und das Neue Zeitalter, S. 153.

⁸⁰ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 183 = Ährenlese 70:3.

⁸¹ Vgl. *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 83, S. 285 ff. (286).

⁸² Etwa im Verbot der Beichte: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 34 und Erläuterung 58; *ders.*, Botschaften, 3:14.

⁸³ *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 41; *ders.*, Beantwortete Fragen 83.

3. Der Bund

Heil und Erlösung kann der Mensch, so die Aussage des Bahaitums, nicht allein aus eigener Kraft erlangen, vielmehr bedarf er der Hilfe seines Schöpfers. Diese Hilfe manifestiert sich zum einen in der Gnade Gottes – auch das Bahaitum ist damit »Gnadenreligion«⁸⁴ –, und zum anderen in der Führung, die Gott seinen Geschöpfen angedeihen lässt, indem er ihnen seinen Willen offenbart, der in der göttlich verfügten Ordnung Niederschlag findet. Glaube an Gott und Gehorsam gegen seinen Willen⁸⁵ erfüllen sich also in der Unterwerfung unter sein Gesetz. Diese Gesetze Gottes sind »keine Auflagen des Willens noch der Macht oder Beliebens, sondern Ergebnisse der Wahrheit, der Vernunft und der Gerechtigkeit.«⁸⁶

Das Fundament dieser Konzeption besteht in einem »urewigen«⁸⁷ Bund zwischen Gott und der Menschheit, der religionshistorisch aus dem Alten Testament bekannt ist: zwischen dem Herrn und Noah geschlossen und mit dem Zeichen des Regenbogens besiegelt⁸⁸, verspricht Gott der Menschheit ewig fortwährende Führung (die sich nach Bahai-Verständnis in der Folge der Manifestationen Gottes erfüllt) und verlangt dafür den Gehorsam des Menschen gegen Gottes Gesetz (und damit die Anerkennung der dieses verkündenden Gottesboten).⁸⁹

Zur versprochenen göttlichen Führung gehört darüber hinaus auch die Führung der Gemeinde Gottes innerhalb eines Religionszeitalters. Die Bahai-Theologie spricht insofern vom »kleineren« oder »speziellen« Bund,⁹⁰ der die Nachfolge innerhalb einer Religion regelt und zwischen dem Gottesboten und seinen Anhängern geschlossen wird. Er verpflichtet die Gläubigen auf Gehorsam gegenüber den Institutionen der religiösen Ordnung und ist damit Kernstück der Bahai-Gemeindeordnung. Durch den Bund werden Autoritäten und Institutionen begründet, denen die Gestaltung und Regierung der Gemeinde vorbehalten ist; seine klaren Regelungen sollen ein Schisma verhindern.

⁸⁴ Vgl. *Bahau'llah*, Gebete, Nr. 16, S. 50: »Alles, was Du tust, ist reine Gerechtigkeit, nein, Inbegriff der Gnade.«

⁸⁵ Diese doppelte Verpflichtung – Glaube und Gehorsam – ist dem Kitáb-i-Aqdas programmatisch vorangestellt: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 1.

⁸⁶ *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 47.

⁸⁷ Zu Bedeutung und Terminologie: *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 36–43 (m.w.N.).

⁸⁸ Vgl. 1. Mose 9:11–17.

⁸⁹ Dieser Bund ist Gegenstand vieler Hinweise und Erläuterungen im Bahai-Schrifttum, statt vieler: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 1; *ders.*, Verborgene Worte, arabisch Nr. 5.

⁹⁰ Etwa *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 40 ff. (m.w.N.).

Zunächst setzte Bahau'llah seinen Sohn Abdul-Baha als »Mittelpunkt des Bundes« und höchste Glaubensautorität ein;⁹¹ durch diesen folgten die Einsetzung des Hütertums sowie die Blaupause der Gemeindeordnung mit der Anordnung der den jeweiligen Organen aufgetragenen Aufgaben und Kompetenzen.⁹² Der Bund lässt an der Verbindlichkeit dieser göttlich statuierten Ordnung mithin keinen Zweifel, sie ist vielmehr Teil dieses Bundes,⁹³ und so ist die hierarchische Loyalität auch in der Praxis stark ausgeprägt.

4. Die Gemeinde als Rechtsgemeinde

Bahau'llah ist für die Bahai als Spiegel göttlicher Eigenschaften »Richter, Gesetzgeber, Vereiniger und Erlöser der Menschheit«⁹⁴ zugleich, seine Gemeinde ist Rechtsgemeinde.⁹⁵ Die Rechtlichkeit des Bahaitums wurzelt vor allem in drei grundlegenden Vorstellungen: Recht als Rahmen für die Freiheit – Recht als Verfassung für die Gerechtigkeit – Recht als Garant für die Integrität der Gemeinde.

Zunächst steht die Freiheit des Menschen nach der Lehre Bahau'llahs unter dem Primat des Bundes und damit einer gottgegebenen Ordnung:⁹⁶

»Wahre Freiheit besteht in der Unterwerfung des Menschen unter Meine Gebote, so wenig ihr dies auch versteht. Würden die Menschen befolgen, was Wir aus dem Himmel der Offenbarung auf sie herab sandten, so würden sie sicherlich vollkommene Freiheit erlangen.«⁹⁷

Auch hierüber hinaus weist das Bahaitum einen hohen Grad an Rechtlichkeit auf, der manchen christlichen, insbesondere evangelischen, Theologen suspekt sein mag.⁹⁸ Wie überall gilt auch hier das Prinzip des rechten Maßes.⁹⁹ Einerseits: wie Ordnung Energieaufwand erfordert,¹⁰⁰ so brauchen Gesellschaften Recht:¹⁰¹

⁹¹ Bahau'llah, Kitáb-i-Aqdas, Verse 121, 174; ders., Buch des Bundes Abs. 9, in: Bahau'llah/Abdul-Baha, Dokumente des Bündnisses, S. 14.

⁹² Vgl. Abdul-Baha, Testament, in: Bahau'llah/Abdul-Baha, Dokumente des Bündnisses.

⁹³ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'í, S. 58 ff.

⁹⁴ Shoghi Effendi, Gott geht vorüber 12:43.

⁹⁵ Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 118.

⁹⁶ Zu diesem Thema grundlegend das *Universale Haus der Gerechtigkeit*, Freiheit und Ordnung sowie Schaefer, Freiheit und ihre Schranken; s. auch Anm. 71.

⁹⁷ Bahau'llah, Kitáb-i-Aqdas, Vers 125 = Ährenlese 159:4.

⁹⁸ Dieses Misstrauen gegen das Recht dürfte in *Sohm'scher* Tradition stehen, der ein religiöses Recht für die Kirche gänzlich ablehnt: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch« (*Sohm*, Kirchenrecht, Bd. I, S. 1 [Einleitung und Thesen] und S. 700 [Ergebnis]). Zu den vorgetragenen Positionen s. Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 169 ff., 622 f.; Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'í, S. 56.

⁹⁹ Bahau'llah, Ährenlese 110 und 163:3.

¹⁰⁰ Das lehrt das physikalische *Entropiegesetz* für nachhaltige Ordnung.

¹⁰¹ Ähnlich Adam Smith, *The Theory of Moral Sentiments*, II.ii.3.2 ff., S. 85 ff.: »So-

»Die Religion Gottes und Sein göttliches Gesetz sind die machtvollsten Werkzeuge und die sichersten Mittel dafür, dass das Licht der Einheit zwischen den Menschen anbricht. Der Fortschritt der Welt, die Entwicklung der Nationen, die Ruhe der Völker und der Frieden aller Erdenbewohner gehören zu den Grundsätzen und Geboten Gottes.«¹⁰²

Andererseits aber führt ohne den »belebenden Geist« des Glaubens »die bloße Beschäftigung mit den rechtlichen Mechanismen [...] zu einer unfruchtbaren Verweltlichung, die dem Wesen dieser Ordnung zuwiderläuft.«¹⁰³ Die Bahai folgen daher dem Verständnis einer dienenden Funktion von Recht und Gemeindeordnung:

»Es scheint, dass die heutige Generation gegen jede Art von Institution opponiert – wohl eine Folge des Korruptionsverdachts, der Organisationen anhaftet. Die institutionalisierte Religion wird abgelehnt, die Obrigkeit wird abgelehnt, selbst die Ehe als Institution wird abgelehnt. Die Bahai sollten sich von solchen gängigen Vorstellungen nicht die Sicht verstellen lassen. Wenn das so wäre, hätten nicht alle göttlichen Manifestationen Nachfolger ernannt. Zweifellos sind diese Institutionen korrupt geworden, aber die Verderbnis liegt nicht im Wesen dieser Institutionen, sondern in mangelhafter Führung, einem unzulänglichen Umgang mit ihren Gewalten und unzulänglichen Regulativen für ihren Fortbestand. Was Bahauallah hinterließ, zielt nicht auf die Überwindung von Rechtsinstitutionen in Seiner Gemeinde, sondern auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, welche Entartungen ausschließen, denen die früheren Institutionen zum Opfer fielen. Es ist höchst interessant, zu untersuchen und herauszufinden, worin diese Vorkehrungen liegen, und absolut notwendig, sie zu kennen.«¹⁰⁴

Zugleich wird der Gerechtigkeit als Mittel zur Befriedung der Menschheit großes Gewicht beigemessen:¹⁰⁵

»Der Zweck der Gerechtigkeit ist Einheit zu schaffen unter den Menschen.«¹⁰⁶

»Diese Einheit ist unerreichbar, solange die Ratschläge, die die Feder des Höchsten offenbarte, unbeachtet bleiben.«¹⁰⁷

ciety may subsist, though not in the most comfortable state, withouth beneficience; but the prevalence of injustice must utterly destroy it.«

¹⁰² Bahauallah, Botschaften, 8:63.

¹⁰³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 14, Rz. 20.

¹⁰⁴ Shoghi Effendi, zitiert nach: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den U.S.A., Freiheit und Ordnung, S. 16, Rz. 22.

¹⁰⁵ Tatsächlich fehlt in keiner Schrift Bahauallahs der Hinweis auf die überragende Bedeutung der Gerechtigkeit. Statt zahlloser: Bahauallah, Ährenlese 88; ders., Verborgene Worte, arab. Nr. 2. Vgl. N. Towfigh, Wie groß ist das Nadelöhr?, in: Gottwald/Rickers (Hg.), www.geld-himmeloderhölle.de, S. 80 f.

¹⁰⁶ Bahauallah, Botschaften 6:26; vgl. auch *Internationale Bahai-Gemeinde*, Entwicklungsperspektiven für die Menschheit, Abschnitt II. Auch hier kehrt im Übrigen leitmotivisch die Abkehr vom Dualismus und die Zuwendung zur Einheit wieder; ihr allein dient die Gerechtigkeit.

¹⁰⁷ Bahauallah, Ährenlese 131:2. Siehe auch oben Anm. 66.

Plakativ lässt sich die logische Kette auch so formulieren: Kein Friede ohne Einheit – keine Einheit ohne Gerechtigkeit. Und wo materielle Gerechtigkeit gefordert ist, fehlt zu deren Erreichung nur selten formales Recht: dieses kann als Verfassung der Gerechtigkeit verstanden werden.

Denselben Zweck verfolgt endlich die innere rechtliche Verfassung der Gemeinschaft: festgelegte Strukturen und religiöses (Verfahrens-)Recht schaffen Transparenz und sind Garanten für Gerechtigkeit. Sie wirken damit als Schutzmechanismen für die Integrität der Gemeinde und die Einheit ihrer Glieder.¹⁰⁸ Besonders hierauf ist zurückzuführen, dass es bis zum heutigen Tag kein signifikantes Schisma von Dauer gegeben hat.¹⁰⁹ Wie Shoghi Effendi hervorhebt,¹¹⁰ ist die Rechtsgestalt der Gemeinde im Bahaitum erstmalig durch den Stifter selbst in aller Klarheit verfügt und damit als Teil der Offenbarung Bestandteil des göttlichen Rechts, einer »supranationalen, supernatürlichen«¹¹¹ Ordnung. Sie ist nicht Ergebnis äußerer Umstände oder Zufälle, sondern Stiftung, ihre Grundfesten sind unveränderlich.

Religionsgemeinschaften sind »nicht von dieser Welt, aber sehr real in dieser Welt mit einem spezifischen Weltauftrag«¹¹². Sie können »nicht auf die Bindungswirkung des Rechts verzichten, wenn sie ihre Aufgabe in der Welt erfüllen wollen«,¹¹³ und so sind es vor allem diese drei Gründe – das Dogma der Ordnung als Garant der Freiheit, das Gerechtigkeitsstreben und die Integrität der Gemeinde –, die das unverrückbare, göttlich verfügte Religionsrecht als *Nervus rerum* des Bahaitums erscheinen lassen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Bahaitum, wie etwa im Judentum und im Islam, juristisches Denken und Religion eng verschränkt sind.

5. Die universelle Ausrichtung

Ein weiteres Merkmal des Bahaitums ist seine Universalität. Die Gemeinschaft ist international vertreten, nach dem Christentum weist sie den größten geographischen Verbreitungsgrad auf.¹¹⁴ Man findet ihre Anhänger in allen größeren Volksgruppen:¹¹⁵

¹⁰⁸ So *Abdul-Baha*, Testament 2:8, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 207. Siehe auch *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 166 f., 169 ff., 547 ff.

¹⁰⁹ Vgl. *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 538 f.; 622 f.; zum Schisma auch c. 751, Fall 3 CIC.

¹¹⁰ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 207 f.

¹¹¹ *Shoghi Effendi*, Brief vom 24. September 1938, in: *ders.*, Directives, S. 56.

¹¹² *Hollerbach*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Krautscheidt/Marré*, Essener Gespräche, Bd. 1, S. 48 (dort bezogen speziell auf Kirchen).

¹¹³ *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 7.

¹¹⁴ *Barrett/Johnson*, Stichwort »Religion«, in: *Calhoun*, 1998 Britannica Book of the Year, 302 (314).

¹¹⁵ Information des *Bahai World Centre, Department of Statistics* (10. März 2005).

	Welt	Afrika	Amerika	Asien	Australasien	Europa
Ethnische Gruppen	2.112	1.250	340	250	250	22
Bahai in Ländern ¹¹⁶	236	58	52	48	26	52
Nationale Geistige Räte	183	46	43	40	17	37
Bahai in Orten	101.969	26.746	22.702	41.057	4.343	7.121
Örtliche Geistige Räte	9.631	3.067	2.741	2.186	777	860
Schrifttum in Sprachen	802	266	172	174	110	80

Dieser statistische Befund lässt sich zum einen mit dem Glauben an die Einheit der Menschheit¹¹⁷ erklären, fußt zum anderen aber auch auf der schon im Schrifttum des Stifters angelegten universellen Ausrichtung¹¹⁸:

»Der ist wirklich ein Mensch, der sich heute dem Dienst am ganzen Menschengeschlecht hingibt. Das Höchste Wesen spricht: Selig und glücklich ist, wer sich erhebt, dem Wohle aller Völker und Geschlechter der Erde zu dienen. An anderer Stelle hat Er verkündet: Es rühme sich nicht, wer sein Vaterland liebt, sondern wer die ganze Welt liebt. Die Erde ist nur ein Land, und alle Menschen sind seine Bürger.«¹¹⁹

Überdies hat das Bahaitum insbesondere seit der Mitte des 20. Jahrhunderts durch einen planvollen Auf- und Ausbau der Gemeinden mit besonderer Konzentration auf örtliche Gruppen¹²⁰ weltweite Verbreitung¹²¹ gefunden. Es erklärt sich hieraus auch die religionswissenschaftliche Einordnung des Glaubens in die Gruppe der Weltreligionen.¹²²

6. Die Bahai-Gemeinde als Modell

Im Glauben der Bahai spielt das persönliche Vorbild eine große Rolle:¹²³ Abdul-Baha, der Sohn des Stifters des Bahai-Glaubens, galt als »vollkommenes Vorbild«¹²⁴, und Erziehung soll vor allem durch ein leuchtendes Beispiel erfolgen. Die Gemeinde stellt nach ihrem Selbstverständnis in ihrer »Einheit in Vielfalt« und durch ihre Universalität einen »Mikrokosmos der Men-

¹¹⁶ Kumulativ in unabhängigen Länder und abhängigen Territorien.

¹¹⁷ Siehe oben § 6 II. 1. b).

¹¹⁸ Dazu schon oben § 6 II. 5.

¹¹⁹ *Bahau'llah*, Ährenlese 117:3.

¹²⁰ *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahau'llah, S. 8.

¹²¹ Zu Verkündigung und Verbreitung siehe oben § 6 II. 5. (S. 77) und unten § 10 II. 1. c) aa) (2).

¹²² Siehe oben Anm. 3.

¹²³ Etwa *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 38:2; *ders.*, Geheimnis göttlicher Kultur, S. 38; *Balyuzi*, Herr der Herrlichkeit, S. 21 (Vorrede); vgl. *Bahau'llah*, Brief an den Sohn des Wolfes, S. 89; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 20; *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 320.

¹²⁴ Etwa *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 4:4; vgl. *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 564.

schenwelt« dar.¹²⁵ Es verwundert daher nicht, wenn die Gemeinschaft der Bahai das Angebot ausspricht und den Anspruch formuliert, gleichzeitig als Modell und als *nucleus* der von ihr propagierten neuen Gesellschaftsordnung zu dienen.¹²⁶ Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind die einzelnen Gläubigen bemüht, als »integrierte Exoten« die Lehre Bahaulahs in ihrem Alltag umzusetzen. Gleichzeitig setzen sich die Gemeinden auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene dafür ein, die Glaubenslehre auch in Projekten zur gesellschaftlichen Entwicklung umzusetzen und die spirituellen Lösungsansätze mit den im jeweiligen sozialen Kontext aktuellen Herausforderungen zu korrelieren.¹²⁷

§ 7 Das Recht der Gemeinschaft der Bahai

Die Gemeindeordnung der Bahai war zuletzt 1957 Gegenstand monographischer Erörterung.¹²⁸ Wie der Verfasser dieser ebenso frühen wie epochalen Abhandlung, *Schaefer*, in der Vorrede zur 2003 veröffentlichten Fassung zu bedenken gibt, waren damals die Strukturen der Gemeinde in weiten Teilen lediglich theoretisch im Schrifttum niedergelegt.¹²⁹ Der *Kitab-i-Aqdas*, das Mutterbuch des Bahaitums, war noch nicht übersetzt und damit nicht allgemein verfügbar. Das oberste, internationale Leitungsgremium der Bahai, das *Universale Haus der Gerechtigkeit*, war noch nicht errichtet. Wenn Organe gebildet waren und Strukturen Form annahmen, dann lässt sich ihr damaliger Entwicklungsgrad nur als embryonal bezeichnen. Von heute weltweit 182 nationalen Geistigen Räten waren 1957 gerade 26 gebildet.

¹²⁵ *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 8.

¹²⁶ *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 5:1; *ders.*, Weltordnung, S. 38.

¹²⁷ Davon zeugen über 1.700 Entwicklungsprojekte und knapp 350 Schulen weltweit, vgl. <http://www.bahai.org/article-1-8-1-1.html> (7. Mai 2003). Zu diesem Thema: <http://www.bahai.org/article-1-8-1-6.html>, <http://www.bahai.org/article-1-8-0-1.html>; v. *Both*, Entwicklungsprojekte, in: Bahá'í-Briefe, Heft 53/54 (1987), S. 18 ff. In diesen Kontext sind wohl auch die Akkreditierungen der Internationalen Bahai-Gemeinde als Nichtregierungsorganisation bei den Vereinten Nationen (1948), und ihr beratender Status bei Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC, 1970), Kinderhilfswerk (UNICEF, 1976) und Frauenwerk (1989) einzuordnen, sowie die engen Arbeitsbeziehungen zu Weltgesundheitsorganisation (WHO), Umweltprogramm (UNEP), Menschenrechtskommissar (UNHCR), Entwicklungsprogramm (UNDP) und Kulturorganisation (UNESCO); vgl. dazu <http://www.bic-un.bahai.org/about.cfm>, m.w.N. (8. Mai 2003). Siehe auch *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 106 f. (m.w.N.). Zum Ganzen auch unten § 10 II. 1. c) bb) (1).

¹²⁸ *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í (Diss., Heidelberg 1957); 44 Jahre später hat *Schaefer*, Das Recht der Religionsgemeinschaft der Bahá'í, KuR 2001, 197 ff. = 220, 19 ff. einen Überblick über das gesamte Bahai-Recht veröffentlicht. Andere (juristische) Abhandlungen zu diesem Thema liegen nicht vor.

¹²⁹ *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, S. 8.

Die Gemeinde war regional konzentriert, 200.000 der damals rund 213.000 Gläubigen lebten im Mittleren Osten und in Nordafrika;¹³⁰ heute machen diese weniger als 6 % der auf knapp acht Millionen Mitglieder gewachsenen Gemeinde aus.¹³¹ Was anfangs für eine räumlich begrenzte Reformbewegung innerhalb des Islam gehalten wurde, stellt sich heute als Universalreligion dar.

Wenn *Schaefer* daher im Vorwort seiner Arbeit annimmt, dass es »sehr wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich [ist], dass ein späterer Betrachter dieses Systems [...] zu anderen Ergebnissen als den hier aufgezeigten gelangt«¹³², so soll dies der vorliegenden Untersuchung Ansporn sein – und muss gleichzeitig auch für die hier präsentierten Ergebnisse gelten. Auch wenn die Gemeindeordnung und die Rechtsstrukturen selbst heute ihre endgültige Form noch nicht gefunden haben und der Entwicklungsprozess anhält, besteht Anlass genug, sich vor dem Hintergrund der enormen Veränderungen innerhalb der Bahai-Gemeinschaft um eine neuerliche Bestandsaufnahme zu bemühen.

I. Überblick über grundlegende Strukturen des Bahai-Rechts

Bevor die Einrichtungen der Bahai-Gemeindeordnung im Einzelnen dargelegt werden, soll der Blick auf die das System regierenden Grundsätze gerichtet werden.

1. Quellen sakralen Rechts

Dass der Bahai-Gemeinde das Recht immanent¹³³ ist,¹³⁴ liegt schon bei flüchtiger Betrachtung der Lehre auf der Hand. Was indes zum eng zu ziehenden Kreis des *ius divinum* zu zählen ist und welche Rechtsquellen das Bahaitum darüber hinaus kennt, soll im Folgenden erörtert werden.

a) Offenbarungsschrifttum Bahaullahs

Der erste und oberste Gesetzgeber im Bahaitum ist der Stifter Bahaullah selbst.¹³⁵ Sein Offenbarungsschrifttum dient als primäre Rechtsquelle, für die Gläubigen ist es unmittelbarer Ausfluss des göttlichen Willens, unver-

¹³⁰ *Smith/Momen*, *The Baha'i Faith 1957–1988*, Religion 19 (1989), 63 (72); vgl. *Smith*, *The Babi and Baha'i Religions*, S. 165, 166–169.

¹³¹ Gemittelte jährliche Wachstumsrate: rund 8,2 % (CAGR).

¹³² *Schaefer*, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī*, S. 26.

¹³³ *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, S. 118. Hier liegt auch der Grundstein der Bahai-Rechtstheologie; zur Rechtstheologie etwa *Robbers*, *Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie*, ZevKR 37 (1992), 231 ff.

¹³⁴ Dazu oben, § 6 II. 4.

¹³⁵ *Shoghi Effendi*, *Anm.* 94.

fügbares *ius divinum*. Allen voran ist der *Kitab-i-Aqdas* (1873) zu erwähnen, das »Heiligste Buch«, der für die Bahai »Mutterbuch«¹³⁶ und »Charta« der neuen Weltordnung¹³⁷ zugleich ist. Auch wenn sich in diesem Werk Bahaullahs eine Vielzahl von Normen findet,¹³⁸ und obgleich ihm überragende Bedeutung zukommt,¹³⁹ konstituiert es keinen *numerus clausus* hinsichtlich Verbindlichkeit und Gültigkeit.

b) Autoritative Auslegung des Offenbarungsschrifttums durch Abdul-Baha und das Hüttertum

Aus dem Gebot, der Würde des Menschen angemessen unabhängig nach Wahrheit zu forschen,¹⁴⁰ ergibt sich auch, dass die Auslegung der Verse Gottes zunächst jedem Gläubigen selbst obliegt. Er muss dabei den schmalen Grat zwischen »extremer Orthodoxie auf der einen Seite und unverantwortlicher Freiheit auf der anderen«¹⁴¹ gehen. Es gehört zum Wesen der Religion, ihre Regeln und Gebote im vielgestaltigen täglichen Leben mit den praktischen Umständen zu korrelieren, sofern im Einzelfall Raum für verschiedene Deutungen und Handlungsvarianten besteht. Darüber hinaus sind allegorische Verse *per se* deutungs offen. Der Einzelne muss danach streben, die göttlichen (rechtlichen und moralischen) Normen dergestalt zu verinnerlichen, dass ihm das systematische Verständnis die Möglichkeit eröffnet, auf in der Schrift nicht behandelte Fragen des Alltags eine Antwort im Sinne seines Glaubens zu finden.

»Sinne nach über das, was hernieder geströmt ist vom Himmel des Willens deines Herrn, des Quells aller Gnade, damit du die gewollte Bedeutung begreifst, die in den geweihten Tiefen der Heiligen Schriften verwahrt ist.«¹⁴²

Die Auslegung eines einzelnen Gläubigen, so gelehrt er auch sei, hat in der Gemeinde indes ebenso wenig Autorität wie die einer in irgendeiner Form gebildeten Gruppe.¹⁴³ Sie kann keinerlei Geltung oder Verbindlichkeit beanspruchen, ist nicht autoritativ und stellt folglich keine Rechtsquelle dar.

Bisweilen gibt es Fragen, die einer eindeutigen Klärung zugeführt werden müssen.

¹³⁶ *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber 11:41, dort übersetzt mit »Urbuch«; s. *Schaefer*, Das Recht der Bahā'ī, KuR 2001, 202 = 220, 24.

¹³⁷ *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 7:11.

¹³⁸ Eine Systematisierung hat *Shoghi Effendi* vorgenommen: Inhaltsübersicht und systematische Darstellung des Kitāb-i-Aqdas. Rechtsnormen sind darüber hinaus im gesamten Schrifttum zu finden.

¹³⁹ *Bahau'llah*, Kitāb-i-Iqān 219.

¹⁴⁰ Dazu oben § 6 II. 2. und Anm. 83.

¹⁴¹ *Shoghi Effendi*, Bahai Administration, S. 42.

¹⁴² *Bahau'llah*, Botschaften 9:20.

¹⁴³ Etwa *Abdul-Baha*, zit. bei *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Einführung, in: *Bahau'llah*, Kitāb-i-Aqdas, S. 9.

Beispielsweise war eine Zeit lang unklar, ob den Bahai tatsächlich, wie es im Kitáb-i-Aqdas den Anschein hat,¹⁴⁴ die Bigamie erlaubt ist. Vordergründig scheinen die Ausführungen Bahau'llahs zu diesem Thema sie zu erlauben; die eindringlichen Ermahnungen, von dieser Praxis zu lassen, legen indes ein Verbot nahe.

Da das Bahaitum einen geistlichen Stand und geweihte Priester nicht kennt¹⁴⁵ und dem Charismatikertum¹⁴⁶ einzelner Gläubiger eine Absage erteilt¹⁴⁷, greift in diesen Fällen jener Mechanismus autoritativer Auslegung, der religionshistorisch den Regelfall darstellt: Nach dem Hinscheiden Bahau'llahs erfolgte durch testamentarische Einsetzung die für alle verbindliche Erklärung der Schrift durch Abdul-Baha¹⁴⁸, später – wiederum testamentarisch festgelegt – durch das Hütertum¹⁴⁹.

Abdul-Baha hat im Bezug auf obiges Beispiel ausgeführt, dass Bigamie nur bei völliger Gerechtigkeit gegenüber beiden Frauen zulässig ist, dass diese Gerechtigkeit aber nicht möglich sei. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass den Bahai die Bigamie verboten und die Monogamie auferlegt ist.¹⁵⁰ Das Universale Haus der Gerechtigkeit erläutert anhand dieser Frage, dass das Bahaitum, gleich dem Islam, einen Mechanismus graduellen In-Kraft-Tretens religiöser Normen kennt.¹⁵¹ Der Vollzug des Polygamie-Verbotes zu Lebzeiten Bahau'llahs hätte möglicherweise eine Überforderung der Gläubigen dargestellt: etwa wegen der sozialen Sicherungsfunktion der Mehrehe und aufgrund des Umstandes, dass viele Bahai schon vor Anerkennung Bahau'llahs als Gottesboten mehrere Frauen gehehlicht hatten.

Rechtstechnisch handelt es sich bei der hier beschriebenen Exegese um die – deklaratorische – Auslegung bestehender Rechtsquellen, um Rechtsbil-

¹⁴⁴ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 63.

¹⁴⁵ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 221; *Bahau'llah*, Botschaften 3:13. Vgl. auch *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 20:10 ff. (Zerfall religiöser Orthodoxie). Die Abschaffung des Klerus ist eng verbunden mit der Pflicht jedes einzelnen, eigenständig nach der Wahrheit zu forschen, vgl. etwa *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 41 und *Hutter*, Die Bahá'í, S. 39. Praktiken wie die Beichte sind verboten: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 34 und Erläuterung 58; *ders.* Botschaften 3:14. Eingehender § 6 II. 2.

¹⁴⁶ Zu diesem theologischen Begriff vgl. etwa *Krämer*, Kirchenrecht, Bd. I, S. 144 ff., 153 f. (m.w.N.).

¹⁴⁷ *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, S. 128.

¹⁴⁸ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Verse 121 und 174.

¹⁴⁹ *Abdul-Baha*, Testament 1:16, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹⁵⁰ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Erläuterung 89; Memorandum der Forschungsabteilung vom 27. Juni 1996, http://bahai-library.com/?file=uhj_equality_monogamy_uhj.html (3. April 2005). *Shoghi Effendi*, zitiert in: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Erläuterungen 89 und im Memorandum der Forschungsabteilung vom 27. Juni 1996 erklärt, dass es sich hierbei um autoritative Auslegung der Schrift handelt.

¹⁵¹ Memorandum der Forschungsabteilung vom 27. Juni 1996, http://bahai-library.com/?file=uhj_equality_monogamy_uhj.html (3. April 2005) mit Hinweis auf *Bahau'llah*, Ährenlese 38 und weiteren Beispielen. Vgl. zum Prinzip der fortschreitenden Offenbarung: § 6 II. 1. a) und Anm. 53.

dung, um eine *Erklärung* der Worte Gottes¹⁵²,¹⁵³ eine Aufhebung von Geboten ist im Wege der Auslegung nicht denkbar. Die hierüber hinausgehende – konstitutive – *Rechtsfortbildung* und –*ergänzung*¹⁵⁴ ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit¹⁵⁵ im Wege der supplementären Gesetzgebung vorbehalten.

Fraglich ist daher, ob bei autoritativer Auslegung überhaupt von einer »Rechtsquelle« gesprochen werden kann.¹⁵⁶ Sie kann – wie das obige Beispiel zeigt – zu einer wesentlichen Veränderung des Verständnisses der Heiligen Schriften führen, die (private) Auslegung einer Norm ohne das Lehramt kann in der praktischen Anwendung im Extremfall zu entgegen gesetzten Ergebnissen führen. Außerdem wohnt der verbindlichen Festlegung auf *ein* Verständnis einer Aussage durch die lehramtliche Interpretation ein Recht setzendes Merkmal inne, wie es etwa von Entscheidungen oberster Gerichte im Rechtskreis des *common law* bekannt ist. Aus rechtstheoretischer Sicht mag die Einordnung als Rechtsquelle fragwürdig sein, aus der Warte der Rechtsanwender ist die autoritative Auslegung als integraler Bestandteil des *ius divinum* zu verorten.

Wie Shoghi Effendi ausführt, war Abdul-Bahas Handeln von »Bahauallahs unerforschlichem Plan [...] vollständig durchdrungen«;¹⁵⁷ es ist daher nicht möglich, die Offenbarung Bahauallahs von der Auslegung Abdul-Bahas zu scheiden.¹⁵⁸ Das bedeutet, dass die autoritative Auslegung der heiligen Texte sehr weit gehen kann: sie muss nicht auf die Erklärung einer spezifischen Aussage beschränkt sein, sondern kann sich etwa auch aus einer Gesamtschau, dem Kontext oder der Systematik ergeben. So hat Abdul-Baha etwa durch sein Testament eine Reihe von Institutionen eingesetzt, deren Existenz und Charakter Bahauallah im *Kitab-i-Aqdas* zwar andeutet, die aber erst durch die »unzweideutigen Bestimmungen« Abdul-Bahas bestimmt geregelt wurden.¹⁵⁹

Sofern es um die grundlegenden Strukturen des Rechts geht, wird man also diesbezügliche Lehrbriefe als Ausfluss der Lehrgewalt verstehen müssen, weil sie aus dem Geist der Offenbarung schöpfen.

Bei den von Abdul-Baha und dem Hütertum dogmatisch geklärten Fragen ist ein (legitimes) abweichendes Verständnis nicht mehr möglich. Vielmehr besteht sogar eine Bindung des Hütertums an vorangegangene Lehrentscheidungen: das kann zum einen mit der Infallibilität im Hinblick auf

¹⁵² *Abdul-Baha*, Testament 1:16, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹⁵³ So auch *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 111.

¹⁵⁴ Zu den Begrifflichkeiten und den im säkularen Recht bekannten Problemen vgl. *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 121 f., Fn. 47, und *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Kap. 5, S. 366 ff.

¹⁵⁵ Dazu sogleich, c).

¹⁵⁶ Verneinend: *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 111.

¹⁵⁷ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 206.

¹⁵⁸ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 16.

¹⁵⁹ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 16.

die Lehrgewalt¹⁶⁰ begründet werden, liegt aber vor allem daran, dass der Gehalt der heiligen Schrift Wechsel und Wandel nicht ausgesetzt ist.¹⁶¹

Seitdem das Hütertum dauerhaft vakant ist,¹⁶² ist die autoritative Auslegung zum Ende gekommen; das Verständnis unveränderbarer Normen ist damit zum Zeitpunkt der Vakanz konserviert worden.

Ob auch die Texte Abdul-Bahas oder gar des Hütertums zu den Offenbarungsschriften zu zählen sind,¹⁶³ ist von der Definition des Offenbarungsbegriffs abhängig. Ist mit Offenbarung – wie hier vorgeschlagen werden soll – eine Emanation aus Gott gemeint, das Wort Gottes,¹⁶⁴ so ist göttliche Offenbarung ohne göttlichen Offenbarer nicht denkbar. Da Abdul-Baha und Shoghi Effendi keine solche Boten Gottes waren,¹⁶⁵ können ihre Schriften auch nicht als Teil der Offenbarung angesehen werden;¹⁶⁶ sie haben nicht den gleichen Rang.¹⁶⁷ Für dieses Verständnis spricht auch die unterschiedliche Behandlung des jeweiligen Schrifttums in der Theologie und in der Glaubens-Praxis: theologisch können die »Verse Gottes«¹⁶⁸ von der (übrigen) Heiligen Schrift unterschieden werden.¹⁶⁹ Die von Abdul-Baha verfassten Texte sind danach zwar Heilige Schrift, aber keine »Verse Gottes«.¹⁷⁰ Zum Schrifttum, in dem jeder Bahai morgens und abends zu lesen verpflichtet ist, zählen lediglich die Werke des Bab und Bahaulahs.¹⁷¹ In den »Häusern der Andacht«, den Gotteshäusern der Bahai, wird aus dem Schrifttum aller Religionen gelesen, von Abdul-Baha werden indes nur Gebete vorge-
tragen.¹⁷²

c) Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit

Neben dem Wort Gottes – offenbarter Text plus Auslegung – kennt das Bahaitum als Rechtsquelle die göttlich inspirierte Gesetzgebung, die das Bahai-Recht in zwei Fällen ermöglicht: zum einen bei ausdrücklicher Ermächtigung im Heiligen Text,¹⁷³ zum anderen in Ergänzung der Heiligen

¹⁶⁰ Dazu unten § 7 II. 1. c).

¹⁶¹ Anders etwa richterlichen Urteilen zugrunde liegende Sachverhaltsbewertungen.

¹⁶² Dazu oben § 6 I. 3.

¹⁶³ So für das Werk Abdul-Bahas *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 94.

¹⁶⁴ Vgl. N. Towfigh, Schöpfung, S. 21 ff.

¹⁶⁵ Abdul-Baha, zitiert in: Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 203, mit Erläuterungen von Shoghi Effendi; vgl. Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S. 275.

¹⁶⁶ Zur Verbindlichkeit siehe unten, § 7 II. 1. c).

¹⁶⁷ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 203.

¹⁶⁸ Statt vieler: Bahauallah, Kitāb-i-Aqdas, Vers 149 und Frage 68.

¹⁶⁹ So etwa Collins, Bibliography, S. xii f.

¹⁷⁰ Das Universale Haus der Gerechtigkeit, in: Bahauallah, Kitāb-i-Aqdas, Erläuterg. 165.

¹⁷¹ Bahauallah, Kitāb-i-Aqdas, Vers 149, Erläuterung 165, Frage 68.

¹⁷² Shoghi Effendi, zit. in einem Brief des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an den Nationalen Geistigen Rat der Bahā'ī in Uganda und Zentralafrika, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 2066, S. 609.

¹⁷³ Die Heilige Schrift enthält an verschiedenen Stellen ausdrücklich Gesetzgebungskompetenzen für das Universale Haus der Gerechtigkeit. Sie betreffen meist den Zeitpunkt der Einführung bestimmter kultischer Normen oder Ritalgестze (dies ergibt sich jeweils aus der Sachlogik, vgl. etwa Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Briefe vom

Schrift dort, wo bedeutsame Rechtsmaterien ungeregt geblieben sind.¹⁷⁴ Zur Gesetzgebung ist nach der Kompetenzverteilung des Bahai-Rechts soweit ersichtlich allein das Universale Haus der Gerechtigkeit¹⁷⁵ berufen. Gegenstand der Regelung können nur Rechts-, nicht aber Moral- oder Ritualnormen sein.¹⁷⁶ Da die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit »von Gott« ist¹⁷⁷ – also in vollkommener Weise Seinen Willen reflektiert¹⁷⁸ – und die gleiche Gültigkeit beanspruchen kann wie die heilige Schrift¹⁷⁹, zählt das von dieser Körperschaft im Rahmen dieser Kompetenzen gesetzte Recht zum *ius divinum* der Gemeinschaft. Anders als etwa Rechtsakte der nachgeordneten Organe¹⁸⁰ ist die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit damit Teil des unverbrüchlichen Kerns des Rechts der Gemeinschaft, obwohl – nach eingehender Beratung¹⁸¹ – von Menschen erlassen. Erstmals in der Religionsgeschichte gibt es somit ein Gesetzgebungsorgan, für das der Anspruch erhoben wird, in seiner Rechtsetzung manifestiere sich der göttliche Wille, das von ihm gesetzte Recht sei *ius divinum*.

Neben der Ermächtigung, in eng umrissenen Einzelfällen gesetzgeberisch tätig zu werden, ist das Universale Haus der Gerechtigkeit vor allem befugt, Gesetze in Ergänzung zur Heiligen Schrift zu erlassen. Wird nach sorgfältiger Prüfung festgestellt,¹⁸² dass die Heilige Schrift – also Offenbarung und autoritative Auslegung – keine anwendbare Norm enthält, so kann im Wege supplementärer Gesetzgebung vom Universalen Haus der

28. Dezember 1999 und vom 8. Februar 2001 an alle Nationalen Geistigen Räte), den Kalender (*Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Erläuterungen 26) oder Strafzahlungen etwa für Ehebruch (*Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Frage 49).

¹⁷⁴ Dazu gehören etwa die Fragen der Biotechnologie, des Klonens und der Abtreibung, um nur einige kontroverse Themen zu nennen.

¹⁷⁵ *Bahau'llah* spricht lediglich vom »Haus der Gerechtigkeit«, so im *Kitáb-i-Aqdas* und meint – jeweils am Kontext erkennbar – manches Mal das internationale, heute sog. Universale Haus der Gerechtigkeit, ein anderes Mal örtliche Häuser der Gerechtigkeit (heute sog. Geistige Räte); etwa *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Verse 30, 42 und 52 mit Erläuterung 80, sowie dazu *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 19 und *ders.*, Gott geht vorüber 12:43, dazu eingehender unten S. 127.

¹⁷⁶ *Bahau'llah*, Botschaften 3:25. Im Einzelnen *Schaefer*, Bahā'ī Ethics, Kap. IV.2 (Manuskript).

¹⁷⁷ *Abdul-Baha*, Testament 1:17, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹⁷⁸ Zur Infallibilität unten § 7 II. 1. c).

¹⁷⁹ *Abdul-Baha*, Testament 2:9, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹⁸⁰ Dazu sogleich e).

¹⁸¹ Dazu eingehend unten § 7 II. 2. a) cc).

¹⁸² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 9. März 1965 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Niederlande, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1062, S. 316. – In Zweifelsfällen wäre die Auffassung des Hüters maßgeblich.

Gerechtigkeit eine abstrakt-generelle Regelung getroffen werden, die für jeden Bahai verbindlich ist:

»Alles Wesentliche, das die Grundlage des göttlichen Gesetzes ausmacht, ist eindeutig im heiligen Text festgelegt. Ergänzende Gesetze bleiben jedoch dem Haus der Gerechtigkeit überlassen. Die Weisheit dieser Anordnung liegt im Wandel der Zeit, denn Wandel ist ein unabdingbares, wesentliches Merkmal dieser Welt, ein Attribut von Zeit und Raum.«¹⁸³

»Es obliegt diesen Mitgliedern [des Universalen Hauses der Gerechtigkeit], an einem bestimmten Ort zusammenzukommen und alle Fragen zu beraten, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche behandelt sind. Was sie entscheiden, hat dieselbe Geltung wie der heilige Text.«¹⁸⁴

Das Recht und die Pflicht der »Grenzziehung um den Gesetzgebungsbereich«¹⁸⁵ des Universalen Hauses der Gerechtigkeit kommt (heute: theoretisch) dem Hüter zu, denn die Klärung, ob der heilige Text eine (abschließende) Regelung enthält, fällt in den Bereich (systematischer) Auslegung.¹⁸⁶ Die Vakanz des Hütertums lässt längerfristig erwarten, dass mangels authentischer Auslegung die Gesetzgebungstätigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an Ausmaß und Bedeutung zunimmt, vor allem aber, dass dem persönlichen Verständnis des einzelnen Gläubigen größeres Gewicht beigemessen wird. Letzteres kann bereits heute in zahlreichen veröffentlichten Antworten des Universalen Hauses der Gerechtigkeit auf Anfragen von Gläubigen abgelesen werden, die in großer Ausführlichkeit den theologischen, systematischen und geschichtlichen Kontext einer Norm aufzeigen, und es dann dem Fragenden anheim stellen, anhand dieses Materials nach eigenem Verständnis zu urteilen.¹⁸⁷

Bis zum heutigen Tage kann eine Gesetzgebung nur in wenigen Fällen eindeutig ausgemacht werden: als Beispiel dienen mag die Verfassung des

¹⁸³ *Abdul-Baha*, zitiert nach: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Einleitung, in: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, S. 9.

¹⁸⁴ *Abdul-Baha*, Testament 2:9, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

¹⁸⁵ *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 213. Insgesamt zur Abgrenzung zwischen Auslegung und Gesetzgebung eingehend: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 9. März 1965 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Niederlande, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 23, S. 50 ff. (insbes. Abs. 20, 24, S. 56, 58). Teilweise hat der Hüter Gesetzgebungskompetenzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ausdrücklich festgestellt, etwa in: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Erläuterung 56 zu Abs. 33 am Ende (Altersruhestand).

¹⁸⁶ Siehe auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966 in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 6, S. 84 f. – Wegen der Unfehlbarkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit (dazu unten § 7 II. 1. c)) jedenfalls in Fragen der Gesetzgebung wird es aber auch ohne diese Kompetenz-Kompetenz des Hüters kein Recht setzen, zu dem es (abschließende) Aussagen im heiligen Text (und in der Auslegung dazu) gibt.

¹⁸⁷ Ungezählte Beispiele hierfür finden sich z.B. in *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*.

Universalen Hauses der Gerechtigkeit.¹⁸⁸ Auffällig ist, dass das oberste Leitungsorgan der Gemeinschaft in vielen Fällen ausdrücklich von einer Regelung absieht, sich eine solche für die Zukunft vorbehält und die Gläubigen auf ihr Gewissen verweist. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass das Universale Haus der Gerechtigkeit vor der Entwicklung eines stabilen rechtstheoretischen und rechtsdogmatischen Rahmens für sein international anwendbares Recht noch nicht gesetzgeberisch tätig zu werden gedenkt.

Angesichts der raren Gesetzgebung fehlt auch (noch) ein entsprechendes amtliches Publikationsorgan, um die erlassenen Gesetze den Gläubigen bekannt zu machen; bislang wird die Veröffentlichung über ein Schneeballsystem von Briefen an die gewählten Organe betrieben, die die »Botschaft« an die ihnen jeweils unterstehenden Organisationen weitergeben und in ihren Mitteilungsblättern bekannt machen. Das scheint nach den Maßstäben profanen Rechts erstaunlich, ist aber im Religionsrecht weniger ungewöhnlich: Auch im kanonischen Recht werden Gesetze des Papstes und seiner Behörden bisweilen durch Zusendung an die Bischöfe promulgiert, bisweilen gar überhaupt nicht veröffentlicht (beispielsweise die Verfahrensordnung in Fällen des *Privilegium Petrinum*); das, obwohl es mit der *Acta Apostolicae Sedis* ein Publikationsorgan gibt. Gleiches gilt für die Normen etwa der deutschen Bischofskonferenz.

Offen ist, inwiefern abstrakt-generellen Aussagen in Antworten des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an nachgeordnete Organe oder Einzelpersonen Gesetzescharakter zukommt,¹⁸⁹ wenn sie – nicht-amtlich – veröffentlicht wurden. Dass sie aus dem Glauben heraus das einzelne Glied binden können, ist dabei weniger problematisch als eine Sanktionierung einer möglicherweise verbotenen Handlung. Unwissenheit wird in diesen Fällen vor Strafe schützen.¹⁹⁰

d) Rechtssetzung durch Abdul-Baha und Shoghi Effendi

Fraglich ist, wie angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Universalen Hauses der Gerechtigkeit Rechtsakte Abdul-Bahas und Shoghi Effendis zu qualifizieren sind (etwa Richtlinien, Rechtsratschläge).

¹⁸⁸ Nach amerikanischem Vorbild eine Treuhanderschaftserklärung mit Statuten. Deutsche Übersetzung: Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 17 ff. Weitere Beispiele sind die In-Kraft-Setzung des Gesetzes des »Rechts Gottes« (Huququ'llah), einer moralisch gebotenen, aber nicht einforderbaren Abgabe auf erspartes Vermögen und Luxusaufwendungen ab einer gewissen Höhe (s.u. § 7 II. 5.) und die Einführung des Organs der »Regional Bahai Councils« (Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 30. Mai 1997 an nationale Geistige Räte). – Die übrigen Fälle der Gesetzgebung werden genannt bei Schaefer, Infallible Institutions?, in: Fazel/Danesh, Reason and Revelation, S. 3 (15).

¹⁸⁹ Als Beispiele mögen Aussagen zu Befangenheitsregelungen (z.B. Das Universale Haus der Gerechtigkeit, in: Hornby [Hg.], Lights of Guidance, Nr. 590–592, S. 179 f.) oder zum Thema Abtreibung (etwa in: Hornby [Hg.], Lights of Guidance, Nr. 982, S. 289 f. und Nr. 1154 f., S. 345) dienen.

¹⁹⁰ Der Themenkomplex der Veröffentlichung und Bekanntmachung religiöser Gesetze erinnert an ähnliche Fragestellungen innerhalb der katholischen Kirche.

Abdul-Baha und Shoghi Effendi haben immer wieder betont, dass sie in der von Bahau'llah verfügten Ordnung zur autoritativen Auslegung der heiligen Texte berufen sind, nicht aber zur über die Schrift hinausgehenden Rechtssetzung oder Rechtsfortbildung:

»Ihr habt die Frage gestellt, ob die Morgengabe in der Hochzeitsnacht ausgezahlt werden muss, oder ob der Bräutigam sich von der Braut Aufschub oder Hilfe erbitten darf. Dies zu bestimmen obliegt in Wahrheit dem Universalen Haus der Gerechtigkeit, welches Gesetzgeber ist. Abdul-Baha ist Ausleger, nicht Gesetzgeber.«¹⁹¹

»Aus diesen Darlegungen wird unzweifelhaft klar und deutlich, dass der Hüter des Glaubens zum Ausleger des Wortes gemacht und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit die Gesetzgebungsgewalt für die Gegenstände verliehen ist, die nicht ausdrücklich in der Lehre offenbart sind. [...] Er [der Hüter] legt aus, was ausdrücklich offenbart worden ist, und kann nicht gesetzgeberisch tätig sein, außer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.«¹⁹²

Jede Rechtsentwicklung steht nach der Bahai-Lehre unter der unfehlbaren Führung des Heiligen Geistes, der sowohl bei der Auslegung durch Abdul-Baha und Shoghi Effendi als auch bei der Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit wirkt.¹⁹³ Daher ist es nur logisch, wenn Shoghi Effendi feststellt:

»Keine von beiden Institutionen kann und wird je in den geweihten und festgelegten Bereich der anderen übergreifen [...].«¹⁹⁴

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Abdul-Baha und Shoghi Effendi grundsätzlich nur im Rahmen der ihnen verliehenen Lehrgewalt zur Rechtsentwicklung beigetragen haben, das heißt lediglich durch Auslegung. Haben Abdul-Baha oder Shoghi Effendi ausnahmsweise autonom Recht gesetzt, weil grundlegende Regelungen Not taten, das Gesetzgebungsorgan in der sich entfaltenden Gemeindeordnung aber noch nicht errichtet war, so haben sie diese ausdrücklich unter den Vorbehalt der Bestätigung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit gestellt. Unter einem solchen Vorbehalt stehen etwa die ergänzenden Bestimmungen Shoghi Effendis zur Gemeindeordnung.¹⁹⁵

Liegt ein solcher Vorbehalt nicht vor, so handelt es sich um Aussagen im Rahmen der originären Kompetenzsphäre, also um Auslegung und damit um unveränderliches *ius divinum*.

¹⁹¹ Provisorische Übersetzung aus dem Persischen: *Abdul-Baha*, in: *Goharriz* (Hg.), *Beytu'l-'adl-i-A'zam*, S. 39 (weitere Beispiele dort, S. 38 ff.).

¹⁹² *Shoghi Effendi*, *Weltordnung*, S. 215.

¹⁹³ Dazu unten § 7 II. 1. c).

¹⁹⁴ *Shoghi Effendi*, *Weltordnung*, S. 215.

¹⁹⁵ *Shoghi Effendi*, *Bahá'í Administration*, S. 41 (Prinzipien der Gemeindeordnung), S. 136 (Wahlmodus). Vgl. *Schaefer*, *Bahá'í Ethics* (Manuskript), Kap. IV, Fn. 86.

e) *Rechtssetzung durch die nachgeordneten nationalen und örtlichen Leitungsorgane der Gemeinschaft*

Innerhalb der Bahai-Gemeindeordnung hat soweit heute ersichtlich allein das Universale Haus der Gerechtigkeit eine originäre Legislativkompetenz;¹⁹⁶ die nationalen und örtlichen Körperschaften haben keine formale Gesetzgebungskompetenz, aber es steht zu erwarten, dass auch sie einmal gesetzgeberisch tätig werden. Solche Gesetze nachgeordneter Leitungsorgane bedürften wohl einer auf das Universale Haus der Gerechtigkeit zurückgehenden Gesetzgebungsermächtigung. Das von den nachgeordneten Leitungsorganen der Gemeinschaft gesetzte Recht ist zwar sakrales Recht; da es aber von Menschen verfügt wurde und die nachgeordneten Leitungsorgane im Gegensatz zum Universalen Haus der Gerechtigkeit nicht von Gott geführt unfehlbar handeln, kann es nur als *ius humanum* qualifiziert werden, das seine Verbindlichkeit allein über die Gehorsamspflicht¹⁹⁷ der Gläubigen gegenüber den Leitungsorganen entfaltet.

Gesetzgebungskompetenzen nachgeordneter Leitungsorgane gibt es heute lediglich für die nationalen Leitungsorgane;¹⁹⁸ deren Ausweitung ist in Zukunft mit fortschreitender Verrechtlichung der Strukturen der Gemeinschaft zu erwarten. Hinsichtlich der Gemeindeverfassung werden die Kompetenzen die Ausnahme bleiben, da das Bestreben erkennbar ist, diese in allen Ländern einheitlich zu regeln; nationales oder örtliches Partikularrecht wird in diesem Bereich nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen.¹⁹⁹ Sehr häufig sind derweil Kompetenzen, die zu einer Regelung vorbehaltlich der Zustimmung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ermächtigen, etwa bei der Verfassung der nationalen Gemeinden und Leitungsorgane.

f) *Mündliche Überlieferungen, Rechtstradition, Naturrecht, staatliche Rechtssätze*

Der Grundsatz *sola scriptura* findet im Bahaitum eherne Anwendung. Bahaullah hat angeordnet, dass nur das authentifizierte schriftliche Wort als verbindlich und unverbrüchlich zu betrachten ist.²⁰⁰ Der mündlichen Überlieferung kommt daher keine Rechtswirkung zu, sie gehört nicht zum Kanon

¹⁹⁶ *Abdul-Baha*, Testament 1:25 f., sowie 2:8 a.E. und 2:9, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses. Vgl. dazu oben Anm. 175. Anders: *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 110.

¹⁹⁷ Dazu unten § 7 II. 1. c).

¹⁹⁸ Beispielsweise: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. März 1987 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Kenia, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 58, S. 18.

¹⁹⁹ So auch *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 121.

²⁰⁰ *Bahau'llah*, zit. in: *Shoghi Effendi*, Brief vom 29. Dezember 1931 an den Veröfentlichungsausschuss der Vereinigten Staaten, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1435, S. 438 f.; vgl. *Bahau'llah*, Kitāb-i-Aqdas, Frage Nr. 57; *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 102 f.

und ist keine Rechtsquelle, es sei denn, sie wurde im Nachhinein autorisiert.²⁰¹ Gleiches gilt für tradiertes Recht.²⁰² Auch den Aussagen angesehener Gelehrter kommt, anders als im Judentum und im Islam, keine Verbindlichkeit oder Rechtswirkung zu.²⁰³ Weiterhin besteht im Bahai-Recht kein Raum für eine Naturrechtslehre – im Sinne eines überpositiven, durch die Vernunft erkennbaren Sittengesetzes, das über der staatlichen Rechtsordnung steht und für alle Menschen zeitlos verbindlich ist.^{204, 205}

Schließlich wird auch staatliches Recht – dem prinzipiell höchste Achtung und Gehorsam geschuldet ist²⁰⁶ – nicht im sakralen Recht rezipiert. Weil die Gemeinschaft ihrer Lehre zufolge göttlich gestiftet und demgemäß mit ihren (zum gedeihlichen Wachstum des Gemeinwesens erforderlichen) Einrichtungen autonom ist, kann ihr staatliches Recht dem Grundsatz nach weder als Quelle noch als Vorbild dienen: andernfalls bestünde die Gefahr der Verfälschung ihres Wesens.²⁰⁷

Neben dem eigenen positiven Recht kennt die Bahai-Lehre mithin kein religiöses Gesetz.

2. Die zeitliche Geltung des sakralen Bahai-Rechts

Jede Offenbarung setzt nach der Lehre Bahau'llahs einen neuen göttlichen Impuls für die Fortentwicklung der menschlichen Ordnung, deren Ausgestaltung im jeweiligen Offenbarungsschrifttum angelegt ist und damit allen anderen Rechtsquellen als Fundament dient. Endet mit Stiftung einer neuen Offenbarung und Erneuerung des Bundes ein religiöser Zyklus und die Kraft der Offenbarung, so ist die göttliche Ordnung auf ein neues Funda-

²⁰¹ So geschehen durch *Abdul-Baha* für zahlreiche seiner Ansprachen, die heute in verschiedenen Werken nachgelesen werden können: Beantwortete Fragen, Ansprachen in Paris, The Promulgation of Universal Peace und weitere.

²⁰² Zwar erfreuen sich die sog. *Pilgrims' Notes* unter den Gläubigen einiger Beliebtheit, weil sie die Zentralgestalten ihres Glaubens in lebendigem Licht erscheinen lassen; ebenso bekannt ist aber, dass ihnen kein maßgeblicher Stellenwert einzuräumen ist. Vgl. etwa den einführenden Satz in einem solche Erinnerungen wiedergebenden Werk: *Furutan*, Aus dem Leben Bahau'llahs, S. XIII.

²⁰³ Die Gelehrten werden von Bahau'llah im *Kitáb-i-Aqdas* zwar hoch gelobt (*Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 173), interessanter Weise wird aber im gleichen Atemzug Abdul-Baha die Führung der Gemeinde zugedacht und die Autorität hierzu verliehen (a.a.O., Vers 174).

²⁰⁴ So das Verständnis des Katholizismus (*ius divinum naturale*).

²⁰⁵ Worauf dies im Einzelnen fußt, kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht dargestellt werden; insofern sei verwiesen auf *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 87 ff., 89 und *ders.*, Bahā'ī Ethics, Kap. V.3 (Manuskript).

²⁰⁶ Zum Staats- und Politikverständnis eingehend unten § 10 II. 1. d) bb).

²⁰⁷ Ausführlich: *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 111 ff. (m.w.N.) und einem Vergleich mit dem katholischen Kirchenrecht, das in dieser Frage zu einer ähnlichen Antwort kommt.

ment zu stellen, alles religiöse Recht tritt außer Kraft, sofern es nicht durch die neue Offenbarung bestätigt wird. Demnach wird auch das Bahai-Recht mit dem Erscheinen eines neuen Gottesboten außer Kraft treten, nicht jedoch vor Ablauf von eintausend Jahren nach der Offenbarung des Kitab-i-Aqdas.²⁰⁸

Offen bleibt bei dem hier vertretenen Verständnis von Offenbarung und authentischer Auslegung zunächst, inwiefern den – hier nicht zur Offenbarung gezählten – Schriften Abdul-Bahas und des Hüters die gleiche Geltung wie dem Offenbarungswerk Bahau'llahs zukommt. Zwar sind die Schriften Abdul-Bahas und des Hüters nicht zur Offenbarung, sondern lediglich zum Kanon der heiligen Schrift zu zählen,²⁰⁹ dies ist indes im Sinne einer Lehre von der Normenhierarchie eine Frage des Ranges, nicht der Verbindlichkeit und Geltung.

Jedem einfachen Bundesgesetz kommt die gleiche Geltung wie dem Grundgesetz zu; dennoch wäre die Annahme, die Normen seien gleich gewichtig, verfehlt.

Das meint wohl auch die Aussage, dass

»[...] Seine Worte nicht im gleichen Range mit den Äußerungen Bahá'u'lláhs stehen, obwohl sie die gleiche Gültigkeit wie jene besitzen [...]«. ²¹⁰

Der Zusammenschau mit anderen Aussagen kann entnommen werden, dass jedenfalls all jene Äußerungen im Geltungshorizont der Offenbarung unabänderlich verbindlich sind, die als autoritative Auslegung das Recht verbindlich festlegen. Ausnahmsweise darüber hinausgehende Rechtsschöpfung ist durch einen Vorbehalt zugunsten des Universalen Hauses der Gerechtigkeit gekennzeichnet und kann in diesem Rahmen Gegenstand seiner supplementären Gesetzgebung sein.

Die vom Universalen Haus der Gerechtigkeit erlassenen Gesetze sind als unfehlbarer Ausfluss göttlichen Willens dem heiligen Text gleichgestellt. Da sein Recht aber nicht denselben Rang hat wie das Offenbarungsrecht (dieses etwa nicht aufheben kann), hat es die (ausdrücklich eingeräumte) Kompetenz, eigene Gesetze auch wieder aufzuheben.²¹¹ Hier manifestiert sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Offenbarungsschrifttum und der mit diesem verknüpften lehramtlichen Auslegung einerseits und der Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit andererseits: während ersteres einer Aufhebung nur in der Fülle der Zeit durch eine neue Offenbarung Gottes kraft ihrer göttlichen Autorität zugänglich ist (insofern primäres oder unmittelbares *ius divinum*), kann letztere darüber hinaus durch

²⁰⁸ Etwa 1873; vgl. *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 37.

²⁰⁹ Dazu oben § 7 I. 1. a).

²¹⁰ *Abdul-Baha*, Testament 2:9, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses, aber: *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 203.

²¹¹ *Abdul-Baha*, Testament 2:9, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

das Universale Hauses der Gerechtigkeit selbst jederzeit wieder aufgehoben werden (insofern sekundäres oder »mittelbares«²¹² *ius divinum*). Dies trägt zur Anpassungsfähigkeit des Rechts bei und ermöglicht, auf über die Zeiten sich wandelnde Umstände flexibel zu reagieren, während die göttliche Lehre dessen innerhalb eines Äons unangetasteter Maßstab bleibt. Auch hier begegnet man also einer Spielart der graduellen Entwicklung innerhalb der Offenbarung.²¹³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf die Geltung des sakralen Rechts gilt: Das Bahai-Recht schützt die Reinheit der Lehre mit einer »Unveränderlichkeitsgarantie«, ist im Übrigen aber auf größtmögliche Flexibilität angelegt.²¹⁴ Die im Offenbarungsschrifttum angelegten Rechtssätze werden daher absolut geschützt: das primäre *ius divinum* kann weder durch sekundäres *ius divinum* und erst recht nicht durch *ius humanum* adaptiert oder abrogiert werden (sondern eben nur durch neu offenbartes *ius divinum*). Sekundäres *ius divinum* kann sich selbst und *ius humanum* verändern und aufheben, und die Veränderung oder Aufhebung des *ius humanum* schließlich unterliegt keinen Beschränkungen.

3. Inhaltliche Qualifizierung der Normen

Die Gesetze, Gebote und Mahnungen Bahau'llahs können nach ihrer Zielrichtung in drei Kategorien gegliedert werden: Individuums-zentriert, Gesellschafts-zentriert und Gemeinschafts-zentriert.²¹⁵

a) Individuums-zentrierte Normen

Zunächst gibt es Normen mit kontemplativem Schwerpunkt, die allein auf die spirituelle Entwicklung des einzelnen Gläubigen gerichtet sind und ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Einzelnen fallen. Ihre Nichtbefolgung ist (auf Erden) nicht sanktionierbar, denn in diesem Bereich ist jede Sanktion nicht nur sinnlos, sondern kontraproduktiv: der Zweck der Norm kann nur erreicht werden, wenn das Normsubjekt sich dieser aus Einsicht und freiwillig unterwirft. Es hat wenig Wert, die Zugschraube zu erklimmen, wenn man getragen wird.²¹⁶ Die Gebote dieser Kategorie entzie-

²¹² Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 108.

²¹³ Dazu bereits § 6 II. 1. a).

²¹⁴ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 212 (»Lehre unversehrt und anpassungsfähig zu erhalten«).

²¹⁵ Eine etwas andere Einteilung nimmt der frühe Bahai-Gelehrte Mirza Abul Fazl vor: vgl. Taherzadeh, Die Offenbarung Bahá'u'lláhs, Bd. 3, S. 348 f.; vgl. auch *Universales Haus der Gerechtigkeit*, Einleitung, in: Bahau'llah, Kitáb-i-Aqdas, S. 8 f.

²¹⁶ Vgl. Zitat bei Schweitz, The Kitáb-i-Aqdas: Bahá'í Law, Legitimacy and World Order, in: Journal of Bahá'í Studies, Vol. 6 (1994), No. 1, S. 35 ff. (40).

hen sich damit jeder weiteren Behandlung durch weltliches Recht; sie sind als Ritual- bzw. Zeremonialgesetz oder als Moralnormen einzustufen. In diese Gruppe gehören Pflichten wie das tägliche Gebet, das Einhalten der Fastenzeit und die *Huququ'llah*²¹⁷. Hierhin gehören aber auch Mahnungen – etwa: keinem Menschen Kummer zu bereiten²¹⁸ oder gute Taten zu vollbringen – die zwar über den Einzelnen hinaus auch in seiner Umwelt wirken, aber nicht justiziabel sind.

b) Gesellschafts-zentrierte Normen

Am anderen Ende des Normspektrums fallen jene Normen in die zweite Kategorie, deren Adressat zwar der Einzelne, deren Zweck aber gesellschaftlicher Natur ist. Bei dieser Kategorie handelt es sich um Rechtsnormen im rechtstheoretischen Sinn; hierher gehören insbesondere Gesetze, die in einer künftigen Staatsordnung Anwendung zu finden bestimmt sind; augenfälligstes Beispiel sind die Verbotsnormen und Strafgesetze.²¹⁹ Da gesetzeswidriges Verhalten in diesem Bereich unmittelbare und nachhaltige soziale Wirkung zeitigt, sind diese Normen mit einem Vollstreckungsmechanismus ausgestattet: die Verstöße werden gesellschaftlich sanktioniert.

c) Gemeinschafts-zentrierte Normen

Die dritte Kategorie schließlich betrifft das Recht der Gemeinde; es handelt sich um klassisches Organisationsrecht. Organe werden eingerichtet und mit Befugnissen ausgestattet, Kompetenzen gegeneinander abgegrenzt. Besondere Legitimation erlangt dieses Recht dadurch, dass seine Grundzüge vom Religionsstifter entworfen und niedergelegt wurden, ein religionsgeschichtliches Novum.²²⁰ Auch in diesem Bereich finden sich Sanktionsnormen, die das Funktionieren der Gemeinschaft gewährleisten sollen, etwa die Auflösung eines örtlichen *Geistigen Rates* durch ein ihm übergeordnetes nationales oder internationales Gremium oder der teilweise oder vollständige Entzug der Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Gläubigen.

²¹⁷ Eine Art Luxussteuer – dazu unten § 7 II. 5.

²¹⁸ Etwa *Bahau'llah*, Botschaften 3:26.

²¹⁹ Der *Kitáb-i-Aqdas* enthält Strafgesetze für Mord, Totschlag, Brandstiftung, Diebstahl, und unehelichen Beischlaf, sowie Verbotsnormen etwa betreffend Sklavenhandel, Tierquälerei, unehelichen Beischlaf und den Genuss berauschender Stoffe und Getränke (vgl. Verse 19, 62, 72, 119, 155, 183, 190), zum Ganzen: *Schaefer*, Das Recht der Bahā'í, KuR 2001, 197 ff. (206 ff.) = 220, 19 ff. (28 ff.).

²²⁰ Dazu oben § 6 II. 4. mit Anm. 110.

d) Überschneidungen

Die hier dargestellte Kategorisierung ist nicht als striktes Ordnungsmuster zu verstehen, vielmehr gibt es insbesondere in den Grenzbereichen zwischen gesellschafts- und gemeinschafts-zentrierten Normen Schnittmengen.

Wie im ständischen Berufsrecht kann auch nach dem Bahai-Gemeinderecht strafrechtlich relevantes Verhalten Sanktionen im Bereich der Gemeinschaft nach sich ziehen, beispielsweise den Verlust der »administrativen Rechte«²²¹.

Zur Abgrenzung der verschiedenen Gebiete des Bahai-Rechts ist diese Einteilung aber hilfreich, und sie mag verdeutlichen, dass nur ein kleiner Teil dieses Rechts – der gemeinschafts-zentrierte – Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.²²²

II. Die Gemeindeordnung

1. Grundlagen

a) Rechtliche Qualität der Gemeindeordnung

Das Bahaitum ist vom Recht durchdrungen und so ist die Bahai-Gemeinde dem Schrifttum ihres Stifters zufolge Rechtsgemeinde, ihre Ordnung Rechtsordnung.²²³ Sie hat (moralische) Rechtspersönlichkeit, und zwar unabhängig von der Verleihung oder Anerkennung durch eine weltliche Macht, allein kraft ihrer Existenz aufgrund göttlicher Anordnung (*ex ipsa ordinatione divina*).²²⁴ Dieses Selbstverständnis lässt Konflikte zwischen profanem und sakralem Recht erahnen. Für die Lösung dieser Kollisionsfälle ist die Qualifikation des sakralen Rechts von eminenter Bedeutung. Handelt es sich um *ius divinum* und damit um für die Gläubigen unverfügbares Recht, so stärkt die Rechtsordnung durch Art. 4 GG die Position des sakralen Rechts; handelt es sich lediglich um *ius humanum* – Organisationsrecht in religiösem Kontext –, dann fällt dies zwar unter das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaft, es kann im Sinne der praktischen Konkordanz

²²¹ Dazu unten § 7 II. 4. c) aa) und § 7 II. 4. c) bb) (5).

²²² Für einen Überblick über das gesamte Bahai-Rechtssystem sei verwiesen auf Schaefer, Das Recht der Bahā'ī, KuR 2001, 197 ff. = 220, 19 ff. Eine monographische Behandlung steht bislang noch aus.

²²³ Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 118. – Ein nicht kürzer zu fassender (wenngleich älterer) Überblick findet sich bei Balyuzi, A Guide to the Administrative Order of Bahā'u'llāh (1941).

²²⁴ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 18, 38 f., 207. Vgl. das kanonische Recht, c. 113 § 1; Listl, Die Rechtsnormen, in: Listl/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, § 8 I. 7, S. 111; Puza, Katholisches Kirchenrecht, S. 31.

aber leichter die Adaption dieses Rechts an den Ordnungsrahmen des staatlichen Rechts verlangt werden.

Bislang wurde festgestellt, dass es sich bei der Gemeindeordnung der Bahai um in den Grundzügen vom Religionsstifter entworfenes – und damit zumindest hinsichtlich dieser Grundzüge unverbrüchliches – Organisationsrecht, ein spezielles *ius divinum*, handelt.²²⁵ Soweit Abdul-Baha und das Hütertum im Wege der Interpretation der heiligen Texte das Organisationsrecht konkretisiert haben, sind auch diese Feststellungen unbedingt verbindlich und Teil des göttlichen Rechts; Gleiches gilt für ergänzende gesetzliche Bestimmungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.²²⁶ Soweit nicht autoritative Auslegung, sondern rechtsrelevante Äußerungen Abdul-Bahas und Shoghi Effendis in Rede stehen, die ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit stehen, sind sie temporären Charakters und können von letztgenanntem ganz oder teilweise bestätigt oder aufgehoben werden.²²⁷

Auch die (vorläufigen) Strukturen der Gemeindeordnung wurden allerdings durch das Universale Haus der Gerechtigkeit in seiner Verfassung bestätigt²²⁸ und gehören damit zum *ius divinum*.

Im Einzelfall wird jeweils zu prüfen sein, ob eine Norm in eine der drei vorbenannten Kategorien fällt und damit als *ius divinum* der Gemeinschaft den besonderen Schutz der staatlichen Rechtsordnung genießt, oder ob es als »einfaches« Organisationsrecht zwar unter die Selbstbestimmungsgarantie fällt, aber gegenüber bedeutenden Verfassungswerten als dispositives Recht behandelt werden kann.

b) Zweizügigkeit der Gemeindeordnung

Ein besonderes Kennzeichen der Gemeindeordnung ist ihre Zweizügigkeit. Unter dem – insofern autokratisch »herrschenden« – Wort Gottes gliedern sich ihre Organe in zwei Zweige: der eine – demokratisch legitimiert – verfügt über die volle Jurisdiktionsgewalt (Exekutiv-, Judikativ- und Legislativkompetenzen); dem anderen – aristokratisch angelegt – kam die ausschließliche Lehrgewalt zu. Beiden gemeinsam kommen die Aufgaben des Schutzes und der Verkündigung der Lehre zu.

²²⁵ Siehe oben, § 7 I. 3. c).

²²⁶ Zu denken ist etwa an dessen Verfassung: Treuhandschaffserklärung und Statut, in: Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 19 ff.

²²⁷ Etwa Shoghi Effendi, Bahai Administration, S. 36, 141. Dazu schon oben § 7 I. 1. d) und Anm. 195.

²²⁸ Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Verfassung, passim, in: Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 28.

Shoghi Effendi und das *Universale Haus der Gerechtigkeit* unterscheiden die beiden Zweige – anknüpfend an einen Vers Bahaullahs²²⁹ – mit dem Begriffspaar »Herrschende« bzw. »Leitende« und (Schrift-)»Gelehrte«.²³⁰ Die den beiden Bereichen oft zugedachten Bezeichnungen als »gewählter« respektive »ernannter« Zweig²³¹ sind ungenau, da es im Bereich der gewählten Organe die Möglichkeit der Delegation durch Ernennung gibt.²³² Auch die Bezeichnung als »administrativer« respektive »konsultativer« Zweig vermag nicht zu überzeugen, denn die herrschenden Organe üben bestimmungsgemäß neben administrativen auch judikative und legislative Tätigkeiten aus.²³³ Darüber hinaus könnte der Begriff »konsultativ« fälschlich nahe legen, dass nur in diesem Bereich beraten wird; das Prinzip der Beratung ist indes auch Merkmal der Leitungsgorgane.

Beide Zweige haben ursprünglich jeweils eine eigene Spitze: die Fülle der Jurisdiktionsgewalt liegt in den Händen des Universalen Haus der Gerechtigkeit, das Lehramt und die Verkündigung standen unter der Führung des Hüters; die Bahai-Gemeindeordnung ist mithin bi-fokal konzipiert. Eine einheitliche Führung gewährleistet das Universale Haus der Gerechtigkeit, für die dogmatische Einheit bürgte – bis zur Vakanz – das Hüteramt.

aa) Aufgabe und Kompetenz: Jurisdiktionsgewalt und Lehre

Die beiden Zweige unterscheiden sich in Aufgaben und Kompetenz. Während die ungeteilte Jurisdiktionsgewalt vom leitenden Zweig souverän ausgeübt wird,²³⁴ liegen Lehramt und Aufgaben des Schutzes und der Verkündigung der Lehre in den Händen der (Schrift-)Gelehrten²³⁵.

(1) Die »Herrschenden«: Jurisdiktionsgewalt

Die Gemeindeordnung der Bahai kennt bislang²³⁶ nur eine Gewaltenteilung zwischen Jurisdiktion und Lehramt, nicht aber innerhalb der Juristiktions-

²²⁹ Freilich ohne eingehendere Erläuterung: *Bahaullah*, Kitáb-i-‘Ahd, Abs. 7, in: *Bahaullah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses, S. 14; *Bahaullah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 173.

²³⁰ Vgl. *Shoghi Effendi*, Brief vom 4. November 1931, zitiert in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972 an die Kontinentalen Beraterämter und die Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 111, S. 214 ff.

²³¹ Etwa *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā’i, Siebtes Kapitel (S. 202 ff.); *Vahman*, Stichwort »Baha’ismus«, in: *Krause/Müller*, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, Punkte 5.6 und 5.7, S. 115 ff., 128 f.

²³² Dazu auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972 an die Kontinentalen Beraterämter und die Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 111, Abs. 11, S. 216.

²³³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 19. Mai 1985 an den nationalen Geistigen Rat der Bahai in Grenada; in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1072, S. 319 f. Siehe auch unten § 7 II. 2. a) aa).

²³⁴ Vgl. oben Anm. 230.

²³⁵ Vgl. oben Anm. 230.

²³⁶ Es ist ungeklärt, ob es sich dabei um ein immanentes Prinzip oder um eine temporäre Erscheinung handelt.

gewalt.²³⁷ Die Autorität liegt in ihrer Fülle bei den Leitungsorganen. Auf allen Ebenen – lokal, regional, national, multinational und international – haben die Organe dieses Zweiges im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtsprechungs- und Gesetzgebungskompetenz. Sie haben Sachwalter- und Leitungsfunktionen. Ihre Entscheidungen, gleichgültig aus welchem Bereich der Amtsgewalt sie herrühren, sind für jeden Bahai verbindlich, können aber durch Remonstration beim Entscheidungsträger und Widerspruch beim vorgesetzten Organ angegriffen werden. Neben der Zuständigkeit für die eigene Gemeinde fällt in den Jurisdiktionsbereich auch die Förderung des gesellschaftlichen Wohlergehens. Gemeinsam mit den »Gelehrten« kommt ihnen die Aufgaben des Schutzes und der Verkündigung zu.

(2) Die »Gelehrten«: Lehramt, Schutz und Verkündigung

Lehramt, Schutz und Verkündigung kommen dem Zweig der »Gelehrten« zu, die Treuhänder der Lehre und geistige Führer zu sein bestimmt sind.

Zur Natur dieses Zweiges erläutert das *Universale Haus der Gerechtigkeit*:

»The existence of institutions of such exalted rank, comprising individuals who play such a vital role, who yet have no legislative, administrative or judicial authority, and are entirely devoid of priestly functions or the right to make authoritative interpretations, is a feature of Bahai administration unparalleled in the religions of the past.«²³⁸

Da das beim Hütertum monopolisierte Lehramt mit dessen Vakanz zu einem Ende gekommen ist, sind die verbleibenden Organe des Zweiges seither mit Schutz und Verkündigung des Glaubens betraut.

Der Aspekt des Schutzes bezieht sich dabei auf Gefahren für die Integrität und Einheit der Gemeinde durch Angriffe aus dem Innern und von außen. Viele der diesem Zweig verliehenen Kompetenzen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Aufgabe: gegen innere Uneinigkeit sollen die verbindliche Auslegung der Schrift (also eine authentische Lehrmeinung) und das bis zur Hütervakanz diesem Zweig in die Hand gelegte Schwert des Ausschlusses wegen versuchter Spaltung der Gemeinde (»Bundesbruch«²³⁹) feien. Hinsichtlich äußerer Anfeindungen steht zu erwarten, dass sich der Bereich der »Gelehrten« in Zukunft verstärkt apologetischen Themen widmen wird. Schließlich fällt in diesen Bereich – gleichsam als

²³⁷ Wie diese auch dem katholischen Kirchenrecht fremd ist, vgl. etwa c. 331 CIC. Siehe auch Krämer, Kirchenrecht, Bd. II, S. 99 ff.

²³⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972 an die Kontinentalen Beraterämter und die Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 111, Abs. 14, S. 217.

²³⁹ Zum Bund oben § 6 II. 3., zum Ausschluss wegen Bundesbruchs unten § 7 II. 4. c) bb) (6).

Präventivmaßnahme – auch eine gewisse seelsorgerische Tätigkeit der »Gelehrten«. Der Schutz des Glaubens ist gleichwohl auch Aufgabe der Leitungsorgane, deren Jurisdiktionsgewalt die schlussendliche Entscheidungskompetenz auch in diesem Bereich umfasst.

Die zweite Aufgabe, die bei diesen Organen verankert ist, ist die Verkündigung des Glaubens. Dabei handelt es sich nicht um hoheitliche Mission im Sinne des katholischen Kirchenrechts²⁴⁰, denn im Bahaitum besteht Lehrfreiheit: Schon zu Lebzeiten des Stifters, seines Sohnes Abdul-Baha und des Hüters, als diese allein und verbindlich über den Inhalt der Lehre befanden, war das Bahaitum darauf ausgelegt und angewiesen, dass alle Gläubigen die neue Lehre verkündeten. Die (ohne Ausnahme gewaltfreie) Verkündigung des Glaubens ist mithin Vorrecht und Pflicht jedes einzelnen Gläubigen.²⁴¹

Wenn das Bahaitum postuliert, dass die Menschheit ihr Reifealter erreicht hat und heute mündig wird,²⁴² dann ist es konsequent, auch das innerste Heiligtum des Glaubens, die Lehre, vollständig in ihre Hände zu legen. Daraus folgt, dass die (auch) beim Zweig der »Gelehrten« institutionalisierte Aufgabe der Verkündigung im Sinne einer organisatorischen Unterstützung, Koordination und Ermutigung der Gläubigen zu verstehen ist.

bb) Mitgliedschaft: Demokratie und Elite

Die Leitungsorgane werden nach demokratischen Verfahren von den wahlberechtigten Bahai gewählt; ihnen kommt die Führung der Gemeinde zu. Derzeit gibt es derartige Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, multinationaler und internationaler Ebene. Gleichwohl sind diese demokratisch gebildeten Organe in ihrem Mandat nicht an den »Volkswillen« gebunden und nicht ihren Wählern verpflichtet, sondern müssen in kontemplativer Haltung »den Befehlen und Eingebungen ihres Gewissens folgen«²⁴³; *checks and balances* sind (bislang) nicht vorgesehen.

Die Leitungsorgane können Aufgaben an Gremien oder Einzelpersonen delegieren, die dann zwar ernannt, aber dennoch dem administrativen Zweig zuzuordnen sind.²⁴⁴

Der Zweig der »Gelehrten« zeichnet sich dagegen durch eine elitäre²⁴⁵ Komponente der Mitgliedschaft aus.

²⁴⁰ Aymans, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts, in: Listl/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, § 63 A. I., S. 660 ff.

²⁴¹ Statt zahlloser nur *Bahau'llah*, Ährenlese 158:1.

²⁴² *Bahau'llah*, Ährenlese 33:2; zur Aufklärung: Schaefer, Das Recht der Bahā'ī, KuR 2001, 197 ff. (197) = 220, 19 ff. (19).

²⁴³ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 220. Vgl. Abdul-Baha, Testament 1:16, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

²⁴⁴ Dazu oben, Einleitung zu § 7 II. 1. b) und Anm. 231.

²⁴⁵ Shoghi Effendi spricht vielfach vom »aristokratischen« Element (etwa in Weltordnung, S. 219, 221).

An seiner Spitze stand der Hüter, der auf Lebenszeit testamentarisch von seinem Vorgänger bestimmt wurde, und der Familie des Religionsstifters angehören musste.²⁴⁶ Aristokratische Merkmale waren familiäre Herkunft, Glaubensstärke und charakterliche Eignung. Die »Hände der Sache Gottes« bekleideten, vom Hüter ernannt, ihr Amt ebenfalls ein Leben lang; bei diesem Organ kann das aristokratische Moment im »geistigen Adel« der Amtsinhaber gesehen werden; familiäre Herkunft spielte keine Rolle. Gleiches gilt für ihre nur auf Zeit ernannten Nachfolger im Amt, die »Berater«, sowie für die diesen nachgeordneten Hilfsamtsmitglieder und Assistenten.

Dieser »Adel« ist indes nicht mit einem Charisma²⁴⁷ zu verwechseln, das in der Gemeindeordnung des Bahaitums lediglich als verliehenes Amts-Charisma des Hüters und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit bekannt ist.²⁴⁸

cc) Handlungsmodalitäten: Kollegialprinzip und Monokratie

Während die Leitungsorgane Kollegien sind und keinem darin wirkenden Individuum eine Sonderstellung zukommt, leben die nur ratgebend tätigen Organe des Zweiges der Gelehrten von der Persönlichkeit des Amtsinhabers. Erstere beraten jede Angelegenheit, bis sie sich einig sind oder durch einen Mehrheitsentscheid zu einem Ergebnis gefunden haben, das sie als Organ vertreten; letztere handeln eigenverantwortlich im Rahmen persönlichen Ermessens und in ihrem Namen. Anders gewandt: Unter ersteren regiert ausschließlich das Kollegialprinzip, bei letzteren ist ein gleichsam monokratisches²⁴⁹ Element vorherrschend. Auch hier zeigt sich letztlich die Vereinigung einander widerstrebender kollektiver und individueller Elemente innerhalb des Bahai-Systems.

c) Unfehlbarkeit der Gemeindeführung

Nach der Bahai-Lehre ist die Unfehlbarkeit als persönliches Charisma Wesenselement und Attribut aller Gottesboten: durch die Führung des Heiligen Geistes sind sie von Sünde und Irrtum befreit.²⁵⁰ Abdul-Baha, dem Hüttertum und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit wurde dieses Charisma durch den speziellen Bund als Amts-Charisma verliehen, sie sind in

²⁴⁶ Regelmäßig der Erstgeborene geradliniger Nachkommen (Ausnahmen ausdrücklich zugelassen), s. *Abdul-Baha*, Testament 1:16, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

²⁴⁷ Im theologischen Sinne einer Inspiration durch den Heiligen Geist.

²⁴⁸ *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 169 ff., 219 ff.; *ders.*, Infallible Institutions?, in: *Fazel/Danesh* (Hg.), Reason and Revelation, S. 4.

²⁴⁹ Dabei will »monokratisch« in einem weiten Sinne verstanden sein: ohne Entscheidungskompetenzen kann von Herrschaft (*krateîn* [gr.] = herrschen) nicht die Rede sein. Es geht insofern um die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung.

²⁵⁰ Im Einzelnen *Schaefer*, Infallible Institutions?, in: *Fazel/Danesh*, Reason and Revelation, S. 7 ff.

Ausübung ihrer Funktionen des nicht irrenden Beistands des Heiligen Geistes versichert.²⁵¹

Im Hinblick auf das Lehramt ist dies sogar logisch zwingend: eine authentische Auslegung bedingt die Kenntnis des sich in den interpretierten Worten manifestierenden Willens Gottes. Andernfalls wäre sie nicht »authentisch« und überdies sinnlos, denn Gefolgschaft und Gehorsam schulden die Gläubigen den Organen der Gemeindeordnung ohnehin.²⁵² Die Monopolisierung und Institutionalisierung der Funktion des »Erklärers des Wortes Gottes« ist mithin nur in einer unfehlbaren Instanz möglich.

In der Gemeinde herrscht eine rege Diskussion über Grenzen der Unfehlbarkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. Während eine weit verbreitete Auffassung jeden Akt des Universalen Hauses der Gerechtigkeit für einen Ausfluss göttlichen Willens und damit für unfehlbar hält, sind einer im Vordringen befindlichen Auffassung zufolge nur Legislativakte von der Infallibilität umfasst.²⁵³ Die Frage ist für das Offenbarungsverständnis der Bahai von eminenter Bedeutung. Erwähnenswert erscheint, dass auch die Verbindlichkeit jener Entscheidungen, die keine Unfehlbarkeit beanspruchen könnten, für die Gläubigen wegen des »kleineren Bundes«²⁵⁴ außer Frage steht; jede Entscheidung ist folglich, zumindest über den Bund vermittelt, Teil des unbedingten Geltung beanspruchenden sakralen Rechts.

d) Hierarchische Anlage der Gemeindeordnung durch den Bund

Weiteres Merkmal der Gemeindeordnung der Bahai ist ihre strenge, flache hierarchische Ordnung. In beiden Zweigen sind die nachgeordneten Organe bis herunter zu jedem einzelnen Gläubigen an Entscheidungen aller vorgeordneten Instanzen gebunden.²⁵⁵ Diese Verpflichtung zum Gehorsam ergibt sich nach der Bahai-Theologie aus dem »kleineren« oder »speziellen« Bund.²⁵⁶ Anzumerken bleibt, dass über das Vehikel des kleineren Bundes letztlich alle Entscheidungen der Leitungsorgane im Allgemeinen und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit im Besonderen *de facto* für den einzelnen Gläubigen zum verbindlichen Recht werden, denn Gehorsam gegen Gott erfüllt sich in der Einhaltung des Bundes, und der Bund verlangt die Anerkennung der statuierten Ordnung.

²⁵¹ Bahau'llah, Botschaften 6:29; Abdul-Baha, Testament 1:16, 17, 25 sowie 2:8 a.E., in: Bahau'llah/Abdul-Baha, Dokumente des Bündnisses; Shoghi Effendi, Bahai Administration, S. 65; ders., Weltordnung, S. 215.

²⁵² Dazu schon oben § 7 II. 1. c).

²⁵³ Etwa Schaefer, Infallible Institutions?, in: Fazel/Danesh, Reason and Revelation, S. 3 ff. (m. zahlr. N.).

²⁵⁴ Dazu bereits oben § 7 II. 1. c).

²⁵⁵ Vgl. etwa die Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland e.V., Art. 7, 19 und die Mustersatzung für örtliche Geistige Räte, Art. 11, in: Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 52, 62, 84.

²⁵⁶ Etwa N. Towfigh, Schöpfung und Offenbarung, S. 40 ff. (m.w.N.). Zum Bund siehe oben, § 6 II. 3.

e) Anpassungen in der Folge der Vakanz des Hütertums

Durch die Vakanz des Hütertums²⁵⁷ ist eine dieser Führungsspitzen entfallen und das institutionalisierte Lehramt zu seinem Ende gekommen. Überdies war die Ernennung der zweiten hierarchischen Ebene dieses Zweiges (die »Hände der Sache Gottes«²⁵⁸) allein dem Hüter vorbehalten,²⁵⁹ so dass auch diese ausstirbt. Im Folgenden werden diese beiden Institutionen skizziert, da ihr Wirken für die Entwicklung der Gemeinschaft von eminenter Bedeutung war und für das Verständnis der heutigen Gemeindeordnung unerlässlich ist.

aa) Das Hütertum

Die Leitung von Lehramt, Schutz und Verkündigung obliegt nach Abdul-Bahas *Wille und Testament* dem »Hüter der Sache Gottes«^{260,261} er ist das geistliche Oberhaupt der Gemeinde. Das Amt ist funktional den Aufgaben und Kompetenzen nachgebildet, die Abdul-Baha selbst während seiner Amtszeit wahrnahm; lediglich die personale Komponente des vollkommenen Beispiels²⁶², die Abdul-Bahas Stellung im Bahai-Glauben und religionsgeschichtlich einzigartig erscheinen lässt, wird dem Hüter nicht vermittelt. Auch wenn der Hüter also der göttlichen Führung versichert²⁶³ und – im Hinblick auf Glaubensfragen²⁶⁴ – unfehlbar ist,²⁶⁵ so ist er doch weder »Mittelpunkt des Bundes«, noch vollkommenes Vorbild.²⁶⁶

²⁵⁷ Dazu oben § 6 I. 3. und ausführlich unten § 7 II. 1. e) aa) (3).

²⁵⁸ Dazu sogleich, § 7 II. 1. e) bb).

²⁵⁹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966; in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1073, S. 320.

²⁶⁰ Zum Hütertum soll hier nur eine kurze Darstellung gegeben werden, sofern dies für die heutige Gemeindeordnung – ohne Hütertum – von Bedeutung ist. Im Übrigen sei auf die umfangreiche Darstellung mit zahlreichen Verweisen bei *Schaefer* hingewiesen: *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī*, § 17, S. 163 ff.; dort findet sich auch ein sehr erhellender Vergleich zu Papsttum, Imamat und Kalifat (§ 17 V, S. 193 ff.).

²⁶¹ Vgl. insbesondere den I. Teil von *Abdul-Bahas Testament*, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, *Dokumente des Bündnisses*.

²⁶² Dazu schon oben § 6 II. 6. und dort Anm. 124.

²⁶³ *Abdul-Baha*, *Testament* 1:16 f., in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, *Dokumente des Bündnisses*; *Shoghi Effendi*, Brief vom 20. August 1956, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1055, S. 314.

²⁶⁴ *Shoghi Effendi*, *Directives*, S. 33 f.

²⁶⁵ *Abdul-Baha*, *Testament* 1:16, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, *Dokumente des Bündnisses*.

²⁶⁶ *Shoghi Effendi*, *Weltordnung*, S. 216 f.

(1) Aufgabe und Kompetenz

Vornehmste Aufgabe des Hütertums war das Lehramt: es ist nach Abdul-Baha der (einzige) »Erklärer des Wortes Gottes«.²⁶⁷ Diese verbindliche Interpretation ist zu unterscheiden von jener Auslegung der Schrift, die »Frucht der menschlichen Verstandeskraft«²⁶⁸ und konstitutiver Bestandteil jeglichen individuellen Glaubens ist:²⁶⁹ ohne die Umsetzung der Heiligen Schrift im täglichen Leben, der ihre Auslegung denknotwendig vorausgehen muss, ist Religion kaum denkbar. Darüber hinaus ist der Hüter mit einem aufschiebenden Veto ausgestattetes Haupt des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.²⁷⁰ Schließlich kommt ihm die sog. Kompetenz-Kompetenz zu, also das Recht und die Pflicht der »Grenzziehung um den Gesetzgebungsbereich«²⁷¹ des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.²⁷² Sofern seine authentische Exegese Rechtssätze betrifft, ist sie unfehlbar und von den Rechtsetzungorganen zu beachten; auch hier gilt, dass jedenfalls vermittelt über den »kleineren Bund« alle seiner Anordnungen sakrales Recht sind.

(2) Verhältnis von Hütertum und Universalem Haus der Gerechtigkeit

Das Verhältnis der beiden Spitzen der Gemeindeordnung hat Shoghi Effendi mit folgenden Worten beschrieben:

»Aus diesen Darlegungen wird unzweifelhaft klar und deutlich, dass der Hüter des Glaubens zum Ausleger des Wortes gemacht und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit die Gesetzgebungsgewalt für die Gegenstände verliehen worden ist, die nicht ausdrücklich in der Lehre offenbart sind. Die Auslegung durch den Hüter ist innerhalb seines Bereiches ebenso autoritativ und bindend wie die Entscheidungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, dessen ausschließliches Recht und Privileg es ist, über solche Gesetze und Anordnungen zu befinden und letztgültig zu entscheiden, die Bahauallah nicht ausdrücklich offenbart hat. Keine von beiden Institutionen kann und wird je in den geweihten und festgelegten Bereich der anderen übergreifen, keine von ihnen versuchen, die besondere, unbestrittene Amtsgewalt zu schmälern, mit der beide von Gott ausgestattet wurden.«²⁷³

²⁶⁷ Abdul-Baha, Testament 1:16, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; vgl. Shoghi Effendi, Brief vom 4. Juni 1957 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Kanada, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1056, S. 314. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 22. April 1977 und vom 27. Mai 1966, a.a.O., Nr. 1051 und 1052, S. 312 f.

²⁶⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 13, S. 88.

²⁶⁹ Dazu bereits oben: § 7 II. 1. b) aa).

²⁷⁰ Abdul-Baha, Testament 1:25, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 215.

²⁷¹ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 213.

²⁷² Siehe auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966 in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 6, S. 84 f.

²⁷³ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 215, mit weiteren Einzelheiten.

(3) *Ende des Hütertums*

Nachdem der erste Hüter des Bahaitums ohne Regelung der Nachfolge im Jahr 1957 verschieden war, stellt das Universale Haus der Gerechtigkeit wenige Monate nach seiner Wahl im Jahr 1963 fest, dass »es keinen Weg gibt, einen zweiten Hüter als Nachfolger Shoghi Effendis zu ernennen oder ein Gesetz zu erlassen, das eine solche Ernennung ermöglicht.«²⁷⁴ Ohne abgeschafft zu sein,²⁷⁵ endet das Hütertum damit.

Dass die Möglichkeit einer Vakanz des Hütertums nicht ausgeschlossen ist, zeigt ein Vers im Mutterbuch der Bahai-Offenbarung, Bahau'llahs Kitáb-i-Aqdas: im Hinblick auf den Umgang mit Stiftungen wird hier eine Regelung für den Fall getroffen, dass es vor der Errichtung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit keine Mitglieder der heiligen Familie mehr gibt²⁷⁶ – und damit präzise für jenen Fall, dem sich Shoghi Effendi gegenübergestellt sieht: einer Unterbrechung der Linie Bahau'llahs.

Was die Auswirkungen der Beendigung des Hütertums anbelangt, so mag die Betrachtung seiner Aufgaben und Kompetenzen hilfreich sein. Diese sind offenbar dreierlei Art.²⁷⁷ Unter ihnen sind – erstens – solche, die ausschließlich dem Hütertum anvertraut waren (etwa die verbindliche Auslegung der Worte Gottes); mit der Vakanz des Hüteramts enden diese Aufgaben und Kompetenzen. Eine autoritative Auslegung des Wortes Gottes kann es damit im Zeitalter der Offenbarung Bahau'llahs nicht mehr geben. Daneben gibt es – zweitens – Gegenstände, die sowohl dem Hütertum als auch dem Universalen Haus der Gerechtigkeit obliegen (etwa der Schutz und die Verkündigung des Glaubens); sie werden nunmehr allein vom Universalen Haus der Gerechtigkeit wahrgenommen. Schließlich gibt es – drittens – Aufgaben und Kompetenzen, die zwar dem Hütertum und den ihm nachgeordneten Organen übertragen sind, aber keine innere Verbindung zu dem Amt bedingen (etwa der Ausschluss der Bundesbrecher²⁷⁸ aus der Gemeinde); auch diese Aufgaben werden nunmehr vom Universalen Haus der Gerechtigkeit wahrgenommen.

²⁷⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 6. Oktober 1963 an alle Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 5, S. 14.

²⁷⁵ Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972 an die Kontinentalen Beraterämter und die Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 9, S. 87.

²⁷⁶ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 42 und Erläuterungen 66, 67 und 173 sowie Brief des Universalen Hauses der Gerechtigkeit vom 4. Juni 1997, in: <http://bahai-library.com/uhj/aqdas.expulsion-cbs.html> (10. Februar 2004).

²⁷⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 5. Mai 1977, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1049, S. 311; bereits angedeutet in einem Brief vom 27. Mai 1966, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 8, S. 86.

²⁷⁸ Dazu unten § 7 II. 4. c) bb) (6).

Das Ende des Hüteramts hat zu einer Friktion in der Gemeindeordnung der Bahai geführt, in deren Folge und zu deren Ausgleich sich das Universale Haus der Gerechtigkeit zu einer maßvollen Adaption der Organisationsverfassung unter Fortgeltung der dargestellten allgemeinen Grundsätze veranlasst sah. Dieser Umbau mag manchem Bahai als ein Beispiel der fortschreitenden Entwicklung innerhalb der Offenbarung gelten²⁷⁹, und gleichermaßen als Herausforderung und Chance erscheinen. Herausforderung, weil für ein verbindliches und unfehlbares Schriftverständnis nur mehr auf einen abgeschlossenen Kanon heiliger Schriften und Interpretationen zurückgegriffen werden kann und eben jenes Prinzip der Glaubensentwicklung innerhalb eines Offenbarungssystems nur noch von der ergänzenden Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit getragen wird. Chance, weil die mit Personalämtern eher als mit verfassten Organen verbundene Gefahr des Missbrauchs des Amtes einerseits und der Intrigen gegen dessen Träger andererseits gemindert sind.

bb) Die Hände der Sache Gottes

»Hände der Sache Gottes«²⁸⁰ sind herausragende Persönlichkeiten, die auf Lebenszeit in dieses Amt berufen und mit bestimmten Aufgaben betraut wurden. Ein »Stuhl« oder Erbtitel war damit nicht verbunden.²⁸¹ Ausnahmslos jeder volljährige Bahai konnte berufen werden; Ernennungen posthum waren möglich und üblich. Auch einige Frauen bekleideten das Amt. Die Anzahl der »Hände« war nicht beschränkt, wenngleich nie mehr als 27 gleichzeitig tätig waren.²⁸² Die ersten »Hände« wurden von Bahaullah selbst ernannt. Abdul-Baha baute diese Einrichtung innerhalb des Zweiges der »Gelehrten« zu einer das Hütertum (unter-)stützenden Institution aus,²⁸³ deren Aufgaben und Kompetenzen später von Shoghi Effendi spezifischer gefasst und sachlich und örtlich²⁸⁴ erweitert wurden.

Zu den Aufgaben der Hände gehören Schutz und Verkündigung des Glaubens; so obliegt ihnen ursprünglich etwa der Ausschluss von »Bundesbrechern« aus der Gemeinschaft.²⁸⁵ Außerdem hätte ein von den Händen aus ihrer Mitte zu wählendes Kollegialorgan den vom amtierenden Hüter designierten Nachfolger bestätigen müssen.

²⁷⁹ Vgl. *Shoghi Effendi*, Brief vom Oktober 1957, in: *Messages to the Baha'i World* 1950–1957, S. 127.

²⁸⁰ Im Hinblick auf die Ausführlichkeit der Darstellung der »Hände« gilt das zu den Ausführungen zum Hütertum Gesagte (Anm. 260) hier ebenfalls.

²⁸¹ Vgl. *Abdul-Baha*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1079, S. 322.

²⁸² Insgesamt wurde 50 herausragenden Persönlichkeiten dieser Rang verliehen (durch Bahaullah vier, durch Abdul-Baha ebenfalls vier und durch Shoghi Effendi 42 Mal).

²⁸³ *Abdul-Baha*, Testament 1:20, 22, in: *Bahaullah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972, in: *dass.*, *Messages* 1963–1988, Nr. 111, Abs. 5, S. 215.

²⁸⁴ Der Zuständigkeitsbereich wurde international.

²⁸⁵ Dazu oben § 7 II. 1. c) und unten § 7 II. 4. c) bb) (6).

Die Institution der Hände der Sache Gottes ist untrennbar mit der Funktion des Inhabers des Lehramts verbunden, dem allein ihre Ernennung obliegt.²⁸⁶ Daraus musste das Universale Haus der Gerechtigkeit 1966 folgern, dass es seit dem Ende des Hütertums nicht möglich ist, weitere herausragende Persönlichkeiten in diese Funktion zu berufen.²⁸⁷ Das Amt stirbt daher mit seinen letzten Amtsträgern aus.

cc) Heutige Struktur

Die Zweizügigkeit der Gemeindeordnung ist aber auch heute noch von Bedeutung, denn in der Folge der Vakanz des Hütertums ist es zu einer Anpassung des Ordnungsrahmens gekommen: Das Universale Haus der Gerechtigkeit hat nach dem Vorbild der Institution der Hände der Sache Gottes vergleichbar organisierte Organe (»Beraterämter«²⁸⁸) geschaffen, deren auf Zeit berufene Mitglieder mit den gleichen Aufgaben²⁸⁹ betraut sind, aber unter seiner Ägide stehen.²⁹⁰ Die nachfolgenden Ebenen des Zweiges der Gelehrten wurden in der Folge organisatorisch umgehängt und unterstehen seither den Kontinentalen Beraterämtern.

An der Spitze der gesamten Organisation befindet nach diesem Umbau nunmehr allein das Universale Haus der Gerechtigkeit über die Geschicke des Glaubens. Es verfügt damit über höchste, volle, unmittelbare und universale Gewalt,²⁹¹ ist unabhängig von staatlichen oder anderen religiösen Autoritätsträgern, und nur an das Wort Gottes und an seine authentische Auslegung gebunden. Anders aber als in der katholischen Kirche verfügt die Bahai-Gemeinde damit über rein demokratische Binnenstrukturen: jeder Amtsträger ist letztlich unmittelbar oder mittelbar vom »Volk Bahas«²⁹² legitimiert.²⁹³

²⁸⁶ Abdul-Baha, Testament 1:20, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

²⁸⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 35, Abs. 18, S. 89.

²⁸⁸ Dazu unten § 7 II. 3. b).

²⁸⁹ Dazu oben § 7 II. 1. b) aa) und unten § 7 II. 3. b).

²⁹⁰ Vgl. dazu etwa *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Erläuterung 183, in: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas.

²⁹¹ Insofern ähnlich der Stellung des Papstes in der römisch-katholischen Kirche, vgl. die Formulierung des c. 331 CIC.

²⁹² Dazu unten § 7 II. 4. a).

²⁹³ Zur Wahl und zur Entscheidungsfindung siehe unten § 7 II. 2. a).

2. Die »Herrschenden«: Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft

a) Allgemeine Prinzipien

Die allen Organen gemeinsamen Grundsätze sind in weiten Teilen Ausfluss der oben dargestellten grundsätzlichen Unterschiede zwischen Leitungsorganen und Gelehrten.²⁹⁴

aa) Unterteilte Jurisdiktionsgewalt

Erwähnenswert erscheint eingangs, dass es nach dem (gegenwärtigen) religiösen Recht der Bahai und in Abgrenzung zum profanen Recht, keine institutionelle Gewaltenteilung gibt, das heißt, die allein gegenüber dem einzigen Souverän²⁹⁵ Gott verantwortlichen Leitungsorgane verfügen über eine gebündelte Leitungskompetenz. Sie erlassen Normen, führen sie in eigener Verwaltung durch und richten nach ihnen. Die Kontrolle der Macht und der Schutz vor ihrem Missbrauch erfolgt dem Religionsrecht der Bahai zufolge also nicht durch eine generelle Machtbeschränkung, sondern allein dadurch, dass dem (insofern anfälligen) Einzelnen keine Autorität im Bereich der Jurisdiktion zukommt, die Jurisdiktionsgewalt vielmehr in ihrer Fülle auf demokratisch verfasste Gremien übertragen wird.

bb) Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan

Die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan der Bahai-Gemeindeordnung wird ausschließlich durch Wahl begründet. Das Wahlrecht ist im Schrifttum des Stifters soweit ersichtlich nicht geregelt. Die später von Abdul-Baha vorgezeichneten und von Shoghi Effendi weiter detaillierten Rechtssätze, die in dieser Form heute gelten, sind zwar als Konkretisierungen, aber nicht als abschließende Auslegung göttlichen Rechts zu sehen, so dass eine weitere Ausgestaltung des Wahlrechts dem Universalen Haus der Gerechtigkeit anheim steht.²⁹⁶

Die hier dargestellten Grundsätze gelten für die Wahlen zu den Leitungsorganen auf allen Ebenen: Auf unterster Stufe sind als »Wahlvolk« grundsätzlich alle volljährigen Gläubigen zur Wahl aufgerufen. Die nationalen bzw. supranationalen Leitungsorgane werden durch ein Gremium von Wahlmännern bestimmt, das sich aus Delegierten regionaler Wahlbezirke zusammensetzt. Das Universale Haus der Gerechtigkeit, internationales Führungsorgan der Bahai-Gemeinschaft, wird seinerseits von den Mitgliedern der Leitungsorgane der zweiten Ebene gewählt.

²⁹⁴ Dazu oben § 7 II. 1. b).

²⁹⁵ Vgl. etwa *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 294.

²⁹⁶ Dazu *Shoghi Effendi*, Bahai Administration, S. 135 f. (»Spirit and Method of Bahai Elections«).

(1) Wahlmodus

Die Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft bestehen (gegenwärtig²⁹⁷) allesamt aus neun²⁹⁸ Personen, die durch Wahl zu bestimmen sind.²⁹⁹ Diese ist zuvörderst ein religiöser Akt. Ihr wird eine entscheidende Bedeutung beigemessen: sie wird als (religiöse) »heilige Pflicht« bezeichnet, die der Wahlberechtigte wahrnehmen soll, sofern er dazu in der Lage ist; eine (rechtliche) Wahlpflicht wird jedoch ausdrücklich nicht statuiert.³⁰⁰

Der heutige Normenbestand erlaubt eine Charakterisierung der Bahai-Wahl als allgemein, frei, gleich und geheim.³⁰¹ Die Wahl ist allgemein, alle im Sinne des Bahai-Rechts volljährigen³⁰² Bahai sind aktiv und passiv wahlberechtigt, soweit keine Ausschlussgründe³⁰³ vorliegen. Der Grundsatz erfährt eine Einschränkung bei der passiven Wahlberechtigung für die Mitgliedschaft im Universalen Haus der Gerechtigkeit, die auf männliche Gläubige begrenzt ist.³⁰⁴ Die Wahl ist frei, es darf von keiner Seite Einfluss ausgeübt werden.³⁰⁵ Der Wähler soll sich Gott zuwenden, völlige Unabhängigkeit erlangen und seine Wahl in einem Zustand der Reinheit des Geistes,

²⁹⁷ Es ist aber auch möglich, dass den Leitungsorganen mehr als neun Mitglieder angehören: *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 30.

²⁹⁸ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 30 und Erläuterung 50. – Aus den Anfängen der Bahai-Gemeindeordnung wird von gewählten »stellvertretenden« und »beratenden« Mitgliedern berichtet, die nicht stimmberechtigt waren (*Shoghi Effendi*, Bahai Administration, S. 96; vgl. *Ruhiyyih Rabbani*, Die unschätzbare Perle, S. 502). Von dieser Interims-Einrichtung, die im Schrifttum nicht vorgesehen und wohl dem Umstand geschuldet war, dass mancherorts mehr als neun Mitglieder in die Leitungsorgane gewählt wurden, ist die Praxis abgekommen; vgl. auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 174, S. 49.

²⁹⁹ Für die Bildung von lokalen Geistigen Räten gilt eine Ausnahmeregel, wenn lediglich neun Gläubige im Ort leben: dann sind diese neun Gläubigen gehalten, durch eine gemeinsame Erklärung den Geistigen Rat zu bilden, *Hornby* (Hg.) *Lights of Guidance*, Nr. 17–19, 21, S. 5 ff.; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung (II.) in: *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 28.

³⁰⁰ *Shoghi Effendi*, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Über die Heiligkeit und Wesensart der Bahai-Wahlen, Abschnitt 5, S. 13.

³⁰¹ *Abdul-Baha*, Testament 1:17 und 2:8, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; *Abdul-Baha* verweist ausdrücklich auf die »in westlichen Ländern wie England übliche Wahlmethode«; *Shoghi Effendi*, Bahai Administration, S. 39.

³⁰² Das Wahlalter wurde von *Shoghi Effendi* vorläufig auf 21 Jahre festgelegt, *Shoghi Effendi*, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahá'ís in the United Kingdom* (Hg.), *Principles of Bahai Administration*, S. 12; *ders.*, Bahai Administration, S. 13, 39, 41.

³⁰³ Dazu sogleich: § 7 II. 2. a) bb) (2) und (5).

³⁰⁴ *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 33:8, unter Hinweis auf *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 52. Weitere Nachweise bei: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 26. Mai 1976, in: *Hornby* (Hg.) *Lights of Guidance*, Nr. 2073, S. 613; *Shoghi Effendi*, Brief vom 28. Juli 1936, a.a.O., Nr. 2074, S. 614; *Abdul-Baha*, in: *Hornby* (Hg.) *Lights of Guidance*, Nr. 2075, S. 614.

³⁰⁵ Statt vieler *Shoghi Effendi*, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahá'ís in the United Kingdom* (Hg.), *Principles of Bahai Administration*, S. 47.

insbesondere leidenschafts- und vorurteilslos, treffen.³⁰⁶ Die nachdrückliche Behauptung dieses Grundsatzes gipfelt in unverkennbaren Merkmalen der Bahai-Wahl: dem Verbot von Parteien- und Listenbildung, von Wahlabsprachen, Kandidatur und Wahlwerbung.³⁰⁷ Sie widersprechen dem Geist und dem heiligen Charakter der religiösen Wahlhandlung, die in einer Atmosphäre der Demut von Gott inspiriert wird. Naturgemäß führen diese Verbote zu einer breiten Streuung der abgegebenen Stimmen, häufig auch zu einer Konzentration bei den zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Gläubigen (Amtsbonus). Zähl- und Erfolgswert der Stimmen aller wahlberechtigten Bahai sind gleich. Alle Wahlen erfolgen geheim: die Stimmabgabe soll verdeckt vorgenommen werden,³⁰⁸ und der einzelne wird gemahnt, nicht zu äußern, für wen er gestimmt hat.³⁰⁹ Auf der örtlichen Ebene ist die Wahl darüber hinaus auch unmittelbar. Die Organe der zweiten Ebene³¹⁰ – national oder regional – werden durch Wahlmänner nach den dargestellten Grundsätzen gewählt, das Universale Haus der Gerechtigkeit wiederum von den die Weltgemeinde repräsentierenden Mitgliedern dieser Organe der zweiten Ebene.

Die Bahai-Wahl ist schließlich Persönlichkeits- und damit auch Mehrheitswahl,³¹¹ was vor allem wegen des speziellen Verständnisses der Freiheit der Wahl notwendig ist: ohne Wählervereinigungen sind weder eine Listen- noch eine Verhältniswahl denkbar. Ein Quorum ist nicht erforderlich, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für eine Wahl ausreichend.³¹² Auch die Kriterien, die für die Persönlichkeitswahl Ausschlag gebend sein sollen, werden im Schrifttum aufgeführt: Der Gewählte soll über einen geschulten Verstand, anerkannte Fähigkeit und reife Erfahrung verfügen und die Charaktereigenschaften fragloser Treue, selbstloser Ergebenheit, Gläubigkeit und Ernsthaftigkeit aufweisen.³¹³ Es versteht sich von selbst, dass dies nur eine Idealbeschreibung darstellt und keineswegs bedeutet, dass

³⁰⁶ Vgl. die Aussagen *Shoghi Effendis* und des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit* in der Zusammenstellung *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Über die Heiligkeit und Wesensart der Bahai-Wahlen, Abschnitt 1, S. 3 f.

³⁰⁷ Vgl. die Aussagen *Shoghi Effendis* und des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit* in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Über die Heiligkeit und Wesensart der Bahai-Wahlen, Abschnitte 3 f., S. 9 ff.

³⁰⁸ *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 44, S. 12.

³⁰⁹ *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 45, S. 12.

³¹⁰ Dazu unten § 7 II. 2. c).

³¹¹ *Abdul-Baha*, Testament 2:8, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses, verweist auf die »in westlichen Ländern wie England übliche Wahlmethode«.

³¹² *Shoghi Effendi*, *Lights of Divine Guidance*, Bd. 1, S. 68; *ders.*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 41, S. 11.

³¹³ Vgl. die Aussagen *Shoghi Effendis* und des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit* in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Über die Heiligkeit und Wesensart der Bahai-Wahlen, Abschnitt 2, S. 4 ff.

Gläubige, die diesem Profil nicht in vollem Umfange entsprechen, nicht wählbar sind.³¹⁴

Die Selbstwahl ist zulässig.³¹⁵ Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder unterliegt keiner Begrenzung. Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl muss vom ausscheidenden Führungsgremium bestätigt und die Mitgliedschaft im neuen Organ festgestellt werden.³¹⁶ Im Falle der Stimmgleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz hat jener den Vorrang, der einer (zum Beispiel ethnischen) Minderheit angehört;³¹⁷ gehört keiner einer Minderheit an oder bestehen darob Zweifel, so findet eine Stichwahl statt, die zeitnah durchzuführen und zu der erneut einzuladen ist.³¹⁸ Bei Wahlen zu regionalen Bahai-Räten entscheidet in diesem letztgenannten Fall das Los.³¹⁹ Der Gewählte kann seine Wahl (moralisch) nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, etwa wegen Krankheit, und Gleiches gilt für einen Rücktritt im Verlaufe der Amtszeit.³²⁰ Die Ablehnungs- und Rücktrittsgründe unterliegen allerdings keiner inhaltlichen Überprüfung, sie sind nicht justiziabel. Dem Gewählten kommt durch Mitgliedschaft oder Funktion³²¹ in einem gewählten Organ innerhalb der Gemeinschaft kein besonderer Status zu: es herrscht eine strenge Unterscheidung zwischen dem Organ und den dieses bildenden Mitgliedern.³²²

³¹⁴ Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 27, S. 8.

³¹⁵ Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 43, S. 12.

³¹⁶ Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 85, S. 25; Nr. 94, S. 27.

³¹⁷ Shoghi Effendi, Das Kommen göttlicher Gerechtigkeit, S. 59; Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 83, S. 24; die Entscheidung, was als Minderheit zu werten ist, liegt beim jeweiligen Leitungsgremium, Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 172, S. 49.

³¹⁸ Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 4. Juli 1972 an einen nationalen Geistigen Rat, in: The National Spiritual Assembly of the Bahais of America, Developing Distinctive Bahá'í Communities, S. 2.15. Diese Praxis hat sich auf örtlicher Ebene bedauerlicher Weise noch nicht durchgesetzt: hier findet die Stichwahl oft sofort unter den bei der Jahrestagung anwesenden Gläubigen statt.

³¹⁹ Vgl. Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 30. Mai 1997 an Nationale Geistige Räte, Ziff. 2.2.4, wo lediglich vom Losentscheid die Rede ist; allerdings zählt der Minderheitenvorrang zu den allgemeinen Prinzipien des Bahai-Wahlrechts, so dass auch hier zunächst von einem solchen auszugehen ist.

³²⁰ Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 83, S. 24; nicht ausreichend sind hingegen Gründe wie Uneinigkeit mit anderen Mitgliedern o.ä.: Shoghi Effendi, Brief vom 20. November 1941, in: Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Beratung, S. 28; ders., in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 172, 177, S. 49 f.

³²¹ Dazu sogleich, § 7 II. 2. a) dd).

³²² Shoghi Effendi, in: Hornby (Hg.), Lights of Guidance, Nr. 26, S. 8.

(2) Aktives und passives Wahlrecht

(a) *Grundsatz.* Grundsätzlich ist jedes volljährige Gemeindemitglied wahlberechtigt. Es gilt das Parochialprinzip³²³, das heißt aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in einer örtlichen oder überörtlichen Gemeinde wohnhaften Glieder.³²⁴

Die Mitgliedschaft in einer Parochie ergibt sich durch Wohnsitznahme, bei mehreren Wohnsitzen ist der nach Aufenthaltszeiten bestimmte Lebensmittelpunkt Ausschlaggebend; bleiben Zweifel, so gehört der Gläubige jener Parochie an, in der er zu wählen wünscht.³²⁵ Die Zuschnitte der Bahai-Gemeinden orientieren sich an der politischen Grenzziehung.³²⁶ Das bedeutet in Deutschland, dass jede Parochie einer politischen Gemeinde entspricht. Auf Landesebene drückt sich das in regelmäßig zu Staatsgrenzen parallel verlaufenden Zuständigkeitsbereichen der Leitungsorgane aus; man spricht dann von »nationalen Geistigen Räten«. Daneben gibt es ausnahmsweise auch »regionale Geistige Räte«, die für mehrere Gebiete – meist mit einer geringen Dichte an Bahai oder in jungen oder instabilen Staatssystemen – zuständig sind.

(b) *Ausnahmen.* Es gibt indes Ausnahmen, die zu einer Verweigerung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts führen. Der wichtigste Grund für einen Ausschluss von der Wahl ist der Entzug der »administrativen Rechte«³²⁷. Dabei handelt es sich um ein Instrument, mit dem ein schwerwiegendes gesellschaftliches³²⁸ oder religiöses Fehlverhalten eines Gläubigen sanktioniert werden kann.³²⁹ Die Streichung eines Gemeindemitglieds von der Wahlliste stellt den zweiten Grund einer Verweigerung der Wahlrechte dar. Systematisch handelt es sich dabei um einen partiellen Entzug der administrativen Rechte: der betroffene Gläubige verliert das aktive und passive Wahlrecht, kann aber weiterhin auch an gemeindeinternen Veranstaltungen teilnehmen.

³²³ Der in Anlehnung an 1. Petrusbrief 1, 17 gebildete Begriff (von griech. *paroikia* = mlat. *parochia*: »Wohnen an fremdem Ort«) hat sich im Kirchen- und Religionsverfassungsrecht für die geistliche Ortsgemeinde eingebürgert, meint im vorliegenden Kontext aber nicht, dass die Bahai die Auffassung teilen, das diesseitige irdische Leben sei ein Leben in der Fremde.

³²⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 12. Oktober 1969 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Neuseeland, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 20, S. 6.

³²⁵ Ausführliche Darlegung in *The National Spiritual Assembly of the Bahais of America*, *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 2.11.

³²⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 8. Juni 1978 an den nationalen Geistigen Rat der Bahai in Sambia, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 24, S. 7.

³²⁷ Eine ausführliche Zusammenstellung der Kasuistik bei *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 178–217, S. 50–62. Siehe auch unten § 7 II. 4. c) bb) (5).

³²⁸ Vgl. *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 187, S. 53.

³²⁹ Dazu im einzelnen unten § 7 II. 4. c) bb) (5).

Für eine solche Streichung gibt es im Schrifttum zwei Beispiele. Unmittelbar einleuchtend ist dies in Fällen schwerster mentaler Störung,³³⁰ die von unabhängigen Sachverständigen festgestellt werden muss. Eine Stellvertretung in der Wahl, etwa durch den Betreuer der betroffenen Person, ist nicht vorgesehen. Die zweite Fallgruppe für eine Streichung von der Wahlliste ist die dauerhafte Inaktivität eines Gemeindemitglieds: nimmt es über lange Zeit (grundlos) nicht an Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen teil und zeigt es auch sonst keinerlei Interesse an der Gemeinde, so kann das zuständige Leitungsorgan ausnahmsweise und nach Anhörung eine Streichung von der Wahlliste beschließen.³³¹ Auch die Streichung von der Wahlliste ist reversibel.

(3) Ämterinkompatibilität

Zwischen den Ämtern des Zweiges der »Gelehrten« und des Zweiges der »Herrschenden« kann eine Inkompatibilität bestehen. Während auf der untersten hierarchischen Stufe die »Assistenten des Hilfsamts« keine Inkompatibilitätsregel greift, müssen Mitglieder des »Hilfsamts«³³² nach ihrer Wahl entscheiden, ob sie dieses Amt weiterhin bekleiden möchten, oder ob sie es vorziehen, in einem Leitungsorgan tätig zu sein.³³³ Mitglieder des Berateramts sind nur bei den Wahlen zum Universalen Haus der Gerechtigkeit wählbar, im Übrigen sind sie nicht passiv wahlberechtigt.³³⁴ Innerhalb des leitenden Zweiges gibt es solche Inkompatibilitäten (derzeit) grundsätzlich nicht, es ist möglich, gleichzeitig Mitglied eines örtlichen und des übergeordneten nationalen Geistigen Rates zu sein.³³⁵ Allerdings hat der nationale Geistige Rat die Kompetenz, in den Statuten der regionalen Bahai-Räte³³⁶ festzulegen, dass eine Doppelmitgliedschaft in nationalem und regionalem Rat ausgeschlossen ist; jedenfalls ist eine solche Doppelmitgliedschaft aus-

³³⁰ Diese wird deutlich abgegrenzt von Fällen körperlicher oder lediglich leichter seelischer Behinderung, vgl. *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 194, S. 55.

³³¹ *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 293 ff., S. 84.

³³² Dazu unten § 7 II. 3. c).

³³³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 25. März 1966 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: *Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland* (Hg.), *Das Hilfsamt*, S. 37; vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 10. April 1966 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Uganda und Zentralafrika, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 28, S. 8; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abschn. 21, S. 18. Die Wahlen in einen örtlichen Geistigen Rat sollen die Mitglieder des Hilfsamts nur ausnahmsweise annehmen: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 2.10.

³³⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, zit. nach *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 79, S. 23; ausnahmsweise: *dass.*, Institution der Berater, Abschn. 86, S. 44. Zur Wahl ins Universale Haus der Gerechtigkeit: *dass.*, Verfassung, Abschn. IX, Ziff. 3, Satz 2, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 37.

³³⁵ *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 173, S. 49. Gleichzeitig ist die Doppelmitgliedschaft ausreichender Grund für die Niederlegung des örtlichen Amts (*Shoghi Effendi*, a.a.O.).

³³⁶ Dazu unten § 7 II. 2. d).

drücklich unerwünscht.³³⁷ Mit der Wahl ins Universale Haus der Gerechtigkeit erlischt die Mitgliedschaft in allen anderen Einrichtungen.³³⁸

(4) Amtsperiode und Wahltag

Die Amtsperiode der Leitungsorgane ist regelmäßig ein Jahr,³³⁹ das von allen nationalen Geistigen Räten weltweit zu bestimmende Universale Haus der Gerechtigkeit wird auf fünf Jahre gewählt.³⁴⁰ Die Wahlen werden im Rahmen von Konventen abgehalten (Jahrestagungen bzw. »Internationale Tagung«), deren Hauptaufgabe die Wahl der Leitungsorgane ist.³⁴¹ Außerdem berät das jeweilige Wahlvolk über die künftige Ausrichtung und formuliert an die neu gewählten Leitungsorgane gerichtete Vorschläge und Empfehlungen. Schließlich berichtet das amtierende Gremium aber auch über Entwicklungen der vergangenen Amtsperiode.³⁴² Die Konvente haben keinen ständigen Charakter, sondern treten nur einmal je Amtsperiode zusammen. Hat eine Nachwahl zu erfolgen, so tritt der Konvent nicht erneut zusammen, der Nachfolger wird lediglich durch Briefwahl ermittelt.

Die örtlichen Geistigen Räte sind jährlich weltweit am 21. April – dem 1. *Ridvan*-Feiertag – zu wählen,³⁴³ die regionalen Bahai-Räte am 23. Mai oder einem Wochenende unmittelbar vor oder nach diesem Datum.³⁴⁴ Die nationalen Geistigen Räte werden in der Regel nach den örtlichen Geistigen Räten in der *Ridvan*-Zeit gewählt (zwischen dem 21. April und 2. Mai),³⁴⁵ die sie bestimmenden Wahlmänner je nach

³³⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 30. Mai 1997 an Nationale Geistige Räte und an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Vereinigten Staaten.

³³⁸ Das ergibt sich aus einer Zusammenschau der jeweils einschlägigen Normen und dem Umstand, dass es am Sitz des Universalen Hauses der Gerechtigkeit in Israel derzeit keine örtlichen und nationalen Einrichtungen gibt.

³³⁹ Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitte II und III, in: Schaefer (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 28/29.

³⁴⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt V, Ziffer 1, lit. a, in: Schaefer (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 31.

³⁴¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 17. Juli 1983 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Chile, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 70, S. 21.

³⁴² Allerdings ist dies kein Rechenschaftsbericht, das Leitungsorgan bedarf auch keiner Entlastung.

³⁴³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 5. September 1983 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Ecuador, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 49 und 50, S. 14 und *dass.*, Brief vom 26. Dezember 1995 an die Konferenz der Kontinentalen Beraterämter, *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 2.1 (2.2).

³⁴⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 30. Mai 1997 an Nationale Geistige Räte und an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Vereinigten Staaten; ein Konvent muss diese Wahlen nicht zwingend begleiten, vgl. erstgenannter Brief, Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.

³⁴⁵ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 22. Juni 1986 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Paraguay, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 69, S. 21.

Festlegung des jeweiligen nationalen Geistigen Rates.³⁴⁶ Das Universale Haus der Gerechtigkeit wird an einem von ihm bestimmten Tag gewählt.³⁴⁷

(5) Ausscheiden

Neben der Beendigung durch Neuwahl und Tod ist *ipso iure* von der weiteren Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan ausgeschlossen, wer eine der vorbenannten Voraussetzungen im Verlaufe einer Amtsperiode nicht länger erfüllt, also insbesondere wer innerhalb der Amtsperiode seinen Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Wahlgebiets verlegt, die administrativen Rechte verliert oder zu einem Amtsträger des Zweiges der »Gelehrten« bestellt wird. Schließlich endet die Mitgliedschaft mit Niederlegung des Amts,³⁴⁸ Austritt aus der Gemeinschaft, Ausschluss aus dem Leitungsorgan durch das übergeordnete Organ und durch Ausschluss aus der Gemeinschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem übergeordneten Leitungsorgan anzuzeigen.

(6) Nachwahl

Scheidet während der Wahlperiode ein Amtsträger aus, so findet regelmäßig eine Nachwahl statt. Für eine Nachwahl im Laufe der Amtszeit, die bei zeitlicher Nähe zum nächsten regulären Wahltermin unterbleiben darf,³⁴⁹ gelten die referierten Regeln analog. Die durch eine Nachwahl bestimmten Mitglieder werden nur für die Zeit bis zum Ende der regulären Wahlperiode gewählt.³⁵⁰ Lediglich zu den regionalen Räten findet keine Nachwahl statt: vielmehr rückt hier derjenige nach, der bei der ursprünglichen Wahl die nächst höchste Zahl der Stimmen auf sich vereinen konnte.

cc) Beratung und Beschlussfassung

Bahau'llah hat die Beratung zu einem elementaren Grundsatz seines Glaubens gemacht:

³⁴⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 29. März 1987 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Kenia, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 58, S. 18; die Wahl soll so nah wie möglich an die Wahl des nationalen Geistigen Rates gelegt werden.

³⁴⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt V. 1. d), in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 32.

³⁴⁸ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb) (1) und Anm. 320.

³⁴⁹ Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt V, Ziffer 3, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 33.

³⁵⁰ Vgl. § 7 II. 2. a) bb) (1) und Anm. 349.

»Der Himmel göttlicher Weisheit wird von zwei Leuchten erhellt: Beratung und Erbarmen. Haltet Rat miteinander in allen Angelegenheiten; denn Beratung ist die Lampe der Führung, die den Weg weist, und die Quelle des Verstehens.«³⁵¹

Das Prinzip der Beratung – in seinen Grundzügen bereits im Schrifttum Bahau'llahs verfügt³⁵² und später durch Abdul-Baha³⁵³ und Shoghi Effendi, teilweise durch das Universale Haus der Gerechtigkeit detailliert³⁵⁴ – ist »die Grundlage dieser einmaligen Ordnung«³⁵⁵ Bahau'llahs.

Es hat auch in der Gemeindeordnung einen hohen Stellenwert: So führt ein festgelegtes Beratungsverfahren die Leitungsorgane zu ihren Beschlüssen.³⁵⁶

Beratung ist nach der Bahai-Lehre zuvörderst eine Sache der richtigen Haltung:

»So keine Harmonie im Denken, keine vollkommene Einheit herrschen, wird diese Versammlung sich auflösen und dieser Rat scheitern. [...] [Die Teilnehmer der Beratung sollen] mit höchster Hingabe, Höflichkeit, Würde, Sorgfalt und Mäßigung ihre Ansichten vortragen. Sie sollen in jeder Angelegenheit die Wahrheit erforschen und dürfen nicht auf ihrer Meinung bestehen; denn Starrsinn und Beharren auf der eigenen Ansicht führen schließlich zu Zank und Streit; die Wahrheit aber bleibt verborgen.«³⁵⁷

Jeder Teilnehmer der Beratung hat die unbedingte Freiheit, seine Ansicht freimütig, vorbehaltlos und unbehindert zu äußern. Um dies zu gewährleisten sind die Sitzungen der Leitungsorgane nicht öffentlich.³⁵⁸ Das schließt indes nicht aus, dass – zur Verschwiegenheit verpflichtete – Sachverständige

³⁵¹ Bahau'llah, Botschaften 11:16; s. auch Botschaften 7:29, 31; 8:55; 9:4; 11:15, 16; 17:44; Kitáb-i-Aqdas, Vers 30 und Erläuterung 52.

³⁵² Etwa Bahau'llah, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 3 ff.; ders., Kitáb-i-Aqdas, Frage 99.

³⁵³ Aus den zahlreichen Ausführungen zu diesem Thema sei hier exemplarisch auf die kurze, anschauliche Darstellung in *Abdul-Baha*, Promulgation, Bd. I, S. 72 f. und S. 183, verwiesen.

³⁵⁴ Dazu Textstellen und Nachweise bei *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Beratung, S. 7 ff. Auch hier zeigt sich eine »fortschreitenden Offenbarung in der Offenbarung« (dazu bereits oben, etwa § 6 II. 1. a) sowie § 7 I. 1. c) und Anm. 213); vgl. *Shoghi Effendi*, Brief vom Oktober 1957, in: *Messages to the Baha'i World 1950–1957*, S. 127.

³⁵⁵ *Shoghi Effendi*, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 25 f.

³⁵⁶ Die Beratung ist eines der wichtigen praktischen Werkzeuge, die Bahau'llah seinen Anhängern an die Hand gibt. Obgleich die Verwendung der Methode nur den Leitungsorganen vorgeschrieben ist, so ist sie doch bei den Bahai auch darüber hinaus weit verbreitet (etwa in Familien, denen die Beratung im Schrifttum dringend anempfohlen wird, oder in religiös motivierten Organisationen etc.); vgl. dazu *Abdul-Baha*, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 14 f. und Zusammenstellung bei *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Abschnitt XI. (Consultation), Nr. 577–592, S. 176–180.

³⁵⁷ *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 45.

³⁵⁸ *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 162, S. 45 f. (betreffend die Teilnahme eines »externen« Sitzungsprotokollanten) = deutsch in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 32.

zu bestimmten Fragen angehört und in die Beratung einbezogen werden können.³⁵⁹ Einwände dürfen nur in der Sache erhoben und nicht mit Personen verbunden werden.³⁶⁰ Ausdrücklich gutgeheißen wird eine lebhafte Auseinandersetzung mit dem Beratungsgegenstand, denn »der strahlende Funke der Wahrheit erscheint nur nach dem Zusammenprall verschiedener Meinungen«.³⁶¹

Eine Fraktionsbildung ist untersagt. Beschlussfähig ist das Organ, wenn ein Quorum von fünf von neun Mitgliedern anwesend ist.³⁶² Ziel ist, gemeinsam zu einem Konsens zu finden;³⁶³ ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.³⁶⁴ Diese sind in ihrem Abstimmungsverhalten nicht Weisungen der Wähler verpflichtet, sondern nur an die heilige Schrift gebunden und ihrem eigenen Gewissen unterworfen.³⁶⁵ Dabei wird lediglich zur Stimmabgabe in Bejahung eines Antrags oder Beschlusses aufgerufen, so dass es keine Möglichkeit zur Enthaltung gibt,³⁶⁶ gleichsam eine Umkehrung des Satzes *qui tacet consentire videtur*. Gegenstimmen oder *dissenting opinions* sind nicht festzuhalten.³⁶⁷ Eine Entscheidung ist nicht nur für die Mitglieder des Leitungorgans und die Gemeindeglieder verbindlich, es ist forthin vielmehr untersagt, öffentlich gegen sie Einwände zu erheben oder zu äußern, dass die Entscheidung gegen die eigene Überzeugung erging:

»[...] sollte sich ein Meinungsstreit ergeben, so muss die Stimmenmehrheit gelten; alle müssen dann gehorchen und sich der Mehrheit fügen. Es ist nicht zulässig, dass eines der verehrten Mitglieder innerhalb oder außerhalb der Sitzung gegen eine zuvor getroffene Entscheidung Einwände erhebt oder sie kritisiert, selbst wenn die Entscheidung falsch wäre; denn solche Kritik würde verhindern, dass irgendeine Entscheidung vollstreckt wird.«³⁶⁸

³⁵⁹ Shoghi Effendi, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 23 f.

³⁶⁰ Abdul-Baha, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 7 f.

³⁶¹ Abdul-Baha, Briefe und Botschaften 44; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 7 f.

³⁶² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 165 f., S. 46.

³⁶³ Abdul-Baha, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 8.

³⁶⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 22. Juli 1984 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Mexiko, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 585, S. 178.

³⁶⁵ Shoghi Effendi, Brief vom 19. Oktober 1947, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 30. Vgl. dazu auch die Pflicht zur selbständigen Wahrheitssuche, Nachweise oben Anm. 83.

³⁶⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 6. März 1970 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Kanada, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 168, S. 47 = deutsch in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 35 f.

³⁶⁷ Shoghi Effendi, Brief vom 19. März 1950, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 32.

³⁶⁸ Abdul-Baha, Briefe und Botschaften 45.

»Wenn sie in einer Sache einig sind, so ist dies, seien sie auch im Irrtum, besser als uneinig zu sein und recht zu haben, denn diese Uneinigkeit wird die göttliche Grundlage zerstören. Wenn auch eine der Parteien recht haben mag und sie sind uneinig, so wird dies die Ursache für tausendfaches Irren sein; wenn sie aber übereinstimmen und [selbst wenn] beide Parteien im Irrtum sind, so wird, wenn es in Einigkeit geschieht, die Wahrheit offenbar und das Falsche richtig gestellt werden.«³⁶⁹

Über einen einmal entschiedenen Sachverhalt kann nur erneut beraten werden, wenn sich neue Aspekte ergeben, die eine andere Sachentscheidung wahrscheinlich erscheinen lassen oder wenn die Mehrheit des Gremiums eine Neuverhandlung für notwendig erachtet.

Befangenheitsregelungen – die eine gerechte Entscheidung gewährleisten, das Ansehen der Institution schützen, das freie Mandat gewährleisten und die Akzeptanz der Entscheidung stützen sollen – fehlen bislang.³⁷⁰ Da ein Mitglied eines Leitungsorgans nicht von der Beratung ausgeschlossen werden darf,³⁷¹ wird wegen der auch im Bahai-Recht geltenden Grundsätze des fairen Verfahrens³⁷² empfohlen, in einem solchen Fall die Sache von Amts wegen an eine andere vor-, gleich- oder nachgeordnete Stelle (in den beiden ersteren Varianten bezogen auf die örtliche Zuständigkeit, in letztgenannter etwa an einen eigens dafür eingerichteten Ausschuss) abzugeben.³⁷³ Derartige Bestimmungen fügen sich in das System des religiösen Rechts ein, indem sie die Zusammensetzung der gewählten Organe intakt lassen und zweifels- und spannungsfrei zu handhaben sind.

Die Zusammenschau der Grundsätze von Wahl und Beratung nach der Bahai-Lehre offenbart einen signifikanten Unterschied zu herkömmlichen (profanen) Entscheidungsprozessen: die fehlende Listen- oder Fraktionsbildung gepaart mit der Geheimhaltung der Beratungen und des Abstimmungsverhaltens verhindert eine wirksame Kontrolle des einzelnen gewählten Amtswalters durch das Wahlvolk. Die jeweilige (nächste) Wahlentscheidung kann allein auf Integrität und Kompetenz im oben³⁷⁴ erläuterten Sinne gestützt werden, derer man sich wiederum nur durch persönliche Bekanntheit und aktive Gemeindetätigkeit sicher sein kann. Dies hat zur Fol-

³⁶⁹ Abdul-Baha, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Beratung, S. 11; vgl. auch Shoghi Effendi, a.a.O., S. 30 f.

³⁷⁰ Vgl. *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.6–15.8.

³⁷¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 26. August 1975 und vom 22. Januar 1975, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 591 f., S. 179 f.

³⁷² *Due Process*, vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 20. Juli 1988 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.6 f.

³⁷³ Vom *Universalen Haus der Gerechtigkeit* zumindest für eine Interimsphase bis zum Erlass einer Regelung empfohlen (Brief vom 2. Januar 1991, unveröffentlicht) und vielerorts gängige Praxis.

³⁷⁴ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb) (1) und Anm. 313.

ge, dass die Wahlkreise eine gewisse Größe wohl nicht werden übersteigen dürfen (insofern besteht bei einem weiter anhaltenden Wachstum³⁷⁵ der Gemeinde für die Zukunft Regelungsbedarf).

dd) Funktionen innerhalb der Leitungsorgane

Innerhalb der Leitungsorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene werden – ebenfalls durch Wahl – Sonderfunktionen und -zuständigkeiten einzelner Mitglieder bestimmt.³⁷⁶ Die Funktionsträger sind in einer konstituierenden Versammlung bei Anwesenheit aller Mitglieder des Leitungsorgans mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.³⁷⁷

Durchgehend vorzufinden sind die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und des Rechners. Die Funktion des Sekretärs wird mit der eines Geschäftsführers verglichen: neben der ihm obliegenden Erledigung der laufenden Geschäfte fungiert er innerhalb der Gemeinde als Bindeglied zu den Gläubigen und zu anderen Organen und repräsentiert sie nach außen.³⁷⁸ Dem Vorsitzenden als *primus inter pares* obliegen in erster Linie die (rechtliche) Vertretung der Gemeinde,³⁷⁹ sowie Leitung und Moderation der Versammlungen des jeweiligen Gremiums und der Gemeinde, für die es zuständig ist. Der Rechner ist mit der Entgegennahme und Verwaltung der Spendengelder – der einzigen Einnahmequelle der Bahai-Gemeinschaft³⁸⁰ – betraut. Die Einrichtung der Funktionsämter geht auf Abdul-Baha zurück; sie ist dem Bedürfnis organisatorischer Verfassung geschuldet und daher kein unverbrüchliches Diktum der Gemeindeordnung. Eine abweichende Geschäftsverteilung ist möglich³⁸¹ und kommt in der Praxis vor. Eine Ämterhäufung ist nicht vorgesehen, aber in Sonderfällen auch nicht ausgeschlossen.³⁸²

³⁷⁵ Dazu Anm. 131.

³⁷⁶ Das Universale Haus der Gerechtigkeit kennt solche Ämter nicht, vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt V, Ziffer 4, lit b, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 33.

³⁷⁷ Zu den Funktionen und der Wahl der Amtsträger im Einzelnen: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 96–116, S. 27 ff.

³⁷⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 23. Januar 1981 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Italien, zitiert nach: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 105, S. 29. Das Universale Haus der Gerechtigkeit verwendet den Begriff »Chief Executive Officer«, der dem deutschen »Geschäftsführer« oder »Vorstandsvorsitzenden« entspricht. In der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland wird der Sekretär daher als »Generalsekretär« bezeichnet (Art. 10), in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 54.

³⁷⁹ Art. 10 Abs. 4 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland e.V. und Art 8 Abs. 4 der Mustersatzung für örtliche Geistige Räte, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 55 und 82; s. hierzu auch unten § 8.

³⁸⁰ Die Bahai nehmen grundsätzlich keine Zuwendungen von Spendern außerhalb der Gemeinde an, dazu unten § 7 II. 5.

³⁸¹ Vgl. *das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 4. Juli 1984 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Togo, zitiert nach: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 98, S. 28.

³⁸² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 4. Juli 1984 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Togo, Anm. 382.

ee) Beziehung der Leitungsorgane zur Gemeinde

Schließlich sei auf die enge, partnerschaftliche Beziehung hingewiesen, die die Leitungsorgane zur Basisgemeinde pflegen: Sie sind verpflichtet,

»mit allen Kräften das Vertrauen und die Zuneigung derer zu gewinnen, denen zu dienen ihr Vorrecht ist; die wohlüberlegten Ansichten, Stimmungen und persönlichen Überzeugungen derer zu erforschen, deren Wohlfahrt zu fördern ihre heilige Pflicht ist; bei der Beratung und in ihrer ganzen Amtsführung reservierte Zurückhaltung, den Verdacht der Geheimniskrämerei, die stickige Atmosphäre diktatorischer Anmaßung in Wort und Tat zu meiden, sowie alles sonst, dem der Geruch der Parteilichkeit, Selbstbezogenheit und des Vorurteils anhaftet; unbeschadet ihres geheiligten Rechts auf ausschließliche Sachentscheidung zur Diskussion einzuladen, Missstände zu benennen, Ratschläge willkommen zu heißen und den Geist der Interdependenz und Partnerschaft, des Verständnisses und des gegenseitigen Vertrauens unter sich und unter allen Bahá'í zu pflegen.«³⁸³

b) Das Universale Haus der Gerechtigkeit

Das oberste, internationale Leitungsorgan der Bahai-Gemeinde ist das *Universale Haus der Gerechtigkeit* mit Sitz in Haifa/Israel, vom Religionsstifter vorgesehen³⁸⁴ und sachlich und örtlich allzuständig. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist in erster Linie Legislativorgan, mit der Befugnis, mit der Schrift in Einklang stehendes ergänzendes religiöses Recht zu setzen, das in seiner Wirkung dem offenbarten Recht gleichsteht.³⁸⁵ Daneben hat es als Kontroll-, Berufungs- und Revisionsinstanz für jedwede Art von Entscheidungen der nachgeordneten Organe der Gemeinde auch Judikativfunktion und in internationalen Belangen als Verwaltungsorgan Exekutivkompetenz. Sachverhalte, die es nicht entscheiden dürfte, gibt es nicht, und wenn es doch eine Entscheidung im Einzelfall ablehnt, so ist dies Resultat einer (zulässigen) Selbstbeschränkung.

Das Universale Haus der Gerechtigkeit beruft sich nicht auf ein Vollmachts-element, es versteht sich nicht als Gottes Statthalter auf Erden, sondern als Institution innerhalb einer göttlich verfügten Ordnung. Zur Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben hat es sich im Rahmen seiner Geschäftsordnung zahlreiche abhängige Suborgane, Referate, Ausschüsse und Hilfsstäbe geschaffen, die im Aufbau der Gemeindeordnung nicht als eigen-

³⁸³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt IV, in: Schaefer (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 30.

³⁸⁴ Das ergibt sich aus den Funktionszuweisungen, etwa *Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 42, Fragen 49, 50; *ders.*, *Botschaften* 7:19, 7:30, 8:52, 8:61, 8:78 und oben Anm. 175.

³⁸⁵ Dazu oben § 7 I. 1. c). Dass die Legislativfunktion die (qualitativ) primäre Aufgabe des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ist, verdeutlicht *Shoghi Effendi* etwa in *Weltordnung*, S. 215. Heute ist es allerdings überwiegend mit dem Aufbau der jungen Gemeinde befasst (institutionelle Unterstützung der Verkündigung, administrative Festigung etc.), und die legislative Tätigkeit stellt die rare Ausnahme dar.

ständig ausgebildete Organe in Erscheinung treten:³⁸⁶ vielmehr sind diese Einrichtungen als beratende Experten oder Verwaltungshelfer einzuordnen.³⁸⁷

Als Suborgane seien hier das *Huquq*³⁸⁸ *Treuhandamt* und die *Policy Committees* (Grundsatzausschüsse³⁸⁹) erwähnt, zu den Ausschüssen und Hilfsstäben gehören beispielsweise: *Department of the Secretariat* (Sekretariatsabteilung), *Research Department* (Abteilung zur Erforschung der Heiligen Schrift), *Office of Social and Economic Development* (Amt für Soziale und Ökonomische Entwicklung), *Office of Statistics* (Statistikamt) und *Office of Public Information* (Amt für Öffentlichkeitsarbeit) mit der die Bahai nach außen vertretenden *Bahai International Community* (Internationale Bahai-Gemeinde).

c) *Die Sekundären Häuser der Gerechtigkeit:
nationale und regionale Geistige Räte*

Die von Abdul-Baha eingeführten³⁹⁰ nationalen Geistigen Räte sind die dem Universalen Haus der Gerechtigkeit unmittelbar nachgeordneten Leitungsorgane und werden durch die Bahai dieses Landes (mittelbar) gewählt. Ausnahmsweise kann es für mehrere unabhängige oder abhängige Territorien überregional zuständige »regionale Geistige Räte« geben, die auf derselben hierarchischen Stufe anzusiedeln sind wie die nationalen. Diese werden meist in Regionen mit einer geringen Dichte an Bahai oder in jungen oder instabilen Staatssystemen errichtet, oder wenn die Verwendung des Begriffs »national« unzulässig ist.

Der Begriff (»nationaler«/»regionaler« und »örtlicher«) »Geistiger Rat« ist eine temporäre Bezeichnung für den embryonalen Zustand jener Institution, die einmal als »Haus der Gerechtigkeit«³⁹¹ das geistige und gesellschaftliche Leben ihres Zuständigkeitsgebiets inspirieren soll. Zweifelhaft ist, ob der ursprünglich arabische³⁹² Begriff (*mahfil*) mit dem Wort »Rat« wirklich treffend ins Deutsche übertragen wurde. »*mahfil*«, das als Lehnwort in die persische Sprache Eingang gefunden und dort eine leichte Bedeu-

³⁸⁶ Vgl. *Shoghi Effendi*, Brief vom 18. Oktober 1927 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Vereinigten Staaten und Kanada, in: *ders.*, *Bahá'í Administration*, S. 141.

³⁸⁷ *Shoghi Effendi*, zit. im Brief des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit* vom 30. Mai 1997 an alle Nationalen Geistigen Räte.

³⁸⁸ Zu den *Huquq'ullah* unten § 7 II. 5.

³⁸⁹ Die Grundsatzausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern des Universalen Hauses der Gerechtigkeit und arbeiten in eng umrissenen Grundsatzbereichen Vorlagen für das Universale Haus der Gerechtigkeit aus. Gegenüber der Öffentlichkeit oder der Gemeinde treten sie nicht in Erscheinung.

³⁹⁰ *Abdul-Baha*, Testament 1:25, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; vgl. *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 20.

³⁹¹ *Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 30; *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 20; vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* in: *Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Erläuterung 49.

³⁹² *Wahrmond*, Handwörterbuch, I. Band, 2. Abteilung, *máḥfil*, S. 734: »Ort oder Zeit der Zusammenkunft, Versammlung, Gesellschaft, Kongreß, Konzil; Tribunal, Gerichtshof«; *Wehr*, Arabisches Wörterbuch, *máḥfil*, S. 274: »Versammlung, Gesellschaft, Körperschaft, Kreis«.

tungserweiterung erfahren hat³⁹³, in den arabischen und persischsprachigen Werken der Heiligen Schrift aber synonym verwendet wird, hat überwiegend die Konnotation eines loseren Zusammenschlusses. Dementsprechend führte *Shoghi Effendi* ihn als »Assembly« (»Versammlung«) ins Englische ein. Dieser Wortgebrauch entspräche auch im Deutschen eher dem vorläufigen Charakter der bislang rudimentär verfassten Organe und vermeidet darüber hinaus eine Verwechslung der »Regionalen Geistigen Räten«³⁹⁴ (zweite Ebene) mit den »Regional Bahai Councils«³⁹⁵ (dritte Ebene), die nur als »Regionale Bahai-Räte« übersetzt werden können. Der Verständlichkeit halber wird hier aber weiterhin die im deutschsprachigen Teil der Bahai-Gemeinde und in der Literatur übliche Terminologie verwendet.

Auch die Leitungsorgane dieser zweiten Ebene – weltweit 183 an der Zahl – sind in ihrem Gebiet sachlich allzuständig. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Verwaltung der Angelegenheiten der nationalen Gemeinde. Gesetzgebungsaufgaben haben die nationalen und überregionalen Leitungsorgane – allenfalls mit Ausnahme des Erlasses ihrer Satzungen – bislang soweit ersichtlich in keinem Fall wahrgenommen. Vielmehr fördern und koordinieren sie die örtlichen Geistigen Räte, entscheiden über deren Zuständigkeitsbereich und üben Aufsicht über diese. Sie entscheiden über die Mitgliedschaftsrechte (»administrative Rechte«³⁹⁶) einzelner Gläubiger. Sofern angerufen, obliegt ihnen auch die Revision der Entscheidungen der ihnen nachgeordneten Organe und die Schlichtung jedweder Streitigkeit von überörtlichem Bezug, gleich ob zwischen örtlichen Geistigen Räten oder einzelnen Gemeindegliedern. Ein weiterer Aufgabenbereich besteht in der Veröffentlichung von Bahai-Literatur und in der Überprüfung aller Veröffentlichungen von Bahai über ihren Glauben.³⁹⁷ Die nationalen Geistigen Räte vertreten ihre Gemeinden gegenüber der Öffentlichkeit und intern gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit und anderen nationa-

³⁹³ *Steingass*, Persian-English Dictionary, *mahfil*, S. 1188: »A place or time of meeting; an assembly, congregation, council, convention, society, chorus; a dancing party; a pulpit, tribunal«.

³⁹⁴ Dazu sogleich § 7 II. 2. c).

³⁹⁵ Dazu sogleich § 7 II. 2. d).

³⁹⁶ Dazu unten § 7 II. 4. c) bb).

³⁹⁷ Ähnlich der katholischen Approbation, vgl. c. 823 §§ 1, 2 CIC. Die Überprüfung in der Bahai-Gemeinde ist eine vorläufige Einrichtung, solange die Gemeinde klein ist und ein durch fehlerhafte Veröffentlichungen verursachter Schaden immens sein kann, vgl. etwa *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 10. Dezember 1992 und Zusammenstellung in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 347 ff., S. 100 ff. Ein Unterschied zur katholischen Approbation besteht auch im Zweck: während es bei den Bahai um eine Fehlereliminierung und die Darstellung des Glaubens in angemessener Würde geht, steht für die katholische Kirche bei der Approbation die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Lehre im Mittelpunkt – weswegen sie auch keine temporäre Einrichtung ist. Bei den Bahai gibt es kein Lehramt (mehr), die Meinungsvielfalt ist ausdrücklich erwünscht.

len Geistigen Räten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben können sie ebenfalls Suborgane, Referate, Ausschüsse und Hilfsstäbe einrichten.

Hinzuweisen ist hier noch auf den Umstand, dass die Leitungsorgane der zweiten Stufe als einzige Gremien der Gemeindeordnung mittelbar gewählt werden. Die Wahl durch Wahlmänner ist der Wahrung des Proporzes geschuldet, der bei einer Wahl durch die Mitglieder der örtlichen Geistigen Räte eventuell nicht gegeben wäre.³⁹⁸ Die Wahlbezirke werden nach der Anzahl der wohnhaften Mitglieder ähnlich stark gebildet; je nach Größe entsenden sie ein oder zwei Abgeordnete zu einer Jahrestagung zur Wahl des nationalen Geistigen Rates.³⁹⁹ Die Wahl erfolgt nach den geschilderten⁴⁰⁰ Wahlgrundsätzen aus allen passiv wahlberechtigten Mitgliedern der Gesamtgemeinde.

d) Die regionalen Bahai-Räte (Regional Bahai Councils⁴⁰¹)

Die regionalen Bahai-Räte wurden (nach einer Erprobungsphase in ausgewählten Gebieten) am 30. Mai 1997 international als neuestes Element der Gemeindeordnung eingeführt.⁴⁰² Die als dritte Ebene des Systems eingefügten Leitungsorgane sollen dazu dienen, das Gleichgewicht von Zentralisierung und Dezentralisierung zu halten und können wo dies nötig erscheint – nicht notwendig flächendeckend, sondern auch punktuell – mit Zustimmung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit durch den nationalen Geistigen Rat gebildet werden. Im Gegensatz zu den interregional zuständigen regionalen Geistigen Räten der zweiten Verwaltungsebene sind die hier erläuterten Räte nur regional zuständig.⁴⁰³

Zu den vom nationalen Geistigen Rat zu definierenden Aufgaben des Regionalen Bahai-Rates gehört in erster Linie die Umsetzung der Pläne und Projekte des vorgeordneten Leitungsorgans. Im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung fördert der Rat die Entwicklung des Glaubens in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Bereich der Glaubensverkündigung und Konsolidierungsplanung, aber auch durch Öffentlichkeits-

³⁹⁸ *Shoghi Effendi*, Brief vom 12. Mai 1925 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in den Vereinigten Staaten und Kanada, in: *ders.*, Bahá'í Administration, S. 84 f. Warum das Prinzip auf internationaler Ebene keine Anwendung findet, ist unbekannt.

³⁹⁹ Einzelheiten hierzu: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 21. Juli 1985 an alle nationalen Geistigen Räte, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 53, S. 15 f. Zum Konvent und seinen Aufgaben oben § 7 II. 2. a) bb) (3).

⁴⁰⁰ Siehe oben § 7 II. 2. a) aa).

⁴⁰¹ Zur Abgrenzung zu den übrigen »Räten« s. o. § 7 II. 2. c).

⁴⁰² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe vom 30. Mai 1997 an Nationale Geistige Räte und an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Vereinigten Staaten. Sofern nicht anders vermerkt, stammen die hier folgenden Informationen aus einem dieser beiden Briefe.

⁴⁰³ Zur missverständlichen Begrifflichkeit siehe oben, § 7 II. 2. c).

arbeit und die Erarbeitung regionaler Pläne. Dabei arbeitet er eng mit den jeweiligen örtlichen Geistigen Räten zusammen. Das Tagesgeschäft wird selbstverantwortlich abgewickelt. Der regionale Bahai-Rat kann Teile seiner Kompetenz an Ausschüsse delegieren. Er berichtet direkt an seinen nationalen Geistigen Rat und kann unmittelbar mit dem Berater- und Hilfsamt kommunizieren. Die zentralen Dienstleistungsfunktionen der Ausschüsse des nationalen Geistigen Rats stehen im Rahmen seiner Aufgaben auch dem regionalen Bahai-Rat zur Verfügung; ein Subordinationsverhältnis besteht hier nicht.

Zwei Formen dieser Räte sind zu unterscheiden: solche, die aufgrund einer Wahl zusammengesetzt werden und jene, deren Mitglieder vom vorgeordneten (nationalen oder regionalen) Leitungsorgan ernannt werden. Ob ein regionaler Rat gewählt oder ernannt wird, hängt von den regionalen Gegebenheiten ab und wird vom Universalen Haus der Gerechtigkeit festgelegt. Die regionalen Bahai-Räte bestehen regelmäßig aus neun Mitgliedern, die ernannten Organe können ausnahmsweise bei entsprechender Festlegung durch den nationalen Geistigen Rat auch aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen.

Bei den zu wählenden regionalen Räten erfolgt die Wahl durch die Mitglieder der örtlichen Geistigen Räte im oben beschriebenen Modus.⁴⁰⁴ Die Bestimmung der Mitglieder der zu ernennenden Räte ist komplizierter: Zunächst erfolgt eine Wahl wie zu den gewählten regionalen Räten, mit dem Unterschied, dass das Ergebnis dem nationalen Geistigen Rat als vertrauliche und unverbindliche Liste vorliegt. Der nationale Geistige Rat kann nun aus diesen oder aus von den zuständigen Mitgliedern des Hilfsamts⁴⁰⁵ vorgeschlagenen Personen einen Rat ernennen, ist aber nicht auf diese beschränkt.

e) Die örtlichen Häuser der Gerechtigkeit: lokale Geistige Räte

Bahau'llah hat in seinem Heiligsten Buch verfügt, dass »in jeder Stadt ein Haus der Gerechtigkeit errichtet werde«⁴⁰⁶. Die – heute noch als örtliche »Geistige Räte« bezeichneten⁴⁰⁷ – lokalen Leitungsorgane stehen auf der untersten Ebene der Gemeindeordnung: ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten (nicht nur solche der Gemeinde) von örtlichem Belang. Der örtliche Geistige Rat vertritt die lokale Gemeinde gegenüber anderen örtlichen Geistigen Räten, dem nationalen Geistigen Rat, dem Universalen Haus der Gerechtigkeit und gegenüber der Öffentlichkeit. Ihm obliegt darüber hinaus die Anwendung des Bahai-Rechts, da

⁴⁰⁴ Siehe § 7 II. 2. a) bb).

⁴⁰⁵ Dazu unten § 7 II. 3. c).

⁴⁰⁶ *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 30.

⁴⁰⁷ Dazu oben § 7 II. 2. c).

er als einziger in ständigem und unmittelbarem Kontakt zu den einzelnen Gläubigen steht (z.B. Eheschließung).

3. Die »Gelehrten«: Schutz und Verkündigung

Neben den Leitungsorganen mit universeller Jurisdiktionsgewalt bilden die »Gelehrten« den zweiten Zweig der Bahai-Gemeindeordnung. Mit der Vakanz des Hütertums ist die Funktion des Lehramts erloschen, verblieben sind im Kompetenzbereich der »Gelehrten« allein der Schutz und die Verbreitung des Glaubens. Dies sind Aufgaben, die auch den Leitungsorganen zukommen, die »Gelehrte« und »Herrschende« also gemeinsam erfüllen. Nachdem die ursprünglichen Aufgaben und Kompetenzen des Hütertums und der Hände der Sache Gottes im Rahmen der Grundlagen der Gemeindeordnung bereits Gegenstand eingehender Erörterung waren, soll im Folgenden ein Überblick über die gegenwärtige Struktur des zweiten Zweiges der Gemeindeordnung gegeben werden.

a) Allgemeine Prinzipien

Der detaillierten Darstellung der einzelnen Einrichtungen dieses Bereichs geht ein Überblick über jene fundamentalen Prinzipien voraus, die ihnen gleichermaßen zugrunde liegen. Auch hier spiegeln sich die erläuterten Unterschiede zwischen den beiden Zweigen der Gemeindeordnung.⁴⁰⁸

aa) Schutz und Verkündigung ohne Jurisdiktionsgewalt

Wie bereits gezeigt,⁴⁰⁹ sind in der Bahai-Gemeindeordnung die Entscheidungskompetenzen bei den demokratisch verfassten Gremien monopolisiert. Verbindliche Entscheidungsgewalt kommt abgesehen von der eigenen Geschäftsordnung und -verteilung den »Gelehrten« nicht zu, vielmehr nehmen sie ihre Aufgaben in der Form einer internen Unternehmensberatung durch begleitende Beratung wahr. Mit den Leitungsorganen wird – strategorientiert und ohne unmittelbaren Einfluss auf die Implementierung – eng kooperiert.

bb) Mitgliedschaft durch Ernennung

Die Mitgliedschaft in diesen Organen wird durch Ernennung begründet; eine Wahl oder Vorwahl findet ebenso wenig statt wie eine Bewerbung oder Kandidatur. Die Mitglieder des Berateramts werden vom Universalen Haus der Gerechtigkeit berufen; die kontinentalen Berater ernennen gemeinsam die Mitglieder des Hilfsamts, die ihrerseits – jedes für sich – die Assistenten er-

⁴⁰⁸ Dazu oben § 7 II. 1. b).

⁴⁰⁹ Dazu oben § 7 II. 2. a) aa).

nennen.⁴¹⁰ Die Amtszeit der Mitglieder des Berater- und Hilfsamts dauert fünf Jahre, die der Assistenten unterliegt in ihrer Dauer keinen Beschränkungen.⁴¹¹ Die Mitgliedschaft endet erst mit der Ernennung neuer Amtsträger.⁴¹² In die Ämter dieses Zweiges der Gemeindeordnung kann jeder volljährige Bahai berufen werden.⁴¹³ Wie dargestellt, sind Mitglieder des Berater- und des Hilfsamts zwar aktiv wahlberechtigt, ihre Wahl in Leitungsorgane unterliegt aber Beschränkungen;⁴¹⁴ in von Leitungsorganen berufenen Ausschüsse können sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht wirken.⁴¹⁵

cc) Aufgabenerfüllung nach persönlichem Ermessen

Noch ein weiterer Grundsatz unterscheidet die Organe des Zweiges der »Gelehrten« von den Leitungsorganen: die Aufgabenerfüllung ist ihrem persönlichen Ermessen anheim gestellt, sie treffen die Entscheidungen innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs regelmäßig selbständig und vertreten sie in eigenem Namen, werden aber von den sie ernennenden Institutionen angeleitet und beaufsichtigt.⁴¹⁶

b) Das Berateramt

Unter dem Eindruck der Erkenntnis, dass keine weiteren Hände der Sache Gottes ernannt werden können, dass aber deren Funktionen und Aufgaben perpetuiert werden müssen,⁴¹⁷ hat das Universale Haus der Gerechtigkeit nach ihrem Vorbild das »Berateramt« eingeführt: zunächst 1968 die »Kontinentalen Beraterämter«⁴¹⁸, dann 1973 das »Internationale Lehrzentrum«⁴¹⁹.⁴²⁰

⁴¹⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 15, 19, S. 16 f.

⁴¹¹ Für das Berateramt: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 3. November 1980 an die Bahai der Welt, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1089, S. 325. Für das Hilfsamt: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 15, S. 16. Für die Assistenten des Hilfsamts: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, a.a.O., Abs. 20, S. 18.

⁴¹² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 75, 88, S. 42, 45.

⁴¹³ Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 15, S. 16. Eine Ausnahme bilden die »Assistenten«, in dieses Amt können auch jüngere Bahai ernannt werden.

⁴¹⁴ Dazu bereits oben § 7 II. 2. a) bb) (2).

⁴¹⁵ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 23, S. 19.

⁴¹⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972 an die Kontinentalen Beraterämter und die Nationalen Geistigen Räte, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 111, Abs. 11, S. 216; *dass.*, Berater, Abs. 9, 13, 16, S. 13 f., 15 f., 16.

⁴¹⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. April 1972, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 111, Abs. 5, S. 215.

⁴¹⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Telegramm vom 21. Juni 1968 und Brief vom 24. Juni 1968, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 58 und 59, S. 130 ff.

⁴¹⁹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Telegramm vom 5. Juni 1973 und Brief vom 8. Juni 1973, in: *dass.*, Messages 1963–1988, Nr. 131 und 132, S. 246 ff.

⁴²⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abschn. 1–5, S. 11 ff.

Die Mitglieder der Beraterämter und des Internationalen Lehrzentrums werden vom Universalen Haus der Gerechtigkeit derzeit auf fünf Jahre berufen.⁴²¹

aa) Das Internationale Lehrzentrum

Das Internationale Lehrzentrum wurde anknüpfend an die im Heiligen Land residierenden Hände der Sache Gottes geschaffen.⁴²² Es ist die hierarchisch höchste Einrichtung im Zweig der »Gelehrten«, und – ähnlich der Hände der Sache Gottes im Heiligen Land, aber im Gegensatz zu den übrigen Ämtern dieses Zweiges – ein Kollegialorgan.

Dem Internationalen Lehrzentrum kommt die Aufgabe zu, die Tätigkeit der kontinentalen Beraterämter zu koordinieren und zu lenken und als Verbindung zwischen diesen und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit zu fungieren. Dafür müssen seine Mitglieder über die Situation der Gemeinde in allen Teilen der Welt informiert sein. Durch den Blick des Gremiums gleichsam aus der Vogelperspektive und den Überblick über Entwicklungen und Erkenntnisse weltweit ist das Internationale Lehrzentrum prädestiniert, für das Universale Haus der Gerechtigkeit Berichte und Empfehlungen zu erarbeiten und den kontinentalen Beraterämtern beratend beizustehen. Insbesondere bei der planvollen Verkündigung können so *best practices* schnell verbreitet werden. Darüber hinaus hat das Internationale Lehrzentrum das Mandat, über die Integrität des Glaubens zu wachen und die Einheit der Gemeinde zu schützen.⁴²³ In diesem Bereich arbeitet es sehr eng mit den kontinentalen Beraterämtern und den Mitgliedern des Hilfsamts zusammen. Das Internationale Lehrzentrum bereitet die (äußerst seltenen) Fälle der Exkommunikation aus der Gemeinde wegen »Bundesbruchs«⁴²⁴ vor und legt die Entscheidung dem Universalen Haus der Gerechtigkeit zur Überprüfung und Bestätigung vor.

Das Internationale Lehrzentrum hat gegenwärtig neun Mitglieder, die vom Universalen Haus der Gerechtigkeit aus allen volljährigen Gläubigen ernannt werden und dem Rang nach Berater sind. Jede Amtszeit beginnt am 23. Mai des Jahres, in dem auch das Universale Haus der Gerechtigkeit gewählt wird.⁴²⁵ Außerdem sind qua Amt die noch lebenden Hände der Sache Gottes Mitglieder auf Lebenszeit.

⁴²¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt IX, in: Schaefer (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 36 f.

⁴²² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 5, S. 12.

⁴²³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 10, S. 14.

⁴²⁴ Zum Bund schon oben § 6 II. 3., nähere Einzelheiten zum Bundesbruch unten § 7 II. 4. c) bb) (6).

⁴²⁵ Beginnend 1973 A. D. (= 130 B. E.), also alle Jahreszahlen, die auf 3 oder 8 A. D. (bzw. 0 oder 5 B. E.) enden.

Es scheint denkbar, dass im Internationalen Lehrzentrum künftig lediglich Frauen tätig sein werden. Dafür sprechen vor allem zwei Gründe. Erstens vereinen sich, wie dargestellt, in der Bahai-Gemeindeordnung komplementäre Prinzipien,⁴²⁶ für das auf Männer beschränkte passive Wahlrecht zum Universalen Haus der Gerechtigkeit ist ein Gegenstück bislang aber nicht ersichtlich. Zweitens übt das Universale Haus der Gerechtigkeit mit der Berufung der Mitglieder des Internationalen Lehrzentrums *volens nolens* einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Wahl der Mitglieder in die höchste Leitungskörperschaft selbst aus: wie die Wahlen in den vergangenen Jahren zeigen, werden in der Regel Mitglieder des Internationalen Lehrzentrums in das Universale Haus der Gerechtigkeit gewählt, was im Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze nicht wünschenswert erscheint.⁴²⁷ Die Wahlergebnisse dürften vor allem damit zu erklären sein, dass die Berater im Internationalen Lehrzentrum weltweit bekannt sind, und in einem Wahlverfahren ohne Kandidatur und Listen schon deshalb die meisten Stimmen auf sie entfallen. Dem wäre freilich auch Rechnung getragen, wenn den Mitgliedern des Internationalen Lehrzentrums das passive Wahlrecht entzogen würde; das wiederum scheint aber eine willkürliche Beschränkung, da ja gerade bei diesen Beratern hohe Kompetenz zu erwarten ist. Die Beschränkung auf eine Berufung von Frauen könnte eine geeignete Abhilfe darstellen.

bb) Das Kontinentale Berateramt

Zu den Aufgaben⁴²⁸ der kontinentalen Berater zählen die Führung der Hilfsamtsmitglieder, die Beratung und Zusammenarbeit mit den nationalen Geistigen Räten und die stete Information des Internationalen Lehrzentrums und damit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit über die Lage des Glaubens in ihren Gebieten. Ihnen obliegt es darüber hinaus, das Studium und die Verkündung des Glaubens anzuregen und »die geistigen, intellektuellen und sozialen Aspekte des Bahá'í-Lebens zu fördern«. Mit dem Auftrag, ihre besondere Aufmerksamkeit der »geistigen Gesundheit der Gemeinde« und der »Stärkung der Grundlagen des Familienlebens« zu widmen, gewinnt ihre Arbeit eine seelsorgerische Komponente.

Obgleich die Mitglieder der kontinentalen Beraterämter ihre Aufgaben vornehmlich individuell erfüllen, gibt es auch Kompetenzen, die ihnen lediglich in ihrer Gesamtheit zukommen, so die Ernennung der Hilfsamtsmitglieder und die Zuweisung von Finanzmitteln (»Fonds«) an einzelne Länder und Projekte.⁴²⁹

Derzeit operieren Berater in fünf kontinentalen Beraterämtern (Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australasien und Europa). Die Anzahl ihrer Mitglieder wird vom Universalen Haus der Gerechtigkeit festgelegt; sie beträgt derzeit weltweit 81. Die Berufungen werden jeweils zwei Jahre nach

⁴²⁶ Dazu oben § 7 II. 1. b).

⁴²⁷ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb) (1) und Anm. 305.

⁴²⁸ Die im folgenden skizzierten Aufgaben der kontinentalen Berater und die Zitate finden sich in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 27 f., S. 20 f.

⁴²⁹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 13, S. 15.

der Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit am 26. November (»Tag des Bundes«) verkündet.⁴³⁰ Die kontinentalen Berater müssen auf dem Kontinent leben, für den sie ernannt wurden; nehmen sie außerhalb dieses Bereichs Wohnsitz, so erlischt ihr Amt.⁴³¹

c) Die Hilfsämter

Das Hilfsamt ist wie das Berateramt eine kontinentale Einrichtung. Es geht auf Shoghi Effendi zurück, der es zur Unterstützung der Hände der Sache Gottes einrichtete.⁴³² Seine Mitglieder stellen – gemeinsam mit ihren Assistenten – die Arbeitsebene der Organe des Schutzes und der Verkündigung dar. Um ihre Aufgaben und ihre Arbeit effizient erfüllen zu können, üben sie spezialisierte Funktionen aus: für jede Gemeinde und jeden Gläubigen sind zwei Hilfsamtsmitglieder zuständig, eines für die Verkündigung des Glaubens und eines für den Schutz der Integrität der Gemeinschaft.⁴³³ Wie die Amtsbezeichnung erkennen lässt, unterstützen die Hilfsämter die Beraterämter bei der Aufgabenerfüllung; sie tun dies vor Ort in ihrem Zuständigkeitsbereich und haben entsprechend einen regional geprägten Fokus. Sie sind die Vertreter der Berater in den örtlichen Gemeinden und beraten mit örtlichen und nationalen Leitungsorganen über örtliche und regionale Belange zum Schutz und zur Verkündigung des Glaubens. Häufig erfüllen sie auch seelsorgerische Funktionen.

Das kontinentale Hilfsamt hat in seiner Gesamtheit kein spezielles Mandat und keine gemeinschaftlich wahrzunehmenden Aufgaben, seine Mitglieder handeln stets eigenständig und sind dem sie ernennenden kontinentalen Berateramt ausschließlich persönlich verantwortlich.⁴³⁴

Die Amtsperiode dauert regelmäßig fünf Jahre und beginnt am 26. November (»Tag des Bundes«) des auf die Ernennung der kontinentalen Berater folgenden Jahres.⁴³⁵ Da es sich um eine kontinentale Einrichtung handelt, muss der Wohnsitz des jeweiligen Mitgliedes auf dem jeweiligen Kontinent liegen, aber nicht notwendig innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets.

⁴³⁰ Diese Amtsperiode wurde 1980 A. D. (= 137 B. E.) eingeführt, die Ernennung erfolgt also in Jahren, deren Zahl, auf 0 oder 5 A. D. (bzw. 2 oder 7 B. E.) enden.

⁴³¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 12, S. 15.

⁴³² Einrichtung zu Beginn des administrativen Jahres 1954 (April 1954): *Shoghi Effendi*, Telegramm vom 8. Oktober 1952, zitiert in: *ders.*, *Messages to the Bahai World*, S. 44 f. und *ders.*, Telegramm vom 6. April 1954, in: a.a.O., S. 58 f.

⁴³³ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 18, S. 17 und *dass.*, *Verfassung*, Abschnitt X, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 37.

⁴³⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 16, S. 16.

⁴³⁵ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abschn. 15, S. 16. Zur Amtsperiode der kontinentalen Berater s. Anm. 430.

Verlässt ein Mitglied des Hilfsamts den Kontinent, so erlischt damit auch sein Amt. Das Berateramt kann darüber hinaus jederzeit die Ablösung eines Mitglieds des Hilfsamts beschließen, wenn es der Auffassung ist, dass es seine Aufgaben zu erfüllen nicht in der Lage ist.⁴³⁶

d) Die Assistenten der Hilfsamtsmitglieder

Die Mitglieder des Hilfsamts werden vom kontinentalen Berateramt ermächtigt, Assistenten zu ernennen, die ihnen persönlich verantwortlich sind.⁴³⁷ Die Aufgaben der Assistenten können einen sehr unterschiedlichen Zuschnitt haben, je nachdem, welche Bedürfnisse und Möglichkeiten das ernennende Mitglied des Hilfsamts in der Gemeinde sieht.⁴³⁸ In den meisten Fällen sind sie für eine oder mehrere örtliche Gemeinden zuständig und vertreten dort das Hilfsamtsmitglied bei den diesem obliegenden Aufgaben; bisweilen ist ihre Verantwortlichkeit auf spezifische Projekte oder Zielgruppen (Jugend, Kinder) beschränkt, denen sich die Assistenten dann fokussiert widmen. Bei Querschnittsthemen erstreckt sich ihre Zuständigkeit meist auf mehrere Ortschaften. Es ist weder ausgeschlossen, dass es mehrere Assistenten in oder für einen Ort gibt, noch dass sie Mitglieder in den jeweiligen örtlichen Leitungsorganen sind.⁴³⁹

4. Die Gemeindebasis

Die Ordnung der Gemeinschaft mit all ihren Einrichtungen ruht auf der breiten Basis der örtlichen Gemeindemitglieder.

a) Das »Volk Bahas«

Auch das Bahaitum kennt das Konzept eines berufenen Gottesvolkes, dessen Zugehörigkeit sich nicht qua Ethnie bestimmt, sondern mit der Annahme des von Bahaullah erneuerten Bund begründet wird.⁴⁴⁰ Es bleibt Gottesvolk, bis der Bund wiederum erneuert wird. Die Titulierung als »Volk Bahas« ist im Bahai-Schrifttum eine gebräuchliche Wendung für die Gläubigen; innerhalb der Gemeindeordnung kommt dem Begriff eine besondere rechtliche Qualität indes nicht zu.

⁴³⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 92, S. 46.

⁴³⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 19, S. 17.

⁴³⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Institution der Berater, Abs. 31, S. 22.

⁴³⁹ Dazu bereits oben § 7 II. 2. a) bb) (2).

⁴⁴⁰ *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 120.

b) Das Neunzehntagefest

Die elementarste Einrichtung der Gemeindebasis ist das Neunzehntagefest, das bereits vom Bab⁴⁴¹ eingerichtet und von Bahaullah bestätigt wurde.⁴⁴²

Es steht in Zusammenhang mit dem Bahai-Kalender, der das Jahr in 19 Monate mit je 19 Tagen gliedert und den verbleibenden Rest des Sonnenjahres mit »Besuchs- und Geschenktagen« auffüllt.⁴⁴³

Zu Beginn eines jeden Bahai-Monats versammeln sich die Gläubigen, um ein dreiteiliges Fest zu feiern: zunächst wird gemeinsam gebetet, dann über (örtliche) Angelegenheiten beraten und schließlich in geselliger Runde Gemeinschaft gepflegt. Allen drei Teilen kommt die gleiche Bedeutung zu. Von dieser Gliederung des Neunzehntagefests abgesehen gibt es keine feststehenden Regeln, keinen zu befolgenden Ritus, keine Liturgie.⁴⁴⁴

Im Hinblick auf die Gemeindeverfassung ist der Kern des Neunzehntagefests die gemeinsame Beratung.⁴⁴⁵ Diese bietet einerseits dem einzelnen Gläubigen ein Forum, Vorschläge zu äußern:

»Es ist nicht nur das Recht, sondern eine sehr wichtige Verantwortung jedes treuen und intelligenten Gemeindemitglieds, frank und frei, aber mit der nötigen Achtung und Rücksicht vor der Autorität des Geistigen Rates, Vorschläge, Empfehlungen oder Kritik zu äußern, um Zustände oder Tendenzen in der örtlichen Gemeinde zu verbessern. Die Pflicht des Geistigen Rates ist es, solche ihm von einem Gläubigen vorgelegten Ansichten gewissenhaft in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Die beste Gelegenheit hierfür bietet das Neunzehntagefest, das außer seinen sozialen und geistigen Aspekten auch verschiedenen administrativen Erfordernissen der Gemeinde Rechnung trägt, vor allem der Notwendigkeit offener, konstruktiver Kritik und der Beratung der Angelegenheiten der örtlichen Bahá'í-Gemeinde. Es muß aber betont werden, dass jede negative Kritik und Diskussion, die die Autorität des Rates als Institution untergraben könnte, zu vermeiden ist. Anderenfalls ist die Ordnung des

⁴⁴¹ Zum Bab oben § 6 I.

⁴⁴² Bahaullah, Kitáb-i-Aqdas, Vers 57, Frage 48, Erläuterung 82.

⁴⁴³ Ausführliche monographische Darstellung hat der Bahai-Kalender (»Badi'-Kalender«) kürzlich erfahren: Keil, Die Zeit im Bahá'í-Zeitalter (im Druck). Einen summarischen Überblick gibt Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, S. 230 f., (m.w.N.); zu Kalender und Neunzehntagefest findet sich eine ausführliche Zusammenstellung in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 9.1–9.34.

⁴⁴⁴ Ausnahme ist allein die Auswahl der heiligen Texte, die im ersten Teil des Neunzehntagefests gelesen werden: zu ihnen zählen die Schriften aller Gottesboten und die Texte Abdul-Bahas, nicht aber Shoghi Effendis oder des Universalen Hauses der Gerechtigkeit; vgl. Shoghi Effendi, Briefe vom 15. Dezember 1947, vom 11. Mai 1948 und vom 18. Oktober 1948, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Bahá'í-Versammlungen und Neunzehntagefest, S. 40 f.

⁴⁴⁵ Shoghi Effendi, Brief vom 18. November 1933, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 795, S. 240.

Glaubens selbst gefährdet, und Uneinigkeit und Verwirrung würden in der Gemeinde herrschen.«⁴⁴⁶

Andererseits bietet das Neunzehntagefest dem örtlichen Geistigen Rat die Gelegenheit, über Aktivitäten des vergangenen Monats zu berichten, einen Ausblick auf die Zukunft zu geben oder zu bestimmten Fragestellungen ein Meinungsbild abzufragen. Das Neunzehntagefest stellt so das Bindeglied zwischen den Leitungsorganen und der Gemeindebasis dar. Diese Verbindung wird dadurch stabilisiert, dass dem Neunzehntagefest in seiner Gesamtheit ein direktdemokratisches Initiativrecht zukommt: so kann mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, dass ein Vorschlag, der Gegenstand gemeinsamer Beratung auf dem Neunzehntagefest war, dem örtlichen Geistigen Rat vorgelegt wird.⁴⁴⁷

Die Teilnahme am Neunzehntagefest ist Vorrecht und religiöse Pflicht eines jeden Bahai.⁴⁴⁸ Wer dem Glauben nicht angehört, kann aufgrund des internen Charakters der Beratung am Neunzehntagefest nicht teilnehmen, sollte ein solcher Gast anwesend sein, so ist ihm aber Gastfreundschaft zu erweisen; der beratende Teil entfällt dann (»Einigkeitsfest«).⁴⁴⁹ Bahai anderer Ortschaften können teilnehmen, haben aber in eben jenem Mittelteil kein Stimmrecht.⁴⁵⁰

c) Der Gläubige

Die kleinste (juristische) Einheit in der Ordnung der Bahai-Gemeinschaft ist der einzelne Gläubige. Obgleich dem einzelnen Gläubigen als Mitglied in Gremien oder Amtsträger keine Sonderrolle beigemessen wird, ist er Dreh- und Angelpunkt der Bahai-Lehre: Er muss in eigenständiger Suche der Wahrheit selbst näher kommen, es gibt keine Möglichkeit der Heilsvermittlung durch Dritte.⁴⁵¹ Der Preis der Freiheit ist die Verantwortung: Das Menschenbild des Bahaitums macht ihn zum Motor für eine »ständig fortschreitende Kultur«⁴⁵² und legt mit der Lehrfreiheit die Verkündigung des Glaubens in seine Hand. Das Schrifttum ermahnt nachdrücklich und das

⁴⁴⁶ Shoghi Effendi, Brief vom 13. Dezember 1939, zit. in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Bahá'í-Versammlungen und Neunzehntagefest, S. 39.

⁴⁴⁷ Vgl. Brief Shoghi Effendis vom 18. November 1933 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas, zit. in *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), Bahá'í-Versammlungen und Neunzehntagefest, S. 33 f.

⁴⁴⁸ Shoghi Effendi, Brief vom 15. Dezember 1947, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 798, S. 240.

⁴⁴⁹ Dazu etwa *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 24. März 1970, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nrn. 802, 804, 805 S. 241 f.

⁴⁵⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 1. Dezember 1968, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nrn. 801, S. 241.

⁴⁵¹ Dazu oben § 6 II. 2.

⁴⁵² Dazu oben § 6 II. 2. und Anm. 69.

Universale Haus der Gerechtigkeit wird nicht müde zu betonen, dass jeglicher Fortschritt vom persönlichen Einsatz Einzelner abhängt. Es mag daher nicht verwundern, dass eine zentrale Aufgabe der verfassten Organe der Dienst am Gläubigen ist.

aa) Rechte und Pflichten des Gläubigen

Wie alle Religionen setzt auch die Religion Bahau'llahs verbindliche Maßstäbe für das Verhalten des Gläubigen. Der umfangreiche Pflichtenkanon, der aus den religiösen und sittlichen Geboten Bahau'llahs resultiert, kann hier nicht dargestellt werden. Von Bedeutung ist aber, dass diese Pflichten, die der Gläubige Gott schuldet, von der Gemeinde nicht eingefordert werden können. Der Gläubige ist allein Gott verantwortlich, ob er seine Pflichtgebete spricht, die Fasten einhält und danach strebt, ein tugendhaftes Leben zu führen. Im *forum internum* ist jede Rechtsgewalt ausgeklammert, die Beichte hat Bahau'llah ausdrücklich verboten.⁴⁵³ Die Bahai-Gemeinde versteht sich nicht als Heilsanstalt, eine Heilsvermittlung findet nicht statt.⁴⁵⁴ Soweit die Gemeindeordnung betroffen ist, trifft den Gläubigen allein die sich aus dem »kleineren Bund«⁴⁵⁵ ergebende Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem göttlichen Gesetz und damit auch gegen die Institutionen der verfassten Gemeinschaft. Kirchenstrafen⁴⁵⁶ oder sonstige interne Sanktionsmechanismen kennt das Bahai-Recht – abgesehen vom (Teil-)Entzug der Mitgliedschaftsrechte und vom Ausschluss wegen Bundesbruchs – nicht.

Der Gläubige hat gleichwohl innerhalb der Gemeinde Rechtspersönlichkeit.⁴⁵⁷ Unter den von der Gemeindeordnung dem einzelnen zugewiesenen Rechtspositionen ist zwischen zwei Kategorien zu differenzieren: auf der einen Seite stehen die Individualrechte, auf der anderen Verfahrensrechte (Grundsätze des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs) und der Rechtsschutz vor Entscheidungen der verfassten Einrichtungen der Gemeinschaft (Appellationsrechte). Wie bereits oben dargestellt,⁴⁵⁸ wird dem Gedanken der Freiheit im Bahaitum innerhalb der Grenzen des »rechten Maßes«⁴⁵⁹ ein hoher Stellenwert beigemessen. Zwischen den (subjektiven) Rechten aus der Freiheit des Individuums und den (objektiven) Rechtspo-

⁴⁵³ Bahau'llah, Kitáb-i-Aqdas 34; ders., Botschaften 3:14.

⁴⁵⁴ Zum Ganzen Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 127 ff.

⁴⁵⁵ Dazu oben § 6 II. 3.

⁴⁵⁶ Vgl. etwa cc. 1311–1399 CIC.

⁴⁵⁷ Zu den entsprechenden Strukturen im katholischen Kirchenrecht etwa Duve, Zur Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht, AfKKR 171 (2002), 400 ff. (m. zahlr. N.).

⁴⁵⁸ Dazu oben § 6 II. 4.

⁴⁵⁹ Vgl. Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 10, Rz. 13, (m. w. N.).

sitionen der vom Einzelnen getragenen verfassten Einrichtungen der Gemeindeordnung besteht eine Balance, mit einem korrespondierenden »Gleichgewicht der Pflichten«⁴⁶⁰. Diese Ausgewogenheit beruht zwar auf religiösem Recht, ihre Nachhaltigkeit resultiert letztlich aber daraus, dass sie aus einem Geist der Zusammenarbeit und aus einem gemeinsamen Streben nach dem größten allgemeinen Nutzen gespeist wird.⁴⁶¹

(1) Subjektive Rechte in der Gemeindeordnung der Bahai

Aus der besonderen Stellung des Individuums in der Gemeindeordnung ergeben sich Freiheits-, Teilhabe- und Mitwirkungsrechte.⁴⁶² Zu den Freiheitsrechten gehören etwa Meinungs- und Veröffentlichungsfreiheit, Lehrfreiheit und eine weit verstandene Handlungsfreiheit für Eigeninitiativen im religiösen Bereich, ferner etwa die Freiheit, aus der Gemeinschaft auszutreten. Da mit Ausnahme des Austrittsrechts alle Freiheitsrechte⁴⁶³ unter dem Vorbehalt der Angemessenheit und des rechten Maßes stehen, ist im Einzelfall im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen verschiedenen Rechtsgütern abzuwägen. Wegen des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten des Einzelnen und der verfassten Gemeinschaft genießen die individuellen Freiheitsrechte – anders als in manchen staatlichen Rechtsordnungen – keinen grundsätzlichen Vorrang; sie sind sämtlich durch Rechtsgüter von gleichem Rang beschränkbar. Daneben gewährt das Bahai-Recht dem Einzelnen weit gehende Möglichkeiten, die eigenen Vorstellungen und Ideen einzubringen, sei es beim Neunzehntagefest oder direkt bei den Leitungsorganen und bei Beratern, Hilfsamtsmitgliedern oder Assistenten, und damit Gehör zu finden (Initiativ- und Petitionsrechte).⁴⁶⁴ Bei den Mitwirkungsrechten ist etwa das allgemeine aktive und passive Wahlrecht⁴⁶⁵ einzuordnen. Daneben bestehen religiöse und seelsorgerische »Dienstleistungsansprüche« so auf die erforderliche Mitwirkung des örtlichen Geistigen Rates bei der Bahai-Trauung, der Bahai-Beerdigung oder darauf, in allen Lebenslagen Rat, Führung und Hilfe zu erhalten. Schließlich gibt es eine Reihe von Unterlassungsansprüchen, die in der Regel Aspekte des *forum internum* (beispielsweise Verbote einer Kontrolle der Befol-

⁴⁶⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 15, Rz. 21.

⁴⁶¹ Vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 10, Rz. 18.

⁴⁶² Vgl. zu diesem Thema insgesamt: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung.

⁴⁶³ Dazu oben § 6 II. 4.

⁴⁶⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 14, Rz. 19 und S. 21 f., Rz. 33 f.

⁴⁶⁵ Dazu schon oben eingehend: § 7 II. 2. a) bb) (2).

gung Individuums-zentrierter Normen) oder der Finanzierung (etwa die absolute Freiwilligkeit der Spenden ohne jegliche Form direkter Aufforderung) betreffen.

(2) Verfahrensrechte und Rechtsschutz

Der Einzelne hat eine Reihe von Verfahrensrechten. Viele von ihnen wurden bislang noch nicht in Satzungen und Statuten niedergelegt, um eine entsprechende (regionale) Rechtsentwicklung nicht zu vereiteln.⁴⁶⁶ Sie wurzeln im Prinzip der göttlichen Gerechtigkeit, das »krönendes Merkmal aller lokalen und nationalen Räte« ist.⁴⁶⁷ Zu den Verfahrensrechten gehören etwa die Verbürgung der Grundsätze eines fairen Verfahrens, rechtliches Gehör,⁴⁶⁸ sowie das Recht auf unbefangene Befassung mit der Streit-sache.⁴⁶⁹

Gegen Entscheidungen jedes Rates der Gemeinschaft steht der Rechtsweg offen.⁴⁷⁰ Es bedarf keiner Geltendmachung der Verletzung eines eigenen Rechts, allerdings kann die angerufene Instanz eine Entscheidung in Popularsachen, also bei fehlender Betroffenheit des Antragstellers, ablehnen.⁴⁷¹ Der Rechtsmittelführer muss seine Belange selbst vortragen, eine Vertretung ist ausgeschlossen.⁴⁷² Die Beschwerde ist zunächst an die Instanz zu richten, deren Entscheidung angegriffen wird; schafft sie keine Abhilfe oder ist auch die erneute Entscheidung dem Rechtsmittelführer unannehmbar, so hat diese Instanz den Vorgang der vorgeordneten Einrichtung

⁴⁶⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 20. Juli 1988 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.6 f.

⁴⁶⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 20. Juli 1988 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.6.

⁴⁶⁸ *Due Process*, vgl. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 20. Juli 1988 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.6 f. und oben § 7 II. 2. a) cc) und Anm. 372; *Shoghi Effendi*, Brief vom 10. Juli 1942, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 220, S. 63.

⁴⁶⁹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 2. Januar 1991 (unveröffentlicht).

⁴⁷⁰ Art. VIII der Verfassung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit und Art. 8 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., zit. in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 35 f., 53 f. Genaue Regelungen sind auch nachgewiesen bei *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 218 ff., S. 62 ff. (K. Appeals).

⁴⁷¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 1. Mai 1989 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.14.

⁴⁷² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 1. Mai 1989 an einen Nationalen Geistigen Rat, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.14. Eine Ausnahme dürfte bei Minderjährigen und bei geistig Behinderten angenommen werden.

vorzulegen.⁴⁷³ Im Falle der Weigerung oder Untätigkeit kann der Rechtsmittelführer die Sache selbst der nächsten Instanz vorlegen.⁴⁷⁴ Rechtsmittel wirken grundsätzlich nicht suspensiv, die Entscheidung bleibt bis zu ihrer (etwaigen) Aufhebung in Kraft.⁴⁷⁵

bb) Mitgliedschaftsstatus

Für die jeweilige Anwendbarkeit und Justiziabilität der Rechte und Pflichten kommt dem Mitgliedschaftsstatus⁴⁷⁶ unmittelbare Bedeutung zu.

(1) Die »Erklärung« als Bahai

Die Bahai-Gemeinschaft kennt kein Glaubensbekenntnis mit feststehendem Wortlaut; der Beitritt erfolgt vielmehr mittels einer Erklärung, dass Bahaulah als Gottesbote des gegenwärtigen Äons anerkannt und seine Lehre sowie die von ihm etablierte Ordnung geachtet werden.⁴⁷⁷ Die Erklärung muss ernsthaft sein, eine darüber hinaus gehende Prüfung findet nicht statt.⁴⁷⁸ Die Prozedur ist nicht weltweit einheitlich geregelt. In vielen Ländern – darunter auch die Bundesrepublik – ist die Erklärung schriftlich dem nationalen Geistigen Rat gegenüber abzugeben, der sie ins Register einträgt. Die Erklärung als Bahai erfolgt regelmäßig ab dem Alter von 15 Jahren⁴⁷⁹, kann aber auch schon vorher erfolgen, sofern an ihrer Ernsthaftigkeit keine Zweifel bestehen und das zu achtende⁴⁸⁰ staatliche Recht⁴⁸¹ dies zulässt.⁴⁸²

⁴⁷³ *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.13 f. und *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitte VIII, in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 35 f.

⁴⁷⁴ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Verfassung, Abschnitt VIII, S. 2 in: *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 36; s. auch Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., Art. 8 I S. 5, a.a.O., S. 53 und Mustersatzung für örtliche Geistige Räte, Art. 11, a.a.O., S. 84 f.

⁴⁷⁵ Vgl. *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 15.14.

⁴⁷⁶ Zur Mitgliedschaft in der Bahai-Gemeinde und zu den Mitgliedschaftsrechten siehe auch die Zusammenstellung in *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, Kap. 6.

⁴⁷⁷ *Shoghi Effendi*, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 6.3.

⁴⁷⁸ Dazu Stellungnahmen des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit*, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 6.7–6.10.

⁴⁷⁹ Dazu sogleich (2).

⁴⁸⁰ Dazu unten § 10 II. 1. d) bb).

⁴⁸¹ Dazu oben Anm. 206.

⁴⁸² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 13. Oktober 1970, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 6.10. In Deutschland ab dem Alter von 14 Jahren unproblematisch (§ 5 S. 2 RelKErzG), vorher nur mit Zustimmung der Eltern.

(2) Das »Alter der Reife« und die Volljährigkeit

Die Gemeindeordnung der Bahai kennt drei rechtlich erhebliche Altersstufen: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können an allen Veranstaltungen der Gemeinde – auch solchen, die allein Bahai vorbehalten sind – ohne Stimmrecht teilnehmen.⁴⁸³ Kinder aus Bahai-Ehen werden bis zu diesem Alter im Register als Bahai geführt, es sei denn, sie entscheiden sich *expressis verbis* dagegen. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres wird eine Erklärung zum Bekenntnis notwendig. In diesem »Alter der Reife«⁴⁸⁴ setzen die ersten Rechte (z.B. Teilnahme am Neunzehntagefest) und Pflichten (z.B. Fasten) ein. Volle Rechtsfähigkeit mit allen Rechten und Pflichten erlangt ein Gläubiger im Alter von 21 Jahren (Volljährigkeit).⁴⁸⁵

(3) Die ruhende Mitgliedschaft

Bekannt sich ein Gläubiger zu Bahaullah und seiner Ordnung, möchte aber nicht (länger) aktiv am Leben der Gemeinschaft teilhaben, so wird dieser Wunsch respektiert und sein Name von den Wahllisten gestrichen.⁴⁸⁶ Er kann aber Bahai bleiben, denn wer an die Offenbarung Bahaullahs glaubt ist ihren Geboten unterworfen und *qua fide* Teil des Volkes Bahas.⁴⁸⁷

(4) Der Austritt aus der Gemeinschaft

Der Austritt aus der Gemeinschaft erfolgt als *actus contrarius* zur Erklärung als Bahai nach den gleichen Regeln. Glaubt ein Mitglied nicht (mehr), dass Bahaullah ein Gottesbote ist (Apostasie), dann kann er dem örtlichen Geistigen Rat seinen Austritt erklären.⁴⁸⁸

»Wer immer es wünscht, den lasse von diesem Ratschlag sich wenden, und wer immer es wünscht, den lasse den Pfad zu seinem Herrn erwählen.«⁴⁸⁹

Der Austritt aus der Gemeinschaft wird nicht erschwert, sanktioniert oder geahndet.⁴⁹⁰ Er wird regelmäßig vom nationalen Geistigen Rat bestätigt. Ein Wiedereintritt ist prinzipiell möglich, kann im begründeten Einzelfall

⁴⁸³ Shoghi Effendi, Brief vom 23. Juli 1954, in: *Light of Divine Guidance*, Bd. 1, S. 223 f.

⁴⁸⁴ Bahaullah, Kitáb-i-Aqdas, Frage 20.

⁴⁸⁵ Shoghi Effendi, zit. in: *The National Spiritual Assembly of the Bahá'ís in the United Kingdom* (Hg.), *Principles of Bahai Administration*, S. 12.

⁴⁸⁶ Shoghi Effendi, Brief vom 2. März 1951 an einen Nationalen Geistigen Rat, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 6.19.

⁴⁸⁷ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 8. Juli 1970, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), a.a.O., S. 6.19.

⁴⁸⁸ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 15. Mai 1967, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), a.a.O., S. 6.20 f.

⁴⁸⁹ Bahaullah, Tafel an Ahmad, in: Gebete 237; siehe auch *Abdul-Baha*, zitiert in *Esslemont*, Bahaullah und das Neue Zeitalter, S. 153 (wörtlich zit. bei § 6 II. 2.).

aber abgelehnt werden. Es ist nicht möglich, als Gläubiger aus der Gemeinde auszutreten, lediglich um der Anwendung ihres Rechts zu entgehen.⁴⁹¹

(5) *Der Entzug der »administrativen Rechte«*

Zu den »administrativen Rechten« zählen die Rechte eines volljährigen Gemeindemitgliedes, etwa die Teilnahme an den gemeindeinternen »Neunzehntagefesten«⁴⁹², das Wahlrecht, die Fähigkeit der Bekleidung von Ämtern in der Gemeinde und das Recht auf eine Bahai-Trauung.⁴⁹³ Sie können etwa in Fällen drastischer Immoralität,⁴⁹⁴ offener Opposition gegen Gemeindeorgane und schwerwiegender Missachtung der Personenstandsgesetze entzogen werden.⁴⁹⁵ Der Entzug dieser Rechte kann vollständig und teilweise geschehen,⁴⁹⁶ ist reversibel, und hat Sanktionscharakter. Er stellt keinen Ausschluss dar, da der Gläubige Mitglied der Gemeinde bleibt und seine Rechtsfähigkeit innerhalb der Gemeindeordnung nicht verliert.

(6) *Der Ausschluss wegen »Bundesbruchs«*

Die Einheit der Gemeinde der Gläubigen, die durch den Bund geschützt wird,⁴⁹⁷ gehört – wie in anderen Religionen⁴⁹⁸ – zu den hohen Rechtsgütern der Gemeindeordnung.⁴⁹⁹ Zur Wahrung der Integrität der Gemeinde können Gläubige aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden: Verstößt ein Gemeindemitglied anhaltend gegen den »kleineren Bund«⁵⁰⁰, so kann das Universale Haus der Gerechtigkeit auf Initiative des Internationalen Lehr-

⁴⁹⁰ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 4. April 2001, unveröffentlicht. Vgl. Stumpf, Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums, ZevKR 48 (2003), 129 ff.

⁴⁹¹ Zum derzeitigen Verfahren: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 4. April 2001, unveröffentlicht; *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 6.19 f.

⁴⁹² Dazu oben § 7 II. 4. b).

⁴⁹³ Abschließende Liste: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 9. Dezember 1985, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 216/217, S. 61 f.

⁴⁹⁴ Nicht ausreichend ist in der Regel ein einziger Akt der Immoralität, vgl. *Shoghi Effendi*, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 189, S. 53.

⁴⁹⁵ *Shoghi Effendi*, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 178 f., S. 50 f.

⁴⁹⁶ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 31. Januar 1972 an den Nationalen Geistigen Rat von Panama, in: Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 196, S. 55.

⁴⁹⁷ Dazu oben § 6 II. 3.

⁴⁹⁸ Einen Überblick über den Stellenwert der Einheit der Gemeinde in Buddhismus, Christentum und Islam geben Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 169 f., Fn. 373 (m.w.N.).

⁴⁹⁹ Dies gilt prinzipiell für alle Körperschaften, und besonders für Religionsgemeinschaften, siehe Schaefer/N. Towfigh/Gollmer, Desinformation als Methode, S. 166 f.; Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, S. 61 f.

⁵⁰⁰ Dazu oben § 6 II. 3. und § 7 II. 1. d).

zentrums als *ultima ratio* den Bundesbruch feststellen,⁵⁰¹ nachdem alle Versuche, das jeweilige Mitglied von seinem Verhalten abzubringen, fehlgeschlagen sind.⁵⁰² Der Bundesbrecher wird aus der Gemeinde ausgeschlossen und hört auf Glied der Bahai-Gemeinschaft zu sein; er verliert seine Rechtsfähigkeit. Die übrigen Gläubigen sollen seine Gesellschaft meiden.⁵⁰³

Eine solche Exkommunikation⁵⁰⁴ kann – im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht – nur gegen Schismatiker verhängt werden, die sich zwar als Gläubige bezeichnen, die Autorität der Zentralgestalten des Glaubens aber untergraben.⁵⁰⁵ Dagegen ist Häresie wegen der Lehrfreiheit⁵⁰⁶ im Bahaitum kaum vorstellbar,⁵⁰⁷ mit dem Ausschluss kann eine Lehrmeinung nur belegt werden, wenn sie zu schismatischen Zwecken eingesetzt wird. Die Apostasie schließlich ist straflos.⁵⁰⁸

Fälle des Ausschlusses wegen Bundesbruchs waren wegen seines Charakters als *ultima ratio* in der bisherigen Bahai-Geschichte selten.⁵⁰⁹

5. Die Finanzierung der Gemeinschaft

Die Bahai-Gemeinschaft deckt ihren Finanzbedarf ausschließlich über freiwillige Spenden (»Lebensblut« des Glaubens⁵¹⁰) eigener Mitglieder (»Bahai-Fonds«); Nicht-Mitglieder können finanziell nur zu sozialen Pro-

⁵⁰¹ *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 8. Juni 1973 an die Bahai der Welt, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 623, S. 189 (auch zum Ausnahmecharakter). Vgl. *Taherzadeh*, *The Child of the Covenant*, S. 380.

⁵⁰² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 23. März 1975, in: *The National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States* (Hg.), *Developing Distinctive Bahá'í Communities*, S. 5.12. Natürlich gilt auch hier das strenge Verbot jeder Einschüchterung, Bedrohung sowie psychischer oder physischer Gewalt. Die Erklärung zum Bundesbrecher hat, anders als im katholischen Kirchenrecht, für den Ausschluss aus der Gemeinschaft konstitutive Wirkung. – Ausführlich zum Bundesbruch *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, S. 165–175.

⁵⁰³ *Abdul-Baha*, *Testament* 2:10, in: *Bahau'llah/Abdul-Baha*, *Dokumente des Bündnisses*.

⁵⁰⁴ Zur Exkommunikation nach katholischen Kirchenrecht c. 1331 CIC; auch das Kirchenrecht meint damit nicht allein den Ausschluss von der Kommunion.

⁵⁰⁵ Eine Legaldefinition des Bundesbruchs oder einen Tatbestand, dessen Erfüllung den Ausschluss nach sich zieht, gibt es nicht. Einzelheiten, auch im Vergleich zum Kirchenrecht, bei *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, S. 171 und bei *Schaefer*, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í*, S. 62 ff.

⁵⁰⁶ Statt vieler eingehend *Shoghi Effendi*, *Principles of Bahai Administration*, S. 24 ff.

⁵⁰⁷ Historisch interessant: *Schaefer*, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í*, S. 63 (m. Fn. 121), hält Häresie – wohl wegen des damals mit dem Hüttertum noch bestehenden Lehramts – für einen Tatbestand des Bundesbruchs.

⁵⁰⁸ Dazu soeben (4).

⁵⁰⁹ Vgl. *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, S. 171, 175.

⁵¹⁰ *Shoghi Effendi*, Brief vom 29. Juli 1935 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in den Vereinigten Staaten und Kanada, in: *ders.*, *Zum Geben*, S. 21 f.

jekten der Gemeinschaft beitragen, die nicht allein der Bahai-Gemeinde zugute kommen.⁵¹¹ Die Möglichkeit zu Spenden wird daher als Vorrecht der Gläubigen und als religiöse Pflicht betrachtet.⁵¹² Die Beschränkung auf Eigenmittel sichert die – nicht nur wirtschaftliche – Unabhängigkeit der Gemeinschaft und verringert damit die Gefahr externer Einflussnahme. Daneben wird ein über die eigenen Kräfte hinausgehendes (finanzielles) Engagement verhindert und gleichzeitig der Gedanke der Teilhabe aller Gläubigen an den Gütern und Errungenschaften der Gemeinschaft unterstrichen.⁵¹³ Im Zusammenhang mit Spenden darf keinerlei Druck oder psychologischer Zwang ausgeübt werden;⁵¹⁴ die Erhebung einer Kirchensteuer wäre mit diesem Gebot daher unvereinbar. (Mitglieds-)Beiträge werden nicht erhoben.

Neben den Spenden, die den örtlichen, nationalen und internationalen Leitungskörperschaften zukommen, entrichten die Gläubigen auch »Huququ'llah« (arab. »Recht Gottes«), eine Abgabe in Höhe von 19 %, die ab einer bestimmten Mindestsumme⁵¹⁵ auf Ersparnisse und Luxusaufwendungen an das Universale Haus der Gerechtigkeit zu zahlen ist.⁵¹⁶ Es handelt sich dabei nicht um eine Steuer:⁵¹⁷ zwar ist jeder Gläubige verpflichtet, das »Recht Gottes« zu entrichten, aber die Pflicht steht in seiner alleinigen Verantwortung.⁵¹⁸ Abgesehen von allgemeinen Aufrufen ist jede Ermahnung oder Erinnerung untersagt; es heisst sogar, dass die Zahlung nur annehmbar ist, wenn sie freudigen Herzens aus freien Stücken erfolgt.⁵¹⁹ Die Frage, ob

⁵¹¹ Vgl. *Shoghi Effendi*, Brief vom 12. Juli 1938, zitiert nach: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 854, S. 254 f.; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Briefe von Ridvan 1966 (21. April 1966) an die Bahai der Welt, vom 31. August 1975 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Indien und vom 6. März 1983 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Panama, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 846, 848 und 855, S. 252 f. und S. 255; vgl. *N. Towfigh*, Wie groß ist das Nadelöhr?, in: *Gottwald/Rickers*, www.geld-himmeloderhölle.de, S. 84 ff.

⁵¹² *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 7. August 1985 an alle Nationalen Geistigen Räte, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 844, S. 252.

⁵¹³ *Shoghi Effendi*, Brief vom 12. Juli 1938, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 844, S. 255.

⁵¹⁴ *Shoghi Effendi*, Brief vom 26. Oktober 1945, in: *ders.*, *Zum Geben*, S. 26.

⁵¹⁵ Bei Drucklegung rund € 740 (entspricht dem Wert von 19 Mithqal ≈ 2,2 oz. tr. [Feinunzen] ≈ 69,2 g Gold). Zur Berechnung vgl. <http://www-user.tu-chemnitz.de/~sope/masse.html> (6. Juni 2004).

⁵¹⁶ *Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 97; vgl. *N. Towfigh*, Wie groß ist das Nadelöhr?, in: *Gottwald/Rickers*, www.geld-himmeloderhölle.de, S. 84.

⁵¹⁷ So noch *Schaefer*, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'í*, S. 228, der freilich zum Zeitpunkt der Verfassung seiner Arbeit keinen Zugriff auf Quellen zu Huququ'llah hatte.

⁵¹⁸ *Bahau'llah*, in: *Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland* (Hg.), *Huququ'lláh: Die krönende Zier*, Nr. 38.

⁵¹⁹ *Bahau'llah*, in: *Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland* (Hg.), *Huququ'lláh: Die krönende Zier*, Nrn. 2, 9, 27, 40, 44, 50.

die erwirtschafteten Ersparnisse oder Aufwendungen überhaupt die Mindestsumme erreichen ist wie jene nach der Bemessungsgrundlage ausschließlich vom einzelnen Gläubigen zu beantworten.

Schließlich kennt die Bahai-Lehre mit den »Zakat« eine Almosenpflicht.⁵²⁰ Wie Bahaullah erklärt, folgt das Bahai-Gesetz »dem [...] was im Koran offenbart ist«.⁵²¹ Im Islam sind die Zakat – eine seiner »fünf Säulen« – als Steuer ausgestaltet, die ab einem bestimmten Betrag aus bestimmten Einkommensarten als Hilfe für die Armen, für wohltätige Zwecke und zur Unterstützung des Glaubens abzuführen ist. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist berufen, zu gegebener Zeit die Zakat einzuführen und genauer zu regeln; bis dahin sind die Gläubigen aufgerufen, nach ihren Möglichkeiten zum Bahai-Fonds beizutragen.⁵²²

§ 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland

Die Bahai-Gemeinde in Deutschland blickt auf eine einhundertjährige Geschichte zurück. Erster Bahai Deutschlands ist der deutsch-amerikanische Zahnarzt Dr. Edwin Fischer, der sich 1905 in Stuttgart niederlässt; es folgen erste öffentliche Veranstaltungen, 1909 werden erste Schriften im *Selbstverlag der Bahá'í-Vereinigung* veröffentlicht. Nach dem Ersten Weltkrieg verstärken sich die Aktivitäten der neuen Gemeinde: 1919 werden der *Bahá'í-Verlag* (mit Sitz in Stuttgart) und die Zeitschrift *Sonne der Wahrheit* gegründet. Erste Anzeichen einer Verfassung finden sich 1922 mit der ersten Wahl zum Stuttgarter *Rat der Neun* (heute: örtlicher Geistiger Rat⁵²³), und im September 1922 mit der Wahl zum – weltweit ersten – *Geistigen Nationalrat* (heute: nationaler Geistiger Rat⁵²⁴).⁵²⁵ 1932 wird der wegen seiner erweiterten Zuständigkeit nun als *Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland und Österreich* firmierende Rat in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Eine Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 21. Mai 1937 verbietet das Bahaitum in Deutschland, löst sämtliche Gemeinden auf und zieht das Vermögen ein.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erwacht die Bahai-Gemeinde schnell zu neuem Leben: 1945 gestattet die Amerikanische Militärregierung zunächst

⁵²⁰ Bahaullah, Kitáb-i-Aqdas, Vers 146, Frage 107, und Erläuterung 161.

⁵²¹ Bahaullah, Kitáb-i-Aqdas, Frage 107.

⁵²² Bahaullah, Kitáb-i-Aqdas, Erläuterung 161.

⁵²³ Dazu oben § 7 II. 2. e).

⁵²⁴ Dazu oben § 7 II. 2. c).

⁵²⁵ Siehe dazu etwa die Nachrichten in *Sonne der Wahrheit*, 2. Jahrgang, Heft 6, S. 93, Heft 8, S. 124 f. und Heft 9 S. 141 f.

die Neuorganisation in Stuttgart, 1946 findet die erste Jahrestagung⁵²⁶ nach der Verbotszeit statt, und am 1. September 1947 wird der Nationale Geistige Rat erneut ins dortige Vereinsregister eingetragen. Nachdem 1959 in Österreich ein selbständiger nationaler Geistiger Rat gebildet wird, entfällt der entsprechende Namenszusatz. 1964 wird der Vereinssitz nach Frankfurt am Main, 1993 nach Hofheim im Taunus verlegt.

In der Deutschen Demokratischen Republik bleibt die Bahai-Gemeinschaft verboten, bis ihr am 17. September 1990 vom Amt für Kirchenfragen des Ministerrates der DDR »bestätigt« wird, dass die »Religionsgemeinschaft der Bahá'í in der DDR« staatlich anerkannt sei, damit rechtsfähig und legitimiert, auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 2 der Verfassung der DDR⁵²⁷ ihre Tätigkeit auszuüben.⁵²⁸ Hauptsitz der Gemeinde war ausweislich der Anerkennungsurkunde der Sitz des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in (West-)Deutschland (damals Frankfurt am Main).

Meilensteine der Gemeindeentwicklung markieren die Einweihung des *Europäischen Hauses der Andacht* in Hofheim-Langenhain 1964, die Internationale Bahai-Konferenz 1967 in Frankfurt am Main, die 50. Jahrestagung der Bahai in Deutschland 1980, die Gedenkfeier zum 100. Todestag Bahaulahs 1992 in der Frankfurter Paulskirche, sowie der Festakt zum 75-jährigen Bestehen des Nationalen Geistigen Rates 1998 in Wiesbaden.⁵²⁹ Heute leben rund 5.100 Bahai an 865 Orten in Deutschland und bilden 109 örtliche Geistige Räte. Für den rechtlichen Status der Gemeinschaft ist der »Bahai-Beschluss«⁵³⁰ des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung.

⁵²⁶ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb) (4).

⁵²⁷ Art. 139 Abs. 2 lautet: »Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.«

⁵²⁸ Die staatliche Anerkennung in der DDR wurde bisweilen mit dem bundesrepublikanischen Körperschaftsstatus verglichen (s. etwa die Vorträge der *Zeugen Jehovas* in ihren Verfahren zur Verleihung des Körperschaftsstatus und *Fingerle*, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, S. 400, Fn. 1273); dass dieser Vergleich fehlgeht zeigt die Judikatur des OVG Berlin, Urteil v. 14. Dezember 1995–5 B 20.94 –, Urteilsumdruck S. 14 ff., das insofern in Rechtskraft erwuchs und daher nicht höchst-richterlich bestätigt wurde. So auch *Weber*, Körperschaftsstatus bzw. Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften kraft Regierungsakts der ehemaligen DDR, NJW 1998, S. 197 ff.

⁵²⁹ Zur Geschichte siehe *Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland*, Der Bahá'í-Glaube in Deutschland: Ein Rückblick, sowie Präambel der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., abgedruckt bei *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 39 ff.

⁵³⁰ Beschluss vom 5. Februar 1991–Az. 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 ff.

I. Verfassung der Leitungsorgane als eingetragene Vereine

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft – der Nationale Geistige Rat und die Mehrzahl der örtlichen Geistigen Räte (64 von 109) – als Vereine eingetragen und unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.⁵³¹ Sie sind damit handlungs-, vermögens-, partei- und prozessfähig. Die übrigen, nicht eingetragenen örtlichen Geistigen Räte sind wegen ihres hohen Organisationsgrades – unter anderem bewirkt durch das Organisationsstatut, das mit der Satzung der eingetragenen Vereine übereinstimmt – als nicht-rechtsfähige Vereine zu qualifizieren.⁵³²

Zweck des »Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V.« ist nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 seiner Satzung »die Verwaltung der deutschen Bahá'í-Gemeinde nach der Lehre und den Verwaltungsgrundsätzen der Bahá'í-Religion«. Der Rat ist gleichzeitig Spruchkörper der Bahai in der Bundesrepublik Deutschland und führt die Aufsicht über die örtlichen Geistigen Räte (Art. 2 Abs. 2 S. 1 der Satzung). Durch ihn nimmt die deutsche Bahai-Gemeinde an der Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit teil (Art. 2 Abs. 1 S. 3 der Satzung). Der Rat wird vereinsrechtlich vertreten durch seinen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gebildet wird; beide sind einzelvertretungsbefugt (Art. 10 Abs. 4 der Satzung). Parallel zu den Regelungen zum Nationalen Geistigen Rat ist Zweck eines örtlichen Geistigen Rates nach der Mustersatzung die »treuhänderische Verwaltung und Vertretung der örtlichen Bahá'í-Gemeinde nach der Lehre und den Verwaltungsgrundsätzen der Bahá'í-Religion« (Art. 2 Abs. 1 S. 1 Mustersatzung); er ist darüber hinaus für die örtliche Gemeinde zuständiger Spruchkörper (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Mustersatzung). Auch hier besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden, wiederum sind beide einzelvertretungsberechtigt (Art. 8 Abs. 4 Mustersatzung).

⁵³¹ Auskunft des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., Stand: 31. Juli 2004. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. August 1990 besteht von Seiten des Ministeriums sowie der obersten Finanzbehörden der Länder die Auffassung, der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland und die örtlichen Geistigen Räte dienen der Förderung religiöser Zwecke; sie seien daher als gemeinnützig anzuerkennen.

⁵³² Zu den Satzungen s. *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde: Die Statuten der gewählten Institutionen*. – Ein Indiz für eine dem nicht eingetragenen Verein entsprechende Organisationsverfassung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch der nicht-rechtsfähigen Vereine: obwohl nur 64 von 109 örtlichen Geistigen Räten eingetragene Vereine sind, erkennt die Finanzverwaltung doch 82 als gemeinnützige Körperschaften an.

Die Mitgliedschaft in den (weltlichen) Vereinen wird durch eine spezielle Form der Kooptation begründet, ganz so, wie sie das religiöse Recht der Bahai für die Mitgliedschaft in (örtlichen und nationalen) Räten vorsieht:⁵³³ Mitglied des Vereins ist, wer bei den Wahlen der Gemeinde in den Geistigen Rat gewählt wird. Eine Abwahl führt *ipso iure* zum Ausscheiden aus dem Verein.

II. Verfassung der Gemeinden in Form nicht-rechtsfähiger Vereine

Aus den Elementen des Begriffs »Religionsgemeinschaft«⁵³⁴ wird zutreffend gefolgert, dass bei ihrer Erfüllung begriffsnotwendig (mindestens) ein nicht-rechtsfähiger Verein vorliegt.⁵³⁵ Da auch die Gesamtheit der Religionsgemeinschaft der Bahai⁵³⁶ – insbesondere örtliche Gemeinden und nationale Gesamtgemeinde – nach von den Gläubigen als verbindlich betrachtetem, gleichsam die Geschäftsgrundlage bildendem (internem) Recht konstituiert sind, müssen auch sie als nicht-rechtsfähige Vereine qualifiziert werden.

⁵³³ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb).

⁵³⁴ Dazu unten § 9.

⁵³⁵ *Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band I, § 23, S. 707, 712.

⁵³⁶ Zur Erfüllung der Begriffsmerkmale der Religionsgemeinschaft s. nur BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353) und unten § 9 III.

3. Kapitel

Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht

*[Organizations are] islands of conscious power in this ocean
of unconscious co-operation like lumps of butter coagulating
in a pail of buttermilk.*

D. H. Robertson¹

Religiöse Übung äußert sich nicht nur in individuellem Glauben, sondern ist auch kollektive Glaubensveranstaltung. Das ergibt sich meist schon aus der religiösen Doktrin, die dem in Gemeinschaft gelebten Glauben einen besonderen Stellenwert beimisst. Darüber hinaus wäre der einzelne Gläubige auch offensichtlich überfordert, »sollte er den enormen Bestand an religiöser Tradition für sich alleine pflegen und in eigener Person Kirchen bauen und Geistliche beschäftigen.«² Das Religionsverfassungsrecht muss darauf Rücksicht nehmen und Religionsgemeinschaften eine angemessene und effektive Organisation ihrer religiösen Belange in weltlicher Rechtsform ermöglichen.³

§ 9 Religionsgemeinschaften

Allen Religionsgemeinschaften⁴ ist ein verfassungsrechtlicher Grundstatus⁵ gemein, der die aus Sicht der staatlichen Rechtsordnung zur Verwirklichung kollektiver Religionsfreiheit (mindestens) nötigen Rücksichten nimmt und

¹ Zitiert bei *Coase*, *The Nature of the Firm*, *Economica* 1937, 386 (388).

² *Magen*, *Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit*, NVwZ 2001, 888 (889).

³ Zur kollektiven Religionsfreiheit oben § 4 I. 2. Einen rechtsvergleichenden, interdisziplinären Überblick bietet *Marauhn*, *Bedürfnis- und Bedeutungsadäquanz rechtlicher Organisationsformen von Religionsgemeinschaften*, in: *Grote/Marauhn* (Hg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht*, S. 413 ff.

⁴ Die hier vorgetragenen Ausführungen gelten (wie in der Einleitung geschildert) *mutatis mutandis* auch für Weltanschauungsgemeinschaften; da die vorliegende Arbeit vornehmlich Religionsgemeinschaften mit ihren Eigengesetzlichkeiten in den Blick nimmt, werden die Weltanschauungsgemeinschaften mit ihren möglicherweise abweichenden Eigentümlichkeiten hier nicht näher behandelt.

⁵ Vgl. *Hollerbach*, *Grundlagen des Staatskirchenrechts*, in: *Isensee/Kirchhof*, *Handbuch*

Vorrechte einräumt. Er kommt unabhängig von der Rechtsform all jenen Vereinigungen zu, die die – heftig umstrittenen – Begriffsmerkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllen, und wirkt in die von den Religionsgemeinschaften wählbaren Rechtsformen hinein, in dem er deren Regelungen innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes so modifiziert, dass auf Eigengesetzlichkeiten religiöser Vergemeinschaftung Rücksicht genommen wird: Sofern eine Religionsgemeinschaft Träger einer rechtlich verfassten Organisation ist, gelten für deren Rechtsform durch die (religions-)verfassungsrechtliche Einwirkung modifizierte Regeln.⁶ Da darüber hinaus – wie im Einzelnen noch zu zeigen sein wird – mit dem verfassungsrechtlichen Grundstatus vorteilhafte Rechtsfolgen verbunden sind, ist in vielen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren das Bestreben groß, den Nachweis der Erfüllung der begrifflichen Voraussetzungen der Religionsgemeinschaft zu führen.⁷

Der Rechtsbegriff der Religionsgemeinschaft füllt den verfassungsrechtlichen Rahmen kollektiv-religiöser Freiheit⁸ aus, in dem er die Voraussetzungen definiert, unter denen eine gemeinschaftliche Religionsausübung staatlich geschützt und gefördert wird. Bildung und Auslegung der einzelnen Begriffsmerkmale sind im Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen einerseits und deren strukturelle Absicherung durch die Trias⁹ von Diskriminierungsverbot, Trennungsprinzip und Neutralitätsgebot andererseits stark vorgeprägt.

des Staatsrechts, Bd. VI, § 138, Rz. 126 f., 88 ff., 108 ff.; v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 129; Weber, Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung, in: Besier/Scheuch, Die neuen Inquisitoren, S. 177.

⁶ Dazu im Einzelnen unten § 10.

⁷ Schwierigkeiten bereitet oftmals auch die Abgrenzung zwischen religiösem und religiös verbräutem wirtschaftlichen Zweck. Vgl. etwa zur *Scientology Kirche*: BVerwG, Urteil v. 6. November 1997 – 1 C 18/95 –, NJW 1998, 1166 ff.; VG Mannheim, Urteil v. 12. Dezember 2003 – 1 S 1972/00 –, NVwZ-RR 2004, 904 ff. = NVwZ 2004, 1516 (LS) = DVBl. 2004, 523 (LS) (m. Anmerkung Segna, Die Scientology-Church: (k)ein wirtschaftlicher Verein?, NVwZ 2004, 1446 ff.); VG Stuttgart, Urteil v. 17. November 1999 – 16 K 3182/98 –, NVwZ-RR 2000, 612 ff. und v. 30. September 1993 – 8 K 697/92 –, NVwZ 1994, 612; VG Hamburg, Urteil v. 8. November 1995 – 12 VG 3068/94 –, NJW 1996, 3363 ff. u.a.m.; insbesondere zu Jugendreligionen Diringer, Wirtschaftliche Betätigung und grundrechtlicher Schutz von Jugendreligionen, NVwZ 2004, 1312 ff.; ders., Der grundrechtliche Schutz von sog. Jugendreligionen, BayVBl. 2005, 97 ff. Vgl. auch Kopp, Religionsgemeinschaften als wirtschaftliche Vereine i. S. von § 22 BGB?, NJW 1989, 2497 ff.; darauf v. Campenhausen, Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, NJW 1990, 887 f.; darauf wiederum Kopp, Nochmals: Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, NJW 1990, 2669 f.; schließlich v. Campenhausen, Schlusswort: Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, NJW 1990, 2670.

⁸ Dazu eingehend oben § 4 I.

⁹ Dazu eingehend oben § 4 II. 1., 2. und 3.

I. Rechtliche Anforderungen

Ausgangspunkt und Maßstab der Beurteilung, ob es sich bei der betrachteten Organisation um eine Religionsgemeinschaft handelt, ist ihr Selbstverständnis¹⁰, eine Gemeinschaft zu bilden, in deren Mittelpunkt ein gemeinsamer religiöser Glaube steht, und in vollem Umfang die ihr durch das Bekenntnis aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen.¹¹ Diese Innensicht muss einer (staatlichen) Plausibilitätskontrolle¹², gleichsam Außensicht, hinsichtlich »geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild« standhalten. Es kommt demnach weder allein auf das Eigenbild der fraglichen Organisation an, noch auf die Einschätzung einzelner staatlicher Stellen, sondern auf den »nach aktueller Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinem wie auch religionswissenschaftlichem Verständnis«¹³ zu bestimmenden Charakter der Gemeinschaft. An die Qualifizierung einer Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft sind folglich moderate Anforderungen zu stellen.¹⁴

1. Religion

Die Definition der Begriffe »Religion« und »Weltanschauung« ist schwierig, weil die anhand solcher Begriffsbestimmungen erfolgende inhaltliche Bewertung eines Religionsqualität beanspruchenden Phänomens nicht gegen

¹⁰ Dazu eingehend oben § 4 II. 3. c).

¹¹ Die Definition geht zurück auf *Anschiütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, S. 633. Für die heutige Rechtsordnung statt vieler: BVerfG, Entscheidung v. 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/55 –, BVerfGE 24, 236 ff. = NJW 1969, 31 ff.; Beschluss v. 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, BVerfGE 53, 366 ff. = NJW 1980, 1895 ff. (m.w.N.); *Muckel*, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: *Rees* (Hg.), Recht in Kirche und Staat (FS Listl), S. 715 (727 ff., m.w.N.). Nach einer Definition von *Poscher*, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, Der Staat 39 (2000), S. 49 ff. soll es auf die im Titel benannten Kriterien ankommen; er kommt dabei im Wesentlichen zum selben Ergebnis wie Vertreter der klassischen Definition. – Zum Selbstverständnis als Ausgangspunkt staatlicher Beurteilung oben § 4 II. 3. c).

¹² Zur Plausibilitätskontrolle *Schmude*, Weltanschauliche Neutralität und Toleranz sind weder blind noch gleichgültig, in: *Düwell* (Hg.), Anwalt des Rechtsstaates (FS Posser), S. 208 f. (m.w.N.); *Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 297 (315); s. auch *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 (977 ff.).

¹³ Zitate: BVerfG, Beschl. v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353).

¹⁴ Etwa *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 126; vgl. *Robbers*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Bonner Grundgesetz, Art. 7, Rz. 151; *Morlok*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 140/137 WRV, Rz. 25 f., 49 und Art. 4, Rz. 73 f.; *Oebbecke*, in: *Khoury/Heine/Oebbecke*, Islam-Handbuch, S. 321, 324; *ders.*, Islamischer Religionsunterricht, epd-Dokumentation 2/2000, 3 ff. (10); *ders.*, Islamisches Schlachten und Tierschutz, NVwZ 2002, 302 (303).

das Gebot staatlicher Neutralität verstoßen darf.¹⁵ Die Verfassung selbst liefert keine Begriffsmerkmale.¹⁶ Es besteht Einigkeit, dass es sich jeweils um Gedanken- oder Glaubenssysteme handeln muss, die eine wertende Deutung des Weltganzen und der Stellung des Menschen darin zu geben versuchen – bei Religion mit einem transzendenten, den Menschen übersteigenden, überirdischen Bezug und einer Antwort auf die letzten Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel aller Existenz, bei Weltanschauung aus innerweltlichen, dem Menschen immanenten Bezügen.¹⁷ Die genaue Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung ist indes müßig.¹⁸ Ein formales Glaubensbekenntnis oder ein schriftlich fixiertes Lehrgebäude sind für die Einordnung als Religion oder Weltanschauung ebenso wenig erforderlich wie die eindeutige Abgrenzbarkeit gegen andere Religionen oder Weltanschauungen.¹⁹

2. Gemeinschaft

Die dogmatischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Begriffs der Religionsgemeinschaft beginnen in der Praxis bei der Definition der »Gemeinschaft«.²⁰

a) Zusammenschluss von Personen

Der kleinste gemeinsame Nenner in der Diskussion um den Begriff der Gemeinschaft ist die Forderung, es müsse sich um einen Zusammenschluss von Personen handeln.²¹ Dabei ist insgesamt nur ein Minimum organisato-

¹⁵ Insbesondere im Hinblick auf Neutralität durch Nichtidentifizierung und durch Inkompetenz; dazu eingehend oben § 4 II. 3. a) und § 4 II. 3. c).

¹⁶ Zum Begriff *Fleischer*, Der Religionsbegriff des Grundgesetzes.

¹⁷ Statt vieler nur BVerwG, Urteil v. 14. November 1980 – 8 C 12/79 –, BVerwGE 61, 152 (156); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 22 ff.; *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 73, 126 f.; *Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 680 ff. – jeweils m.w.N. Erhellend auch *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 (977 ff.).

¹⁸ *Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 680 (m.w.N.).

¹⁹ *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 126; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 109.

²⁰ *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, JZ 1998, 974 (979) weist zurecht darauf hin, dass dies oft daran liegt, dass die Frage, ob es sich bei dem fraglichen vergemeinschafteten Phänomen auch wirklich um Religion handelt, unbeantwortet bleibt. – Das BVerwG hat mit Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2.04 –, NJW 2005, 2101 ff., die hier vertretene Rechtsauffassung im Wesentlichen bestätigt.

²¹ Dazu *Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, S. 89 ff., 96 ff., 101, 102 ff. (m.w.N.).

rischer Strukturen zu fordern.²² Nach ebenso zutreffender wie einhelliger Auffassung kann ein Zusammenschluss einer Mehrheit oder gar aller der Gläubigen eines Bekenntnisses für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft nicht gefordert werden.²³

b) Mitgliedschaft natürlicher Personen

Diese triviale Aussage lässt aber wesentliche Fragen unbeantwortet. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Islam ist die Frage aufgekommen, ob eine Religionsgemeinschaft unmittelbar aus natürlichen Personen bestehen und mitgliedschaftlich geprägt sein muss, wie hoch also – dogmatisch gesprochen – die Anforderungen an das personale Substrat sind.²⁴ Von ihrer Beantwortung hängt ab, ob sich nach deutschem Recht Religionsgemeinschaften anstaltlich (also nur mit »Benutzern« und ohne strenge Mitgliedschaft) oder als Dachverbände (mit lediglich juristischen Personen als unmittelbaren Mitgliedern) organisieren können. Da der Begriff der Religionsgemeinschaft im Grundgesetz nicht definiert ist und auf eine gefestigte Rechtsprechung nicht zurückgegriffen werden kann,²⁵ muss der Bedeutungsgehalt durch Auslegung ermittelt werden.

²² v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 126; Classen, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, S. 89 ff. (m.w.N.); Janke, Institutionalisierte Islam an staatlichen Hochschulen, S. 59 ff. (m.w.N.).

²³ Statt vieler nur: BVerfG, Entscheidung v. 11. April 1972 – 2 BvR 75/71 –, BVerfGE 33, 23 (28 f.); OVG Berlin, Urteil v. 4. November 1998 – 7 B 4.98 –, DVBl. 1999, 554 (555) mit Anmerkung Fechner, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, NVwZ 1999, 735 (736); Heimann, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, 238 (243) m.w.N.; Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 140/137 WRV, Rz. 60; Poscher, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, Der Staat 39 (2000), 49 (60 f.); vgl. Rohe, Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland, ZRP 2000, 207 (210).

²⁴ Muckel, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: Rees (Hg.), Recht in Kirche und Staat (FS List), S. 715 (736 ff.).

²⁵ Unklarheit besteht vor allem hinsichtlich der Fragestellung, ob es sich bei den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft um natürliche Personen handeln muss. Das BVerwG, Urteil v. 15. Juni 1995 – 3 C 31/93 –, BVerwGE 99, 1 (3), definiert Religionsgemeinschaft: »Unter einer Religionsgemeinschaft wird im Staatskirchenrecht ein Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse – zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgabe zusammenfasst.« Vom Erfordernis der Mitgliedschaft natürlicher Personen ist nichts zu lesen. Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 4. November 1998 – 7 B 4.98 –, DVBl. 1999, 554 f., freilich für das Berliner Landesrecht; die Grundsätze sind aber übertragbar: Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 7, Rz. 154; bestätigt von BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2000 – 6 C 5/99 –, BVerwGE 110, 326 ff. Jetzt auch BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2/04 –, NJW 2005, 2101 ff.

Der Sprachgebrauch ist nicht eindeutig:²⁶ er kennt die eheliche Gemeinschaft ebenso wie die Europäische Gemeinschaft, die Fest- ebenso wie die Kapitalgesellschaft. Der Wortlaut ist mithin wenig ergiebig und ungeeignet, als Anhaltspunkt bei der präzise zu konturierenden rechtlichen Definition des Begriffs Religionsgemeinschaft zu dienen.

Auch die historische Auslegung führt nicht zu einem eindeutigen Verständnis.²⁷ So taugt der immer wieder vorgetragene Hinweis auf das preußische Allgemeine Landrecht für eine Begriffsbestimmung²⁸ im System des Grundgesetzes nicht:²⁹ zwar hat der Begriff der Religionsgesellschaft dort als Rechtsterminus wohl erstmalig Verwendung gefunden; ob dieses Verständnis aber auch bei den Verhandlungen zur Weimarer Reichsverfassung und später zum Grundgesetz vorherrschte, darf angesichts des mehrfachen Bedeutungswandels³⁰ bezweifelt werden. Der rückwärts gerichtete Blick des Landrechts (das 1794 für Deutschland niederzulegen versuchte, was 1789 in Frankreich beseitigt worden war) vermochte keinen Grund für eine künftige Rechtsordnung zu legen.³¹ Eine Vielzahl juristischer Begrifflich-

²⁶ So etwa auch *Heimann*, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, 238 (241).

²⁷ Anders OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (494), dessen Schrifttumsnachweise letztlich auf eine bei genauer Betrachtung nicht näher fundierte Behauptung zurückgehen: *Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, S. 311 (312). Es wird als einziges Argument eine historische Betrachtung angeführt, die auf einer Aussage *Anschütz* fußt, nach der es sich – für die Weimarer Reichsverfassung! – um einen Zusammenschluss natürlicher Personen handeln müsse.

Erwähnt sei auch der entstellend verkürzende Verweis *Muckels* auf *Weber*: *Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), S. 337 (347 f.), verlangt zwar ein »gewisses [!] persönliches Substrat«, erläutert aber wenig später mit Verweis auf die katholische Kirche, dass Struktur und Form der Verbindung Gegenstand freier Selbstbestimmung sind, und anstaltlich organisierte Organisationen dem Begriff der Religionsgemeinschaft ebenso unterfallen. Vgl. *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 74 ff. (m.w.N.).

²⁸ Die Begriffe »Gesellschaft« und »Gemeinschaft« waren schon zur Entstehungszeit des Landrechts vielschichtig und mehrdeutig; neben einem Bedeutungsgehalt mit personalem Einschlag findet man in einem zeitgenössischen Wörterbuch für »Gesellschaft« den Eintrag »Verbindung Mehrerer zu einem Zwecke« und für »Gemeinschaft« schlicht »die Verbindung«, die auch unpersönlichen Gehalt haben könne (*Campe*, Wörterbuch der Deutschen Sprache [1808], Bd. II, Stichworte »Gemeinschaft«/»Gesellschaft« [S. 302/338]).

²⁹ Zum weiten, auch religiöse Vereine einschließenden Verständnis des Begriffs der Religionsgesellschaften schon im Landrecht *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 1. Bd., S. 199 f.; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 19.

³⁰ So v. *Campehausen*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Bonner Grundgesetz, Art. 137 WRV, Rz. 18 a.E.; *Morlok*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Art. 140, Art. 137 WRV, Rz. 1 ff.; zum sprachlichen Wandel siehe etwa: *Pfeifer* (Hg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Stichwort »gemein«/»Geselle« (S. 421, 438).

keiten wird erstmals in diesem frühen Kodex verwendet, doch den wenigsten kommt heute noch dieselbe Bedeutung wie vor 200 Jahren zu.³²

Für die Frage der Notwendigkeit der Mitgliedschaft natürlicher Personen lässt sich feststellen: Unter eine »Verbindung mehrerer Einwohner des Staates zum Zwecke der Religionsausübung« lässt sich auch eine gestufte oder anstaltliche Verfassung subsumieren, und es ist schwerlich vorstellbar, dass das Landrecht mit dieser Formulierung komplexere Organisationsformen vom Begriff der Gesellschaft ausnehmen wollte.

Sachnäher ist ein Blick in die jüngere Verfassungsgeschichte, insbesondere auf die Weimarer Reichsverfassung, in deren geschichtlicher Kontinuität das heutige Religionsverfassungsrecht (eher) steht,³³ freilich auch hier unter der Maßgabe, »dass angesichts der veränderten Lage der Dinge die wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes besagen, als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung«^{34,35} Dabei fällt wie bereits erwähnt³⁶ auf, dass es ein besonderes Anliegen der Weimarer Reichsverfassung war – etwa durch Art. 137 Abs. 2 WRV – sicherzustellen, dass »die Freiheit des Zusammenschlusses zu Religionsgesellschaften keinen strengeren, überhaupt keinen anderen Beschränkungen unterliegt wie [sic!] die Gründung anderer Gesellschaften und Vereine«^{37,38} Im Zentrum standen

³¹ Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, S. 11.

³² Das zeigt schon der Umstand, dass im Landrecht auch religiöse Vereine dem Begriff der Religionsgesellschaft unterfielen (s. o. Anm. 29). Ähnlich Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 140, Art. 137 WRV, Rz. 1 ff.; vgl. Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, der den gravierenden Bedeutungswandel des Begriffs der »öffentlichen« Religionskörperschaft vom preußischen Allgemeinen Landrecht bis zum Grundgesetz eindrucksvoll nachvollzieht. Für die Entwicklungsgeschichte des Instituts ist das von großem Interesse, für unser heutiges Verständnis aber nicht ergiebig.

³³ BVerfG, Beschluss v. 21. September 1976 – 2 BvR 350/75 –, BVerfGE 42, 312 (330).

³⁴ Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (11).

³⁵ Vgl. BVerfG Urteil v. 14. Dezember 1995 – 1 BvR 413/60 –, BVerfGE 19, 207 (219 f.): »vollgültiges Verfassungsrecht«, sofern »mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes« vereinbar; außerdem Göbel, Der Kampf um die Schule, in: Bohnert et al. (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche (FS Hollerbach), S. 771 (775 f.).

³⁶ Dazu oben § 10 I. 2. b).

³⁷ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, Anm. 2, S. 548.

³⁸ Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 40 (Randbemerkung). – Eine eingehende Befassung mit dem älteren Schrifttum zum Begriff der Religionsgesellschaft lässt erkennen, dass häufig auf einen Zusammenschluss natürlicher Personen abgehoben und damit das Augenmerk auf den spezifisch religiösen Bezug zum Menschen gelenkt wird, dass aber damit eine eher anstaltliche Verbandsverfassung und andere Organisationsformen (etwa im Verband nach Art. 137 Abs. 2 S. 2 WRV) nicht ausgeschlossen werden sollten.

die Beendigung der organisatorischen Diskriminierung der Religionsgemeinschaften im Vergleich zu nicht-religiösen Vereinigungen und die Gewährung aller Freiheiten, die zu einer dem religiösen Selbstverständnis entsprechenden Organisation erforderlich sind. Die Stellung der Religionsgesellschaften wurde darüber hinaus gestärkt, indem normativ verfügt wurde, dass ihr Zusammenschluss (etwa zur Bildung eines Verbandes) keinerlei Beschränkungen unterliegt.³⁹

Führt man den Gedanken der Gleichbehandlung religiöser und nicht religiöser Vereine konsequent bis in die Gegenwart unserer Verfassungswirklichkeit fort, dann muss die mittlerweile nach Art. 9 Abs. 1 GG auch für juristische Personen verbürgte Gewährleistung der (allgemeinen) Vereinigungsfreiheit⁴⁰ heute gerade dazu führen, dass auch die (spezielle) religiöse Vereinigungsfreiheit in gleichem Umfang gewährleistet wird.⁴¹ Folglich sind aus historischer Warte etwa auch Anstalten und Dachverbände als Religionsgemeinschaften zu qualifizieren, und zwar zumindest sofern sich ihre Mitgliedsverbände auf die religiöse Vereinigungsfreiheit berufen können.

Bei Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs und unter dem Blickwinkel der Wahrung der Einheit der Verfassung⁴² fällt der Befund noch deutlicher aus, insbesondere im Lichte des Art. 140 GG, 137 Abs. 2 WRV, der den Zusammenschluss von und zu Religionsgesellschaften von jeglicher Beschränkung freistellt. Es würde indes einer Beschränkung der Organisationsfreiheit gleichkommen, wenn Religionsgemeinschaften zwar nicht gehindert würden, einen ihren Bedürfnissen entsprechenden hierarchischen und arbeitsteiligen mehrstufigen Aufbau mittelbarer Verwaltung zu errichten, wenn sie damit aber gleichwohl einen wichtigen Teil ihrer Vorrechte einbüßten, weil ausgerechnet ihr Dachverband der Qualität einer Religionsgemeinschaft entbehrte. Der Zusammenschluss wäre damit viele jener Rechte, die wahrzunehmen er bestimmt ist, nicht mehr wahrzunehmen berechtigt. Dieses Ergebnis ist widersinnig, denn es verhindert gerade

³⁹ *Anschtz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, Anm. 3, S. 549. Als Beispiel für einen Zusammenschluss erwähnt *Anschtz* »die Bildung eines Verbandes, d.h. eines kirchlichen Gemeinwesens höherer Ordnung«. Siehe auch *v. Campenhausen*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Bonner Grundgesetz, Art. 137 WRV, Rz. 17; *Korloth*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 140 GG, 137 WRV, Rz. 14.

⁴⁰ Dabei ist lediglich umstritten, ob die Vereinigungsfreiheit juristischen Personen unmittelbar zukommt (so die wohl h.M., vgl. BVerfG, Entscheidung v. 18. Oktober 1961 – 1 BvR 730/57 –, BVerfGE 13, 174 [175] und Urteil v. 10. Januar 1995 – 1 BvF 1/90 u.a. –, BVerfGE 92, 26 [38]; sowie *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Art. 9, Rz. 11 m.w.N.) oder aber jedenfalls über den Rückgriff auf Art. 19 Abs. 3 GG (etwa *Höfling*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 9, Rz. 33, m.w.N.).

⁴¹ Vgl. *Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 40 (Randbemerkung).

⁴² Vgl. BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1995 – 1 BvR 413/60 –, BVerfGE 99, 207 (220).

den Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften, indem er deren wohl wichtigstes Ziel, nämlich die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung, in weiten Bereichen wirksam konterkariert.

Darüber hinaus können sich Religionsgemeinschaften (und natürlich deren Mitglieder⁴³ und Anhänger) auf das Selbstbestimmungsrecht (respektive die religiöse Vereinigungsfreiheit aus Art. 4 GG) stützen, um einen ihren Vorstellungen genügenden, im Rechtsverkehr potenten Verband höherer Organisationsstufe zu gründen und mit entsprechenden (auch partiellen!) Befugnissen auszustatten.⁴⁴ Schranke ist nach Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV allein und ausschließlich das für alle geltende Gesetz.⁴⁵ Geschützt ist dem *Bundesverwaltungsgericht* zufolge auch die Bildung »hierarchischer und autoritärer Ordnungsstrukturen«.⁴⁶ Dies muss besonders dann gelten, wenn »die arbeitsteilige Pflege der Religion einleuchtende Gründe für sich hat oder gar zwingender Notwendigkeit folgt«⁴⁷. Noch stärker ist die Beschränkung im Hinblick auf (eventuell religiös veranlasste) anstaltliche Organisationsformen, die bei einem Religionsgemeinschaftsbegriff, welcher unmittelbare Mitglieder erfordert, ausgeschlossen wären. Werden allein aufgrund der Organisationsform einem Verband Rechte verwehrt, die den einzelnen Religionsgemeinschaften und Gläubigen zustünden, so liegt hierin eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Darüber hinaus wird durch ein solches Verständnis die Rechtsformwahlfreiheit⁴⁸ der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, 4 WRV beschränkt, da Religionsgemeinschaften sich etwa nicht als Stiftungen organisieren könnten. Eine Dachverbände und Anstalten vom Begriff der Religionsgemeinschaft ausschließende Definition ist folglich nicht verfassungskonform.

Als Grund für die Notwendigkeit einer unmittelbaren Mitgliedschaft natürlicher Personen zur Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft wird auch das Erfordernis eines personalen Substrats im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG genannt.⁴⁹ Bereits diese Forderung ist rechtlich ver-

⁴³ Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 41.

⁴⁴ Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 140/Art. 137 WRV, Rz. 25; a. A. wohl Jurina, Der Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Alltag, in: Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 381 (384).

⁴⁵ Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26 (1967), 57 (62, 102).

⁴⁶ BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11.96 –, BVerwGE 105, 117 (124).

⁴⁷ OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (496), das dennoch zur gegenteiligen Auffassung gelangt.

⁴⁸ Dazu gleich § 9 II. 1. Vgl. Heinig, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 321.

⁴⁹ OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (494 f.); Muckel, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (312); ders., Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an

fehlt, wie ein Blick auf die Dogmatik zu Art. 4 GG zeigt: Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung⁵⁰ und Schrifttum⁵¹ sind Religionsgemeinschaften selbständige Grundrechtsträger, ohne dass es eines Rückgriffs auf Art. 19 Abs. 3 GG bedürfte. Das wird etwa systematisch mit Verweis auf Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV begründet, der auch und gerade den Religionsgemeinschaften besonderen Schutz gewährt.⁵² Darüber hinaus kann aber auch darauf abgestellt werden, dass innerhalb von Religionsgemeinschaften auf besondere, durch die individuelle Glaubensfreiheit nicht geschützte, aber ebenso schutzwürdige Weise Glaubensbildung stattfindet (Pflege und Weiterbildung der religiösen Inhalte), und dass auch Gemeinschaften einen Glauben zu »haben« beanspruchen können, nämlich im Sinne des Besitzes religiöser Wahrheit.⁵³ Stehen den Religionsgemeinschaften danach (unmittelbar) eigene Grundrechte zu, so bedarf es eines (unmittelbaren) personalen Substrats nicht mehr.⁵⁴

Letztlich ist aber selbst die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 19 Abs. 3 GG nicht entscheidend,⁵⁵ denn jede Gemeinschaft, die sich der Pflege eines religiösen Bekenntnisses verschreibt, hat auch ein personales Substrat; ohne Menschen ist Religionsausübung schlicht undenkbar.⁵⁶ Vielmehr ist zu erkennen, »dass auch die Kirchen letzten Endes Menschen in sich vereinigen und dass es um die Menschen geht – also eine Art staatskir-

öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, 58 (60). So wohl auch Ehlers, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 5 (m.w.N.), der den Islam daher als »Religion ohne Kirche« bezeichnet.

⁵⁰ Etwa BVerfG, Urteil v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 698/62 –, BVerfGE 19, 129 (132); Beschluss v. 21. September 1976 – 2 BvR 350/75 –, BVerfGE 42, 312 (323/332); Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (351 f., 355); hingewiesen sei auch hier auf die vergleichbare Dogmatik zu Art. 9 GG.

⁵¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 19 (m.w.N.); Listl, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 14, S. 439 (461); Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 76 und Art. 140, Art. 137 WRV, Rz. 25; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 4, Rz. 67 f. (mit ausdrücklichem Hinweis auf Art. 9 und der Feststellung, dass dieser Befund durch Art. 19 Abs. 3 bestätigt werde); wohl auch Hillgruber, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1347 f.); vgl. Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 21. Anderer Ansicht: v. Campenhausen, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 136, Rz. 78; wohl auch Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 34, 38.

⁵² Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 76

⁵³ So Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 21.

⁵⁴ Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), S. 337 (347 f.): es ist eben nur ein »gewisses persönliches Substrat« nötig. So jetzt auch BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2/04 –, bislang unveröffentlicht.

⁵⁵ Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 21 hält die Frage nie für ergebnisrelevant.

⁵⁶ Das erkennt etwa Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 72 f.

chenrechtlicher Durchgriffstheorie«. ⁵⁷ Kollektive und korporative Religionsausübung hängt eben nur von der Akzeptanz der errichteten religiösen Ordnung ab, wo die (rechtliche) Struktur religiös nicht vorgegeben oder lose gehalten ist, kommt es daher etwa auf die Ausgestaltung des mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnisses nicht an: so kann das Angebot einer Religions»anstalt« oder eines Dachverbandes auf breite Akzeptanz stoßen, und beispielsweise auch von den »Benutzern« finanziert werden, ohne dass es einer Mitgliedschaft bedürfte. Es ist daher nicht einzusehen, warum eine komplexere Organisationsform gegen eine Einordnung als Religionsgemeinschaft sprechen sollte. ⁵⁸

c) Mitgliedschaftliche Prägung

Schließlich wird bisweilen, selbst soweit natürliche Mitglieder vorhanden sind, eine Prägung des Verbands durch diese Mitglieder verlangt. ⁵⁹

Zur Verdeutlichung des Unterschieds mag ein Beispiel dienen: Während die *Kirche der Heiligen der Letzten Tage* (Mormonen) eine Religionsgemeinschaft mit natürlichen Personen als Mitgliedern ist, würde ihr nach dem referierten Verständnis eine mitgliederschaftliche Prägung abgesprochen werden, da die Organisation streng hierarchisch aufgebaut ist und den Mitgliedern kein Einfluss auf die Gemeinschaft und auch keine Aufgaben oder Befugnisse zukommen. ⁶⁰

Auch dies ist aber eine ganz unglückliche Voraussetzung, da sie weder erkennbaren legitimen Interessen des Staates geschuldet, noch in der Praxis

⁵⁷ Herzog, Aussprache zum ersten Beratungsgegenstand »Die Kirchen unter dem Grundgesetz«, VVDStRL 26 (1967), 121 (122).

⁵⁸ OVG Berlin, Urteil v. 4. November 1998 – 7 B 4.98 –, DVBl. 1999, 554 ff.; Eisel, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, DÖV 1981, 205 (206); Janke, Institutionalisierte Islam an staatlichen Hochschulen, S. 61 ff.; Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 60; Pieroth, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften nach deutschem Recht, in: Oebbecke, Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 118; ders./Görsch, Was ist eine Religionsgemeinschaft?, JuS 2002, 937 (939, 941); Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), S. 337 (347 f.); ders., Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Oebbecke, Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 99; a. A. etwa Muckel, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, 58 (60); ders., Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: Rees (Hg.), Recht in Kirche und Staat (FS Listl), S. 715 (736 ff.).

⁵⁹ OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (494 f.); Muckel, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: Rees (Hg.), Recht in Kirche und Staat (FS Listl), S. 715 (736 ff., 740 f.).

⁶⁰ Zum Recht der Mormonen Fingerle, Das Recht der Heiligen der Letzten Tage, Verfassung in Anhang II, S. 413 ff.; vgl. Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 272. Die Anerkennung der Mormonen als Körperschaft öffentlichen Rechts in Hessen und Berlin zeigt, dass jedenfalls die Verwaltungspraxis dieser Länder die mitgliederschaftliche Prägung zu Recht nicht als Begriffsmerkmal einer Religionsgemeinschaft sieht.

handhabbar ist: Religionsgemeinschaften gliedern sich »häufig in einen organisierten Kern von religiösen Spezialisten oder engagierten Laien einerseits und eine Peripherie an Mitgliedern andererseits, die der Gemeinschaft zwar formal zugeordnet, von den Entscheidungsprozessen aber weitgehend ausgeschlossen sind«. ⁶¹ Das Erfordernis einer mitgliedschaftlichen Prägung betrifft meist das Innere der Religion und der Religionsgemeinschaften, das dem Staat nicht zugänglich ist, und schließt darüber hinaus in unzulässiger Weise ⁶² etwa autoritäre, hierarchische Organisationsformen aus, die religiös geboten sein können.

d) Der Gesamtverband als Träger der Gemeinschaft

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob lediglich die umfassendste organisatorische Verbandseinheit der Anhänger eines Bekenntnisses in der Bundesrepublik Religionsgemeinschaft sein kann, oder ob auch niedrigere Organisationsstufen als Religionsgemeinschaften zu qualifizieren sind. Auf den ersten Blick ist die Beschränkung auf den obersten Verband bestechend: ⁶³ er allein ist Religionsgemeinschaft, denn Organisationen auf tieferer Ebene sind schon begrifflich nur *Teil* einer Religionsgemeinschaft. Ein Nutzen dieser Beschränkung ist aber nicht sichtbar. Mehr noch: diese Sichtweise wirft neue Fragen auf: Kommen dem niedrigeren Verband als Teil einer Religionsgemeinschaft (wenigstens teilweise) die Rechte des Gesamtverbandes zu, und wenn ja, kann er sie selbst geltend machen? Hier kommt es zu Ungereimtheiten, wenn das religiöse Binnenrecht weitere Spielräume kennt, als das auf diese Weise beschränkte staatliche Recht. – Wie ist mit rechtlich selbstständigen Teilverbänden umzugehen, deren Einrichtung die Religionsgemeinschaft für angemessen oder notwendig erachtet? So kann das staatliche Recht inkohärent werden, wenn es einerseits die Organisationsfreiheit der Religionsgemeinschaften und damit die Bildung von Teilorganisationen schützt, andererseits die selbstständigen Teile nicht oder nicht in vollem Umfang wie Religionsgemeinschaften behandelt. – Verlieren Religionsgemeinschaften durch einen Zusammenschluss in einem Dachverband ihre Qualität als Religionsgemeinschaft? Das ist mit der Vereinigungsfreiheit kaum in Einklang zu bringen. Sollen aber Teilorganisationen um diesen Problemen zu entgehen denselben Status wie ihr oberster Verband genießen, dann ist die Differenzierung unnötig. Daher spricht alles dafür, ein solches Kriterium nicht zu postulieren. ⁶⁴ Es hat sich wohl aus diesen Gründen auch in der Ver-

⁶¹ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 265.

⁶² Vgl. BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (124).

⁶³ So etwa *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 113 (m.w.N.). Vgl. auch *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 38 ff. (m.w.N.).

⁶⁴ Instruktiv und mit anderen, teilweise zusätzlichen, Argumenten *Bohl*, Der öffent-

waltungspraxis – etwa bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften – nicht durchsetzen können.⁶⁵

e) Eindeutige Zuordnung der Mitglieder zur Gemeinschaft

Bisweilen wird gefordert, die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft müssten ihr eindeutig zuzuordnen sein.⁶⁶ Die Bedeutung dieses Kriteriums neben der allseits geforderten elementaren organisatorischen Verfestigung erschließt sich erst, wenn man berücksichtigt, dass es vor allem im Zusammenhang mit dem Bestreben islamischer Verbände, an staatlichen Schulen Religionsunterricht zu veranstalten, vorgetragen wird:⁶⁷ um die religionsunterrichtspflichtigen Kinder erfassen zu können, sei es notwendig (so etwa die Argumentation des Landes Nordrhein-Westfalen⁶⁸), deren Mitgliedschaft im jeweiligen Verband zweifelsfrei feststellen zu können. Da sich dieses Erfordernis in Art. 7 Abs. 3 GG nicht anders verankern ließ, hat man es kurzerhand in den Begriff der Religionsgemeinschaft hineindefiniert.⁶⁹ Schon dieser induktive Ansatz stimmt bedenklich. Daneben ist unklar, wo das Erfordernis begrifflich im Terminus »Religionsgemeinschaft« verankert werden soll; der Begriff wird überfordert. Er lässt sich überhaupt nur dann erklären, wenn auch vom Erfordernis mitgliedschaftlicher Prägung ausgegangen wird, das wie gezeigt⁷⁰ abzulehnen ist. Eine eindeutige rechtliche Zuordnung der Mitglieder zu einer Gemeinschaft ist aber auch nicht notwendig. Sie kann wie bereits angedeutet etwa durch die dauerhafte Akzeptanz eines Angebots ersetzt werden: Religionsunterricht findet eben nur dann statt, wenn sich genügend Schüler finden, die an ihm teilnehmen. Das in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Schulversuches eines ordentlichen

lich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 38 ff. (im Ergebnis gleicher Auffassung). Vgl. BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2/04 –, NJW 2005, 2101 ff.

⁶⁵ Beispiele: *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 113.

⁶⁶ *Muckel*, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, 58 (61); *ders.*, Gutachten, S. 23 ff.; ausdrücklich offen gelassen bei OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (497).

⁶⁷ Etwa *Heckel*, Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, 741 (753); *Muckel*, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, 58 (61); *ders.*, Gutachten, S. 23 ff.

⁶⁸ Im Verfahren 19 A 997/02 beim OVG Münster, ausführliche Sachverhaltsdarstellung im Umdruck des Urteil v. 2. Dezember 2003, S. 9, 13.

⁶⁹ So unumwunden *Muckel*, Gutachten, S. 23 ff. (m.w.N.); *ders.*, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: *Rees* (Hg.), Recht in Kirche und Staat (FS List), S. 715 (736 ff.); nur (und dennoch unzutreffend) für den Begriff der »Religionsgemeinschaft« in Art. 7 Abs. 3 GG: *Bock*, Verfassungsrechtliche Probleme der Einführung islamischen Religionsunterrichts, RdJB 2001, 330 (335 ff.).

⁷⁰ Dazu oben § 9 I. 2. d).

Pflichtfachs »Islamische Unterweisung« praktizierte Anmeldeungsmodell zeigt, dass es durchaus pragmatische, praktische und rechtmäßige Lösungswege gibt, die jenseits der – durch das lange Zusammenspiel zwischen Kirchen und Staat – bekannten Pfade liegen. Die Haltlosigkeit des Kriteriums offenbart sich schließlich vollends, wenn man bedenkt, dass es eine erhebliche Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der jeweiligen Gemeinschaft bedeuten kann, der – außer allenfalls beim Religionsunterricht⁷¹ – kein Nutzen gegenübersteht, der ihre Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen in der Lage wäre. Darüber hinaus wäre damit wiederum jede anstaltliche Gemeindeverfassung ausgeschlossen.

Eine eindeutige Zuordnung von Mitgliedern zu einer Gemeinschaft kann zur Erfüllung der Begriffsmerkmale der »Religionsgemeinschaft« folglich nicht verlangt werden.⁷²

f) Religionsgemeinschaft im Verfassungs- und im einfachen Recht

Schließlich stellt sich die Frage, ob dem Begriff der Religionsgemeinschaft innerhalb des Verfassungsrechts und in der gesamten Rechtsordnung derselbe Bedeutungsgehalt beizumessen ist. Prinzipiell sind Begriffe innerhalb eines Gesetzeswerkes und auch darüber hinaus in der Rechtsordnung synonym zu verwenden; eine funktionsdifferente Auslegung ist begründungsbedürftige Ausnahme.⁷³ Mithin ist grundsätzlich von einem einheitlichen Begriff auszugehen, ein differenzierendes Verständnis ist mit gewichtigen Argumenten zu rechtfertigen.⁷⁴

⁷¹ Selbst danach ist – wie die bisherige Praxis des Religionsunterrichts zeigt – eine eindeutige Zuordnung wegen des eigenen Charakters des Religionsunterrichts und der Möglichkeit zur Abmeldung keinesfalls zwingend erforderlich. Vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 25. Februar 1987 – 1 BvR 47/84 –, BVerfGE 74, 244 (253 f.), nachdem Kinder auch am Religionsunterricht einer anderen Gemeinschaft teilnehmen dürfen, sofern die veranstaltende Religionsgemeinschaft keine Einwände hat. Anders freilich Muckel, Gutachten, S. 23 ff. (m.w.N.), der die Zuordnung der Mitglieder beim Religionsunterricht für zwingend erforderlich hält und dies aufgrund der engen Verbundenheit des Begriffs der Religionsgemeinschaft mit dem Religionsunterricht bei ersterem verankert wissen will, ohne eine begriffliche Anknüpfung zu nennen.

⁷² Wie hier: Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 60; Pieroth, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften nach deutschem Recht, in: Oebbecke (Hg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 109 (113 ff.); ders./Görisch, Was ist eine »Religionsgemeinschaft?«, JuS 2002, 937 (939) u.a.m.

⁷³ Pieroth/Görisch, Was ist eine »Religionsgemeinschaft?«, JuS 2002, 937 (940); vgl. Häußler, Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts, ZAR 2000, 255 (262); Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 7, Rz. 149.

⁷⁴ So unlängst auch BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2/04 –, bislang unveröffentlicht.

3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft

Die Elemente »Religion« und »Gemeinschaft« werden durch die Brücke der religionsbezogenen, umfassenden Erfüllung der durch die Religion gestellten Aufgaben seitens der Gemeinschaft verbunden. Dabei dient das Merkmal allseitiger Aufgabenerfüllung auch der Abgrenzung gegen religiöse Vereinigungen, die sich lediglich einer partiellen Pflege des religiösen Lebens verpflichtet haben,⁷⁵ und stellt ein spezifisches »religiöses Profil«⁷⁶ der jeweiligen Gemeinschaft sicher.⁷⁷ Die Bedeutung des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft bei der Auslegung der »Allseitigkeit« der Aufgabenerfüllung darf dabei – der staatlichen Inkompetenz eingedenk⁷⁸ – nicht verkannt werden. Die Rechtsprechung⁷⁹ stellt zu Recht auf die durch das gemeinsame Bekenntnis definierten Aufgaben ab; alles andere, so die Ratio, würde in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinschaft eingreifen. Die Aufgaben können wegen dieses Selbstbestimmungsrechts wie dargestellt⁸⁰ auch in der Form mittelbarer oder anstaltlicher Organisation auf verschiedenen Ebenen arbeitsteilig wahrgenommen werden. Gemeinsamer Bezugspunkt muss nicht zwingend ein Bekenntnis sein, auch Anhänger verwandter Bekenntnisse können sich zu einer gemeinsamen (»homogenen«) Religionsgemeinschaft zusammenschließen.⁸¹

4. Zusammenfassung

Nach alledem ist festzuhalten, dass es sich bei einer Religionsgemeinschaft um eine Gemeinschaft handeln muss, welche den Auftrag der in ihrem Mittelpunkt stehenden gemeinsamen religiösen Überzeugung vollumfänglich zu verwirklichen bestimmt ist. An die Erfüllung der einzelnen Begriffsmerkmale sind geringe Anforderungen zu stellen. Eine unmittelbare Mitgliedschaft natürlicher Personen ist ebenso wenig zu fordern, wie eine weit

⁷⁵ Vgl. BVerfG, Urteil v. 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/66 –, BVerfGE 24, 236 (246 f.) und BVerwG, Urteil v. 14. November 1980 – 8 C 12.97 –, BVerwGE 61, 152 (154); Poscher, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, Der Staat 39 (2000), 49 (58 f.); weitere Nachweise bei OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (494).

⁷⁶ BVerwG, Urteil v. 23. November 2000 – 3 C 40.99 –, BVerwGE 112, 227 (235).

⁷⁷ Kritisch zur »allseitigen Aufgabenwahrnehmung« Heimann, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, 238 (242).

⁷⁸ Dazu oben § 4 II. 3. c).

⁷⁹ Etwa BVerwG, Urteil v. 23. Februar 2005 – 6 C 2/04 –, bislang unveröffentlicht; OVG Münster, Urteil v. 2. Dezember 2003 – 19 A 997/02 –, NVwZ-RR 2004, 492 (493, 495).

⁸⁰ Dazu oben § 9 I. 2. b).

⁸¹ Pieroth, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften, in: Oebbecke (Hg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 109 (110 f.), m.w.N.

darüber hinaus gehende mitgliedschaftliche Prägung oder die eindeutige Zuordnung einzelner Mitglieder zu einer Gemeinschaft. Unerheblich für die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft ist auch, ob es eine der fraglichen Gemeinschaft (hierarchisch) übergeordnete Verbandsebene gibt. Dem Begriff der Religionsgemeinschaft ist grundsätzlich in der ganzen Rechtsordnung derselbe Bedeutungsgehalt beizumessen.

II. Rechtsfolgen

Schon der Umstand, dass es sich bei einer Gruppe um eine Religionsgemeinschaft handelt, ist mit Rechtsfolgen verbunden.

1. Rechtsformen

Wie oben dargelegt,⁸² garantiert das Grundgesetz das Recht auf Zusammenschluss zu Religionsgemeinschaften und schützt die Religionsfreiheit dieser Zusammenschlüsse unabhängig von ihrer Rechtsform (Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 9 Abs. 1 GG⁸³, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, 3 S. 1 WRV).⁸⁴ Darüber hinaus wird Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV heute als »Ausdruck des Prinzips der freien Körperschaftsbildung« verstanden.⁸⁵ Vorbehaltlich der Erfüllung der spezifischen Voraussetzungen der Rechtsformen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kommt den Religionsgemeinschaften ein *ius variandi* zu, ein Wahlrecht zwischen allen zivilrechtlichen Organisationsformen und der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV.⁸⁶ Daneben können sich auch die Religionsgemeinschaften auf die Privatautonomie berufen und aus diesem Grunde ihre Rechtsform frei wählen. Schließlich ergibt sich aus den Anforderungen zur Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft nicht, dass (einzelne) Rechtsformen des Gesellschaftsrechts ausgeschlossen sind.⁸⁷

⁸² Oben § 4 I. 2. (S. 41).

⁸³ Sofern Art. 9 GG nicht als durch Art. 4 GG verdrängt angesehen wird. Art. 9 GG garantiert die Möglichkeit zur Bildung von Vereinigungen: Kemper, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 9, Rz. 55.

⁸⁴ Ausführlich de Wall, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 20 ff. (m.w.N.).

⁸⁵ de Wall, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 23 (m.w.N.).

⁸⁶ So auch Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. III, Art. 140/Art. 137 WRV, Rz. 29; Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. VI, Art. 140/Art. 137 WRV, Rz. 59. Das galt auch schon für die WRV: Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, Bem. 3, S. 634. Ebenso Müller, Bahá'í-Gutachten, S. 43; auf S. 41 verweist Müller auf die religionssoziologischen Stufen im Prozess religiöser Institutionalisierung, und sieht die privatrechtlichen Assoziationsformen als Angebot an in der Institutionalisierung noch nicht so weit fortgeschrittene Religionsgemeinschaften an.

⁸⁷ Anders Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 73, der mit Muckel

2. Von der Rechtsform unabhängige Rechtsfolgen

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene gehört zu den Rechtsfolgen die korporative Religions(ausübungs)freiheit, sowie das umfassende Selbstbestimmungsrecht (Art. 4, 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV); das Recht, zur Seelsorge in Heer, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten zugelassen zu werden (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV); und das Recht, an staatlichen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach⁸⁸ in Übereinstimmung mit den eigenen Glaubensgrundsätzen zu veranstalten (Art. 7 Abs. 3 GG). Daneben gibt es zahlreiche landesverfassungsrechtliche und einfach-gesetzliche Rechtsfolgen.

Dazu gehören Vergünstigungen im Tierschutz-, Bau-, Denkmal- und Bestattungsrecht,⁸⁹ sowie im Feiertagsrecht.⁹⁰ Einen Sonderfall stellen die Vertretung in Rundfunkgremien (§ 15 Abs. 3 WDR-G, § 93 Abs. 3 LandesmedienG NRW) und die Gewährung von Sendezeit für die Übertragung religiöser Sendungen (§ 8 Abs. 3 WDR-G, § 36 Abs. 4 LandesmedienG NRW) dar: sie knüpfen an die Bedeutung »für die kulturelle Grundversorgung der Mediennutzer«⁹¹ an und basieren auf Vereinbarungen.

Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus Steuervergünstigungen im Rahmen der Gemeinnützigkeit, die rechtsformneutral auch Religionsgemeinschaften zugute kommen.⁹²

Religionsgemeinschaften sind nicht generell steuer- oder gebührenrechtlich begünstigt. Sie können allerdings Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn sie gemeinnützige (§ 52 AO, insbesondere Abs. 2 Nr. 1: religiöse) oder mildtätige (§ 53 AO) Zwecke verfolgen, und zwar im Bereich der Körperschaftssteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG) und der Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG). Zu erwähnen sind auch Steuervorteile für Leistungen Dritter zugunsten der Religionsgemeinschaften: danach stellen Spenden gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 EStG in begrenzter Höhe abziehbare Sonderausgaben bzw. gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG abziehbare Aufwendungen dar. Weitergehende Steuervergünstigungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) stehen allein öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemein-

alle nicht mitgliedschaftlichen Rechtsformen ausgeschlossen sehen will, weil der Religionsgemeinschaft das Merkmal der Mitgliedschaftlichkeit immanent sei (dazu oben § 9 I. 2. b) und § 9 I. 2. e)).

⁸⁸ Zum Charakter des Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach und zu seiner Versetzungserheblichkeit grundlegend *Müller/Pieroth*, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach.

⁸⁹ Vgl. dazu Essener Gespräche 28 (1993), insb. *Clement*, Politische Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, S. 41 ff.; *Robbers*, Förderung der Kirchen durch den Staat, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 31, S. 867 ff.

⁹⁰ *de Wall*, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 108; *Heinemann*, Grundgesetzliche Vorgaben bei der staatlichen Anerkennung von Feiertagen.

⁹¹ *de Wall*, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 106.

⁹² *Hammer*, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 ff., insb. S. 1084 f. (m.w.N.).

schaften zu.⁹³ Daneben bestehen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelte Ermäßigungen und Befreiungen von Gerichts- und Verwaltungsgebühren und -kosten.⁹⁴

Zu den positiven Konsequenzen einer Einordnung als Religionsgemeinschaft zählen schließlich die schon erwähnten Modifikationen im Bereich der privatrechtlichen Rechtsformen.⁹⁵

Mit der in der Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 vollzogenen (schon zuvor geplanten⁹⁶) Abschaffung des »Religionsprivilegs« in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG⁹⁷ gilt das Vereinsgesetz nun auch für Vereine mit einem religiösen Zweck, also für Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform (§ 2 Abs. 1 VereinsG).⁹⁸ Damit können nun auch Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine nach § 3 Abs. 1 VereinsG verboten werden, wenn ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung

⁹³ Dazu unten § 10 III. 1. a) hh).

⁹⁴ Diese sind in ihrer Vielfalt ausführlich dargestellt bei *Hammer*, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 (1086 ff.).

⁹⁵ Dazu oben § 9 (Einleitung).

⁹⁶ Der Kabinettsbeschluss zur Änderung des VereinsG (BT-Drucks. 14/7026) wurde am 5. September 2001 angekündigt (*Sonntag-Wollgast*, BT-Plenarprotokoll 14/199, S. 19549) und am 9. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU/CSU und der FDP sowie mit einigen Stimmen aus der PDS-Fraktion angenommen (BT-Plenarprotokoll 14/199, S. 19551). Das Religionsprivileg war schon einige Jahre zuvor in die Kritik geraten, und zwar im Rahmen der »Sektendiskussion« (*Deutscher Bundestag* [Hg.], Endbericht der Enquête-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«, S. 261, 297) und später aus Anlass der Verurteilung des *Kalifen von Köln*.

⁹⁷ Das 1908 ins Reichsvereinsgesetz aufgenommene und 1964 ins Vereinsgesetz übernommene Religionsprivileg nahm Religionsgemeinschaften vom Anwendungsbereich des VereinsG aus und verschloss damit den Weg des Vereinsverbots nach dem VereinsG.

⁹⁸ Zum Verbot von Religionsgemeinschaften allgemein (vor Streichung des Religionsprivilegs): *Pieroth/Kingreen*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, NVwZ 2001, 841 ff.; *Groh*, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, insbes. § 3 B., S. 196 ff., zur geschichtlichen Entwicklung § 2, S. 82 ff. Zur Streichung des Religionsprivilegs: *Groh*, Das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes, KritV 2002, 39 ff.; *Tellenbach*, Das Religionsprivileg im deutschen Vereinsrecht und seine Streichung, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 100 ff. *Poscher*, Vereinsverbote gegen Religionsgemeinschaften?, KritV 2002, 298 ff., will verfassungsfeindliche religiöse Vereinigungen vom Begriff der Religionsgemeinschaft ausnehmen.

richtet.⁹⁹ Allerdings muss die zuständige Verwaltungsbehörde auch weiterhin die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft und die schwergewichtigen Verfassungsgüter der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG und des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbeziehen;¹⁰⁰ gerechtfertigt ist ein Verbot nur, wenn es zum Schutze von Verfassungsgütern unerlässlich ist.¹⁰¹ Außerdem besteht für Ausländervereine, das heißt für »Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind« (§ 14 VereinsG), und für ausländische Vereine, das heißt für »Vereine mit Sitz im Ausland« (§ 15 VereinsG, § 23 BGB), gemäß § 19 VereinsGDV eine bußgeldbewehrte¹⁰² Anmelde- und Auskunftspflicht.

Die Streichung des Religionsprivilegs führt zu der ebenso sachgerechten wie konsequenten Rechtslage, die Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine im Rechtsverkehr sonstigen Vereinigungen völlig gleichstellt, ihnen aber erlaubt, ihren Binnenbereich entsprechend zwingender religiöser Vorschriften weitgehend frei von gesetzlichen Bindungen zu gestalten.¹⁰³

Die Verschärfung dürfte weder für die Bahai noch für die Mehrheit der übrigen Religionsgemeinschaften zu rechtlichen Beschränkungen führen.

Allein die Pflicht zur Anmeldung als Ausländerverein wird zu zusätzlichem Aufwand (und zu mancher Irritation) führen. Bei der Religionsgemeinschaft der Bahai mit einer internationalen Gemeinde¹⁰⁴, kleinen Leitungsorganen und einer Bevorzugung der Minderheiten im Falle der Stimmgleichheit bei der Wahl, kann es gelegentlich zur Einordnung als Ausländerverein kommen.

3. Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion ist soweit ersichtlich die Frage unbeachtet geblieben, ob mit der Qualifizierung als Religionsgemeinschaft auch die Insolvenzunfähigkeit verbunden ist. Die Konkursunfähigkeit¹⁰⁵

⁹⁹ Für Ausländervereine und ausländische Vereine gilt ein strengerer Maßstab (§§ 14 f. VereinsG).

¹⁰⁰ Hoffmann, Religionsprivileg gestrichen, JA 2002, 999 f.

¹⁰¹ BVerfG, Beschluss v. 2. Oktober 2003 – 1 BvR 536/03 –, NJW 2004, 47 ff. (m. Anmerkung Sachs, JuS 2004, 242 ff. und Häußler, ZAR 2003, 416 ff.), im Nachgang zu BVerwG, Urteil v. 27. November 2002 – 6 A 4/02 –, NVwZ 2003, 986 ff. = DVBl. 2004, 873 ff. = ZevKR 48 (2003), 230 ff. = JuS 2003, 1021 ff. (m. Anmerkung Sachs, JuS 2004, 12 ff.); Pieroth/Kingreen, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, NVwZ 2001, 841 ff. Groh, Das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes, KritV 2002, 39 ff., weist zurecht darauf hin, dass Art. 4 GG, anders als Art. 9 GG, als Menschenrecht nicht nur Deutschen Schutz gewährt, so dass die Verbotstatbestände hinsichtlich in Ausländervereinen organisierten Religionsgemeinschaften verfassungskonform auszulegen sind.

¹⁰² § 21 Abs. 2 VereinsG: Bußgeld bis 1.000 €.

¹⁰³ Dazu unten § 10 III. 1. a) bb).

¹⁰⁴ Dazu oben, § 6 II. 5.

¹⁰⁵ Insgesamt zur Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts

der Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, hat das *Bundesverfassungsgericht* in einer Entscheidung¹⁰⁶ zur Beitragspflicht der Evangelischen und Katholischen Kirchen zur Konkursumlage festgestellt: Danach waren öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften qua Verfassungsrecht von der Beitragspflicht befreit, da sie konkursunfähig waren.¹⁰⁷ Die Konkursunfähigkeit ergab sich dem Urteil zufolge verfassungsunmittelbar aus zwei tragenden Erwägungen. Zum einen sei es mit der Selbstverwaltungsgarantie der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV unvereinbar, dass ein Konkursverwalter durch die Ausübung aller Verwaltungs- und Verfügungsrechte in die Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft eingreife und über ihr Vermögen unabhängig bestimme;¹⁰⁸ zum anderen sei gerade bei den öffentlich-rechtlich korporierten Gemeinschaften das Konkursrisiko unbeachtlich, da deren Finanzkraft – jedenfalls bei den »gekokorenen« Körperschaften¹⁰⁹ – staatlich geprüft sei, aber auch, weil sie etwa mit dem Besteuerungsrecht über eine solide Finanzierungsgrundlage verfügten.¹¹⁰ Ausdrücklich offen ließ das Gericht in der Entscheidung, ob auch privatrechtlich verfasste Religionsgemeinschaften in den Genuss der Konkursunfähigkeit gelangen können.¹¹¹ Die sich in diesem Zusammenhang aufdrängende Frage ist, ob die Insolvenzunfähigkeit unabhängig von der Rechtsform bereits ein Charakteristikum von Religionsgemeinschaften ist – das wäre der Fall, wenn schon die Selbstverwaltungsgarantie allein diese Rechtsfolge zu tragen in der Lage wäre –,¹¹² oder ob sie mit dem Körperschaftsstatus verbunden ist –

(auch bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften) s. *Lehmann*, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbes. S. 109 ff.

¹⁰⁶ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 ff.

¹⁰⁷ Es ist anerkannt, dass nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) die Rechtsprechung zur Konkursunfähigkeit auf die Insolvenzunfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu übertragen ist: *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 57 (m.w.N.); kritisch *Jurina*, Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Alltag, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 381 (388 f.).

¹⁰⁸ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (22 ff.).

¹⁰⁹ Als »gekokorene« Körperschaften des öffentlichen Rechts werden jene Religionsgemeinschaften bezeichnet, denen der Status im Gegensatz zu den »geborenen« nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV seit 1919 verliehen worden ist.

¹¹⁰ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (24).

¹¹¹ Deutlich BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (25): »für kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts mag anderes gelten« und ausdrückliche Beschränkung auf den Entscheidungsgegenstand.

¹¹² Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabhängig von der Rechtsform und kommt etwa auch privatrechtlichen Stiftungen (Beschluss v. 17. Februar 1981 – 2 BvR 384/78 –, BVerfGE 57, 220 [243 f.]) und GmbHs (Beschluss v. 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, BVerfGE 53, 366 [396 f.]) zugute.

nämlich dann, wenn es auch der gesicherten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Religionsgemeinschaften bedarf, um die Insolvenzunfähigkeit verfassungsrechtlich zu begründen.¹¹³ Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage liegt in einer Zusammenschau des Konkursumlage-Urteils mit dem Bahai-Beschluss: Prinzipiell sind die durch das Recht (hier: der InsO als für alle geltendes Gesetz¹¹⁴) eröffneten Gestaltungsspielräume ebenso voll zugunsten der Religionsgemeinschaften auszuschöpfen wie Auslegungsspielräume bei der Handhabung zwingender Vorschriften.¹¹⁵ Andererseits darf dies nicht dazu führen, dass »unabweisbare Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs und auf die Rechte anderer« vernachlässigt werden.¹¹⁶ Die Insolvenzunfähigkeit nicht öffentlich-rechtlicher Gemeinschaften schöpft zwar den Auslegungsrahmen voll aus (§§ 11, 12 InsO). Da die Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, aber nicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hin untersucht worden sind und möglicherweise finanziell auf »tönernen Füßen«¹¹⁷ stehen,¹¹⁸ würde die Anerkennung ihrer Insolvenzunfähigkeit mit all den daraus resultierenden Folgen aber eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs bedeuten und das Risiko schwerwiegender Rechts- einbußen Dritter mit sich bringen. Eine so weitgehende Interpretation zugunsten der nicht öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist also unzulässig. Es ist also festzuhalten, dass die Insolvenzunfähigkeit kein allgemeines Merkmal von Religionsgemeinschaften ist, sondern alleiniges Privileg der Körperschaften öffentlichen Rechts, die (unter anderem aus diesem Grunde) vor der Verleihung der Korporationsrechte Rechenschaft über ihre Vermögens- und Finanzverhältnisse abzulegen haben.¹¹⁹ Gleichwohl werden die Vorschriften des Insolvenzrechts mit besonderer Umsicht auf Religionsgemeinschaften anzuwenden sein, so dass deren Selbstverwaltungsrecht nicht oder möglichst schonend beschnitten wird.

Unabhängig davon dürfte die Insolvenzunfähigkeit auch nicht im Sinne der (nicht öffentlich-rechtlich verfassten) Religionsgemeinschaften sein, da

¹¹³ Tragendes Argument in der Verfassungsgerichtsentscheidung ist jedenfalls das Selbstverwaltungsrecht, wie neben dem Umfang und Aufwand der Begründung auch der Formulierung »ein weiteres kommt hinzu« zu entnehmen ist (BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 [23]).

¹¹⁴ Für KO: BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (22).

¹¹⁵ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (356).

¹¹⁶ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (356).

¹¹⁷ So das VG Berlin über den *Humanistischen Verband Deutschlands – Landesverband Berlin*: Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (610).

¹¹⁸ Was, wie der Fall des *Deutschen Orden* in Bayern gezeigt hat, allerdings auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht ausgeschlossen ist.

¹¹⁹ Dazu unten: zu Verfassung und Finanzstatus s. § 10 II. 1. c) aa) (1), zur Insolvenzunfähigkeit der Körperschaften öffentlichen Rechts § 10 III. 1. a) ff).

sie wegen des erhöhten Geschäftsrisikos nachteilige Folgen im Wirtschaftsverkehr nach sich ziehen würde.

III. Die Gemeinschaft der Bahai als Religionsgemeinschaft

Nach der übereinstimmenden Ansicht der vergleichenden Religionswissenschaft¹²⁰ handelt es sich beim Bahaitum um eine von anderen Religionen unabhängige neue Hochreligion.¹²¹ Die durch religiöses Recht konstituierte Gemeinschaft der Gläubigen ist stark organisatorisch verfestigt, und verfügt über einen demokratischen und streng hierarchischen Aufbau.¹²² Im Zentrum steht ein gemeinsamer, einheitlicher Glaube. Die mitgliedschaftlich geprägte Gesamtgemeinde ist nicht rechtsfähig, die sie nach religiösem wie nach staatlichem Recht vertretenden Leitungsorgane sind jedoch als eingetragene Vereine errichtet.¹²³ Der für Deutschland zuständige *Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e. V.* verfügt über ein Mitgliederregister, mit dessen Hilfe Mitgliedschaft und Status jedes einzelnen Gläubigen zweifelsfrei festgestellt werden können. Wie auch das *Bundesverfassungsgericht*¹²⁴ festgestellt hat, handelt es sich bei der Gemeinschaft der Bahai mithin um eine Religionsgemeinschaft im Rechtssinne, seine vereinsrechtlich verfassten Leitungsorgane sind als Teil dieser Religionsgemeinschaft religiöse Vereine.

¹²⁰ *Glaserapp*, Gutachten, abgedruckt in: Bahá'í-Briefe 14 (Oktober 1963), 340; *Heiler*, Gutachten, abgedruckt in: Bahá'í-Briefe 29 (Juli 1967), 735; *Vähman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, S. 115 (130 f.); *Schimmel*, Der Islam, in: *Heiler*, Die Religionen der Menschheit, S. 535; *Schaefer*, Sekte oder Offenbarungsreligion; *Tivoruschka*, Einleitung, in: *S. Towfigh/Enayati*, Die Bahá'í-Religion, S. 8 f. Siehe auch schon oben § 6 vor I. mit Anm. 3.

¹²¹ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353).

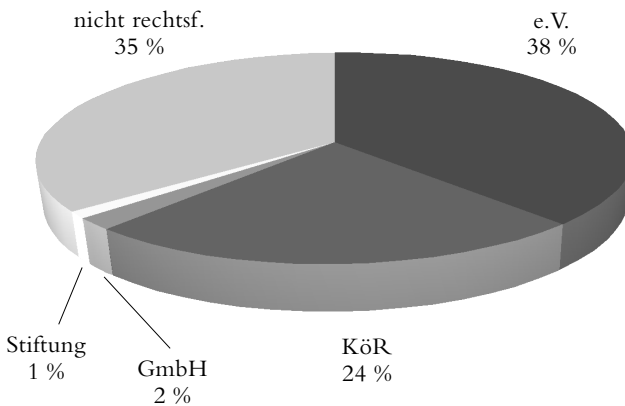
¹²² Dazu oben § 7 II. 1. d).

¹²³ Dazu oben § 8 I. und § 8 II.

¹²⁴ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353); zustimmend zum Charakter der Bahai als Religionsgemeinschaft, im Übrigen zur Begriffsbildung im genannten Beschluss kritisch *Strätz*, Religion als Gesetzesbegriff, in: *Geis/Lorenz* (Hg.), Staat – Kirche – Verwaltung (FS Maurer), S. 445 (450). Zum Begriff der Religionsgemeinschaft: *Oebbecke*, in: *Khoury/Heine/Oebbecke*, Islam-Handbuch, S. 321, 324; *ders.*, Islamischer Religionsunterricht, epd-Dokumentation 2/2000, 3 ff. (10); *ders.*, Islamisches Schlachten und Tierschutz, NVwZ 2002, 302 (303); *Pieroth/Görsch*, Was ist eine »Religionsgemeinschaft?«, JuS 2002, 937 ff.; *Strätz* (a.a.O.).

§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften

Um die Bedeutung der einzelnen Organisationsformen für Religionsgemeinschaften zuverlässig einschätzen zu können, ist von einem rechtstatistischen Befund auszugehen. Eine solche Erhebung unter 108 religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen ergibt, dass 41 von ihnen (ca. 38 %) als eingetragene Vereine verfasst sind, 26 (ca. 24 %) als Körperschaften des öffentlichen Rechts, zwei (ca. 2 %) als Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eine (ca. 1 %) als Stiftung des Privatrechts. Die verbleibenden 37 Gemeinschaften (ca. 35 %) sind soweit ersichtlich nicht rechtlich verfasst; man wird annehmen können, dass die meisten als nichtrechtsfähige Vereine zu qualifizieren sind.¹²⁵



Als Grundlage für die Feststellung der in Deutschland vertretenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften diente die Liste des *Religionswissenschaftlichen Medien und Informationsdienstes e.V.* (REMID), die Gruppierungen bis zu einer Stärke von nur 20 Mitgliedern nachweist.¹²⁶ Von den in der Liste aufgeführten Einträgen wurden lediglich jene in die Betrachtung einbezogen, die nicht eine bloße Bekenntniszugehörigkeit oder ethnische Unterscheidung (etwa »Sunniten« oder »Buddhisten aus weiteren Ländern Asiens«), sondern die Zugehörigkeit zu einer konkreten Gemeinschaft bezeichneten. Ausgewertet wurden auch nicht diejenigen Gemeinschaften, die organisatorisch Teil einer anderen Gemeinschaft sind (etwa das »Evangelisch-Reformierte Moderamen« als Teil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg) oder die verboten wurden (Kalifatstaat). Die meisten der betrachteten Gemeinschaften bestehen nicht nur aus einer verfassten Organisation, sondern betreiben ein Netz von (oft lokalen)

¹²⁵ Vgl. *Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band I, § 23, S. 707, 712.

¹²⁶ Unter http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm (1. November 2004) finden sich regelmäßig aktualisierte Fassungen dieser Liste (Stand: 2. November 2004).

Organisationen. Diese Netze sind im Hinblick auf ihre Organisationsform meist homogen; sind sie das nicht, so wurde bei der Erhebung die dominierende Rechtsform gewertet (etwa bei den Bahai: Netzwerk aus rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen örtlichen Vereinen, das aber von eingetragenen Vereinen zahlenmäßig und in ihrer Bedeutung dominiert wird).

Die Mehrzahl der die kollektive Seite der Religionsfreiheit beleuchtenden religionsverfassungsrechtlichen Publikationen befasst sich allein oder zumindest weit überwiegend mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts, der über fünf Jahrzehnte jüngerer Verfassungsgeschichte hinweg als Forschungsgegenstand an Anziehungskraft nichts verloren hat.¹²⁷ Andere Rechtsformen werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur allenfalls kurz erwähnt, aber nie systematisch erörtert,¹²⁸ obwohl eine in der Summe signifikante Zahl von Gläubigen nicht in öffentlich-rechtlichen Kirchen organisiert ist.¹²⁹ Betrachtet man die den Religionsgemeinschaften zur Verfü-

¹²⁷ Gemessen an den zahlreichen Monographien und Aufsätzen:

An Monographien etwa *Lehmann*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (1959); *Doose*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland (1963); *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (1966); *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (1972); *Schmidt-Eichstaedt*, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? (1975); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften (2001); *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (2003); *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit (2004).

Aufsätze: *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 ff.; *ders.*, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, ZevKR 2 (1952/53), 374 ff.; *Frank*, Kirchlicher Körperschaftsstatus und neuere staatliche Rechtsentwicklung, ZevKR 26 (1981), 51 ff.; *Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), 337 ff.; *Albrecht*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1995, 25 ff. = 210, 1 ff.; *Reupke*, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, KuR 1997, 91 ff. = 210 ff.; *Robbers*, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: *Kästner* (Hg.), FS Martin Heckel, S. 411 ff.; *v. Campenhausen*, Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ZevKR 46 (2001), 165 ff.; *Zacharias*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte, KuR 2001, 33 ff. = 210, 21 ff. u.a.m.

¹²⁸ Auf wenigen Seiten handelt etwa *Doose*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, die privatrechtlichen Organisationsformen ab (S. 111–136), während er dem Körperschaftsstatus viermal mehr Raum gibt (S. 136–234). Eine Darstellung findet sich auch bei *Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band I, § 23, S. 689 ff.

¹²⁹ *Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band I, § 23, S. 689 (695) schätzt basierend auf Zahlen von 1993 – konservativ – eine Mitgliederzahl zwischen zwei und 2,5 Millionen. Diese Zahl dürfte mittlerweile deutlich überschritten werden, da sich aktuellen Zahlen zufolge allein 3,2 Mio. Menschen zum Islam bekennen (vgl. *Weber*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundge-

gung stehenden Rechtsformen,¹³⁰ so wird diese Präferenz verständlich. Neben der staatskirchenrechtlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts muss die vorliegende Untersuchung diesem Befund zufolge eine besonders eingehende Betrachtung auch dem bürgerlich-rechtlichen eingetragenen Vereins (e.V.) widmen. Während erstere eine speziell auf Religionsgemeinschaften ausgerichtete Sonderrechtsform ist, stellt der eingetragene Verein die allgemeinste körperschaftliche – das heißt als Verband gestaltete, auf Mitgliedern aufbauende, aber von ihrem Wechsel unabhängige¹³¹ – Form zivilrechtlicher Organisation dar. Der nicht eingetragene Verein wird in dieser Studie dagegen ausgeklammert, denn er spielt bei Rechtsformwählerwägungen allenfalls eine marginale Rolle: Diese »Minimalrechtsform« ist nämlich schon mit der bloßen Qualifizierung als Religionsgemeinschaft verbunden,¹³² ohne dass sich Religionsgemeinschaften bewusst für sie zu entscheiden bräuchten.

Die Unterschiede zwischen dem sog. nicht-rechtsfähigen und dem eingetragenen, voll rechtsfähigen Verein wurden zwar durch die verfassungskonforme Auslegung des § 54 BGB¹³³ und in neuester Zeit durch die Anerkennung der (Teil-)Rechtsfähigkeit des (bislang) nicht-rechtsfähigen Vereins¹³⁴ weitgehend eingeebnet; dennoch bestehen einige Nachteile,¹³⁵ die diese Rechtsform insbesondere auch im Hinblick auf den geringen Gründungsaufwand des eingetragenen Vereins¹³⁶ lediglich für solche Religionsge-

setz, in: *Oebbecke*, Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 85 m.w.N.); allerdings ist der Organisationsgrad der Muslime in Deutschland noch verhältnismäßig gering, so dass davon auszugehen ist, dass nicht alle Mitglied in einer privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaft sind.

¹³⁰ Dazu oben § 9 II. 1. Vgl. *Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, NZG 2001, 440 ff. (m. zahlr. N.).

¹³¹ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 656 f. (m.w.N., insbes. *Flume*, Fn. 5).

¹³² *Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band I, § 23, S. 707, 712. Siehe auch oben § 8 II.

¹³³ Die verfassungskonforme Auslegung des § 54 BGB führt zur sachgerechten entsprechenden Anwendung des (körperschaftlichen) Rechts der bürgerlich-rechtlichen Vereine statt des (gesellschaftlichen) Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf die nicht eingetragenen Vereine; vgl. *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 54, Rz. 1.

¹³⁴ In Folge der Anerkennung der (Teil-)Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auf deren Recht § 54 S. 1 BGB verweist. Im Einzelnen etwa *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 54, Rz. 7–13 (m.w.N.). Das BGB bezeichnet den nicht eingetragenen Verein als »nichtrechtsfähigen Verein«; diese Bezeichnung dürfte durch die neueste Entwicklung obsolet sein und sollte ihrer Missverständlichkeit wegen wohl aufgegeben werden.

¹³⁵ Dazu zählen die scharfe Haftung der Handelnden mit ihrem persönlichen Vermögen (§ 54 S. 2 BGB), die Schwierigkeit der Organe des Vereins, ihre Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr nachzuweisen, da sie auf eine Vereinsregisterblattabschrift nicht zurückgreifen können, und das Risiko unzulässiger Satzungsbestimmungen und Satzungsfehler, da keine Satzungsprüfung durch das Registergericht stattfindet; vgl. dazu *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rz. 1293.

¹³⁶ Dazu unten § 10 II. 2.

meinschaften als geeignet erscheinen lassen, die auf ein »weltlich-rechtliches Kleid«¹³⁷ verzichten, etwa (bewusst) aus religiösen Gründen oder (auch unbewusst), weil sie am Rechtsverkehr nur in so geringem Umfange teilnehmen, dass sie die Nachteile nicht bemerken. In beiden Fällen sind Rechtsformfragen unbedeutend.

Andere körperschaftliche, insbesondere wirtschaftsrechtliche Organisationsformen wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG) kommen in Deutschland trotz ihrer Zweckoffenheit wegen ihrer vielfältigen, der Sicherheit des Rechtsverkehrs geschuldeten Beschränkungen in der Regel nur für religiöse Vereinigungen¹³⁸ in Betracht;¹³⁹ das gilt besonders für die in ihrer Verfassung sehr unflexible Aktiengesellschaft und für ihr europäisches Pendant, die Societas Europaea (SE), die nicht durch natürliche Personen gegründet werden kann.¹⁴⁰ Es versteht sich von selbst, dass auch der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) keine Option bei der Rechtsformwahl darstellt.¹⁴¹

Die Organisation in Form einer eingetragenen Genossenschaft (eG) wird durch deren Zweck verhindert, der auf »die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder« gerichtet ist (§ 1 GenG); die gesetzlichen Regelbeispiele sprechen denn auch gegen eine Anwendbarkeit auf Religionsgemeinschaften.¹⁴² Gleiches gilt für die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

Gesellschaften im engeren Sinne (Personengesellschaften) scheiden in der Regel schon deshalb als angemessene Rechtsformen aus, weil ihr Bestand an bestimmte Personen anknüpft, vom Wechsel der Mitglieder also nicht unabhängig ist; Personenhandelsgesellschaften sind darüber hinaus auf den Betrieb eines Handelsgewerbes festgelegt und eignen sich damit nicht für Nonprofit-Zwecke.¹⁴³ Dass sich die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) we-

¹³⁷ Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 138, Rz. 125.

¹³⁸ Beispielsweise karitative Organisationen oder wirtschaftliche Nebenbetriebe, bei denen die erwerbswirtschaftlich orientierten Rechtsformen die Regel sind.

¹³⁹ GmbH und AG können als »Universalrechtsformen« zu jedem legalen Zweck gegründet werden, müssen also nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein, K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 49, 62, 983 f.; ders. stellt fest (S. 984), dass die GmbH als Rechtsform für Religionsgemeinschaften in der Regel nicht in Betracht kommt. Vgl. Weber, Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung, in: *Besier/Scheuch*, Die neuen Inquisitoren, S. 196.

¹⁴⁰ Grunewald, Gesellschaftsrecht, S. 309 (m.w.N.).

¹⁴¹ Zum VVaG Grunewald, Gesellschaftsrecht, S. 405 ff.

¹⁴² Die Österreicher Ettl/Nowotny, Rechtliche Gestaltungsformen für NPOs, in: *Badelt* (Hg.), Handbuch der Nonprofit Organisation, S. 225 (244 ff.) halten ohne Begründung oder Beleg die Rechtsform der Genossenschaft auch in Deutschland allgemein für auf Nonprofit-Organisationen anwendbar und attestieren ihr »in der Praxis als Rechtsform zur Betreibung von NPOs eine wichtige Rolle« (S. 245). Das kann hier, besonders für Religionsgemeinschaften, nicht nachvollzogen werden.

¹⁴³ Priester, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHHR

gen ihrer Beschränkung auf die freien Berufe (hinsichtlich Mitgliedschaft und Zweck, § 1 PartGG) für Religionsgemeinschaften ebenfalls nicht geeignet, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Stiftungen des Privatrechts fehlt der Personenbezug und damit die Anbindung an die Gläubigen,¹⁴⁴ so dass auch sie nur in Ausnahmefällen als Rechtsform in Betracht kommen.

Gesetzlich normierte (Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA) oder gewohnheitsrechtlich anerkannte (GmbH & Co. KG) Kombinationen der Rechtsformen kumulieren die schon den Rechtsformen isoliert anhaftenden Makel und scheiden daher als praktikable Rechtsformen gleichfalls aus. Weitere Organisationsmöglichkeiten (jenseits des *numerus clausus* der gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen) bestehen nicht.¹⁴⁵

Für die Rechtsformwahl ist für eine Religionsgemeinschaft zunächst entscheidend, ob sie die Gründungsvoraussetzungen zu erfüllen vermag; ist dies der Fall, so ist der mit einem Organisationstypus verbundene Aufwand von bestimmender Bedeutung. Zu diesem Aufwand sind im Sinne einer ökonomischen Analyse des Rechts¹⁴⁶ die Transaktionskosten¹⁴⁷ zu rechnen, die sich unmittelbar aus den Voraussetzungen für die Gründung einer Organisation in einer bestimmten Rechtsform ergeben (Gründungsaufwand) und die zur Unterhaltung einer errichteten Organisation erforderlich sind (laufender Aufwand).¹⁴⁸ Schließlich wird die mit einer Rechtsform verbundene Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bei der Rechtsformwahl eine

1999, 149 (149 f.). *Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, NZG 2001, 440 (442, 448) weist zu Recht darauf hin, dass Personen- und Personenhandelsgesellschaften wegen § 1 Abs. 1 KStG auch nicht in den Genuss von Steuervergünstigungen aufgrund Gemeinnützigkeit kommen können.

¹⁴⁴ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 5 f., 45 ff.

¹⁴⁵ Bewertung der Rechtsformen für Nonprofit-Organisationen allgemein: *Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, NZG 2001, 440 ff.

¹⁴⁶ Grundlegend *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts.

¹⁴⁷ Göbel, Neue Institutionenökonomik, S. 129 ff.; weiterführend etwa *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik. Die hier durchgeführte Untersuchung orientiert sich methodisch am »ordinalen Institutionenvergleich« (Göbel, a.a.O., S. 139 ff., m.w.N.): Nachdem die charakteristischen Eigenschaften der (typischen) Transaktionen – hier nach dem Recht der Bahai – ermittelt wurden, werden die charakteristischen Eigenschaften der zur Verfügung stehenden Organisationsformen – hier nach dem deutschen Recht – beschrieben. Hierauf folgt der ordinale Institutionenvergleich, durch den ermittelt wird, welches institutionelle Arrangement zu den geringsten Transaktionskosten führt. Exakte Zahlen über die Kosten sind dabei nicht erforderlich, es genügt eine »grobe Vorstellung über die Größenordnung der Kosten im Vergleich« (Göbel, a.a.O., S. 139).

¹⁴⁸ Dazu etwa *Steiner*, Konstitutive Entscheidungen, in: *Bitz*, Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, S. 89 ff., 102 ff. (m.w.N.) und *Wöhe/Döring*, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 265 ff. (m.w.N.). Die Prämissen dieser ökonomischen Betrachtung – etwa das Eigennutzaxiom – mögen auf Religionsgemeinschaften nicht unmittelbar übertragbar sein und von diesen zurückgewiesen werden;

Rolle spielen. Andere Faktoren, die bei herkömmlichen Betrachtungen zur Rechtsformwahl im betriebswirtschaftlichen Kontext regelmäßig von Bedeutung sind – wie das Haftungsregime, Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmemöglichkeiten, Flexibilität der Änderung von Teilungsverhältnissen –,¹⁴⁹ werden in den Entscheidungsprozessen der Religionsgemeinschaften kein Gewicht haben.

Rechtsformwahlentscheidungen können nicht abstrakt und bezugslos getroffen werden – schon weil der Aufwand nur in sehr beschränktem Maße generalisierbar¹⁵⁰ und erst recht nicht quantitativ zu bestimmen ist.¹⁵¹ Sie müssen vielmehr nach vergleichender Betrachtung der verschiedenen Optionen in einer konkreten Situation fallen. Die genannten Rechtsformen sollen in diesem Sinne im Folgenden am Beispiel der Religionsgemeinschaft der Bahai verglichen werden.

I. Dogmatischer Hintergrund

Als Fundament des Vergleichs soll ein historisch fundierter Überblick¹⁵² über die Dogmatik der untersuchten Rechtsformen in ihrer jeweiligen speziellen Ausformung für Religionsgemeinschaften gegeben werden.

1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts

Die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften, sich nach dem Grundgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Staat anerkennen zu lassen, beruht auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Bekanntlich ist die letztgenannte Vorschrift nach zähen Verhandlungen vom Parlamentarischen Rat kurzerhand gemeinsam mit den Artikeln 136, 138, 139 und 141 WRV über den Art. 140 GG in den neuen deutschen Verfassungstext inkorporiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Artikel der

hier soll es indessen allein um die wertfreie Verwendung einer wissenschaftlichen Methode gehen, die durch eine bestimmte Sichtweise den Blick auf einen neuen Ansatz zur Bewertung der verschiedenen Rechtsformen freigibt.

¹⁴⁹ *Wöhe/Döring*, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 269; vgl. *Ettel/Nowotny*, Rechtliche Gestaltungsformen für NPOs, in: *Badel* (Hg.), Handbuch der Nonprofit Organisation, S. 225 ff.

¹⁵⁰ *Steiner*, Konstitutive Entscheidungen, in: *Bitz*, Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, S. 90.

¹⁵¹ Mit Ausnahme etwa der Steuerbelastung, die bei Rechtsformentscheidungen entsprechend häufig überbewertet wird, *Steiner*, Konstitutive Entscheidungen, in: *Bitz*, Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, S. 99. Im Übrigen besteht weitgehend Einigkeit, dass Transaktionskosten nicht quantitativ gemessen werden können (*Göbel*, Neue Institutionenökonomik, S. 153).

¹⁵² Eingehend zur Geschichte des religiösen Vereinsrechts *Groh*, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, § 2, S. 82 ff.

Weimarer Reichsverfassung kein minderwertiges vorkonstitutionelles Recht darstellen, sondern auf einer Ebene mit den übrigen Vorschriften des Grundgesetzes stehen.¹⁵³ Nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 1 WRV bleibt der Status denjenigen religiösen Vereinigungen erhalten, die vor oder in der Weimarer Zeit korporiert wurden. Anderen Religionsgesellschaften sind nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV die gleichen Rechte zu gewähren, sofern sie die Verleihungsvoraussetzungen erfüllen.¹⁵⁴

Der Begriff der Körperschaft öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften, wie ihn Art. 140 GG einführt, ist rechtlich nur schwer zu konturieren und ins (heutige) rechtliche Instrumentarium kaum einzureihen: die Rechtslage wird durch ihn »mehr verdunkelt als erhellt«¹⁵⁵, die Einzelheiten des Status, seine Bewertung und Einordnung sind seit jeher heftig umstritten.¹⁵⁶ Das Auftreten neuer Religionsgemeinschaften und der bisweilen durchschimmernde Wunsch mancher Verwaltungen oder Gerichte, diese dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Kirchen möglichst fernzuhalten,¹⁵⁷ verkomplizieren die Lage und delegitimieren den Status.

Fundierte Aussagen lassen sich allenfalls in historischer Hinsicht machen. So lässt sich das Körperschaftselement bis ins römische Recht zurückverfolgen;¹⁵⁸ die Unterscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Korporation ist etwa seit

¹⁵³ St. Rspr., etwa BVerfG, Urteil v. 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413, 416/60 –, BVerfGE 19, 207 (219 f.) sowie BVerfG, Beschluss v. 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703/83 –, BVerfGE 70, 138 ff. (m.w.N.).

¹⁵⁴ Einzelheiten zu den Verleihungsvoraussetzungen unten § 10 II. 1. Eine ausführliche Liste der (Religions-)Körperschaften des öffentlichen Rechts stellt das *Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Universität Trier* (unter Leitung von *Robbers*) bereit: <http://www.uni-trier.de/~ievr/religionsgemeinschaften.htm> (20. April 2005).

¹⁵⁵ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 140 (mit zahlreichen Nachweisen).

¹⁵⁶ Exemplarisch, jeweils mit zahlreichen Nachweisen: v. Campenhausen, Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ZevKR 46(2001), 165 ff.; Ehlers, in: Sachs, GG, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 17; Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 92 ff., 93, 103; Hillgruber, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 ff.; Muckel, Körperschaftsrechte für Zeugen Jehovas?, Jura 2001, 456; ders., Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: DÖV 1995, 311; ders., Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569; Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, S. 5 ff.; Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, S. 433; ders., Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz, in: Oebbecke (Hg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, S. 85 ff.; ders., Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 33 f., 60 ff.

¹⁵⁷ Kaum anders ist der Vergleichsvorschlag des Oberverwaltungsgerichts Berlin zu verstehen, die Zeugen Jehovas mögen Körperschaft öffentlichen Rechts werden, wenn sie auf einen Gutteil der mit dem Verfassungsstatus verbundenen Rechte bundesweit, d.h. mit Wirkung für die anderen Länder, verzichten, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 4. Dezember 2004, S. 5 (»Zeugen Jehovas K.d.ö.R.«) und S. 4 (»Anerkennung zweiter Klasse«, Kommentar).

¹⁵⁸ Zur geschichtlichen Entwicklung ausführlich Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Kör-

dem 18. Jahrhundert bekannt.¹⁵⁹ Die erste positivrechtliche Einordnung der Kirchen als öffentliche Körperschaften findet sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, das eine Reihe einzelstaatlicher Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts motivierte, die Kirchen ebenso als Körperschaften des öffentlichen Rechts einzuordnen. Das Preußische Allgemeine Landrecht definiert Körperschaften öffentlichen Rechts als vom Staat genehmigte Gesellschaften, die »sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben«.¹⁶⁰ Diese – kaum weiter zu fassende – Definition hat seither keine normative Konkretisierung erfahren.¹⁶¹

Weitgehende Einmütigkeit über den Bedeutungsgehalt des Körperschaftsstatus besteht allein bei seiner Beschreibung durch negative Abgrenzungsmerkmale: wir wissen, was die Körperschaft öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV jedenfalls nicht ist.

So darf als einhellige Auffassung gelten, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch ihre Korporation nicht der (mittelbaren) Staatsverwaltung eingegliedert und daher auch nicht staatlicher Aufsicht unterstellt werden, der Körperschaftsbegriff also nicht mit dem im heutigen Verwaltungsrecht gebräuchlichen identisch ist.¹⁶² Eine solche Lösung wäre insbesondere von den Kirchen nach den Erfahrungen während des Dritten Reiches auch nicht mitgetragen worden.¹⁶³ Die Glaubensgemeinschaften sind kein Teil, sondern ein Gegenstück zum staatlichen Wirkungskreis¹⁶⁴: Religion ist ihrer Natur und ihrem Anspruch nach etwas »potenziell Widersetzliches« immanent, ein »Potenzial an Widerspruch und Widerstand auch gegen den Staat, für das Religion immer gut ist und im Selbstverständnis der

perschaften des öffentlichen Rechts?, S. 5ff.; zu den einzelnen das Staatskirchenrecht beeinflussenden Epochen siehe oben § 3.

¹⁵⁹ Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 (572) mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

¹⁶⁰ § 25, 2. Teil, Titel 6 Preußisches Allgemeines Landrecht.

¹⁶¹ Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, S. 39; zum Ganzen auch Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 ff. (m.w.N.), dazu mit berechtigter Kritik eingehend Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 92 ff., 93, 103 (s. auch jeweils die Fußnoten).

¹⁶² Eingehend Lindner, Entstehung und Untergang von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit recht abwegiger Argumentation anderer Auffassung Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, S. 54 ff.

¹⁶³ Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, S. 51 ff.

¹⁶⁴ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 140. Vgl. BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (20).

¹⁶⁵ Oebbecke, Tua res agitur, in: Geerlings/Sternberg (Hg.), Kirchen in der Minderheit, S. 134. Vgl. auch Nachweise aus der evangelischen Theologie bei Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 80 und Fn. 9: »Wächteramt gegenüber dem Staat«.

Die Widersetzlichkeit des Religiösen führt Oebbecke (a.a.O.) zu der Einsicht, dass das deutsche System maßvoller Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften nicht nur

meisten Religionsgemeinschaften gut sein muss.«¹⁶⁵ Diese Unabhängigkeit vom Staat bekräftigt der Körperschaftsstatus.¹⁶⁶

»Freilich werden die Religionsgemeinschaften durch ihre Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht den öffentlichrechtlichen Körperschaften im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts gleichgestellt, die als Träger der mittelbaren Staatsverwaltung in den Staat eingegliedert sind und unter seiner Aufsicht staatliche Aufgaben erfüllen. Vielmehr bleiben sie ungeachtet ihrer öffentlichrechtlichen Gestalt nicht anders als die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen Bereich verwurzelt und vom Staat wesensmäßig getrennt (Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 I WRV). Insbesondere werden ihre Freiheitsrechte gem. Art. 4 I und II und Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 III WRV durch den Korporationsstatus nicht beschnitten; im Gegenteil wird hierdurch ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat bekräftigt und die Entfaltung ihrer Freiheit gefördert. Das gilt auch insoweit, als sie von den ihnen mit dem Korporationsstatus verliehenen Hoheitsrechten Gebrauch machen. Denn sie üben diese Rechte – zumindest im Grundsatz – nicht für den Staat und an seiner Stelle, sondern in Verfolgung ihrer eigenen Zwecke aus.«¹⁶⁷

Völlig unbestritten ist heute außerdem die prinzipielle Unterordnung der Kirche unter das Souveränitätsmonopol des Staates.¹⁶⁸ Auch die radikale Gegenposition zur Eingliederung der Religionsgemeinschaften in den Staat durch den Körperschaftsstatus ist damit ausgeschlossen: Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus geht keine staatliche Anerkennung als Einrichtung mit eigenen, ursprünglichen und hoheitlichen Funktionen einher, wie ehemals von Vertretern der »Koordinationslehre« behauptet. Nach der deutschen Religionsverfassung ist und bleibt allein der Staat souverän. Staat und Religionsgemeinschaften üben nicht gemeinschaftlich »öffentliche Führungsgewalt«¹⁶⁹ aus, sie verwalten nicht gemeinsam das »*bonum commune*«¹⁷⁰, und die Religionsgemeinschaften sind nicht »der staatlichen Mächtigkeit nebengeordnet«¹⁷¹. Jedes andere Verständnis, jede Anerkennung unabgeleiteter, gewaltbewehrter öffentlicher Hoheitsrechte muss zwangsläufig die Auflösung der Einheit der Staatsgewalt hinnehmen – und tritt damit in Widerspruch zum Grundgesetz, das eine solche Auflösung zu verhindern angetreten ist.¹⁷² Davon unberührt bleibt die »Kirchenhoheit«, die grund-

für die Religionspflege, sondern auch für die beobachtende »Religionshege« ein angemessenes Instrumentarium bereithält.

¹⁶⁶ BVerfG, Beschluss v. 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415 (428).

¹⁶⁷ BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (120) = NJW 1997, 2396 (2398).

¹⁶⁸ Statt vieler Ehlers, Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 45 (2000), 201 (203 f., m.w.N.).

¹⁶⁹ Erler, zit. b. Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, 433 (444).

¹⁷⁰ Dürig zit. b. Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, JuS 1967, 433 (444).

¹⁷¹ Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 22, S. 655, stellt diese Behauptung auf, scheint sie aber immerhin lediglich auf den faktischen gesellschaftlichen Einfluss zu beziehen.

¹⁷² Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 33 f., 60 ff.

rechtlich fundierte ursprüngliche, unabgeleitete Souveränität geistlicher Gewalt, deren Anerkennung durch das in Art. 137 Abs. 3 WRV allen – also nicht nur den öffentlich-rechtlich korporierten – Glaubensgemeinschaften garantierte Selbstbestimmungsrecht ausgedrückt wird.

Obwohl die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften also weder Teil der staatlichen Gewalt sind noch eigene Hoheitsgewalt ausüben, ist anerkannt, dass der Körperschaftsstatus eine Verbannung der korporierten Gemeinschaften in den rein privaten (und damit privatrechtlichen) Bereich verhindert.¹⁷³ Das liegt erstens daran, dass die korporierten Religionsgemeinschaften hoheitsfähig¹⁷⁴ sind, also aufgrund verfassungsrechtlicher Anordnung berechtigt, in gewissem, von Staats wegen bestimmtem Umfang an der staatlichen Hoheitsgewalt zu partizipieren.¹⁷⁵ Aus der Beschränkung auf bestimmte Bereiche ergibt sich, dass es sich dabei nicht um einen öffentlich-rechtlichen Gesamtstatus handelt, die korporierten Religionsgemeinschaften also nicht strukturdefiniert oder kraft staatlicher Entscheidung insgesamt öffentlich-rechtlich sind.¹⁷⁶ Zum zweiten findet der privilegierende Status als Element positiver Religionspflege¹⁷⁷ Rechtfertigung im faktischen, verfassungsrechtlich anerkannten Status »soziologischer Öffentlichkeit« der korporierten Religionsgemeinschaften.¹⁷⁸ Eine staatliche Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsanspruchs mit Wirkungen im weltlichen Recht ist damit allerdings nicht verbunden.¹⁷⁹ Die Zuordnung zum öffentlichen Recht wird, drittens, mit der Gemeinwohl dienlichkeit¹⁸⁰ der Religionsgemeinschaften begründet, die sich uneigennützig um die ganze Gesellschaft bemühen,¹⁸¹ und zwar nicht um der Beeinflussung für spezielle Interessen, sondern um der rechten Ordnung wil-

¹⁷³ Ehlers, in: *Sachs*, GG, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn 17.

¹⁷⁴ Vgl. nur *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1351 ff.).

¹⁷⁵ Staatliche Aufgaben werden allerdings durch die Religionsgesellschaften allenfalls in Randbereichen ihrer Tätigkeit wahrgenommen. v. *Campenhause*n, Staatskirchenrecht, S. 143 spricht von »öffentlicher Gewalt« eigener Art, was etwas missverständlich ist, aber den Umstand gut beschreibt, dass sich die den Kirchen eingeräumte Hoheitsgewalt von der staatlichen unterscheidet.

¹⁷⁶ *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 85 ff.

¹⁷⁷ BVerfG, Beschluss v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62 –, BVerfGE 19, 129 (134); BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (120).

¹⁷⁸ Überzeugend *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 73 ff. (m.w.N.).

¹⁷⁹ *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 79 ff. (m.w.N.).

¹⁸⁰ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss v. 21. September 1976 – 2 BvR 350/75 –, BVerfGE 42, 312 (331); *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 153 ff., 172 ff.

¹⁸¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (120); *Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: *Marré*/

len.¹⁸² Die Gemeinwohldienlichkeit ist neben der Hoheitsfähigkeit¹⁸³ ein weiteres Merkmal, das die Religionskörperschaften mit den öffentlich-rechtlichen Korporationen der mittelbaren Staatsverwaltung – aber wohl auch mit den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften – gemein haben.¹⁸⁴ Der Körperschaftsstatus stellt in diesem Sinne ein »Kooperationsangebot des Staates dar«, dessen Zweck »in der Förderung der anzuerkennenden Religionsgemeinschaften« besteht, »weil ihr Wirken zugleich im Interesse des Staates liegt«¹⁸⁵; ein besonderes Näheverhältnis lässt sich indessen daraus nicht ableiten.¹⁸⁶

Die unübersichtlich zahlreichen und uneinheitlichen Erklärungen des Begriffs der Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften sind Beleg dafür, dass es eine einzig gültige nicht gibt. Letztlich kann man den Körperschaftsstatus nur dann begreifen, wenn man seine lange Geschichte berücksichtigt und in Rechnung stellt, dass die Rechtsfigur schon lange vor unserer gegenwärtigen Rechtsordnung erdacht wurde. Es handelt sich eben um eine Rechtsform *sui generis* für Religionsgemeinschaften.¹⁸⁷ Dennoch lassen sich aus der vorangegangenen Darstellung einige konstitutive Begriffsmerkmale herleiten: Es besteht Einigkeit darüber, dass die nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgemeinschaften jedenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts im formalen Sinne des Begriffs sind, also körperschaftlich¹⁸⁸ verfasste rechtsfähige juristische Personen, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Träger vom Staat abgeleiteter hoheitlicher Befugnisse zu sein.¹⁸⁹ Die Rechtsfähigkeit ist konstitutives

Stütting (Hg.), *Essener Gespräche*, Bd. 20 (1986), S. 149 (166); *Muckel*, *Körperschaftsrechte für Zeugen Jehovas?*, Jura 2001, 456 (461); jeweils m.w.N.

¹⁸² Vgl. *Muckel*, *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, DÖV 1995, 311 (313) (m.w.N.).

¹⁸³ *Hillgruber*, *Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften*, NVwZ 2001, 1347 (1351 ff.).

¹⁸⁴ *Magen*, *Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit*, NVwZ 2001, 888 (889).

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (120).

¹⁸⁶ *Robbers*, *Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht*, in: *Kästner/Nörr/Schlaich*, FS Heckel, S. 411 (416); a. A. *Muckel*, *Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, Der Staat 38 (1999), 569 (580 f.) und *ders.*, *Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?*, Jura 2001, 456 (461).

¹⁸⁷ *Endrös*, *Finis rerum sacrarum* 11. 8. 1919?, in: *ZevKR* 33 (1988), S. 285 ff., insbes. S. 290 ff.; *Kirchhof*, *Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: *Listl/Pirson*, *Handbuch des Staatskirchenrechts*, Bd. I, § 22 III 1, S. 658 ff.; *Muckel*, *Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, Der Staat 38 (1999), S. 569 (579); *Pirson*, *Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts*, in: *Listl/Pirson*, *Handbuch des Staatskirchenrechts*, Bd. I, § 1, S. 3 ff., insbes. S. 26 f.; *Schmidt-Eichstaett*, *Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?*, S. 5 ff., 25 ff.; 55 ff.

¹⁸⁸ *Sauter/Schweyer/Waldner*, *Der eingetragene Verein*, Rz. 1.

¹⁸⁹ BVerfG, Beschluss v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62 –, BVerfGE 19, 129 ff. = *Juris Dok.*-Nr. BVRE000027909, Abs. 17 = NJW 1965, 2339; *Quaritsch*, *Kirchen und*

Merkmal, weil der Körperschaftsstatus den Glaubensgemeinschaften die Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen soll. Die Hoheitsfähigkeit ist der unverzichtbare Anker im öffentlichen Recht. Der Bezug zu den Glaubensgemeinschaften macht sie zu einer Sonderrechtsform. Damit deckt sich die aus den angestellten Überlegungen gewonnene Definition mit dem formalen Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.¹⁹⁰ Einigkeit über eine darüber hinausgehende materielle Begriffsbestimmung konnte bisher nicht hergestellt werden.¹⁹¹ Das verwundert nicht, ist doch das über das Formelle hinausgehende Materielle, Inhaltliche, Positive des Begriffs spezifisch religiös (*sui generis*!) – nämlich die Autonomie bei der Ausgestaltung einer jeweils »eigen-artigen« Rechtsform. Während den Verwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben durch Gesetz übertragen werden und sich daraus eine materielle Kategorisierung ableiten lässt, sind die Religionsgemeinschaften selbst Herr ihrer Aufgaben und (geistlichen) Kompetenzen. Dieses spezifisch Religiöse ist im privaten Bereich verankert und aus staatlicher Sicht, insbesondere wegen seiner Inkompetenz in religiösen Fragen,¹⁹² einer inhaltlichen Beschreibung gerade nicht zugänglich.¹⁹³

2. Der eingetragene Verein

Die Möglichkeit, jede Art von Gemeinschaft als eingetragenen Verein zu organisieren, folgt verfassungsdogmatisch aus der in Art. 9 GG garantierten Vereinigungsfreiheit, die sich im bürgerlichen Vereinsrecht in den §§ 21 ff.

Staat, in: Der Staat 1 (1962), 175 ff., 289 ff. (316 f.); Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 56. Ähnlich Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 22 II, S. 658, (ausdrücklich auch zum Merkmal mitgliederschaftlicher Verfassung).

¹⁹⁰ Ähnlich wie hier BVerfG, Beschluss v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62 –, BVerfGE 19, 129 ff. = Juris Dok.-Nr. BVRE000027909, Abs. 17 = NJW 1965, 2339 und Quaritsch, Kirchen und Staat, in: Der Staat 1 (1962), 175 ff., 289 ff.

¹⁹¹ Zwar versucht sich Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 132 ff. an einer Typisierung, die ihm auch insofern gelingt, als der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften nicht systemwidrig scheint; eine klare Definition vermag aber auch er nicht herzuleiten. Vgl. auch Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 (581 ff., m.w.N.) und Meinungsstand bei Reupke, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, KuR 1997, 91 ff. (95) = 210, 7 (11 ff.).

¹⁹² Dazu oben § 4 II. 3. c).

¹⁹³ Anderer Auffassung etwa Weber, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 56 (dort auch Fn. 3) und S. 130/131. Sein Bestreben ist dabei offensichtlich, die seit jeher mit dem Körperschaftsstatus verbundenen hoheitlichen Privilegien in den Begriff der Korporation hineinzuziehen, um ihren Bestand verfassungsrechtlich abzusichern. Das kann aber der Körperschaftsbegriff nicht leisten. Im Übrigen wird dabei verkannt, dass die essenziellen Charakteristika einer Rechtsform nicht in den mit ihr verbundenen Vergünstigungen bestehen müssen.

BGB manifestiert und, wie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 2 WRV ausdrücklich klarstellt, Religionsgemeinschaften ebenso wie allen anderen (nicht-religiösen) Gruppierungen gewährt ist.¹⁹⁴ Historisch betrachtet lassen sich speziell auf Religionsgemeinschaften bezogen zwei Phasen der Entwicklung des Vereinsrechts ausmachen: in der ersten wird die Rechtsform verwendet, um der Eingliederung in die staatliche Sphäre wenn nicht zu entgehen, so doch ihre Folgen abzumildern; in der zweiten Phase wird dies der Gewährung der kollektiven Religionsfreiheit wegen unnötig, der Idealverein wird zu einem leichten Einstieg in die Rechtsfähigkeit und ermöglicht speziell den Glaubensgemeinschaften, ihre binnenrechtlichen Bedürfnisse im weltlichen Rechtsraum sachgerecht umzusetzen.

a) Das Vereinsrecht als Umgehung obrigkeitlicher Kontrolle

Das Vereinsrecht wird seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtsform für religiöse Zwecke neben dem öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus verwendet: die Flucht ins Privatrecht dient zunächst als findige Umgehung der rigiden obrigkeitlichen Kontrolle (öffentlich-rechtlich verfasster) Religionsgemeinschaften, der Vereine nicht in gleichem Maße unterliegen, weil sie sich mit der Vereinigungsfreiheit auf ein Recht berufen, das den religiösen Charakter des Zusammenschlusses unberücksichtigt lässt.¹⁹⁵ Das Bürgerliche Gesetzbuch begegnet zu Beginn des 20. Jahrhunderts dieser »Gefahr«, indem es in seinem § 43 Abs. 3 BGB a.F. einen Entzug der Rechtsfähigkeit vorsieht, wenn ein Verein satzungswidrig religiöse Zwecke verfolgt. Insgesamt erschwert es Religionsgemeinschaften den Zugang zur Rechtsfähigkeit, indem es einer ganzen Reihe – überwiegend landesrechtlicher – diskriminierender Vorschriften über Art. 84 EGBGB a.F. zur Geltung verhilft. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit religiöser Vereine wird in einigen Ländern von einer Staatsverleihung abhängig gemacht; und auch wo eine solche nicht verlangt wird, hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 61 Abs. 2 BGB a.F. ein Einspruchsrecht.¹⁹⁶

b) Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit in der WRV und im GG

Die Situation der Religionsgemeinschaften ändert sich dann aber mit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung maßgeblich: durch Art. 137 WRV werden die diskriminierenden staatlichen Kirchenhoheits- und Aufsichtsrechte aufgehoben.¹⁹⁷ Wie auch die Formulierung des Art. 124 Abs. 1 S. 3, Abs. 2

¹⁹⁴ Eine Aufbereitung statistischer Zahlen zum eingetragenen Verein findet sich bei Kornblum, Bemerkungen zum e.V., NJW 2003, 3671 ff.

¹⁹⁵ Mackanek, Der bürgerlichrechtliche Verein mit kirchlichem Zweck, S. 11.

¹⁹⁶ v. Campenhausen, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen im Vereinsrecht, RPFleger 1989, 349.

¹⁹⁷ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, Anm. 2, S. 548 (wört-

WRV¹⁹⁸ nahe legt, steht im Zentrum die Beendigung der organisatorischen Diskriminierung der Religionsgesellschaften und die Gewährung sämtlicher Freiheiten, die zu einer dem religiösen Selbstverständnis entsprechenden Organisation notwendig erscheinen, für (alle) religiöse(n) Gemeinschaften. Das Grundgesetz zementiert in organisatorischer Hinsicht – nicht nur durch Art. 140 GG – die Gleichbehandlung der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit anderen Vereinigungen. In der Folgezeit entwickelt sich das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einer beliebten und häufig verwandten Rechtsform für Religionsgemeinschaften. Durch das Vereinsgesetz, das bis 2001 Religionsgemeinschaften von seinem Anwendungsbereich ausnimmt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG, sog. »Religionsprivileg«), und durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts¹⁹⁹ entwickelt sich eine religiöse Eigengesetzlichkeiten berücksichtigende Sonderform des BGB-Vereins, landläufig als »religiöser Verein« titulierte.²⁰⁰ Eine wesentliche Veränderung ergibt sich erst wieder, als im Zuge der Terroranschläge vom 11. September 2001 die Aufhebung des Religionsprivilegs beschlossen wird.²⁰¹ Seine Streichung führt zu der ebenso sachgerechten wie konsequenten Rechtslage, die den religiösen Verein seiner organisatorischen Form nach und im Rechtsverkehr sonstigen Vereinen völlig gleichstellt, ihm aber erlaubt, seine Binnenstruktur entsprechend zwingenden religiösen Vorschriften weitgehend frei von gesetzlichen Bindungen zu gestalten.²⁰² An der grundsätzlichen Eignung des Idealvereins als Rechtsform für Glaubensgemeinschaften ändert sich auch mit der Streichung des Religionsprivilegs nichts.

liches Zitat oben § 9 I. 2. b) im Text vor Anm. 37); vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 4, Rz. 40 (Randbemerkung).

¹⁹⁸ Art. 124 WRV lautet: »(1) ¹Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. ²Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. ³Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen. (2) ¹Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. ²Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.«

¹⁹⁹ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341.

²⁰⁰ Die Begriffe werden in der Rechtswissenschaft nicht einheitlich verwendet: während ein religiöser Verein streng genommen eine sich nur ausgewählten religiösen Aufgaben (etwa karitativen Zwecken) zuwendende Vereinigung ist, wird der Terminus auch für in der bürgerlich-rechtlichen Vereinsform organisierte Religionsgemeinschaften verwendet. Zu begrifflichen Unklarheiten etwa auch: Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 160.

²⁰¹ Dazu oben § 9 II. 2.

²⁰² Dazu unten § 10 II. 2. a) aa).

3. Sonstige Rechtsformen

Nach dem empirischen Befund dominieren die Rechtsformen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und des eingetragenen Vereins bei der Organisation von Religionsgemeinschaften. Nur sehr vereinzelt sind andere Rechtsformen anzutreffen, und das aus den (kurz erwähnten) guten Gründen.²⁰³ Dennoch sollen hier der Vollständigkeit halber auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Stiftung ihrer tatsächlichen Bedeutung angemessen cursorisch in den Blick genommen werden, weil sie empirisch nachgewiesen wurden.

Die Möglichkeit der Organisation einer Religionsgemeinschaft in der Rechtsform einer mitgliederlosen Stiftung oder einer schwerlich mit Mitgliedern konstruierbaren GmbH kommt allerdings überhaupt nur dann in Betracht, wenn – wie hier vertreten – eine mitgliedschaftliche Verfassung für den Begriff der Religionsgemeinschaft nicht verlangt wird.²⁰⁴

a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine »aus einem oder mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Stammeinlagen zerlegtes Stammkapital hat«.²⁰⁵ Nach der Intention des Gesetzgebers ist die GmbH zwar als Organisationsform für gewinnorientierte Unternehmen bestimmt, nach § 1 GmbHG aber zweckoffen konstruiert.

Als Körperschaft ist die GmbH die kapitalistische Sonderform des Vereins.²⁰⁶ Obwohl die GmbH in erster Linie Kapitalgesellschaft ist, ermöglicht das GmbHG personalistische und individualistische Organisationsmodelle – einer der Hauptgründe für die große Popularität der GmbH in der Geschäftswelt. Die GmbH ist darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG, § 6 HGB Handelsgesellschaft und Kaufmann kraft Rechtsform; sie unterliegt folglich den für Kaufleute geltenden Vorschriften selbst dann, wenn sie nicht auf den Betrieb eines Unternehmens gerichtet ist.

Der deutsche Gesetzgeber schuf 1892 die GmbH ohne historisches Vorbild als legislatorischen Kompromiss zwischen Gesellschaften personalistischer und kapitalistischer Grundordnung,²⁰⁷ indem er sich zwar für die GmbH als vereinfachte Form der Aktien-

²⁰³ Dazu oben § 10.

²⁰⁴ Dazu eingehend oben § 9 I. 2. *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 73, hält dies wegen seiner a. A. für ausgeschlossen.

²⁰⁵ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 983.

²⁰⁶ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 985.

²⁰⁷ Zur Geschichte der GmbH: *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 986 ff.; eine rechtsvergleichende Einführung ins deutsche und chinesische Kapitalgesellschaftsrecht bei *E. Toufigh/Yang*, Einführung ins chinesische Kapitalgesellschaftsrecht, in: *Shao/Drewe* (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, S. 95 ff.

gesellschaft entschieden hat, mit der Regelung des § 45 GmbHG aber die Möglichkeit offen ließ, die GmbH im Innenverhältnis der Gesellschafter ähnlich einer Personengesellschaft auszugestalten: »So entstand aus der Idee einer Typenmischung eine neue Verbandsform«²⁰⁸, die in Deutschland wie im Ausland erhebliche Verbreitung fand.

Auch die GmbH eignet sich damit prinzipiell als Rechtsform für Religionsgemeinschaften, insbesondere in Form einer gemeinnützigen GmbH (»gGmbH«). Dennoch ist sie rechtstatsächlich von untergeordneter Bedeutung geblieben: dem empirischen Befund zufolge gibt es lediglich zwei in dieser Rechtsform verfasste Gemeinschaften.

Der *Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden*²⁰⁹ mit rund 2.950 »Mitgliedern« in 40 Gemeinden²¹⁰ hat als administratives Kernstück seiner Gesamtorganisation die übergeordnete Geschäftsführung auf die *Mülheimer Verband GmbH* (mit Sitz in Bremen) übertragen.²¹¹ Sein oberstes Entscheidungsgremium (»Delegiertentagung«) ist, wie seine Mitgliedsverbände (»Bünde«), außerhalb der GmbH verfasst; Bünde und Ortsgemeinden sind teilweise als Vereine eingetragen. Gesellschafter der GmbH sind der Präses der Gemeinschaft, Vertreter der Bünde und die GmbH-Geschäftsführer. Die Rechtsform der GmbH ist geschichtlich begründet.²¹² – Bei *Transzendente Meditation*²¹³ mit 1.000 Praktizierenden und einem »Umfeld von 5.000–10.000«²¹⁴ ist die Qualifikation als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zweifelhaft.²¹⁵ Nach eigenen Angaben wird die erlernte Technik »für sich selbst, unabhängig von einer Organisation« praktiziert und ist »glaubensneutral«;²¹⁶ man mag daher möglicherweise von Religion oder Weltanschauung sprechen, eine Gemeinschaft gibt es indessen offenbar nicht. Die *Maharishi Veda GmbH* (mit Sitz in Bad Essen) fungiert als »Zentrale«²¹⁷ und ist vor allem mit der Vermarktung der Technik und der Koordination des Angebots betraut.

Diese geringe Zahl von als GmbH organisierten Religionsgemeinschaften wird vor allem im Umstand begründet liegen, dass die gesamte Organisationsverfassung am Wirtschaftsverkehr orientiert ist. So sind auch die Regelungen zur Mitgliedschaft in der GmbH auf derlei Bedürfnisse ausgerichtet:

²⁰⁸ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 987.

²⁰⁹ Informationen unter <http://www.muelheimer-verband.de/> (14. Februar 2005).

²¹⁰ Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. (REMID), http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm (29. November 2004).

²¹¹ Unter <http://www.muelheimer-verband.de/index.php?id=25> finden sich Informationen zur Struktur und ein Schaubild (14. Februar 2005).

²¹² <http://www.muelheimer-verband.de/index.php?id=25> (14. Februar 2005).

²¹³ Informationen unter <http://www.transzendente-meditation.de/> (14. Februar 2005).

²¹⁴ Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. (REMID), http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm (29. November 2004).

²¹⁵ Zweifelnd BVerwG, Urteil v. 23. Mai 1989 – 7 C 2/87 –, BVerwGE 82, 76 (78 f.); Scholz, »Neue Jugendreligionen« und Grundrechtsschutz nach Art. 4 GG, NVwZ 1992, 1152 (1153 f., m. zahlr. N.).

²¹⁶ Dazu <http://www.transzendente-meditation.de/pages/mpage7.htm>, am Ende (14. Februar 2005).

²¹⁷ So die fernmündliche Auskunft der »Lehrerin für Transzendente Meditation« in Münster, Hillmann-Westermeier, am 14. Februar 2005.

die Gesellschafter sind dem gesetzlichen Archetyp nach durch ein geschäftliches Näheverhältnis eng miteinander verbunden und in gewissem Maße wirtschaftlich voneinander abhängig. Eine derartige Konstellation ist für Glaubensgemeinschaften untypisch. Dagegen weist die Rechtsform der GmbH keinerlei spezifische Vorteile auf, die im Alltag der Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung wären. Letztlich gilt die GmbH daher zu Recht seit jeher (auch im öffentlichen Bewusstsein) als Rechtsform zur Teilnahme am Wirtschaftsverkehr und ist für Religionsgemeinschaften fern liegend.

b) Die Stiftung privaten Rechts

Schließlich ist denkbar, dass sich Religionsgemeinschaften die Rechtsform einer selbständigen Stiftung geben.

Das Institut der Stiftung gibt es seit früher Zeit in den verschiedenen Kulturen.²¹⁸ In Europa ist es aus einem mit dem Totenkult zusammenhängenden Vulgarrecht der griechisch-römischen Antike bekannt. Nach der Christianisierung wurde die nun den *piae causae* (kirchlichen und sozialen Zwecken) gewidmete Stiftung erstmals im *Corpus Iuris Justiniani* (530 n. Chr.) positiviert. Das Hinterlassen einer solchen Stiftung war den Kirchenvätern zufolge dem Heil der eigenen unsterblichen Seele förderlich (*pro salute animae*); die Stiftung wurde durch diese Lehre wieder stark mit dem Tod verbunden. Im Spätmittelalter und im älteren gemeinen Recht (15. – spätes 18. Jahrhundert) wurde das Stiftungsrecht weiter ausgestaltet und verfestigt, und – auch der engen Verbindung mit dem Seelenheil wegen – weitgehend kirchlicher Vollstreckung oder wenigstens Aufsicht unterstellt. Sofern es sich um im heutigen Sinne selbständige Stiftungen handelte, unterfielen sie den allgemeinen Rechtsregeln der *universitas*. Gleichzeitig entwickelten sich im Mittelalter die ersten Grundzüge eines staatlichen Stiftungsrechts, die sich allerdings zunächst nur in den Testamentsgepflogenheiten der Stifter und der städtischen Verwaltungspraxis vollzogen und nicht zu neuer Gesetzgebung führten; die weltlichen Gründungen orientierten sich indessen häufig am kanonischen Recht. Erst mit Reformation und Aufklärung wurden die Stiftungen auch positiviertem weltlichem Recht unterstellt. Dabei treten die nicht-kirchlichen Gemeinwohlzwecke (*utilitas publica*) in den Vordergrund. Schließlich brachte das 19. Jahrhundert eine Klärung der Eigenart der selbständigen Stiftung, insbesondere durch *Heise* und *v. Savigny*, und deren Trennung von körperschaftlich verfassten juristischen Personen. Das BGB hat sich angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für eine Regelung nur der privatrechtlichen Stiftung entschieden, die Fragen der Genehmigung und der Aufsicht indessen (weitgehend) den Ländern überlassen.

Zwar sind Stiftungen im Religionsverfassungsrecht nichts Ungewöhnliches – so gibt es zahlreiche kirchliche Stiftungen –, doch handelt es sich bei diesen um Organisationen, die sich der Pflege eines spezifischen Teils der religiösen Botschaft widmen.²¹⁹ Hier dagegen soll untersucht werden, in-

²¹⁸ Das Folgende ist ein nach *Coing*, in: *Seifart/v. Campenhausen*, Handbuch des Stiftungsrechts, § 5, S. 73 ff. (m.w.N.) zusammengestellter Überblick; eine ausführliche und gut belegte Historie findet sich dort.

²¹⁹ Ähnlich religiösen Vereinen – etwa zur Unterhaltung von Kirchengebäuden, zur

wiefern sich die Rechtsform der Stiftung für die umfassende Verfassung einer Religionsgemeinschaft eignet. Die Betrachtung muss sich auf privatrechtliche Stiftungen (§§ 80 ff. BGB) beschränken, weil öffentlich-rechtliche Stiftungen nur staatlicherseits oder durch Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet werden können.²²⁰

Nach dem empirischen Befund gibt es nur eine in Stiftungsform organisierte Glaubensgemeinschaft, nämlich die *Weltweite Kirche Gottes* als »Stiftung Weltweite Kirche Gottes« (Sitz ist Bonn, Stiftungskapital sind € 256.000).²²¹

Die Organisation in Stiftungsform erscheint insofern ungewöhnlich, als es bei der Verfassung von Religionsgemeinschaften gerade darum geht, das gemeinschaftliche religiöse Leben für die Gläubigen zu erleichtern, die Stiftung aber eine mitgliedschaftliche Struktur gerade nicht vorsieht.²²² Eine Religion, die keine gemeinschaftliche Religionsausübung kennt, bedarf der Rechtsfähigkeit nicht, weil es für sie keinen Anlass gibt, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Gibt es aber eine lebendige Gemeinschaft, die einer Organisation bedarf, so stellt sich die Frage, warum bei deren Verfassung die Gläubigen ausgeklammert werden sollen und nur eine Vermögensmasse rechtlich verselbständigt wird. Wenngleich die Stiftung als Rechtsform daher nicht besonders nahe liegend erscheint, so ist sie doch nicht ausgeschlossen, wenn die Religionsgemeinschaften, die sich ihrer bedienen, die rechtlichen Vorgaben einhalten. Letztlich ausschlaggebend ist, ob das Angebot in der gewählten Form von den Gläubigen angenommen wird.

Die Rechtsform der Stiftung erfreut sich seit einigen Jahren neuer Beliebtheit; die Reform des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch und die Anpassungen der landesrechtlichen Stiftungsgesetze dürften diesen Trend noch verstärken.²²³ Am 31. Dezember 2000 gab es rund 10.000 Stiftungen, rund ein Viertel der Stiftungen hatte ein Stiftungsvolumen von mehr als € 500.000, rund 6 % von über € 2,5 Millionen; 7 % waren

Versorgung kirchlicher Amtsträger (öffentlich-rechtliche ortskirchliche und Pfründestiftungen) oder als privatrechtliche Stiftungen mit Erziehungs-, Unterrichts-, oder Wohlfahrtszwecken. Legaldefinitionen gibt es in den meisten Landesstiftungsgesetzen, etwa in § 13 StiftG NRW. Zum Ganzen eingehend v. Campenhausen, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 23, S. 475 ff. (m.w.N.). Siehe auch Sontheimer, Das neue Stiftungsrecht, S. 20 f.

²²⁰ Ob eine Stiftung dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist, bestimmt sich vornehmlich nach ihrer Entstehung: BVerfG, Entscheidung v. 6. November 1962 – 2 BvR 151/60 –, BVerfGE 15, 46 (66); Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 16, Rz. 4 ff., S. 449 ff. (m.w.N.).

²²¹ Gegründet 1933, heute weltweit 61.000 Gläubige in 860 Gemeinden in 90 Ländern (Selbstdarstellung). Zur *Weltweiten Kirche Gottes* und ihrer Stiftung siehe die Darstellung unter <http://www.wcg.org/de/> (Stand 1. Februar 2005).

²²² So schon v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. II, S. 243 f.

²²³ Schulte/Risch, Die Reform der Landesstiftungsgesetze, DVBl. 2005, 9 ff. (m.w.N.).

kirchliche Stiftungen, also mit Religionsgemeinschaften verbunden.²²⁴ In die hiesige Studie werden wegen der Betrachtung unter Rechtsformwahlgesichtspunkten lediglich Stiftungsgeschäfte unter Lebenden, nicht von Todes wegen, einbezogen.

II. Gründungsvoraussetzungen und Gründungsaufwand

Wie oben dargelegt, stellt sich zunächst die Frage, ob die Wahl einer bestimmten Rechtsform einer Religionsgemeinschaft – hier: den Bahai – freisteht, ob sie mit anderen Worten die Gründungsvoraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, so wird der sich unmittelbar mit den Gründungsvoraussetzungen zusammenhängende Gründungsaufwand eines jener Kriterien sein, das die Rechtsformwahlentscheidung einer Religionsgemeinschaft maßgeblich beeinflusst. Wegen der engen Verknüpfung der beiden Fragen werden sie hier gemeinsam behandelt.

1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts

Bei einem Vergleich des mit der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen Aufwandes muss von den »zu kürenden« Religionsgemeinschaften ausgegangen werden, der Blick auf die »geborenen« Körperschaften gibt anders als bei der (historischen) Begriffsentwicklung keinen Aufschluss.

Die Verleihung öffentlich-rechtlicher Körperschaftsrechte macht die Verfassung von der Erfüllung von – mittlerweile durch Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend geklärten – Voraussetzungen abhängig, die hier dargelegt werden und auf ihre Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai zu untersuchen sind.²²⁵ Erforderlich ist zunächst ein Antrag, der vom nach dem Recht der Religionsgemeinschaft vertretungsbefugten Organ bei der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde zu stellen ist. Die zu korporierende Religionsgemeinschaft muss die Gewähr der Dauer bieten, die unter anderem anhand der grundgesetzlich vorgegebenen Merkmale der Verfassung und der Mitgliederzahl zu bestimmen ist. Daneben muss sie von den durch Wissenschaft und Rechtsprechung postulierten »ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen« die der Rechtstreue erfüllen; darüber hinaus gehende Anforderungen werden heute weitgehend abgelehnt.

²²⁴ Zum Ganzen: *Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht*, Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001, S. 13.

²²⁵ Ähnliche Untersuchungen gibt es etwa auch für die Muslime, u.a.: *Lindner*, Körperschaftsstatus für Muslime?, ZevKR 48 (2003), 178 ff.; *Weber*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz, in: *Oebbecke* (Hg.), *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, S. 85 ff.

Einigkeit besteht auch darüber, dass mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die vor allem 1990 mit im Wesentlichen gleich lautenden Urkunden mehreren Religionsgemeinschaften zuteil gewordene Anerkennung seitens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik²²⁶ nicht die Verleihung der Körperschaftsrechte einhergeht. Die so anerkannten Gemeinschaften sind vielmehr analog Art. 231 § 2 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Art. 19 S. 1 EinigungsV eingetragene Vereine, jedenfalls sofern sie nicht in der DDR den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehatten.²²⁷

a) Antrag

Der Staat kann gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und der damit einhergehenden Rechtsformwahlfreiheit²²⁸ den Körperschaftsstatus nur auf Antrag verleihen.²²⁹ Antragsberechtigt ist die Religionsgemeinschaft als Ganzes; da in der Regel nicht alle Mitglieder gemeinsam handeln, muss das antragstellende Organ der Gemeinschaft seine Vertretungsberechtigung nachweisen. Der keinen Formerfordernissen unterworfenen Antrag sollte Angaben zu den anspruchsbegründenden Tatsachen enthalten.²³⁰ Er ist an die zuständige Stelle des Landes zu richten, für das der Körperschaftsstatus beantragt wird.²³¹ Ist die antragstellende Gemeinschaft über Landesgrenzen hinweg tätig, so ist für die Verleihung jedenfalls das Land zuständig, in dem sie ihren Sitz hat.²³² Nach Art. 70 Abs. 1 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 8 WRV ist das Landesrecht zur näheren Regelung berufen.

²²⁶ Etwa für die Bahai durch Urkunde des Amts für Kirchenfragen des Ministerrats der DDR vom 17. September 1990 und für die Zeugen Jehovas mit Urkunde vom 14. März 1990; für die Mormonen s. *Fingerle*, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, S. 400 (Fn. 1273).

²²⁷ BVerwG, Urteil v. 15. Oktober 1997 – 7 C 21/96 –, BVerwGE 105, 255 ff. = NJW 1998, 253 ff.; dazu *Weber*, Körperschaftsstatus bzw. Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften kraft Regierungsakts der ehemaligen DDR, NJW 1998, 197 ff.; vgl. OLG Köln, Urteil v. 16. September 1997 – 15 U 70/97 –, NJW 1998, 235 ff.

²²⁸ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 321; oben § 9 II. 1.

²²⁹ BVerfG, Beschluss v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 498/62 –, BVerfGE 19, 129 (135); BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 (119) = NJW 1997, 2396 (2396); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 37.

²³⁰ In der Praxis ist die Schriftform sicher unumgänglich. – Im einzelnen *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 37 f. (m.w.N.); *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 321; vgl. *Doose*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, S. 165 f. und *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 114 f., die einen schriftlichen Antrag für erforderlich halten.

²³¹ Ausführlich *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 89 ff. (m.w.N.), auf S. 92 ff. finden sich Hinweise zur Praxis in den verschiedenen Bundesländern; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 127 f. (m.w.N.).

²³² *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften,

Die Religionsgemeinschaft der Bahai muss demnach für die Verleihung der Körperschaftsrechte einen Antrag stellen. Da die Gemeinde nur örtlich und national, nicht aber auf Landesebene organisiert ist, kommt die Beantragung der Körperschaftsrechte vor allem für die deutsche Gesamtgemeinde in Betracht; örtliche Gemeinden dürften – jedenfalls heute – schon nach erstem Anschein die Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllen.²³³ Nach dem inneren – mit dem staatlichen Recht vereinbaren²³⁴ – Recht der Bahai vertritt der Nationale Geistige Rat die Bahai in allen Angelegenheiten von überörtlichem Belang;²³⁵ dazu ist auch der Antrag auf Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu zählen. Dass der Nationale Geistige Rat in der deutschen Rechtsordnung als eingetragener Verein selbstständig rechtlich verfasst ist, kann dabei nicht schaden, sofern er den Antrag für die Gesamtgemeinde stellt, denn er handelt insofern in seiner Funktion als Vorstand des zwar verfassten, aber nicht eingetragenen Vereins der deutschen Bahai-Gemeinde. Entsprechend seiner Geschäftsordnung wird der *Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V.* seinerseits vom jeweiligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsbefugnis);²³⁶ ihnen obliegt es also, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Bahai-Gemeinde in Deutschland mit ihren in 865 Orten bundesweit ansässigen Mitgliedern²³⁷ hat ihren (nationalen) Sitz dort, wo ihr Vorstandsorgan – der Nationale Geistige Rat – seinen Sitz hat, also in Hofheim (Taunus): damit ist für die Verleihung jedenfalls das Land Hessen zuständig. In Hessen wird der Körperschaftsstatus durch die Landesregierung (Kabinettsbeschluss) verliehen, der Antrag ist an das Kultusministerium in Wiesbaden zu richten.

b) Religionsgemeinschaft

Erste Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Verleihung der öffentlich-rechtlichen Korporationsrechte ist das Merkmal der Religionsgemeinschaft, deren Begriffsmerkmale bereits ausführlich geschildert wurden.²³⁸ Wie oben dargelegt,²³⁹ handelt es sich bei der Bahai-Gemeinde um eine Religionsgemeinschaft.

S. 90 und Fn. 30 (m.w.N.); *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 127 f. (ebenfalls m.w.N.).

²³³ Unabhängig von der Frage, ob örtlichen Gemeinschaften überhaupt Körperschaftsrechte verliehen werden können. Dagegen etwa: *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 113 (m.w.N.). Siehe dazu auch oben § 9 I. 2. d).

²³⁴ BVerfG, Beschluss v. 2. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353).

²³⁵ Dazu oben § 7 II. 2. c).

²³⁶ Art. 10 Abs. 4 Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., abgedruckt bei *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 55.

²³⁷ Auskunft des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland.

²³⁸ Dazu oben § 9 I.

²³⁹ Dazu oben § 9 III.

c) *Gewähr der Dauer*

Das Grundgesetz verlangt mit der Inkorporierung des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV von Religionsgemeinschaften, die sich anschicken, den Körperschaftsstatus zu erlangen, dass sie »administrativ nachhaltig«²⁴⁰ sind, das heißt die Prognose eines dauerhaften Bestandes rechtfertigen.

aa) *Rechtliche Anforderungen*

Mit der »Gewähr der Dauer« führt die Verfassung einen unbestimmten Rechtsbegriff ein, den sie mit zwei weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen zu konkretisieren sucht, nämlich mit der »Verfassung« der Religionsgemeinschaft und der »Zahl ihrer Mitglieder«.

Dass die Subsumtion unter diese Begriffe nach offenkundig einhelliger Auffassung nicht als Prognoseentscheidung nach der Lehre vom Beurteilungsspielraum verstanden wird, zeigt die in der Literatur nicht beanstandete, recht rege Tätigkeit der Gerichte – auch oberster Bundesgerichte – bei der Auslegung dieser Begriffe. Gegen eine Klassifizierung als Beurteilungsspielraum sprechen vor allem die hohe Grundrechtsrelevanz (Stichwort: »Grundrechtsverwirklichung durch Organisation«²⁴¹) und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, sowie die ursprüngliche Intention des *pouvoir constituant*.

Die beiden ausdrücklich von der Verfassung genannten Kriterien – Verfassung und Mitgliederzahl – werden systematisch der Verleihungsvoraussetzung der Dauerhaftigkeit untergeordnet und sind folglich als Indikatoren innerhalb einer Gesamtprognose zu verstehen, weshalb sie nicht »schematisch angewendet und die von Art. 140 GG. i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geforderte Gesamteinschätzung nicht stören«²⁴² dürfen.²⁴³

»Verfehlt wäre es daher, für einzelne dieser Faktoren bestimmte fixe Werte anzusetzen, die schematisch auf jedes Verleihungsverfahren Anwendung finden. Es können allenfalls Richtlinien gegeben werden, an denen sich die die Körperschaftsrechte verleihende Stelle bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen orientiert.«²⁴⁴

Die unbestimmten Rechtsbegriffe bergen das Potential einer sehr unterschiedlichen Anwendung der Verfassungsnorm in den Ländern. Auch wenn die gewährten Auslegungsspielräume den Zweck haben, Einzelfallgerech-

²⁴⁰ *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 322.

²⁴¹ Dazu etwa *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 218 ff.; *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 ff.

²⁴² BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (384 f.) = NJW 2001, 429 (429 f.).

²⁴³ So auch *Doose*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, S. 154; *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 322; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 115 ff.; vgl. *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 27 ff. (alle m.w.N.).

²⁴⁴ *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 116.

tigkeit zu ermöglichen und nicht dazu bestimmt sind, einen politischen Entscheidungsspielraum der Länder zuzulassen,²⁴⁵ ist das *Bundesverfassungsgericht* mit der Annahme einer Verpflichtung zum einheitlichen Vollzug im Allgemeinen sehr zurückhaltend.²⁴⁶ Nur erhebliche Unterschiede hält es für unzulässig.²⁴⁷ Die Länder haben aber durch die Kultusministerkonferenz, durch institutionalisierte Absprachen und regelmäßige Treffen der Kirchenreferenten und durch gemeinsame Richtlinien²⁴⁸ ein Instrumentarium geschaffen, das allzu erhebliche Divergenzen bisher vermeiden konnte. Auch eine vereinheitlichende Wirkung durch die Rechtsprechung ist in einigen Bereichen zu konstatieren. Dennoch ist Obacht geboten, damit auch in Zukunft die einheitliche Auslegung gewährleistet bleibt.

(1) *Verfassung*

Das Indiz einer hinreichenden Verfassung der Religionsgemeinschaft bezieht sich nicht allein auf ein Organisationsstatut, sondern meint darüber hinaus auch den »qualitativen Gesamtzustand«²⁴⁹ einer Gemeinschaft.²⁵⁰ Zu deren Messung sind eine Reihe weiterer Indikatoren anerkannt, die den Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft abbilden und bewertbar machen sollen: das sind neben den quantitativen Faktoren einer ausreichenden Finanzausstattung und eines hinreichend langen Bestehenszeitraums (Verfasstheit), die qualitativen Merkmale einer hinreichenden Organisation, einer gewissen Intensität religiösen Lebens und einer genügenden Bedeutung im öffentlichen Leben (Verfassung). Auch Besonder-

²⁴⁵ Zu diesem gleichheitsrechtlichen Problem sehr überzeugend *Rüfner*, in: *Dolzer u.a. (Hg.), Bonner Kommentar*, Art. 3 Abs. 1, Rz. 178.

²⁴⁶ BVerfG, Beschluss v. 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83 –, BVerfGE 76, 1 (76 f.).

²⁴⁷ BVerfG, Entscheidung v. 15. März 1960 – 2 BvG 1/57 –, BVerfGE 11, 6 (18); BVerfG, Beschluss v. 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83 –, BVerfGE 76, 1 (77).

²⁴⁸ *Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, Beschluss v. 12. März 1954 (IV – 836/54), dazu die »Erläuterung der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts zu den Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz vom 12. März 1954 über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 12. Oktober 1962« (als Anlagen 2 und 3 abgedruckt bei *Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 [1989], 337 [377 ff.]); schließlich die »Arbeitshilfe für die Verleihung von Körperschaftsrechten der Kirchenreferenten der Länder und des Bundes« vom 12./13. Juni 1997.

²⁴⁹ *Müller*, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften, ZevKR 2 (1952/53), 139 (153, 157).

²⁵⁰ Dazu statt vieler nur *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 27 ff. und *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 322 ff., beide mit zahlreichen Nachweisen aus der jüngeren und älteren Rechtsprechung und Literatur.

heiten des Bekenntnisses können ausnahmsweise in die Bewertung einfließen, sofern sich daraus Konsequenzen für die Dauerhaftigkeit der Religionsgemeinschaft ergeben.

Die antragstellende Gemeinschaft muss so organisiert sein, dass für den Staat der vertretungsberechtigte Ansprechpartner erkennbar ist.²⁵¹ Sie muss darüber hinaus – anders als Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus nicht anstreben²⁵² – mitgliedschaftlich verfasst sein, da dies konstitutives Merkmal des Begriffs der Körperschaft ist.²⁵³ Dafür wird es in der Regel erforderlich sein, dass das Organisationsstatut in Inhalt und Form der Satzung eines eingetragenen Vereins entspricht, also insbesondere Regelungen zur Vertretung und zum Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft enthält.²⁵⁴ Gleichwohl ist es keine Verleihungsvoraussetzung, dass sich die Religionsgemeinschaft vor Verleihung der Körperschaftsrechte zunächst auf der Ebene des rechtsfähigen Vereins bewährt haben muss; auch Art. 137 Abs. 4 WRV verlangt nicht, dass eine Religionsgemeinschaft erst die Rechtsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts erlangt haben muss, um sodann den Körperschaftsstatus anzustreben – Art. 137 Abs. 5 WRV ist insofern gegenüber Abs. 4 ausschließende *lex specialis*.²⁵⁵ Unerheblich ist

²⁵¹ Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 28; Heinig, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 324 f.

²⁵² Dazu oben § 9 I. 2. b).

²⁵³ Dazu oben § 10 I. 1. mit Anm. 189. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 656 f. sieht *Verband* und *Mitgliedschaft* als konstitutive Merkmale der Körperschaft an, ähnlich postuliert Flume, Juristische Person, § 8 I, »dass bei der körperschaftlichen juristischen Person die Mitglieder nur als wesentliches Moment der Verbandsperson zugehörig sind, während bei der Personengesellschaft die Mitglieder der Verband sind.« – Des Weiteren siehe v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. II, S. 243 f., aus neuerer Zeit Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rz. 1; Grunewald, Gesellschaftsrecht, S. 4. Der Verweis auf das *innerkirchliche* (anstaltliche) Verständnis der katholischen Kirche vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil (so Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 28 mit Hinweis auf Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 [1989], 337 [347], der freilich nur von Religionsgemeinschaften spricht), geht fehl, weil die katholische Kirche im staatlichen Recht mitgliedschaftlich verfasst ist. Insofern vermengt Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 29 (und dort Fn. 48), die Anforderungen, die an eine Körperschaft und jene, die an eine Religionsgemeinschaft zu stellen sind. – Ähnlich wie hier Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 686, der allerdings meint, anstaltlich betriebene Religionsgemeinschaften fehle eine stabile mitgliedschaftliche Struktur, weshalb sie die Gewähr der Dauer nicht böten.

²⁵⁴ So etwa der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954, Nr. 2b) und die Erläuterungen dazu von 1962, abgedruckt bei Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), 337 (377 ff.).

²⁵⁵ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (385 f.) = NJW 2001, 429 (430); v. Campenhausen, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen im Vereinsrecht, RPFleger 1989, 349 (350).

schließlich, ob die Gemeinschaft demokratisch oder hierarchisch verfasst ist.²⁵⁶

Eine den Anforderungen genügende Verfassung erfordert darüber hinaus wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, also die Verfügbarkeit adäquater Finanzmittel und Vermögen, die es der Körperschaft ermöglichen, den mit beinahe jeder entfalteten gemeindlichen Aktivität einhergehenden finanziellen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.²⁵⁷ Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Insolvenzunfähigkeit der Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts.²⁵⁸ Die Herkunft der Mittel ist nur insofern erheblich, als sie Rückschlüsse auf die Dauerhaftigkeit des Mittelzuflusses erlaubt: dieser schadet etwa eine Finanzierung über Spenden oder eine erwerbswirtschaftliche (Neben-)Tätigkeit nicht, wohl aber die Abhängigkeit von fremden, insbesondere staatlichen Zuwendungen.²⁵⁹

Als weiterer Anhaltspunkt bei der Bewertung der Verfassung einer Religionsgemeinschaft gilt deren Bestandsdauer.²⁶⁰ Maßgeblich ist dabei der Bestand der antragstellenden Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft in Deutschland, die Existenz in einer die Verleihung der Körperschaftsrechte ermöglichenden Form ist nicht erforderlich.²⁶¹ Was als Mindestbestandszeit zu gelten hat, ist umstritten, man wird aber wohl sagen können, dass eine Mehrheit der Literaturstimmen ein Bestehen der Religionsgemeinschaft über die Grenze einer Generation hinweg, also über rund 30 Jahre, verlangt.²⁶² Das wird in den meisten Fällen sachgerecht sein, in Ausnahmekonstellationen – etwa, wenn die Bewegung auf einen charismatischen Führer ausgerichtet ist und der Bestand über dessen Ableben hinaus unsicher scheint, oder wenn umgekehrt gerade dies nicht der Fall ist – erlaubt

²⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (357); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 29 (m.w.N.).

²⁵⁷ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (24); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 29 (m.w.N.); *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 323.

²⁵⁸ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 ff.; dazu auch oben § 9 II. 3. und unten § 10 III. 1. a) ff).

²⁵⁹ Aus jüngerer Zeit etwa VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (610); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 30 (m.w.N.); a. A. *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 117.

²⁶⁰ Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 30.

²⁶¹ *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 116 f.; *Zacharias*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der Verleihung der Körperschaftsrechte, KuR 2001, 33 (35) = 210, 21 (23).

²⁶² *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 30 (m.w.N.).

die Einzelfallbetrachtung der Gesamtverfassung abweichende Bewertungen.

In die Betrachtung der Verfassung einer Gemeinschaft einbezogen werden auch die Intensität ihres religiösen Lebens²⁶³ und bisweilen eine gewisse öffentliche Bedeutung²⁶⁴. Das Fehlen einer anerkannten Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung zur Bewertung dieser Faktoren deutet auf Schwierigkeiten hin: Beide Kriterien knüpfen an schwer feststellbare sozioempirische Daten an,²⁶⁵ und haben nur schwache Indizwirkung. Sie dürfen daher nicht überbewertet werden.

Schließlich wird bisweilen vertreten, dass auch das Bekenntnis selbst Aufschluss über die Zukunftsfähigkeit der Gemeinschaft geben könne.²⁶⁶ Das kann freilich nicht für die theologische Beschaffenheit und Konsistenz der Lehre gelten,²⁶⁷ sondern allenfalls für Weltuntergangserwartungen oder (konkrete) Vorhaben zur Fusion oder Auflösung der Gemeinschaft²⁶⁸. Das Kriterium ist aber abzulehnen, denn einerseits bringt es den Staat zu sehr in die Nähe und in den Geruch eines »Glaubensprüfers«, andererseits zeigt das Beispiel der Zeugen Jehovas, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat,²⁶⁹ dass Mitgliederbestand und Zukunftsfähigkeit unbeeinträchtigt bleiben können, selbst wenn Weltuntergangsszenarien nicht eintreten.

²⁶³ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (385); aus der Literatur etwa *Bohl*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 31; *Ehlers*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 20; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 118; *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1349).

²⁶⁴ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (24); *Doose*, Die Rechtsstellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, S. 158; *Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 685. Weitere Nachweise bei *Bohl*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 32 f.; *Wéber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), 337 (353 ff.); *ders.*, Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem »Zeugen-Jehovas-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts, Religion – Staat – Gesellschaft 2 (2001), S. 47 ff.; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 122 (alle eher kritisch); *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1349).

²⁶⁵ Die »Intensität« ist nicht theologisch zu bestimmen (staatliche Inkompetenz!).

²⁶⁶ *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 33 f.; *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 326.

²⁶⁷ Völlig zu Recht weist *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 34 darauf hin, dass niemand beurteilen kann, wie ein Bekenntnis beschaffen sein muss, um von Dauer zu sein.

²⁶⁸ Dann dürfte es unwahrscheinlich sein, dass Anstrengungen zum Erwerb der Korporationsrechte unternommen werden. Vgl. aber *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 119 (für die Baptisten).

²⁶⁹ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (386).

(2) Zahl der Mitglieder

Neben den Indikator der Verfassung einer Religionsgemeinschaft stellt die Weimarer Reichsverfassung zur Feststellung der Gewähr der Dauer den Indikator der Mitgliederzahl. Auch die Anforderungen an die Mitgliederzahl dürfen nicht schematisch angewendet oder verabsolutiert werden;²⁷⁰ vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.²⁷¹ Die Verwaltungsübung der Länder geht – ohne gesetzliche Grundlage – davon aus, dass in der Regel die Mitgliederzahl der antragstellenden Gemeinschaft in dem Bundesland, in dem der Antrag gestellt wird, ein Tausendstel der Einwohnerzahl dieses Bundeslandes erreichen soll.²⁷² Abzustellen ist auf sich zur organisierten Gemeinschaft bekennende, satzungsmäßige Mitglieder, nicht auf Sympathisanten oder einen Freundeskreis.²⁷³ Da die Mitgliederzahl Aufschluss über die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaft geben soll, darf sie nicht nur quantitativ verstanden werden; hinzunehmen sind vielmehr auch Faktoren wie Altersstruktur, örtliche Verteilung und soziale Schichtung.²⁷⁴ Die (in der Praxis vielfach unterschrittene²⁷⁵) Richtzahl wird daher in der rechtswis-

²⁷⁰ Dazu bereits oben § 10 II. 1. c) mit Anm. 242 f. Siehe auch *Heinig*, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, S. 322: »Weil maßgebliche Bezugsgröße der Verfassung und der Mitgliederzahl, also das entscheidende Interpretament, die Dauerhaftigkeit ist, stellen sie keine schematisch anzuwendenden, alternierenden Ausschlussstatbestände dar, sondern sind offen für eine die jeweiligen, genauen Umstände einbeziehende Gesamtprognose.« – Zur gesonderten Aufführung der Mitgliederzahl, die auch als Unterfall der Verfassung begriffen werden kann, s. *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 119 (m.w.N.).

²⁷¹ *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 35; *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 120; *Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (315); *Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), 337 (354).

²⁷² So die übereinstimmenden telefonischen Auskünfte der Kirchenreferenten der Länder. In der Regel wurde besonders darauf hingewiesen, dass es sich dabei aber nur um einen Richtwert handele, der auch unterschritten werde. Vgl. *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 35.

²⁷³ VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (608).

²⁷⁴ *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 35 (m.w.N.).

²⁷⁵ Vgl. aus neuester Zeit die Verleihung der Körperschaftsrechte an die »Gemeinde Gottes in Deutschland« (deutscher Zweig der Church of God in Cleveland, Tennessee) durch die Landesregierung von Baden-Württemberg (Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 27. Februar 2004, GBl. S. 157), die bei einer Landesbevölkerung von 10,69 Mio. Einwohnern in Baden-Württemberg ausweislich eigener Angaben bundesweit »3.000 Mitglieder im engeren Sinne in 100 Gemeinden, bzw. 10.000 Zugehörige insgesamt« verzeichnet (http://www.vef-berlin.de/V_E_F_/Gastkirchen/Gemeinde_Gottes/gemeinde_gottes.html, Stand: 4. Januar 2005), sowie durch den Landtag Nordrhein-Westfalen an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal (Gesetz vom 16. November 2004, GVBl.

senschaftlichen Literatur als für den Regelfall sachgemäße Auslegung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV angesehen: bei Überschreitung der genannten Grenze ist die Prognose der Dauer der antragstellenden Gemeinschaft nach der Zahl ihrer Mitglieder gerechtfertigt, ist die Zahl geringer, so können hinzutretende Gesichtspunkte nichtsdestoweniger die Prognose dauerhaften Bestands rechtfertigen.²⁷⁶ Neben den genannten Indikatoren Altersstruktur, örtliche Verteilung und soziale Schichtung kann eine positive Prognose vor allem dadurch gestützt werden, dass die Religionsgemeinschaft in anderen Bundesländern mehr Mitglieder hat, dass sie weit über die geforderte Mindestbestandszeit hinaus in Deutschland tätig ist oder Teil einer im Ausland seit langer Zeit fest gefügten Religionsgemeinschaft ist.²⁷⁷ Auch wenn die Körperschaftsrechte nach einer erstmaligen Verleihung in einem der Bundesländer (»Erstverleihung«) in anderen Ländern verliehen werden (»Zweitverleihung«) sind geringere Werte anzusetzen.²⁷⁸ Schließlich müssen die Gläubigen der körperschaftlichen Verfassung wegen²⁷⁹ der Gemeinschaft zweifelsfrei zugerechnet werden können.

bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai

Die Religionsgemeinschaft der Bahai muss den Nachweis führen, diese Anforderungen an die Gewähr der Dauer zu erfüllen.

S. 685, Mitgliederzahlen s. LT-Drs. 13/5928) und an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag (Gesetz vom selben Tag, a.a.O., Mitgliederzahlen s. LT-Drs. 13/5929). – Gleiches gilt etwa für Heilsarmee, Christengemeinschaft und Deutsche Unitarier (Mitgliederzahlen: Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. [REMID], http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm, Stand: 29. November 2004). Weitere Beispiele: *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 113 Fn. 26, S. 120 f., S. 149 ff.

²⁷⁶ So auch VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (608), etwa: »Es liegt auf der Hand, dass mit der Promillegrenze nicht schematisch gearbeitet werden darf.« Bestätigt von OVG Berlin, Beschluss v. 6. Juni 2000 – 5 N 35/99 –, NVwZ-RR 2000, 604 (605).

²⁷⁷ OVG Berlin, Urteil v. 17. April 1969 – V B 6.67 –, OVG 10, 105 (110); VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (609); VG München, Urteil v. 13. Oktober 1982 – M 2784 VII 80 –, ZevKR 29 (1984), 628 (632); *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 35; *Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Essener Gespräche, Bd. 20, S. 149 (164, m.w.N.); *Magen*, in: *Umbach/Clemens*, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 108; *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 (Erstbearbeitung), Rz. 29.

²⁷⁸ *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 91.

²⁷⁹ Dazu oben § 10 II. 1. c) aa) (1) mit Anm. 253.

(1) Verfassung

Im Hinblick auf eine ausreichende rechtliche Organisation ist nur festzuhalten, dass die Gemeinschaft seit langem – wie dargelegt²⁸⁰ – verfasst ist: Die Gesamtgemeinde ist als nichtrechtsfähiger Verein, die meisten örtlichen Geistigen Räte und der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland sind als eingetragene Vereine organisiert. Dass gerade die nicht als Verein eingetragene Gesamtgemeinde den Körperschaftsstatus anstrebt, ist unschädlich, denn dieser Status kann »durchaus eine angemessene Rechtsform auch für solche Religionsgemeinschaften sein, die den Status eines eingetragenen Vereins nicht erlangen können oder wollen«.²⁸¹ Aus der Satzung des Nationalen Geistigen Rates ergibt sich die rechtliche (Binnen-)Organisation der Bahai-Gemeinde in Deutschland sowie deren Vertretung durch den Rat selbst. Auch wenn es zweckmäßig erscheint, ein eigenes Verfassungsdokument für eine als Körperschaft verfasste »Bahai-Gemeinde in Deutschland« zu schaffen, ist festzuhalten, dass aus der gegenwärtigen Satzung des nationalen Geistigen Rates der dem Staat gegenüber legitimierte Ansprechpartner erkennbar ist; sie stellt insofern ein ausreichendes Organisationsstatut dar. Des Weiteren ist die Gemeinschaft mitgliedschaftlich verfasst, so dass aus organisatorischer Sicht die Anforderungen an die Gewähr der Dauer erfüllt sind.

Darüber hinaus muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft, ihre Finanzausstattung, diese Annahme unterstützen. Dem Jahresabschluss 2003 des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland e.V. ist zu entnehmen, dass der Rat per 31. 12. 2003 über Aktiva im Wert von € 7,1 Mio. verfügte, denen Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von rund € 1,4 Mio. gegenüberstanden.²⁸² Die Gewinn- und Verlustrechnung desselben Jahres weist Einnahmen in Höhe von rund € 962.000,- aus, die bis auf einen Fehlbetrag von € 51.000,- die Ausgaben decken. Weitere Einnahmen in Höhe von rund € 703.000,- sind zweckgebunden und werden daher nur als durchlaufender Posten verbucht. Hinzu kommen Einnahmen bei den in die Körperschaft einzubringenden örtlichen Geistigen Räten in Höhe von geschätzten € 419.000,- und ein dort vorhandenes Vermögen in Höhe von rund € 250.000,-. Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus Spenden, die ausschließlich von den Mitgliedern der Bahai-Gemeinde in

²⁸⁰ Dazu oben § 8.

²⁸¹ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (385 f.) = NJW 2001, 429 (430), mit Verweis auf den früheren Bahai-Beschluss.

²⁸² Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass zum Vermögen des Nationalen Geistigen Rates Immobilien gehören, die jeweils mit den Anschaffungskosten (bei Erbschaften/Schenkungen mit € 1,-) bilanziert sind. Aus der Differenz dieser Anschaffungskosten zu den teilweise erheblich höheren Verkehrswerten ergeben sich stille Reserven in beträchtlicher Höhe.

Deutschland stammen; Spenden von Außenstehenden werden nur für soziale Projekte entgegen genommen, die nicht der Gemeinde zugute kommen, und laufen deswegen nicht über die Bücher der Geistigen Räte.²⁸³ Daher enthalten die Einnahmen auch keine Zuwendungen von staatlicher Seite. Auch werden der Gemeinde keine Mittel von internationalen oder ausländischen Bahai-Organisationen zugeführt. Die Barbestände des Nationalen Geistigen Rates wurden in den letzten Jahren beständig reduziert und liegen heute bei rund € 210.000,-. Die Abschlüsse der Vorjahre (bis 1997 untersucht) lassen einzeln und im Durchschnitt keine nennenswerten Abweichungen erkennen.²⁸⁴ Insgesamt ist festzuhalten, dass an einer den dauerhaften Bestand der Gemeinschaft gestattenden Finanzausstattung der deutschen Bahai-Gemeinde kein Zweifel besteht.²⁸⁵ Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Bahai-Gemeinde im unwahrscheinlichen Not- und Bedarfsfall als Rückhalt die Möglichkeit hätte, sich über einen solidarischen Finanzausgleich bei anderen, ausländischen Gemeinden zu refinanzieren.

Ähnliches gilt für die Mindestbestandszeit: Wie dargestellt,²⁸⁶ wurde die Gemeinde 1905 in Deutschland gegründet; 1922 hatte sie mit der Konstituierung des »Geistigen Nationalrates« als nicht-rechtsfähiger Verein rechtliche Gestalt gewonnen, 1932 wurde dieser ins Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinschaft existiert damit seit 100 Jahren in Deutschland,²⁸⁷ und ist über 70 Jahre lang rechtlich verfasst. Die Mindestbestandszeit ist also selbst dann nach allen vertretenen Auffassungen erfüllt, wenn man die Unterbrechung der (rechtlichen) Existenz nach Verbot und Auflösung durch die Nationalsozialisten zwischen 1937 und 1945 abzieht.²⁸⁸

Für die nur schwer quantifizierbare »Intensität« des religiösen Lebens mögen hier die mannigfaltigen Gemeindeveranstaltungen angeführt werden.²⁸⁹ Als Herzstück des Gemeindelebens in allen örtlichen Gemeinden ist

²⁸³ Zur Finanzierung der Gemeinschaft oben § 7 II. 5.

²⁸⁴ Lediglich die Summe der Spenden ist – wohl bedingt durch die schlechten ökonomischen Rahmendaten – leicht gesunken und hat daher erstmals in 2003 zu einem geringen Fehlbetrag bei der Gewinn- und Verlustrechnung geführt.

²⁸⁵ Anders beim *Humanistischen Verband Deutschlands – Landesverband Berlin*, der laut VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (610) zur Finanzierung des Kernbereichs seines Wirkens selbst nur rund 125.211,- DM (davon 65.000,- DM Mitgliedsbeiträge) beitrug, im Übrigen mit rund 1,7 Mio. DM (92, 6 %) vom Land Berlin bezuschusst wurde. Das VG Berlin urteilte (a.a.O.), die Finanzierung des Verbandes stehe auf »tönernen Füßen« und genüge den an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu stellenden Anforderungen nicht.

²⁸⁶ Dazu oben § 8 vor I.

²⁸⁷ Dazu *Lerch*, Alter Wein in neuen Schläuchen, F.A.Z. v. 21. April 2005 (Nr. 92), S. 8.

²⁸⁸ Ein solcher Abzug wäre aber wohl unzulässig.

²⁸⁹ Das darüber hinaus gehende religiöse Leben des Einzelnen ist hier nicht zu verhandeln, der Blick ist allein auf das gemeinschaftliche religiöse Leben gerichtet.

das Neunzehntagefest²⁹⁰ zu nennen; daneben treten die Feste aus Anlass der (neun) Bahai-Feiertage,²⁹¹ und regelmäßige, jeweils überkonfessionelle Andachten, Studienkreise, Kinderklassen und Jugendtreffen sowie – je nach Gemeinde unterschiedliche – interreligiöse, kulturelle und karitative Aktivitäten. Örtliche und regionale Gemeindezentren gibt es zurzeit unter anderem in Aachen, Berlin, Bonn, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Esslingen, Frankfurt/M., Hamburg, Karlsruhe, Kiel, Köln, München, Münster, Reutlingen, Stuttgart und Wiesbaden. Auch auf nationaler Ebene entfaltet sich ein reges Gemeindeleben: neben Andachten am »Haus der Andacht«²⁹² in Hofheim-Langenhain (Taunus) und den am dortigen nationalen Bahai-Gemeindezentrum angesiedelten Tagungen, Seminaren, Konzerten usw. ist der Nationale Geistige Rat in verschiedenen Initiativen, Netzwerken und Verbänden engagiert, insbesondere auf den Feldern der Menschenrechte und des interreligiösen Dialogs. Sofern das Gemeindeleben über Ortsgrenzen hinweg Koordination erfordert, geschieht diese von hier aus. Weiterer Hinweis für die Intensität des religiösen Lebens mag das Programm des 1919 gegründeten Bahai-Verlages sein, das mit über 200 Titeln ein reichhaltiges Angebot an Veröffentlichungen von Grundagentexten des Bahaitums sowie von Sekundärschriften bietet. Von einer ausreichenden Intensität des religiösen Lebens innerhalb der Religionsgemeinschaft der Bahai ist mithin auszugehen.

Darüber hinaus wird die Prognose des dauerhaften Bestandes gestützt, wenn festgestellt werden kann, dass die Religionsgemeinschaft der Bahai schon eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben hat erreichen können. Da es nur schwerlich möglich ist, die Aktivität einer Religionsgemeinschaft mit Gläubigen in über 800 Orten in Deutschland umfassend zu porträtieren und ihre Bedeutung im öffentlichen Leben zu messen, sollen hier nur exemplarisch Ereignisse und Initiativen auf örtlicher, überörtlicher und internationaler Ebene erwähnt werden, die auf eine besondere Bedeutung und Wahrnehmung der Bahai in der Öffentlichkeit schließen lassen. Auf lokaler Ebene sind dies etwa die Mitgliedschaft der Bahai in allen aktiven Ortsgruppen der »World Conference of Religions for Peace« (WCRP), die rege Teilnahme an Veranstaltungen des interreligiösen Dialogs, die fast durchgängige Beteiligung der örtlichen Gemeinden an den Interkulturellen Wochen, das Engagement für den »Agenda 21«-Prozess, in verschiedenen Sozialforen und schwerpunktmäßig auf den Feldern Menschenrechte, Frauenförderung und Umwelt. In den meisten Universitätsstädten bestehen Hochschulgrup-

²⁹⁰ Dazu oben § 7 II. 4. b).

²⁹¹ Schulkinder sind nach jeweils unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Länder an den Bahai-Feiertagen vom Unterricht befreit.

²⁹² Es wurde 1964 eingeweiht und 1987 vom Land Hessen zum Kulturdenkmal erklärt.

pen. Seit 1951 wird in vielen Gemeinden der im Jahr zuvor von den Bahai in den USA ins Leben gerufene »Weltreligionstag« gemeinsam mit den Gläubigen anderer Religionen begangen. Auf Bundesebene ist die Beteiligung am »Runden Tisch der Religionen«²⁹³, im »Interreligiösen Arbeitskreis des Interkulturellen Rates«, im »Forum Menschenrechte« und die Mitträgerschaft des »Deutschen Menschenrechts-Filmpreises« zu erwähnen. Daneben ist der Nationale Geistige Rat beispielsweise Gründungsmitglied des »Verbands Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen« (VENRO) und Mitträger des »Raums der Stille im Brandenburger Tor«. Auf nationaler Ebene arbeiten darüber hinaus die »Gesellschaft für Bahai-Studien«, die »One World Bahai Foundation« und das »Bahai Frauen Forum«. Zum 100. Jahrestag des Hinscheidens Bahau'llahs fand in der Frankfurter Paulskirche ein Festakt mit zahlreichen Honoratioren statt.²⁹⁴ Zugunsten der im Iran schwer verfolgten Bahai setzten sich mehrfach der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung und zahlreiche Bundestagsabgeordnete persönlich ein.²⁹⁵ Bei der »EXPO 2000« in Hannover waren die Bahai mit mehreren »weltweiten EXPO-2000-Projekten« auf einem eigenen Stand im »Global House« präsent, der von rund 730.000 Menschen besucht wurde. Auf internationaler Ebene sind die Akkreditierung als Nichtregierungsorganisation bei den Vereinten Nationen (seit 1948) und der beratende Status beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC, seit 1970), beim Kinderhilfswerk (UNICEF, seit 1976) und beim Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM, seit 1989), sowie die ständigen Arbeitsbeziehungen zur WHO, UNEP, UNDP und UNESCO zu erwähnen. Aus Anlass des über hundertjährigen Bestehens der Bahai-Gemeinde in Europa (seit 1898 in Frankreich) wurde unlängst im Europäischen Parlament die Ausstellung »Die Internationale Bahai-Gemeinde: 100 Jahre Einheit in der Vielfalt in Europa« gezeigt.²⁹⁶ – Wie erwähnt ist der Nachweis der Bedeutung der Religionsgemeinschaft im öffentlichen Leben nur schwer zu führen, weil schon der Begriff unscharf ist. Nach den schlaglichtartig aufgezeigten Daten kann aber festgehalten wer-

²⁹³ Am *Runden Tisch der Religionen in Deutschland* sind neben dem Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Deutschland gegenwärtig vertreten: Deutsche Buddhistische Union, Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Islamrat, Orthodoxe Kirche, Zentralrat der Juden in Deutschland, Zentralrat der Muslime sowie Vertreter des WCRP (Weltkonferenz der Religionen für den Frieden), der Integrationsbeauftragte der Landesregierung NRW und ein Lehrstuhlinhaber für Religionspädagogik als Vertreter der Wissenschaft. – Vgl. etwa *Facius*, *Runder Tisch der Religionen verurteilt »allen Fanatismus«*, *Die Welt* vom 2. Dezember 2004.

²⁹⁴ Dazu *Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland* (Hg.), *Gedenkfeier zum hundertsten Jahrestag des Hinscheidens Bahá'u'lláhs* (Dokumentation).

²⁹⁵ Vgl. etwa die Entschlüsseungen des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1981 (BT-Drs. 9/614) und vom 4. Dezember 1991 (BT-Drs. 12/1706).

²⁹⁶ Vom 10. bis 13. Juni 2003 in Brüssel (*Alterio Spinelli Building*) und vom 9. bis 12. Februar 2004 in Straßburg (*Winston Churchill Building*).

den, dass bei den Bahai jedenfalls eine gewisse Bedeutung für das öffentliche Leben festzustellen ist.

Besonderheiten im Bekenntnis der Bahai, die den dauerhaften Bestand der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, sind nicht ersichtlich.

(2) Zahl der Mitglieder

Darüber hinaus muss die Bahai-Gemeinde in Deutschland aber auch im Hinblick auf die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr des dauerhaften Bestandes bieten. Hinsichtlich der personellen Zuordnung der Mitglieder bestehen bei der Religionsgemeinschaft der Bahai keine Schwierigkeiten. Obgleich es kein Glaubensbekenntnis mit feststehendem Wortlaut und kein Aufnahmeamt gibt, ist das Beitrittsverfahren formal geregelt.²⁹⁷

Da eine Antragstellung wohl in Hessen erfolgen würde,²⁹⁸ ist für den Promille-Richtwert auf die dortige Bevölkerungszahl abzustellen. Nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes leben 6,089 Millionen Menschen in Hessen;²⁹⁹ Richtzahl für eine in Hessen die Körperschaftsrechte beantragende Religionsgemeinschaft sind mithin 6.089 Mitglieder in Hessen. Dem erwähnten Mitgliederregister zufolge zählt die Bahai-Gemeinde aber bundesweit lediglich rund 5.100 Mitglieder (von ca. 10 % ist die gegenwärtige Anschrift nicht bekannt), davon in Hessen rund 950 (ca. 5 % ohne bekannte Anschrift).³⁰⁰ In Hessen machen die Bahai damit rund 0,16 ‰ der Landesbevölkerung aus. Die Zahl der Mitglieder ist zwar seit 1980 (Deutschland gesamt: 2587, Hessen: 460 – jeweils zuzüglich unbekannt verzogener Bahai) kontinuierlich um ein gemitteltes jährliches Wachstum von rund 2,5 % gestiegen (Gesamtzuwachs 76 %), dem formalen Richtwert genügt sie dennoch nicht.

Zur Unterstützung der für die Prognose der Dauerhaftigkeit erforderlichen Mitgliederbasis müssen daher die übrigen auf dieses Kriterium bezogenen (qualitativen) Merkmale die geringe Quantität kompensieren. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass eine ausgeglichene Verteilung der Mitglieder über ganz Deutschland besteht, mit gewissen Konzentrationspunkten in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin. Die Erwartung des dauerhaften Bestandes wird darüber hinaus von der Mitgliederstruktur gestützt: 13 % der Mitglieder sind unter 18 Jahre, ein im gesamtgesellschaftlichen Vergleich geringer Anteil von nur 20 % über 60 Jahre alt.

²⁹⁷ Im Einzelnen oben § 7 II. 4. c).

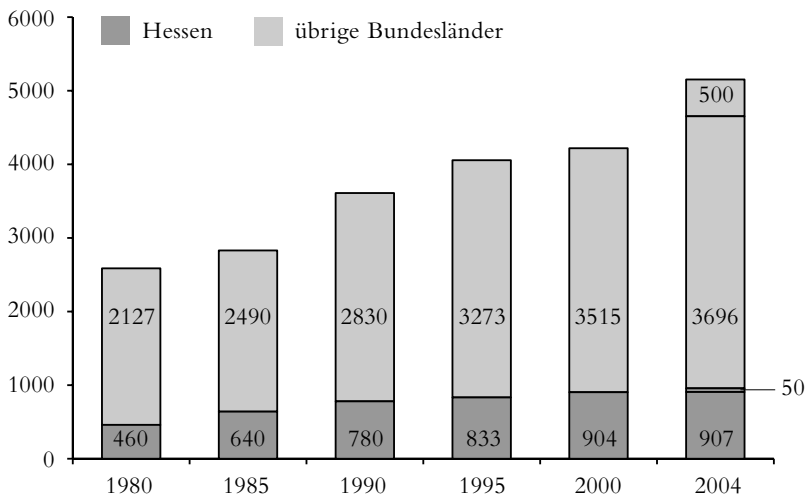
²⁹⁸ Dazu oben § 10 II. 1. a).

²⁹⁹ Stand: 31. 12. 2003, s. dazu http://www.statistik-hessen.de/Bevoelkerung_Gebiet/Flaeche_Bevoelkerung_u_Dichte.htm (4. Januar 2005).

³⁰⁰ In der Grafik (S. 178) sind die Anteile mit unbekannter Anschrift abgesetzt (nur für 2004).

Auch soziale Schichtung und Berufsstruktur der deutschen Bahai sind breit gefächert, allerdings mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Mitgliedern mit akademischer Ausbildung.³⁰¹ Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass mindestens 70 % der Bahai in Deutschland deutsche Staatsangehörige sind. Bei ihnen kann – wie auch beim Großteil der Bahai ohne deutsche Staatsbürgerschaft, insbesondere den in ihrem Heimatland seit über zwei Jahrzehnten verfolgten iranischen Bahai – mit einem dauerhaften Verbleib in Deutschland gerechnet werden.³⁰² Vor allem vor dem Hintergrund der langen Bestandszeit in Deutschland (über vier Generationen hinweg auch zivilrechtlich konstituiert) rechtfertigen schon diese Gründe eine positive Bestandsprognose. Den letzten Ausschlag für die Vermutung der Gewähr der Dauer gibt schließlich der Umstand, dass die Bahai-Gemeinde in Deutschland Teilorganisation der weltumspannenden Bahai-Weltgemeinde ist, und damit ein fest verankerter Teil einer über den gesamten Erdball verbreiteten Religionsgemeinschaft mit knapp 8 Mio. Mitgliedern.³⁰³ Wie dargelegt³⁰⁴ gehen juristisches Schrifttum, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bei einem derartig fest gefügten internationalen Rahmen regelmäßig von einem dauerhaften Bestand aus. Dies gilt umso mehr, als das Bahaitum der Reli-

Mitgliederentwicklung der Bahai-Gemeinde Deutschland



³⁰¹ So sind beispielsweise 7 % der Mitglieder über 26 Jahren promoviert.

³⁰² Insgesamt sind in der deutschen Bahai-Gemeinde Gläubige aus mehr als 70 Ländern vertreten.

³⁰³ Dazu bereits § 6 II. 5. – Anders etwa der *Humanistische Landesverband Berlin*, VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 (609).

³⁰⁴ Dazu oben, § 10 II. 1. c) aa) (2) mit Anm. 277.

gionswissenschaft zufolge zum engen Kreis der Hoch- bzw. Weltreligionen zu rechnen ist,³⁰⁵ bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit als bei anderen international verbreiteten religiösen Vereinigungen von einer dauerhaften Existenz auszugehen ist.

(3) Ergebnis

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Religionsgemeinschaft der Bahai bei einer wertenden Gesamtbetrachtung ihrer Verfassung und Mitgliederzahl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Gewähr der Dauer bietet und damit die geschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Hessen erfüllt.³⁰⁶

Dass das *Bundesverfassungsgericht* in seinem Bahai-Beschluss aus dem Jahre 1991 die vom hessischen Kultusministerium angekündigte Verweigerung der Verleihung der Körperschaftsrechte – in einem *obiter dictum* – nicht »für rechtsfehlerhaft oder gar missbräuchlich«³⁰⁷ gehalten hat, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Das liegt zum einen daran, dass die Verleihungsvoraussetzungen für den Körperschaftsstatus vor der »Zeugen Jehovas«-Entscheidung³⁰⁸ noch nicht höchststrichtrichlerlich geklärt waren. Diese Entscheidung hat auf die Beurteilung einer ganzen Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit dem Körperschaftsstatus neues Licht geworfen und damit ein klareres Verständnis bewirkt. Schließlich hat die Bahai-Gemeinde seit dem Bahai-Beschluss weitere 15 Jahre ununterbrochen existiert und stetig an Mitgliedern sowie an Reputation in der Öffentlichkeit gewonnen.

d) Rechts- und Verfassungstreue

Im juristischen Schrifttum – und verstärkt nach einer Entscheidung des *Bundesverwaltungsgerichts* zu den *Zeugen Jehovas*³⁰⁹ – wurde lange Zeit eine unübersichtliche Vielzahl von Kriterien postuliert, die neben den in der Verfassung ausdrücklich benannten Anerkennungsvoraussetzungen vor der Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Gemeinschaft stehen sollten.³¹⁰

³⁰⁵ Dazu oben § 9 III.

³⁰⁶ Anders der *Humanistische Verband Deutschlands* – *Landesverband Berlin*: u.a. im Hinblick auf eine ebenso geringe Mitgliederzahl (0,16 ‰ in Berlin), die aber nicht durch andere Faktoren kompensiert werden konnte, versagte VG Berlin, Urteil v. 3. Juni 1999 – 27 A 179/98 –, NVwZ-RR 2000, 606 ff. die Verleihung der Körperschaftsrechte.

³⁰⁷ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (357).

³⁰⁸ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 ff.

³⁰⁹ BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11/96 –, BVerwGE 105, 117 ff. = NJW 1996, 2396 ff. = ZevKR 43 (1998), 105 ff. – postuliert einen »Loyalitätsvorbehalt«.

³¹⁰ Zum Ganzen eingehend und i.E. ablehnend *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 3. Teil, S. 113 ff. (dort auch ein Überblick über den damaligen Diskussionsstand mit zahlreichen Nachweisen); v. *Campenhausen*, Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ZevKR 46 (2001), 165 (173 ff.); *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 185; kritisch zur Entscheidung des BVerfG *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1353 ff.), der eine weitergehende Verfassungstreue fordert. Zur »Dignität« etwa *Albrecht*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereini-

Praktisch jedes dieser zusätzlichen Kriterien war heftig umstritten. Klarheit verschaffte schließlich das Urteil des *Bundesverfassungsgerichts*³¹¹ zu einer Urteils-Verfassungsbeschwerde gegen das erwähnte *Bundesverwaltungsgerichts*-Urteil: hiernach muss die antragstellende Religionsgemeinschaft allein rechts- und verfassungstreu sein; darüber hinaus gehende Anforderungen muss sie nicht erfüllen. Das Urteil wurde in der Literatur weitgehend positiv aufgenommen, und wie häufig im Verfassungsrecht ist nach der Entscheidung Ruhe in die Diskussion um ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen eingekehrt.

aa) Rechtliche Anforderungen

Eine den Körperschaftsstatus anstrebende Religionsgemeinschaft muss dem *Bundesverfassungsgericht* zufolge die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten und die ihr verliehenen Hoheitsrechte nur im Einklang mit den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Maßgaben wahrnehmen wird (Rechtstreue). Darüber hinaus muss zu erwarten sein, dass sie fundamentale Verfassungsprinzipien, die Grundrechte Dritter und die Grundprinzipien des »freiheitlichen Staatskirchenrechts«³¹² achtet und ihr Verhalten an ihnen ausrichtet (Verfassungstreue).³¹³ Rechts- und Verfassungstreue sind gleichzeitig das Korrelat für die Erwartung des Rechts, dass die Religionskörperschaft das Gemeinwohl fördern werde, ist diese Gemeinwohl dienlichkeit doch jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinschaft nicht rechts- und verfassungstreu verhält.³¹⁴ Maßstab für die Bewer-

gungen, KuR 1995, 27 = 210, 3; eine Staatsloyalität fordern nach wie vor etwa *Lang*, Staatsloyalität kirchensteuerberechtigter Religionsgemeinschaften, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 297 ff. und *Sendler*, Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DVBl. 2004, 8 ff.

³¹¹ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (insbes. S. 390, 392) = NJW 2001, 429 (insbes. S. 431).

³¹² BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (393 f.) = NJW 2001, 429 (431). Dazu zählen wohl das Verbot der Staatskirche, der Grundsatz der Neutralität des Staates, und die Parität der Religionen; das an die Religionsgemeinschaften gerichtete Verbot theokratischer Bestrebungen (BVerfG, a.a.O.) zählt zu den Grundlagen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dazu *Muckel*, Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?, Jura 2001, 456 (459).

³¹³ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (392) = NJW 2001, 429 (431). Eingehend und instruktiv zur Rechts- und Verfassungstreue *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 142 ff. (m.w.N.). Kritisch zu den »Grundsätzen des freiheitlichen Staatskirchenrechts« *Muckel*, Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?, Jura 2001, 456 (459). Eine stärker zur Staatsloyalität tendierende Verfassungstreue verlangt *Hillgruber*, Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, NVwZ 2001, 1347 (1353 ff.).

³¹⁴ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 184 f. mit Hinweis auf BVerwG, Urteil v. 26. Juni 1997 – 7 C 11.96 –, BVerwGE 105, 117 (123); *Muckel*, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), S. 569 (591) mit Beispielen.

tung der Rechts- und Verfassungstreue einer Religionsgemeinschaft ist nicht die religiöse Doktrin, sondern ihr vergangenes, gegenwärtiges und zu erwartendes Verhalten.³¹⁵ Zu den fundamentalen Verfassungsprinzipien zählen die von Art. 79 Abs. 3 GG vor Änderungen geschützte Menschenwürde sowie der Kerngehalt der Grundrechte, das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip. Gemeinsam mit den Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts bilden diese Fundamentalprinzipien »Strukturvorgaben staatlicher Ordnung«, die es Religionsgemeinschaften etwa verbieten »auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung« hinzuwirken, die aber »keine Vorgaben für die Binnenstruktur einer Religionsgemeinschaft« enthalten und daher eine dem religiösen Selbstverständnis entsprechende innere Verfassung der Religionsgemeinschaft nicht tangieren.³¹⁶ Das Erfordernis der Achtung der Grundrechte Dritter schließt die Verleihung der Körperschaftsrechte an eine Gemeinschaft aus, gegen die der Staat vorzugehen berechtigt oder gar verpflichtet wäre.³¹⁷ Im »Zeugen Jehovas«-Urteil nannte das *Bundesverfassungsgericht* als mögliche Beispiele derartiger Grundrechtsverletzungen die Gefährdung des Kindeswohls durch von der Gemeinschaft empfohlene Erziehungspraktiken und das Festhalten austrittswilliger Mitglieder mit vom Grundgesetz missbilligten Mitteln.³¹⁸

bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai

Die durch das Beispiel ihres Stifters³¹⁹ inspirierte Glaubenspraxis der Bahai und ihrer verfassten Gemeinschaft hat nie Anlass zu Zweifeln an ihrer Rechts- oder Verfassungstreue gegeben. Übergriffe auf Freiheiten Dritter sind ebenso unbekannt, wie Fälle des tätlichen oder verbalen Angriffs, Widerstands oder Ungehorsams gegen die staatliche Ordnung. Gefährdungen des Kindeswohls gehen durch vom Glauben empfohlene Erziehungsprakti-

³¹⁵ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (394); statt vieler aus dem Schrifttum etwa zuletzt *Wilms*, Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, NJW 2003, 1083 (1090).

³¹⁶ Alle Zitate aus BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (392 f., 394).

³¹⁷ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (392).

³¹⁸ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (399); vgl. BVerwG, Urteil v. 17. Mai 2001 – 7 C 1/01 –, NVwZ 2001, 924 (925); vgl. *Stumpf*, Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums, ZevKR 48 (2003), 129 ff.

³¹⁹ Etwa *Bahau'llah*, Ährenlese, Kap. 114:21, S. 209: »War Ich dir, o König, jemals ungehorsam? Habe Ich jemals eines deiner Gesetze übertreten? Kann einer deiner Geschäftsträger im Irak einen Beweis für Meine Untreue vorbringen? Nein, bei Ihm, dem Herrn aller Welten! Keinen Augenblick lang lehnten Wir Uns gegen dich oder einen deiner Beamten auf.«

ken nicht aus.³²⁰ Der Austritt aus der Gemeinschaft wird weder erschwert noch geahndet.³²¹ Was die Anerkennung der Grundlagen der staatlichen Ordnung anbelangt, so wurde gegen die Religionsgemeinschaft der Bahai in einer älteren Monographie der Vorwurf erhoben, ihr sei ein Weltherrschaftsanspruch immanent, und sie sei auf die Errichtung einer antidemokratischen, theokratischen Weltordnung programmiert.³²² Dieser Vorwurf ist Folge eines grundlegenden Missverständnisses, das eschatologische Verheißungen in politische Weltherrschaftsansprüche umdeutet und hat zwischenzeitlich eine ausführliche Entgegnung erfahren.³²³ Das theologische Fundament der Rechts- und Verfassungstreue der Bahai ermöglicht eine gesicherte Projektion des tatsächlichen Verhaltens der Bahai in Vergangenheit und Gegenwart auch in die Zukunft.

(1) Legitimität staatlicher Herrschaft

Den Rahmen für ein harmonisches Verhältnis zum säkularen Staat bilden die Aufrufe und Ermahnungen ihres Stifters, sich der Obrigkeit gegenüber pflichtschuldig loyal zu verhalten.³²⁴ Er erklärt:

»Der eine, wahre Gott, gepriesen sei Seine Herrlichkeit, hat seit jeher die Herzen der Menschen als Seinen eigenen, ausschließlichen Besitz betrachtet und wird dies immer tun. Alles andere, zu Lande oder zu Wasser, Reichtum oder Ruhm, hat Er den Königen und Herrschern der Erde vermacht.«³²⁵

»Wir haben nicht den Wunsch, Hand an eure Reiche zu legen. Unser Auftrag ist, von den Herzen der Menschen Besitz zu ergreifen.«³²⁶

Es ist auf dieser Grundlage nur folgerichtig, wenn mit der Macht auch die »wesentlichen Mittel für den unmittelbaren Schutz, die Ruhe und Sicherheit des Menschengeschlechts« den »Führern der menschlichen Gesellschaft anvertraut«³²⁷ sind, und ihnen die Verantwortung zukommt, die »Herrschaft

³²⁰ So ist beispielsweise jedwede körperliche Züchtigung oder Verächtlichmachung des Kindes streng verboten (etwa *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 95:2).

³²¹ Dazu schon oben § 7 II. 4. c) bb) (4). Vgl. *Stumpf*, Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums, ZevKR 48 (2003), 129 ff.

³²² *Ficichia*, Bahā'ismus. Zu diesem Buch auch *Dehn*, Bahá'í und EZW, in: Materialdienst der EZW 60 (1997), Heft 1, S. 14 ff., der sich für die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (die *Ficichias* Werk 1981 herausgab) vorsichtig aber eindeutig von diesem Buch distanziert.

³²³ *Schaefer/N. Töwfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode.

³²⁴ Etwa *Bahauallah*, Ährenlese 102; Brief an den Sohn des Wolfes, S. 86; zahlreiche Nachweise auch bei *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1453–1471, S. 446 ff. Dies ist der Grundstein einer Rechtstheologie des Bahaitums; zur Rechtstheologie nur *Robbers*, Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie, ZevKR 37 (1992), 231 ff. (m. zahlr. N.).

³²⁵ *Bahauallah*, Ährenlese 102.

³²⁶ *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 83.

³²⁷ *Bahauallah*, Ährenlese 102.

der Gerechtigkeit«³²⁸ in der Welt zu etablieren. Von dieser hohen Achtungsbezeugung gegenüber Herrschern – »Gottes Schatten auf Erden«³²⁹ – bedarf es nur eines kurzen Stück Weges zur Loyalitäts- und Gehorsamspflicht³³⁰ der Gläubigen gegenüber der jeweiligen³³¹ Obrigkeit sowie zum Gebot, nicht mit denen zu streiten, »die Amtsgewalt über das Volk«³³² üben, und »im Land kein Unheil«³³³ zu stiften.

In diese Konzeption fügen sich Bahauallahs vernichtende Urteile zu Tyrannei³³⁴ und Anarchie³³⁵ bruchlos ein. Schließlich werden angesichts dieses Befundes auch die einer Loyalitäts- und Gehorsamspflicht des Gläubigen gegenüber seinem Staat immanenten Grenzen erkennbar: sie liegen dort, wo die weltliche Obrigkeit Herrschaft über die »Herzen« auszuüben sucht, bei Übergriffen auf Menschenwürde und Gewissensfreiheit.³³⁶ Derartige Vorbehalte stellen als »Ausdruck der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssätze« keinen Hinderungsgrund für die Verleihung der Körperschaftsrechte dar, sofern »die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen«.³³⁷ Zu beachten ist auch, dass dieser Vorbehalt in der Geschichte der Bahai in Deutschland – mit Ausnahme der Zeiten des Verbots des Bahai-Glaubens unter dem NS-Regime und in der DDR – nie zu einem Konflikt mit der staatlichen Ordnung geführt hat.

Mit der geschilderten Kollisionsregel bestätigt das Bahai-Recht grundsätzlich Primat und Imperativ der staatlichen Ordnung und trägt damit von religiöser Seite zur Lösung möglicher Konflikte zwischen staatlichem und religiösem Recht bei.³³⁸

³²⁸ *Bahauallah*, Ährenlese 112.

³²⁹ *Bahauallah*, Ährenlese 114:16; *ders.*, Summons, Suriy-i-Haykal, Vers 217.

³³⁰ Etwa *Bahauallah*, Ährenlese 102; *ders.*, Brief an den Sohn des Wolfes, S. 86.

³³¹ Grundsätzlich ohne Ansehung der Person des Herrschers: *Bahauallah*, Summons, Suriy-i-Haykal, Vers 217.

³³² *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 95.

³³³ *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 64.

³³⁴ *Bahauallah*, Botschaften 11:11; vgl. *Bahauallah*, Ährenlese 114.

³³⁵ Vgl. *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 123, und *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 229 (m.w.N.).

³³⁶ So führt *Abdul-Baha*, The Promulgation of Universal Peace, S. 40 aus: »The conscience of man is sacred and to be respected – convictions and ideas are within the scope of the comprehension of the King of Kings, not of the kings; and soul and conscience are between the fingers of control of the Lord of the hearts, not of [His] servants.« Siehe außerdem etwa a.a.O., S. 91, 197, 390; *Shoghi Effendi*, Brief vom 11. Februar 1934, abgedruckt in: *Mühlschlegel/Nicke*, Und alle Wege werden frei, S. 54 ff.

³³⁷ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (391 f.) = NJW 2001, 429 (431).

³³⁸ Zu Vorstellungen der Legitimierung staatlicher Gewalt durch die Religion allgemein und zum Legitimitätsbegriff eingehend *Grohe*, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften, S. 32 ff. (m.w.N.) und S. 45 ff. (m.w.N.).

(2) Politikverständnis der Bahai

Das Bahai-Schrifttum kennt zweierlei Politikbegriffe, die ihrer ungleichen Behandlung wegen unterschieden werden müssen.³³⁹ Zum einen wird der Begriff »Politik« deskriptiv für das vorherrschende politische Gebaren verwendet, das durch Abgrenzung, Aggressivität und dem Willen zur Durchsetzung partikularer Interessen charakterisiert wird, und Mitbewerber im politischen Kampf als Freund oder Feind klassifiziert.³⁴⁰ Die Beteiligung an derartigen (tagespolitischen) Auseinandersetzungen lehnen die Bahai solange³⁴¹ ab, wie sie ihrem vom Dienst³⁴² am Mitmenschen ausgehenden, auf Konsens und Integration, Befriedung und Versöhnung gerichteten Verhaltenskodex widerspricht, der antagonistischen Dualismus und entzweieende Parteilichkeit gerade auszumerzen bemüht ist.³⁴³ Dennoch ist das Bahaitum keine weltabgewandte Religion, ihr Heilsprogramm gibt neben der jenseitsgerichteten Leitung für den einzelnen Gläubigen auch gestaltende Impulse für die diesseitige Entwicklung von Individuum und Gemeinschaft, und hat damit eine eminent politische Dimension; so sind zentrale Themen der Lehre etwa die Vereinigung der Menschheit und der ewige Völkerfriede.³⁴⁴ In diesem zweiten, normativen Sinne »politischer Theorie« wirken die Bahai: den angestrebten Wandel politischer Prozesse wollen sie durch die Überzeugungskraft des gelebten Vorbilds sowie durch gesellschaftliches Engagement erreichen.³⁴⁵

(3) Eschatologische Verheißung

Das Bahaitum kennt wie die anderen Hochreligionen eschatologische Verheißungen vom »Reich Gottes«, vom »Goldenen Zeitalter« und vom »Größten Frieden«. Diese dürfen natürlich nicht als politisches Programm oder als »Aktionsplan zur Herrschaftsübernahme« missdeutet werden, sondern stellen als Prozess von heilsgeschichtlicher Dimension »eine ständige Weisung und ein dauerndes Korrektiv allen Handelns in der Welt« dar³⁴⁶ –

³³⁹ Zum Ganzen ausführlich *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 360 ff.

³⁴⁰ *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 360, m.w.N. aus dem Bahai-Schrifttum.

³⁴¹ *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 49, S. 125–128, erläutert die aktuelle Notwendigkeit der Trennung von Religion und Politik.

³⁴² Statt vieler nur *Bahau'llah*, Ährenlese 117; s. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 338 ff. (m.w.N.).

³⁴³ Dazu oben § 6 II. 1.

³⁴⁴ Eingehend und mit zahlreichen Nachweisen *Schaefer*, Universaler Friede? – Perspektiven aus der Botschaft Bahā'u'llāh, in: *Kröger* (Hg.), Religionsfriede als Voraussetzung für den Weltfrieden, S. 245 ff.; s. auch oben § 6 II.

³⁴⁵ Zu den gesellschaftspolitischen Aktivitäten der Bahai § 10 II. 1. c) bb) (1).

³⁴⁶ *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 325 f. (m.w.N.), Zi-

und sind damit auch das Maß für alle politische Theorie. Die Verwirklichung der Endzeit-Verheißungen über den »Größten Frieden« wird nicht in einer »kurzen Spanne Zeit wachsen, blühen und reifen«, sondern »braucht einen langen Zeitraum, um sich zu entwickeln«.³⁴⁷ Ein Bild kann vom »Paradies auf Erden« nicht gezeichnet werden, denn es ist ein göttliches Gnadengeschenk. Jedes menschliche Bemühen um Errichtung dieses Gottesreiches kann nur einen Näherungsversuch darstellen, jede feste Vorstellung muss die künftige Realität verfehlen.³⁴⁸

(4) Grundzüge einer zukünftigen Gesellschaftsordnung

Der Weg zu diesem Fernziel (innerweltlich) eschatologischer Zukunft lässt in der Bahai-Lehre schärfere Konturen erkennen, als dies etwa im Alten und Neuen Testament der Fall ist: das Bahaitum zeigt als (relative) Nahziele gleichsam Meilensteine der Entwicklung auf. So erklärt es den säkularen »geringeren Frieden«³⁴⁹ zur Vorstufe auf dem Weg zum irdischen Gottesreich; er ist Gestaltungsauftrag an alle Menschen, an seiner Verwirklichung haben die Bahai nur als Mitglieder der menschlichen Schicksalsgemeinschaft Anteil,³⁵⁰ auch wenn sie hierzu konkrete Vorstellungen beitragen.³⁵¹ Wenngleich die Bahai-Theologie noch keine fertigen Modelle einer von ihrem Glauben inspirierten zukünftigen Gesellschaftsordnung entwickelt hat,³⁵² so lassen sich deren Grundprinzipien doch schon den Primärquellen des Bahai-Schrifttums entnehmen. *Shoghi Effendi* skizziert 1931 einige ihrer Grundzüge folgendermaßen:

»Ein Weltstaat, an den alle Nationen der Erde willig den Anspruch, Krieg zu führen, gewisse Rechte der Erhebung von Steuern und alle Rechte auf Kriegsrüstung außer zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in ihren Gebieten abtreten – ein solcher Staat muss notwendigerweise in irgendeiner Form entwickelt werden. Sein Organisationsrahmen wird eine internationale Exekutive einschließen müssen, die jedem widerspenstigen Mitglied der Gemeinschaft ihre höchste und unantastbare Autorität aufzwingen kann; ein Weltparlament, dessen Mitglieder durch das Volk aller Länder gewählt werden und in ihrer Amtsübernahme von den jeweiligen Regierungen bestätigt

tate S. 337; vgl. *Schaefer*, Universaler Friede? – Perspektiven aus der Botschaft Bahā'u'l-lāh, in: *Kröger* (Hg.), Religionsfriede als Voraussetzung für den Weltfrieden, S. 247 ff. (m.w.N.).

³⁴⁷ *Abdul-Baha*, Tablets, Bd. 2, S. 312.

³⁴⁸ Vgl. *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 337.

³⁴⁹ Etwa *Bahau'llah*, Ährenlese, Kap. 119:3; *ders.*, Botschaften 3:11 und 7:19.

³⁵⁰ *Schaefer/N. Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 329 (m.w.N.).

³⁵¹ Etwa Statement aus Anlass des 50. Jubiläums der Vereinten Nationen 1995: *Internationale Bahai-Gemeinde*, Wendezeit für die Nationen; *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Die Verheißung des Weltfriedens.

³⁵² Oftmals noch rudimentär anmutende Ansätze finden sich etwa bei *McGlenn*, Theocratic Assumptions in Bahai Literature, in: *Fazel/Danesh* (Hg.), Reason and Revelation, S. 39 ff. (m.w.N.); *Huddleston*, The Search For A Just Society, S. 393 ff.

werden, sowie einen Obersten Gerichtshof, dessen Urteil bindende Gültigkeit haben wird, selbst in Fällen, in denen die Parteien ihren Streit nicht freiwillig seiner Rechtsfindung unterwerfen. Eine Weltgemeinschaft, in der alle wirtschaftlichen Schranken für immer niedergerissen werden, in der die gegenseitige Abhängigkeit von Kapital und Arbeit ausdrücklich anerkannt wird, in der das Geschrei religiösen Eifers und Streites endgültig verstummt ist, in der die Flamme des Rassenhasses ein für allemal gelöscht ist, deren einheitliches System internationalen Rechts als Ergebnis der wohlüberlegten Entscheidung der weltweit vereinigten Volksvertreter durch das sofortige, zwingende Eingreifen der vereinten Streitkräfte der verbündeten sanktioniert wird; und schließlich: eine Weltgemeinschaft, in der der Sturm eines tollkühn-militanten Nationalismus in ein dauerhaftes Bewusstsein des Weltbürgertums verwandelt ist – so wahrlich sieht, in groben Zügen gezeichnet, die von Bahauallah vorausgesehene Ordnung aus, eine Ordnung, die einmal als die edelste Frucht eines langsam heranreifenden Zeitalters betrachtet werden wird.«³⁵³

Die politische Neuordnung der Welt soll in einem internationalen, föderativen Rahmen verwirklicht werden, der im Sinne der Subsidiarität den Einzelgliedern eine weit reichende Unabhängigkeit sichern soll und allein eine Einigung der Völker in ihrer Vielfalt wirksam gewährleisten kann; dies umso mehr, als der Zentralismus mit der ihm inhärenten Gefahr der Despotie abgelehnt wird.³⁵⁴ Das angestrebte Weltgemeinwesen soll ein als gewaltenteilte parlamentarische Demokratie verfasster Rechtsstaat sein,³⁵⁵ der Unterprivilegierte³⁵⁶ und Minderheiten³⁵⁷ schützt und die Menschenrechte achtet.³⁵⁸ Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, dass Bahauallahs Anerkennung des säkularen Staates einen markanten Unterschied zum islamischen Staatsverständnis aufzeigt:

»Der Bahaismus machte sich etwas zu Eigen, das keine muslimische Sekte, keine muslimische Denkschule je schaffte oder auch nur zu versuchen wagte: die dogmatische Anerkennung der faktischen Säkularisierung der Politik.«³⁵⁹

Der »geringere Friede« wird zur Grundlage der endzeitlichen Ordnung: Durch die Botschaft Bahauallahs sollen die Menschenherzen, die Wohnstätten Gottes,³⁶⁰ zu einem »neuen Menschengeschlecht«³⁶¹ vereint, und in den geeinten politischen Organismus der Welt neues Leben eingehaucht werden.

³⁵³ Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 66.

³⁵⁴ Abdul-Baha, Promulgation, S. 167. Zum Ganzen ausführlich Schaefer/N. Towfigh / Gollmer, Desinformation als Methode, S. 332 (m.w.N.).

³⁵⁵ Etwa Bahauallah, Botschaften 3:28, 7:31, 11:6; Brief an den Sohn des Wolfes, S. 104; Shoghi Effendi, Weltordnung, Kap. 19:4, S. 66.

³⁵⁶ Bahauallah, Ährenlese 118:5.

³⁵⁷ Etwa Shoghi Effendi, Das Kommen Göttlicher Gerechtigkeit, S. 58 f.

³⁵⁸ Schaefer/N. Towfigh / Gollmer, Desinformation als Methode, S. 228, 347 f. (m.w.N.).

³⁵⁹ So die Iranistin Bayat, *Mysticism and Dissent*, S. 130; vgl. Cole, *Iranian Millenarianism and Democratic Thought in the 19th Century*, in: *International Journal of Middle East Studies* 24 (1992), S. 1 ff. (m.w.N.).

³⁶⁰ Bahauallah, *Verborgene Worte*, Arab. Nr. 59.

³⁶¹ Bahauallah, zit. bei Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 166.

(5) Das Beispiel der Bahai-Gemeinde

Die Religionsgemeinschaft der Bahai versteht sich gleichermaßen als Übungsfeld wie als (noch embryonales) Modell einer zukünftigen Weltordnung.³⁶² Bei allen Unterschieden, die zwischen der zukünftigen Weltordnung und der Gemeindeordnung bestehen werden, mag ein Blick auf das Binnenrecht aufschlussreiche Eindrücke vermitteln. Nur auf folgende Strukturelemente sei an dieser Stelle hingewiesen: An der Spitze der Gemeinschaft findet sich keine charismatische Führerpersönlichkeit; vielmehr ist die Gemeinde insgesamt demokratisch verfasst und bedient sich einer Wahlordnung,³⁶³ die auf Kandidatur und Listenbildung verzichtet und den Anforderungen an ein integratives, konsensuales Leitungssystem auch durch ein neues Modell politischer Entscheidungsfindung gerecht wird.³⁶⁴

(6) Absage an theokratische und weltherrschaftliche Bestrebungen

Gleichgültig wie man zur skizzierten Vision einer Weltordnung im Ganzen und zu ihren Elementen im Einzelnen steht, und unabhängig davon, wie man ihr langfristiges Realisierungspotenzial einschätzt: das gesellschaftsbezogene religiöse Programm der Bahai verfolgt ein ebenso legitimes wie ehrbares Ansinnen. Die Botschaft Bahau'llahs zielt auf geistige Neuorientierung, nicht auf politische Machtergreifung.³⁶⁵ Raum für einen zentralistischen Welteinheitsstaat oder für theokratische oder weltherrschaftliche Bestrebungen bleibt darin nicht.

e) Zwischenergebnis

Die Bahai-Gemeinde in Deutschland erfüllt damit die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; wird der Anspruch anerkannt, so ist sie die erste Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsrechten, die nicht christlich oder jüdisch ist. Der Körperschaftsstatus ist mithin eine bei der Rechtsformwahl zu berücksichtigende Option.

2. Der eingetragene Verein

Neben dem Körperschaftsstatus steht auch der eingetragene Verein Religionsgemeinschaften zur Erlangung der Rechtsfähigkeit zur Verfügung; so ist auch die Bahai-Gemeinde gegenwärtig (überwiegend) in eingetragenen Vereinen organisiert. Trotz des Umstandes, dass die Bahai über das Grün-

³⁶² Dazu oben § 6 II. 6. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Die Verheißung des Weltfriedens, S. 36.

³⁶³ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb).

³⁶⁴ Dazu oben § 7 II. 2. a) cc).

³⁶⁵ Schaefer, *Universaler Friede? – Perspektiven aus der Botschaft Bahā'u'llāhs*, in: Kröger (Hg.), *Religionsfriede als Voraussetzung für den Weltfrieden*, S. 254.

dungsstadium des Vereins schon hinaus sind, sollen Gründungsvoraussetzungen und -aufwand aufgezeigt werden, damit die Rechtsformen in vollem Umfang verglichen werden können.

Die Bildung eines eingetragenen Idealvereins erfolgt durch die Einigung der Gründer auf ein Gründungsstatut (Satzung), die Bestellung des ersten Vorstandes und die Anmeldung des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister durch den Vorstand (§§ 21 ff. BGB).³⁶⁶

a) Errichtung der Satzung

Die Verfassung des Vereins wird durch die Satzung und die zwingenden oder ergänzenden dispositiven gesetzlichen Vorschriften geregelt (§§ 25, 40 BGB). Die Satzung muss den rechtlichen Anforderungen genügen.

aa) Rechtliche Anforderungen

(1) Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss zumindest Zweck, Namen und Sitz des Vereins bezeichnen, und eine Einigung über die Eintragung ins Vereinsregister enthalten (§ 57 S.1 BGB), ebenso Regelungen zur Mitgliedschaft, zu eventuellen Mitgliedsbeiträgen, zur Bildung des Vorstandes und zu mit der Mitgliederversammlung in Verbindung stehenden Fragen (§ 58 BGB).

(2) Ausgestaltung der Satzung und Vereinsautonomie

Nach einhelliger Meinung in Wissenschaft und Rechtsprechung verlangt das Bürgerliche Recht bei der Ausgestaltung der Satzung die Wahrung der Autonomie des Vereins.³⁶⁷ Bei Religionsgemeinschaften ist es häufig eine diese Vereinsautonomie beschränkende Satzungsgestaltung, die rechtliche Schwierigkeiten bereitet: Zum einen räumen rechtlich eigenständig verfasste örtliche, überörtliche und nationale Gemeinschaften als Teilgliederung einer hierarchisch geordneten Organisation ihren überörtlichen, nationalen und internationalen Verbänden oft Einwirkungsrechte ein, die eine religiös bedingte Hierarchie spiegeln, aber den Verein in ein Abhängigkeitsverhältnis zu übergeordneten Organisationen versetzen.³⁶⁸

³⁶⁶ Grunewald, Gesellschaftsrecht, S. 177.

³⁶⁷ Statt vieler: BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (358); Eine grundlegende Aufarbeitung aus jüngerer Zeit findet sich bei Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, dort insbesondere unter § 2 III. und §§ 4, 5 (dort auch zahlreiche Nachweise); einen kleinen Exkurs zu den Sonderregeln für Religionsgemeinschaften unternimmt sie in § 8 XII.1. (S. 141 ff.).

³⁶⁸ So etwa bei den Bahai, siehe dazu oben § 8 und die Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V., abgedruckt bei Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 39 ff.

Zum anderen werden bisweilen die Einflussmöglichkeiten der Mitgliederversammlung, des nach der Organisationsverfassung des bürgerlich-rechtlichen Vereins notwendigen und obersten Organs,³⁶⁹ aus religiösen Gründen erheblich beschränkt oder vollkommen ausgeschlossen.³⁷⁰ Diese religiösen Anforderungen geschuldeten Einschränkungen sind nur zulässig und derart konstruierte Organisationen damit nur dann als Vereine eintragungsfähig, wenn das charakteristische Merkmal des Vereins – seine im Willen der Mitglieder wurzelnde Autonomie – erhalten bleibt.³⁷¹

(a) *Selbstbeschränkung als Ausdruck von Autonomie.* Eine ganze Reihe die Vereinsautonomie beschränkende Gestaltungsformen lässt sich unabhängig vom (hier: religiösen) Zweck und Gegenstand des Vereins für alle bürgerlich-rechtlichen Vereine einheitlich durch einen Rückgriff auf das allgemeine Vereinsrecht rechtfertigen.³⁷² Danach umfasst die vereinsrechtliche Autonomie auch die Möglichkeit, sich – im Ursprung frei – weitere Teile der Autonomie zu begeben; man mag insofern von einer autonomen Selbstbeschränkung sprechen. Das *Bundesverfassungsgericht* formuliert prägnant:

»Der Grundsatz der Vereinsautonomie [...] wird somit von zwei nicht notwendig parallel laufenden Tendenzen geprägt: Einerseits schützt er die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der freien Selbstentscheidung der Mitglieder, wozu auch die Einfügung in eine hierarchisch organisierte Gemeinschaft gehören kann, andererseits bewahrt er die Selbstbestimmung des Vereins vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt.«³⁷³

Auf diese Weise können prinzipiell in jedem Verein einem Dritten – also etwa einem hierarchisch übergeordneten Verband – Einflussmöglichkeiten bei Satzungsänderungen, bei der Berufung des Vorstandes und beim Ausschluss von Mitgliedern eröffnet werden.³⁷⁴ Auch können etwa die Vereinsmitglieder von der Bestellung des Vorstandes oder eines sonstigen Leitungsorgans ausgeschlossen werden.³⁷⁵

³⁶⁹ Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rz. 404.

³⁷⁰ So gibt es etwa der Verfassung der Mormonen nach keine Mitgliederversammlung oder Mitgliedschaftsrechte im hiesigen Sinne, s. Fingerle, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, S. 45 ff. und Verfassung S. 413 ff.

³⁷¹ Dazu sogleich unter (c).

³⁷² Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 159 ff., insbesondere S. 161 ff.

³⁷³ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (359).

³⁷⁴ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (359); OLG Köln, Beschluss v. 20. September 1991 – 2 Wx 64/90 –, NJW 1992, 1048 ff.; a. A. OLG Stuttgart, Beschluss v. 27. Januar 1986 – 8 W 252/85 –, NJW-RR 1986, 995 f. (aufgehoben durch BVerfG, a. a. O.). Eingehend Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 166 ff.

³⁷⁵ BayObLG, Beschluss v. 26. Mai 1987 – AR 3 Z 42/87 –, KirchE 25, 199 (199 f.) = BayObLGZ 1987, 161 (167 f.).

Die Mitgliedschaft religiöser Amtsträger in einem Verein aufgrund ihres Amtes ist kein Problem der Vereinsautonomie, sondern in erster Linie ein Problem der negativen Vereinigungsfreiheit des Amtsträgers; ist dieser indessen mit der Mitgliedschaft einverstanden, so spricht nichts – auch nicht die Autonomie des Vereins – dagegen, ihn zum »geborenen« Mitglied zu machen.³⁷⁶

(b) *Selbstbeschränkung über die Grenzen der Autonomie hinaus.* Schwierigkeiten bereiten nun nur noch jene Fälle, in denen die Selbstbeschränkung über die Grenzen dessen hinausgeht, was in Literatur und Rechtsprechung als mit dem Grundsatz der Autonomie noch vereinbare Selbstbeschränkung gilt.³⁷⁷ Das ist etwa dann der Fall, wenn die Auflösung eines Vereins von einem Dritten abhängig gemacht wird oder wenn dieser den Verein sogar von sich aus auflösen kann,³⁷⁸ wenn die Summe der für sich genommen zulässigen Einflussnahmemöglichkeiten Dritter die Autonomie übermäßig beschränkt,³⁷⁹ oder aber wenn die Rechte der Mitgliederversammlung oder der Minderheit der Mitglieder über Gebühr beschnitten werden.³⁸⁰ Das bürgerliche Vereinsrecht stellt zwar als »für alle geltendes Gesetz« eine Schranke des Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV) dar, muss aber der religionsgemeinschaftlichen Tätigkeit wertend gegenübergestellt werden; je ausgeprägter das religiöse Moment der Tätigkeit, umso größeres Gewicht kommt dem Selbstbestimmungsrecht zu.³⁸¹ Die abwägende Zuordnung der gegenläufigen Interessen der religiösen Freiheit und Selbstbestimmung einerseits sowie der Vereinsautonomie und der Sicherheit des Rechtsverkehrs andererseits führt zu einer eingeschränkten Geltung des staatlichen Vereinsrechts für Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine: Sofern das Außenverhältnis, also der Rechtsverkehr, und damit (Grundrechts-)Positionen Dritter betroffen sind, gilt das Vereinsrecht vorbehaltlos; dagegen sind religiöse Vereine bei der Binnengestaltung – im Rahmen ihrer religiösen Vorgaben – frei,³⁸² solange der Fremdeinfluss der

³⁷⁶ Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 169 f.; mit anderer Begründung im Ergebnis gleich: OLG Hamm, Beschluss v. 21. Juni 1994 – 15 W 16/94 –, NJW-RR 1995, 119 f.

³⁷⁷ Anderer Auffassung Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 155 ff., der eine Selbstbeschränkung nur im Rahmen der Autonomie für zulässig hält, und ein Sonderrecht für religiöse Vereine ablehnt.

³⁷⁸ Siehe nur Heinrichs, in: Palandt, BGB, § 41, Rz. 4 und § 25, Rz. 8 (m.w.N.).

³⁷⁹ OLG Celle, Beschluss v. 18. Oktober 1994 – 20 W 20/94 –, NJW-RR 1995, 1273 f.; OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 – NJW-RR 1997, 482 f.; Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 164 f.

³⁸⁰ OLG Celle, Beschluss v. 18. Oktober 1994 – 20 W 20/94 –, NJW-RR 1995, 1273 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rz. 136.

³⁸¹ So die h.M., s. Muckel, Kirchliche Vereine in der staatlichen Rechtsordnung, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 29, S. 836 ff. (m.w.N.).

³⁸² BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341

übergeordneten Gemeinschaft beschränkt ist, etwa auf die Wahrung einer einheitlichen Glaubenslehre oder grundlegender glaubensbedingter Pflichten.³⁸³ Das bedeutet, dass für religiöse Vereine das Verbot übermäßigen Fremdeinflusses nicht gilt, wenn sie sich dadurch in ein hierarchisches Organisationsgefüge einordnen, insbesondere also sofern Befugnisse religiöser Instanzen in Rede stehen.³⁸⁴ Erst hier wird die Qualifizierung als (hierarchisch eingeordneter Teil einer) Religionsgemeinschaft und damit die Unterscheidung zwischen religiösen und »weltlichen« Vereinen bedeutsam.

Im Hinblick auf die Einwirkungsrechte Dritter ist festzuhalten: Ob sich im Einzelfall ein Verein tatsächlich als in das Organisationsgefüge einer Religionsgemeinschaft eingeordnet betrachten lässt, hängt nicht bloß vom Selbstverständnis des Vereins, von seiner Identifikation mit den Zielen einer Religionsgemeinschaft ab, sondern entscheidend von einer Anerkennung durch die den Verein umfassende Religionsgemeinschaft.³⁸⁵

(c) *Grenzen der Selbstbeschränkung.* Aus dem Gesagten ergeben sich auch die Grenzen der Selbstbeschränkung. Sofern Rechte (unbeteiligter) Dritter betroffen sein können, also insbesondere im durch die Rechtsfähigkeit eröffneten Rechtsverkehr, beschränkt das für alle geltende Gesetz auch religiöse Vereine.³⁸⁶ So sind sie verpflichtet, den Namenszusatz »eingetragener Verein« zu führen (§ 65 BGB) und einen Vorstand zu bilden (§ 26 BGB); Änderungen des Vorstands und dessen Vertretungsmacht bedürfen der Eintragung (§§ 67, 68, 70 BGB); die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Verein kann auch nur einem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen (§ 28 Abs. 2 BGB); der Verein haftet für die Handlungen seiner Organe (§ 31 BGB); und die Liquidation bei Auflösung erfolgt nach §§ 45 ff. BGB. Auch bei der Binnenorganisation sind Religionsgemeinschaften Grenzen gezogen.³⁸⁷ So darf der Verein sich nicht einem derart starken Fremdeinfluss

(354 ff.); *Muckel*, Kirchliche Vereine in der staatlichen Rechtsordnung, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 29, S. 837 (m.w.N.); *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 140 ff.; *Stöber*, Handbuch Vereinsrecht, Rz. 32.

³⁸³ *Stöber*, Handbuch Vereinsrecht, Rz. 32 (m.w.N.).

³⁸⁴ *Muckel*, Kirchliche Vereine in der staatlichen Rechtsordnung, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 29, S. 838.

³⁸⁵ *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 141 (m.w.N.).

³⁸⁶ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (358); *Muckel*, Kirchliche Vereine in der staatlichen Rechtsordnung, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 29, S. 837; so wohl auch *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 143. Ausführlich im Hinblick auf die Bahai *Müller*, Bahá'í-Gutachten, S. 56 ff.

³⁸⁷ Anderer Auffassung v. *Campanhausen*, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen im Vereinsrecht, RPfleger 1989, 349 (350 f.). Zu weitgehend auch OLG Köln, Beschluss v. 20. September 1991 – 2 Wx 64/90 –, NJW 1992, 1048 ff., das das Binnenrecht einer Religionsgemeinschaft ohne jegliche vereinsrechtliche Grenze sieht.

aussetzen, dass er zu einer eigenständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist und bloß noch eine unselbständige Verwaltungsstelle oder ein Sondervermögen eines außenstehenden Dritten darstellt,³⁸⁸ denn ein solch vollständiges Aufgehen in der Organisation des Dritten schließt eine eigene Rechtspersönlichkeit aus.

(3) Form der Satzung

Die Satzung eines einzutragenden Vereins ist bei der Gründung einstimmig³⁸⁹ festzustellen; sie bedarf wegen der einer Anmeldung beizufügenden Ur- und Abschrift (§ 59 Abs. 2 S. 1 BGB) der Schriftform.³⁹⁰ Ein einzutragender Verein soll schließlich aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen (§ 56 BGB), so dass es zweckmäßig und üblich ist, schon die Satzung mit sieben Gründungsmitgliedern zu beschließen (§ 59 S. 3 BGB).³⁹¹ Einer Religionsgemeinschaft eingegliederte religiöse Vereine dürfen aufgrund der dargestellten Abwägung zwischen religiösem Selbstbestimmungsrecht und staatlichem Vereinsrecht ausnahmsweise auch dann eingetragen werden, wenn ihnen weniger als sieben Mitglieder zuzurechnen sind.³⁹² Das erscheint als sachgerechte Auslegung des Vereinsrechts bei einer Kollision mit zwingenden Vorschriften der Religionsgemeinschaft.

Dafür spricht die Formulierung der §§ 56, 59 S. 3 BGB als Soll-Vorschriften. Eine solche Normgestaltung kann zweierlei Bedeutung haben: Einerseits kann sie eine Obliegenheit eines Rechtssubjekts zum Ausdruck bringen, deren Einhaltung nicht zwingend ist, deren Nichtbeachtung aber nachteilige Konsequenzen hat; so bei § 59 S. 3 BGB: die Vereinssatzung *soll* von sieben Mitgliedern unterzeichnet sein, sonst droht die Ablehnung der Eintragung des Vereins. Andererseits signalisiert der Gesetzgeber mit einer solchen, der Regelbeispieltechnik ähnelnden, Normgestaltung der Verwaltung und den Gerichten, dass die Norm zwar im Regelfall zu gelten habe, im atypischen Fall aber unangewendet bleiben möchte;³⁹³ so bei § 56 BGB: die Eintragung *soll* – lies:

³⁸⁸ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (360, m.w.N. aus der Rechtsprechung); sehr weitgehend insofern OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 –, NJW-RR 1997, 482 f.; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 25, Rz. 8.

³⁸⁹ *Stober*, Handbuch zum Vereinsrecht, S. 9.

³⁹⁰ *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 58, Rz. 1.

³⁹¹ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, S. 5.

³⁹² OLG Hamm, Beschluss v. 8. April 1997 – 15 W 11/97 –, NJW-RR 1997, 1397 f.; zustimmend *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 56, Rz. 1; kritisch zur Unterschreitung der Mitgliederzahl überhaupt *Waldner*, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: *Waldner/Künzl* (Hg.), FS Schwab, S. 171 f. – Im genannten Fall des OLG Hamm ist allerdings zweifelhaft, ob es sich beim Spitzenverband der Vereinigungen der katholischen Religionslehrer an Gymnasien der fünf nordrhein-westfälischen Bistümer tatsächlich um einen in eine Religionsgemeinschaft hierarchisch eingegliederten Verein handelt, und ausgeschlossen, dass die geringere Mitgliederzahl auf gewichtige religiöse Normen zurückgeht.

³⁹³ Vgl. BVerwG, Urteil v. 25. Juni 1975 – VIII C 77.74 –, BVerwGE 49, 16 (23); Ur-

grundsätzlich, Ausnahmen in atypischen Fällen sind möglich – nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt. Eine ähnliche Konsequenz wird für eine (fehlerhafte) Eintragung des Vereins gezogen, die erfolgte, obwohl Soll-Vorschriften unerfüllt blieben: die Eintragung ist dennoch wirksam.³⁹⁴ Für die großzügige Handhabung des Erfordernisses der Mitgliederzahl spricht außerdem § 73 BGB, der den Entzug der Rechtsfähigkeit eines Vereines erst vorsieht, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter drei sinkt.

bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai

Die Satzungen³⁹⁵ der örtlichen Geistigen Räte, die Gegenstand der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* zum zulässigen Grad von Fremdbestimmung religiöser Vereine waren, sind heute über sechzig-fach in Vereinsregistern überall in der Bundesrepublik eingetragen.³⁹⁶ Die im Wesentlichen analog abgefasste Satzung³⁹⁷ des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland ist beim Amtsgericht in Hofheim (Taunus) eingetragen. In Zusammenschau mit der religionsverfassungsrechtlichen Garantie der Selbstbestimmung von Religionsgemeinschaften ermöglicht das bürgerliche Vereinsrecht den Geistigen Räten, sich in eine religiös zwingend vorgegebene, demokratisch legitimierte, internationale, hierarchische Organisationsverfassung einzugliedern.³⁹⁸ Die für Religionsgemeinschaften erweiterten Spielräume des staatlichen Vereinsrechts eröffnen sich den Bahai, weil es sich bei ihnen um eine Religionsgemeinschaft handelt,³⁹⁹ ihre Geistigen Räten als mit der Leitung der Gemeinschaft betraute religiöse Vereine zu qualifizieren sind,⁴⁰⁰ und sich ihrem Recht gemäß in die hierarchische Ordnung einzuügen haben.

cc) Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Recht

Die aufgezeigten Grenzen des im Rahmen des Vereins Möglichen können zu Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Recht führen.

teil v. 17. August 1978 – V C 33.77 –, BVerwGE 56, 220 (223); Urteil v. 14. Januar 1982 – 5 C 70/80 –, BVerwGE 64, 318 (323); Urteil v. 17. März 1992 – 1 C 31/89 –, BVerwGE 90, 88 (93).

³⁹⁴ Heinrichs, in: Palandt, BGB, Vor § 55, Rz. 2 (m.w.N.).

³⁹⁵ Muster bei Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 69 ff. Eine ausführliche und überzeugende Prüfung der Vereinbarkeit von im Einklang mit der Bahai-Gemeindeordnung verfassten Satzungen mit dem Vereinsrecht unternimmt Müller, Bahá'í-Gutachten.

³⁹⁶ 64 örtliche Geistige Räte sind eingetragene Vereine, dazu oben § 8 I.

³⁹⁷ Abgedruckt bei Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 39 ff.

³⁹⁸ Dazu ausführlich oben § 7.

³⁹⁹ Dazu schon oben § 9 III.

⁴⁰⁰ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (357).

So kann die Gemeinschaft beispielsweise zwar einen starken Fremdeinfluss zulassen, die Rechte des einzelnen Mitglieds aber nicht völlig ausschließen.⁴⁰¹ Nach der Gemeindeordnung der Bahai kommen den einzelnen Mitgliedern zahlreiche Rechte zu;⁴⁰² bei Gemeinschaften wie etwa den Mormonen, führt dies aber dazu, dass der Verein nicht als geeignete Rechtsform in Betracht kommt.⁴⁰³

(1) Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen

Die innere Organisation der Religionsgemeinschaft der Bahai in Deutschland entspricht zwar den geschilderten⁴⁰⁴ Vorgaben des religiösen Rechts, wird indes durch ihre gegenwärtige Vereinsverfassung im staatlichen Recht nicht vollkommen gespiegelt: während nach religiösem Verständnis die Gemeinden ebenso wie die Leitungsorgane der Gemeinschaft Zuordnungssubjekte des Rechts sind und damit rechtsfähig⁴⁰⁵, sind nach staatlichem Recht allein die Leitungsorgane mit Rechtsfähigkeit ausgestattet, nicht aber die Gemeinden.

Die gegenwärtige Organisationsstruktur der Bahai-Gemeinde lässt sich nur historisch erklären: vor dem Bahai-Beschluss des *Bundesverfassungsgerichts* waren Religionsgemeinschaften wie alle anderen Vereinigungen sämtlichen Regeln und Beschränkungen des bürgerlichen Vereinsrechts unterworfen; eine angemessene Organisation innerhalb eines Vereins war damit – etwa wegen der Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte – nicht möglich. Auf eine aufwendige Reorganisation wurde bisher verzichtet.

(2) Organisation in einem Gesamtverein

Festzuhalten ist hier noch, dass es der Bahai-Gemeinde neben ihrer aktuell gewählten Organisationsform gleichermaßen möglich wäre, die gesamte deutsche Gemeinde in *einem* eingetragenen Verein zu organisieren.

Weitgehend ungeklärt ist die Beschränkbarkeit der Minderheitenrechte bei Religionsgemeinschaften, die als eingetragene Vereine verfasst sind.⁴⁰⁶ Das dabei problematisch erscheinende Recht der Mitglieder, eine Mitgliederversammlung einzuberufen (§§ 36 f. BGB), könnte auf die örtliche Ebene beschränkt werden, wo mit dem Neunzehntagefest⁴⁰⁷ bereits eine in sehr kurzen Abständen regelmäßig tagende Mitgliederversammlung etabliert ist. Auf der Bundesebene gilt Entsprechendes für die Jahrestagung⁴⁰⁸ aus Anlass

⁴⁰¹ Dazu oben § 10 II. 2. a) aa) (2) (c).

⁴⁰² Dazu oben § 7 II. 4. c) aa).

⁴⁰³ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 272 und *Fingerle*, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage. Die Mormonen sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst.

⁴⁰⁴ Dazu oben § 7.

⁴⁰⁵ Dazu oben § 7 II. 4.

⁴⁰⁶ Vgl. OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 –, NJW-RR 1997, 482 f.; *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 58, Rz. 7.

⁴⁰⁷ Dazu oben § 7 II. 4. b).

⁴⁰⁸ Dazu oben § 7 II. 2. a) bb) (4); dort haben indessen nur die Delegierten der Wahlkreise Rederecht.

der Wahl des Nationalen Geistigen Rates. Schwierigkeiten bereitet außerdem der (vollständige) Entzug der »administrativen Rechte«, ⁴⁰⁹ sofern der Gläubige zwar Vereinsmitglied bleibt, aber aus der Mitgliedschaft – jedenfalls temporär – keine Rechte mehr ableiten können soll. ⁴¹⁰ In diesem Fall müsste der Gläubige entgegen dem religiösen Recht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sind nur die Leitungsorgane rechtlich verfasst, so tritt dieses Problem nicht auf: da eine Mitgliedschaft im Geistigen Rat dann ausgeschlossen ist, muss das Mitglied auch aus dem Verein ausscheiden. ⁴¹¹

Wenngleich nach den oben dargestellten Grundsätzen und angesichts der religiös verbrieften Rechte der Gläubigen nach hier vertretener Auffassung ein ausreichendes Maß an mitgliedschaftlicher Mitwirkung gewährleistet ist, verbleibt aus Sicht der Religionsgemeinschaft doch ein Eintragungs- und Prozessrisiko, das in die Bewertung einfließen muss.

Regelungen müssten auch für die abgestufte Vertretung des Vereins gefunden werden, so dass einerseits den örtlichen Gemeinden genügend Flexibilität bliebe, ohne dass andererseits in den übergeordneten Jurisdiktionsbereich des nationalen Geistigen Rates eingegriffen werden könnte; eine solche Gestaltung ist im Rahmen des § 30 BGB (besondere Vertreter) denkbar. Bei der Organisation als Gesamtverein wäre außerdem die Abbildung des Zweiges der »Gelehrten« möglich, ⁴¹² der derzeit ohne Rechtsfähigkeit im Rechtsverkehr kaum selbständig tätig werden kann, und insofern auf die Geistigen Räte angewiesen ist.

b) Bestellung des Vorstandes

Nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 BGB muss ein Verein einen satzungsgemäß berufenen Vorstand haben, der im Vereinsregister einzutragen ist (§ 64 S. 1 BGB). Nach dem Recht der Bahai ist der Geistige Rat als Organ der Vorstand der Gemeinde, sein Vorsitzender der Vertreter im Rechtsverkehr und der Sekretär der Geschäftsführer. ⁴¹³ Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gebildet; beide sind einzelvertretungsbefugt. ⁴¹⁴

⁴⁰⁹ Dazu oben § 7 II. 4. c) bb) (5).

⁴¹⁰ Vgl. Waldner, Sonderrecht für religiöse Vereine, in: Waldner/Künzl (Hg.), FS Schwab, S. 170 (Teilnahmerecht von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung).

⁴¹¹ Art. 4 I. der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V. und Art. 4 I. der Mustersatzung für örtliche Geistige Räte, abgedruckt bei Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 50 und S. 80.

⁴¹² Dazu oben § 7 II. 3.

⁴¹³ Eine abweichende Geschäftsverteilung ist nach dem Binnenrecht der Bahai möglich, dazu oben § 7 II. 2. a) dd).

⁴¹⁴ Art 10 IV. der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland

c) Anmeldung und Eintragung ins Vereinsregister

Ergibt sich aus der Satzung, »dass der Verein eingetragen werden soll« (§ 57 Abs. 1 BGB), so ist der Vereinsvorstand dem Verein gegenüber verpflichtet, die Eintragung beim Registergericht anzumelden.⁴¹⁵ Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen nach (noch) herrschender Meinung in Analogie zu § 78 GmbHG alle Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung zur Eintragung mitwirken.⁴¹⁶ § 77 BGB zufolge muss die Anmeldung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Eintragung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen, das heißt die Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift unter der Anmeldung von einem Notar beglaubigen lassen. Nach Eingang der Anmeldung prüft der zuständige Rechtspfleger, ob die Satzung in formeller und materieller Hinsicht wirksam ist, etwa im Hinblick auf §§ 56–59 BGB, aber auch auf Verstöße gegen das öffentliche Vereinsrecht, die wegen § 134 BGB zur Nichtigkeit der Satzung führen können. Eine Zweckmäßigkeitprüfung ist mit der Vereinsautonomie nicht vereinbar und findet daher nicht statt.⁴¹⁷ Hat das Registergericht nichts zu beanstanden, so trägt es den Verein mit den nach § 64 BGB erforderlichen Angaben (Name und Sitz, Tag der Errichtung der Satzung, Mitglieder des Vorstands, alle vom gesetzlichen Vorbild abweichende Satzungsbestimmungen zur Vertretung⁴¹⁸) ins Vereinsregister ein. Name und Sitz des Vereins sowie der Tag der Eintragung werden unverzüglich nach der Eintragung in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Blatt bekannt gemacht (§ 66 Abs. 1 BGB, § 14 VRV). Mit der Eintragung erhält der Vereinsname nach § 65 BGB den Zusatz »eingetragener Verein«, zu dessen Führung der Verein verpflichtet ist.⁴¹⁹ Als staatlicher Hoheitsakt bewirkt die Eintragung die Rechtsfähigkeit des Vereins. Ist die Eintragung erfolgt, so werden der Vereinsvorstand (§ 130 Abs. 2 FGG, ggf. i.V.m. § 159 Abs. 1 FGG) und erforderlichenfalls die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 159 Abs. 2 FGG) benachrichtigt. Das mit der Bescheinigung der Eintragung versehene Original der Satzung wird dem Vorstand zurückgegeben, eine beglaubigte Kopie zu den Registerakten genommen (§ 66 Abs. 2 BGB). Für Anmeldung und Eintragung des Vereins entstehen Kosten (insbesondere §§ 33, 45, 140 KostO für die Anmeldung

e.V. und Art. 8 IV. Mustersatzung für örtliche Geistige Räte, abgedruckt bei *Schaefer* (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 55 und S. 82.

⁴¹⁵ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rz. 15.

⁴¹⁶ Im Einzelnen *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rz. 15.

⁴¹⁷ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rz. 17a (m.w.N.).

⁴¹⁸ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rz. 26 (mit zahlreichen Nachweisen): neben Abweichungen von § 28 Abs. 1 BGB auch die Einzelvertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern oder andere von der gesetzlichen Regelung abweichende Vertretungsmacht, schließlich auch die »besonderen Vertreter« nach § 30 BGB.

⁴¹⁹ BayObLG, Beschluss v. 26. Mai 1987 – AR 3 Z 42/87 –, KirchE 25, 199 (201) = BayObLGZ 1987, 161 (171).

und § 80 KostO für die Eintragung, aber auch die Kosten für die Bekanntmachung),⁴²⁰ die der Verein zu tragen hat.

3. Sonstige Rechtsformen

a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

aa) Rechtliche Anforderungen

Die GmbH wird gemäß § 2 Abs. 1 GmbHG durch einen notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrag (Satzung) errichtet. Die Gründer übernehmen die Verpflichtung, eine Stammeinlage zu leisten; diese Stammeinlagen zusammengekommen ergeben das Stammkapital der GmbH (§ 5 Abs. 3 S. 3 GmbHG). Das Stammkapital muss mindestens € 25.000 betragen, jede einzelne Stammeinlage mindestens € 100 (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Ist die GmbH errichtet und sind auf jede Stammeinlage mindestens ein Viertel, insgesamt mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt, so müssen sämtliche Geschäftsführer (§ 78 GmbHG) die Gesellschaft beim Handelsregister anmelden (§ 7 Abs. 1 GmbHG). Ergibt die gerichtliche Prüfung,⁴²¹ dass die GmbH ordnungsgemäß errichtet und angemeldet wurde, so wird sie ins Handelsregister eingetragen (§ 9c GmbHG).

Zu den zwingenden Angaben des Gesellschaftsvertrages gehören die Beträge des Stammkapitals und der einzelnen Stammeinlagen der Gesellschafter, ferner Gegenstand, Firma und Sitz des Unternehmens.⁴²² Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sind die Gründer im Übrigen nur an die Grenzen der allgemeinen Vertragsfreiheit und an die gesellschaftsrechtlichen Grundprinzipien gebunden.⁴²³ Zu letzteren gehört der (ungeschriebene) Grundsatz der Satzungsautonomie, der nach überwiegender Auffassung einen Dritteinfluss weitgehend ausschließt.⁴²⁴ Ob sich die Grundsätze des Vereinsrechts im Hinblick auf die Autonomie⁴²⁵ auch auf die GmbH – die ja eine Sonderform des Vereins ist⁴²⁶ –, übertragen lassen, ist noch nicht diskutiert worden und demzufolge völlig offen. Man wird wohl sagen können, dass wie beim Verein jedenfalls die Selbstbeschränkung als Ausfluss der Autonomie zulässig sein wird.

⁴²⁰ Im Einzelnen: *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rz. 474 f., 484 f.

⁴²¹ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 321 f. (m.w.N.).

⁴²² Einzelheiten bei *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 312 f.

⁴²³ Vgl. *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, S. 312.

⁴²⁴ *Priester*, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, *GmbHR* 1999, 149 (157, m.w.N. in Fn. 91, 92).

⁴²⁵ Dazu ausführlich oben § 10 II. 2. a) aa) (2).

⁴²⁶ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 985.

Auch darüber hinaus wird man für Religionsgemeinschaften ihres Selbstbestimmungsrechts wegen Auslegungsspielräume großzügig nutzen müssen, sofern lediglich die Binnenorganisation der GmbH betroffen ist und der Rechtsverkehr unbeeinträchtigt bleibt, insbesondere im Hinblick auf ungeschriebene und dispositive Grundsätze: Denn warum sollte man dies beim eingetragenen Verein tun, und bei der GmbH lassen? Dennoch wird diese Frage in absehbarer Zukunft keine praktische Relevanz erlangen, da die Rechtsform der GmbH mit einer größeren Zahl von anderen, nicht dispositiven Nachteilen verbunden ist, die sie für Religionsgemeinschaften unattraktiv machen.

bb) Fehlende Eignung der GmbH für Religionsgemeinschaften

Schon auf den ersten Blick werden vielfältige Schwierigkeiten bei einer Organisation als GmbH sichtbar: Wer sind die Gesellschafter? Denkbar wäre einerseits, die Gläubigen zu Gesellschaftern zu machen.

Das zöge aber Probleme etwa beim Ein- und Austritt der Gläubigen aus der Religionsgemeinschaft nach sich: jeder »Mitglieder«wechsel wäre notariell zu beglaubigen. Außerdem müssten – mindestens von den Gründern – Stammeinlagen erbracht werden; will man gründende und nachgeborene oder konvertierende Gläubige gleichbehandeln, so müssen auch letztere Gesellschafter werden, also bei Beitritt mindestens € 100 (in Bar- oder Sachwert) einbringen, wodurch es zu einer Kapitalerhöhung käme, die einer notariell zu beurkundenden Satzungsänderung bedarf. Obschon die Gesellschaftsanteile der GmbH frei übertragen werden können, ist doch der Wechsel der Mitglieder aufwendig; die Rechtsform eignet sich für Religionsgemeinschaften schon deswegen nicht.⁴²⁷

Denkbar wäre auch, die GmbH zum »rechtsfähigen Arm« einer Religionsgemeinschaft zu machen, und die Gemeinde im Übrigen etwa in einem (nicht-eingetragenen) Verein zu organisieren.

Auch das scheint indessen wenig sinnvoll. Zu den bei einer Verfassung nur der Leitungsorgane einer Religionsgemeinschaft als eingetragenen Vereinen diskutierten Nachteilen⁴²⁸ kommt hinzu, dass die GmbH gegenüber dem eingetragenen Verein keinen weiteren Nutzen bietet, dafür aber aufwendiger und teurer ist: Die GmbH würde nur zur Rechtsfähigkeit verhelfen – die aber ist auch günstiger zu haben.

Ganz unabhängig von der Frage, ob sich die Religionsgemeinschaft der Bahai mit ihrem Binnenrecht in die rechtlichen Vorgaben des GmbH-Rechts einfügen könnte, ist eine solche Organisationsform also schon aus Praktikabilitätserwägungen abwegig.⁴²⁹

⁴²⁷ So auch K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 984.

⁴²⁸ Dazu oben § 10 II. 2. a) cc) (1) und unten § 10 III. 2. a).

⁴²⁹ Zu Gestaltungsmöglichkeiten der GmbH im Nonprofit-Bereich *Priester*, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHR 1999, 149 ff.; ein aufschlussreicher Vergleich von Verein und GmbH bei *Koch/v.Holt*, Verein oder GmbH?, NDV 2002, 315 ff.

b) Die Stiftung privaten Rechts

aa) Rechtliche Anforderungen

Die Stiftung des privaten Rechts wird durch das Stiftungsgeschäft (§ 80 Abs. 1 BGB), das der Stiftung unter anderem eine Satzung geben muss (§ 81 Abs. 1 BGB), und die konstitutive Anerkennung (durch Verwaltungsakt nach den landesrechtlichen Stiftungsgesetzen) errichtet. Es bestehen damit strukturelle Ähnlichkeiten zur Errichtung eines rechtsfähigen (eingetragenen) Vereins.⁴³⁰

Das schriftliche Stiftungsgeschäft (§§ 81 Abs. 1 S. 1, 126 BGB), ein einseitiges Rechtsgeschäft des Stifters, muss eine verbindliche Vermögenswidmung (Stiftungskapital in der Regel mindestens € 50.000⁴³¹) enthalten (§ 81 Abs. 1 S. 2 BGB), den Stiftungszweck festlegen und der zu errichtenden Stiftung eine Satzung geben. Die Satzung muss in erster Linie den Stiftungszweck⁴³² und die Vermögenswidmung des Stiftungsgeschäfts aufgreifen und nötigenfalls konkretisieren.⁴³³ Der Stiftungszweck kann privat- oder gemeinnützig sein und darf das Gemeinwohl nicht gefährden;⁴³⁴ seine dauernde und nachhaltige Erfüllung⁴³⁵ muss gesichert erscheinen (§§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 3 BGB). Daneben sind die *essentialia* einer Stiftung – Name, Sitz, Vermögen und Bildung des Vorstands – zu regeln (§ 81 Abs. 1 S. 3 BGB). Das Grundstockvermögen der Stiftung kann nicht durch Erträge vergrößert werden, sondern allenfalls durch Zustiftungen.⁴³⁶ Für weitere Einzelheiten verweist § 86 BGB auf das Vereinsrecht.

Die für die Anerkennung nach Landesrecht zuständige Behörde⁴³⁷ prüft die Errichtung der Stiftung lediglich auf vollständige Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und auf mögliche Rechtsmängel, eine darüber hinaus gehende Redaktion oder Zweckmäßigkeitprüfung ist ihr dagegen – wie dem Registergericht bei der Eintragung des Vereins – verwehrt. Genügt das Stiftungsgeschäft den genannten Voraussetzungen, so besteht ein Anspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit (§ 80 Abs. 2 BGB); es handelt sich also um eine gebundene Verwaltungsentscheidung (Norma-

⁴³⁰ Dazu oben § 10 II. 2.

⁴³¹ *Heinrichs*, in: *Palandt*, § 80, Rz. 5; *Damrau/Wehinger*, Übersicht zum Mindeststiftungsvermögen nach dem Recht der Bundesländer, ZEV 1998, 178 f.

⁴³² Das können ein einzelner oder mehrere Zwecke neben- (Mehrzweckstiftung) oder nacheinander (Sukzessivstiftung) sein: *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 42 f.

⁴³³ *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, § 81, Rz. 7; *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 49 f.

⁴³⁴ *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 45 ff.; *Hof*, in: *Seifart/v. Campenhausen*, Handbuch des Stiftungsrechts, § 4, Rz. 35 ff., 42, S. 26 ff., 28 (m.w.N.).

⁴³⁵ Dazu eingehend *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 43 ff.

⁴³⁶ *Sonthheimer*, Das neue Stiftungsrecht, S. 62 f. (m.w.N.).

⁴³⁷ Eine Liste zuständiger Behörden findet sich bei *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 56, der hinsichtlich Anschriften auf *Wachter*, Stiftungen, S. 379 ff. verweist.

tivsystem⁴³⁸). Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit wird die Stiftung zur juristischen Person; in den meisten Bundesländern geht damit auch die Aufnahme in ein Stiftungsverzeichnis (ohne Publizitätswirkung) einher.⁴³⁹ Die Anerkennung ist mithin als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die erheblichen steuerlichen Erleichterungen, die mit einer Stiftungsgründung gewährt werden: § 10b Abs. 1a EStG sieht vor, dass Zuwendungen zum Vermögenstock einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung bürgerlichen Rechts anlässlich einer Neugründung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und den neun folgenden Veranlagungszeiträumen – neben den als Sonderausgaben im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG abzugsfähigen Zuwendungen – i. H. v. bis zu € 307.000 von den Einkünften abgezogen werden können. § 9 Nr. 5 S. 5 GewStG eröffnet Einzelunternehmen und Personengesellschaften die entsprechende Möglichkeit, die Gründungsdotations steuerlich von ihrem Gewerbeertrag abzuziehen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung ist die (steuerrechtliche) Möglichkeit der Mittelthesaurierung zu sehen. Nach § 58 Nr. 12 AO dürfen im Jahr der Errichtung und in den beiden folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dem Stiftungskapital zugeführt werden, ohne dass dadurch eine Steuervergünstigung ausgeschlossen würde. Daneben gilt bei unentgeltlichen Sachzuwendungen aus einem Betriebsvermögen an eine steuerbefreite Stiftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG das Buchwertprivileg, das heißt Steuern sind auf die möglicherweise enthaltenen stillen Reserven nicht zu zahlen.⁴⁴⁰ Auch Grunderwerbsteuer fällt bei unentgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken an eine Stiftung nicht an (§ 3 Nr. 2 GrEStG), unabhängig davon, ob die Stiftung steuerbegünstigt oder steuerpflichtig ist.

Im Anerkennungsverfahren entstehen Verwaltungsgebühren; bei steuerbefreiten Stiftungen – Religionsgemeinschaften dürften regelmäßig gemeinnützig und daher steuerbefreit sein – entfallen diese in der Hälfte der Bundesländer.⁴⁴¹

bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai

Die Bahai-Gemeinde in Deutschland unterhält bislang keine Stiftungen. Prinzipiell erscheint aber – auch angesichts der mittlerweile klaren und moderaten Voraussetzungen – eine Gründung nicht ausgeschlossen. Die Mindestanforderungen an die Stiftungssatzung werden bereits durch die gegenwärtigen Vereinssatzungen erfüllt; insbesondere die Bestimmung des Vorstandes könnte analog ausgestaltet werden. Wollte man bundesweit flächendeckend die Leitungsorgane (die Geistigen Räte) jeweils in eigenen

⁴³⁸ Bis zur Reform des Stiftungsprivatrechts (Gesetz v. 15. Juli 2002, BGBl. I, S. 2634) galt dagegen ein Konzessionssystem.

⁴³⁹ *Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht*, Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001, S. 31 u. Anlage 15: Hessen und Rheinland-Pfalz führen kein solches Verzeichnis.

⁴⁴⁰ Ausführlich *Sonthheimer*, Das neue Stiftungsrecht, S. 98.

⁴⁴¹ *Hof*, in: *Seifart/v. Campenhausen*, Handbuch des Stiftungsrechts, § 7, Rz. 292, S. 150 (m.w.N.). Genauer zu den Kosten: *Sonthheimer*, Das neue Stiftungsrecht, S. 51 f.

selbständigen Stiftungen verfassen, dann dürfte allerdings der erforderliche Vermögensstock Schwierigkeiten bereiten; viele der örtlichen Gemeinden haben zwar regelmäßige Spendeneingänge, durch die eine Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesichert ist, aber kein einer Stiftung angemessenes Vermögen. Die Verfassung des Nationalen Geistigen Rates als Stiftung dürfte indessen auch in dieser Hinsicht keinerlei Probleme bereiten.

4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen

Der Gründungsaufwand fällt beim eingetragenen Verein mit Abstand am geringsten aus: dort erschöpft er sich in der Fertigung einer Satzung – ein Organisationsstatut ist für alle Rechtsformen notwendig –, einem Notarbesuch und der Anmeldung beim Registergericht. Bei der Satzungsgestaltung erlaubt die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* und in seiner Folge die Praxis die Rücksichtnahme auf zwingendes religiöses Recht und damit die weitgehende Vermeidung von Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Organisationsaufbau; dennoch sind die Grenzen der Beschränkung der Vereinsautonomie sorgfältig zu beachten.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen zu einer Vervielfachung dieses Aufwandes führt: für jeden einzelnen Verein muss die Satzung errichtet und eingetragen werden, für jeden einzelnen Verein die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit gesondert beantragt werden. Bei den örtlichen Rechtspflegern und Behörden treten in diesem Zusammenhang vielfältige Fragen und Schwierigkeiten auf. Über dreißig Jahre lang war in der Bahai-Gemeinde daher ein Sachbearbeiter ausschließlich für Vereinsfragen zuständig; erst seit alle größeren örtlichen Geistigen Räte, die der Rechtsfähigkeit bedürfen, eingetragen und neue Eintragungen nur noch selten vorzunehmen sind, treten Probleme nur noch vereinzelt auf. – Mit der Organisation in einem Gesamtverein kann dieser hohe Aufwand vermieden werden.

Die Vorgaben des Bahai-Rechts lassen sich am besten durch die Verfassung der ganzen deutschen Gemeinde innerhalb eines Gesamtvereins umsetzen, wenngleich dieses Organisationsmodell angesichts nicht abschließend geklärter Rechtsfragen noch ein geringes Risiko birgt, das sich in einer Beanstandung einzelner Satzungsvorschriften manifestieren kann.

Für die Erlangung der Körperschaftsrechte ist der zu treibende Aufwand weitaus größer. Neben einem ausreichenden Bestehenszeitraum und einer genügenden Organisationsverfassung mit einem für den Staat erkennbaren Ansprechpartner müssen die Finanzkraft und die Zahl der Mitglieder nachgewiesen werden. Für die Rechts- und Verfassungstreue der Gemeinschaft sind Belege anzuführen. Darüber hinaus verlangt die gegenwärtige Verwaltungspraxis Auskünfte zur Intensität des religiösen Lebens und zur Bedeutung der antragstellenden Religionsgemeinschaft im öffentlichen Leben. Für diese sozialempririschen Fragen sind Daten nur sehr schwer zu erheben

und sinnvoll zu bewerten. Das Material muss sorgfältig zusammengestellt, aufbereitet und aussagekräftig präsentiert werden. Die zuständige staatliche Stelle wird darauf Wert legen, nicht nur eine Momentaufnahme des Zustandes der Religionsgemeinschaft zu bewerten, sondern auch die Entwicklung in der Vergangenheit und die Aussichten für die Zukunft in Betracht zu ziehen. Für das gesamte Verfahren – die Erarbeitung eines Votums durch das zuständige Land und die Absprache mit den übrigen Bundesländern – ist im günstigen Fall ein Jahr zu veranschlagen. Auch der mit der Antragstellung verbundene Aufwand leistet damit einen Beitrag, dass sich lediglich solche Religionsgemeinschaften um öffentlich-rechtliche Korporierung bemühen, bei denen ausreichende Aussichten auf eine Verleihung des Status bestehen. Wenngleich bei Erfüllung der Voraussetzungen ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Religionsgemeinschaften auf Verleihung der Körperschaftsrechte besteht, verbleibt wegen teilweise rechtlich noch ungeklärter Fragen (etwa im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder), der nur schwer prognostizierbaren Verleihungspraxis der Länder und letztlich wegen der politischen Dimension der Verleihung das Risiko der negativen Bescheidung des Antrags, und damit verbunden auch ein Kostenrisiko.

GmbH und Stiftung liegen im Gründungsaufwand gewissermaßen zwischen dem eingetragenen Verein und der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Beide Rechtsformen werden durch das erforderliche Stammkapital bzw. Stiftungsvermögen kostenintensiv, so dass eine flächendeckende Organisation der Bahai-Gemeinde auf örtlicher Ebene in Gesellschaften oder Stiftungen wegen des erforderlichen Vermögensstocks Schwierigkeiten bereiten würde: Zwar sind die örtlichen Gemeinden Empfänger regelmäßiger Spenden, durch die eine Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesichert ist, sie verfügen aber nicht über ein einer Stiftung angemessenes oder für die GmbH-Gründung erforderliches Kapital. Die Verfassung auf Bundesebene in einer dieser Rechtsformen würde indessen auch in dieser Hinsicht keinerlei Probleme bereiten.

Neben dem Kapital bedarf es bei der GmbH eines Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zum Handelsregister. Erhebliche Schwierigkeiten sind mit der Ausgestaltung einer Satzung verbunden, die das religiöse Recht der Bahai und die gesetzlichen Vorgaben in Ausgleich bringen. Wenn eine solche überhaupt möglich sein sollte, so bedarf ihre Entwicklung großer (insbesondere rechtlicher) Bemühungen – und ist wegen des erforderlichen Stammkapitals dennoch teurer als der eingetragene Verein, mit dem dieselben Ziele leichter zu erreichen sind. Die GmbH ist im Nonprofit-Bereich allenfalls eine Rechtsform für einen kleinen und stabilen Mitgliederkreis, der entsprechendes Kapital einbringt und vornehmlich wirtschaftlich oder wirtschaftsnah tätig werden will. Für eine Gemeinschaft mit vielen Mitgliedern, die ihres Wachstums wegen einerseits aufnehmende (Rechts-)Strukturen schaffen und

andererseits auch die Möglichkeit eines einfachen Austritts gewährleisten muss – wie dies bei der Religionsgemeinschaft der Bahai der Fall ist – eignet sich die GmbH daher nicht.

Anders bei der Stiftung: deren Gründung war bis zur Reform des Stiftungsprivatrechts 2002 durch das Konzessionssystem aufwendig, ist durch das nun geltende Normativsystem aber erheblich erleichtert worden. Die Ausgestaltung der Satzung will allerdings auch hier wohlüberlegt sein, da außerhalb der Rechtsform der Stiftung – jedenfalls nach dem Binnenrecht der Bahai – eine Verbindung zu den Gläubigen hergestellt werden muss. Das könnte wie bei der bisherigen Organisation der Bahai-Gemeinde durch eine Verfassung der Gesamtgemeinde als nicht-eingetragener Verein umgesetzt werden, während das Leitungsorgan in der Rechtsform der Stiftung verfasst wird. Die Satzungsgestaltung dürfte daher jedenfalls mehr Aufwand verursachen als etwa beim eingetragenen Verein und bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diesen Kosten stehen aber erhebliche (steuerliche) Vergünstigungen bei der Stiftungsgründung entgegen, und zwar gleichermaßen für Stifter (Abzugsfähigkeit der Zuwendung als Sonderausgabe, Buchwertprivileg) wie für Stiftung (Mittelthesaurierung).

III. Laufender Aufwand

Der die Rechtsformwahl letztlich entscheidende Faktor wird in aller Regel der mit der Unterhaltung der errichteten Organisation verbundene langfristige, ständige Aufwand sein. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus den Rechten und Bindungen, die mit der gewählten Rechtsform einhergehen.

1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts

Die fundamentalste und gleichzeitig selbstverständlichste Rechtsfolge, die mit der Verleihung der Körperschaftsrechte einhergeht, ist die Rechtsfähigkeit. Da aber nur Organisationsformen in die Betrachtung einbezogen wurden, die eben diese Eigenschaft vermitteln,⁴⁴² kann ohne vorzugreifen festgestellt werden, dass dies im Vergleich zu den übrigen untersuchten Rechtsformen kein Vorteil ist.

⁴⁴² Dazu oben, Einführung § 1 und Disposition vor § 10 I. Unberücksichtigt bleibt daher der nicht-rechtsfähige Verein.

a) Gewährleistungen

aa) Besteuerungsrecht

Die erste Rechtsfolge, die mit dem Körperschaftsstatus in Verbindung gebracht wird, ist das den korporierten Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV verliehene Besteuerungsrecht.⁴⁴³ Dessen Besonderheit liegt nicht in der einseitigen Festlegung eines durch die Mitglieder zu zahlenden Beitrags – das ist auch in anderen Rechtsformen realisierbar –, sondern darin, dass ohne staatliche Mitwirkung Steuerbescheide erlassen werden können, die nach Bestandskraft vollstreckbare Titel darstellen.⁴⁴⁴ Das hat den praktischen Effekt, dass sich die Beitragsforderungen der Religionsgemeinschaften angesichts unmittelbarer Vollstreckbarkeit mit weniger Rechtskonflikten einziehen lassen. Das Besteuerungsrecht stellt als fakultativeres Angebot eine Erleichterung insofern dar, als die Religionsgemeinschaften »beim Umgang mit profanen Medien wie Geld religionsbedingt leicht in Widerspruch zu ihrem religiösen Anspruch geraten.«⁴⁴⁵ Das Kirchensteuerrecht ist gemeinsame Aufgabe von Staat und Religionsgemeinschaften: die formalen Rahmenbedingungen – mögliche Kirchensteuerarten, Rechtsmittelverfahren – sind staatlich vorgegeben, während das »materielle Substrat« – Festsetzung der Kirchensteuerarten, Grund und Höhe – von den Religionsgemeinschaften bestimmt wird.⁴⁴⁶

bb) Rechtsetzungsautonomie

Weitere Rechtsfolge des Körperschaftsstatus ist die Rechtsetzungsautonomie, die es den Religionsgemeinschaften ermöglicht, den durch den Körperschaftsstatus umfassten Bereich mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu regeln.⁴⁴⁷ Sie ist von der Rechtsetzungsgewalt für das interne Kirchenrecht

⁴⁴³ Zum heute durch Kirchenverträge und Konkordate praktisch damit verbundenen Lohnsteuereinzugsverfahren etwa *Anke/Zacharias*, Das Kirchenlohnsteuereinzugsverfahren aus der Sicht des Verfassungsrecht, DÖV 2003, 140 ff. (m.w.N.); *Weber*, Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat, NVwZ 2002, 1443 ff.; insgesamt ist die staatliche Finanzierung der Kirchen weitgehend und heftig umstritten; als Beispiel möge folgende Kette von Stellungnahmen dienen: *Sailer*, Die staatliche Finanzierung der Kirchen und das Grundgesetz, ZRP 2001, 80 ff.; daraufhin Replik *Bohl*, ZRP 2001, 274, Duplik *Sailer*, ZRP 2001, 274 f., redaktionelle Anmerkung (*Kriele*), ZRP 2001, 275; sachliche Erwidern *Post*, ZRP 2001, 275 f.

⁴⁴⁴ v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht, S. 260; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 90, 274 ff.

⁴⁴⁵ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 276 (m.w.N.).

⁴⁴⁶ v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht, S. 260. Zu den dabei zu berücksichtigenden Bindungen s. unten § 10 III. 1. b) bb).

⁴⁴⁷ Eingehend und sehr erhellend *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 105 ff., 243 ff., 271 f.; s. daneben auch *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 56 f.; v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht, S. 306 f.;

zu unterscheiden, die den Religionsgemeinschaften schon kraft originärer Kirchengewalt zusteht: Vielmehr handelt es sich um eine der vereinsrechtlichen Satzungsautonomie vergleichbare Befugnis, einerseits die Verbandsan gelegenheiten mit Wirkung auch für das weltliche Recht zu regeln (etwa die Binnenstruktur mit Organisations- und Mitgliedschaftsrecht, Organen, Verfahren der Willensbildung und Außenvertretung), andererseits die übrigen Körperschaftsbefugnisse auszugestalten (etwa Dienstrecht, Parochialrecht).⁴⁴⁸ Da die zwingende Normsetzung im weltlichen Raum wegen des Gewaltmonopols allein dem Staat zusteht,⁴⁴⁹ ist die Rechtsetzungsautonomie der korporierten Religionsgemeinschaften zur Ausübung grundrechtlicher Freiheit staatlich verliehenes Recht ohne genuin hoheitliche Dimension; sie mag mit der Vertragsfreiheit im Wirtschaftsverkehr verglichen werden oder mit der Kompetenz der Eltern, ihr Erziehungs- und Sorgerecht verbindlich auszuüben.⁴⁵⁰ Bei der Durchsetzung des autonom gesetzten Rechts sind die Religionsgemeinschaften – mangels Hoheitlichkeit der Rechtsetzungsautonomie – auf den Rechtsweg vor staatlichen Gerichten angewiesen. Wegen der geringen Regelungsdichte bei der Ausgestaltung dieser Rechtsetzungsbefugnis – wie sie auch bei den verwaltungsrechtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts bekannt ist, deren Binnen- und Vertretungsstruktur und Befugnisse sich in der Regel erst aus dem Errichtungsakt ergeben – ist sie gleichsam »Blankett«, das es den Religionsgemeinschaften erlauben soll, sich ihren religiösen Vorgaben entsprechend rechtlich zu verfassen.⁴⁵¹

cc) Dienstherrenfähigkeit, Disziplinalgewalt und Vereidigungsrecht

Zu den mit dem Körperschaftsstatus gewährten Rechten gehört auch die Dienstherrenfähigkeit – also das Recht, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen – sowie die damit verbundenen Disziplinar- und Vereidigungsrechte.⁴⁵² Sie gehören zum verfassungsfesten und hoheitlichen Bestand der Garantien der Korporationsqualität.⁴⁵³ Innerhalb im Einzelnen umstritte-

Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 120 ff. (alle m.w.N.).

⁴⁴⁸ Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 107.

⁴⁴⁹ Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 121 und oben § 10 I. 1.

⁴⁵⁰ Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 107, 111.

⁴⁵¹ Magen, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 140, Rz. 93.

⁴⁵² v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 288 ff., 294 f., 295; Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 112, 118, 120 (beide m.w.N.).

⁴⁵³ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (378, 392) = NJW 2001, 429 (429); Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der

ner⁴⁵⁴ Grenzen können sich die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts als Ausfluss ihrer Rechtsetzungsautonomie ein eigenes Dienstrecht schaffen; sie können Dienstverhältnisse durch mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte begründen, diese nach religionsgemeinschaftlichem Recht einseitig ausgestalten und ändern, Weisungsbefugnisse wahrnehmen und ein Disziplinarrecht (mit Wirkungen im staatlichen Recht) einführen, das auch gegen jene ihrer Mitarbeiter gilt, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen. Schließlich können sie ihre Beamten vereidigen.⁴⁵⁵ Inwiefern die Dienstherrenfähigkeit den Religionsgemeinschaften Möglichkeiten bietet, die im staatlichen Arbeitsrecht nicht umsetzbar wären, ist noch nicht ausreichend untersucht.⁴⁵⁶ Man wird festhalten können, dass eine adäquate Gestaltung der tendenzbetrieblichen Beschäftigungsverhältnisse⁴⁵⁷ innerhalb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts leichter fällt, weil die Bindungen und Verpflichtungen anders als im staatlichen Arbeitsrecht geringer an der Zahl und auch nicht für eine Vielfalt verschiedenster Arbeitsverhältnisse formuliert sind. Anders gewendet: die Bindungen und Verpflichtungen sind zwar zu beachten, müssen aber nicht in ein vorhandenes staatliches Rechtssystem eingepasst werden, sondern können entsprechend der Vorgaben des religionsgemeinschaftlichen Rechtssystems gestaltet werden.

dd) Parochialrecht

Darüber hinaus verleiht der Körperschaftsstatus den Religionsgemeinschaften das Parochialrecht, nach dem die Mitgliedschaft eines Gläubigen allein durch Wohnsitznahme oder Geburt in ihrem Bereich begründet wird, mit allen aus der Zugehörigkeit folgenden Rechten und Pflichten und – das ist das Entscheidende – mit Wirkung auch für den Bereich des staatlichen Rechts.⁴⁵⁸ Allerdings ist anerkannt, dass eine hoheitliche Begründung der

Religionsgemeinschaften, S. 56; *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 112; a. A. zur Hoheitlichkeit *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 96 ff. und 278 ff. Die Hoheitlichkeit der Gewährleistungen ist im Einzelnen sehr umstritten.

⁴⁵⁴ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 97.

⁴⁵⁵ Das dienstherrliche Vereidigungsrecht ist zu unterscheiden vom gerichtlichen Vereidigungsrecht. Letzteres existiert bisweilen auch, vor allem aufgrund kirchenvertraglicher Vereinbarungen (*Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 120), ist aber verfassungswidrig (*Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 105).

⁴⁵⁶ Ansätze bei *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 96 ff.

⁴⁵⁷ Erhellend *Hufen*, Die Rechtsstellung von Lehrern an Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, RdJB 2001, 345 ff. (allerdings nicht allein auf Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus bezogen, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts betrachtet).

⁴⁵⁸ Statt vieler nur *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 110 f. (m.w.N.).

Zugehörigkeit in einer Religionsgemeinschaft ohne eine – wenigstens konkludente – Willenserklärung verfassungsrechtlich unzulässig ist.⁴⁵⁹ Die Einzelheiten des Parochialrechts harren ebenso wie die Fragen seiner Hoheitlichkeit und Verfassungsfestigkeit noch abschließender Klärung.⁴⁶⁰ Bedeutung erlangt das Parochialrecht – als einer Art Zwangsmitgliedschaft, die nur durch Austritt beendet werden kann – vor allem im Zusammenhang mit dem Besteuerungsrecht und der Rechtsetzungsautonomie.

ee) Organisationsgewalt

Des Weiteren verfügen die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften über Organisationsgewalt, d.h. sie sind verfassungsrechtlich befugt, ihnen untergeordnete öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte zu errichten.⁴⁶¹ Da die Schöpfung öffentlich-rechtlicher juristischer Personen von einem formellen staatlichen Anerkennungsakt abhängig ist, können sie dies zwar nicht ohne staatliche Mitwirkung, aber die Organisationsgewalt versichert sie eben dieses erforderlichen Mitwirkungsaktes. Sie ist aus diesem Grund nicht hoheitlich und damit mehr Garantie denn Gewalt.⁴⁶² Ausdruck der Organisationsgewalt sind auch die landesrechtlichen Sonderregelungen für kirchliche Stiftungen, die den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften größere Freiheiten einräumen oder kirchliche Stiftungen von der staatlichen Stiftungsaufsicht (weitgehend) freistellen.

Leider erlaubt die Organisationsgewalt einen gewissen Wildwuchs bei den Religionskörperschaften, insbesondere wenn das Landesrecht für deren Errichtung überhaupt keinen weiteren Mitwirkungsakt erfordert. Allein in Bayern gibt es dadurch eine unüberschaubare Schar mehrerer Tausend Religionskörperschaften.

ff) Insolvenzunfähigkeit

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Insolvenzunfähigkeit Privileg der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.⁴⁶³ Neben der damit in weitest denkbarer Weise gewährleisteten Unantastbarkeit religiösen Vermögens dürfte das »staatliche Rating«, das mit der Verleihung der Korporationsrechte

⁴⁵⁹ Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 91 (m.w.N., s. Fn. 290, 292).

⁴⁶⁰ Vgl. zum Streitstand etwa Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 57; v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 307; Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 91 ff.; Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 110 f., 130 (alle m.w.N.).

⁴⁶¹ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (371) = NJW 2001, 429 (429); Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 56; v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 295 ff.; Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 94 f.

⁴⁶² Zutreffend Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 94 f. (m. w. N.).

⁴⁶³ Dazu oben § 9 II. 3.

in finanzieller Hinsicht ausgestellt wird, günstige Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierung bei Banken und am Kapitalmarkt sowie im allgemeinen Rechtsverkehr (Kauf, Miete) haben.

gg) Kirchliche öffentliche Sachen

Zu den verfassungsrechtlich verbürgten Rechten der Körperschaften des öffentlichen Rechts zählt ferner das Recht, Gegenständen aus dem Verwaltungsvermögen (»kirchliche Sachen«, darunter die »*res sacræ*«⁴⁶⁴) durch Widmung den Status einer öffentlichen Sache zu verleihen,⁴⁶⁵ der zu einer Belastung mit einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit führt, in deren Rahmen allein die gewidmete Sache verwendet werden darf.⁴⁶⁶ Wenngleich die Widmung keine Ausübung einer Hoheitsbefugnis ist (also kein Verwaltungsakt), wirkt sie in den staatlichen Bereich hinein, da die staatliche Rechtsordnung die Widmung anerkennt, ohne dass es eines weiteren rechtlichen Zwischenaktes bedürfte (also *wie* ein Verwaltungsakt). Im Vergleich zur zivilrechtlichen Dienstbarkeit (§§ 1018 ff., 1090 ff. BGB) hat die öffentlich-rechtliche Widmung den Vorteil, dass auch bewegliche Sachen widmungsfähig sind und dass statt des Publizitätserfordernisses im bürgerlichen Recht (Grundbuch) das öffentlich-rechtliche Verlautbarungsprinzip (Bekanntmachung) gilt.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Zur terminologischen Abgrenzung v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 300 f. und *Rüfner*, Zuständigkeit der staatlichen Gerichte, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 (1993): *res sacræ* bezeichnet lediglich Gegenstände, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, die also vom Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt und auch bei Religionsgemeinschaften ohne Körperschaftsstatus vorhanden und unter Schutz gestellt sind. Kirchliche öffentliche Sachen können dagegen dem gesamten kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Verwaltungsvermögen entstammen, ihr durch Widmung geschaffener Status ist Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsgarantie.

⁴⁶⁵ *Ehlers*, Das öffentliche Sachenrecht – ein Trümmerhaufen, NWVBl. 1993, 327 (329, m.w.N.) sieht in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die es den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus erlaubt, ihre *res sacræ* dem öffentlichen Sachenrecht zu unterstellen (vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer Ermächtigungsgrundlage für die Widmung als öffentliche Sache im staatlichen Recht, insbesondere diskutiert im Nachgang zum »Hamburger Stadtsiegel«-Fall, vgl. OVG Münster, Urteil v. 25. Februar 1993 – 20 A 1289/91 –, NWVBl. 1993, 348 ff.).

⁴⁶⁶ Ausführlich mit Meinungsstand und ausführlicher Bibliographie v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 298 ff. – Grundlegend zum öffentlichen Sachenrecht aus neuerer Zeit *Ehlers*, Das öffentliche Sachenrecht – ein Trümmerhaufen, NWVBl. 1993, 327 ff.

⁴⁶⁷ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 96, vgl. S. 282 ff. Zur Verlautbarung im öffentlichen Sachenrecht auch *Ehlers*, Das öffentliche Sachenrecht – ein Trümmerhaufen, NWVBl. 1993, 327 (330).

hh) »Privilegienbündel«

Schließlich gehen mit dem Körperschaftsstatus eine Vielzahl nicht verfassungsfester⁴⁶⁸, einfachgesetzlicher Privilegien einher, die über die ganze Rechtsordnung verteilt oftmals als Sonder- oder Ausnahmenvorschriften normiert sind.⁴⁶⁹ Einige der dem Gesetzeswortlaut nach nur auf Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anwendbare Vorschriften sind durch verfassungskonforme Auslegung oder durch Ausnutzung der Spielräume innerhalb genereller oder verwandter Normen auch auf Religionsgemeinschaften ohne diesen Status anzuwenden;⁴⁷⁰ auch hier steht eine abschließende Analyse noch aus.

Die im Rahmen der Untersuchung des Aufwandes quantifizierbaren Vorteile der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind die – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden⁴⁷¹ – steuer- und gebührenrechtlichen Vergünstigungen (»negative Staatsleistungen«⁴⁷²), die über jene hinausgehen, die Religionsgemeinschaften allgemein zustehen.⁴⁷³ Diese gesetzlichen Vorrechte knüpfen vor allem wegen Vermutung besonderer »soziologischer Öffentlichkeit«⁴⁷⁴ an den Körperschaftsstatus als Differenzierungskriterium⁴⁷⁵ an.

So sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nach §§ 1 Abs. 1, 5, 4 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Auch gibt es zahlreiche Vergünstigungen bei der Gewerbesteuer (für Krankenhäuser, Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, § 3 Nr. 20 GewStG) und bei der Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 4 Nr. 1, § 5

⁴⁶⁸ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 309; Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 130; a. A. wohl Hammer, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 (1096 ff.).

⁴⁶⁹ Ausführlich Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 56 ff. und v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 307 ff. (beide mit zahlreichen Nachweisen). Siehe auch Robbers, Förderung der Kirchen durch den Staat, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 31, S. 867, sowie Isensee, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, a.a.O., Bd. I, § 35, S. 1009 ff.

⁴⁷⁰ Als Beispiel siehe zum Anwendungsbereich des § 26 Nr. 2b BauGB BVerwG, Beschluss v. 26. April 1993 – 4 B 31/93 –, NVwZ 1994, 282 ff. nach gegenteiliger Auffassung der Vorinstanz VGH Mannheim, Beschluss v. 1. Dezember 1992 – 8 S 2375/92, Juris Dok.–Nr. MWRE100799300.

⁴⁷¹ BVerfG, Beschluss v. 12. Dezember 1978 – 1 BvR 1168/77 –, KirchE 17, 128 ff.

⁴⁷² Hammer, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 (1096); Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 126 (m.w.N. in Fn. 71).

⁴⁷³ Eingehend Hammer, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 ff., insb. S. 1084 f. und schon oben § 9 II. 2.

⁴⁷⁴ Dazu oben § 10 I. 1.

⁴⁷⁵ Ehlers, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 140/Art. 137 WRV, Rz. 17.

Abs. 1 Nr. 2 GrStG), die den übrigen, nicht öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften verwehrt sind. Darüber hinaus gelten verminderte Umsatzsteuersätze (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a).⁴⁷⁶ Eine weitere Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergibt sich daraus, dass gezahlte Kirchensteuern – bzw. Spenden in Höhe der Kirchensteuer bei Religionsgemeinschaften, die keine Kirchensteuer erheben⁴⁷⁷ – einkommenssteuerrechtlich als Sonderausgabe von den Einkünften abgezogen werden können, § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Spenden für kirchliche Zwecke (vgl. § 54 Abs. 1 AO) sind nach § 10b Abs. 1 EStG ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch die Ermäßigung und Befreiung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren (bisweilen auch von entsprechenden -kosten) in den einzelnen Bundesländern knüpft häufig an den Körperschaftsstatus an:⁴⁷⁸ § 2 Abs. 2 S. 2 GKG ermöglicht landesrechtliche Kostenbefreiungen zugunsten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die in den meisten Ländern gewährt werden; § 144 Abs. 1 Nr. 3 KostO ermäßigt die Notarkosten; Gebühren-, Kommunalabgaben- und Lastenausgleichsgesetze der Länder sehen Ähnliches vor.⁴⁷⁹

Darüber hinaus enthält das »Privilegienbündel« eine Reihe von Vergünstigungen, die sicherstellen sollen, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ihre übrigen Rechte in vollem Umfang nutzen können.

So sind die Finanzämter befugt, die Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung von Abgaben mitzuteilen (§ 31 AO). Dies führt auf der anderen Seite aber zur Bindung der kirchlichen Amtsträger an das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 AO), dessen Verletzung durch die strafbewehrt ist (§ 355 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Hierhin gehören auch die übrigen Begünstigungen bei der Datenübermittlung, etwa nach § 15 Abs. 4 BDSG, § 19 Abs. 1, 2 MRRG und §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 4a EGGVG. Ob nach § 2 Abs. 1, 4 BDSG tatsächlich das BDSG auf öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften unanwendbar ist,⁴⁸⁰ kann hier nicht erörtert werden. Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts gibt es Vorschriften, die mit der Dienstherrenfähigkeit korrespondieren und daher etwa kirchliche Beamte unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeitslosen- oder Krankenversicherung befreien (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) oder erlauben, vom Gesetz abweichende Regelungen nicht durch Tarifvertrag, sondern durch eigenes Recht zu treffen (§ 7 Abs. 4 ArbZG und § 21a Abs. 3 JArbSchG). In manchen Ländern gibt es besondere Staatsleistungen für die dort anerkannten Religionskörperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Pfarrbesoldungszuschüsse in Bayern⁴⁸¹).

Des Weiteren kennt das Recht eine Reihe von Privilegierungen, die der besonderen Funktion und Tätigkeit der Religionsgemeinschaft geschuldete Einflussmöglichkeiten erlauben oder Rücksicht gebieten.

⁴⁷⁶ Zu den umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen ausführlich *Hammer*, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 (1073 ff.).

⁴⁷⁷ R 101 Abs. 1 EStR (zu § 10 EStG); dazu zuletzt BFH, Urteil v. 12. Juni 2002 – XI R 96/97 – BFHE 199, 340 ff. = NJW 2003, 694 ff. = Juris Dok.-Nr. STRE200210259.

⁴⁷⁸ Detailliert *Hammer*, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 36, S. 1065 (1086 ff.).

⁴⁷⁹ Beispielsweise § 11 Abs. 1 HmbGebG, § 8 GebG NRW, § 5 KAG NRW.

⁴⁸⁰ So *de Wall*, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 103; vgl. *Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, ZevKR 48 (2003), 446 ff. (459 ff.).

⁴⁸¹ *de Wall*, Gutachten, LT NRW Information 13/1179, S. 107 (m.w.N.).

So sind aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Beisitzer für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auszuwählen (§§ 19 Abs. 2 Nr. 8, 20 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 JuSchG); auch am Rundfunk sind sie über die Kollegialorgane zu beteiligen.⁴⁸² Des Weiteren sind Religionskörperschaften gesetzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 SGB VIII); das hat auch Auswirkungen auf das Kindergartenrecht, da in manchen Ländern für die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung an die Eigenschaft als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe angeknüpft wird (z.B. § 11 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW, für Zuschüsse § 18a). Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind berechtigt, Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anzulegen und zu unterhalten (z.B. § 1 Abs. 2 BestG NRW). Zu diesem Bereich zählt auch eine Reihe von Normen im staatlichen Beamtenrecht, wie die Gewährung von Sonderurlaub für Bundesbeamte, die an Sitzungen von Verwaltungsgremien öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften teilnehmen (§ 7 Nr. 7 SonderurlaubsVO); die Privilegierung der Nebentätigkeiten der Bundesbeamten für diese Gemeinschaften, die aus dem Anwendungsbereich der BNtVO ausgenommen (§ 2 Abs. 1) und damit genehmigungsfrei gestellt werden; in manchen Ländern die Anerkennung kirchlicher Prüfungen (etwa in Nordrhein-Westfalen für die Laufbahn des Akademischen Rates an wissenschaftlichen Hochschulen, § 66b LaufbahnVO). Außerdem sind hauptamtlich tätige Geistliche vom Wehrdienst befreit («Geistlichenprivileg», § 11 Abs. 1 WPflG), Bedienstete der Religionsgemeinschaften können für den Wehr- oder Ersatzdienst unabkömmlich (§ 13 Abs. 2 S. 2 WPflG, § 16 Abs. 2 S. 2 ZDG) oder zurück gestellt (§ 12 Abs. 2 WPflG) werden. Manche Landeshochschulgesetze enthalten an den Körperschaftsstatus anknüpfende Sonderregelungen für Religionsgemeinschaften (§ 117 HG NRW). Daneben gehören in diesen Bereich Vergünstigungen im Baurecht (§ 1 Abs. 6 Nr. 6, § 26 Nr. 2, § 90 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), im Kulturgüterschutz (z.B. § 19 Abs. 1 KultgSchG), im Bundesleistungsgesetz (§ 4 Abs. 2 BLG) und im Enteignungsrecht (z.B. § 5 Nr. 2 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW). Zu den Beweiskraft begründenden Urkunden öffentlicher Behörden im Sinne von § 415 ZPO gehören nach allgemeiner Ansicht auch solche kirchlicher Behörden.

Schließlich haben einige Schutzvorschriften die unbeeinträchtigte Betätigung der Religionsgemeinschaften im Visier.

So verbietet § 132a Abs. 3 StGB den Missbrauch von Amtsbezeichnungen und der Amtskleidung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften; § 133 Abs. 2 StGB stellt den Verwahrungsbruch auch dann unter Strafe, wenn es sich um Sachen handelt, die in amtlicher Verwahrung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft stehen. Die unbefugte Benutzung einer kirchlichen Berufstracht wird nach § 126 Abs. 1 Nr. OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Beleidigung oder Körperverletzung eines ihrer Amtsträger haben neben dem Verletzten auch die aufsichtsführenden Stellen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft das Recht, einen Strafantrag zu stellen (§§ 194 Abs. 3 S. 3, 230 Abs. 2 S. 2 StGB). Nach § 11 BeamtVG sind die Zeiten, die Beamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung ins Beamtenverhältnis hauptberuflich im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft

⁴⁸² Im Einzelnen v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 350 ff. und *Link*, Kirchliche Mitwirkung in Rundfunk- und Fernseheinrichtungen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 49, S. 285 (299 ff.); vgl. *Stock*, Viele Religionen im Rundfunk?, ZevKR 45 (2000), 380 ff.

oder einem ihrer Verbände tätig waren, ruhegehaltstfähig.⁴⁸³ Für den laufenden Aufwand der Rechtsform ist dieser Bereich jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

b) Bindungen, Beschränkungen und Verpflichtungen

aa) Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG

Die Anwendbarkeit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wird als eine der »Bindungen« bezeichnet, die den öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaften erst durch diese Rechtsform aufgebürdet wird.⁴⁸⁴ Dahinter verbirgt sich die – staatliche – Pflicht, die mit der Verleihung des öffentlich-rechtlichen Status an Religionsgemeinschaften einhergehende Einräumung abgeleiteter Hoheitsgewalt und Rechtsetzungsautonomie rechtsstaatlich auszubalancieren, indem der Staat Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten gewährt. Während in innerkirchlichen Angelegenheiten die Religionsgemeinschaften jenseits staatlicher Rechtsprechungszuständigkeit eigenständig bleiben, ist der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten immer dann zulässig und staatlich verbürgt, »wenn ein auf weltliches Recht oder weltlich wirksames Kirchenrecht gestützter Anspruch erhoben wird«.⁴⁸⁵ So klar dieser Grundsatz ist, so viele Schwierigkeiten verursacht seine Anwendung im Einzelfall:⁴⁸⁶ Problematisch ist etwa die Behandlung innerkirchlicher Vorfragen in einem im Übrigen zulässigen Rechtsstreit vor

⁴⁸³ Zuletzt VG Hannover, Urteil v. 13. August 2002 – 13 A 4008/00 –, NVwZ 2003, 633.

⁴⁸⁴ Etwa *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 143.

⁴⁸⁵ *Rüfner*, Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 (1091).

⁴⁸⁶ Zuletzt BVerfG, Beschluss v. 27. Januar 2004 – 2 BvR 496/01 –, NJW 2004, 3099 f. mit Verweis auf die in BGH, Urteil v. 28. März 2003 – V ZR 261/02 –, NJW 2003, 2097 ff. niedergelegten Grundsätze, die teilweise im Widerspruch zu BVerfG, Urteil v. 30. Oktober 2002 – 2 C 23/01 –, NJW 2003, 2112 f. stehen (mit Anmerkung *Weber*, NJW 2003, 2067 ff.). – Siehe auch: BVerfG, Beschluss v. 18. September 1998 – 2 BvR 1476/94 –, NJW 1999, 349; BGH, Urteil v. 18. Februar 1954 – III ZR 311/52 –, KirchE 2, 189 ff.; BGH, Urteil v. 20. Februar 2003 – III ZR 224/01 –, NJW 2003, 1308 ff. (mit Anmerkung *Wilms*, Amtshaftung der Kirchen für Äußerungen ihrer Sektenbeauftragten, NJW 2003, 2070 ff.); BGH Urteil v. 11. Februar 2000 – V ZR 271/99 – NJW 2000, 1555 ff.; OLG Naumburg, Urteil v. 11. September 1997 – 7 U 1328/97 –, NJW 1998, 3060 ff.; OVG Magdeburg, Beschl. v. 24. Februar 1998 – B 2 S 30-96 –, NJW 1998, 3070 ff.; VGH Kassel, Beschluss v. 6. November 2003 – ZU 2439/00 –, DÖV 2003, 256 f.; *Kästner*, Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatlichen Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2000, 889 ff.; *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897 ff.; *Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 297 ff. – *Rüfner*, Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 (1090), bringt das Beispiel eines Zivilprozesses, in dem ein Verleger auf Zahlung eines vereinbarten Zuschusses klagt, die Kirche aber

staatlichen Gerichten. Unklar ist oft auch der jeweils zu beschreitende Rechtsweg, insofern werden die offenen Fragen bei der Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Sphäre auch in diesem Bereich virulent.⁴⁸⁷ Eine Bindung im Sinne einer Beschränkung kann in der Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 4 GG indessen nicht gesehen werden: Dieselben Streitigkeiten, für die gegen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften der Rechtsweg eröffnet ist, werden auch gegen privatrechtlich verfasste Religionsgemeinschaften vor – unter Umständen anderen – Gerichten ausgetragen, und bis auf das Problem des richtigen Rechtswegs sind auch die übrigen Schwierigkeiten dieselben.⁴⁸⁸

bb) Grundrechtsbindung und verfassungsrechtliche Schutzgebote

Die Grundrechte binden Art. 1 Abs. 3 GG zufolge prinzipiell (nur) die staatliche Gewalt bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und der Ausübung staatlicher Befugnisse. Die korporierten Religionsgemeinschaften nehmen keine staatlichen Aufgaben wahr,⁴⁸⁹ aber sie üben mit ihrem Besteuerungs- und Dienstrecht (abgeleitete) hoheitliche Befugnisse aus. Insofern unterliegen sie der unmittelbaren Grundrechtsbindung.⁴⁹⁰ Rein innerkirchliche Rechtsakte, mittels derer eine Religionsgemeinschaft mit geistlichen Mitteln bis zum Ausschluss ihrer Mitglieder vorgehen darf, unterliegen – unbeschadet der Rechts- und Verfassungstreue – der (unmittelbaren) Bindung an die Grundrechte oder an Staatsfundamentalnormen nicht.⁴⁹¹

Dennoch treffen die korporierten Religionsgemeinschaften auch außerhalb des Besteuerungs- und Dienstrechts bisweilen erhöhte Sorgfaltsmaßstäbe.⁴⁹² Denn ist der Rechtsstaat bei der Normsetzung kraft originärer

der Auffassung ist, das vorgelegte Werk stehe im Widerspruch zu ihrer Lehre. Zur kirchlichen Gerichtsbarkeit *Rüfner*, a.a.O., S. 1111 ff.

⁴⁸⁷ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 124 ff.; *Rüfner*, Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 ff. (auch zu *res mixtae*).

⁴⁸⁸ *Rüfner*, Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 (1108 f.).

⁴⁸⁹ Dazu schon oben § 10 I. 1.

⁴⁹⁰ BVerfG, Beschluss v. 19. August 2002 – 2 BvR 443/01 –, NJW 2002, 1496 (1497) = DÖV 2003, 159 ff. = DVBl. 2002, 1624 ff.; BVerfG, Beschluss v. 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415 (422) = DÖV 1971, 344; *Gehm*, Grundrechtsbindung und Grundrechtsfähigkeit des kirchlichen Gesetzgebers bei der Erhöhung von Kirchensteuer, NVwZ 2002, 1475 ff.; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 112; *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 149 (m.w.N.).

⁴⁹¹ *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 150.

⁴⁹² BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (385) = NJW 2001, 429 (430 f.); BGH, Urteil v. 20. Februar 2003 – III ZR 224/01 –, NJW 2003, 1308 ff. = JZ 2004, 195 ff.; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit,

Kompetenz an die Grundrechte und an verfassungsrechtliche Schutzgebote gebunden, dann kann er die Rechtssetzungskompetenz nicht ohne diese Bindung delegieren, die Wirkung fremder Rechtssätze im eigenen Bereich nicht ohne diese Bindung anerkennen (*Nemo plus ad alium iuris transferre potest quam ipse habet*⁴⁹³).⁴⁹⁴ Dies gilt etwa für die Rechtsetzungsautonomie, die Dienstherrenbefugnisse und das Organisationsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, führt aber auch zur Pflicht, in der Organisationsverfassung ein Austrittsrecht zu gewährleisten.⁴⁹⁵ Die erhöhten Sorgfaltspflichten sind rechtlich schon im Übertragungsakt⁴⁹⁶ der jeweiligen mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte zu verorten.⁴⁹⁷ So wird beispielsweise die Rechtsetzungsautonomie mit der Anerkennung ihrer Wirkung im staatlichen Recht den Religionsgesellschaften (konkulent) nur unter der Maßgabe verliehen, dass die in den staatlichen Rechtsraum ragenden Normen grundrechtskonform sein müssen. Ist ein Rechtsakt einer Religionskörperschaft grundrechtswidrig, so ist er aus Sicht des staatlichen Rechts nichtig und damit unanwendbar – in der religiösen Rechtsordnung besteht er indes als geistliches Recht fort. In eng umgrenzten Ausnahmefällen⁴⁹⁸ muss das religiöse Recht als *ultima ratio* durch staatliche Gerichte verfassungskonform ausgelegt werden.⁴⁹⁹

Die Unterscheidung von innerkirchlichen und übrigen Rechtsakten bereitet oftmals Schwierigkeiten. Ein anschauliches Beispiel formuliert *Weber*: »So ist etwa im öffentlich-rechtlichen Dienstrecht der Kirchen die Frage, wer kirchlicher Amtsinhaber wird, eine innerkirchliche Angelegenheit; hier gibt es keine Grundrechtsbindung und so auch keinen Anspruch der Bewerber auf gleichmäßige Behandlung bei der Einstellung. Besteht aber einmal ein Dienstverhältnis, dann gelten die Grundrechte in den Grenzen, die sich aus dem besonderen Gewaltverhältnis ergeben. Das autonome Dienstrecht hat sich an sie zu halten. Eine Kirche ist also beispielsweise nicht verpflichtet, Frauen und Männer gleichermaßen in ihren Dienst aufzunehmen; sie muss

S. 112 (m. N. in Fn. 376); zur Haftung *Ehlers*, Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, ZevKR 44 (1999), 4 ff.

⁴⁹³ Dig. 50, 17, 54 (Ulpian).

⁴⁹⁴ Ähnlich *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 76 und 111 ff. Mit ähnlichen Argumenten wird dem Staat die »Flucht ins Privatrecht«, d.h. grundrechtsfreie Verwaltung durch die Wahl privater Rechtsformen, verwehrt.

⁴⁹⁵ Vgl. *Stumpf*, Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums, ZevKR 48 (2003), 129 ff.

⁴⁹⁶ *Böhl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, S. 86 ff.

⁴⁹⁷ So auch *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 113.

⁴⁹⁸ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 114.

⁴⁹⁹ BFH, Urteil v. 24. März 1999 – I R 124/97 –, NVwZ 1999, 1149 f. (zur Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde; vgl. zu diesem Thema *Stumpf*, Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums, ZevKR 48 (2003), 129 ff.). Zur Haftung *Ehlers*, Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, ZevKR 44 (1999), 4 ff.

aber männliche und weibliche Beamte in gleicher Position gleich behandeln (also etwa gleich besolden).«⁵⁰⁰

cc) Einschränkung der Grundrechtsgeltung

Bisweilen wird angenommen, die Grundrechte gelten für die Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur eingeschränkt.⁵⁰¹ Wie aber schon die Rechtslage zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, zu den Universitäten und zu den Kommunen zeigt, kommt es für die Grundrechtsgeltung nicht entscheidend auf die Rechtsform an. Das *Bundesverfassungsgericht* hat im Hinblick auf die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts überzeugend dargelegt, diese seien »in gleichem Umfang grundrechtsfähig wie Religionsgemeinschaften privatrechtlicher Rechtsform«, da sie dem Staat nicht eingegliedert seien, sondern ihm »als Teile der Gesellschaft« gegenüberstünden; der Körperschaftsstatus sei »ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit«,⁵⁰² Grundrechtsverwirklichung durch Organisation.⁵⁰³ Eine Einschränkung der Grundrechtsgeltung kann daher nicht konstatiert werden.

dd) Unfallversicherungsrechtliche Verpflichtung

Eine nur öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften betreffende unfallversicherungsrechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) SGB VII, nach dem alle unmittelbar und mittelbar (das heißt über andere, rechtlich eigenständige Organisationen) für die Religionsgemeinschaften ehrenamtlich Tätigen gesetzlich unfallversichert sind.⁵⁰⁴ Die gesetzliche Versicherung führt zur Beitragspflicht der Religionsgemeinschaft (§ 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Der Beitragssatz liegt bei € 2,73 pro Person und Jahr und ist unabhängig von Umfang und Dauer der Beschäftigung, gilt also auch bei nur einmaliger Tätigkeit.⁵⁰⁵ Der mit der Versicherung verbundene finanzielle Aufwand für alle Religionskörperschaften wird auf

⁵⁰⁰ Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 150 f.

⁵⁰¹ Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, S. 151 f. (m.w.N.).

⁵⁰² Zur Freiheitsverwirklichung durch öffentlich-rechtliche Korporation allgemein etwa Kluth, Schutz individueller Freiheit in und durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, DVBl. 1986, 716 ff.

⁵⁰³ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (387) = NJW 2001, 429 (430). Siehe auch Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 73 ff., 133 ff. und passim, dessen Arbeit gerade die Verquickung von Körperschaftsstatus und Grundrechtswahrnehmung aufzeigt.

⁵⁰⁴ Zum Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige etwa Egger, Erweiterter Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in der gesetzlichen Unfallversicherung, BayBgm 2005, 105 f.

⁵⁰⁵ Dazu http://www.vbg.de/vbg.de/versicherungsschutz/Ehrenamtlich_Taetige.

rund € 4 Millionen p.a. geschätzt.⁵⁰⁶ Darüber hinaus entsteht in gewissem Umfang Verwaltungsaufwand, der mit der jährlichen Meldung der Zahl der ehrenamtlich Tätigen einhergeht (§ 165 Abs. 1 SGB VII);⁵⁰⁷ es genügt eine sorgfältige Schätzung.⁵⁰⁸ Warum das Gesetz bei der Versicherung ehrenamtlich Tätiger an die Rechtsform anknüpft, ist seiner Begründung nicht zu entnehmen.⁵⁰⁹

Die übrigen, nicht öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind im Hinblick auf die Unfallversicherung sehr viel flexibler: Neben den unabhängig von der gewählten Rechtsform immer versicherten Beschäftigten sind einerseits die gewählten Ehrenamtsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 freiwillig versicherbar;⁵¹⁰ darüber hinaus kann über die Ausgestaltung des jeweiligen Organisationsstatuts der Gemeinschaft und des konkreten Arbeitsverhältnisses faktisch gewählt werden, ob die ehrenamtlich tätigen Mitglieder versichert werden sollen oder nicht.⁵¹¹

2. Der eingetragene Verein

Über die allen Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrer Rechtsform zustehenden Privilegien hinaus kommt eine als eingetragener Verein organisierte Religionsgemeinschaft – abgesehen von der Rechtsfähigkeit – nicht in den Genuss von Vergünstigungen, die Einfluss auf den laufenden Aufwand hätten.

a) Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen

Die Konstruktion einer Religionsgemeinschaft aus einerseits rechtsfähigen Leitungsorganen und andererseits nicht-rechtsfähigen Gemeinden ist »im laufenden Betrieb« weitgehend unproblematisch, da die nach dem religiösen Recht vertretungsberechtigten Leitungsorgane durch die Eintragung als Verein jene Rechtsfähigkeit erlangen, die im Rechtsverkehr von ihnen erwartet wird. Während die Vorstände dieser Leitungsorgane im weltlichen Recht also nur die jeweils verfassten eingetragenen Vereine vertreten, reprä-

html für das Jahr 2005 (27. April 2005), und fernmündliche Auskunft der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom 16. September 2004. Zum Ganzen: *Meier*, Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Manuskript), § 8 II. 3. b) bb) (2).

⁵⁰⁶ BT-Drs. 15/3439, S. 2.

⁵⁰⁷ Nach § 165 Abs. 1 SGB VII sind auch die jeweiligen Entgelte zu melden, was bei ehrenamtlich Tätigen natürlich entfällt und insofern den Aufwand reduziert.

⁵⁰⁸ Auskunft der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom 16. September 2004.

⁵⁰⁹ BT-Drs. 15/3439.

⁵¹⁰ Sofern die Religionsgemeinschaft »gemeinnützig« ist. Der Begriff wird weder im Gesetz noch in dessen Begründung (BT-Drs. 15/3439) definiert, so dass der Einheit der Rechtsordnung wegen davon auszugehen ist, dass Gemeinnützigkeit i.S.v. § 52 AO gemeint ist, so dass dies im Regelfall für Religionsgemeinschaften gilt.

⁵¹¹ BSG, Urteil v. 27. Januar 1994 – 2 RU 17/93 –, SGB 1994, 574 ff.

sentieren sie nach dem Recht der Gemeinschaft auch ihre gesamte Gemeinde. Im Rechtsverkehr fällt dieser Unterschied kaum auf.

Dennoch fallen bei einer Betrachtung des laufenden Aufwandes Nachteile auf. Besteht etwa in einer Gemeinde kein Geistiger Rat, so ist die gesamte Gemeinde nicht rechtsfähig und kann nur mit erheblichen Schwierigkeiten und größerem Aufwand im Rechts- und Wirtschaftsverkehr auftreten. Dadurch, dass entgegen dem religiösen Recht der Bahai nicht die Religionsgemeinschaft als solche und als Ganzes, sondern lediglich ihre Leitungsorgane verfasst sind, fehlt bei der Organisation der Gemeinschaft unter staatlichem Recht ein effektiv durchsetzbarer, hierarchischer Ordnungsrahmen: Aus der Perspektive staatlichen Rechts betrachtet stehen die Vereine – der nationale und die örtlichen Geistigen Räte – autonom nebeneinander, denn sie sind im staatlichen Recht nicht die hierarchisch gegliederten Organe *eines* Rechtsträgers, sondern eben *verschiedene* Rechtsträger mit eigenen Organen. Zu einer »Bundestreue« können die örtlichen Leitungsorgane lediglich durch die Satzungsvorschrift zur Auflösung nachgeordneter Vereine gezwungen werden. Dass diese *ultima ratio* oft keine opportune Handhabe gestattet, etwa wenn es um den Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte oder um eine angemessene Vertretung auf örtlicher Ebene geht, leuchtet unmittelbar ein. Wird ein Geistiger Rat im Ernstfall durch die ihm übergeordnete Instanz oder auch wegen Mitgliederverlusts in einer Gemeinde aufgelöst, so führt dies zu einem erheblichen Aufwand bei der (sofortigen oder späteren) Wiedererrichtung des Vereins, denn das Vermögen fällt zunächst dem vorgeordneten Leitungsorgan zu, bevor es wieder an einen neuen Verein zurück übertragen werden kann.

Mit der Organisation in einem umfassenden Verein ließe sich dieser Aufwand vermeiden, da die Auflösung des Organs nach religiösem Recht nicht zur Auflösung des Vereins nach staatlichem Recht führen müsste, so dass die Vermögenswerte innerhalb des Vereins (der Gesamtgemeinde) verbleiben könnten, und nur eine Neubesetzung des aufgelösten Leitungsgremiums erfolgen müsste.

Bei ökonomischer Betrachtung wird ein durch parallel zu unterhaltende juristische Personen erhöhter Koordinationsaufwand erkennbar, die zu einer Erhöhung der Transaktionskosten führt. So müssen beispielsweise Satzungsänderungen statt in nur einer (bundesweit) rechtlich verfassten Organisation in einer Vielzahl (örtlicher) Vereine vorgenommen und jeweils im Vereinsregister eingetragen werden; dabei bedarf es der Mitarbeit auch der Mitglieder der örtlichen Leitungsorgane. Ähnlicher Mehrfachaufwand entsteht etwa bei der Rechnungslegung und hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter (§ 52 AO).

b) Organisation in einem Gesamtverein

Bei der Organisation der Religionsgemeinschaft in einem Gesamtverein entsteht dieser Aufwand nicht. Abgesehen davon, dass wegen noch ausstehender Klärung einzelner Rechtsfragen die vollständige Umsetzung des religiösen Rechts in einer rechtlichen Organisation unter dem Regime des bürgerlich-rechtlichen Vereins mit (Prozess-)Risiken⁵¹² behaftet ist, sind keine Faktoren ersichtlich, die den damit verbundenen laufenden Aufwand positiv oder negativ tangieren.

3. Sonstige Rechtsformen

a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der schon bei der Untersuchung des Gründungsaufwands gewonnene Eindruck, dass die GmbH sich für Religionsgemeinschaften als Rechtsform nicht eignet,⁵¹³ verstärkt sich bei Betrachtung des laufenden Aufwandes. So können GmbH-Anteile zwar prinzipiell frei übertragen werden (§ 15 Abs. 1 GmbHG), Ein- und Austritt sind aber formgebunden, was bei jedem einzelnen »Mitglieder«wechsel zu einem beträchtlichen Aufwand führt.⁵¹⁴ Soll mit dem Eintritt das Kapital der Gesellschaft erhöht werden, so bedarf es dafür einer Satzungsänderung; diese ist wiederum notariell zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 GmbHG). Auch der Ausschluss aus der Gesellschaft ist aufwendig: er kann nur durch eine satzungsmäßige Verpflichtung der Gesellschafter, ihren Anteil unter bestimmten Voraussetzungen auf andere zu übertragen, durch eine ebenfalls in der Satzung vorzusehende Zwangsabtretung oder, für die verbleibenden Gesellschafter ungünstiger, im Wege der Einziehung (§ 34 GmbHG) vollzogen werden.⁵¹⁵ Außerdem kann nach allgemeiner Ansicht die Vererbbarkeit der GmbH-Anteile nicht ausgeschlossen werden,⁵¹⁶ so dass auch mit jedem Erbfall ein in der Satzung vorzusehendes Prozedere einsetzen muss, durch das der Anteil eingezogen oder einem Dritten übertragen wird. Des Weiteren hat jeder ausscheidende Gesellschafter grundsätzlich einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, der aber im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden kann.⁵¹⁷ Schließlich kommen noch Bilanzierungs- und Prü-

⁵¹² Dazu oben § 10 II. 2. a) aa) (2) (c) und § 10 II. 2. a) cc) (2).

⁵¹³ Dazu oben § 10 II. 3. a).

⁵¹⁴ Dazu schon oben § 10 II. 3. a).

⁵¹⁵ Im Einzelnen *Priester*, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHR 1999, 149 (154 f., m.w.N.).

⁵¹⁶ *Priester*, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHR 1999, 149 (154).

⁵¹⁷ *Ulmer*, Wirksamkeitsschranken gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln, NJW 1979, 81 (84, m.w.N.).

fungspflichten nach HGB hinzu (bei Gesellschaften, die nicht klein i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB sind), sowie Publikationspflichten nach PublG.

b) Die Stiftung privaten Rechts

Zu den deutlichsten Vorteilen einer Stiftung privaten Rechts gehören die über die allen Religionsgemeinschaften rechtsformneutral zugute kommenden Vergünstigungen⁵¹⁸ hinausgehenden Steuerprivilegien und Gebührenbefreiungen für Stiftungen.

Im vorliegenden Zusammenhang dürfte für Religionsgemeinschaften der nach § 10b Abs. 1 S. 3 EStG für Zuwendungen an steuerbefreite Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) um € 20.450 erhöhte Spendenabzug von Bedeutung sein, der für Spenden von Körperschaften (§ 9 Abs. 1 S. 3 KStG) und die Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 S. 3 GewStG) entsprechend gilt. Daneben entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit für Erwerbungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden die Steuer, wenn sie innerhalb von 24 Monaten einer steuerbefreiten Stiftung bürgerlichen Rechts zugewendet werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 ErbStG).

Viele Bundesländer sehen außerdem in ihren Gebührenordnungen Befreiungen für steuerbefreite Stiftungen vor.⁵¹⁹ Schließlich genießen steuerbefreite Stiftungen auch Ermäßigungen bei den Notarkosten, § 144 Abs. 2 KostO.

Da die Stiftung keine natürliche oder juristische Trägerperson kennt, deren Eigeninteresse für ihre Kontrolle sorgen könnte, bedarf es einer externen Überwachung.⁵²⁰ Diese Kontrollfunktion kommt der staatlichen Stiftungsaufsicht zu.⁵²¹ Zu den Aufgaben der Stiftungsaufsicht gehören die Anerkennung der Stiftung, die Aufsicht über ihre Verwaltung, die Mitwirkung bei bestimmten Rechtsgeschäften (beispielsweise Satzungsänderungen), die Wirtschafts- und Finanzaufsicht und die Rechnungskontrolle.⁵²² Der Behörde kommt als Mittel vorbeugender Aufsicht des Weiteren eine Beraterfunktion zu.⁵²³ Die als Rechtsaufsicht⁵²⁴ ausgestaltete »Schaltstelle des Stif-

⁵¹⁸ Dazu oben § 9 II. 2.

⁵¹⁹ Beispielsweise Tarifstelle 25.2 AVerwGebO NRW (i.V.m. § 2 GebG NRW). Weitere Nachweise für Verwaltungs- und Gerichtsgebührenbefreiungen bei Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 7, Rz. 292, S. 150.

⁵²⁰ Nissel, Das neue Stiftungsrecht, S. 86.

⁵²¹ Eingehend Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, S. 270 ff.; vgl. zur dogmatischen Begründung auch BVerwG, Urteil v. 22. September 1972 – VII C 27.71 –, BVerwGE 40, 347 und BGH, Urteil v. 3. März 1977 – III ZR 19/74 –, BGHZ 68, 142 (145) = NJW 1977, 1148 (1149).

⁵²² Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, Rz. 101, S. 294.

⁵²³ Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, Rz. 45, S. 283.

⁵²⁴ Grundlegend BVerwG, Urteil v. 22. September 1972 – VII C 27.71 –, BVerwGE 40, 347; ausführlich Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 4, Rz. 115, S. 45 m.w.N., u.a. mit Hinweis auf die Normierungen in den jeweiligen Landesgesetzen.

tungsrechts»⁵²⁵ ist Garant der beiden Grundpfeiler der Stiftung: des Stifterwillens und der Stiftungsautonomie.⁵²⁶ Die staatliche Aufsicht verursacht der Stiftung aber auch zusätzlichen Aufwand. So ist sie in den meisten Bundesländern grundsätzlich gebührenpflichtig, bisweilen sogar für gemeinnützige Stiftungen. Satzungs- und Zweckänderungen sind nur mit erheblichem Aufwand mit Genehmigung der zuständigen Behörden möglich.⁵²⁷

Auch darüber hinaus ist mit der Rechtsform der Stiftung eine Reihe von Nachteilen verbunden. Zunächst ist eine derartige Verfassung mit all jenen Mängeln behaftet, die auch bei einer Verfassung der Leitungsorgane als eingetragene Vereine auftreten,⁵²⁸ und sich insbesondere daraus ergeben, dass lediglich die Leitungsorgane, nicht aber die Gemeinde(n) Rechtsfähigkeit im weltlichen Recht erlangen, so dass letztere ihre Funktion nur suboptimal erfüllen können. Daneben unterliegen Stiftungen den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen an die Rechnungslegung (ordnungsgemäße Buchführung, Aufstellung eines Jahresabschlusses, bisweilen Prüfungsanfordernisse), die für eine effektive Stiftungsaufsicht unerlässlich sind, aber zu zusätzlichem Aufwand führen.⁵²⁹ Große Stiftungen – also Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 PublG – treffen weitergehende Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten, welche den laufenden Aufwand erhöhen.

4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen

Betrachtet man den laufenden Aufwand, so schneidet die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrer geringen laufenden Kosten wegen im Vergleich zu den anderen zur Verfügung stehenden Rechtsformen am besten ab. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass sich die als Körperschaften verfassten Religionsgemeinschaften ihr Organisationsrecht weitgehend frei von Bindungen des weltlichen Rechts selbst schaffen können (Rechtsetzungsautonomie), so dass Inkongruenzen zwischen weltlichem und religiösem Recht aufgrund an das religiöse Recht nicht anpassungsfähiger staatlicher Vorschriften sehr viel unwahrscheinlicher sind und keinen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Günstige Auswirkungen auf den mit der Rechtsform verbundenen Aufwand haben auch die zahlreichen mit dem Körperschaftsstatus verbun-

⁵²⁵ Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, Rz. 1, S. 271.

⁵²⁶ Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, Rz. 5 f., S. 273.

⁵²⁷ Hof, in: Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 11, Rz. 249 ff., S. 328 ff. (m.w.N.); vgl. Muscheler, Nachträgliche Änderung der Stiftungssatzung, ZERB 2005, 4 ff. (m.w.N.).

⁵²⁸ Dazu oben § 10 III. 2. a).

⁵²⁹ Weitere Nachweise bei Nissel, Das neue Stiftungsrecht, S. 92 ff.

denen Vergünstigungen.⁵³⁰ Zu den prominentesten Vorteilen zählt das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Bahai werden eine Kirchensteuer in absehbarer Zeit wohl nicht einführen, weil ihr (gegenwärtiges) Finanzierungssystem lediglich freiwillige Spenden vorsieht, und die theologisch einzig als Steuer gestaltbaren Beiträge – die Almosen (Zakat) – bislang vom Universalen Haus der Gerechtigkeit noch nicht festgesetzt wurden.⁵³¹ Auch die Möglichkeit, ein eigenes Dienstrecht zu gestalten, werden die Bahai angesichts ihrer Größe in näherer Zukunft nicht wahrnehmen. Dagegen dürften die Organisationsgewalt und die als Privilegienbündel umschriebenen Vorteile – insbesondere im Steuer- und Abgabenrecht – der Bahai-Gemeinde sofort zugute kommen. Es steht zu erwarten, dass die erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden als Sonderausgaben neben der Kirchensteuer bzw. zusätzlich zu Spenden in Höhe der Kirchensteuer⁵³² die Spendenbereitschaft der Gläubigen und damit die verfügbaren Mittel der Gemeinde steigert. Die Insolvenzunfähigkeit dürfte die Kosten für den (geringen) Finanzierungsbedarf vermindern, möglicherweise bei wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde (insbesondere Bahai-Verlag sowie Vermietungen und Verpachtungen) zu einem verstärkten, da günstigeren Fremdkapitaleinsatz und damit zu größeren finanziellen Freiräumen führen.

Darüber hinaus führen auch die unter dem Stichwort »Bindungen« verhandelten Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus nicht zu einer Erhöhung des laufenden Aufwandes. So kann der nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährte Rechtsschutz gegen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften vor staatlichen Gerichten nicht als Beschränkung verstanden werden, denn auch gegen privatrechtlich verfasste Religionsgemeinschaften steht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen.⁵³³ Eine Grundrechtsbindung besteht nur, sofern die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften hoheitlich tätig werden; sie vermag keinen Aufwand zu begründen, weil – erstens – eine hoheitliche Tätigkeit nicht verpflichtend ist und weil – zweitens – der Vorteil hoheitlichen Handelns die Bindung bei weitem überwiegt. Eine Einschränkung der Grundrechtsgeltung zulasten der Religionsgemeinschaften durch den Körperschaftsstatus sieht das Recht nicht vor.

⁵³⁰ Zu Wirkungen der Korporationsrechte in der Praxis der Kirche und Religionsgemeinschaften im Alltag *Jurina*, Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Alltag, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 381 (388 f.).

⁵³¹ Dazu oben § 7 II. 5.

⁵³² R 101 Abs. 1 EStR (zu § 10 EStG); dazu zuletzt BFH, Urteil v. 12. Juni 2002 – XI R 96/97 – BFHE 199, 340 ff. = NJW 2003, 694 ff. = Juris Dok.-Nr. STRE200210259.

⁵³³ Eingehend *Rüfner*, Kirchliche Mitwirkung in Rundfunk- und Fernsehrichtungen, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. II, § 73, S. 1081 (1108).

Einzig die Unfallversicherung der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Religionsgemeinschaft, aus der eine Beitragspflicht folgt, vermag im Vergleich zu anderen Rechtsformen – insbesondere im Vergleich zum eingetragenen Verein – zu höheren Kosten zu führen, da die Körperschaften betreffende Regelung weniger flexibel ist als für die übrigen Religionsgemeinschaften. Die Kosten halten sich aber mit einer Kopfpauschale in Höhe von ca. 2,50 € p.a. in Grenzen: bei einer großzügigen Schätzung, dass jährlich rund 2.000 Bahai in der deutschen Gemeinde als ehrenamtliche Mitarbeiter tätig werden (also rund 40 %), bedeutet dies nur einen Mehraufwand von € 5.000. Auch eine verantwortungsvoll handelnde Religionsgemeinschaft in der Rechtsform des eingetragenen Vereins wird ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter gegen Unfälle versichern; im Vergleich liegen die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, die im Falle der Verfassung als Körperschaft greift, im Rahmen der auf dem Versicherungsmarkt angebotenen Tarife.

Der Körperschaftsstatus erscheint bei Betrachtung des laufenden Aufwandes also zum Einen wegen der aus der Rechtssetzungsautonomie herrührenden geringen Unterhaltungskosten der Organisation als alternativlos günstige Rechtsform, zum Anderen sind die zahlreichen (oftmals geldwerten) staatlichen Vergünstigungen für Religionsgemeinschaften attraktiv.

Dagegen ist der Verein ökonomisch betrachtet weitgehend ein Neutrum. Rechtsformabhängige Privilegien gibt es ebenso wenig, wie aus dem bürgerlichen Vereinsrecht resultierende Nachteile. Allerdings nutzt die Bahai-Gemeinde in ihrer – historisch gewachsenen – gegenwärtigen Organisationsform die Möglichkeiten des Vereinsrechts nur unvollkommen, da lediglich die Leitungsorgane als eingetragene Vereine rechtsfähig verfasst sind. Damit verzichtet sie auf einen im staatlichen Recht effektiv durchsetzbaren Ordnungsrahmen und nimmt Nachteile bei der etwaigen Auflösung von Leitungsorganen in Kauf. Außerdem führt die Parallelität der rechtlich selbständigen Leitungsorgane einerseits und von Leitungsorgan und Gemeinde andererseits zu einem erhöhten Koordinationsaufwand (Satzungsänderungen, Gemeinnützigkeit).

Diese Nachteile können durch eine Verfassung der Religionsgemeinschaft in einem – die Wirklichkeit einer eng verbundenen einheitlichen Gemeinde besser spiegelnden – einheitlichen Gesamtverein verhindert werden.

Im Vergleich zum eingetragenen Verein nur unwesentlich ungünstiger erscheint die Organisation in der Rechtsform der Stiftung bürgerlichen Rechts; mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus kann also auch sie bei weitem nicht konkurrieren. Zwar schlagen hier neben der mit der Stiftungsaufsicht eventuell verbundenen Kosten auch die bei der gegenwärtigen Organisationsform der Bahai-Gemeinde genannten Nachteile kostensteigernd zu Buche, weil eine Verfassung der ganzen Gemeinde innerhalb

einer Stiftung mangels mitgliedschaftlicher Struktur der Stiftung ausscheidet, eine Parallelität von Leitungsorgan und Gemeinde also unvermeidlich ist. Doch stehen diesen Nachteilen Steuerprivilegien und Gebührenvergünstigungen entgegen, die geeignet scheinen, einen Ausgleich zu schaffen. Sie können indes ohne genaue Untersuchung der gegenwärtigen Finanz- und Steuerverhältnisse der Religionsgemeinschaft der Bahai ebenso wenig beziffert werden, wie eine seriöse Schätzung der zu erwartenden Steigerung der Einkünfte möglich ist, die mit steuerlichen Vergünstigungen für Zuwendungen und Zustiftungen an gemeinnützige bürgerlich-rechtliche Stiftungen für Spender einhergeht.

Völlig außer Konkurrenz läuft in diesem Vergleich die GmbH. Gestaltet man die Religionsgemeinschaft als Gesellschaft, deren Gläubige Gesellschafter einer GmbH sind, so verursacht ein einfacher Mitgliederwechsel – Umzug, Ein- oder Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds – einen Aufwand, der eine Verfassung in der Rechtsform der GmbH ausschließt. Gestaltet man nur den »rechtsfähigen Arm« der Religionsgemeinschaft als GmbH, so verbleiben die von der gegenwärtigen Organisationsform bekannten Nachteile paralleler Strukturen, und zusätzlich der durch Bilanzierung und Prüfung verursachte Aufwand. Die GmbH kann nach alledem weder die bürgerlich-rechtliche Stiftung,⁵³⁴ noch den eingetragenen Verein ersetzen und stellt erst recht keine Alternative zum Körperschaftsstatus dar.

Abschließend bleibt anzumerken, dass alle Organisationsformen, welche die gesamte Gemeinde bundesweit innerhalb einer juristischen Person verfassen, den Vorteil haben, dass Vermögensübertragungen innerhalb der Gemeinschaft (auch z.B. Grundstücke) leichter und kostengünstiger sind, da es sich nicht um Verschiebungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten handelt.

IV. Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Nicht juristischer Natur, gleichwohl von außerordentlicher Wichtigkeit, ist die mit einer Rechtsform verbundene öffentliche Wahrnehmung. Dass Prestigeerwägungen für die Rechtsformwahl bedeutsame Gründe sind, ist ein auch außerhalb des Religionsverfassungsrechts bekanntes Phänomen.⁵³⁵

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich immer wieder Hinweise auf eine besonders positive öffentliche Wahrnehmung der als öffent-

⁵³⁴ Vgl. *Priester*, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, *GmbHR* 1999, 149 (155 f.); *Koch/v.Holt*, Verein oder GmbH?, *NDV* 2002, 315 ff.

⁵³⁵ *Hofmann*, Rechtsformwahl in Theorie und Praxis, S. 142, 144, 153 – zum Renommee von oHG und KG wegen der Vollhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter; allgemein *Kessler/Schiffers/Teufel*, Rechtsformwahl – Rechtsformoptimierung, § 1, Rz. 86 (S. 27).

lich-rechtliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften: Das Bundesverfassungsgericht bescheinigt ihnen »eine Heraushebung über andere Religionsgemeinschaften, weil der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Überzeugung des Staates von der besonderen Wirksamkeit dieser Kirchen, von ihrer gewichtigen Stellung in der Gesellschaft und der sich daraus ergebenden Gewähr der Dauer zugrunde liegt.«⁵³⁶ Sie werden als »maßgebende Faktoren oder Potenzen des Öffentlichen«⁵³⁷ bezeichnet, zu bedeutsam als dass sie in die »mit geringem Prestige ausgestattete private Zone der Beliebigkeit und des besonders für den Staat Unwesentlichen« abgeschoben werden könnten.⁵³⁸ Vielmehr drücke sich im Körperschaftsstatus »das – durch ihre große Kulturleistung verdiente – Vertrauen aus, das der Staat den Kirchen entgegenbringt und das in der rechtskulturellen Homogenität seine innere Rechtfertigung findet.«⁵³⁹ Die Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erzeuge daher »den Rechtsschein von Amtlichkeit und Zugehörigkeit zum öffentlichen Sonderrecht«^{540, 541} Weil der Körperschaftsstatus eine Sonderrechtsform für Religionsgemeinschaften ist, ermöglicht er neben einer rechtlichen⁵⁴² Differenzierung zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften auch eine differenzierte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Heute herrscht Einigkeit, dass mit der Verleihung der Körperschaftsrechte keine Auszeichnung in einem materiellen Sinne einhergeht, auch wenn es faktisch so aussehen mag.⁵⁴³

Staatskirchenrechtler bemängeln bisweilen, der Körperschaftsstatus werde als »Status-Symbol« des »größeren Ansehens« wegen auch von Religionsgemeinschaften angestrebt, »denen im Grunde die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung wesensmäßig fremd« sei.⁵⁴⁴ Dabei schwingt auch die Idee eines erlesenen Clubs mit, in dem nur jene Religionsgemeinschaften Aufnahme finden, die »wesensmäßig« konvenieren.⁵⁴⁵ Gegenüber Neuanträgen

⁵³⁶ BVerfG, Urteil v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 –, BVerfGE 66, 1 (20).

⁵³⁷ *Hollerbach*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Krautscheidt/Marré*, Essener Gespräche, Bd. 1, S. 48, 59.

⁵³⁸ *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 144.

⁵³⁹ *Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 297 (315).

⁵⁴⁰ *di Fabio*, Staatsaufsicht über formelle Körperschaften des öffentlichen Rechts, BayVBl. 1999, 449 (452).

⁵⁴¹ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 139.

⁵⁴² *Ehlers*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 140/Art. 137 WRV, Rz. 17.

⁵⁴³ *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 194; *Robbers*, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: *Kästner/Nörr/Schlaich* (Hg.), FS Heckel, S. 411 (423).

⁵⁴⁴ Alles bei *Hollerbach*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Krautscheidt/Marré*, Essener Gespräche 1, S. 48, 59.

⁵⁴⁵ Aus gutem Grund sind bisher nur solche Religionsgemeinschaften jüdischen und

herrscht ein diffuses Unbehagen: zwar sei es die Ausnahme⁵⁴⁶, dass Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus anstrebten, um »ihr Firmenschild für Werbezwecke attraktiver zu gestalten«⁵⁴⁷, doch »die Erlangung staatlicher Hoheitsrechte zur Durchführung eigener Aufgaben« sei »nur in den seltensten Fällen Grund für die Antragstellung«⁵⁴⁸.

Dass Prestige-Gesichtspunkte bei der Rechtsformwahl jedenfalls eine gewisse Rolle spielen, belegt eine Stimme aus dem religiösen Lager:

»Bei den Bundesbürgern besteht das zutreffende Verständnis, dass der Körperschaftsstatus eine »abkürzende Bezeichnung für die Vorrechte und Begünstigungen« einer Religionsgemeinschaft darstellt, die von staatlicher Seite ausgeschüttet wurden. Außerdem wird durch den Rechtsakt der Verleihung der Körperschaftsrechte ein staatliches Zeugnis für die Stabilität des Rahmens und die öffentliche Bedeutung der Religionsgemeinschaft ausgestellt, das nicht ohne Signalwirkung an die Bevölkerung bleibt. Somit indiziert der öffentlichrechtliche Rechtscharakter einer Religionsgesellschaft dem Dritten eine gewisse staatliche Akzeptanz des kirchlichen Wirkungskreises. Zudem bietet der Körperschaftsstatus die Möglichkeit zur Abgrenzung von anderen Religionsgemeinschaften. Somit leistet die begehrte Rechtsstellung einen nicht unerheblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Respektierung der Kirche, der möglicherweise erneute Missverständnisse unter den Bundesbürgern zu reduzieren vermag.«⁵⁴⁹

Hinzu kommt, dass staatliche Stellen nur eine beschränkte Handhabe gegen eine Religionsgemeinschaft haben, die nach eingehender staatlicher Prüfung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde: Staatliche Warnungen können in aller Regel nur mit sehr hohem Rechtfertigungsaufwand ausgesprochen werden, und (ablehnende) Verwaltungsentscheidungen mit dem Hinweis etwa der Gemeinwohlgefährdung sind ebenfalls unvorstellbar.⁵⁵⁰

christlichen Hintergrunds und Weltanschauungsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt worden.

⁵⁴⁶ Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 115.

⁵⁴⁷ Friedrich, Einführung ins Kirchenrecht, S. 484 (der dies sogar für die Regel hält).

⁵⁴⁸ Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, S. 115.

⁵⁴⁹ Fingerle, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, S. 399 f.

⁵⁵⁰ So verwundert es nicht, dass in *Deutscher Bundestag* (Hg.), Endbericht der Enquête-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«, keine Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus behandelt wird. Eine Aufnahme von Körperschaften in ebenso reißerische wie diffamierende Schriften wie der des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.bildung-mv.de/sekteninfo/>, Broschüre: <http://www.bildung-mv.de/sekteninfo/Broschuere300dpi.pdf>, 13. Februar 2005), gegen die Klagen von Religionsgemeinschaften anhängig sind, ist ebenfalls nicht vorstellbar.

Ausführungen zu Diskriminierungen von (insbesondere kleinen) Religionsgemeinschaften würden hier zu weit führen, insofern sei verwiesen auf *Besier/Scheuch* (Hg.), Die neuen Inquisitoren, Teil I: Aufsätze, Essays und Polemiken und Teil II: Dokumentation; *Kriele*, Sektenjagd, ZRP 1998, 231 ff.; *ders.*, Religiöse Diskriminierung in Deutschland, ZRP 2001, 495 ff. (mit Entgegnung *Bartels*, ZRP 2002, 90); *ders.*, Die Kirchen und die Menschenwürde, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS

Wie auch immer man die einzelnen Aussagen bewerten mag: fest steht, dass die Verleihung der Körperschaftsrechte das Ansehen einer Gemeinschaft in der Öffentlichkeit zu steigern geeignet ist.

Die Wahrnehmung der übrigen Rechtsformen fällt in der Öffentlichkeit gegenüber dem Körperschaftsstatus deutlich ab. Das liegt vor allem daran, dass die Frage, ob es sich bei der zu verfassenden Gemeinschaft um eine Religionsgemeinschaft handelt, bei der Eintragung ins Vereins- oder Handelsregister oder bei der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung nicht Gegenstand des Verfahrens ist:⁵⁵¹ das spezifisch Religiöse nimmt das Recht nicht wahr, es sieht in der Religionsgemeinschaft nur eine von vielen privaten Vereinigungen. Stehen die Religionskörperschaften als einzige nicht-staatliche Verbände in ihrer öffentlich-rechtlichen Sonderform gleichsam vor allen übrigen Vereinigungen, so werden die privatrechtlich verfassten Religionsgemeinschaften neben allen anderen privaten Verbänden ins zweite Glied eingeordnet.

So steht die als eingetragener Verein verfasste Glaubensgemeinschaft im Kontext von Sport-, Kultur- und Hobby-Vereinen und wird als gleichartig wahrgenommen, obwohl ihr Anspruch und ihr Selbstverständnis in der Regel von ganz anderer Qualität sind. Hier wirken sich die als Vorzug des eingetragenen Vereins gepriesenen niedrigen Errichtungs- und Eintragungsvoraussetzungen aus: jedwede Gruppe kann einen Verein bilden; eine Anerkennung geht – nicht nur in den Augen der Öffentlichkeit – damit nicht einher. Die Abschaffung des Religionsprivilegs verstärkt das unbehagliche (Selbst-)Bild von in Vereinsform organisierten Gemeinschaften, und dieser Eindruck intensiviert sich weiter, wenn eine Gemeinde seither als Ausländerverein geführt wird; Diskussionen um den Entzug der Rechtsfähigkeit der in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisierten *Church of Scientology*⁵⁵² wegen im Idealverein unerlaubter schwerpunktmäßiger Wirtschaftstätigkeit tun ein Übriges.

Rüfner), S. 481 ff.; *Rau*, Religiöse Diskriminierung in Europa?, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 54 ff.

⁵⁵¹ *Weber*, Die »Anerkennung« von Religionsgemeinschaften durch Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 959 (961).

⁵⁵² BVerwG, Urteil v. 6. November 1997 – 1 C 18/95 –, NJW 1998, 1166 ff. (m. Anmerkung *K. Schmidt*, NJW 1998, 1124); VG Mannheim, Urteil v. 12. Dezember 2003 – 1 S 1972/00 –, NVwZ-RR 2004, 904 ff.; VG Stuttgart, Urteile v. 17. November 1999 – 16 K 3182/98 –, NVwZ-RR 2000, 612 ff. und v. 30. September 1993 – 8 K 697/92 –, NVwZ 1994, 612 ff. VG Hamburg, Urteil v. 8. November 1995 – 12 VG 3068/94 –, NJW 1996, 3363 ff. Zum Ganzen auch *Diringer*, Wirtschaftliche Betätigung und grundrechtlicher Schutz von so genannten neuen Jugendreligionen, NVwZ 2004, 1312 ff.; *ders.*, Der grundrechtliche Schutz von sog. Jugendreligionen, BayVBl. 2005, 97 ff.; *Segna*, Die Scientology Church: (k)ein wirtschaftlicher Verein?, NVwZ 2004, 1446 ff.

Die GmbH ist in dieser Hinsicht noch ungünstiger. So ist das Renommé der GmbH schon im Wirtschaftsverkehr nicht glänzend; »nicht selten von unseriösen Geschäftsleuten als Mittel der Haftungsbeschränkung zum Biligitarif benutzt«, wird ihr »vielfach erhebliches Misstrauen entgegengebracht.«⁵⁵³ Es steht zu befürchten, dass das vom Selbstverständnis und der öffentlichen Wahrnehmung bestärkte Befremden über eine wirtschaftsrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft zu geringer Akzeptanz der Organisation sowohl bei den eigenen Gläubigen als auch in der Öffentlichkeit führen wird.

Das bestätigt der Blick in Rechtsordnungen, die nur wirtschaftsrechtliche Rechtsformen kennen. Im Vereinigten Königreich beispielsweise haben die Religionsgemeinschaften rechtlich ein Zwitterdasein: einerseits muss sich jede von ihnen in das Kleid der *Private Company Limited By Guarantee* (eine Art GmbH) zwängen, andererseits (gleichzeitig) als *Charitable Trust* verfassen (ein Instrumentarium von Sonderregeln für gemeinnützige Organisationen); Erinnerungen an die Gastfreundschaft des Prokrustes⁵⁵⁴ werden wach. Auch die Bahai dort sind auf nationaler und lokaler Ebene in dieser Doppelform verfasst. Die Konstituierung in dieser Rechtsform bedurfte einer erheblichen Überzeugungsarbeit innerhalb der Reihen der Gläubigen, die eine wirtschaftsrechtliche Rechtsform als unpassend empfanden und damit wohl ein in der Gesellschaft verbreitetes Befremden ausdrückten.

Bedenkt man, dass Religionsgemeinschaften in der öffentlichen Meinung durch eine Wirtschaftstätigkeit leicht in Verruf geraten können, weil eine solche als im Widerspruch zu ihrem religiösen Anspruch gesehen wird,⁵⁵⁵ und dass aus ihrer Perspektive im Hinblick auf die erwähnten Diskussionen um die Wirtschaftstätigkeit der *Church of Scientology*⁵⁵⁶ besondere Vorsicht geboten ist, so ist die Rechtsform der GmbH für die Öffentlichkeitswirkung der Religionsgemeinschaften mit einigem Risiko behaftet.

Stiftungen gelten in der Öffentlichkeit gemeinhin als uneigennützige, soziale Einrichtungen und genießen angesichts zahlreicher renommierter Großstiftungen wohlwollendes Interesse. Dazu hat auch die Debatte um die Reform des Stiftungsrechts beigetragen, die dazu führte, »dass das Stiftungswesen sein viele Jahre geführtes Schattendasein aufgeben konnte und stattdessen stark in das Blickfeld und Interesse der Öffentlichkeit« und ins »Rampenlicht der politischen und fachlichen Diskussion« rückte.⁵⁵⁷ Das hat sich auch in einer deutlichen Steigerung der Stiftungsneugründungen niedergeschlagen. Um diese Tendenz zu verfestigen, verbreitet der *Bundesver-*

⁵⁵³ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 991; vgl. Ulmer, Die GmbH und der Gläubigerschutz, GmbHR 1984, 256 ff. (m.w.N.).

⁵⁵⁴ Nach Diodorus Siculus, The Library of History, Bd. III, Buch IV, Abschnitt 59.5.

⁵⁵⁵ Magen, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 276 (m.w.N.).

⁵⁵⁶ Abel, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Jahren 2003 und 2004, NJW 2005, 114 ff. passim;

⁵⁵⁷ Nissel, Das neue Stiftungsrecht, S. 15 f.

band *Deutscher Stiftungen*, mit der Anerkennung einer Stiftung gehe eine Würdigung der Verdienste des Stifters einher.⁵⁵⁸ Wenngleich – wie bei der Verleihung der Körperschaftsrechte – ein dergestalt materiell aufgeladener Bedeutungsgehalt dem Anerkennungsakt nicht zukommt, für das Stiftungsrecht vielmehr außer Betracht bleiben muss, ob »der Gesellschaft eine Stiftung besonders wertvoll erscheint«, so lässt dies doch auch auf die öffentliche Wahrnehmung schließen.

Es bleibt festzuhalten, dass die für Religionsgemeinschaften nach der öffentlichen Wahrnehmung und für ihre Öffentlichkeitswirksamkeit mit Abstand günstigste Rechtsform die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Eine positive Konnotation kommt daneben allenfalls der bürgerlich-rechtlichen Stiftung zu, wenngleich sie – wie eingetragener Verein und GmbH – keine spezialisierte Rechtsform für Religionsgemeinschaften ist. Während mit der Rechtsform des eingetragenen Vereins weder positive noch besonders negative Assoziationen verbunden sind, birgt die Rechtsform der GmbH für Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit gewisse Risiken.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts – jedenfalls für die Bahai – am vorteilhaftesten ist. Zwar ist der einmalige Gründungsaufwand beachtlich, doch entschädigen dafür der nachhaltig günstige laufende Aufwand und die mit der Rechtsform verbundene positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit; in der für Rechtsformwahlentscheidungen in der Regel maßgeblichen langfristigen Betrachtung wird die aufwendige Gründung aufgewogen. Eingetragener Verein und Stiftung teilen sich den zweiten Rang; während der eingetragene Verein bei der Gründung verglichen mit den anderen untersuchten Rechtsformen den geringsten Aufwand verursacht, ist der mit seiner Unterhaltung verbundene laufende Aufwand nur wenig geringer als bei der Stiftung; diese steht im Hinblick auf ihre Gründung zwar zwischen eingetragenen Verein und öffentlich-rechtlicher Körperschaft, ist aber in der Öffentlichkeit als Rechtsform angesehener und bietet durch die zahlreichen Steuerverfügungen geldwerte Vorteile. Weit abgeschlagen bleibt in diesem Vergleich die GmbH; sie ist für die Bahai, aber wohl auch darüber hinaus in der Regel für Religionsgemeinschaften keine angemessene Rechtsform.

⁵⁵⁸ Zitiert nach *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, S. 55.

Schluss

*Denn überhaupt um fremden Werth willig und frei
anzuerkennen und gelten zu lassen, muß man eigenen haben.*

Arthur Schopenhauer¹

§ 11 Ergebnis der Untersuchung

Die eingangs gestellte Forschungsfrage ist dahingehend zu beantworten, dass das deutsche Religionsverfassungsrecht einen Referenzrahmen für die (kollektive) Religionsausübung darstellt, innerhalb dessen die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften gelingen kann. Religionsgemeinschaften sind aber nicht allein unter national-staatlichem Recht verfasst, sondern bestehen auch in einer universal-religiösen Ordnung. Für eine förderliche Verfassung kommt es demnach maßgeblich auch auf das religiöse Recht und auf das Arrangement beider Rechtssysteme an.²

Die Vermeidung und Lösung von Konflikten zwischen staatlichem und religiösem Recht erfolgt auf zwei Ebenen. Auf der ersten Ebene definieren die beiden Rechtsordnungen ihr Verhältnis zueinander grundsätzlich; es handelt sich um eine Art speziellen »Kollisionsrechts«, mit dem Konflikte vermieden und nach dem im Konfliktfall verfahren werden soll. Auf der zweiten Ebene geht es um die konkrete Gestaltung der Rechtswirklichkeit nach den auf der ersten Ebene vorgefundenen Grundsätzen; hier wirken »materiell-rechtliche« Regeln, die ohne Ansehung der jeweils anderen Rechtsordnung gelten. Auf beiden Ebenen gibt es sowohl in der staatlichen, als auch in der religiösen Rechtsordnung (hier: der Bahai) Regeln.

Auf der ersten Ebene sind für das unproblematische Verhältnis von deutschem Staat und Bahai-Gemeinde staatlicherseits die historisch gewachsenen und bewährten Grundlagen des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts mit seinen strukturell abgesicherten grundrechtlichen Gewährleistungen der Glaubensfreiheit und der Anerkennung der Öffentlichkeit des Religiösen verantwortlich. Es gewährt jedem religiösen Recht als spezifische Ausprägung kollektiv-religiöser Freiheitsausübung große Freiräume und einen

¹ Die Welt als Wille und Vorstellung, 1. Band, 2. Auflage, Leipzig 1844, S. 276 f.

² Vgl. Robbers, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), 231 (232).

grundsätzlich schrankenlosen Schutz, der lediglich unter dem Vorbehalt eines Ausgleichsbedürfnisses mit anderen, gleichrangigen Verfassungsgütern steht. Damit fördert es die freie Entfaltung der Religionsgemeinschaften, insbesondere in den nach ihrem religiösen (Verfassungs-)Recht unverfügbaren Kernbereichen. Die Letztentscheidungskompetenz³ verbleibt beim Staat.

Solange und soweit das deutsche Recht die menschliche Würde und Gewissensfreiheit achtet, stärkt auf der anderen Seite das religiöse Recht der Bahai Legitimation und Normbefolungsanspruch des staatlichen Rechts, indem es beide religiös untermauert. Damit erkennt es auch den Vorrang und die Hoheitlichkeit staatlichen Rechts – also seine Letztentscheidungskompetenz – an. Nicht zu lösende Konflikte kann es nach dieser Verhältnisbestimmung nicht geben. Beide Rechtsordnungen leisten also einen Beitrag zur Konfliktvermeidung, indem sie die übereinstimmend definierte Domäne ihres Gegenübers schützen.

Auf der zweiten Ebene stehen aus der Perspektive des staatlichen Rechts zwei Aspekte im Mittelpunkt der Betrachtung: erstens die begrifflichen Voraussetzungen für die Qualifikation als Religionsgemeinschaft, zweitens die nach einer solchen Qualifikation zur Verfügung stehenden Rechtsformen. Bezogen auf die Forschungsfrage eröffnet die Qualifikation als Religionsgemeinschaft weitgehende Möglichkeiten, religiöse Normen als solche in eine Verfassung unter staatlichem Recht zu transponieren. Die Wahl der Rechtsform betrifft die konkreten Gestaltungsmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften, die am Rechtsverkehr teilzunehmen beabsichtigen, und dient als Anknüpfungspunkt für Vergünstigungen. Aus den geschilderten – historischen und dogmatischen – Grundlagen des Religionsverfassungsrechts ist zu folgern, dass für die rechtliche Einordnung als Religionsgemeinschaft nur geringe begriffliche Hürden bestehen. Indem das staatliche Recht das Selbstverständnis einer Gemeinschaft zum Ausgangspunkt für die Qualifikation als Religionsgemeinschaft macht und im Übrigen lediglich einer staatlichen Plausibilitätsprüfung unterwirft, liefert es Anschauungsmaterial dafür, wie staatliche und religiöse Verfassungsvorstellungen ineinander greifen.

Das deutsche Recht bietet Religionsgemeinschaften eine Reihe von Rechts- und Organisationsformen an: neben der Sonderrechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts steht ihnen das gesamte Assortiment zivilrechtlicher Rechtsformen zur Auswahl. Wie die Untersuchung zeigt, sind die Körperschaft öffentlichen Rechts, der eingetragene Verein und die Stiftung bürgerlichen Rechts prinzipiell für die Verfassung von Religionsgemeinschaften angemessen, wenngleich in unterschiedlichem Maße. Obwohl

³ Zur staatlichen Letztentscheidung *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung; dazu *Ehlers*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, ZevKR 44 (1999), 533 ff.

das deutsche Recht keinen dezidierten Minderheitenschutz kennt, bieten sich auch kleineren Glaubensgemeinschaften rechtsdogmatisch alle Möglichkeiten einer angemessenen und vorteilhaften Verfassung.

Dem deutschen Recht mit seinen Organisationsformen steht das religiöse Recht der Bahai gegenüber, das sich als kohärentes Sinnganzes präsentiert. Die nach dem Glauben der Bahai in ihren Grundzügen göttlich verordnete Gemeindeordnung ist insgesamt auf Kontinuität und Flexibilität ausgerichtet, und auch in ihren unverfügbaren Kernbereichen mit dem staatlichen Recht vereinbar. Die Leitungsorgane der Religionsgemeinschaft sind von der Gemeindebasis durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen ohne Kandidatur und Listenbildung demokratisch legitimiert. Ihre Jurisdiktionsgewalt ist grundsätzlich ungeteilt; so sind sie auch zur Vertretung der Gemeinde unter weltlichem Recht berufen. Neben den Leitungsorganen kennt die Gemeindeordnung die Funktionen der »Gelehrten«; ihnen kommen beratende und unterstützende Aufgaben zu, vor allem in den Bereichen des Schutzes und der Verkündigung des Glaubens. Der einzelne Gläubige verfügt innerhalb der Gemeinde über subjektive Rechte, insbesondere über Teilhabe- und Verfahrensrechte. Daneben werden – theologisch begründet – auch die Menschen- und Bürgerrechte geachtet; Frauen sind gleichberechtigt. In den 100 Jahren ihres Bestehens, davon über 70 Jahre in Rechtsgestalt, hat die Bahai-Gemeinde in Deutschland (außer während des nationalsozialistischen Regimes) nie Anlass für Konflikte mit der staatlichen Rechtsordnung gegeben; ihre Rechtstreue ist unangezweifelt. Das schließt freilich nicht aus, dass sie sich manches Mal mit staatlichen Stellen über das Verständnis staatlicher Rechtssätze und um die Gewährung von Rechten auseinandergesetzt hat.

Die Verfassung der Bahai-Gemeinde in Deutschland ist gemäß den Vorgaben der beiden Rechtssysteme auszugestalten und erhält so ihr spezifisches Profil. Nach den Maßstäben des staatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit ihrem Selbstverständnis ist sie Religionsgemeinschaft. Die für die Bahai – mit Abstand – günstigste Rechtsform ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts, ihre gegenwärtige Organisation in zahlreichen eingetragenen Vereinen ist weniger vorteilhaft.

Es bleibt festzuhalten, dass die vom deutschen Recht bereitgestellten Rechtsformen den religionsverfassungsrechtlichen Freiheitsrahmen gut ausfüllen und jedenfalls aus Sicht der Bahai vor allem mit dem Körperschaftsstatus eine optimale Abbildung der religiösen Ordnung in einer Organisation unter dem staatlichen Recht erlauben. Die Schnittmenge der beiden Rechtssysteme bietet genügend Raum für eine komfortable Verfassung der Bahai-Gemeinde in Deutschland.

Trotz der erheblichen gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten befindet sich die deutsche Verfassung nach alledem in einer gu-

ten Ausgangslage, weil sie den Staat als wertorientierte, pluralistische Ordnung konstruiert. Vor dem Hintergrund der geschilderten aktuellen Konfliktlagen im Religionsverfassungsrecht zeigt die Untersuchung auch, dass das deutsche System zukunftsfähig ist, weil es mit seiner Balance von Trennung und Förderung Konflikte vermeidet und mit seiner Adaptionsefähigkeit für neu auftretende Phänomene und für Minderheiten praktikable Lösungen bereithält. Diese Förderung der bürgerlichen Freiheit entspricht nicht nur dem deutschen Verfassungsverständnis vom Auftrag des Staates, sondern verhindert darüber hinaus die Entwicklung von Fundamentalismus und liegt damit auch im Sicherheitsinteresse der Gesellschaft.

In der oft beschworenen »Konkurrenz der Systeme« hat das deutsche Religionsverfassungsrecht jedenfalls gute Aussichten zu bestehen, denn mit der Anerkennung des Religiösen in der Sphäre des Öffentlichen beweist es im Sinne Schopenhauers eigenen Wert.

Zusammenfassung in Leitsätzen

1. Die Arbeit widmet sich der Untersuchung der rechtlichen Verfassung von Religionsgemeinschaften unter dem deutschen Recht und unter dem Recht der Bahai (Forschungsfrage).

2. Das gesellschaftliche Spannungsfeld zwischen den oft gegenläufig wirkenden Elementen »Staat« und »Religion«, das auszugleichen die Bestimmung des Religionsrechts ist, erfuhr über die Jahrhunderte eine ebenso schleichende wie stete Veränderung (§ 3). Viele tatsächliche Gegebenheiten und rechtliche Einrichtungen deuten auf ihre Wurzeln in der langen Geschichte des deutschen Religionsverfassungsrechts und sind ohne diese nicht zu verstehen.

3. Über einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren hat sich das deutsche Religionsrechts im Gleichschritt mit dem Christentum entwickelt: Ein Staat – eine Kirche. Der Investiturstreit macht erstmals Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche erforderlich (§ 3 I.). Komplexer wird die Situation mit der Reformation, die mit dem *ius reformandi* den Grundstein für die Religionsfreiheit legt; die Aufklärung leitet die Individualisierung und Privatisierung der Religion ein und mündet im Gedanken der individuellen Religionsfreiheit (§ 3 II.). Die Säkularisation führt zur rechtlichen Trennung von Staat und Kirche, verfestigt aber auch die gedankliche Separation der weltlichen von der geistlichen Sphäre (§ 3 III.). Nachdem sich der Staat von der Kirche befreit hat, werden zunehmend auch der Kirche Freiheiten gewährt; der Kulturkampf hält diesen Prozess auf, verhindert ihn aber nicht (§ 3 IV.).

4. Die Einführung der Republik nach dem ersten Weltkrieg ist auch für das Staatskirchenrecht einschneidend: wo es keine Monarchen gibt, kann es keine Staatskirche geben, jedenfalls keine Personalunion von Staats- und Kirchenoberhaupt. Nach über eintausend Jahren wird die Trennung von Thron und Altar vollzogen, und der (Wieder-)Einführung jeder staatskirchlichen Rechtsform der Weg versperrt. Der Abschied von der Staatskirche führt zu einer stärkeren Trennung von Staat und Kirche, zu einer radikalen Scheidung kommt es indes dank des »Kulturkompromisses« nicht (§ 3 V.). Dessen Grundsatzentscheidung beherrscht das deutsche Religionsverfassungsrecht bis heute, und ist berufen, Lösungen in einer völlig veränderten – pluralen, multikulturellen und multipolaren – Gesellschaft mit neuen sozio-kulturellen Konfliktlagen zu liefern (§ 3 VI.).

5. Vor diesem historischen Hintergrund ist die Forschungsfrage zu beantworten, ihre staatliche Seite ist aus dem Religionsverfassungsrecht heraus zu entwickeln (§ 4). Dessen Fundament ist die grundrechtlich verbürgte Religionsfreiheit mit ihren individuellen (§ 4 I. 1.), kollektiven (§ 4 I. 2.) und sowohl individuell wie kollektiven (§ 4 I. 3.) Gewährleistungen. Sie werden strukturell und institutionell durch das Diskriminierungsverbot (§ 4 II. 1.), das Trennungsprinzip (§ 4 II. 2.) und das Neutralitätsgebot (§ 4 II. 3.) abgesichert. Dabei ist unter Neutralität kein Prinzip mit eigenständigem Gehalt zu verstehen, sondern ein Oberbegriff für Normen, die den Staat zu Neutralität anhalten: die Gebote der Nichtidentifizierung, der Parität und der Äquidistanz sowie das Postulat staatlicher Inkompetenz in religiösen Fragen. Der Staat muss nur soweit neutral sein, wie er durch diese Normen verpflichtet wird.

6. Die Zusammenschau der religionsverfassungsrechtlichen Regelungen erlaubt den Schluss, dass das staatliche Recht den Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften anerkennt und sich gegen eine *laïcité* im Sinne einer Verweisung des Religiös-Weltanschaulichen aus dem öffentlichen in den privaten Raum entscheidet (§ 4 III.).

7. Eine Würdigung des deutschen Religionsverfassungsrechts bescheinigt diesem zwar Konkretisierungsbedarf, führt im Übrigen aber zu einem positiven Ausblick (§ 5). Zur Konkretisierung bedarf es zwischen den Polen eines exklusivistischen Kulturstaats einerseits und eines *laissez faire*-Multikulturalismus' andererseits einer grundsätzlichen religionspolitischen Entscheidung, die im Sinne einer »Einheit in Vielfalt« der Pluralität Raum gibt, ohne das Gesamtgefüge zu sprengen.

8. Den Grundlagen des staatlichen Religionsverfassungsrechts wird das Recht der Bahai-Gemeinde gegenübergestellt. Geschichte (§ 6 I.) und Lehre (§ 6 II.) des Bahaitums werden schlaglichtartig dargestellt, damit das hierauf fußende Rechtsgefüge der Gemeinschaft verständlich wird.

9. Zunächst wird ein Überblick über die grundlegenden Strukturen des Bahai-Rechts gegeben (§ 7 I.), insbesondere über seine Rechtsquellen (§ 7 I. 1.) und seine zeitliche Geltung (§ 7 I. 2.). Als dann wird eine inhaltliche Qualifizierung der vorgefundenen Normen vorgenommen (§ 7 I. 3.). Grundlage der weiteren Darstellung werden im Hinblick auf die Forschungsfrage lediglich die Normen, die nach der vorgenommenen Klassifizierung zu den »Gemeinschafts-zentrierten« zu zählen sind.

10. Die sich anschließende Darstellung der Bahai-Gemeindeordnung (§ 7 II.), also des religiösen Verfassungsrechts der Bahai, nimmt zunächst deren Fundamentalprinzipien in den Blick (§ 7 II. 1.), bevor es sich einer ausführlichen systematischen Darstellung des Zweiges der »Herrschenden«, also den Leitungsorganen (§ 7 II. 2.), des Zweiges der »Gelehrten« (§ 7 II. 3.), der Gemeindebasis (§ 7 II. 4.) und der Finanzverfassung der Gemeinschaft (§ 7 II. 5.) zuwendet.

11. Als Überleitung zur Zusammenschau des die Verfassung von Religionsgemeinschaften regelnden staatlichen und religiösen Rechts dient die Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Bahai-Gemeinde in Deutschland: Zurzeit sind die Leitungsorgane in der Regel als eingetragene Vereine in der staatlichen Rechtsordnung rechtlich verselbständigt (§ 8 I.), während die Gemeinden nicht-rechtsfähige Vereine sind (§ 8 II.).

12. Die praktische Relevanz der Forschungsfrage zeigt sich, wenn sie zu den Fragen nach den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer staatlichen Qualifizierung als Religionsgemeinschaft (§ 9) und nach der für Religionsgemeinschaften günstigsten Rechtsform (§ 10) verdichtet wird. Ausgangspunkt für die Klärung der Frage, ob es sich bei einem bestimmten vergemeinschafteten Phänomen um eine Religionsgemeinschaft handelt, ist dessen Selbstverständnis, das einer staatlichen Plausibilitätskontrolle standhalten muss (§ 9 I.). Beim besonders umstrittenen Teilbegriff der »Gemeinschaft« kommt es weder auf die unmittelbare Mitgliedschaft natürlicher Personen, noch auf eine mitgliedschaftliche Prägung oder eine eindeutige Zuordnung von Mitgliedern zu dieser Gemeinschaft an. An die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft (§ 9 II.); zu ihnen zählt nicht die Insolvenzunfähigkeit (§ 9 II. 3.).

13. Nach den Maßgaben des deutschen Religionsverfassungsrechts handelt es sich bei der Bahai-Gemeinde um eine Religionsgemeinschaft (§ 9 III.).

14. Eine empirische Untersuchung zeigt, dass bei Rechtsformwahlüberlegungen für Religionsgemeinschaften in erster Linie die Rechtsformen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und des eingetragenen Vereins von Interesse sind; daneben gibt es vereinzelt auch Religionsgemeinschaften, die als Stiftungen oder als Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfasst sind (§ 10, vor I.). Die rechtsdogmatische Gegenprobe bestätigt, dass andere Rechtsformen nicht in Betracht kommen.

15. Nach einer kurzen Schilderung des dogmatischen Hintergrunds der vier genannten Rechtsformen (§ 10 I.) werden diese auf ihre Vorteilhaftigkeit für die Bahai-Gemeinde untersucht, und zwar unter den Gesichtspunkten des Gründungsaufwands (§ 10 II.), des mit der Unterhaltung der Rechtsform verbundenen laufenden Aufwands (§ 10 III.) und der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (§ 10 IV.). Die Gesamtschau führt zu dem Ergebnis, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts die mit Abstand günstigste Rechtsform ist, gefolgt von eingetragendem Verein und Stiftung bürgerlichen Rechts; eine Organisation in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt indessen nicht in Betracht (§ 10 V.).

Literaturverzeichnis

- Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris, 9. Auflage, Hofheim 2000 (Bahá'í), zit.: *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris Kapitel:Absatz.
- Beantwortete Fragen, Gesammelt von Laura Clifford Barney, 4. Auflage, Hofheim 1998 (Bahá'í), zit.: *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen Kapitel:Absatz.
 - Brief an August Forel, 2. Auflage, Hofheim 1983 (Bahá'í).
 - Das Geheimnis göttlicher Kultur, Oberkalbach 1973 (Bahá'í).
 - Tablets of 'Abdu'l-Bahá Abbás, Volume 2: Wilmette 1980 (Bahá'í).
 - The Promulgation of Universal Peace, Wilmette 4. Auflage 1982 (Bahá'í), zit.: *Abdul-Baha*, Promulgation, S.
- Abel, Ralf B.*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: NJW 2003, S. 264–268.
- Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Jahren 2003 und 2004, in: NJW 2005, 114–119.
- Adenau, M.*, Die Schule im Spannungsfeld zwischen kulturchristlicher Prägung und staatlicher Neutralität am Beispiel des Kopftuchstreits, in: NWVBl. 2004, S. 289–294, zit.: *Adenau*, Die Schule im Spannungsfeld zwischen kulturchristlicher Prägung und staatlicher Neutralität.
- Albrecht, Alfred*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, in: KuR 1995, S. 25–30 = 210, 1–6.
- Alkan, Necati*, Ottoman Reform Movements and the Ottomon Reform Movements and the Bābī-Bahā'ī Faiths: 1860s – 1920s, in: *Sharon* (Hg.), Religious Movements in the Bābī-Bahā'ī Faiths, S. 253–274.
- The Babi and Baha'i Religions in the Ottomon Empire and Turkey (1844–1928), Diss., Bochum 2004, Manuskript.
- Anke, Hans Ulrich / Zacharias, Diana*, Das Kirchenlohnsteuereinzugsverfahren aus Sicht des Verfassungsrechts, in: DÖV 2003, 140–147.
- Anschütz, Gerhard*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Unveränderter reprografischer Nachdruck der 14. Auflage, erschienen 1933 im Verlag Georg Stilke, Darmstadt 1965 (Wiss. Buchgesellschaft).
- Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1912 (Haering).
- Armstrong, Karen*, The Battle for God: Fundamentalism in Judaism, Christianity and Islam, London 2000 (HarperCollins).
- Ascheri, Mario / Ebel, Friedrich / Heckel, Martin / Padoa-Schioppa, Antonio / Pröggeler, Wolfgang / Ranieri, Filippo / Rütten, Wilhelm* (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert«: Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, Köln 2003 (Böhlau).
- Auffahrt, Christoph / Bernard, Jutta / Mohr, Hubert* (Hg.), Metzler Lexikon Religion, Gegenwart – Alltag – Medien, Band 1: Abendmahl – Guru, Stuttgart u.a. 1999 (Metzler).

- Aymans, Winfried*, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, § 63, S. 659–668.
- Báb*, Der Báb – Eine Auswahl aus Seinen Schriften, Langenhain 1991 (Bahá'í).
- Badura, Peter / Dreier, Horst* (Hg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Zweiter Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001 (Mohr Siebeck), zit.: *Badura/Dreier*, FS 50 Jahre BVerfG.
- Bahauallah*, Ährenlese aus den Schriften Bahá'u'lláhs, 5. Auflage, Hofheim 2003 (Bahá'í), zit.: *Bahauallah*, Ährenlese Kapitel: Absatz.
- Botschaften aus Akká, Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, 2. Auflage, Hofheim 1986 (Bahá'í), zit.: *Bahauallah*, Botschaften Kapitel: Absatz.
 - Brief an den Sohn des Wolfes, Frankfurt 1966 (Bahá'í).
 - Der Kitáb-i-Aqdas, Das Heiligste Buch, Hofheim 2000 (Bahá'í).
 - Der Kitáb-i-Íqán, Das Buch der Gewissheit, 2. Auflage, Hofheim 2000 (Bahá'í).
 - Gebete, Offenbart von Bahá'u'lláh, Báb und 'Abdu'l-Bahá, 2. Auflage, Hofheim 1991 (Bahá'í).
 - Gebete und Meditationen, 3. Auflage, Hofheim 1992 (Bahá'í).
 - The Summons of the Lord of Hosts: Tablets of Bahá'u'lláh, Haifa 2002 (Bahai World Centre), zit.: *Bahauallah*, Summons, Kapitel: Abschnitt.
- Bahauallah, Abdul-Baha*, Göttliche Lebenskunst, Eine Zusammenstellung aus den Schriften 'Abdu'l-Bahás und Bahá'u'lláhs, 4. Auflage, Hofheim 1997 (Bahá'í).
- Dokumente des Bündnisses: Kitáb-i-Ahd / Das Testament, Hofheim 1989 (Bahá'í).
- Balyuzi, Hasan M.*, 'Abdu'l-Bahá: Der Mittelpunkt des Bündnisses Bahá'u'lláhs, Band 2 (= S. 459 ff.): Hofheim 1984 (Bahá'í).
- A Guide to the Administrative Order of Bahá'u'lláh, London 1941 (Bahá'í).
 - Bahá'u'lláh: Der Herr der Herrlichkeit, Hofheim 1991 (Bahá'í).
- Barnes, Kiser*, Human Rights and Multiculturalism, in: *Tahirih-Danesh*, Baha'i-Inspired Perspectives on Human Rights, S. 21–37.
- Bartels, Hans-Peter*, Religiöse Diskriminierung in Deutschland: Zu *Kriele*, ZRP 2001, 495, in: ZRP 2002, 90.
- Barth, Hans-Martin / Elsas, Christoph* (Hg.), Religiöse Minderheiten, Potentiale für Konflikt und Frieden, Schenefeld 2004 (EB-Verlag).
- Basdevant-Gaudemet, Brigitte*, Staat und Kirche in Frankreich, in: *Robbers*, Staat und Kirche in der EU, S. 127–158.
- Bauer, Thomas / Kaddor, Lamya / Strobel, Katja* (Hg.), Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven, Münster 2004 (LIT).
- Bayat, Mangol*, Mysticism and Dissent: Socioreligious Thought in Qajar Iran, Syracuse (NY) 1982 (Syracuse University Press).
- Berman, Harold Joseph*, Recht und Revolution, Die Bildung der westlichen Rechtstradition, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1991 (Suhrkamp).
- Bertrams, Michael*, Lehrerin mit Kopftuch? Islamismus und Menschenbild des Grundgesetzes, in: DVBl. 2003, 1225–1234.
- Besier, Gerhard / Scheuch, Erwin K.* (Hg.), Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid, Teil I: Aufsätze, Essays und Polemiken, Teil II: Dokumentation, Zürich 1999 (Edition Interfrom).
- Bettermann, Karl August / Nipperdey, Hans Carl / Scheuner, Ulrich*, (Hg.), Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 4. Band, 1. Halbband, Berlin 1960 (Duncker & Humblot).

- Bitz, Michael / Domsch, Michel / Ewert, Ralf / Wagner, Franz W., (Hg.), Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 1: 5. Auflage, München 2005 (Vahlen).
- Bock, Wolfgang, Die Religionsfreiheit zwischen Skylla und Charybdis, in: AöR 123 (1998), S. 444–475.
- Verfassungsrechtliche Probleme der Einführung islamischen Religionsunterrichts, in: RdJB 2001, S. 330–344.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Das »islamische Kopftuch« in Baden-Württemberg, Anmerkung zu BVerwG Urteil v. 24. Juni 2004 – 2 C 45.03 –, in: JZ 2004, 1181–1184.
- Bogner, Daniel, Säkularisierung als Programmierungswechsel: Der frühneuzeitliche Rollentausch von Religion und Politik, in: Hildebrandt / Brocker / Behr (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, S. 43–53.
- Bohl, Elke Dorothea, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften – Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren, Diss., Heidelberg 2000, Baden-Baden 2001 (Nomos).
- Bohl, J., Die staatliche Finanzierung der Kirchen und das Grundgesetz: Zu Sailer, ZRP 2001, 80, in: ZRP 2001, 274.
- Bohnert, Joachim / Gramm, Christof / Kindhäuser, Urs / Lege, Joachim / Rinken, Alfred / Robbers, Gerhard (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche, Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001 (Duncker & Humblot), zit.: Verfasser, Beitrag, in: Bohnert et al. (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche (FS Hollerbach), S.
- Both, Uta von, Entwicklungsprojekte in der Bahá'í-Weltgemeinde, in: Bahá'í-Briefe 53/54 (1987), S. 18–34.
- Boyer, Alain, Le droit des religions en France, Reihe Politique d'aujourd'hui, Paris 1993 (Pr. univ. de France).
- Bull, Hans Peter / Seewald, Ottfried / Becker, Bernd (Hg.), Festschrift Thieme zum 70. Geburtstag, Köln 1993.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001, <http://www.bmj.bund.de/media/archive/288.pdf>, (1. Februar 2005).
- Bürgel, Johann Christoph / Schayani, Isabel (Hg.), Iran im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Bahá'í-Religion, Hildesheim u.a. 1998 (Olms).
- Calhoun, David (Hg.), Britannica Book of the Year 1998: The Events of 1997, The New Encyclopædia Britannica, Volume 33, Chicago u.a. 1998 (Encyclopædia Britannica, Inc.).
- Campe, Joachim Heinrich, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Braunschweig 1808, Hildesheim 1969 (Olms), Band 2: F – K.
- Campanhausen, Axel Freiherr von, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: Listl / Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. 1, § 2, S. 47–84.
- Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften – Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas, in: ZevKR 46 (2001), S. 165–178.
 - Neue Religionen im Abendland, Staatskirchenrechtliche Probleme der Muslime, der Jugendsekten und der sogenannten destruktiven religiösen Gruppen, in: ZevKR 15 (1980), S. 135–172.
 - Religionsfreiheit, in: Isensee / Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts für die Bundesrepublik Deutschland, Band VI, § 136.
 - Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, in: NJW 1990, S. 887–888.
 - Schlusswort: Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, in: NJW 1990, S. 2670.
 - Staatskirchenrecht, Ein Studienbuch, 3. Auflage, München 1996 (C.H. Beck).

- Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen im Vereinsrecht, Bedeutung des Art. 137 Abs. 4 WRV im Rahmen des Art. 140 GG, in: RPfleger 1989, 349–352.
- Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche – Trennung und Kooperation, in: ZevKR 42 (1997), S. 169–182.
- Classen, Claus Dieter*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, Zur besonderen Bedeutung der religionsverfassungsrechtlichen Garantien im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik, Tübingen 2003 (Mohr Siebeck).
- Coase, Ronald H.*, The Nature of the Firm, in: *Economica* 1937, S. 386–405.
- Cole, Juan R. I.*, Iranian Millenarianism and Democratic Thought in the 19th Century, in: *International Journal of Middle East Studies*, Vol. 24 (1992), S. 1–26.
- Collins, William P.*, Bibliography of English-Language Works on the Bábí and Bahá'í Faiths 1844–1985, Oxford 1990 (George Ronald).
- Cousins, Ewert*, Judaism – Christianity – Islam: Facing Modernity Together, in: *Journal of Ecumenical Studies*, Vol. 30, Iss. 3–4 (Summer–Fall 1993), S. 417–425.
- Czermak, Gerhard*, »Religions(verfassungs)recht« oder »Staatskirchenrecht?«, in: NVwZ 1999, 743–744, zit.: Czermak, Begriff Religionsrecht, NVwZ 1999, 743 (S.).
- Das bayerische Kruzifix-Gesetz und die Entscheidung des BayVerfGH vom 1. 8. 1997: Religionsfreiheit im Spannungsverhältnis von Bundesrecht, Landesrecht und Verfassungskultur, in: DÖV 1998, S. 107–114.
- Das Religionsverfassungsrecht im Spiegel der Tatsachen: Kritische Hinweise zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, in: ZRP 2001, 565–570.
- Die Ablösung der historischen Staatsleistungen an die Kirchen: Hinweise zu einem vergessenen Verfassungspostulat und zur religiös-weltanschaulichen Gleichberechtigung, in: DÖV 2003, S. 110–116.
- Kopftuch, Neutralität und Ideologie: Das Kopftuch-Urteil des BVerfG im ideologischen Streit, in: NVwZ 2004, 943–946.
- Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates (Erwiderung zu Holzke, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff.), in: NVwZ 2003, S. 949–953.
- Damrau, Jürgen / Wehinger, Michael*, Übersicht zum Mindeststiftungsvermögen nach dem Recht der Bundesländer, in: ZEV 1998, 178–179.
- de Wall, Heinrich*, Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalens, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes [des Landtags NRW], LT-Information 13/1179, zit.: de Wall, Gutachten, LT NRW Information 13/1179.
- Dehn, Ulrich*, Baha'i und EZW, in: Materialdienst der EZW [Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen] 60 (1997), Heft 1, S. 14–17.
- Denninger, Erhard / Ridder, Helmut / Simon, Helmut / Stein, Ekkehart* (Red.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Reihe Alternativkommentare, Neuwied (Luchterhand), Band 1: Art. 1–37, 2. Auflage 1989, Band 2: Art. 38–146, 2. Auflage 1989.
- Deutscher Bundestag* (Hg.), Endbericht der Enquête-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«, Bonn 1998 (Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit).
- di Fabio, Udo*, Staatsaufsicht über formelle Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: BayVBl. 1999, S. 449–454.
- Diringer, Irene / Leppin, Völker / Strohm, Christoph* (Hg.), Reformation und Recht: Fest-

- gabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag, Gütersloh 2002 (Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus).
- Diodorus Siculus*, The Library of History, With an English Translation by C. H. Oldfather, Volume III: Book IV – VIII, London 1939, reprint 1961 (William Heinemann).
- Diringer, Arnd*, Der grundrechtliche Schutz von sog. Jugendreligionen, Zur Diskussion um den Begriff der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, bezogen auf neue religiöse und parareligiöse Bewegungen, in: BayVBl. 2005, 97–106.
- Wirtschaftliche Betätigung und grundrechtlicher Schutz von so genannten neuen Jugendreligionen, in: NVwZ 2004, 1312–1318.
- Dirksen, Gesa*, Das deutsche Staatskirchenrecht – Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?, Diss., Göttingen 2002, Frankfurt 2003 (Peter Lang).
- Dolzer, Rudolf / Vogel, Klaus / Graßhof, Karin*, (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg 2002 (C.F. Müller), Loseblatt, 14 Bände, Stand: 115. Ergänzungslieferung, Dezember 2004.
- Doose, Ulrich*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland, Diss. Marburg 1963.
- Dreier, Horst* (Hg.), Grundgesetz: Kommentar, Tübingen (Mohr Siebeck), Band I: Präambel, Art. 1–19, 2. Auflage, 2004, Band III: Art. 83–146, 1. Auflage, 2000.
- Dreyfus, Hippolyte*, Essai sur le Baháisme, Son histoire, sa portée sociale, 2. Auflage, Paris 1934 (Librairie Ernest Leroux).
- Droge, Michael*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Diss., Bielefeld 2003, Berlin 2004 (Duncker & Humblot).
- Duve, Thomas*, Zur Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht, in: AfKR 171 (2002), S. 400–419.
- Düwell, Josef* (Hg.), Anwalt des Rechtsstaates: Festschrift für Diether Posser zum 75. Geburtstag, Köln 1997 (Heymanns).
- Eberle, Carl-Eugen / Ibler, Martin / Lorenz, Dieter* (Hg.), Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart, Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geburtstag, München 2002 (C.H. Beck).
- Egger, Hartmut*, Erweiterter Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: BayBgm 2005, 105–106.
- Ehlers, Dirk*, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 85–112.
- Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, in: ZevKR 44 (1999), 4–50.
- Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZevKR 45 (2000), S. 201–220.
- Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung: Zugleich eine Besprechung der gleichnamigen Habilitationsschrift von Stefan Muckel, in: ZevKR 44 (1999), S. 533–542.
- Verwaltung in Privatrechtsform, Habil., Erlangen-Nürnberg 1981, Berlin 1984 (Duncker & Humblot).
- Eidenmüller, Horst*, Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, 2. Auflage, Tübingen 1998 (Mohr Siebeck).
- Eiselt, Gerhard*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, in: DÖV 1981, 205–211.
- Enayati, Hale*, Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í, Diss., Halle-Wittenberg 2002, Berlin 2002 (Weißensee).

- Endrös, Alfred*, Finis rerum sacrarum 11.8.1919?, – Zur Entstehung der Artikel 137 V und 138 II der Weimarer Reichsverfassung, in: ZevKR 33 (1988), S. 285–301.
- Engisch, Karl*, Einführung in das juristische Denken, 9. Auflage, Stuttgart 1997 (Kohlhammer).
- Erwin, Claudia*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie, Diss., Münster 2000, Berlin 2001 (Duncker & Humblot).
- Eschraghi, Armin*, Frühe Šaihi- und Bābī-Theologie: Die Darlegung der Beweise für Muhammads besonderes Prophetentum, Diss., Frankfurt 2003, Leiden 2004 (Brill).
- Esslemont, John Ebenezer*, Bahá'u'lláh und das neue Zeitalter, 8. Auflage, Hofheim 1986.
- Fazel, Seena, Danesh, John* (Hg.), Reason and Revelation, New directions in Bahá'í thought, Los Angeles 2002 (Kalimat).
- Ficicchia, Francesco*, Der Bahá'ismus: Weltreligion der Zukunft?, Geschichte, Lehre und Organisation in kritischer Anfrage, Eine Publikation der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), Stuttgart 1981 (Quell), zit.: *Ficicchia*, Bahá'ismus.
- Fingerle, Daniel*, Das Recht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Diss., Freiburg 1999, Frankfurt 2000 (Lang).
- Fischer, Kristian / Groß, Thomas*, Die Schrankendogmatik der Religionsfreiheit, in: DÖV 2003, 932–939.
- Flischer, Thomas*, Der Religionsbegriff des Grundgesetzes: Zugleich ein Beitrag zur Diskussion über die »neuen Jugendreligionen«, Diss., Bochum 1989, Bochum 1989 (Brockmeyer).
- Flume, Werner*, Die juristische Person, Berlin 1983 (Springer).
- Franzke, Hans-Georg*, Die Laizität als staatskirchenrechtliches Leitprinzip in Frankreich, in: DÖV 2004, S. 383–387.
- Friedrich, Otto*, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Auflage, Göttingen 1978 (Vandenhoeck & Ruprecht).
- Furutan, 'Ali-Akbar*, Aus dem Leben Bahá'u'lláhs, Gefährten Bahá'u'lláhs und Pilger berichten, Hofheim 2003 (Bahá'í).
- Geerlings, Wilhelm / Sternberg, Thomas* (Hg.), Kirche in der Minderheit, Sozialgeschichtliche Untersuchungen – pastorale Aspekte (Rupert-Mayer-Lectures), Reihe Christen in der Gesellschaft, Band 1, Münster 2004 (dialogverlag).
- Gehm, Matthias*, Grundrechtsbindung und Grundrechtsfähigkeit des kirchlichen Gesetzgebers bei der Erhöhung von Kirchensteuer, in: NVwZ 2002, 1475–1476.
- Geis, Max-Emanuel / Lorenz, Dieter* (Hg.), Staat – Kirche – Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag.
- Germann, Michael*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, in: ZevKR 48 (2003), S. 446–491.
- Glennapp, Helmuth von*, Gutachten, in: Bahá'í-Briefe 14 (Oktober 1963), S. 340.
- Göbel, Elisabeth*, Neue Institutionenökonomik, Konzeption und betriebswirtschaftliche Anwendungen, Stuttgart 2002 (Lucius & Lucius).
- Göbel, Gerald*, Der Kampf um die Schule, Religiöse Präsenz an staatlichen Schulen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
- Görisch, Christoph*, »Staatskirchenrecht« am Ende?, in: NVwZ 2001, 885–888.
- Goharriz, Hushang* (Hg.), Baytu'l-'adl-i-a'zam [persische Zusammenstellung]: Aus den Schriften und Briefen Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, Shoghi Effendis und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, Hofheim 1989 (Bahá'í).

- Gottwald, Eckart / Rickers, Folkert (Hg.), *www.geld-himmeloderhölle.de*, Die Macht des Geldes und die Religionen: Anstöße zum interreligiösen Lernprozess im Zuge der Globalisierung, Neukirchen 2002 (Neukirchener).
- Grabenwarter, Christoph, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in: Muckel (Hg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat* (FS Rüfner), S. 147–157.
- Groh, Kathrin, Das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes, in: *KritV* 2002, 39–62.
- Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften: Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zum Vereinigungsverbot, Diss., Bielfeld 2002/2003, Berlin 2004 (Duncker & Humblot).
- Grote, Rainer / Marauhn, Thilo (Hg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven*, Berlin 2001 (Springer).
- Grunevald, Barbara, *Gesellschaftsrecht*, 6. Auflage, Tübingen 2005 (Mohr Siebeck).
- Grzeszick, Bernd, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht: Kollidierendes Verfassungsrecht als alleinige Schranke des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, in: *AöR* 129 (2004), S. 168–218.
- Gullo, Peter, *Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat*, Diss., Regensburg 2001/2002, Berlin 2003 (Duncker & Humblot).
- Häberle, Peter, „Staatskirchenrecht“ als Religionsrecht der verfassten Gesellschaft, in: *DÖV* 1976, 73–80, zit.: Häberle, *Staatskirchenrecht*, *DÖV* 1976, 73 (S.).
- Halm, Heinz, *Die Schia*, Darmstadt, 1988 (Wiss. Buchgesellschaft).
- Hauser, Werner, *Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen*, Köln u.a. 1987 (Dt. Gemeindeverlag / Kohlhammer).
- Häußler, Ulf, *Leitkultur oder Laizismus?*, in: *ZAR* 2004, S. 6–14.
- Heckel, Martin, *Autonomia und Pacis Compositio*, Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. 1, S. 1–82.
- Die religionsrechtliche Parität, in: *Listl/Pirson*, *Handbuch des Staatskirchenrechts*, Bd. I, § 20, S. 589–622.
 - *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte* (herausgegeben von Klaus Schlaich), Bände 1 und 2: Tübingen 1989, Band 3: Tübingen 1997 (Mohr Siebeck).
 - *Ius Reformandi*: Auf dem Wege zum »modernen« Staatskirchenrecht im Konfessionellen Zeitalter, in: *Dingel et al.* (Hg.), *Reformation und Recht* (FS Seebaß), S. 75–126.
 - Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, in: *ZevKR* 44 (1999), S. 340–384, zit.: Heckel, *Kontinuität und Wandlung*, *ZevKR* 44 (1999), S.
 - Parität, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. 1, S. 106–226.
 - Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Badura/Dreier* (Hg.), *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, 2. Band, S. 379–420.
 - Säkularisierung: Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umtrittenen Kategorie, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. 2, S. 773–911.
 - Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat* (FS Rüfner), S. 189–216.

- Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: *Ascheri et al.* (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349–401.
- Heiler, Friedrich*, Die Religionen der Menschheit, 3. Auflage, Stuttgart 1980 (Reclam).
- Erscheinungsformen und Wesen der Religion, Reihe »Die Religionen der Menschheit«, Bd. 1, 2. Auflage, Stuttgart 1979 (Kohlhammer), zit.: *Heiler*, Erscheinungsformen.
- Gutachten, in: Bahá'í-Briefe 29 (Juli 1967), S. 734–735.
- Heimann, Hans Markus*, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, in: DÖV 2003, S. 238–246.
- Heinemann, Jan*, Grundgesetzliche Vorgaben bei der staatlichen Anerkennung von Feiertagen, Frankfurt 2004 (Peter Lang).
- Heinig, Hans Michael*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und der Europäischen Union, Diss., Düsseldorf 2002, Berlin 2003 (Duncker & Humblot).
- Heinig, Hans Michael / Morlok, Martin*, Von Schafen und Kopftüchern: Das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Deutschland vor den Herausforderungen religiöser Pluralisierung, in: JZ 2003, S. 777–785.
- Held, Gottfried*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, Diss., Erlangen-Nürnberg 1972, München 1974 (Claudius).
- Hellermann, Johannes*, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, Diss., Freiburg i. Br. 1992, Berlin 1993 (Duncker & Humblot), zit.: *Hellermann*, Freiheitsrechte.
- Herzog, Roman*, Aussprache zum ersten Beratungsgegenstand »Die Kirchen unter dem Grundgesetz«, in: VVDStRL 26 (1967), 121–123.
- Hesse, Konrad*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in: JöR (n.F.) 10 (1961), S. 3–80.
- Hildebrandt, Mathias / Brocker, Manfred / Behr, Hartmut* (Hg.), Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften, Ideengeschichtliche und theoretische Perspektiven, Erlangen 2001 (Westdeutscher).
- Hillgruber, Christian*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 297–316.
- Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, Objektives Grundverhältnis oder subjektives Grundrecht, in: NVwZ 2001, 1347–1355.
- Hoffmann, Josef*, Religionsprivileg gestrichen, in: JA 2002, 999–1000.
- Hofmann, Manfred*, Rechtsformwahl in Theorie und Praxis, Eine auf den mittelständischen Firmenneu- und -umgründungen in dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz basierende Analyse der Rechtsformwahlüberlegungen, Diss., Mannheim 1987.
- Hollerbach, Alexander*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz: Zweiter Bericht zum ersten Beratungsgegenstand, in: VVDStRL 26 (1967), 57–101.
- Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts für die Bundesrepublik Deutschland, Band VI, § 138.
- Holzke, Frank*, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, in: NVwZ 2002, S. 903–913.
- Hornby, Helen Bassett* (Hg.), Lights of Guidance: A Bahá'í Reference File, Compiled by Helen Bassett Hornby, Neu Delhi, 3. Auflage 1994 (Bahá'í).

- Huddleston, John*, The Search for a Just Society, Oxford 1989 (George Ronald).
- Hufen, Friedhelm*, Die Rechtsstellung von Lehrern an Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individueller Grundrechtsschutz, in: RdJB 2001, S. 345–355.
- Huntington, Samuel P.*, Der Kampf der Kulturen, The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München 1996 (Europa).
- The Clash of Civilizations?, in: Foreign Affairs, Vol. 72 Issue 3 (Summer 1993), S. 22–49.
- Hutter, Manfred*, Die Bahá'í, Geschichte und Lehre eine nachislamischen Weltreligion, Marburg 1994 (REMID).
- Fortschreitende Offenbarung und Absolutheitsanspruch in der Bahá'í-Religion, in: Köhler, FS Wießner, S. 71–80.
 - Gutachten: Die Bahá'í in Österreich: Sekte oder eigenständige Weltreligion, in: öarr 1999, S. 486–488.
- Institut für europäisches Verfassungsrecht der Universität Trier*, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Körperschaftsrecht, <http://www.uni-trier.de/~ievr/religionsgemeinschaften.htm> (20. April 2005).
- Internationale Bahá'í-Gemeinde*, Bahá'u'lláh: Eine Einführung in Leben und Werk des Stifters der Bahá'í-Religion, Dt. Ausgabe hg. v. Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. 4. Auflage, Hofheim 1997 (Bahá'í-Verlag).
- Entwicklungsperspektiven für die Menschheit: Ein neues Verständnis vom globalen Wohlstand, 4. Auflage, Hofheim 2000 (Bahá'í).
 - Wendezeit für die Nationen: Vorschläge zum Thema Global Governance, Hofheim 1996 (Bahá'í).
- Ipsen, Jörn*, Karlsruhe locuta, causa non finita: Das BVerfG im so genannten Kopftuchstreit, in: NVwZ 2003, S. 1210–1213.
- Isensee, Josef*, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: Essener Gespräche 25 (1991), S. 104–146.
- Isensee, Josef / Kirchhof, Paul* (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (C.F. Müller), Band VI: Freiheitsrechte, 2. Auflage 2001.
- Jacob, André / Mattéi, Jean-François* (Hg.), Encyclopédie Philosophique Universelle, Volume 3, Tôme 1: Les Œuvres Philosophiques (Dictionnaire), Paris 1992 (Pr. univ. de France).
- Jäggi, Christian J.*, Zum interreligiösen Dialog zwischen Christentum, Islam und Baha'itum, Diss., Zürich 1986, Frankfurt a. M. 1987 (Haag + Herchen).
- Janke, Katrin*, Institutionalisierte Islam an staatlichen Hochschulen, Verfassungsfragen islamischer Lehrstühle und Fakultäten, Diss., Münster 2004, Frankfurt 2005 (Peter Lang).
- Janz, Norbert / Rademacher, Sonja*, Islam und Religionsfreiheit, Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates auf dem Prüfstand, in: NVwZ 1999, S. 706–713.
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Auflage, München 2004 (C.H. Beck).
- Jeand'Heur, Bernd / Koriath, Stefan*, Grundzüge des Staatskirchenrechts: Kurzlehrbuch, Stuttgart 2000 (Boorberg).
- Jonker, Gerdien* (Hg.), Kern und Rand. Religiöse Minderheiten aus der Türkei in Deutschland, Berlin 1999 (Das Arabische Buch), zit.: *Verfasser*, Beitrag, in: *Jonker* (Hg.), Kern und Rand.
- Jurina, Josef*, Der Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaft des

- öffentlichen Rechts im Alltag, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 381–399.
- Kästner, Karl-Hermann*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, in: *JZ* 1998, S. 974–982.
- Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatlichen Rechtsschutz in Kirchen-sachen, in: *NVwZ* 2000, 889–891.
- Kästner, Karl-Hermann / Nörr, Knut Wolfgang / Schlaich, Klaus* (Hg.), Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999 (Mohr Siebeck), zit.: *Autor*, Bei-trag, in: *Kästner/Nörr/Schlaich* (Hg.), FS Heckel.
- Keil, Gerald C.*, Die Zeit im Bahā'ī-Zeitalter, Eine Studie über den Badi-Kalender, Hofheim 2005 (Bahā'ī).
- Kessler, Wolfgang / Schiffers, Joachim / Teufel, Tobias*, Rechtsformwahl – Rechtsformopti-mierung, München 2002 (C.H. Beck), zit.: *Kessler/Schiffers/Teufel*, Rechtsformwahl.
- Khoury, Adel Theodor / Heine, Peter / Oebbecke, Janbernd* (Hg.), Handbuch Recht und Kul-tur des Islams in der deutschen Gesellschaft, Gütersloh 2000 (Gütersloher Verlags-haus), zit.: *Bearbeiter*, in: *Khoury/Heine/Oebbecke*, Islam-Handbuch.
- Kirchhof, Paul*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, § 22, 651–687.
- Klein, Eckart* (Hg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit, Festschrift für Ernst Benda zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1995 (C.F. Müller).
- Kluth, Winfried*, Schutz individueller Freiheit in und durch öffentlich-rechtliche Kör-perschaften, in: *DVBl* 1986, 716–727.
- Koch, Christian / von Holt, Thomas*, Verein oder GmbH?, Zur Ansiedlung wirtschaftlicher Aktivitäten bei Verbänden, in: *NDV* 2002, 315–325.
- Köhler, Bärbel* (Hg.), Religion und Wahrheit: Religionsgeschichtliche Studien, Fest-schrift für Gernot Wießner zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1998 (Harrassowitz).
- Kokott, Juliane / Rudolf, Beate* (Hg.), Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluß von Grund- und Menschenrechten: Beiträge zur interdisziplinären Tagung der Associa-tion des Auditeurs de l'Académie Internationale de Droit Constitutionnel, Baden-Baden 2001 (Nomos).
- Kopp, Ferdinand*, Nochmals: Religiöse Wirtschaftsbetriebe als Idealvereine?, in: *NJW* 1990, S. 2669–2670.
- Religionsgemeinschaften als wirtschaftliche Vereine i.S. von § 22 BGB?, in: *NJW* 1989, S. 2497–2504.
- Kornblum, Udo*, Bemerkungen zum e.V., in: *NJW* 2003, S. 3671–3673.
- Krämer, Peter*, Kirchenrecht, Stuttgart (Kohlhammer), Band 1 (Wort – Sakrament – Cha-risma): 1992, Band 2 (Ortskirche – Gesamtkirche): 1993.
- Krause, Gerhard / Müller, Gerhard* (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Band V: Auto-kephalie – Biandrata, Berlin u.a. 1980 (Walter de Gruyter), zit.: *Bearbeiter*, Stichwort, in: *Krause/Müller* (Hg.), TRE.
- Kriele, Martin*, Die Kirchen und die Menschenwürde, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Re-ligion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 481–496.
- Religiöse Diskriminierung in Deutschland, in: *ZRP* 2001, 495–500.
- Sektenjagd, in: *ZRP* 1998, 231–234.
- Kröger, Detlef* (Hg.), Religionsfriede als Voraussetzung für den Weltfrieden, Osnabrück 2000 (Rasch).
- Kupke, Arne*, Die Entwicklung des deutschen »Religionsverfassungsrechts« nach der

- Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern, Diss., Bayreuth 2002, Berlin 2004 (Duncker & Humblot).
- Lang, Joachim*, Staatsloyalität kirchensteuerberechtigter Religionsgemeinschaften, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 497–509.
- Langenfeld, Christine*, Die Diskussion um das Kopftuch verkürzt das Problem der Integration, in: RdJB 2004, S. 4–10.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin 1991 (Springer).
- Lehmann, Hartmut* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, Göttingen 2004 (Wallstein).
- Multireligiosität im vereinten Europa, Historische und juristische Aspekte, Göttingen 2003 (Wallstein).
- Lehmann, Jens*, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Diss., Hannover 1997, Berlin 1999 (Duncker & Humblot).
- Lehmann, Jürgen*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959 (Feste-Burg), zit.: *Lehmann*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- Lenz, Sebastian*, Schutzbereich und Schranken der Religionsfreiheit: Zugleich eine Anmerkung zur jüngsten Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG zur Problematik des Schächstens, in: VR 2003, S. 226–232.
- Lindner, Berend*, Entstehung und Untergang von Körperschaften des öffentlichen Rechts: Unter besonderer Berücksichtigung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Frankfurt 2002 (Peter Lang).
- Körperschaftsstatus für Muslime?, in: ZevKR 48 (2003), 178–188.
- Link, Christoph*, Ein Dreivierteljahrhundert Trennung von Kirche und Staat in Deutschland: Geschichte, Grundlagen und Freiheitschancen eines staatskirchenrechtlichen Modells, in: *Bull/Seewald/Becker*, Festschrift Thieme, S. 95–122, zit.: *Link*, Trennung von Kirche und Staat in Deutschland, in: *Bull/Seewald/Becker* (Hg.), FS Thieme, S.
- Listl, Joseph*, Die Rechtsnormen, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, § 8, S. 102–117.
- Listl, Joseph / Pirson, Dietrich*, (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin (Duncker & Humblot), Band I: 2. Auflage, 1994, Band II: 2. Auflage, 1995.
- Listl, Joseph / Schmitz, Heribert*, (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Regensburg 1999 (Pustet).
- Ludemann, Georg / Negwer, Wener*, Rechtsformen kirchlich-caritativer Einrichtungen: Verein – Stiftung – GmbH, Freiburg 2000 (Lambertus).
- Machanek, Klaus*, Der bürgerlichrechtliche Verein mit kirchlichem Zweck, Diss., Tübingen 1999, Tübingen 1999 (Medien Verlag Köhler).
- Magen, Stefan*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, in: NVwZ 2002, 897–903.
- Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit: Zur Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 WRV im Kontext des Grundgesetzes, Diss., Frankfurt/M. 2003, Tübingen 2004 (Mohr Siebeck).
 - Staatskirchenrecht als symbolisches Recht?, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 30–53.

- Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, in: NVwZ 2001, 888–889.
- Mahmoudi, Hoda*, Obligation and Responsibility in Constructing a World Civilization, in: *The Bahá'í World 2002–2003*, S. 147–177.
- Mangoldt, Hermann von* (Begr.) / *Klein, Friedrich* (Fortf.) / *Starck, Christian* (Hg.), *Das Bonner Grundgesetz: Kommentar*, München (Vahlen), Band I (Präambel, Artikel 1–19): 4. Auflage 1999, Band III (Artikel 79–146): 4. Auflage 2001.
- Marauhn, Thilo*, Bedürfnis- und Bedeutungsadäquanz rechtlicher Organisationsformen von Religionsgemeinschaften in demokratisch-rechtsstaatlich verfassten multireligiösen Gesellschaften, in: *Grote/Marauhn* (Hg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven*, S. 413–470.
- Die Bewältigung interreligiöser Konflikte in multireligiösen Gesellschaften: Modelle für rechtlich strukturierte Verfahren jenseits gerichtlicher Streitbeilegung, in: *Lehmann* (Hg.), *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*, S. 12–29.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter* (Begr.), *Grundgesetz: Kommentar*, München (C.H. Beck), Loseblatt, 6 Bände, Stand: 43. Ergänzungslieferung Februar 2004.
- Maurer, Hartmut*, Die Schranken der Religionsfreiheit, in: ZevKR 49 (2004), S. 311–332.
- Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, in: *Eberle/Ibler/Lorenz* (Hg.), *Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart* (FS Brohm), S. 455–474.
- McGlinn, Sen*, Theocratic Assumptions in Bahá'í Literature, in: *Fazel/Danesh* (Hg.), *Reason and Revelation*, S. 39–80.
- Meier, David*, Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Diss., Münster 2005, noch unveröffentlicht.
- Mirbt, Carl / Aland, Kurt*, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, Band I (Von den Anfängen bis zum Tridentinum): 6. Auflage, Tübingen 1967 (Mohr Siebeck).
- Missaghian-Moghaddam, Fiona*, Die Verbindlichkeitsbegründung der Bahá'í-Ethik, Diss., Bonn 2000, Frankfurt 2000 (Peter Lang), zit.: *Missaghian-Moghaddam*, *Ethik*, S.
- Möllers, Christoph*, *Staat als Argument*, Diss., München 1999, München 2000 (C.H. Beck).
- Momen, Moojan*, *A Short Introduction to the Bahá'í Faith*, 3. Auflage, Oxford 2002 (Oneworld).
- Morlok, Martin*, Der Gesetzgeber ist am Zug: Zum Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: RdJB 2003, S. 381–392.
- Muckel, Stefan*, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland (Antrittsvorlesung Köln), in: JZ 2001, 58–64.
- Ist die Alevitische Gemeinde in Deutschland e.V. eine Religionsgemeinschaft?: Rechtsgutachten erstattet dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, April 2004, unveröffentlicht, zit.: *Muckel*, *Gutachten*, S.
- Körperschaftsrechte für Zeugen Jehovas?, in: Jura 2001, 456–462.
- Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Recht, in: DÖV 1995, S. 311–317.
- Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts: Zur aktuellen

- Diskussion um die Verleihung der Körperschaftsrechte, in: *Der Staat* 38 (1999), S. 569–593.
- Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung: Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Habil., Köln 1996, Berlin 1997 (Duncker & Humblot).
 - Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: *Rees* (Hg.), *Recht in Kirche und Staat* (FS Listl), S. 715–741.
- Muckel, Stefan* (Hg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat: Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag*, Berlin 2003 (Duncker & Humblot).
- Muckel, Stefan / Ogorek, Markus*, *Staatliche Kirchen- und Religionsförderung in Deutschland und den USA*, in: *DÖV* 2003, S. 305–313.
- Muhammad Zarandī* (= *Nabil A'zam*) / *Shoghi Effendi* (Hg.), *Nabils Bericht aus den frühen Tagen der Bahá'í-Offenbarung*, 3 Bände, Band 1: Hofheim 1975, Band 2: Hofheim 1982, Band 3: Hofheim 1991, zit.: *Zarandī*, Nabils Bericht.
- Mühlschlegel, Ursula / Nicke, Günter*, ... und alle Wege werden frei, *Das Leben der Hand der Sache Gottes Dr. Adelbert Mühlschlegel*, Hofheim 1999 (Bahá'í).
- Müller, Friedrich*, Gutachten im Verfahren der Verfassungsbeschwerde des »Geistigen Rates der Bahá'í in Tübingen mit Sitz in Tübingen«, Heidelberg, 29. Juli 1986, unveröffentlicht, zit.: *Müller*, Bahá'í-Gutachten, S.
- Müller, Friedrich / Pieroth, Bodo*, *Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach*, Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit, Berlin 1974 (Duncker & Humblot).
- Müller, Konrad*, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, in: *ZevKR* 2 (1952/53), 139–168.
- Münch, Ingo von* (Begr.) / *Kunig, Philip* (Hg.), *Grundgesetz: Kommentar*, München (C.H. Beck), Band 1 (Präambel bis Art. 19): 5. Auflage 2000, Band 3 (Art. 70 bis Art. 146 und Gesamtregister): 5. Auflage 2003, zit.: *Bearbeiter*, in: *v. Münch/Kunig*, *Grundgesetz*, Art., Rz.
- Muscheler, Karlheinz*, Nachträgliche Änderung der Stiftungssatzung, in: *ZErb* 2005 4–10.
- National Spiritual Assembly of the Bahá'ís in the United Kingdom, The* (Hg.), *Principles of Bahá'í Administration: A Compilation*, 3. Auflage, London 1973 (Bahá'í).
- National Spiritual Assembly of the Bahais of the United States, The*, *Developing Distinctive Bahá'í Communities, Guidelines for Spiritual Assemblies* (Loseblatt), Evanston 1998 (ohne Verlag).
- Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland, der* (Hg.), *Das Hilfsamt: Eine Stütze für die örtlichen Institutionen und jeden Bahá'í*, Hofheim 1998 (Bahá'í).
- Der Bahá'í-Glaube in Deutschland: Ein Rückblick, Herausgegeben vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. zur 50. Nationaltagung an Ridván 137 (1980), Hofheim 1980.
 - Gedenkfeier zum hundertsten Jahrestag des Hinscheiden Bahá'u'lláhs in der Paulskirche zu Frankfurt am Main am 26. Mai 1992: Eine Dokumentation, Hofheim 1992 (Bahá'í), zit.: *Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland* (Hg.), *Gedenkfeier zum hundertsten Jahrestag des Hinscheidens Bahá'u'lláhs* (Dokumentation).
 - Huqúqu'lláh: Die krönende Zier, 2. Auflage, Hofheim 2001 (Bahá'í).
- Nissel, Reinhard*, *Das neue Stiftungsrecht, Stiftungen bürgerlichen Rechts*, Baden-Baden 2002 (Nomos).

- Oebbecke, Janbernd*, Das »islamische Kopftuch« als Symbol, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 594–606.
- Das deutsche Recht und der Islam, in: NJW 2001, Sonderheft für Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber zum 65. Geburtstag am 10. November 2001, S. 48–51, zit.: *Oebbecke*, NJW-Sonderheft 2001, S.
 - Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland, in: *Schneiders/Kaddor* (Hg.), Muslime im Rechtsstaat.
 - Die unsichtbare Hand in der Ländergesetzgebung: Zur Praxis und Theorie dezentraler Normsetzung, in: SuS 4 (1997), 461–483.
 - Islamischer Religionsunterricht – rechtsdogmatische und rechtspolitische Fragen, in: *Bauer et al.* (Hg.), Islamischer Religionsunterricht, S. 55–63.
 - Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen: Aktuelle Fragen und Problemstellungen, in: epd-Dokumentation 2/00, S. 3–13.
 - Islamisches Schlachten und Tierschutz, in: NVwZ 2002, 302–303.
 - Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, in: DVBl. 1996, 336–344.
 - Religionsfreiheit zwischen Neutralitätsgebot und staatlicher Gewährleistung: Das Beispiel Deutschland, in: *Kokott/Rudolf* (Hg.), Gesellschaftsgestaltung unter dem Einfluss von Grund- und Menschenrechten, S. 237–247.
 - Tua res agitur. Die Rechte der Minderheitsreligionen und die Stellung der christlichen Kirchen: Warum die Diskussion über den Islam für die Kirchen wichtig ist (Rupert-Mayer-Lecture), in: *Geerlings/Sternberg* (Hg.), Kirchen in der Minderheit, S. 105–135.
 - Zum Stand der Diskussion über die Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen: Kurzvortrag auf der Personalversammlung der Bezirksregierung Düsseldorf am 4. Dezember 2003 http://www.uni-muenster.de/Jura.kwi/download/Texte/rede_br_ddorf.pdf (1. Oktober 2004).
- Oebbecke, Janbernd* (Hg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, Reihe Islam und Recht, Bd. 1, Frankfurt a.M. 2003 (Peter Lang).
- Palandt, Otto* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Auflage, München 2005 (C.H. Beck).
- Pfeifer, Wolfgang* (Hg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2. Auflage, Berlin (Akad.-Verl.), Band 1: A–L, 1993.
- Pieroth, Bodo*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Öffnung des Religionsunterrichts, in: ZevKR 38 (1993), 189–202.
- Geschichte des Grundgesetzes, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 11–27.
- Pieroth, Bodo / Görisch, Christoph*, Was ist eine »Religionsgemeinschaft«?, in: JuS 2002, 937–941, *Pieroth, Bodo* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000 (Duncker & Humblot).
- Pieroth, Bodo / Kingreen, Thorsten*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: NVwZ 2001, 841–846.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard*, Staatsrecht II: Grundrechte, 20. Auflage, Heidelberg 2004 (C.F. Müller), zit.: *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rz.
- Pirson, Dietrich*, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 3–46.
- Poscher, Ralf*, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft, in: Der Staat 39 (2000), S. 49–67.

- Vereinsverbote gegen Religionsgemeinschaften?: Die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz als Akt unbewusster symbolischer Gesetzgebung, in: KritV 2002, 298–310.
- Post, A.*, Die staatliche Finanzierung der Kirchen und das Grundgesetz: Zu *Sailer*, ZRP 2001, 80, in: ZRP 2001, 275–276.
- Priester, Hans-Joachim*, Nonprofit-GmbH, Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, in: GmbHR 1999, 149–157.
- Puza, Richard*, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg, 2. Auflage 1993 (C.F. Müller).
- Quambusch, Erwin*, Kopftuch verboten – Sexappeal erlaubt?: Zum Problem angemessener Kleidung im Dienst, aufgezeigt am Beispiel der Lehrerinnen, in: VR 2003, S. 224–225.
- Quaritsch, Helmut*, Kirchen und Staat, Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der Staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, Teil 1: Der Staat 1 (1962), S. 175–197, Teil 2: Der Staat 1 (1962), S. 289–320.
- Quaritsch, Helmut / Weber, Hermann*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967, Bad Homburg v.d.H. 1967 (Gehlen).
- Rabbani, Rúhíyyih*, Die unschätzbare Perle, Leben und Werk Shoghi Effendis, Hofheim 1982 (Bahá'í).
- Rau, Markus*, Religiöse Diskriminierung in Europa?: Anmerkungen zum staatlichen Umgang mit sogenannten »Sekten«, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 54–76.
- Rees, Wilhelm* (Hg.), Recht in Kirche und Staat: Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004 (Duncker & Humblot).
- Renck, Ludwig*, Staatsleistungen an die Bekenntnisgemeinschaften, in: LKV 2005, 146–151.
- Reupke, Dietrich*, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, in: KuR 1997, 91–104 = 210, 7–20.
- Richter, Rudolf / Furubotn, Erik G.*, Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung, 3. Auflage, Tübingen 2003 (Mohr Siebeck).
- Robbers, Gerhard*, Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie: Ein Bericht, in: ZevKR 37 (1992), 231–240.
- Obsoletes Verfassungsrecht durch sozialen Wandel?, in: *Klein* (Hg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit (FS Benda), S. 209–219.
- Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: *Kästner/Nörr/Schlaich* (Hg.), FS Heckel, S. 411–425.
- Staat und Kirche in der Europäischen Union, in: *Robbers* (Hg.), Staat und Kirche in der EU, S. 351–362.
- Staat und Religion, Zweiter Bericht zum zweiten Beratungsgegenstand, in: VVD-StRL 59 (1999), 231–258.
- Robbers, Gerhard* (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995 (Nomos), zit.: *Verfasser*, Beitrag, in: *Robbers* (Hg.), Staat und Kirche in der EU.
- Roellecke, Gerd*, Die Entkoppelung von Recht und Religion, in: JZ 2004, 105–110.
- Ronellenfitch, Michael*, Aktive Toleranz in der streitbaren Demokratie, in: *Kästner/Nörr/Schlaich* (Hg.), FS Heckel, S. 427–445.
- Rosenkranz, Gerhard*, Die Bahā'í: Ein Kapitel neuzeitlicher Religionsgeschichte, Stuttgart, 1949 (Kreuz).
- Sachs, Michael*, Das Verbot einer Religionsgemeinschaft (»Kalifatstaat«) – BVerwG, NVwZ 2003, 986, in: JuS 2004, 12–16.

- Sachs, Michael (Hg.), Grundgesetz: Kommentar, 3. Auflage, München 2003 (C.H. Beck).
- Sacks, Jonathan, The Dignity of Difference: How to Avoid the Clash of Civilizations, London 2002 (Continuum).
- Sailer, Christian, Die staatliche Finanzierung der Kirchen und das Grundgesetz, in: ZRP 2001, 80–87.
- Erwiderung, in: ZRP 2001, 274.
- Savigny, Friedrich Carl von, System des heutigen römischen Rechts, Band II: Berlin 1840 (Veit).
- Schaefer, Udo, Das Recht der Religionsgemeinschaft der Bahā'ī: Grundlagen, Prinzipien und Strukturen, in: KuR 2001, S. 197–226 = 220, 19–48.
- Die Freiheit und ihre Schranken, Hofheim 2000 (Bahā'ī).
- Die mystische Einheit der Religionen: Zum interreligiösen Dialog über ein Weltethos, Hofheim 1997 (Bahā'ī).
- Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, Diss., Heidelberg 1957, Hofheim 2003 (Bahā'ī).
- Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel: Zwei Beiträge zur Bahā'ī-Theologie, 2. Auflage, Hofheim 2002 (Bahā'ī).
- Infallible Institutions?, in: Fazl/Danesh (Hg.), Reason and Revelation, S. 3–37.
- Sekte oder Offenbarungsreligion?: Zur religionswissenschaftlichen Einordnung des Bahā'ī-Glaubens, Hofheim 1982 (Bahā'ī).
- Universaler Friede? – Perspektiven aus der Botschaft Bahā'u'llāhs, in: Kröger (Hg.), Religionsfriede als Voraussetzung für den Weltfrieden, S. 245–269.
- Schaefer, Udo (Hg.), Die Verfassung der Bahā'ī-Gemeinde: Die Statuten der gewählten Institutionen, Hofheim 2000 (Bahā'ī).
- Schaefer, Udo / Toufigh, Nicola / Gollmer, Ulrich, Desinformation als Methode, Die Bahā'ismus-Monographie des F. Ficicchia, Hildesheim 1995 (Olms), zit.: Schaefer/N. Toufigh/Gollmer, Desinformation.
- Schavan, Annette, Das Kopftuch ist ein politisches Symbol, in: ZAR 2004, S. 5.
- Scheuner, Ulrich, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: DÖV 1967, S. 585–593.
- Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR 7 (1959/60), 225–273, (auch abgedruckt in: Quaritsch/Weber, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 ff.).
- Schieder, Rolf (Hg.), Religionspolitik und Zivilreligion, Baden-Baden 2001 (Nomos).
- Schlaich, Klaus, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: Vornehmlich im Kultuverfassungs- und Staatskirchenrecht, Habil., Tübingen 1971, Tübingen 1972 (Mohr Siebeck).
- Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Köln 2002 (Heymanns).
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Eine Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Köln 1975 (Heymanns).
- Schmieder, Sandra, Der Schutz religiös-weltanschaulicher Vereinigungen: Die Abschaffung des Religionsprivilegs, in: VBlBW 2002, S. 146–151.
- Schmude, Jürgen, Weltanschauliche Neutralität und Toleranz sind weder blind noch gleichgültig, in: Düwell (Hg.), Anwalt des Rechtsstaates (FS Posser), S. 207–213.
- Schneeloch, Dieter, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen: Auswahlkriterien, Steuerplanung, Gestaltungsempfehlungen, Herne u.a. 1997 (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe).

- Schneiders, Thorsten Gerald / Kaddor, Lamya* (Hg.), *Muslime im Rechtsstaat*, im Erscheinen: Münster (LIT), (voraussichtlich Sommer 2005).
- Scholz, Rainer*, »Neue Jugendreligionen« und Grundrechtsschutz nach Art. 4 GG, in: *NVwZ* 1992, 1152–1155.
- Schopenhauer, Arthur*, *Die Welt als Wille und Vorstellung*, Erster Band, 2. Auflage, Leipzig 1844 (F.A. Brockhaus).
- Schulte, Martin / Risch, Ben Michael*, Die Reform der Landesstiftungsgesetze, Eine Zwischenbilanz, in: *DVBf.* 2005, 9–17.
- Schwegmann, Friedrich Gerhard*, Der Bedeutungswandel als juristisches Argument in der staatskirchenrechtlichen Literatur nach 1949, Diss., Münster 1974.
- Schweitz, Martha L.*, The Kitáb-i-Aqdas: Bahá'í Law, Legitimacy and World Order, in: *The Journal of Bahá'í Studies*, Vol. 6 (1994), No. 1, S. 35–59.
- Segna, Ulrich*, Die Scientology Church: (k)ein wirtschaftlicher Verein?: Zugleich eine Besprechung von VGH Mannheim, *NVwZ-RR* 2004, 905, in: *NVwZ* 2004, 1446–1449.
- Seifart, Werner* (Begr.), *Campehausen, Axel Freiherr von* (Hg.), *Handbuch des Stiftungsrechts*, 2. Auflage, München 1999 (C.H. Beck).
- Sendler, Horst*, Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *DVBf.* 2004, S. 8–16.
- Shao, Jiandong / Drewes, Eva* (Hg.), *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht: Ausgewählte Rechtsgebiete, dargestellt im Vergleich zum deutschen Recht*, Hamburg 2001 (Institut für Asienkunde).
- Sharon, Moshe* (Hg.), *Religious Movements in the Bābī-Bahā'ī Faiths*, *Studies in Modern Religions*, Leiden 2004 (Brill).
- Shoghi Effendi*, *Bahá'í Administration: Selected Messages 1922–1932*, 8. Auflage, Wilmette 1974 (Bahá'í).
- Das Kommen göttlicher Gerechtigkeit, Frankfurt 1969 (Bahá'í).
 - Der Verheißene Tag ist gekommen, Frankfurt 1967 (Bahá'í), zit.: *Shoghi Effendi*, *Der Verheißene Tag ist gekommen* Kapitel: Absatz.
 - Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, Hofheim 1986 (Bahá'í).
 - Directives From The Guardian, Compiled by Gertrude Garrida, Neu Delhi 1973 (Bahá'í), zit.: *Shoghi Effendi*, *Directives*.
 - Gott geht vorüber, 3. Auflage, Hofheim 2001 (Bahá'í).
 - Inhaltsübersicht und systematische Darstellung des Kitáb-i-Aqdas: Das Heiligste Buch Bahá'u'lláhs, Hofheim 1987 (Bahá'í).
 - Messages To The Bahá'í World: 1950–1957, Wilmette 1971 (Bahá'í).
 - The Light of Divine Guidance: The Messages from the Guardian of the Bahai Faith to the Bahá'ís of Germany and Austria, 2 Bände, Hofheim 1982 (Bahá'í).
 - Zum Geben: Auszüge aus Briefen des Hüters über Bahá'í-Fonds und Beiträge, Zusammengestellt vom Universalen Haus der Gerechtigkeit, Hofheim 1976 (Bahá'í).
 - Zum wirklichen Leben: Auszüge aus Briefen und Schriften 1923–1957, 2. Auflage, Hofheim 2001 (Bahá'í).
- Smend, Rudolf*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: *ZevKR* 1 (1951), S. 4–14.
- Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, in: *ZevKR* 2 (1952/53), S. 374–381.
- Smith, Adam*, *The Theory of Moral Sentiments*, The Glasgow Edition of the works and

- correspondence of Adam Smith, Vol. I, Oxford 1976 (Clarendon Press / Oxford University Press).
- Smith, Peter, *The Babi & Baha'i Religions, From messianic Shi'ism to a world religion*, Cambridge 1987 (Cambridge University Press).
- *The Bahá'í Religion: A short introduction to its history and teaching*, Oxford 1996 (George Roanld).
- Smith, Peter / Momen, Moojan, *The Baha'i Faith 1957–1988, A Survey of Contemporary Developments*, in: *Religion* 19 (1989), 63–91.
- Sohm, Rudolph, *Kirchenrecht*, Bd. 1: *Die Geschichtlichen Grundlagen*, 2. Auflage, Berlin 1970 (Duncker & Humblot).
- Sonthheimer, Jürgen, *Das neue Stiftungsrecht*, Freiburg 2002 (Haufe).
- Statistisches Bundesamt (Hg.), *Datenreport 2004: Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, Bonn 2004 (Bundeszentrale für politische Bildung), im Internet: <http://www.destatis.de/download/d/datenreport/datrep04gesch.pdf>.
- Steinbeck, Anja, *Vereinsautonomie und Dritteinfluß: Dargestellt an den Verbänden des Sports*, Habil., Mainz 1998, Berlin 1999 (de Gruyter).
- Steingass, Francis Joseph, *A Comprehensive Persian-English Dictionary, Including the Arabic words and phrases to be met with in Persian literature*, Nachdruck der 1. Auflage (London 1892), 6. Auflage, London 1988 (Routledge).
- Stock, Martin, *Viele Religionen im Rundfunk?: »Religiöse Sendungen« – gestern, heute und morgen*, in: *ZevKR* 45 (2000), 380–403.
- Stock, Remmert A., *Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich*, in: *NZG* 2001, 440–448, zit.: *Stock, Rechtsformwahl Nonprofit-Bereich*, *NZG* 2001, 440 (S.).
- Stockman, Robert, *The Baha'i Faith and Syncretism*, <http://www.bahai-library.org/articles/rg.syncretism.html> (27. April 2005).
- Strätz, Hans-Wolfgang, *»Die Religionen Müsen alle Tolleriert werden«: Religion als Gesetzesbegriff*, in: *Geis/Lorenz* (Hg.), *Staat – Kirche – Verwaltung* (FS Maurer), S. 445–467.
- Streeck, Wolfgang, *Vielfalt und Interdependenz*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 39 (1987), S. 471–495.
- Stumpf, Christoph A., *Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentum*, in: *ZevKR* 48 (2003), S. 129–148.
- Stutz, Ulrich, *Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII.: Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata* Berlin 1926 (Verlag der Akademie der Wissenschaften).
- Táherzadeh, Adib, *Die Offenbarung Bahá'u'lláhs*, Hofheim (Bahá'í), Band I (Baghdád 1853–63):1981, Band II (Adrianopel 1863–68):1987, Band III (Akká, die ersten Jahre 1868–77):1992, Band IV (Mazra'ih und Bahji 1877–1892):1995.
- *The Child of the Covenant*, Oxford 2000 (George Ronald).
- Tahirih-Danesh, Táhirih (Hg.), *Baha'i-Inspired Perspectives on Human Rights*, Hong Kong 2001, auch als E-Book verfügbar unter: <http://www.juxta.com/human-rights-electronic-1.2.pdf> (20. April 2005).
- Tellenbach, Silvia, *Das Religionsprivileg im deutschen Vereinsrecht und seine Streichung*, in: *Lehmann* (Hg.), *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*, S. 100–113.
- Tillmanns, Reiner, *Die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG)*, in: *Jura* 2004, S. 619–627.
- *Kirchensteuer kein Mittel zur Entfaltung grundrechtlicher Religionsfreiheit*, in:

- Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 919–943.
- Towfigh, Emanuel / Yang, Yang, Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts, in: Shao/Drewes (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, S. 95–119.
- Towfigh, Nicola, Schöpfung und Offenbarung aus Sicht der Bahá'í-Religion, Diss., Bochum 1987, Hildesheim 1989 (Olms), zit.: N. Towfigh, Schöpfung.
- Wie groß ist das Nadelöhr?, Über die Einstellung der Bahá'í zu materiellen Gütern, in: Gottwald/Rickers (Hg.), www.geld-himmeloderhölle.de, S. 73–87.
- Towfigh, Stephan A. / Enayati, Wafa, Die Bahá'í-Religion: Ein Überblick, 2. Auflage, München 2005 (Olzog).
- Toynbee, Arnold J., A Study of History, Volume VIII, Oxford 1954 (Oxford University).
- Christianity Among the Religions of the World, London 1958 (Oxford University).
- Triebel, Markus, Kopftuch und staatliche Neutralität, in: BayVBl. 2002, S. 624–627.
- Uhle, Arnd, Staat – Kirche – Kultur, Berlin 2004 (Duncker & Humblot).
- Ulmer, Peter, Die GmbH und der Gläubigerschutz, in: GmbHR 1984, 256–264.
- Wirksamkeitsschränken gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln, in: NJW 1979, S. 81–86.
- Umbach, Dieter C. / Clemens, Thomas (Hg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band II: Art. 38–146 GG, Heidelberg 2002.
- Universal House of Justice, The, Messages from the Universal House of Justice 1963 – 1986: The Third Epoch of the Formative Age, Compiled by Geoffry W. Marks, Wilmette (IL) 1996 (Bahá'í), zit.: *The Universal House of Justice*, Messages 1963–1986, Nr., Abs., S.
- The Ministry of the Custodians 1957–1963: An Account of the Stewardship of the Hands of the Cause, Haifa 1992 (World Centre Publications).
- Universal House of Justice, The (Ed.), The Bahá'í World, An International Record, Volume XVIII: 1979–1983, 1986 (World Centre Publications).
- The Bahá'í World: 2002–2003: An International Record, Haifa 2004 (World Centre Publications).
- Universale Haus der Gerechtigkeit, Das, Ausgewählte Botschaften 1963–1983, Band I (1963–1968), Band II (1968–1973) und Band III (1973–1978): Hofheim 1981, Band IV (1978–1983): Hofheim 1984 (Bahá'í).
- Die Institution der Berater, Hofheim 2003 (Bahá'í).
 - Die Verheißung des Weltfriedens, 5. Auflage, Hofheim 1989 (Bahá'í).
 - Freiheit und Ordnung, Brief vom 29. März 1988 an die Anhänger Bahá'u'lláhs in den Vereinigten Staaten von Amerika, Hofheim-Langenhain 1989.
- Universale Haus der Gerechtigkeit, Das (Hg.), Bahá'í-Versammlungen und Neunzehntagefest, Aus den Schriften Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, und Shoghi Effendis, zusammengestellt vom Universalen Haus der Gerechtigkeit, November 1975, Hofheim 1975 (Bahá'í).
- Beratung, Eine Zusammenstellung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit vom Februar 1978, Hofheim, 1979 (Bahá'í).
 - Ein keusches und heiliges Leben: Eine Textzusammenstellung, Hofheim 1996 (Bahá'í).
- Vößkuhle, Andreas, Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel?, in: Der Staat 43 (2004), S. 451–459.
- Wachter, Thomas, Stiftungen, Köln 2001 (O. Schmidt).

- Wahrmund, Adolf*, Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache, I. Band, 2. Abteilung, 3. Auflage, Beirut [ohne Jahr] (Librairie du Liban).
- Waldner, Wolfram*, Gibt es ein Sonderrecht für religiöse Vereine kraft Verfassung?, in: *Waldner/Künzl* (Hg.), Zweite Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab, S. 155–172.
- Waldner, Wolfram / Künzl, Reinhard* (Hg.), Zweite Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab: Zum 80. Geburtstag am 22. Februar 2000.
- Walter, Christian*, Religiöse Toleranz im Verfassungsstaat – Islam und Grundgesetz, in: *Lehmann* (Hg.), Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, S. 77–99.
- Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion: Überlegungen zum Verhältnis von institutionellem Staatskirchenrecht und dem Grundrecht der Religionsfreiheit, in: *Lehmann* (Hg.), Multireligiosität im vereinten Europa, S. 30–56.
 - Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: *Grote/Marauhn* (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, S. 215–240.
- Weber, Hermann*, Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem »Zeugen-Jehovas-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts, in: *Religion – Staat – Gesellschaft*, Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen, Bd. 2 (2001), S. 47–77.
- Die »Anerkennung« von Religionsgemeinschaften durch Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 957–973.
 - Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Diss., Tübingen 1964, Berlin 1966 (Duncker & Humblot).
 - Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, in: *ZevKR* 34 (1989), S. 337–382.
 - Grundprobleme des Staatskirchenrechts, in: *JuS* 1967, S. 433–444.
 - Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat: Staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Probleme der Kirchensteuer, in: *NVwZ* 2002, S. 1443–1455.
 - Kontroverses zum Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Amtsrecht, in: *NJW* 2003, S. 2067–2070.
 - Körperschaftsstatus bzw. Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften kraft Regierungsakts der ehemaligen DDR, in: *NJW* 1998, 197–200.
 - Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung, in: *Besier/Scheuch*, Die neuen Inquisitoren, S. 174–210.
- Wehr, Hans*, Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart: Arabisch-Deutsch, 5. Auflage, Wiesbaden 1985 (Harrassowitz).
- Weiler, Joseph H. H.*, Ein christliches Europa: Erkundungsgänge, Salzburg 2004 (Pustet).
- Wilms, Heinrich*, Amtshaftung der Kirchen für Äußerungen ihrer Sektenbeauftragten: Zugleich eine Anmerkung zu BGH, *NJW* 2003, 1308, in: *NJW* 2003, S. 2070–2073.
- Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *NJW* 2003, S. 1083–1090.
 - Staatliche Freiheitsbeschränkungen gegen Minderheitskirchen, in: *Besier/Scheuch*, Die neuen Inquisitoren, S. 211–227.
- Wittreck, Fabian*, Religionsfreiheit als Rationalisierungsverbot: Anmerkungen aus Anlaß der Schächtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Der Staat* 2003, S. 519–555.

- Wöhe, Günter / Döring, Ulrich* (Hg.) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Auflage, München 2002 (Vahlen), zit.: *Wöhe/Döring*, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S.
- Wydmusch, Solange*, Religiöser Pluralismus: Zeichen der Moderne?, Deutschland und Frankreich im Vergleich, in: *Spirita*, August 2001, Seite F8–F14.
- Yégane Arani, Aliye*, Die Präsenz der Bahá'í auf der EXPO 2000 in Hannover, in: *Barth / Elsas* (Hg.), Religiöse Minderheiten, S. 276–294.
- Religion als Medium der Integration. Die Bahá'í in Deutschland, in: *Jonker* (Hg.), Kern und Rand, S. 90–114.
- Zacharias, Diana*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte: Anmerkungen zum „Zeugen Jehovas-Urteil“ des BVerfG, in: *KuR* 2001, 33–48 = 210, 21–36.
- Zippelius, Reinhold*, Staat und Kirche: Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997 (C.H. Beck).
- .

Sachregister

- Abdul-Baha (*Abbas Effendi*) 43
- Rechtssetzung 66
- Ablösung der Staatsleistungen 29
- Absolutismus 12
- administrative Rechte 115
- Entzug 115
- Akka (Akko) 44
- Aktiengesellschaft (AG) 148
- Altenpflege 38
- Alter der Reife 114
- Anarchie 183
- Apologetik 76
- Apostasie 116
- Äquidistanz 33 ff.
- Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
- Aufklärung 12
- Augsburger Religionsfriede 11
- Ausländervereine 141
- ausländische Vereine 141
- Ausschluss wegen Bundesbruchs 104
- Austrittsrecht 111
- Bahai 114
- Autorität 60
- autoritative Auslegung (der Schrift) 60, 63, 65, 67, 70
- Bab (*Siyyid Ali Muhammad*) 41
- Bahai-Gemeinde Deutschland 118 ff.
- Bahai-Verlag 118
- Haus der Andacht 119
- Verbot durch Himmler 45
- Vereinssitz 119
- Verfassung 120 f.
- Bahai-Kalender 108
- Bahai-Recht s. auch Bahaitum
- Naturrecht 68
- Quellen 59 ff., 62 f., 69
- Rechtstradition 68
- staatliche Rechtssätze (Rezeption im Bahai-Recht) 68
- Überlieferung 68
- zeitliche Geltung 69 ff.
- Bahaitum 53
- Abdul-Baha (*Abbas Effendi*) 43
- aktives Wahlrecht 89
- Alter der Reife 114
- Ämterinkompatibilität 90
- Amtscharisma 78
- Amtsperiode der »Gelehrten« 103
- Amtsperiode der Leitungsorgane 91
- Apologetik 76
- Apostasie 116
- Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
- Ausschluss wegen Bundesbruchs 104
- Ausscheiden aus e. Leitungsorgan 92
- Austritt (aus der Gemeinde) 114, 182
- Austrittsrecht 111, 182
- Autorität 60
- autoritative Auslegung (der Schrift) 60, 63, 65, 67, 70
- Bab (*Siyyid Ali Muhammad*) 41
- Bahaullah (*Mirza Husayn Ali Nuri*) 42
- Bedeutung im öffentlichen Leben 175 f.
- Befangenheitsregeln 95, 112
- Berateramt 103 ff.
- Beratung 92 ff.
- Beratung mit Sachverständigen 93
- Beschlussfähigkeit e. Leitungsorgans 94
- Beschlussfassung 92
- Bestandszeit 174
- Binnenrecht 187
- Bund 53 f., 79, 81

- Bund (urewiger) 53
- Bund, kleinerer/spezieller 53, 110, 115
- Bundesbruch 76, 104
- Demokratieprinzip 84
- Eheschließung 102
- eingetragener Verein 194 ff., 216 ff.
- Einheit der Gemeinde 76
- Einheit der Gottesboten 49
- Einheit der Menschheit 50 f.
- Einheit der Religionen 47
- Einheit Gottes 47
- Einheitsparadigma 47 ff.
- Endzeitverheißung 43, 182, 185
- Entzug der administrativen Rechte 115
- Erklärung als Bahai 113
- Ermessen der »Gelehrten« 103
- Eschatologie 43, 182, 185
- Exegese 81
- Exekutivkompetenz 76, 97
- Exkommunikation wegen Bundesbruchs 104
- faires Verfahren (*due process*) 95, 112
- Feiertage 173
- Finanzausstattung 173 f.
- Finanzierung 116 ff.
- Flexibilität und Unveränderlichkeit 71
- Fonds 116
- fortschreitende Offenbarung, zyklisch 48
- freies Mandat 95
- Funktionsträger (Amtsträger) 96
- Gehorsam (ggü. dem Staat) 183
- Gelehrte 102
- Gemeindebasis 107
- Gemeindeordnung 93, 187
- Gemeindeordnung, Zweizügigkeit 74, 84
- Gesamtverein 194 f.
- Geschichte 41 ff.
- Gesellschaftsordnung 185 f.
- Gesetzgebung 62 f., 64 ff., 70
- Gesetzgebungsermächtigung 68
- Gesetzgebungskompetenz 63 f., 68, 76
- Gewaltenteilung 75, 85
- Glaube 47 ff.
- Glaubensbekenntnis 113
- Gnadenreligion 53
- Gottesbegriff 48
- Gottesboten 48
- Gotteserkenntnis 48
- Gottesvolk 107
- Hände der Sache Gottes 80, 83
- Handlungsfreiheit 111
- Häresie 116
- Haus der Andacht 119
- Heilsanstalt 110
- Heilsprogramm 184
- Heilsvermittlung 110
- Hierarchie 79
- Hilfsamt 105
- Hochreligion 144
- *Huququllah* 117
- Hütertum 45 f., 62, 76, 82
- Hütertum, Vakanz 76, 80 ff., 82
- Individuum (Rechte und Pflichten) 109 f.
- Infallibilität 62, 79
- Initiativ- und Petitionsrechte 111
- Inkompatibilität (der Ämter) 90
- Intensität religiösen Lebens 174 f.
- Internationale Tagung (Wahl) 91
- Internationaler Bahai-Rat 46
- Internationales Lehrzentrum 104 ff.
- Interregnum 46 f.
- *ius divinum* 59, 62, 64, 70, 73 f.
- *ius humanum* 68, 73
- Jahrestagung (Wahl) 91, 100
- Judikativkompetenz 97
- Jurisdiktionsgewalt 74, 75, 85
- Kalender 108
- Kollegialprinzip 78
- Kompetenz-Kompetenz 64, 81
- Kompetenzordnung 64, 75, 76, 80
- Kontinentales Berateramt 103 ff.
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 165, 173 ff., 187 ff.
- Legislativkompetenz 68, 97
- Lehramt 45, 62, 75 f., 79 ff., 102
- Lehre 47 ff.
- Lehrfreiheit 77, 111, 116
- Lehrgewalt 63, 67, 74
- Leitungsfunktion 76

- Leitungskompetenz 85
- Leitungsorgane 75 ff., 85 ff., 93, 96 ff.
- Leitungsorgane, Funktionen (Ämter) 96
- Leitungsorgane, Geschäftsverteilung 96
- Letztentscheidungskompetenz (staatliche) 183 ff., 230
- Loyalität (ggü. dem Staat) 183
- Mehrheitswahl 87
- Meinungsfreiheit 111
- Menschenbild 51 ff., 183
- Menschenwürde 183
- Minderheitenprivileg 88
- Mission 77
- Mitgliederregister 144, 177
- Mitgliederzahl 3, 59, 177 ff.
- Mitgliedschaftsrechte (eingetragener Verein) 194
- Mitgliedschaftsstatus 113
- Monokratie 78
- monotheistische Offenbarungsreligion 41
- Moralnormen 72
- Nachwahl 92
- Nationale Geistige Räte 57 ff., 98, 118, 120
- Nationaltagung (Wahl) 91, 100
- Naturrecht 68
- Neunzehntagefest 108 ff.
- Neunzehntagefest, Initiativrecht 109
- Offenbarung 43, 70
- Offenbarungsgestalten 48
- Offenbarungsschrifttum 59 f., 63, 69 f.
- Organisationsrecht 72, 187
- Örtliche Geistige Räte 101
- Paradigmenwechsel (theologischer) 43
- passives Wahlrecht 89
- Persönlichkeitswahl 87
- Politikbegriffe 184
- Politikverständnis 184
- Quorum 87, 94
- rechtliches Gehör 112
- Rechts- und Verfassungstreue 181 f.
- Rechtsbildung 61
- Rechtsentwicklung 67
- Rechtsfortbildung 62
- Rechtsgemeinde 54, 73
- Rechtsmittel 113
- Rechtsordnung 73
- Rechtspersönlichkeit 73
- Rechtsprechungskompetenz 76
- Rechtsquellen 59 ff., 62 f., 69
- Rechtsschöpfung 70
- Rechtsschutz 112
- Rechtssetzung durch Abdul-Baha und das Hütertum 66 f.
- Rechtstheologie 43
- Rechtstradition 68
- Rechtsweg 112
- Regionale Bahai-Räte (*Regional Bahai Councils*) 100
- Regionale Geistige Räte 98
- Reifealter 114
- Remonstration 76
- Revision (von Entscheidungen) 99
- Ritual- bzw. Zeremonialgesetz 72
- Sachwalterfunktion 76
- Schisma 116
- Schutz 102
- Seelsorge 105
- Selbstwahl 88
- Spenden 116
- staatliche Rechtssätze (Rezeption im Bahai-Recht) 68
- Stiftung privaten Rechts 200 f.
- Strafgesetze 72
- subjektive Rechte 111
- Theologie 185
- Überlieferung 68
- Unfehlbarkeit 62, 79
- Universales Haus der Gerechtigkeit 46, 97 f.
- Universalreligion 59
- universelle Ausrichtung 56
- Unveränderlichkeit und Flexibilität 71
- Verbotsnormen 72
- Verbreitung 56
- Verfahrensrechte 112
- Verfassungstreue 181 f.
- Verfolgung 43
- Verkündigung 46, 75, 102

- Veröffentlichungsfreiheit 111
- Verwaltungskompetenz 76, 97
- Volk Bahas 107, 114
- Völkerfriede 184
- Volljährigkeit 114
- Wahl (s. auch Wahl) 85 ff.
- Wahlberechtigung 89
- Wahlbezirk 100
- Wahlkonvent 91, 100
- Wahlmänner 87, 100
- Wahlmodus 86
- Wahlrecht 111
- Wahltag 91
- Weltbild 50
- Weltbürgertum 186
- Weltordnung 182, 187
- Wertesystem 43
- Widerspruch 76
- Wort Gottes 52
- Zahl der Mitglieder 3, 59, 177 ff.
- Zakat 118
- zeitliche Geltung des Rechts 69 ff.
- Zeremonialgesetz 72
- Zweizügigkeit der Gemeindeordnung 74, 84
- Bahai-Verlag 118
- Bahau'llah (*Mirza Husayn Ali Nuri*) 42
- Befangenheitsregeln 95, 112
- Bekennnisfreiheit 16, 25
- Berateramt 103
 - Fonds 105
- Beratung 51, 92 ff.
 - Sachverständige 93
- Beschlussfassung 92
- Bund 53 f., 79
 - Bundesbruch 76, 104, 110, 115
 - kleinerer/spezieller 53, 81, 110, 115
 - urewiger 53
- Charisma 78
- Clash of Civilizations 18
- Dachverband 130
- Demokratieprinzip 84
- Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
- Divergenz (kulturelle) 20
- Durchgriffstheorie, staatskirchenrechtliche 133
- ecclesia* 8
- Eheschließung 102
- Eigenkirchenwesen 11
- Eigentumsgarantie 27
- eingetragene Genossenschaft (eG) 148
- eingetragener Verein (e.V.) 156 ff., 187 ff., 216 ff.
 - Anmeldung (Vereinsregister) 196
 - Ausländervereine 141
 - ausländische Vereine 141
 - Autonomie 188 ff.
 - Bahai 194 ff., 216 ff.
 - Dogmatik 156 ff.
 - Eintragung (Vereinsregister) 188, 196
 - Errichtung der Satzung 188
 - Gesamtverein 194 f.
 - Geschichte 157
 - Gründungsaufwand 187 ff.
 - Gründungsstatut 188 ff.
 - Gründungsvoraussetzungen 187 ff.
 - Inkongruenzen 193
 - Koordinationsaufwand 217
 - laufender Aufwand 216 ff.
 - Mindestinhalt der Satzung 188
 - Mitgliederzahl 192
 - öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 - Privilegien 216
 - Rechnungslegung 217
 - Rechtsfähigkeit 147, 196
 - Religionsgemeinschaft 191
 - Religionsprivileg 140
 - Satzung 188 ff.
 - Selbstverständnis 191
 - Transaktionskosten 217
 - Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Einheit der Gemeinde 76
- Einheit der Gottesboten 49
- Einheit der Menschheit 50 f.
- Einheit Gottes 47
- Einheitsparadigma 47 ff.
- Endzeitverheißung 43, 182, 185
- Enteignung der Kirche 12
- Entnationalisierung der Kirche 14
- Erbschaftssteuer 139
- Erziehungspraktiken 181
- Eschatologie 43, 182, 185

- Etatismus 8
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) 148
- Exegese 81
- Exekutivkompetenz 76, 97
- Exkommunikation wegen Bundesbruchs 104

- faïres Verfahren (*due process*) 95, 112
- Feiertagsrecht 28
- Finanzierung der Bahai-Gemeinde 116 ff. (s. auch 173 f.)
 - Fonds 117
 - Huququllah 117
 - Spenden 117
 - Zakat 118
- Fonds 105, 116
- französische Revolution 12
- freies Mandat 95
- Fundamentalismus 20 f.
- Funktionsträger (Amtsträger) 96

- Gelehrte (in der Bahai-Gemeindeordnung) 102
 - Amtsperiode 103
 - Assistenten 103, 107
 - Berateramt 103 ff.
 - Ermessen 103
 - Fonds 105
 - Hände der Sache Gottes 80, 83
 - Hilfsamt 105
 - Internationales Lehrzentrum 104 ff.
 - Kontinentales Berateramt 103 ff.
 - Seelsorge 105
- Gemeindebasis 107
- Gemeindeordnung der Bahai 73 ff., 93, 187
 - Gelehrte 102
 - Grundlagen 73 ff.
 - Hierarchie 79 f.
 - Leitungsorgane 85 ff., 95 f., 111
 - rechtliches Gehör und Rechtsschutz 112
 - subjektive Rechte 111
 - Verfahrensrechte 112
 - Widerspruchsrecht 76
 - Zweizügigkeit 74, 84
- Gemeinnützigkeit 139
- Gemeinschaft (Begriff der Religionsgemeinschaft) 126 ff.
- Gemeinwohldienlichkeit 154 f.
- Gesamtgemeinde 144
- Geschäftsverteilung 96
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 148, 159, 197 f.
 - Austritt 198
 - dogmatischer Hintergrund 159 ff.
 - Dritteinfluss 197
 - Eintritt 198
 - Gesellschafter 198
 - Gesellschaftsvertrag 197
 - Gründungsaufwand 197 f.
 - Gründungsvoraussetzungen 197 f.
 - Handelsregister 197
 - laufender Aufwand 218 f.
 - öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 - Organisationsverfassung 160
 - Rechtsfähigkeit 198
 - Satzung 197
 - Satzungsautonomie 197
 - Stammeinlage 197
 - Stammkapital 197
 - Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
 - Wirtschaftsverkehr 160
- Gesetzgebungskompetenz 63, 76
- Gewaltenteilung 75, 85
- Glaubensbekenntnis 126
 - Bahai 113
- Glaubensfreiheit 16, 24; s. auch Religionsfreiheit
- Glaubenspaltung 11
- Glaubensverkündigung 46, 75, 102
- Gleichbehandlungsgebot 30; s. auch Parität
- Globalisierung 18
- Gnadenreligion 53
- Gotteserkenntnis 48
- Gottesvolk 107
- Grundrechtsverwirklichung durch Organisation 27
- Grundsteuer 139
- Gründungsaufwand (und Gründungsvoraussetzungen) 163 ff., 187 ff., 197 f., 199 f., 201 f.
 - Vergleich der Rechtsformen 201 f.

- Haifa 44
- Hände der Sache Gottes 80, 83
- Handelsgesellschaft 159
- Handlungsfreiheit 111
- Häresie 116
- Haus der Andacht 119
- Haus der Gerechtigkeit
 - Örtliches 101
 - Sekundäres 57 ff., 98, 118, 120
 - Universales 46, 97 f.
- Heilsanstalt 110
- Heilsbotschaft 49
- Heilsvermittlung 110
- Hierarchie 79
- Hilfsamt 105 ff.
 - Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
 - Seelsorge 105 f.
- Hochreligion 144
- Hoheitsfähigkeit 155 f.
- Hoheitsgewalt 154
- Huququ'llah* 117
- Hütertum 45 f., 62, 76, 82
 - Rechtssetzung 66 f.
 - Vakanz 76, 80 ff., 82
- Idealverein (s. auch eingetragener Verein) 188
- Identifikationsverbot 20
- Identität 19
 - kulturelle 23
- Individualisierung der Glaubensvorstellungen 22
- Individuum (im Bahai-Recht) 109 f.
 - Appellationsrechte 110
 - Individualrechte 110
 - Rechte und Pflichten 110
 - Rechtspersönlichkeit 110
 - Verfahrensrechte 110
- Infallibilität 62, 79
- Initiativ- und Petitionsrechte 111
- Inkompetenz, staatliche 32, 35
- Inkongruenzen (staatl. und rel. Recht) 193
- Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften 141, 169, 207 f.
- Integration 23
- Internationaler Bahai-Rat 46
- Interregnum 46 f.
- Investitur 10
- Islam 23, 56
 - ius divinum* 59, 62, 64, 70, 73 f.
 - ius humanum* 68, 73
 - ius reformandi* 11
 - ius variandi* 138
- Judentum 56
- Judikativkompetenz 97
- jungtürkische Revolution 44
- Jurisdiktionsgewalt 74, 75, 85
- Kalender 108
- karitative Aufgaben 38
- Kaufmann 159
- Kindeswohl 181
- Kirche der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) 133, 189, 194
- Kirchen(verfassungs)recht 5
- Kirchengewalt 205
- Kirchengut 13
- Kirchenhoheit 11, 15, 153
- Kirchenpolitik 17
- Kirchenrecht 5
- Kirchenregiment 11, 15
- Kirchensteuer 117, 204
 - Lohnsteuereinzugsverfahren 204
- Kirchenstrafen 110
- Kirchenvermögen 13
- kirchliche Stiftungen 207
- Kitab-i-Aqdas* 60
- Kollegialprinzip 78
- Kollisionsregeln 2
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) 149
- Kompetenz-Kompetenz (Bahai-Recht) 64, 81
- Kompetenzordnung 76, 80, 82
- Komplexität der Weltpolitik 18
- Konkursumlage 142
- Konvergenz (kulturelle) 20
- Kooptation 121
- Koordinationslehre 153
- Kopftuch 19, 22, 33
- Körperschaft öffentlichen Rechts 27, 29, 35

- Altersstruktur 171
- Ansprechpartner 168
- Antrag 164 f.
- ausländische Schwestergemeinden 172
- Austrittsrecht 214
- Bahai 165, 173 ff., 187 ff.
- Bedeutung im öffentlichen Leben 167, 170
- Bedeutungsgehalt 152
- Bestehenszeitraum 167, 169
- Besteuerungsrecht 32, 204
- Dauerhaftigkeit 166 ff.
- Dienstherrenfähigkeit 205
- Dienstrecht 206
- Differenzierungskriterium 209
- Disziplinarrecht, Disziplinalgewalt 205
- Dogmatik 150
- Erstverleihung 172
- Finanzausstattung 167, 169
- geborene Körperschaften 163
- gekorene Körperschaften 163
- Gemeinwohldienlichkeit 154, 180
- Gewähr der Dauer 166 ff.
- Grundrechtsbindung 213 f.
- Hoheitsfähigkeit 155 f.
- Hoheitsgewalt 154
- Insolvenzunfähigkeit 169, 207 f.
- Intensität religiösen Lebens 167, 170
- Kirchensteuerrecht 204
- kirchliche öffentliche Sachen 208
- kirchliche Stiftungen 207
- laufender Aufwand 203 ff.
- Lohnsteuereinzugsverfahren 204
- Mindestbestandszeit 169
- Mitgliederzahl 166, 171 ff.
- öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
- öffentliches Sachenrecht 208
- öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit 208
- öffentlich-rechtlicher Gesamtstatus 154
- Organisationsgewalt 207
- Organisationsgrad 167
- Organisationsstatut 167 f.
- örtliche Verteilung 171
- Parochialrecht 206 f.
- Privilegienbündel 209 ff.
- Rechts- und Verfassungstreue 179 ff.
- Rechtsetzungsautonomie 204 f., 214
- Rechtsfähigkeit 155
- Rechtsschutzgarantie 212 f.
- Religionsgemeinschaft 165
- *res sacrae* 208
- Sonderrechtsform 147, 156
- soziale Schichtung 171
- Steuerbescheid 204
- Unfallversicherungsrecht 215
- Vereidigungsrecht 205 f.
- Verfassung 166 ff.
- Verfassungstreue 179 ff.
- Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Weisungsbefugnis 206
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 169
- Zahl der Mitglieder 166, 171 ff.
- Zwangsmitgliedschaft 207
- Zweitverleihung 172
- Körperschaftsteuer 139
- Krankenhaus 38
- Kreuz, Kruzifix 22
- Kulturkompromiss 15 ff.
- Kulturstaatstheorie 39
- Laizismus, Laizität 29
- laufender Aufwand 203 ff., 216 ff., 218 f., 219, 220 ff.
- Vergleich der Rechtsformen 220 ff.
- Legislativkompetenz 97
- Lehramt 45, 62, 75 f., 79 ff., 102
- Lehrfreiheit 77, 111, 116
- Lehrgewalt 63, 67, 74
- Leitkultur 39
- Leitungsfunktion 76
- Leitungskompetenz 85
- Leitungsorgane (Bahai-Gemeindeordnung) 75 ff., 85 ff., 93 f., 96 ff.
- Ausscheiden 92
- Beschlussfähigkeit 94
- Funktionen (Ämter) 96

- Letztentscheidungskompetenz
 (staatliche) 183 ff., 230
 libertas ecclesiae 9
- Manifestation Gottes 48
 Meinungsfreiheit 111
 Menschenbild 51 ff., 183
 Menschenrechte 12
 Menschenwürde 25, 183
 Mildtätigkeit 139
 Minderheitenreligionen 3
 Mission 77
 Mitgliederregister 144
 Mitgliederzahl
 – Bahai-Gemeinde 3, 59, 177 ff.
 – eingetragener Verein 192
 – Körperschaft öffentlichen Rechts
 166, 171 ff.
 Mitgliedsbeiträge 117
 mitgliedschaftliche Prägung der
 Religionsgemeinschaft 133
 Mitgliedschaftsstatus 113
 Monogamie 61
 Monokratie 78
 Mormonen 133, 189, 194
 Multikulturalismus 39
 Multikulturalität 17 f., 23
 Multipolarität 17 f.
- Nationale Geistige Räte 57 ff., 98, 118,
 120
 Nationalsozialismus 16 f.
 Naturrecht 68
 Neunzehntagefest 108 ff.
 – Initiativrecht 109
 Neutralitätsgebot 24, 30 ff., 32
 – bereichsspezifisch 30
 Nichtidentifizierungsgebot 32 f.
- objektive Wertordnung 17, 37
 Offenbarungsschrifttum 59 f., 63
 öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 öffentliches Sachenrecht 208
 – Verlautbarungsprinzip 208
 Öffentlichkeit des Religiösen 10, 13,
 16 f.
 Ontologie 48
ordre public 2
- Organisationsformen von
 Religionsgemeinschaften 134, 138,
 145
 Organisationsrecht 73 f.
 Örtliche Geistige Räte 101
- Parität 16, 30, 32 ff.
 Partnerschaftsgesellschaft (PartG) 148
 Paulskirchenverfassung 15
 personales Substrat (der Religions-
 gemeinschaft) 127, 131 f.
 Personengesellschaften 148
 Personenhandelsgesellschaften 148
 Plausibilitätskontrolle 35, 125
 Pluralität 17 f., 23, 39
politia 8
 Postmoderne 20
 Privilegienbündel (Körperschaftsstatus)
 209 ff.
- Quorum 87, 94
- rechtliches Gehör (Bahai-Gemeinde-
 ordnung) 112
 Rechtsfähigkeit 147, 155
 Rechtsformen für
 Religionsgemeinschaften 138, 145,
 149
 – Gründungsaufwand 163 ff.
 – Gründungsvoraussetzungen 149,
 163 ff., 187 ff., 197 f., 199 f., 201 f.
 – laufender Aufwand 203 ff., 216 ff.,
 218 f., 219, 220 ff.
 – öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 Rechtsformwahl 149, 150, 163
 – Aufwand der Rechtsform 149,
 163 ff., 203
 – Finanzierungsmöglichkeiten 150
 – Gründungsaufwand 163 ff.
 – Gründungsvoraussetzungen 149,
 163 ff., 187 ff., 197 f., 199 f., 201 f.
 – Haftungsregime 150
 – laufender Aufwand 203 ff., 216 ff.,
 218 f., 219, 220 ff.
 – öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 – Transaktionskosten 149
 Rechtsformwahlfreiheit der
 Religionsgemeinschaft 131, 138, 164

- Rechtsgemeinde 54, 73
- Rechtsprechungskompetenz 76
- Rechtsquellen (im Bahaitum) 59 ff., 62 f., 69
- Rechtsschutz (Bahai-Gemeindeordnung) 112
 - Rechtsmittel 113
 - Rechtsweg 112
- Rechtsschutzgarantie 212 f.
- Rechtstradition 68
- Reformation 11, 23
- Regionale Bahai-Räte (*Regional Bahai Councils*) 100
- Regionale Geistige Räte 98
- Reichsdeputationshauptschluss 13
- Reichsstände 11
- Reifealter 114
- Religion 125
 - der Einheit 47
 - Medium der Integration 19
- Religionsfreiheit 25 ff., 28, 30, 33
 - kollektive 25 ff., 123
 - korporative 139
 - Rationalisierungsverbot 35
 - Religionsausübung 25
- Religionsgemeinschaft 123
 - Allseitige Aufgabenerfüllung 137
 - anstaltliche Verfassung 130 f.
 - Bahai 144
 - Begriff 125 ff.
 - Dachverband 130 f.
 - Eigentumsgarantie 27
 - eingetragener Verein 191
 - Erbschaftssteuer 139
 - Finanzverhältnisse 143, 167, 169
 - Gemeinnützigkeit 139
 - Gemeinschaft 126 ff.
 - Gemeinwohldienlichkeit 154 f.
 - Gesamtgemeinde 144
 - Gesamtverband 134, 144
 - Grundsteuer 139
 - Insolvenzfähigkeit 141
 - Körperschaftssteuer 139
 - Mildtätigkeit 139
 - mitgliedschaftliche Prägung 133
 - Öffentlichkeitsauftrag 35, 37
 - Organisationsformen 134, 138, 145
 - personales Substrat 127, 131 f.
 - Rechtsfähigkeit 147
 - Rechtsformen 138, 145, 149, 164
 - Rechtsformwahl 149 f.
 - Rechtsformwahlfreiheit 131
 - Religionsunterricht 139
 - Schenkungssteuer 139
 - Selbstbestimmungsrecht 27, 30, 131, 137, 139, 154, 164
 - Selbstverwaltungsgarantie 142
 - Steuervergünstigungen 139
 - Vereinigungsfreiheit 27
 - Zuordnung der Mitglieder 135
- Religionshege 39
- Religionspolitik 23, 39
- Religionsprivileg (Vereinsrecht) 140
- Religionsrecht
 - Dogmatik 24
 - Paradigmenwechsel 24
- Religionsunterricht 28 f., 32, 35 38, 139
 - Anmeldeungsmodell 136
- Religionsverfassungsrecht 7 ff., 25
 - Bedeutungswandel 128
 - Begriff 2
 - Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
 - Dogmatik 24 ff.
 - Geschichte 8 ff.
 - Kodifikation 12
 - Öffentlichkeit des Religiösen 35
 - Paradigmenwechsel 24
 - Partikularrecht 21
 - Schutznormen 24
- Religionsverfassungsrechtliche Durchgriffstheorie 133
- Religionszyklus 49, 69
- religiöse Vereinigung 3
- Remonstration 76
- Respiritualisierung 20
- Restauration 14
- Revision (von Entscheidungen) 99
- Sachwalterfunktion 76
- Säkularisation 12 f., 23
- Säkularisierung von Funktionssystemen 22
- Säkularität 21
- Schenkungssteuer 139
- Schisma 116

- Schutz 102
- Seelsorge 28, 105
- Selbstbestimmungsrecht der Religions-
gemeinschaft 27, 30, 131, 137, 139,
154, 164
- Selbstverwaltungsgarantie der Reli-
gionsgemeinschaft 142
- Shoghi Effendi s. Hütertum
- Societas Euopaea* (SE) 148
- Sonn- und Feiertagsrecht 28
- Souveränitätsmonopol des Staates 153
- sozio-kulturelle Konfliktlagen 23
- Spenden 116
- staatliche Neutralität s. Neutralitäts-
gebot
- staatliche Rechtsätze (Rezeption im
Bahai-Recht) 68
- staatliche Souveränität, Souveränitäts-
monopol 153
- Staatskirche, Verbot der 33
- Staatskirchenrecht 25
 - Bedeutungswandel 128
 - Begriff 2
 - Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
 - Dogmatik 24 ff.
 - Geschichte 8 ff.
 - Kodifikation 12
 - Öffentlichkeit des Religiösen 35
 - Paradigmenwechsel 24
 - Partikularrecht 21
- Staatskirchenrechtliche Durch-
griffstheorie 133
- Staatskirchentum 30
- Staatsleistungen, Ablösung 29
- Steuer 117
- Steuervergünstigungen 139
- Stiftung privaten Rechts 149, 159,
199 ff., 219
 - Anerkennungsverfahren 200
 - Bahai 200
 - Buchführung 220
 - Buchwertprivileg 200
 - dogmatischer Hintergrund 161 ff.
 - Gebührenbefreiungen 219
 - Geschichte 161
 - Grundstockvermögen 199
 - Gründungsaufwand 199 f.
 - Gründungsdotations 200
 - Gründungsvoraussetzungen 199 f.
 - Jahresabschluss 220
 - keine mitgliedschaftliche Struktur
162
 - laufender Aufwand 219 f.
 - öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 - Rechnungskontrolle 219
 - Rechtsaufsicht 219
 - selbständige Stiftung 161
 - Steuerprivilegien 219
 - Stifterwille 220
 - Stiftungsaufsicht 219
 - Stiftungsautonomie 220
 - Stiftungsgeschäft 199
 - Stiftungsgründung 200
 - Stiftungskapital 199
 - Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
223 ff.
 - Wirtschafts- und Finanzaufsicht 219
- Stiftungen öffentlichen Rechts
(kirchliche Stiftungen) 207
- Stiftungsaufsicht 207
- subjektive Rechte (Bahai-Gemeinde-
ordnung) 111
- Territorialstaaten 11
- Theologische Fakultäten 35
- Toleranz 12
- Transaktionskosten 149
- Trennung von Staat und Kirche 16, 29
- Trennung von Thron und Altar 16
- Trennungsprinzip 24, 29
 - Durchbrechungen 29 f.
- Trinitätslehre 47
- Tyrannie 183
- Überlieferung 68
- Unfallversicherungsrecht 215
- Unfehlbarkeit 62, 79
- Universales Haus der Gerechtigkeit 46,
97 f.
- Vereinigungsfreiheit, religiöse 27
- Vereinsrecht 156 ff.
- Vereinsrecht s. eingetragener Verein
- Verfahrensrechte (Bahai-Gemeinde-
ordnung) 112
- Verfassungsbeschwerde 27

- verfassungsmäßige Ordnung 140
- Verkündigung 46, 75, 102
- Veröffentlichungsfreiheit 111
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) 148
- Verwaltungskompetenz 76, 97
- Volk Bahas 107, 114
- Völkerverständigung 140
- Volljährigkeit 114

- Wahl 85 ff., 95 f., 111
 - aktives Wahlrecht 89
 - Ämterinkompatibilität 90
 - Amtsperiode 91
 - freies Mandat 95
 - Inkompatibilität 90
 - Internationale Tagung 91
 - Jahrestagung 91, 101
 - Konvent 91, 101
 - Mehrheitswahl 87
 - Minderheitenprivileg 88
 - Modus 86
 - Nachwahl 92
 - Nationaltagung 91, 101
 - passives Wahlrecht 89
 - Persönlichkeitswahl 87
 - Quorum 87
 - Selbstwahl 88
 - Wahlberechtigung 89
 - Wahlbezirk 100
 - Wahlmänner 87, 100
 - Wahltag 91
- Wahlrecht 111
- Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Weltanschauung 125
- Weltkulturen 20
- Westfälischer Friede 11
- Widerspruchsrecht (Bahai-Gemeindeordnung) 76
- Wiener Kongress 13
- Wort Gottes 52

- Zahl der Mitglieder
 - Bahai-Gemeinde 3, 59, 177 ff.
 - eingetragener Verein 192
 - Körperschaft öffentlichen Rechts 166, 171 ff.
- Zakat 118
- Zeugen Jehovas 179, 181
- Zuwanderung 23
- Zyklus, prophetischer/religiöser 49, 69